

UNIVERSITY  
OF  
TORONTO  
LIBRARY







# REICHSRECHT UND VOLKSRECHT

IN DEN

ÖSTLICHEN PROVINZEN DES RÖMISCHEN KAISERREICHS.

MIT BEITRÄGEN

ZUR KENNTNISS DES GRIECHISCHEN RECHTS

UND DER

SPÄTRÖMISCHEN RECHTSENTWICKLUNG.

VON

**DR. LUDWIG MITTEIS,**

PROFESSOR DER RECHTE AN DER K. K. DEUTSCHEN UNIVERSITÄT ZU PRAG.

„Quia audivimus . . . quosdam imperitos  
homines devagare et doctrinam discipulis  
adulterinam tradere.“

Iustinianus, C. Omnem § 7.



LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1891.

7 3834  
6 12 98  
1 1



Digitized by the Internet Archive  
in 2009 with funding from  
University of Toronto

## VORWORT.

Da die Aufgabe dieser Schrift in der nachstehenden Einleitung bezeichnet ist, habe ich hier nur noch einige äussere Voraussetzungen derselben klarzustellen. — Am wichtigsten dürfte es sein, sich über die benutzten Quellen auszusprechen. Die Erkenntnisquellen, aus welchen sich das Volksrecht der römischen Ostprovinzen erschliessen lässt, sind theils literarische, theils inschriftliche und urkundliche. Die überkommenen Schätze der hellenistischen Literatur jener Landschaften sind heutzutage leicht in einer Vollständigkeit zu erlangen, der gegenüber ich mich fürs erste auf eine sehr gemessene Auslese beschränken musste; insbesondere bei den Schriften mancher Kirchenväter hätte die geringe etwa zu erhoffende Ausbeute dem Zeitaufwand schwerlich entsprochen. Auch die inschriftlichen Quellen sind jetzt zumeist in guten Ausgaben gesammelt, und wenn noch einiges unveröffentlichte Material vorliegt, so ist es gegenüber der Masse des Vorhandenen unbeträchtlich; bei der grossen Bedeutung, welche die hellenistische Epigraphik für die Rechtsgeschichte besitzt, war hier eine möglichst weitgehende Benutzung anzustreben. Dasselbe galt von den vorhandenen Rechtsurkunden, unter denen den griechischen Papyrusurkunden von El-Faijûm die grösste Wichtigkeit für unsere Fragen zukommt. Leider begegnete ich gerade hier dem Uebelstande, dass von dem El-Faijûmer Fund bisher nur ein verhältnismässig geringer Theil veröffentlicht ist; je mehr ich die fundamentale Bedeutung erkannte, welche diese Urkunden für mein Thema besitzen, desto ernstlicher musste ich mir die Frage vorlegen, ob nicht vorerst die vollständige Publication der Papyri abzuwarten sei. Indessen, da dieser Zeitpunkt vorläufig noch nicht abzusehen ist, zumal beständig noch grosse Fundquellen eröffnet werden, hätte es geheissen, die begonnene Arbeit ad Kalendas Graecas zu vertagen, wozu ich mich denn doch nicht entschliessen wollte; und da gleich-

zeitig an die selbständige eigene Lesung der Urkunden aus verschiedenen Gründen nicht zu denken war, so musste ich versuchen, wie weit mit dem bereits veröffentlichten Material zu kommen sei. In Folge dessen musste ich freilich stets einen gewissen Fehlercoefficienten in Rechnung stellen und mehrfach nur andeuten und vermuthen, wo das vervollständigte Material vielleicht eine exacte Darstellung ermöglicht hätte; indessen beruhigt mich der Gedanke, dass eine abschliessende Arbeit auf dem so lange vernachlässigten Gebiet des römischen Provinzialrechts dem Einzelnen ja doch immer unmöglich gewesen wäre, und dass hier nicht sowohl das Vollenden, als vielmehr das Anfangen, schlecht und recht, das Nötigste ist.

Uebrigens war es mir in gewisser Beziehung doch vergönnt, noch über den bis jetzt veröffentlichten Antheil der Papyrussammlungen hinauszudringen. Der Liberalität des ausgezeichneten Kenners der griechischen Papyri aus El-Faijûm Herrn Prof. Dr. Karl Wessely in Wien verdanke ich die Einsicht in zwei noch ungedruckte Manuscripte dieses Gelehrten „über die ägyptischen Agoranomen als Notare“ und „über die griechischen Ehecontracte aus El-Faijûm“, sowie die Gestattung, deren Materialien und Resultate für meine Arbeit zu verwerthen. Unter dem neuen urkundlichen Material, auf welches die genannten Abhandlungen Wessely's sich stützen, sind insbesondere einige gräco-ägyptische Ehecontracte aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert für meine Untersuchung über die Geschichte der *Donatio propter nuptias* von grossem Werthe gewesen; wobei ich gern bekenne, dass ich in dem Verständniss dieser Urkunden durch die vortrefflichen Erläuterungen des ersten Bearbeiters sehr gefördert worden bin. So hatte ich denn auch, ausser der Pflicht der Danksagung, welche ich hiemit gern erfülle, die weitere Verpflichtung zu beobachten, in den betreffenden Partien meiner Darstellung das geistige Eigenthum meines Gewährsmanns als solches kenntlich zu machen, und ich darf wohl sagen, dass ich dieser Obliegenheit gewissenhaft nachgekommen bin.

Die Natur dieser Untersuchungen hat es mit sich gebracht, dass ich beständig genöthigt war, auf das griechische Recht zurückzugreifen. In vielen Fällen genügte es hierbei, auf die bekannten Darstellungen zu verweisen, welche dasselbe von philologischer Seite erfahren hat; in andern Fällen sah ich mich

veranlasst, einzelne Punkte einer besonderen Untersuchung zu unterziehen. Da die betreffenden Erörterungen an der passenden Stelle einzuschalten waren und daher im Text und in den Anmerkungen zerstreut sind, habe ich für Denjenigen, welchen etwa bloss diese Beiträge zum griechischen Recht anziehen sollten, ein selbständiges Register derselben angelegt.

Kaibel's Ausgabe der griechischen Inschriften von Sicilien und Unteritalien konnte ich noch überall, Fränkel's Inschriften von Pergamon wenigstens noch während der Drucklegung benutzen. Letzteres gilt auch von der heuer erschienenen ersten Lieferung des *Recueil des inscriptions juridiques grecques*, einer Ausgabe, deren Erläuterungen freilich mitunter nur mit Reserve aufzunehmen sind. Einige Nachträge, die nicht mehr in den Text aufgenommen werden konnten, sind im Anhang verzeichnet; daselbst auch einige Corrigenda, welche mir bei Durchsicht der Aushängebogen aufgefallen sind; insbesondere zu Seite 128 die dort fehlende Parenthese, welche eine (übrigens ganz unwesentliche) Conjectur Huschke's von dem feststehenden Text abhebt.

Dass ich der Richtigkeit der Citate gebührende Sorgfalt zugewendet habe, würde ich nicht hervorheben, wenn ich nicht bemerken müsste, dass mir bei einzelnen selteneren Werken, wegen deren ich auf auswärtige Bibliotheken recurriren musste, eine Revision der Citate während des Druckes nicht mehr möglich gewesen ist; einen etwaigen Fehler dieser Art bitte ich hierdurch für entschuldigt zu halten. — Schwierigkeiten ergeben sich bei Citaten aus dem Recht von Gortyn, da es bei den Discrepanzen der Lesart öfters einen grossen Unterschied macht, welche Ausgabe man im Auge hat. Zum Glück besteht bei den hier citirten Stellen meist kein sachlicher Gegensatz der Editionen; wo dies ausnahmsweise der Fall ist, ist er notirt. In der Regel habe ich nach Bücheler-Zitelmann citirt, deren Ausgabe den meisten Lesern zur Hand sein dürfte und sich durch wortgetreue Uebersetzung auszeichnet; wo letztere etwa das Verständniß erschwert, habe ich die fassliche Uebersetzung der Bernhöft'schen Ausgabe substituirt. Dass eine philologisch so hervorragende Bearbeitung wie die von J. und Th. Baunack überall, wenn auch nicht zu citiren, so doch zu berücksichtigen war, braucht kaum bemerkt zu werden.

Inschriften sind im Text, der Raumersparniss halber, meist nur nach einer einzelnen Ausgabe angeführt; eine theilweise

Parallelisirung der verschiedenen gebräuchlichen Inschriftensammlungen ist im Register enthalten.

Schliesslich ist es mir ein Bedürfniss, für die werktätige Theilnahme meinen herzlichen Dank auszusprechen, mit welcher ich in philologischen und historischen Fragen von befreundeten Fachmännern unterstützt worden bin; ihr freundlicher Rath hat mir in Gebieten, die dem Juristen fremd waren, vielfach die Wege gewiesen.

Mairhofen im August 1891.

Ludwig Mitteis.

## Inhaltsübersicht.

### Einleitung.

Die herrschende Anschauung von der Rechtseinheit des römischen Reiches. Seite 1. — Volksrecht und Vulgarrecht. S. 3—5. — Die Untersuchungen von Voigt. S. 6. — Occident und Orient. S. 7—9. — Erkenntnisquellen für die orientalischen Volksrechte. S. 10—14.

### Erster Theil.

Die hellenistische Civilisation und ihre Grenzen.

#### Erstes Capitel.

Der hellenistische Orient.

Die griechische Colonisation. S. 17—21. — Wirksamkeit der Colonien. S. 21. — Grenzen des Hellenismus. S. 22. — Hellenisirung Kleinasiens. S. 22—24. — Der Hellenismus in Syrien: Nöldecke gegen Mommsen. S. 24—29. — Für Mommsen: Das syrische Rechtsbuch ein griechisches Stadtrecht. S. 29—33. — Palästina. S. 33—35. — Der Hellenismus in Aegypten S. 35—60. — Verfassung Aegyptens unter den Polemären. S. 36—41. — Anerkennung der nationalen Sitte bei Bevorzugung der griechischen Nationalität; nationale Gegensätze. S. 42—46. — Der Dualismus im Rechtswesen. Aegyptische und griechische Gerichte und Rechtssatzungen. Der Hermiasprocess. S. 47—51. — Aegyptisches und griechisches Notariat. S. 51—54. — Fortschreitende Reception des griechischen Rechts. Fortdauer ägyptischer Rechtsinstitute. S. 54—56. — Das ägyptische Recht unter den Römern. S. 57—60.

#### Zweites Capitel.

Hellenistisches Recht.

Das griechische Recht als Ganzes. S. 61. — Die Grundlagen der griechischen Rechtsanschauung. Uebereinstimmung der Localstatuten. Agnatenfamilie. Agnatisches Erbrecht. Geschlechtsvormundschaft. Eherecht. Testamente. Notherbrecht der Kinder. Griechisches Privateigenthum: Gegensatz zum römischen Eigenthum. Processformen. Kauf und Obligationenrecht. Sklavenrecht und Asylrechte. S. 62—72. — Internationale Rechtsentwicklung.

Personalitätsprincip des Rechts. S. 73. — Ausbildung des *Ius gentium*; Gegensatz zwischen dem griechischen *Ius gentium* und dem römischen. S. 74—76. Fortschreitende Ausgleichung der griechischen Localstatuten. S. 77. — Rechtsbewidmung der griechischen Städte. S. 78. — Rechtsbewidmung der hellenistischen Colonien in Syrien. S. 79.

### Zweiter Theil.

Die Reception des römischen Rechts in der orientalischen Reichshälfte.

#### Drittes Capitel.

Locales Recht und locale Rechtshandhabung in den Städten der östlichen Reichsländer bis auf die *Constitutio Antonina*.

Die hellenistischen Städte. Die *Civitates liberae* und der Verfall der Stadtfreiheit. S. 85—89. — Die unterthänigen Städte. Schonung der einheimischen Sitte. S. 90. — Städtische Gerichte, und städtisches Notariat. S. 91—96. — Fortbestand des griechischen Landrechts; die Notariatspraxis und der Urkundenstil. S. 96—99. — Griechische Freilassungen und *ἔγγλημα τυμβωρυχίας*. S. 100—101. — Peregrinisches Recht im römischen Forum: Personalstand, Ehe, eheliches Güterrecht, väterliche Gewalt, Handlungsfähigkeit und Vormundschaft, Erbrecht. S. 102—110.

#### Viertes Capitel.

##### Entwicklung des Reichsrechts.

Entwicklung des Reichsgedankens. Reichsverwaltung und Reichsstaatsrecht. S. 111—115. — Ansbildung der Reichsgesetzgebung. S. 116—120. — Ungeschriebenes Reichsrecht. Reichsverkehrsrecht. S. 120—126. — Subsidiäres Reichsprivatrecht. S. 127—130. — Edictales Recht. S. 130—135. — Kenntniss des römischen Processrechts bei den Peregrinen. S. 136. — Einfluss des Edicts auf die städtische Rechtshandhabung. S. 137—139. — Fortdauer des landrechtlichen Verfahrens. S. 139—142.

#### Fünftes Capitel.

##### Römische Bürger in den Provinzen.

Römische Handelsniederlassungen. S. 143—144. — Bürgerrecht der Soldaten. S. 145. — Coloniengründung. S. 146—147. — Personale Verleihung der Civität. S. 148. — Der *Conventus civium Romanorum*. S. 149—150. — Das Leben nach römischem Recht in den Provinzen. S. 151—154. — Entartung der Rechtsanwendung; Rechtsunwissenheit der Neubürger. S. 154—158.

#### Sechstes Capitel.

##### Die *Constitutio Antonina* und ihre Wirkungen.

Inhalt der *C. Antonina*; Unzulänglichkeit derselben. S. 159—161. — Behandlung des Gewohnheitsrechts. S. 161—164. — Fortdauer der städtischen Niedergerichtsbarkeit. S. 165—170. — Bedeutung des Notariats für die Reception des römischen Rechtes. Geschichte des Notariats. S. 171—177. —

Der Notariatsstil; griechisches und gräco-ägyptisches Urkundenwesen vor und nach der C. Antonina. S. 177—184. — Die Rechtssprache; Duldung der griechischen Sprache. S. 185—189. — Bildungsgrad der Juristen. Rhetorische Juristen und gelehrte Juristen in der Zeit vor Caracalla. S. 189—196. — Einfluss der C. Antonina. Rechtskenntniss der Notare; die Formelbücher. S. 196—198. — Die gelehrten Juristen und der Verfall der Rechtskenntniss. S. 199. — Rechtspflege auf dem Lande. S. 201. — Fortdauer volkrechtlicher Anschauungen. S. 202. — Unzulänglichkeit der Gesetzgebung. S. 203.

### Dritter Theil.

Der Particularismus der östlichen Reichsprovinzen in den einzelnen  
privatrechtlichen Institutionen zur Kaiserzeit.

#### Siebentes Capitel.

Particularrechtliche Modificationen im Personen- und  
Familienrecht.

1) Patria Potestas; particularistische Missverständnisse im Rechte der Potestas. S. 209—211. — Die griechische Apokeryxis zur Zeit Diocletian's und im syrischen Rechtsbuch. S. 212—215. — Emancipationsformen. S. 216. — 2) Vormundschaft. Vermengung von Tutel und Curatel. S. 217. — Vormundschaft des Ehemanns über die Frau. S. 218. — Dauer der römischen und peregrinen Geschlechtsvormundschaft. S. 219—220. — 3) Eherecht. Polygamie und Monogamie. S. 221—222. — Probeweise Eheschliessungen in Aegypten. S. 223—224. — Schriftliche Ehecontracte mit Dos und Donatio propter nuptias in den östlichen Provinzen. S. 225—229.

#### Achtes Capitel.

Zur Geschichte des Dotalrechts.

Die drei Dotalgrundsätze des griechischen Rechts. S. 230—237. — Griechisches Ehegüterrecht in römischer Zeit im Allgemeinen. S. 238—241. — Drei drei Dotalgrundsätze in der späteren Kaiserzeit. S. 241—247. — Dotalgesetzgebung von Theodosius II., Leo und Justinian. S. 248—255.

#### Neuntes Capitel.

Zur Geschichte der Donatio propter nuptias.

Kritik bestehender Meinungen. S. 256—262. — Ein hergebrachter Irrthum. S. 263. — Historische Hypothesen in der Literatur. S. 263—264. — Die Zuwendungen des Verlobten nach den Volksgewohnheiten im römischen Reich; Syrien, Judäa, Aegypten, das europäische und asiatische Griechenland; Ehecontracte von El-Fajjüm; Eheschenkungen bei den Galliern und Germanen. S. 266—288. — Die römischen *Dona nuptialia*; *simplex Donatio* und *Donatio affinitatis contrahendae causa*. S. 287—289. — Häufigkeit und Höhe der Eheschenkungen; Gegensatz zwischen Orient und Occident. S. 289—296. Form der Eheschekung. S. 297. — Rechtlicher Charakter der occidentalischen

und orientalischen Donatio. S. 298—304. — Resultate. Entwicklung der Donatio propter nuptias in der Gesetzgebung. S. 304—312.

### Zehntes Capitel.

#### Das Intestaterbrecht des syrischen Rechtsbuchs.

Das syrische Erbsystem; Gegensätze zum römischen, jüdischen und arabischen Erbrecht. S. 313—318. — Darstellung des griechischen Intestaterbrechts. S. 319—324. — Vergleichung des griechischen Erbrechts mit dem syrischen. S. 324 fg. — Verbindung von agnatischer und cognatischer Erbfolge. S. 324. — Parentelenordnung und Vorzug der Männer. S. 325. — Theorie vom reinen Samen. S. 326. — Erbrecht der Töchter. S. 327—332. — Notherbrecht. S. 332—342. — Abweichungen des syrischen Erbrechts vom griechischen und deren Erklärung. S. 342—353. — Schlussbemerkungen. S. 353—356.

### Elftes Capitel.

#### Sklaverei und Freilassung.

Allgemeine Entstehungsgründe der Sklaverei. S. 357. — Selbstdedication und Verkauf durch die Eltern. S. 358—364. — Concubinat freier Frauen mit Sklaven. S. 364—372. — Freilassungsformen: Intervention der Erben. S. 372—374. — Hierodulismus und Manum. in ecclesia. S. 374—376. — Formlose Freilassung vor und nach der Const. Antonina; Verfall der junianischen Latinität. S. 376—381. — Das Peculium des Freigelassenen. S. 381—384. — Patronatsrecht: Theorie der griechischen Freilassungsbedingungen. S. 384—391. — Collision derselben mit dem römischen Recht. S. 391—396. — Rechtsschutz des Herrenrechts. S. 396—400.

### Zwölftes Capitel.

#### Executivurkunden und Executionsmittel in der Kaiserzeit.

Einleitendes. S. 400. — Die vorrömische Executivurkunde. S. 404. — Executivurkunden in Aegypten zur Kaiserzeit. S. 420. — Im syrisch-römischen Rechtsbuch. S. 426. — Im Codex Iustinianus. S. 431 f. — Gesamtresultat. S. 442. — Die Executionsmittel in der Kaiserzeit. S. 444 f. — Personal-execution in der früheren Kaiserzeit. S. 445. — Die Zeit nach der Const. Antonina. S. 450—458.

### Dreizehntes Capitel.

#### Die Sygrapha und der Verfall der Stipulation.

Verschiedene Lehrmeinungen über die Sygrapha. S. 460 fg. — Die Definition des Pseudo-Asconius und das griechische Daneion. S. 468 fg. — Die Sygrapha bei Cicero und Gaius. S. 480. — Sygrapha und Chirographum. S. 484. — Der Verfall der Stipulation und der angebliche neuere Literalcontract. S. 485.

Vierzehntes Capitel.

Miscellen aus dem Vermögensrecht.

Diadikasia und Vindicatio. S. 499 f. — Die Kaufbürgen. S. 503 f. — Das Hemiolion. S. 510. — Schriftform der Verträge. S. 514 f. — Processualisches: Libelli contradictorii und assertorische Zengeneide. S. 517—522.

Fünfzehntes Capitel.

Die Fiscalmulten.

Contractsmulten zu Gunsten des Fiscus in den römischen Quellen. S. 525. — In den ägyptischen Papyrusurkunden. S. 527 f. — In der byzantinischen Praxis. S. 532. — In den ravennatischen Papyri. S. 533. — Offene Fragen. S. 535.

Beilage I. Synoptische Zusammenstellung der Concordanzen zwischen dem syrischen Rechtsbuch und den griechischen Rechtsquellen.

Beilage II. Das gegenseitige Verhältniss der von Sachau-Bruns edirten Handschriften des syrischen Rechtsbuchs.

Beilage III. Ueber die constantinische Gesetzgebung.

Quellenregister.

Sachregister.

Register der Beiträge zur Kenntniss des griechischen Rechts.

Nachträge und Berichtigungen.

## Verzeichniss

der in abgekürzter Form citirten Quellen und Urkundensammlungen.

- Ἀθήναιον. Σύγγραμμα περιοδικόν. Ἀθήνησιν* 1872 fg.  
Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich, herausgegeben von Conze und Hirschfeld. Wien 1877 fg.  
Basilicorum libri 60, ed. Heimbach. T. I—VI 1833—1870.  
Benndorf und Niemann s. Reisen.  
Brünneck, Mittelalterliche Stadtrechte Siciliens, Halle 1881.  
Bruns und Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert. 1880. (Citirt als syrisches Rechtsbuch; L., P., Ar., Arm., Fr. bedeuten die Haudschriften: Londinensis, Parisiensis, Arabicus, Armeniacus und Fragmentum Londinense).  
Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui*. Ed. 5<sup>ta</sup>. Cura Th. Mommseni. Freiburg 1887.  
Bulletin de correspondance hellénique. Paris, E. Thorin, 1877 fg.  
Carapanos, Dodone et ses ruines. Paris 1878.  
Cauer, *Delectus inscriptionum Graecarum propter dialectum memorabilium*. Ed. 2<sup>da</sup>. Leipzig 1883.  
Codex Gregorianus, Hermogenianus, Theodosianus (C. Theod.), ed. Gust Hüncl 1842.  
Collectio librorum iuris anteiustiniani. T. I<sup>o</sup> 1884 (Gai Instit.). T. II 1878. T. III 1890.  
The Collection of Ancient Greek Inscriptions in The British Museum. P. II ed. C. T. Newton, Oxford 1883.  
Collitz, Sammlung der griechischen Dialectinschriften. Göttingen 1884 fg.  
Corpus Inscriptionum Atticarum (C. I. A.), ed. Kirchhoff, Köhler, Dittenberger. 1873 fg.  
Corpus Inscriptionum Graecarum (C. I. G.), auctoritate et impensis academiae litterarum regiae Borussicae ed. Aug. Böckh 1828 fg.  
Corpus Inscriptionum Latinarum (C. I. L.), consilio et auctoritate academiae regiae Borussicae editum. Seit 1863.  
Corpus iuris civilis, ed. stereotypa Berolinensis (Mommsen—Krüger).  
Curtius, *Anecdota Delphica*. Berlin 1843.  
Dittenberger, *Sylloge Inscriptionum Graecarum*. 2 Bde. Leipzig 1883.  
Ephemeris Epigraphica, corporis inser. lat. supplem. 1—7. Rom und Berlin 1872—1890.

- Forshall, Description of the Greek Papyri in the British Museum. London 1839.
- Foucart-Lebas s. Voyage.
- Fränkel, Die Inschriften von Pergamon. I. Berlin 1890.
- Gortyn. 1. Die Inschrift von Gortyn, bearbeitet von Johannes und Theodor Baunack. Leipzig 1885. 2. Die Inschrift von Gortyn, übersetzt von Franz Bernhöft. Stuttgart 1886. 3. Das Recht von Gortyn, ed. F. Bücheler u. E. Zitelmann, Rhein. Mus. für Philologie, Band 40, Ergänzungsheft. 1885.
- Huschke, Iurisprudentia Anteinstiniana. Ed. 5<sup>ta</sup>. Leipzig 1885.
- Journal Asiatique, Paris (bei wechselndem Verlag) seit 1822.
- Kaibel, Inscriptiones Graecae Siciliae et Italiae. Berlin 1890.
- Larfeld, Sylloge Inscriptionum Boeoticarum dialectum popularem exhibitum. Berlin 1883.
- Lebas s. Voyage.
- Leemans, Papyri Graeci Musei Antiquarii publici Lugduni-Batavi. I 1843. II 1885.
- Letronne, Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte, I u. II, Paris 1842.
- Lex Romana Visigothorum ed. Hänel 1847.
- Lex Visigothorum bei Walter, Corp. iur. German. ant. I.
- Mai, Angelo, Scriptorum Veterum Nova Collectio, Tom. X (enthaltend Schriften des Ebed-Jesû und Bar-Hebraeus) Rom, Typis Collegii Urbani 1838.
- Marini, I papiri diplomatici. Rom 1805.
- Mischna oder der Text des Talmud umschrieben und erläutert von Joh. Jak. Rabe 1760.
- Mittheilungen aus der Sammlung der Papyri Erzherzog Rainer (1—5) Wien 1887 fg.
- Mittheilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen. Athen 1876 fg.
- Newton s. Collection.
- Notices et Extraits des manuscrits de la bibliothèque impériale et autres bibliothèques. T. XVIII P. (1 und 2. Paris 1865 (enthaltend gräco-ägyptische Papyrusurkunden).
- Nouvelle revue historique de droit français et étranger. Paris 1877 fg.
- Novellae Constitutiones Imperatorum Theodosii II et sqq. ed. Hänel 1844.
- Oppert et Ménant, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée. Paris 1877.
- Papers of the American school of classical studies at Athens. Vol. I—III. Boston 1880.
- Petersen s. Reisen.
- Peyron, Amadeo, Papyri Graeci regii Taurinensis Musei Aegyptii p. I Turin 1826; p. II Turin 1827.
- Peyron, Bernardino, Papiri Greci del Museo Britannico di Londra et della Biblioteca Vaticana. Turin 1841.
- Rhangabé, Antiquités helléniques. Athen 1842—1855.

- Recueil des inscriptions juridiques grecques par R. Dareste, P. Haussoulier, Th. Reinach. Fasc. I. Paris, E. Leroux, 1891.
- Reisen im südwestlichen Kleinasien. I. Benndorf und Niemann, Reise durch Lykien und Karien, Wien 1884. II. Petersen und Luschan, Reisen durch Lykien, Milyas und Kibyratiss, Wien 1889.
- Reuven's, Lettres à Mr. Letronne sur les papyri bilingues et grecs du Musée de Leyde. Leyden 1830.
- Révillout, E., Chrestomathie démotique. Paris, Vieweg, 1880.
- „ Nouvelle chrestomathie démotique. Mission de 1878. Paris, E. Leroux, 1878.
- Revue archéologique, nouvelle série. Paris 1860 fg.
- Revue égyptologique, publiée sous la direction de H. Brugsch, F. Chabas, E. Révillout. Paris, E. Thorin, 1880 fg.
- Röhl, Inscriptiones Graecae antiquissimae. Berlin 1882.
- Ross, Inscriptiones Graecae ineditae. Fasc. I Naupliae 1834, Fasc. II Athen 1842, Fasc. III Berlin 1845.
- Schmidt, Forschungen auf dem Gebiet des Alterthums. I. Theil: Die griechischen Papyrusurkunden der kgl. Bibliothek zu Berlin. Berlin 1842.
- Scholia Sinaitica ed. Krüger in Collect. libr. iur. anteiustin. III p. 265 fg.
- Seeck, Notitia Dignitatum. Berlin 1876.
- Spangenberg, Iuris Romani tabulae negotiorum sollemnium. 1822.
- Theophili antecessoris paraphrasis graeca institutionum ed. G. O. Reitz 1751.
- Viereck, Sermo graecus quo S. P. Q. R. magistratusque p<sup>i</sup> Ri usque ad Tiberii Caesaris aetatem in scriptis publicis usi sunt examinatur. Göttinger Preisschrift 1888.
- Voyage archéologique en Grèce et Asie Mineure, Paris, Didot frères. Mit Foucart-Lebas, Insc. du Péloponn. bezeichne ich Partie II (Mégaride et Péloponnèse); mit Lebas A. M. Partie V (Asie Mineure).
- Wescher, C., Foucart, P., Inscriptions recueillies à Delphes. Paris 1863.
- Wiener Studien, Zeitschrift für class. Philologie v. Hartel und Schenkel. Supplement der Ztsch. f. österr. Gymnasien. Wien seit 1879.
- Wilmanns, Exempla Inscriptionum Latinarum. 2 Bde. Berlin 1873.
- Zachariae v. Lingenthal, Ius graeco-romanum. Leipzig 1856—1870.
- Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft. Leipzig, Brockhaus, 1847 fg.
- Zeitschrift für ägyptische Sprache und Alterthumskunde, redig. von Brugsch. Leipzig 1881 fg.
- Zeitschrift für Assyriologie und verwandte Gebiete, herausgegeben von C. Bezold. Leipzig 1886 fg.

## Einleitung.

---

Die Bedeutung, welche die Rechtsschule zu Rom in den ersten Jahrhunderten der römischen Kaiserzeit durch ihre innere und äussere Autorität erlangt hat, hat das Interesse sowohl der damals lebenden als der heutigen Gelehrten von der Rechtsentwicklung in den Provinzen des Reichs abgelenkt. Daraus erklärt sich zunächst die auffallende Erscheinung, dass von der einheimischen Rechtsbildung der zahlreichen und verschiedenartigen Volksstämme, die dem römischen Weltreich einverleibt waren, verhältnissmässig nur wenige Nachrichten überliefert sind.<sup>1)</sup> Die römischgelehrten Juristen unserer Tage aber betrachten im Allgemeinen die selbständige Rechtsentwicklung der Provinzen mit deren Aufnahme in den Reichsverband als abgeschlossen und sind geneigt, das Dogma von der Rechtseinheit der diocletianisch-constantinischen Monarchie, wie es die zeitgenössischen Schriftsteller formuliren,<sup>2)</sup> in buchstäblicher Auslegung entgegenzunehmen.

Auch als vor einem Jahrzehnt die Kenntniss des syrischen Rechtsbuchs durch die Herstellung einer als autoritativ angenommenen Uebersetzung in weitere Kreise eindrang, ist diese Anschauung

---

1) Vgl. Dirksen, Die Wirksamkeit der Ehegelöbnisse nach den Bestimmungen einzelner Ortsrechte im Bereiche der römischen Herrschaft [gelesen in der Berl. Akad. 16. Nov. 1848] S. 1.

2) Eine charakteristische Erörterung des Theodoret [*Ἑλλ. παθημ. θεραπειυτικῆ* tract. 9 p. 337 sq. Gaisf.] zu Anfang des fünften Jahrhunderts hebt hervor, dass innerhalb der römischen Grenzen überall die vollkommene Rechtseinheit herrscht und nun auch die Athener und Lakedämonier nach römischen Gesetzen leben, so dass nur eine Anzahl von Grenzvölkern, die Aethiopen, die Lazen, Sannen und Abasgar am Kaukasus, „ihre Verträge nicht nach dem römischen Recht errichten.“ Aehnlich Themistios, *χαριστήριον ὑπὲρ Σατορινου* p. 257 Dind. (a<sup>o</sup> 383) und selbst schon Gregor. Thaumaturg., Or. pan. in Orig. p. 171.

nicht beeinträchtigt worden. Man ist vielleicht geneigt, den Grenzsaum an der Peripherie des römischen Reichs, innerhalb dessen die Rechtsanwendung durch die Berührung mit barbarischen Elementen getrübt worden sein mag, gegenwärtig etwas breiter zu ziehen, als es wohl schon vordem geschah; für die mehr concentrisch gelegenen Landschaften jedoch ist die Lehre von der ausschliessenden Geltung der römischen Gesetze auch durch das syrische Rechtsbuch nicht erschüttert worden.<sup>1)</sup>

An vereinzelt Hinweisungen auf die fortdauernde Lebenskraft des provinziellen Rechts hat es wohl nie gefehlt. Besonders dort, wo die Entwicklung concreter Rechtsinstitutionen dem prädestinirten Gange des römischen Rechts zuwiderzulaufen schien, hat man gern das vernachlässigte Landrecht der Provinzen den Aushilfsdienst der Erklärung versehen lassen, leider nur um es — wie das in der Regel zu gehen pflegt — nach gemachtem Gebrauch desto weiter bei Seite zu schieben.<sup>2)</sup> Wohin wir blicken, bewahrheiten sich die Worte Mommsen's, es handle sich hier um ein Gebiet, welches der im klaren Licht des Tages wandelnde Rechtsgelehrte nicht ungern dem philologischen Dämmern über-

1) Deutlich tritt diese Auffassung hervor in dem Commentar von Bruns zum syr.-röm. Rechtsbuch. Dasselbst wird z. B. der einmal auftauchende Gedanke, als ob das bekannte eigenthümliche Intestaterbsystem des Rechtsbuchs auf griechischen Ideen beruhen könnte, kurzweg [S. 315] mit der Bemerkung beseitigt, dass „das eigentliche Griechenland ja längst, und namentlich seit Constantin, vollständig das römische Recht angenommen hatte“. Es mag überhaupt als Gradmesser für die Erwartungen dienen, mit denen man eine Untersuchung über die Provinzialrechte begleitet, wenn Bruns [a. a. O. S. 336] die Resultate seines Commentars dahin zusammenfasst, „dass die grosse Rechtseinheit des römischen Reichs doch selbst noch im fünften Jahrhundert allerlei particulare Verschiedenheiten im Rechte zuließ, und mehr, als man sich in der Regel denkt.“ Wer dem Commentar von Bruns gewissenhaft gefolgt ist und gesehen hat, wie wenige wahre Particularismen und wie viel Irrthümer des Verfassers Bruns in den Singularitäten des syrischen Rechtsbuchs erkennt, mag sich daraus ein Urtheil bilden, wie gering man das Gebiet des Particularismus vordem in der Regel dachte. — Auch Mommsen, Ostgothische Studien, in Wattenbach's N. Arch. XIV. (1839) S. 526 nimmt für die Zeit nach Caracalla eine weitgehende Rechtseinheit an.

2) So wurde das Provinzialrecht vielfach für die Erklärung der *Donatio ante nuptias* (z. B. Francke, Arch. f. civ. Prax. XXVI S. 63 fg.), des *Colonats* (Rudorff, Rhein. Mus. f. Philol. II 178 fg.; Huschke, Census der Kaiserzeit 166—168), des nachclassischen Dotalrechts (Bechmann, Dotalr. I 122) u. a. herangezogen.

lässt;<sup>1)</sup> und so fehlt es denn auch nicht an Schriftstellern, welche auf diesem Boden die Verantwortlichkeit, die sie auf ihrem eigentlichen Arbeitsfelde empfinden, ablegen und sich in den willkürlichsten Hypothesen ergehen zu dürfen glaubten.<sup>2)</sup>

Einen sehr grossen Schritt nach vorwärts bedeuten auch auf<sup>Vulgarrecht.</sup> diesem Gebiet die neuesten Untersuchungen von H. Brunner. Dieser Schriftsteller hat das Verdienst, zum erstenmal das Vorhandensein eines vom theoretischen Recht der classischen Juristen verschiedenen Rechts der Praxis, insbesondere der ausserrömischen Praxis, festgestellt zu haben. Wie neben der lateinischen Schriftsprache das Vulgarlatein, so muss neben dem römischen classischen Recht das römische Vulgarrecht gestanden haben,<sup>3)</sup> und man weiss, dass es Brunner gelungen ist, seine Behauptung an der Rechtsgeschichte der römischen Urkunde in überzeugender Weise zu

1) Berliner Festgaben für Beseler 1885 S. 263.

2) Dies gilt selbst dort, wo es sich darum handelt, römische Verhältnisse auf den Einfluss provinzieller Gebräuche zurückzuführen. So glaubt Heimbach, Creditum S. 275 das im Codex öfters erwähnte Darlehn in Früchten aus der griechischen Sitte herleiten zu müssen, „was nicht füglich zweifelhaft sein kann“ (Beweis: Eine griechische Papyrusurkunde, welche ein solches bezeugt); während Huschke, Nexum S. 98 wohl mit Recht darauf aufmerksam macht, dass wir es für altrömischen Brauch halten dürfen. — Bei Bachofen, Mutterrecht S. 137 wird Ulpian, der das Unglück hat, aus Phönikien zu stammen, ein Vertreter „der alten Mutterreligion“, und Rescripte, welche vollkommen auf dem Boden des römischen Rechts stehen (z. B. C. 5, 62, 1. C. 5, 37, 11), müssen einen Kampf mit ägyptischem Provinzialrecht darstellen (S. 414). — Der römische Denuntiationsprozess hängt „anscheinend“ mit dem sicilisch-griechischen *dicam scribere* zusammen (Rudorff, Rechtsgesch. II. 215 A. 2; dagegen Kipp, Litis denunciatio S. 151). — Die *comites* und *amici* des römischen Kaisers wurden von Friedländer und Jullian (Rev. archéol. 1886 I p. 268 sq.) auf orientalisches ägyptisches Hofceremoniell zurückgeführt, während nach richtiger Auffassung diese Titulaturen gut italischer Sitte entspringen (Mommsen, Hermes IV S. 120–131). — Eher kann es hingenommen werden, wenn jetzt namentlich die französische Gelehrtenschule das Steuerwesen der römischen Kaiserzeit mit ptolemäisch-ägyptischen Vorbildern in Zusammenhang bringt, obgleich auch dieser schwerlich ein ausschliessender ist. Insbesondere die Herleitung der *vicesima hereditatum* aus provinziellen Institutionen ist sehr zweifelhaft; bekanntlich hat man von anderer Seite dieselbe auf die *lex Voconia* zurückgeführt (Bachofen, Erbschaftssteuer S. 325; O. Hirschfeld, Unters. z. röm. Verwaltungsgeschichte S. 62).

3) Brunner, Zur Rechtsgesch. der Urkunde I S. 113, 139; Deutsche Rechtsgesch. I S. 255.

illustriren. Es steht kaum zu bezweifeln, dass die Berücksichtigung dieses Vulgarrechts, welche bereits jetzt in einzelnen Schriften hervortritt,<sup>1)</sup> in Hinkunft reichen Ertrag gewähren wird.

Es ist jedoch hier sofort festzustellen, dass die unter dem Begriff des Vulgarrechts zusammenzufassenden Erscheinungen mit dem Gegenstande unserer Untersuchungen nicht durchaus zusammenfallen.

Unter dem Vulgarrecht versteht man nach Brunner ein Recht römischen Ursprungs; es ist das römische Recht, wie es sich auf dem flachen Lande in Italien sowie innerhalb des Provinzialgebiets theils durch missverständliche Auslegung, theils in Folge des Drucks praktischer Bedürfnisse, theils allerdings auch in Folge besonderer provinzialer Rechtsanschauung in einer von der römischen Rechtstheorie abweichenden Weise gestaltet hat; das Vulgarrecht ist daher entartetes römisches Recht.

Dem gegenüber darf die Richtung der nachstehenden Untersuchungen in folgender Weise bezeichnet werden.

Volksrecht.

Es ist uns durch die Geschichte der Reception des römischen Rechts auf deutschem Boden bekannt, dass das angestammte Recht des deutschen Volks sich des Eindringens romanistischer Institutionen in weitem Umfang erwehrt hat. Wir fassen die Summe der Rechtseinrichtungen, welche wir mit Ablehnung entgegenstehender Sätze des Corpus Juris nach einheimischem Brauch festhalten, unter dem Namen „Deutsches Privatrecht“ zusammen und erkennen in diesem Recht die Bewahrheitung eines culturellen Gesetzes, nach welchem die Sitte einer lebenskräftigen Nation fremdländischen Einflüssen widerstrebt. Das Mass dieses Widerstandes mag bei verschiedenen Nationalitäten ein verschiedenes sein, und man wird vielleicht die Behauptung wagen dürfen, dass der Widerstand gegen die Imprägnirung fremden Geistes desto grösser ist, je mehr das Dasein eines Volkes mit angestammtem sittlichen Bewusstsein gesättigt ist; bis zu einem gewissen Grade aber wird er sich wohl überall geltend machen. Wird dieser Satz als richtig anerkannt, so muss er seine Geltung auch innerhalb des römischen

1) Insbesondere ist das Vulgarrecht von Mommsen in der Abhandlung über bürgerlichen und peregrinischen Freiheitsschutz im römischen Staat (Festgaben f. Beseler S. 253 fg.) gelegentlich ins Auge gefasst worden; bes. S. 266 Anm. 5. — Vgl. auch Pernice, Volksrechtliches und amtsrechtliches Verfahren, Festgaben S. 75 A. 3 u. A.

Kaiserreichs bewährt haben, d. h. es müssen gewisse Rechtsüberzeugungen der diesem Reich einverleibten Völkerschaften der Geltung des römischen Rechts auch nach der Verordnung des Kaisers Caracalla, welche durch die Verleihung der Civität an alle Peregrinen die Anwendung des römischen Rechts auf das gesammte Reich ausdehnte, Widerstand geleistet haben.

Man hat die Richtigkeit dieser Erwägung wohl niemals bestritten, hat es jedoch für selbstverständlich gehalten, dass die centralisirende Kraft der römischen Verwaltung und Rechtsprechung dieses Widerstreben sehr bald erstickt haben muss. Der Zweifel, ob dies möglich gewesen ist, hat diese Schrift hervorgerufen. Wenn wir heute die Bilanz ziehen zwischen den Aspecten, die die wirkliche — nicht bloss formelle und sogenannte — Reception des römischen Rechts in Deutschland und jener, die sie im Kaiserreich gehabt hat, so lässt sich wohl die Frage aufwerfen, ob die letzteren überall so sehr viel günstigere gewesen sind. Was die nicht zu verkennende Kraft des Centralismus gegenüber der Schwäche der deutschen Regierungsgewalt ihnen vorausgibt, das wird zum Theil wieder aufgehoben durch den Umstand, dass das römische Recht im Kaiserreich lange Zeit ein uncodicirtes Gewohnheitsrecht, das römische Recht in Deutschland ein besiegelter und nicht hinwegzudeutender Buchstabe war. Doch ist es müssig, sich hierüber in allgemeinen Reflexionen zu ergehen; es genügt, die Aufgabe des Nachfolgenden dahin zu präcisiren, dass der Fortbestand angestammter volksrechtlicher Anschauungen in der diocletianisch-constantinischen Monarchie einer Untersuchung unterzogen werden soll.

Damit ist auch das Verhältniss dieser Arbeit zur Frage des Vulgarrechts bestimmt. So wenig man das deutsche Privatrecht heutzutage mehr eine Abart des römischen Rechts (*usus modernus pandectarum*) nennt, so wenig soll, was vom peregrinischen Recht erweislich den römischen Gesetzen Widerstand geleistet hat, Vulgarrecht genannt werden. Wir werden vielmehr, obwohl wir uns mancher entgegenstehenden Bedenken bewusst sind, hiefür in Hinkunft den Ausdruck „Volksrecht“ als den bezeichnendsten und daher relativ besten verwenden. Damit soll die Richtigkeit des Brunner'schen Begriffs „Vulgarrecht“ nicht berührt sein; aber Vulgarrecht und Volksrecht fallen nicht zusammen. Das erstere ist entartetes, das zweite ist überhaupt nicht römisches Recht; beide

können in demselben Rechtsgebiet neben einander bestehen und haben vielfach neben einander bestanden, indem die localen Abweichungen vom reinen römischen Recht bald vulgarrechtliche, bald, in anderen Rechtsfragen, volkrechtliche waren. Es kann auch durch die Verquickung von römischem Recht mit Volksrecht dahin kommen, dass sich ein aus römischem und provinzialem Recht gemischtes Drittes bildet, welches man dann mit Rücksicht auf seine römischen Elemente dem Vulgarrecht beizählen kann. Wenn wir nicht irren, ist diese Erscheinung sogar eine häufige; das Volksrecht hat sich wohl selten rein, oft dagegen in einer durch das Reichsrecht modificirten Form erhalten, und insofern dies der Fall ist, lässt sich allerdings auch sagen, dass im Nachstehenden römisches Vulgarrecht zur Darstellung gelangt ist.

Literatur.

Die herrschende Lehre, welche im römischen Reich das Ideal der Rechtseinheit verwirklicht sah, hat selbstverständlich auch zur Erkenntniss der Volksrechte keinen Schritt thun können. Drei rühmenswerthe Ausnahmserscheinungen<sup>1)</sup> sind hier zu nennen, wovon zwei der jüngsten Zeit angehören, während eine dritte zeitlich bereits etwas zurückliegt. Die beiden erstgenannten Erscheinungen, zum Theil wohl angeregt durch die Betrachtung des syrisch-römischen Rechtsbuchs und neuerer Papyrusfunde, sind gelegentliche Aeusserungen zweier verdienstvoller Rechtshistoriker,<sup>2)</sup> welche das Problem des Volksrechts zwar nicht gelöst, aber doch als ein in Zukunft lösbares und jedenfalls beachtungswürdiges be-

---

1) Hiebei ist derjenigen Schriften nicht gedacht, welche, wie F. Hofmann's Beiträge zur Gesch. d. griech. und röm. Rechts, Schulin's Abhandlung über das griech. Testament, Leist's gräco-italische Rechtsgeschichte u. a. das Provinzialrecht, u. z. das griechische, in seiner vorrömischen Beschaffenheit zum Gegenstand des Studiums gemacht haben. Das Verdienst dieser Arbeiten, deren Zahl in Zukunft hoffentlich noch vermehrt werden wird, muss dankbar anerkannt werden. Es mag nicht unerwähnt bleiben, dass auch Bekker (Grenzmarken der geschichtl. Rechtswissensch., Ztsch. f. R.-Gesch. XIX S. 89) neuerdings auf das Studium des griechischen Rechts hin weist.

2) Einerseits H. Degenkolb, Rechtseinheit u. Rechtsnationalität im römischen Reiche, Tübinger Rectoratsrede vom 6. März 1884 S. 11—13. — Andererseits F. P. Bremer in der Besprechung von Krüger, Rechtsquellen (Göttinger gel. Anz. 15. Mai 1889), welcher Gelehrte auch durch zwei werthvolle Abhandlungen über das gallische Provinzialrecht, Ztschr. f. R. Gesch. XV (1881) S. 134 fg. und XVII (1883) S. 84 fg., mit der Inangriffnahme der Arbeit begonnen hat.

zeichnet haben. Tiefer eingreifend ist jene dritte, ältere literarische Erscheinung, unter welcher wir den zweiten Band von M. Voigt's Jus naturale begreifen. Die Absicht Voigt's war, eine Entwicklungsgeschichte des Rechts im Alterthum von dem System der nationalen Abschliessung — Personalrecht — zum umfassenden Rechtsgebäude des Jus gentium zu liefern; bei dem gross angelegten Plane des Werks war hiebei eine Berührung der Rechtsverhältnisse in den Provinzen von selbst gegeben. Wir verkennen nicht die Schwächen und Mängel der Voigt'schen Darstellung, welche heute zudem durch neuere Arbeiten, insbesondere durch die abschliessenden Darstellungen von Mommsen und Marquardt weit überholt ist; um so bereitwilliger soll anerkannt werden, dass Voigt eine Anzahl von Fragen von einschneidender Bedeutung, welchen weder vor noch nach ihm ein Jurist näher getreten ist, klar formulirt und insbesondere dem peregrinischen Recht als der Erste und Letzte wirkliche Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wenn Voigt trotzdem weder zu dem Erfolg der Propaganda noch auch zu ergiebigen Resultaten über das peregrine Recht gelangt ist, so liegt der Grund wohl beidemal darin, einerseits, dass die Arbeit verfrüht, anderseits, dass der rechte Weg verfehlt und Unmögliches angestrebt wurde, wo man sich auf das Mögliche beschränken muss.

Die Arbeit Voigt's war insofern verfrüht, als mit den zu seiner Zeit vorliegenden Materialien eine concrete Erkenntniss des Volksrechts kaum möglich war. Heutigen Tags, wo eine Anzahl neu eröffnete provinzieller Quellen vielfach die Wege weisen, ist eine solche Arbeit, wengleich noch immer die Vervollständigung der Quellen — das empfindet wohl Niemand deutlicher als der Verfasser — Manches an ihren Resultaten ändern wird, doch nicht mehr undenkbar; vor dreissig Jahren hätte es der Gabe der Weissagung bedurft, um zu erkennen, was wir heute lesen können, wenn wir lesen wollen. — Ebenso verfänglich ist für das Gelingen der Voigt'schen Untersuchung der Mangel an der richtigen Beschränkung gewesen.

Voigt sucht das Privatrecht sämmtlicher Provinzen ohne Ausnahme zu erkennen, und viel Zeit und Kraft ist zersplittert, um über die Tutel bei den Kelten, das Eherecht bei den Skythen, das Eigenthumsrecht bei den Päoniern die zerstreuten und unverlässlichen Nachrichten abgelegener Schriftsteller zusammenzubringen.

Besser, als diese Schnitzel der Menschheit zu sammeln, ist es, gleich von vornherein zu erkennen, dass die römischen Provinzen in Bezug auf ihre Receptionsfähigkeit in zwei Kategorien zerfallen, welche im Ganzen dem auch sonst stets wiederkehrenden Gegensatz der *partes orientis* und *partes occidentis* entsprechen. Die Landschaften des Westens sind durchaus williger und durstiger Boden der Reception; ihre niedrigere Cultur hat sie, wie der Historiker weiss, zu einem widerstandslosen Object der Romanisirung gemacht, und wie die Bevölkerung und ihre Sprache hier eine „romanische“ geworden ist, ist auch die erste Rechtskultur, die hier tiefer in den Boden gesenkt wurde, eine römische. Ich wage nicht zu behaupten, dass nicht eine künftige Forschung mit reicheren Quellen auch hier Spuren alterthümlicher Sitte finden wird; aber schwerlich werden diese jenen Umfang und gewiss nicht jene Bedeutung besitzen, wie sie denselben im Orient zukommt.

Die hellenistische Cultur der Landschaften des Orients ist saturirt. Hellas, Syrien und Aegypten sind alte Culturländer, und das hellenistische Recht ist, wenn auch nicht an formaler Vollendung, so doch an innerem Reichthum der Ideen dem römischen gleich, an ethischem Gehalt vielleicht überlegen. Auch auf andern Gebieten des geistigen Lebens hat der griechische Geist dem römischen nicht bloss Widerstand geleistet, sondern vielfach sogar die Führung abgenommen. Demnach ist von vornherein wahrscheinlich, dass auch auf specifisch juristischem Gebiete ein ähnliches Verhältniss obgewaltet hat.

Wie in Deutschland ein deutsches Privatrecht, ähnlich gab es, meinen wir, in den östlichen Landschaften des römischen Reichs neben den römischen Gesetzen hellenische Landrechte, wenngleich dieselben vom Standpunkt des römischen Staatsrechts in aller Regel als formal gesetzwidrige Gewohnheiten zu bezeichnen sind. Die Erkenntniss dieser Gewohnheiten ist unsere nächste Aufgabe. Dahinter würden freilich noch grössere liegen. Ist die Erkenntniss des fortdauernden Volksrechts schon an und für sich lehrreich, so ist es doch ein noch höheres Ziel, die befruchtende Rückwirkung dieser hellenistischen Ideen auf die allmähliche Umbildung des römischen Rechts zu verfolgen. Hier vollzieht sich ein weltgeschichtlicher Prozess; der griechische Rechtsgedanke verbindet sich mit dem römischen, und beide treten gemeinsam den Weg in die Zu-

kauft an. Die heilsamsten und die gefährlichsten Rechtsgedanken, welche dem Rechts- und Staatsleben der Neuzeit mit den Gesetzen Justinian's überkommen sind, stammen zum Theil aus der griechischen Welt; wie die weisen Bestimmungen über die Verringerung der väterlichen Gewalt und den Schutz des Mutterguts der Kinder im Recht von Gortyn vorgezeichnet standen, so ist das gefährliche Schlagwort des französischen Absolutismus, das *princeps legibus solutus est*, zu seiner verfänglichen Nebenbedeutung erst durch die im griechischen Osten herrschende Auffassung der Monarchie gelangt.<sup>1)</sup>

Weit entfernt daher zu verkennen, dass der Einfluss des provinziellen Rechts auf die spätere römische Rechtsentwicklung ein sehr bedeutender gewesen ist,<sup>2)</sup> wollen wir es selbst von unserer Aufgabe nicht ganz ausgeschlossen halten, diesen Einfluss, wo er sich deutlich erkennen lässt, zu berühren. Doch ist hier grosse Vorsicht geboten. Wenn ich mich früher (S. 3) gegen die willkürliche Heranziehung provinzieller Institutionen zur Erklärung des jüngeren römischen Rechts ausgesprochen habe, so war es weniger die Absicht, die ich missbilligte, als die unkritische Methode, welche die Amalgamirung im Einzelnen annahm, ohne die Receptionsfrage

---

1) Mommsen, Staatsrecht<sup>2</sup> II 2 S. 730 hebt hervor, dass der kleinasiatische Grieche Dio Cassius der Erste ist, der jenen bekanntlich zuerst auf die Dispensation des Princeps von der iulisch-papischen Gesetzgebung hinielenden Satz in jener Verallgemeinerung ausspricht, welche seitdem traditionell geworden ist: *λέλυνται γὰρ δὴ τῶν νόμων, ὡς αὐτὰ τὰ Λατινικὰ ῥήματα λέγει· τοιούτων ἐλευθεροὶ ἀπὸ πάσης ἀναγκῆς νομισθεὶς εἶσι καὶ οὐδενὶ τῶν γεγραμμένων ἐνέχονται.* (Dio 53, 18.)

2) Es ist, wie schon früher bemerkt wurde, nicht unzulässig, wenn man — die gehörige Vorsicht vorausgesetzt — es unternimmt, einzelne Finanzmassnahmen der Kaiserzeit mit ptolemäischen Mustern in Zusammenhang zu bringen; wie die augusteische *centesima rerum venalium* mit dem *τέλος ἀνῆς* (Franz im C. I. G. III 297, Lumbroso, Recherches sur l'écon. polit. de l'Égypte 303) u. ähnl.; vgl. Lumbroso l. c. p. 285. Auch die Reichsvermessung dürfte ägyptischen Vorbildern entlehnt worden sein (Reveillout, Chrestom. démot. préface p. 28). Die Zufucht, welche das Standbild des Herrschers den misshandelten Sklaven gewährt, stammt, wie es scheint, aus dem ptolemäischen Reich, und in dem Rechenschaftsbericht des Augustus hat selbst ein so kühler Forscher wie Mommsen einen Anklang an die orientalische Sitte erblickt, wie sie am persepolitischen und adalitanischen Denkstein hervortritt. (Sybel's Ztschr. 57 [1887] S. 375 fg.) Über letzteren Punkt vgl. jedoch auch O. Hirschfeld, Wiener Studien VII 170 fg., bes. 174 Anm. 8.

als Ganzes klargelegt zu haben. Je weittragender die historische Bedeutung derartiger grossangelegter Prozesse ist, desto mehr muss darauf bestanden werden, dass ihrer Erkenntniss die gleiche Sorgfalt zugewandt werde, welche den internsten Fragen der römischen Rechtsgeschichte nie versagt worden ist. Aus diesem Grunde muss sich auch unsere Untersuchung viel mehr auf die Befestigung einzelner Grundlagen, auf die Erkenntniss des fort-dauernden Volksrechts, als auf dessen weitere Rückwirkungen beziehen, hinsichtlich deren vorläufig noch die grösste Zurückhaltung räthlich ist; die letzten Ziele, die hier anzustreben sind, werden erst nach sehr langer geduldiger Arbeit zu erreichen sein.

Erkenntnissquellen.

Gleichwie das Volksrecht der östlichen Reichsländer dem etwaigen Particularismus der romanisirten westlichen Provinzen an Bedeutung überlegen ist, so besitzen wir für dasselbe auch ergiebigere Erkenntnissquellen. Abgesehen von der reichen griechischen Provinzialliteratur, sind es vor Allem die epigraphischen Denkmäler, die ägyptischen Papyrusfunde und das syrische Rechtsbuch, welche uns eine bis ins Detail reichende unmittelbare Anschauung gewähren. Die Bedeutung der gräco-ägyptischen Papyri lässt sich heute, wo die Veröffentlichung derselben erst zum Theil erfolgt ist, noch gar nicht abschätzen; vom syrischen Rechtsbuch lässt sich bereits jetzt erkennen, dass es eine historische Quelle ersten Ranges darstellt. Die Schilderung seines eigentlichen Charakters muss einer späteren Stelle vorbehalten bleiben;<sup>1)</sup> schon hier darf bemerkt werden, dass sein Werth gegenwärtig noch weit unterschätzt wird. Es ist insbesondere der Commentar von Bruns, der bis jetzt die richtige Erkenntniss ausgeschlossen hat. So gewiss dieser Commentar den glänzendsten Leistungen nicht bloss seines Verfassers, sondern der gesammten historischen Schule beizuzählen ist, sowohl wegen der eminenten Beherrschung des romanistischen Rechtsstoffs, als wegen der feinsinnigen Erörterung römischrechtlicher Detailfragen, so ist doch der eigentliche volkrechtliche Charakter des Rechtsbuchs von Bruns lange nicht genügend gewürdigt worden. Viele kostbare Goldkörner altheimischer Anschauung hat der strenge Romanist nicht geachtet — der Ausdruck echter Volksüberzeugung wird als Missverständnis des römischen Rechts gebrandmarkt, das Urtheil über die Kenntnisse des

Epigraphik, Papyri.

Das syrische Rechtsbuch.

<sup>1)</sup> S. unten Cap. I bei der Darstellung des Hellenismus in Syrien, sowie Beil. 1.

Spieglers ist ein vernichtendes. In alle dem muss eine Aenderung eintreten, und selbst der Person des Verfassers wird ein besseres Andenken zu wahren sein, welcher für seinen Kreis, wie die vielhundertjährige Geltung seines Werks im Orient beweist, durchaus das Richtige getroffen und dieselbe persönliche Bedeutung besessen haben mag, wie seine glücklicheren Genossen Durantis und Eike von Reggow, welche von dem tragischen Schicksal der Verschollenheit verschont geblieben sind.

Es ist jetzt noch einer Quelle unserer Erkenntniss zu gedenken, welche zwar keine selbständige Beweiskraft wohl aber dann einen sehr bedeutenden Werth besitzt, wenn es sich darum handelt, anderwärts gemachte Beobachtungen zu unterstützen. Dies sind die Rescripte des justinianischen Codex. Es gehört mit zu den Umständen, welche eine Beschränkung des Studiums auf die Provinzialrechte der östlichen Landschaften angezeigt erscheinen lassen, dass wir über die Rechtsentwicklung derselben, was die Juristen meist übersehen, durch eine überwiegend grosse Anzahl von Rescripten ganz vorzugsweise gut unterrichtet sind. Es ist von Mommsen ausgeführt worden, dass die bekanntlich sehr zahlreichen Rescripte aus der diocletianischen Zeit — man zählt deren über zwölfhundert —, soweit sich aus den erhaltenen Subscriptionen schliessen lässt, alle dem Orient angehören, also nicht von Maximian, sondern von Diocletian erlassene sind.<sup>1)</sup> Diese Erscheinung, über deren Gründe wir allerdings auf Vermuthungen angewiesen sind, bedeutet, dass wir, soweit aus einem Rescript auf den Thatbestand des Rechtsfalls geschlossen werden kann, in der grossen Anzahl der diocletianischen Rescripte allein schon ein ziemlich lehrreiches Bild des Rechtslebens im Orient und der hier im Volke herrschenden Anschauungen erhalten können, vorausgesetzt, dass wir durch anderweitige Quellen die Anleitung zum Verständniss dieses Rechtslebens erhalten haben.

Kaiserliche  
Rescripte

Selbstverständlich können auch andere Rescripte und Decrete

1) Mommsen in der Quartausgabe der Vat. Fr. p. 396 sq., und Zeitfolge der Verordnungen Diocletians, Abhandl. der Berliner Akad. 1860 S. 419—420; derselbe nimmt an, dass ausser den sechs in Vat. Fr. 41, 271, 292, 313, 315 und Consultat. 5 erhaltenen Rescripten kein einziges mit Sicherheit dem Occident angehöriges Rescript aus dieser Zeit vorliegt. Zwar hat Huschke, Ztsch. f. R.-Gesch. VI 307 A. 1 auch aus dem justin. Codex einige „ohne ersichtlichen Verdacht einer Corruptel“ aus dem Occident datirte Rescripte beizubringen versucht, dagegen jedoch Krüger, Rechtsquellen 282.

denselben Dienst leisten, vorausgesetzt, dass sich feststellen lässt, sie seien durch eine Anfrage aus den östlichen Provinzen veranlasst. Hierüber lässt sich nicht immer ein so verlässliches Kriterium beibringen, wie es die Inscription „Diocletianus et Maximianus“ bietet. Seit der Theilung des Reichs kann das Datum, wenn es auf den Orient verweist, entscheidend sein;<sup>1)</sup> durchaus unverlässlich ist aus naheliegenden Gründen<sup>2)</sup> das „proposita“. Die Adresse einer Constitution gibt einen Fingerzeig, wenn sie an einen Beamten des Orients gerichtet ist; die Adresse eines Privatmanns mit griechischem Namen kann trügerisch sein, doch kann die Wiederkehr solcher griechischer Adressaten bei inhaltlich verwandten Rescripten die Bedeutung einer Inductionsreihe erlangen. Wo alle diese Momente versagen, darf ein Rescript nur als unterstützendes Glied einer grösseren Beweiskette mit Bescheidenheit angeführt werden, und überhaupt ist es unzulässig, aus vereinzelt Rescripten, welche nicht durch anderweitige Thatsachen eine Unterstützung erhalten, irgend welche Schlüsse ziehen zu wollen. Aus diesem Grunde habe ich manche einschlägige Untersuchungen unterdrücken zu sollen geglaubt und vereinzelt Rescripte nur ungern dort, wo ich es durch besondere Gründe für gerechtfertigt hielt, und stets nur im Zusammenhang anderer Beweisgründe angeführt.

Gesetze.

Auch die Gesetze im engeren Sinne, die Edicte, können uns den Fortbestand des Volksrechts erkennen lassen. Dies z. B. dann, wenn sie gegen eingerissene „Missbräuche“, die meist eine starke volkrechtliche Wurzel besitzen, polemisieren, wie uns z. B. eine Novelle Justinian's, welche die Unsitte eigenmächtiger Privatpfändungen beschreibt, den Fortbestand der altgriechischen Executivurkunden verdeutlicht; aber auch dann, wenn sie selbst volkrechtliche Anschauungen in sich aufnehmen und zu reichsgesetzlicher Kraft erheben. Da ein Gesetz die Provenienz seiner Bestimmungen nicht an der Stirne zu tragen pflegt, hat man dieser Erscheinung wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ist jedoch sehr

1) Vorausgesetzt, dass es nicht verderbt ist, indem z. B. statt *acc(e)pta* oder *p̄p̄* (*proposita*) *data* geschrieben worden ist. Vollkommen verlässlich sind die Sub- und Inscriptionen wegen der bekannten Fehlerquellen nur selten.

2) Vgl. auch Seeck, Zeitfolge der Gesetze Constantiu's, Ztsch. f. R.-Gesch. XXIII 1 S. 3 fg.; Mommsen, ebenda 2 S. 350 fg.; auch Krüger, Rechtsquellen S. 96 A. 43.

gewöhnlich, und die constantinische Gesetzgebung, welche, wie die spätere Regierung dieses Kaisers überhaupt, einen stark orientalisirenden Zug an sich trägt, dürfte in dieser Beziehung besonders charakteristisch sein.

Jede Bearbeitung des hier angeregten Themas muss sich, wie bereits ausgesprochen wurde, auf das Einzelne beschränken. Je mehr das bunte Bild der Völkervermischung im römischen Reich den Zug der Ideen anregt, desto mehr ist es geboten, sich vor grossen historischen Perspektiven zu hüten, welche vorläufig aller Wahrscheinlichkeit nach schief ausfallen würden. Die namentlich bei französischen Gelehrten verbreitete Gepflogenheit, jede Studie über das assyrische, ägyptische und griechische Recht mit einer Apotheose zu beschliessen, wo das Morgenroth orientalischer Erleuchtung über das Dunkel der Zwölftafeln und den römischen Prätor hereinbricht,<sup>1)</sup> ist werthlos und gefährlich; es handelt sich nicht darum zu diviniren, was möglicherweise geschehen sein kann, sondern was wirklich geschehen ist, und man darf nicht vergessen, dass das römische Recht sich ja auch ohne Einflussnahme der provinziellen Anschauungen hätte entwickeln müssen. Es handelt sich daher vorerst darum, an den einzelnen Rechtsinstitutionen nachzuweisen, inwieweit hier noch in römischer Zeit volksrechtliche Anschauung galt und eventuell auch die Entwicklung des römischen Rechts beeinflusst hat. Diese Detailuntersuchungen bildeten den Ausgangspunkt und bilden noch jetzt den eigentlichen Zweck unserer Arbeit; sie sollen dazu dienen, eine Beantwortung der Frage nach der Rechtseinheit im römischen Reich vorzubereiten.

Plan der Darstellung.

1) So z. B. Lapouge, welcher (Nouv. rév. histor. X 134 sq.) eine Studie von 20 Seiten über eine Tafel in Keilschrift folgendermassen beschliesst: „*C'est cependant dans le droit de l'Empire romain . . . que nous voudrions saisir la trace lointaine de l'action puissante de la civilisation assyrienne . . . Les pègrins vont faire envier par les Romains leurs législations simples et pratiques, et le préteur sera excité sans cesse à étendre aux citoyens le droit des pègrins.*“ Folgt die bekannte Scenerie derartiger Gemälde: Auf dem römischen Throne der Phöniko-Karthager Septimius Severus, ihm zur Seite Papinian, „der Fürst der Juristen, aber auch ein Fürst der Dynastie der Bakjiani, ein Aramäer, erzogen vor den Thoren Babylons“ (? S. 137), dann Paulus, „ein Gallier, aber wohl ein Christ, Adept in allen Geheimnissen des Mithras“, der unvermeidliche Phönikier Ulpian u. s. w. — Auch E. Reville hat auf diesem Gebiet Erhebliches geleistet.

Daneben konnte ich mich der Nothwendigkeit nicht entschlagen auch auf die äusseren Bedingungen der Rechtsreception einen Blick zu werfen. Es ist durchaus nothwendig, sich über die bezüglichen, Verhältnisse einen Ueberblick zu verschaffen, um für die Beurtheilung des Einzelnen einen Massstab zu besitzen. Aus den für die vorläufige Orientirung bestimmten Vorarbeiten entstand ganz von selbst die Abhandlung über die Verbreitung des römischen Rechts in den Ostprovinzen, welche eine Skizze der einschlägigen äusseren Verhältnisse zu geben sucht. Dieser habe ich wieder zwei Untersuchungen über den Hellenismus und das hellenistische Recht in den Ostprovinzen vorangeschickt. Hierüber glaube ich mich nicht besonders rechtfertigen zu sollen; das Bild der Zustände, namentlich in Syrien und in Aegypten, welche als die Fundorte reicher Quellen hier von besonderer Bedeutung sind, ist noch keineswegs abgeschlossen, und vielleicht darf selbst der Rechtshistoriker hoffen, demselben ein oder den andern Zug beifügen zu können. Jedenfalls muss er, wenn er auf diesem Boden zu forschen hat, die Prämissen, welche er zu handhaben gedenkt, zur Prüfung vorlegen. Die Verhältnisse Aegyptens zur Ptolemäerzeit sind noch aus einem andern Grund besonders berücksichtigenswerth. Bekanntlich sind die Prozesse der Rechtsreception von grossem Interesse für die Erkenntniss der historischen Natur aller Rechtsbildung; aber ebenso gross ist auch die Schwierigkeit, sie ins Einzelne zu verfolgen. Die Reception des römischen Rechts in Deutschland sowie die uns hier näher liegende Reception desselben in den römischen Provinzen sind grossentheils noch in Dunkel gehüllt, welches schon wegen des grossen Umfangs dieser Rechtsgebiete nicht genügend gelüftet werden kann. In Aegypten hat in der Ptolemäerzeit eine Reception des griechischen Rechts stattgefunden; der beschränkte Umfang dieses Vorgangs und eine Anzahl vorzüglicher Quellen gestattet es, denselben vielleicht vollkommener zu übersehen, als es anderwärts möglich ist. Ich habe geglaubt, dass diese Entwicklung ein lehrreiches Beispiel für die entsprechenden Verhältnisse im römischen Reich geben kann, und deshalb versucht, dasjenige, was sich in einer reichen und werthvollen fachmännischen Literatur über diese Erscheinungen findet, in einer dem Interesse des Juristen dienlichen Weise kurz zusammenzustellen.

---

ERSTER THEIL.

---

DIE GRIECHISCHE CIVILISATION

UND IHRE

GRENZEN.

---



## Erstes Capitel.

### Der hellenistische Orient.

Die Incorporation in das römische Reich bedeutete für die östlichen Landschaften der Mittelmeerküste den Abschluss der langen und bewegten Diadochenzeit. Indessen ist diese Epoche zwar unruhig, aber keineswegs unfruchtbar gewesen; vielmehr hat sie ein dauerndes Ergebniss geschaffen, welches den Intentionen des Alexanderzugs entsprach und den Ländern des Ostens bei ihrem Eintritt in das römische Reich ein bedeutsames Gepräge verlieh; dies ist die Hellenisirung des Orients.

Den alten Niederlassungen der Phönikier auf europäischem Boden war schon frühzeitig, etwa seit dem neunten Jahrhundert, ein Rückschlag hellenischer Colonisationslust und Wanderfreudigkeit begegnet; erst als Seeräuber, dann als Handeltreibende und Städtegründer<sup>1)</sup> breiteten sich griechische Stämme allmählich an den Küsten Kleinasiens und seiner Nachbarinseln,<sup>2)</sup> dann an den nördlichen Gestaden des Mittelländischen Meeres bis nach Italien, Illyrien und über den thrakischen Chersonnes,<sup>3)</sup> endlich südwärts nach der afrikanischen Küste, nach Kyrenaika, Barka, nach den

Aeltere griechische Colonisation.

1) Specielle Darstellungen der älteren griechischen Colonisation geben insbes. Movers, Die Phönikier II Th. 3, 1. Abtheil. S. 25 fg. und E. Curtius, Die Griechen in der Diaspora, Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1882, S. 943—957. Für die spätere Zeit vgl. vor Allem die Uebersicht der hellenischen Pflanzstädte bei Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde I<sup>2</sup> S. 81—121 und Büchsenenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum, bes. S. 356—401.

2) So ist die altkypriotische Sprache jetzt als griechische entziffert; Cauer, Delectus<sup>2</sup> zu No. 472, Curtius a. a. O. S. 957.

3) Schon im sechsten Jhd. findet sich in Aincia am Thermäischen Golf eine Spur der Aeneassage, Friedländer, Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1878, S. 749.

Colonien  
Alexander's.

Syrten und Aegypten<sup>1)</sup> aus. Indessen waren diese älteren Siedelungen durchaus nur durch die zufälligen Bedingungen des Handelsbetriebs bestimmt; systematische Annexion und Incorporation liegt den Griechen des classischen Bodens durchaus fern. Mit dieser haben erst die makedonischen Griechen begonnen. Dem bekannten Kosmopolitismus Alexander's des Grossen<sup>2)</sup> entsprach das Bestreben, durch eine wohldurchdachte Colonialpolitik die Hellenisirung des Orients einzuleiten. Unter seiner Regierung sollen über siebzig Städte unter den barbarischen Völkerschaften gegründet<sup>3)</sup> und soll „Asien mit hellenischen Städten besäet“ worden sein.

Helleni-  
sirung unter  
den  
Diadochen

So verschieden die politischen Richtungen der Lagiden und der Seleukiden gewesen sind, kommt doch unstreitig Beiden das Verdienst zu, das Werk der Hellenisirung nach dem vorzeitigen Tode seines Schöpfers unermüdlich und erfolgreich fortgesetzt zu haben. Die zweihundertjährige consequente Politik, welche in dieser Richtung von beiden Dynastien betrieben wurde, hat unzweifelhaft das Werk Alexander's nicht bloß erhalten, sondern eigentlich erst vollendet. Den Diadochen kamen vor Allem die Folgen des Sturzes der attischen Seeherrschaft zu Gute;<sup>4)</sup> von den Fesseln der atheniensischen Politik befreit, folgte die Betriebbarkeit der jüngeren griechischen Städte willig den Bahnen, welche

---

1) Ueber die älteren Ansiedlungen der Griechen in Aegypten vgl. Herodot, II 15, 153—4, 163, 178, 180—2; Diod. Sicul. XI 74; dann Curtius a. a. O., S. 952; Maspero, Geschichte der morgenländischen Völker, übers. von Pietschmann S. 520—2; Büchschütz a. a. O. S. 378—380; Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte S. 58—59. Früh schon finden sich Griechen (angeblich Milesier aus Abydos in Asien) im altägyptischen Abydos; Samier waren bis an die grosse Oase vorgedrungen. Seit Psammetich, Apries und Amasis wurde zuerst den Ioniern und Kariern, später allen Griechen die Niederlassung in Aegypten gestattet; die Einwanderer aus Chios, Teos, Phokäa, Klazomenä, Kuidos, Halikarnassos, Phaselis und Rhodos bildeten einen festen Stock von Handeltreibenden. Seit Psammetich gab es, wie Herodot berichtet, eine eigene Kaste von Dolmetschern, um den Verkehr zwischen Griechen und Aegyptern zu vermitteln. Als Söldner wurden die Griechen schon seit den Pharaonen der 18.—20. Dynastie verwendet.

2) Plutarch, De fortuna Alexandri I 6.

3) Die Richtigkeit dieser Nachricht hat Droysen durch eine eingehende Untersuchung bestätigt gefunden; Geschichte des Hellenismus<sup>2</sup> III 2 p. 193—248.

4) Die Bedeutung dieses Ereignisses für den hellenistischen Handel schildert Büchschütz a. a. O. S. 413—418.

die grossen Reiche der Ptolemäer und Seleukiden ihnen anwiesen. Diese Bahnen führten den griechischen Handel durchaus nach Osten; man hat mit Recht gesagt, dass die Bedeutung des Rothen Meeres und seiner Nachbarländer für den indischen Transitverkehr in heutigen Staaten nicht lebhafter empfunden wird, als an den Höfen der Diadochen geschah.<sup>1)</sup> Nebstbei wurde auch die eigentliche Coloniengründung in diesen Zeiten wesentlich dadurch befördert, dass in Altgriechenland der wirthschaftliche Verfall, ja die Verödung, welche in verheerenden Kriegen stattgefunden hatte, zur Auswanderung förmlich zwingen musste.<sup>2)</sup> Nur ein Seitenstück hiezu ist die ausserordentliche Ausdehnung des Lanzknechtslebens, zu welchem die Werbetrommel der kriegerischen Diadochenfürsten in Griechenland und Makedonien beständig und mit dem grössten Erfolg gerührt hat; nicht weniger als achtzigtausend Söldner wurden unter dem zweiten Ptolemäus am Hofe zu Alexandrien unterhalten, und diese waren fast ausschliesslich Griechen.<sup>3)</sup> Neben dem Schwert und dem Pflug nahm auch Kunst und Wissenschaft an der griechischen Eroberung des Ostens Theil; schon zu Xenophon's Zeit war der griechische Arzt und Lehrer

---

1) Droysen, Hellenismus<sup>2</sup> III 2 S. 351 fg.; vgl. auch Büchschütz a. a. O. 612 fg.

2) Der Verfall des griechischen Wohlstandes in der nachalexandrinischen Zeit tritt sowohl im Rückgang der Individualvermögen als in der furchtbaren Verschuldung der hellenischen Gemeinden hervor. Die letztere, welche bisher besonders aus den Schilderungen Cicero's (ad frat. I 1, 9.; ad famil. XIII 56 u. 61; ad Attic. V 16 u. 21, VI 2 u. 3) bekannt war, wird gegenwärtig durch epigraphisches Material am Deutlichsten illustriert; s. Wachsmuth, Oeffentlicher Credit in der hellenischen Welt während der Diadochenzeit, im Rhein. Museum für Philol. XI S. 283—303; Szanto, Anleihen griechischer Staaten, in den Wiener Studien VII, S. 232 fg., VIII, S. 1 fg.; Foucart-Le Bas, Inscr. du Pélopon. p. 119. Den Rückgang des Privatwohlstands zeigt u. A. die ephesinische Inschrift vom J. 83 a. Chr. bei Thalheim, Griech. Rechtsalterthümer S. 134 fg.; vgl. ferner Büchschütz a. a. O. S. 607, 612 fg. Allgemeine Schilderungen dieser Verhältnisse bei Hertzberg, Geschichte Griechenlands unter den Römern II S. 198 fg. (vgl. auch dess. Verfassers Gesch. Griechenlands seit dem Absterben des antiken Lebens bis zur Gegenwart I S. 6—18); und bes. bei Mommsen, Röm. Gesch. V S. 245—247. S. auch Dirksen, Versuche S. 156.

3) Über Entwicklung und Umfang des Söldnerwesens in Griechenland handeln Drumann, Ideen zur Geschichte des Verfalls der griech. Staaten S. 644 und Büchschütz a. a. O. S. 350—355. Vgl. auch Droysen, Geschichte d. Hellenismus<sup>2</sup> III 1 S. 25.

am Hof zu Susa nicht weniger zu Hause, als er es später in Rom gewesen ist<sup>1</sup>.)

Die Zahl der griechischen Ortschaften, welche seit Alexander's Tod bis zur römischen Eroberung in den östlichen Küstenlandschaften des Mittelmeers gegründet worden ist, ist heute auch nicht mit annähernder Sicherheit festzustellen; gewiss ist nur, dass die Hellenisirung dieser Länder schon damals in der Hauptsache eine entschiedene Thatsache gewesen ist. Es läge etwas Erstaunliches in dieser Thatsache, wenn wir nicht wüssten, dass auch Gallien und Spanien von den Römern in wenig Jahrhunderten völlig romanisirt worden sind. Die Erklärung gibt in beiden Fällen die Ueberlegenheit der Civilisation über die Barbarei. Insbesondere die Widerstandslosigkeit des Orients<sup>2</sup>) liegt zum Theil in der orientalischen Passivität, zum grösseren Theil in dem Umstand begründet — der freilich nur ein Corollar dieser Passivität ist —, dass diesen Landstrichen die Organisation zu politischen Gemeinwesen, die beste Stütze der nationalen Eigenart, vollkommen fehlte. Es ist das Charakteristische der Barbaren, sagt ein bekannter Ausspruch des Dio Chrysostomus,<sup>3</sup>) nicht in geschlossenen Politien zu leben, sondern wie die Dörfer (*κατὰ κώμας*) von oben herab regiert zu werden. Diese Eigenthümlichkeit findet sich bei den theokratischen Reichen des semitischen Stammes<sup>4</sup>) nicht weniger, als bei den nördlichen und östlichen Stämmen Kleinasiens,<sup>5</sup>) bei den Chaldäern<sup>6</sup>) und selbst bei den Aegyptern. Selbst ungeheure Städte wie Babylon sind nach dem Urtheil des Aristoteles nur Haufen, nicht Körperschaften von Menschen gewesen; es fehlte das organische Leben, der Zersetzungsprozess fand hier keinen Widerstand.

---

1) Droysen <sup>2</sup>III 1 S. 26.

2) Von welcher jedoch Aegypten eine später zu besprechende Ausnahme bildet.

3) Or. XLVII p. 525 (Morelli).

4) Renan, Hist. des langues sémitiques I<sup>2</sup> p. 13: „*La race des Sémites . . . n'a jamais compris la civilisation dans le sens que nous donnons à ce mot; on ne trouve dans son sein ni grands empires organisés, ni commerce, ni esprit public, rien qui rappelle la πολιτεία des Grecs.*“

5) Vgl. Kuhn, Die städtische und bürgerl. Verfassung des röm. Reichs II S. 94, 231. Ein sehr lehrreiches Beispiel bietet noch in der Kaiserzeit Kappadokien, welches nach Strabo XII 573 der Städte ermangelte und dieselben erst in der nachseverischen Zeit erhalten hat.

6) Aristoteles Polit. III 1 (3) Didot.

Dem gegenüber sind die griechischen Colonien auch im Orient regelmässig<sup>1)</sup> mit städtischer Autonomie gegründet und die Stadtfreiheiten auch von den regierenden Mächten mit Klugheit geschont worden; konnten sich doch im letzten Jahrhundert der Seleukidenzeit die meisten griechischen Städte Syriens zu jener vollkommenen Municipalfreiheit losringen, mit welcher sie später in das römische Reich eingetreten sind.<sup>2)</sup>

Diese Freiheit<sup>3)</sup> hat dann den griechischen Stadtwesen des Orients eine Lebenskraft verliehen, vermöge deren sie ganzen Reichen den Stempel griechischer Herkunft aufdrücken konnten. Wie solche Colonien zu wirken verstanden, zeigt am besten das Urtheil Strabo's<sup>4)</sup> über die freilich dem Occident angehörige Stadt Massilia. „Alle angesehenen Gallier“, sagt dieser Schriftsteller, „widmen sich jetzt der Beredsamkeit und Philosophie, so dass die Stadt, die vorher nur eine Bildungsanstalt für die Barbaren war, die Gallier zu Philhellenen gemacht hat, so dass die Verträge in griechischer Sprache abgefasst werden und gegenwärtig die angesehensten Römer es vorziehen, anstatt nach Athen hierher zu gehen und der Philosophie sich zu widmen. Die Gallier, welche dies sehen, verwenden ihre Zeit gerne auf solche Studien, und zwar nicht bloß Einzelne, sondern ganze Gemeinden. Denn sie halten sich Sophisten, nicht bloss für ihr Haus, sondern auch für das Gemeinwesen, sowie auch Aerzte.“ Und den Hauch griechischer Lebenskunst, den diese abgelegene Colonie im fernen Westen um

Wirk-  
samkeit der  
Colonien.

1) Eine gewisse Ausnahmestellung nimmt auch hier Aegypten ein, worüber unten das Nähere zu sagen ist.

2) Die Belege bei Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I<sup>2</sup> S. 393—396; vgl. Mommsen, Röm. Gesch. V S. 450. Eine ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse bietet Stark, Gaza und die philistäische Küste S. 447—479, bes. S. 472 fg.

3) Es mag hervorgehoben werden, dass die griechischen Colonien auch von ihren Mutterstädten — vorausgesetzt, dass sie überhaupt solche besaßen, was bei makedonischen Königsgründungen nicht der Fall war — völlig unabhängig waren; das römische Abhängigkeitssystem, oder gar das englische System, nach welchem seinerzeit, wie Lord Chatham sagte, jeder Bettler in den Strassen Londons von „usern amerikanischen Unterthanen“ sprach, ist bei griechischen Colonisationen nie zur Anwendung gebracht worden. Höchstens pflegten sacrale Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterstadt zu bestehen. Vgl. Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde I<sup>2</sup> S. 148; Droysen, Hellenismus<sup>2</sup> III 2, 355 fg.

4) Strabo IV 5 p. 181.

sich verbreitete, hat die Römerzeit nicht zu tilgen vermocht;<sup>1)</sup> noch im angehenden Mittelalter wurde die Gegend um Massilia als *Graecia*, der Busen von Marseille als *mare Graecum* bezeichnet.<sup>2)</sup>

Grenzen  
des Hellenis-  
mus.

Solchen Verhältnissen entsprach die Hellenisirung des Orients. In ihren äussersten Grenzen berührt sie Gebiete, welche unserm Blick wie unserm Interesse entrückt sind; nordwärts greift sie bis Armenien, wo griechische Geschichts- und dramatische Werke nebst den unvermeidlichen Reden verfasst wurden; südlich erstreckt sie sich an der Küste des Rothen Meers bis nach Aethiopien hinab; in Persien und Mesopotamien haben oft die griechischen Studien geblüht.<sup>3)</sup> Indessen sind das nur die letzten Punkte, wo der Hellenismus bereits vollständig verschwindet; das Gebiet, wo das griechische Leben festen Fuss gefasst und mehr als den vorübergehenden Einfluss der Mode geübt hat, muss viel enger begrenzt und darf keinesfalls über die Küstenländer des Mittelmeers hinaus erstreckt werden.<sup>4)</sup> In diesen Grenzen sind drei verschiedene Zonen des Hellenismus für unsere Zwecke zu unterscheiden: Vorderasien, Syrien und Aegypten.

Helleni-  
sirung Klein-  
asiens.

Am vollständigsten ist die Hellenisirung in Kleinasien durchgedrungen. Hier hatte die Colonisation von Anfang den leichtesten Stand, da die offene und einladende Küste schon von den ältesten Zeiten mit griechischen Ortschaften wohl besiedelt gewesen ist. Auch die nichthellenischen Lykier und Pamphylier waren entweder selbst europäischen Stammes oder europäischen Stämmen nahe verwandt, ihre Institutionen, wie die der Griechen, durchaus republikanisch.<sup>5)</sup> Auch unter der persischen Herrschaft hatten diese Stämme ihre freie nationale Eigenart zu bewahren vermocht.<sup>6)</sup> Desshalb brauchte die alexandrinische Städtegründung

1) Noch die Notit. Dignit. Occid. c. 42, 16 (Seeck p. 215) nennt die Stadt Massalia Graecorum. Weitere Ausführungen über diesen Punkt bei Hirschfeld, Gallische Studien, Sitz.-Ber. d. Wiener Akad. ph. Cl. CIII (1883) S. 285 fg.

2) Kiepert, Alte Geographie S. 506 Anm. 5; Jung, Die romanischen Landschaften des röm. Reichs S. 211.

3) Renan, Histoire S. 289; Budinszky, Die Ausbreitung der lateinischen Sprache S. 234.

4) Man vergleiche die verschwindend geringe Anzahl griechischer Inschriften aus Mesopotamien in C. I. G. III p. 277 und Renan l. c. p. 289.

5) Niebuhr, Vorträge über alte Geschichte II 459, 461.

6) E. Curtius, Naxos S. 16; Kuhn, Verfassung II S. 95.

hier nur in geringem Umfang zu erfolgen;<sup>1)</sup> der Prozess schritt von selbst fort. So sind denn die breiten und reichen Küstensäume der Halbinsel fast durchwegs schon vor der Römerzeit vollständig hellenisirt gewesen;<sup>2)</sup> das lykische Bergland ist es wenigstens in der Kaiserzeit geworden<sup>3)</sup>, und es ist darum ein ganz bezeichnender Ausdruck, wenn die Römer die Bewohner dieser Provinzen, bis Kilikien und Pamphylien hinab, kurzweg als *Gracci* bezeichnen.<sup>4)</sup> Meilenweit von städtischen Ansiedlungen finden wir auf dem flachen Lande griechische Inschriften<sup>5)</sup>, und nur wenige Ueberreste altasiatischer Cultur gemahnen uns, dass vor den Hellenen hier eine autochthone Bevölkerung gehaust hat. — Unzweifelhaft weniger vollständig ist die Hellenisirung der Binnenlandschaften zu erachten.<sup>6)</sup> Vor Allem die im vierten Jhd. a. C. in Kleinasien eingedrungenen keltischen Galater bildeten einen abgeschlossenen Stock der Bevölkerung. Zwar ist die viel citirte Mittheilung des Hieronymus<sup>7)</sup>, der noch für das vierte Jhd. unserer Aera behauptet: *Galatas excepto sermone Gracco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam eandem paene habere quam Treviros*, in

---

1) Droysen, Hellenismus <sup>2</sup>III 2 S. 250.

2) Neues Material bietet in dieser Richtung gegenwärtig Imhoof-Blumer, Griechische Münzen, Abh. der Münchener Akad., philos.-philol. Cl. XVIII, 1890, S. 525 fg., bes. S. 555 fg.

3) Mommsen, Röm. Gesch. V S. 307. Immerhin nimmt Lykien noch in der Kaiserzeit unter den hellenischen Landschaften eine besondere Stellung ein; der Hellenismus hat sich hier unter dem Einfluss der alten Sitte in mancher Beziehung modificirt. Es tritt dies kaum irgendwo so bestimmt vor, wie an den Grabinschriften; die lykischen Grabschriften nehmen unter der sonst so gleichförmigen Masse der Sepulcralinschriften eine scharf gekennzeichnete Sonderstellung ein. Vgl. G. Hirschfeld in den Königsberger Studien I p. 109 fg.

4) Vgl. Cicero, ad Attic. VI 1, 15; lehrreich ist auch die einladende Schilderung des griechischen Wohlstands in Kleinasien, ad Quintum fr. I 1, 8.

5) Ein merkwürdiges Beispiel dieser Art bietet eine von Beudorf, Reise durch Lykien und Karien (1881, S. 129), veröffentlichte Sepulcralinschrift, welche eine Strafzahlung an die über zwanzig Kilometer entfernte Stadt Patara androht.

6) Das inschriftliche Material für diese Gegenden ist in neuerer Zeit durch die Sterret'sche Reise wesentlich bereichert worden; vgl. Papers of the American school, vol. II, 1883—4; III, 1884—5.

7) Comm. in Epist. ad Galatas II 3.

neuerer Zeit als anachronistisch bestritten worden;<sup>1)</sup> aber für die frühere Kaiserzeit ist das keltische Idiom dieses Volksstammes ebenso sicher bezeugt,<sup>2)</sup> wie die Fortdauer keltischer Sitte durch die bekannte Bemerkung des Gaius<sup>3)</sup> bestätigt wird, wonach die Galater die den Griechen sonst fremde, aber bei den Galliern wiederkehrende<sup>4)</sup> *patria potestas* im Sinne der Römer handhabten. Wenn es den Anschein hat, als ob sie diese Gewalt in unhellenischer Weise zum gewerbsmässigen Verkauf ihrer Kinder benutzt haben,<sup>5)</sup> so ist diese barbarische Sitte für einen andern binnländischen Stamm, den der Phrygier, noch unter Severus ausdrücklich bezeugt.<sup>6)</sup> Einen anderweitigen Rest des Barbarismus bietet die Erzählung der Apostelgeschichte, wonach zur Zeit Pauli in der Binnenstadt Lystra noch das lykaonische Idiom gesprochen wurde.<sup>7)</sup> Am spätesten endlich — erst in der nachseverischen Zeit — ist die Civilisation in Kappadokien durchgedrungen.<sup>8)</sup> — So war der Hellenismus im Binnenlande noch in der Entwicklung begriffen, während die in Handel und Wandel weit stärker hervortretenden Küstenländer Althellas an griechischer Gesittung nichts nachgaben.

Der Hellenismus in Syrien.

Die zweite Zone der Gräcisirung bilden die syrischen Länder. Das Mass der Hellenisirung ist hier unzweifelhaft ein niedrigeres gewesen als an den vorderasiatischen Küsten, und wie hoch es anzuschlagen sei, ist nicht unbestritten. Als Ausgangspunkt ist

1) Dies von Perrot, *Revue Celtique* I 179—192; zustimmend Budinszki a. a. O. S. 245.

2) Pausanias X 36, 1; Lucian, *Alex.* 51. Vgl. Mommsen, *Röm. Gesch.* V 314 n. 2.

3) Gai. I 55.

4) Caesar, de bell. gall. IV 19: *viri in uxores sicuti in liberos vitae necisque habent potestatem*; dazu Bremer, *Ztsch. für Rechtsgesch.* XV S. 137.

5) Denn es ist eine sehr einleuchtende Bemerkung von Mommsen (in *Berliner Festgaben für Beseler* S. 268), dass Gaius zu seinem obcitirten Bericht über die *patria potestas* der Galater eben durch solche Erscheinungen veranlasst worden sein dürfte.

6) Hievon berichtet Philostratus, *vita Apollonii* VIII 7, 12; vgl. Mommsen an dem in der vorigen Aum. cit. Orte S. 268 A. 4. Das Nähere s. unten, Cap. XI, I 1.

7) Acta Apostol. XIV 11: *οἱ δὲ ὄχλοι ἰδόντες ὃ ἐποίησεν Παῦλος, ἐπήρασαν τὴν φωνὴν αὐτῶν Λυκαονιστὶ λέγοντες κ. τ. ἔ.*

8) Diese Verhältnisse sind ausführlich geschildert bei Kuhn, *Verfassung* II S. 230—243.

festzustellen, dass die makedonische Städtegründung in diesem Lande, welches „die militärische Verbindungsbrücke zwischen Westen und Osten“ und aus diesem Grunde den eigentlichen Stützpunkt der Seleukidenmacht bildete, in erhöhtem Masse erfolgt ist. Dabei wurde der Hauptstock der Ansiedler dem makedonischen Griechenland entnommen, wie uns denn die Sprachforscher belehren, dass die in die orientalischen Sprachen aufgenommenen griechischen Worte nicht nach der classischen Aussprache, sondern nach dem makedonischen Dialekt transcribirt wurden.<sup>1)</sup> Doch strömten auch anderweitig zahlreiche Auswanderer herbei; so wird uns von Antiochia ein Zuzug von Argivern, Athenern, Aetolern, Kretensern, Kyprioten, Euböern und Juden gemeldet.<sup>2)</sup> In den so entstandenen zahlreichen Städten, deren umfassendes Verzeichniss Kuhn zusammengestellt hat, war die Verfassung durchaus das griechische Stadtrecht mit *δημος*, *βουλή* und Archonten, griechisch auch die heitere Lebenssitte der täglichen Zusammenkünfte in sogenannten Schulen, *γυμνασεία*, und Gymnasien, unter Schmaus, Conversation, Musikanhörng mit Uebermass der Genüsse.<sup>3)</sup> Dem Aufblühen dieser Gemeinden und ihrer allmählichen Emancipation von der sinkenden Regierungsgewalt entsprach die Entwicklung einer städtischen Aera und städtischen Münzrechts, welche beide im zweiten Jhd. a. Ch. sich herausbildeten;<sup>4)</sup> die so geprägten Münzen tragen vorwiegend, in römischer Zeit, fast ausschliesslich griechische Aufschrift.<sup>5)</sup> Selbstverständlich haben die Griechen auch die Namen der Städte, Landschaften und Flüsse ihrer eigenen Sprache entnommen, wobei theils die makedonischen Heimatsnamen, theils jene der regierenden Familien zu Grunde gelegt wurden.<sup>6)</sup> — Aber wenn so die gebil-

Das syrisch-nationale Element.

1) Renan, Histoire I p. 288 gibt hiefür eine Anzahl von Belegen aus der Mischna; das. auch weitere Citate.

2) Kuhn, Verfassung II S. 316.

3) Stark, Gaza S. 461, 471.

4) Stark S. 472 fg.

5) Mommsen, Röm. Gesch. V S. 451. Worauf die Behauptung von Renan l. c. p. 286: „*jusqu'au temps des Antonins on continua à frapper des monnaies avec des légendes phéniciennes*“ gestützt wird, ist mangels jedweden Belegs nicht ersichtlich; jedenfalls ist die Differenz nicht wesentlich genug, um hier weiter verfolgt zu werden.

6) C. O. Müller, De antiquitatibus Antiochenis, in Comm. soc. Gotting. recent. VIII p. 211 (cit. bei Kuhn II n. 2759).

deten Kreise in den Städten durchaus hellenischer Sitte folgten, ist die einheimische Nationalität nicht ausgestorben. Wenn die Stämme der kleinasiatischen Küste in dem dortigen Völkertreiben zerbröckelt und widerstandslos geworden waren, hatte man hier eine kräftige Nationalität vor sich, und der Hellenismus hatte in Syrien erst spät Fuss gefasst. Wie die Grenzlinie zwischen europäischem und asiatischem Wesen im Einzelnen zu bestimmen ist, das ist eine bei der Dürftigkeit der Ueberlieferung bestrittene Frage; der Darstellung, welche die Nationalitätsverhältnisse Syriens neuerdings bei Mommsen gefunden haben, wird von gewichtiger Stimme eingewendet, dass sie der Hellenisirung einen zu weiten Umfang eingeräumt habe. „Wenn,“ sagt Nöldeke,<sup>1)</sup> „selbst in der Weltstadt Antiochia der gemeine Mann aramäisch redete, so kann man ruhig annehmen, dass im Binnenlande das Griechische nicht Sprache der Gebildeten war, sondern nur derer, welche es speciell gelernt hatten.“ „Die makedonischen und griechischen Colonisten haben dort gewiss nur zu sehr kleinem Theil bis tief in die Römerzeit hinab ihre Sprache bewahrt; meistens werden sie ja von vornherein den Einheimischen gegenüber stark in der Minderzahl gewesen sein.“ Gewiss ist, dass sich auf dem flachen Lande die altnationale Eintheilung nach Stämmen (*ἔθνη*) oder Komen neben der Stadtverfassung unter den Seleukiden ebenso erhielt, wie später noch in Kappadokien.<sup>2)</sup> Gewiss auch, dass die niedere Bevölkerung am Land wie in der Stadt durch die ganze Römerzeit bei den einheimischen Idiomen geblieben ist.<sup>3)</sup> Noch Johannes Chrysostomus und Theodoret geben davon Zeugniß; der Satiriker Lukian lernte erst im Jünglingsalter die griechische Sprache.<sup>4)</sup> So führten denn durch die ganze Kaiserzeit nicht bloss die syrischen Dörfer durchaus — diese haben wohl niemals griechische Namen erhalten —, sondern auch die Städte im Volksmund ihre alten

1) In seiner Recension des 5ten Bandes der Röm. Geschichte, Ztsch. d. deutsch-morgenländ. Gesellsch. XXXIX S. 332—334.

2) Stark, Gaza S. 448; Kuhn a. a. O. S. 318.

3) Droysen, Hellenismus <sup>2</sup>III 1 S. 35; Kuhn II S. 316; Marquardt I<sup>2</sup> S. 426—427; Budinszki, Ausbreitung d. lat. Sprache S. 244.

4) Aehnlich heisst es in einer m. W. nirgends beachteten Stelle des Sokrates, histor. eccles. (ed. Valesius) I cap. 19, der Tyrische Philosoph Meropius habe auf seine Missionsreise nach Indien zwei Tyrische Knaben mitgenommen, „die des Griechischen nicht unkundig waren (*ἑλληνικῆς οὐκ ἀμοιρα διαλέκτου*)“.

einheimischen Namen fort, wie Hierapolis - Mabbogh, Epiphaneia - Hamat, Heliopolis - Baalbek u. a.<sup>1)</sup> Wo überhaupt es sich weniger um wissenschaftliche als um populäre Wirksamkeit handelt, tritt auch bei den Gebildeten die Landessprache in Verwendung, wie ausser der syrischen Bibelübersetzung die Hymnen des Gnostikers Bardesanes von Edessa aus dem zweiten und die heiligen Gesänge Ephrem's im vierten Jahrhundert darthun.<sup>2)</sup> Namentlich der christlichen Propaganda — welche im Orient bekanntlich ebenso auf die Wiedererweckung des nationalen Gedankens gewirkt hat, wie im Occident auf die Durchführung des Centralismus<sup>3)</sup> — ist es dann zuzuschreiben, dass in der spätrömischen Zeit sich eine eigene syrische Uebersetzungsliteratur bildete,<sup>4)</sup> der im weiteren Verfolg auch das bekannte Rechtsbuch angehört; in älterer Zeit ist ein syrisches Schriftthum nicht vorhanden. — Es begreift sich, dass auch der Cultus des Volks dem hellenischen nicht gewichen ist; bekanntlich hat der Dienst von Baal und Astaroth nicht bloss in Syrien, sondern mit dem Verfall der heidnischen Religionen im ganzen römischen Reich seine Orgien gefeiert.<sup>5)</sup> — Auch in rechtlicher Beziehung ist, wenigstens in der Seleukidenzeit, zwischen dem griechischen Bürger und dem syrischen Bauern ein scharfer Unterschied geblieben; die Befreiung von der Kopfsteuer und theilweise selbst die Verwendung zum Militärdienst bildet hier wie in Aegypten ein Privilegium des Ersteren.<sup>6)</sup> Die Römerzeit hat natürlich gerade diesen Unterschied gleich von vornherein und am deutlichsten in dem allgemeinen Reichsbürgerrecht aufgehoben. — Unstreitig hat sich

---

1) Vgl. Marquardt, Staatsverw. I<sup>2</sup> 428. Die bekannte Stelle des Ammianus Marcellinus XIV 8, 5 allerdings: *quarum (urbium) ad praesens pleraeque licet Graecis nominibus appellentur, quae iisdem ad arbitrium imposita sunt conditoris, primogenia tamen nomina non amittunt, quae iis Assyrii lingua institutores veteres indiderunt*, wäre an sich kein vollgiltiges Zeugniß, da Ammian's Geographica mit Vorsicht aufzunehmen sind; s. Mommsen, Hermes XVI S. 602—636.

2) Burckhardt, Die Zeit Constantin's des Grossen<sup>2</sup> S. 155—156.

3) Vgl. Jung, Die Rechtsstellung der alpinen Civitates, Wiener Studien XII S. 119 A. 99.

4) Näheres hierüber bei Sachau, Ueber die Reste syrischer Uebersetzungsliteratur, im Hermes IV S. 69—81.

5) Ausführlich dargestellt bei Burckhardt a. a. O. S. 156 fg.

6) Stark a. a. O. S. 466—468.

daher das syrische Volksthum auch unter dem griechisch-römischen Regiment erhalten; am stärksten natürlich da, wo es dem decomponirenden Einfluss des dichten Städtekranzes entzogen war. Es ist wohl zu wenig gesagt, wenn man als Beispiel hiefür gewöhnlich auf die einsamen Wüstenstriche gegen Palmyra hin weist;<sup>1)</sup> hier ist der Ort, an eine in neuerer Zeit meist vernachlässigte Stelle zu erinnern, mit welcher schon Jacobus Gothofredus die syrische Nationalsitte treffend illustriert hat<sup>2)</sup> und welche die Verhältnisse der Stadt Heliopolis im obern Orontesthal schildert. „Wen die Heliopolitaner,“ sagt der Kirchenhistoriker Sokrates zur Zeit Theodosius II.,<sup>3)</sup> „zum Gesetzgeber gehabt haben, weiss ich nicht zu sagen; aber wie dieser vorgegangen ist, zeigen am besten die Sitten dieser Gemeinde. Denn dort gebietet das einheimische Gesetz die Weibergemeinschaft, und desswegen kann man die Herkunft der Kinder nicht mit Bestimmtheit wissen. Das Verhältniss von Eltern und Kindern gibt es also nicht; auch überlassen sie die Jungfrauen den Fremden, die dort hinkommen, zum Gebrauche. Diese bereits eingevalterte Unsitte hat der Kaiser vollständig abzuschaffen gesucht; denn indem er jenen schmähhlichen Zustand aufhob, bestimmte er durch ein heiliges und strenges Gesetz, dass die Geschlechter und Familien sich gegenseitig anerkennen sollten.“ An der Richtigkeit dieser Mittheilung zu zweifeln, liegt kein Grund vor; sie wird, wenn man schon den gleichlautenden Bericht des von Sokrates nicht unabhängigen Sozomenos<sup>4)</sup> bei Seite lässt, noch durch eine übereinstimmende Bemerkung Strabo's über die Polygamie der Nabatäer bekräftigt.<sup>5)</sup> Diese Erscheinung aber beweist, in welchem Umfang die barbarische Sitte in abge-

1) z. B. Renan l. c. p. 285—286.

2) ad C. Th. de incest. nupt. 3, 12, 1.

3) Hist. eccles. (ed. Valesius, Paris 1686) I cap. 18: οἱ Ἡλιουπολίται τίνα μὲν ἔσχον ἐξ ἀρχῆς νομοθέτην οὐκ ἔχω εἰπεῖν ὁποῖος ἦν τὸ ἦθος· τὸ δε ἦθος ἐκ τῆς πόλεως δείκνυται. κοινὰς γὰρ εἶναι παρ' αὐτοῖς τὰς γυναῖκας ἐγγώριος νόμος ἐκέλευε· καὶ διὰ τοῦτου ἀμφίβολα μὲν ἦν παρ' αὐτοῖς τὰ τιτιόμενα· γονέων γὰρ καὶ τέκνων οὐδεμία διάκρισις ἦν. τὰς δὲ παρθένους τοῖς παριοῦσι ξένοις παρεῖχον πορνεύεσθαι· καὶ τοῦτο ἐξ ἀρχαίου κρατοῦν παρ' αὐτοῖς λῦσαι ἐσπούδασε (sc. ὁ βασιλεύς)· νόμῳ γὰρ σεμνῷ τῶν αἰσχροῶν ἀνελὼν τὸ μύθος τὰ γένη ἕαντὰ ἐπιγιγνώσκειν παρεσκεύασεν. — Vgl. auch Eusebius, Vita Constantini (ed. Valesius) III c. 55 sq., bes. c. 58.

4) Cf. Gothofr. l. c.

5) Strabo XVI 25 p. 783.

legenen Landstrichen sich erhielt; ja, wenn man berücksichtigt, dass Heliopolis römische Colonie mit *Ius Italicum* war,<sup>1)</sup> bildet sie eine Bestätigung der obangeführten Meinung Nöldeke's, wonach unter Umständen auch die Colonisten in der Sitte der Barbaren aufgehen konnten.

Trotz dieser Thatsachen, die hier geflissentlich in weiterem Umfang des nationalen Elements. Umfange dargestellt wurden, um dem Vorwurf des Uebersehens vorzubeugen, halte ich die Behauptung Nöldeke's, im syrischen Binnenlande sei das Griechische nicht Sprache der Gebildeten überhaupt, sondern nur derer gewesen, welche es speciell gelernt hatten, für zu weit gehend und wäre wenig geneigt, das, was Sokrates aus den Thälern zwischen Libanon und Antilibanon berichtet, auf das gesammte Binnenland auszudehnen. Zu dieser Frage Stellung zu nehmen, ist dem Rechtshistoriker namentlich angesichts des syrischen Rechtsbuchs geboten, dem gegenüber die Meinung verbreitet ist, dass seine nichtrömischen Eigenthümlichkeiten orientalischen, d. h. syrischen Ursprungs seien, welcher Meinung namentlich der Commentar von Bruns und das eigenthümliche Intestaterbrecht des Werkes Vorschub geleistet haben. Von diesem Standpunkt wäre das Rechtsbuch dem Urtheil über die Hellenisirung Syriens ungünstig. Da hier einer der Punkte ist, wo die rechtsgeschichtliche Forschung den mangelhaften Quellen der Culturgeschichte zu Hilfe kommen darf, und da es wünschenswerth scheint, gleich von vornherein ein möglichst scharfes Bild der einschlägigen Verhältnisse zu gewinnen, sei es gestattet, die Resultate nachfolgender Untersuchungen zu anticipiren.

Als Ausgangspunkt ist anzunehmen, dass, abgesehen von ab- Bedeutung des Hellenismus. gelegenen Gegenden, wie die palmyrenische Wüste oder die Thäler der beiden Libanon sind, was immer in den syrischen Städten höhere Bildung besitzt oder anstrebt,<sup>2)</sup> dem Hellenismus angehört oder — dies scheint auch Nöldeke zuzugeben — sich ihm anschliesst. Selbst wo die nationale Sprache erscheint, ist sie ihrem Inhalt nach nur der Ausdruck der Vorstellungen der führenden Nation, wie nebst dem Umstand, dass die Syrer nur eine Uebersetzungsliteratur besitzen, auch die bekanntlich enorme Anzahl der Lehnwörter aus dem griechischen Sprachschatz beweist. Es ist

1) D. de censibus 50, 15, 1 § 2. Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I<sup>2</sup> S. 428.

2) Wie der ursprünglich des Griechischen unkundige Lukian.

dies der natürliche Ausdruck eines Zustands, in welchem die griechische Sprache „wie die officielle in Gericht und Verwaltung die Hofsprache, die der Literatur, des Handels, auch die aller bedeutenden städtischen Familien“<sup>1)</sup> war. Man erinnert sich der Mittheilung Strabo's,<sup>2)</sup> wonach die massaliotischen Gallier ihre Verträge in griechischer Sprache abfassten. Die Erfahrung lehrt, dass die vorgeschrittene Nation bei äusserer Hegemonie einem Land mit gemischter Bevölkerung viel rascher ihren Stempel aufdrücken kann, als man bei aprioristischer Betrachtung vielleicht glauben sollte; die Geschichte der deutschen Civilisation, wie sie in den Nachbarländern Deutschlands, in Polen und Böhmen im Mittelalter stattgefunden hat, gibt uns hiefür sowohl auf dem Gebiete der Kunst wie auf dem des Rechtslebens höchst lehrreiche Belege. Wer in derartigen Ländern gelebt hat, weiss, wie wenig das Idiom der grossen Massen im geistigen Gesamtleben zu bedeuten hat, so lange der nationale Friede gewahrt bleibt. Dieser allgemeine Satz wird durch die Betrachtung des syrischen Rechtsbuchs bestätigt.

Syrisches  
Rechtsbuch.

Das syrische Rechtsbuch ist in seinen nichtrömischen Bestandtheilen, deren Zahl und Bedeutung die Annahme von Bruns jedenfalls weit übersteigt, vorwiegend griechischen Ursprungs. Es enthält die Reste des Rechts der griechischen Colonisten, welches in der griechischen Stadtfreiheit der Seleukidenzeit ebenso wie auf dem classischen Boden gehandhabt und vom römischen Recht niemals vollständig verdrängt wurde. Gewiss hat das hellenistische Rechtsleben in einzelnen Punkten hier orientalische Färbung angenommen, aber der Kern ist griechisch geblieben, ein spätes Zeugniß für die ungebrochene Kraft der führenden Nation, und es wäre ein im Interesse der Rechts- und allgemeinen Geschichte sehr bedauerlicher Irrthum, dieses Zeugniß in sein Gegentheil verkehren zu wollen.

So ist vor Allem das Intestaterbrecht, bekanntlich der auffälligste und umfassendste Particularismus, den der Spiegel aufweist, m. E. weder zum jüdischen noch zum arabischen Erbrecht hinüberzustellen, sondern es trägt, wenn es von augenscheinlich späteren Zuthaten entkleidet wird, genau dieselben Grundzüge,

---

1) Stark, Gaza S. 448.

2) S. oben S. 21.

welche das Recht von Gortyn und das attische Recht zur Zeit der Redner kennzeichnen. Griechischen Charakter verräth eine Anzahl von Stellen, aus denen auf ein weitgehendes Notherbrecht der Kinder und die Ablehnung des römischen Exheredationsrechts geschlossen werden darf. Weitgehende Abweichungen vom römischen Recht zeigt von jeher das griechische Dotalrecht; der syrische Codex folgt getreulich diesen Spuren. Griechisch klingt, was wir über die Form der Emancipation oder über die Verstossung von Kindern, über die Bedingungen der Freilassung von Sklaven und die Praxis des Sc. Claudianum erfahren. Wenn die Griechen ihre Sklaven eintheilen in „Kaufsklaven“ (*χρυσώνητοι*) und „im Hause Geborene“ (*οἰχογενεῖς*), findet sich diese Unterscheidung<sup>1)</sup> auch in dem Rechtsbuch von Hierapolis nicht übergangen.<sup>2)</sup> Dass bei jedem Geschäft selbst des täglichen Lebens die schriftliche Form als selbstverständlich vorausgesetzt wird, hat gewiss nicht auf dem Gebrauch der syrischen Bauern, sondern auf dem der schreiblustigen Hellenen beruht. Endlich ist auf die sehr massgebende Thatsache aufmerksam zu machen, dass der Gebrauch der Executivurkunde, wie sie die Griechen sowohl der classischen Länder als in Aegypten in weitem Umfang gehandhabt haben, sich für Syrien aus mehreren Andeutungen des Rechtsbuchs mit Sicherheit ergibt.

Nur ein Corollar der Hellenisirung des Rechtslebens ist es, wenn das genannte Werk, obwohl in die enchorischen Sprachen transcribirt, uns dennoch eine ungewöhnlich grosse Anzahl griechischer Lehnworte — nebst wenigen lateinischen — aufweist. Der dankenswerthen Zusammenstellung Sachau's<sup>3)</sup> entnehmen wir siebenundsechzig griechische und dreizehn lateinische Termini; unter diesen befinden sich gerade die wichtigsten und alltäglichsten Ausdrücke des forensischen Verkehrs, so *ἡγρεμῶν* Statthalter, *ἐκδοξος* Stadtrichter, *ἀρχιεωτής* Archivar, *νομικός* Notar, *ἐπίτροπος* Vor-

1) Ich weiss wohl, dass eine anklingende Unterscheidung auch dem jüdischen Recht (Michaelis, Mos. Recht<sup>3</sup> II 123, 1 Mos. 14, 14; 17, 23) und vielleicht auch dem assyrischen (Feuchtzwang in Bezold's Ztsch. f. Assyriol. V 1890 p. 27 fg.) nicht unbekannt ist; bei dem sonstigen Charakter des Rechtsbuchs aber dürfte sie am richtigsten mit der griechischen Denkweise in Zusammenhang gebracht werden.

2) Syr. R. B. L. § 33.

3) In seinen Erläuterungen S. 156—157.

mund, *δίκη* Prozess, *ζημία* Strafe, *τιμή* Werth, *νομή* Besitz, *οὐσία* Vermögen, *φερονή* Mitgift, *δωρεά* Schenkung, *παραθήκη* Depositum, *χάρτης* Urkunde, *λογγόν* die Steuerhufe, *πρόστιμον* Conventionalstrafe u. a. Die betreffenden Vorstellungen müssen der syrischen Sprache ganz oder grösstentheils abgängig, und anderseits die griechischen Bezeichnungen auch dem Syrer geläufig gewesen sein, gleichwie bekanntlich die angelsächsische Sprache die abstracten Begriffe der verfeinerten normannischen entnommen hat.

Natürlich finden wir auch umgekehrt in den griechischen Ordnungen von Hierapolis-Mabbogh manche orientalische Localtöne. Wenn nach dem dortigen Recht die Ehe ohne schriftlichen Vertrag mit Aussteuer und Brautpreis der rechten Weihe ermangete, so wusste man schon damals, dass „die Sitte des Westens“ eine idealere war. Die Brautschenkungen, die in Syrien eine so grosse Rolle spielt, muss hier mit Bestimmtheit als heimische Institution aufgefasst werden. Dass der gekaufte Sklave wegen Besessenheit redhibirt, die Frau wegen eines „Dämons“ verstossen werden kann,<sup>1)</sup> bedarf keiner Erläuterung. Auch das wird orientalisches sein, wenn der Wittve bestimmte Antheile an ihrem Schmuck „von Gold, Silber oder Perlen“ zugewiesen werden; der Schmuck hat bei den Frauen des Orients von jeher eine grosse Rolle gespielt.<sup>2)</sup> Das Alles sind aber nur wenige und untergeordnete Punkte, welche den Charakter des Ganzen nicht verändern.

Weitere Bedeutung des syrischen Rechtsbuchs.

Die Erkenntniss, dass das syrische Rechtsbuch auf vorwiegend griechischer Grundlage ruht, ist aber nicht bloss für die Beurtheilung der culturellen Verhältnisse Syriens von Wichtigkeit, son-

---

1) L §§ 39, 114. Wenn sich der Exorcismus auch in westlichen Ländern eingebürgert hat — so trieb Apollonios von Tyana in Athen einem Jüngling den Teufel aus, vgl. Hertzberg, Geschichte Griechenlands II 76 —, so ist er hieher ebenfalls vom Orient gekommen; rechtliche Wirkungen der Besessenheit sind mir für diese Gegenden nicht bekannt. — Vgl. noch Gibbon, Geschichte ed. Sporschil I S. 363—364.

2) Vgl. D. de auro argento 34, 2, 40 § 1 (Scaevola l. 27 Dig.): *mulier decedens ornamenta legaverat ita: „Seiae amicae meae ornamenta univrsa dari volo;“ eodem testamento ita scripserat: „Funerari me arbitrio viri mei volo et inferri mihi quaeunque sepulturae meae causa feram ex ornamentis lineas duas ex margaritis et viriolas ex smaragdis . . . .“* cf. auch C. de his quib. ut in dignis 6, 35, 5. Denn beide Stellen beziehen sich, wie Bremer, Ulpian's Verhältniss zu Gallien (Ztsch. f. Rechtsgesch. XVII S. 91) hervorhebt, aller Wahrscheinlichkeit nach auf orientalische Verhältnisse.

dem hat auch für die Geschichte der übrigen Ostprovinzen und insbesondere für die Frage nach dem daselbst geltenden Volks- und Vulgarrecht eine weitere Bedeutung. Würde es sich in jenem Codex bloss um ein paar primitive Localgewohnheiten eines syrischen Landstädtchens handeln, wir könnten ihn ruhig mit dem Edict Justinian's über die Unsitten der Armenier und mit andern Spuren barbarischer Particularismen in eine Linie setzen und der gelegentlichen Berücksichtigung der Antiquare überlassen. Enthält er jedoch griechischen Rechtsgebrauch, so gewinnt er Beziehung zu allen sonstigen Spuren, welche für den Fortbestand griechischer Rechtsanschauung in der Kaiserzeit sprechen; er wird dann einer der Gesichtspunkte für die allgemeine Beobachtung, dass im ganzen Bereiche des Hellenismus, also in sämtlichen Ostprovinzen, die ältere hellenische Cultur der Reception des römischen Rechts bis zu einem gewissen Grade entgegengewirkt hat. In diesem Sinne ist der Spiegel von Hierapolis für die Geschichte der römischen Cultur und des römischen Rechts auch in andern Provinzen von besonderer Bedeutung.

Bekanntlich ist auch das Nachbarland Syriens, Palästina, von dem Strom der griechischen Einwanderung nicht unberührt geblieben. Die Schriften des neuen Testaments, deren Herkunft zum Theil zweifelhaft sein möchte, geben hiefür trotz ihrer zahlreichen hellenistischen Elemente keinen so starken Beweis als die wahrscheinlich dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert angehörige, unzweifelhaft nationaljüdische Mischna.<sup>1)</sup> Aber zu einer eigentlichen Hellenisirung des abgeschlossenen, in seiner festen hierarchischen Verfassung unerschütterlichen Volks ist es um so weniger

Palästina.

1) Die Durchsicht der Mischnaübersetzung von Rabe zeigt eine Reihe mehr oder weniger verderbter griechischer Wörter, z. B. Gittin cap. 3 mischna 3 „*Dluskma*“ (γλωσσόχομον) = Beutel; Gittin c. 7 m. 1 „*Cordaiikus*“ (καρδιακός) eig. = Herzklopfen, dann Epilepsie; Gittin c. 4 m. 4 „*Hypotheca*“ = Pfand; Gitt. c. 11 m. 4, c. 3 m. 2 „*Typos*“ = Scheidebrief; Kidduschin c. 1 m. 6 „*Idiota*“ = Privatmann; Jefamoth c. 16 m. 7 „*Pandaesium*“ (πανδαίσιον) = Gasthaus; Sotah c. 1 m. 8 „*λόγχη*“ = Lanze, c. 2 m. 4 „*Diphthera*“ = Haut, c. 8 m. 4 „*Exedra*“ = Vorsaal u. a. Das Buch Sanhedrin, „von den Gerichten“, hat seinen Namen unzweifelhaft dem griechischen *Syndrion* entlehnt. Im Buch Sotah c. 9 m. 14 heisst es, im Krieg mit Titus sei die Verordnung erlassen worden, Niemand dürfe seinen Sohn die griechische Sprache lernen lassen. Gittin c. 9 enthält ganze Abhandlungen über die Verwendung der griechischen Sprache in Scheidebriefen u. s. w.

gekommen, als eine dauernde politische Annexion desselben keinem der Diadochenstaaten möglich gewesen ist. — Auch in der Kaiserzeit<sup>1)</sup> ist das jüdische Landrecht anfangs in ungestörter Geltung verblieben; bis auf Vespasian wurden die Juden (staatsrechtlich gesprochen: die Stadt Hierosolyma und die zugehörigen Toparchien) im Besitz der relativen Selbständigkeit belassen, wie sie bei unterthänigen Reichsangehörigen überhaupt denkbar ist. Auch die Juden in der Diaspora<sup>2)</sup> sind von Rechts wegen nicht Bürger ihres Wohnorts, sondern gehören nach allgemeinen Grundsätzen ihrer Heimatsgemeinde an und leben daher nach heimischem Recht; solche Quartiere auswärtiger Handeltreibender in fremden Städten bildeten bekanntlich nicht bloss die Juden, sondern auch die andern Nationalitäten,<sup>3)</sup> doch scheint den jüdischen Ghetti ausnahmsweise eine politische Organisation und die nationale Judicatur über ihre Angehörigen zugestanden worden zu sein.<sup>4)</sup> — Diese Verhältnisse änderten sich mit der Auflösung des jüdischen Staatswesens; seit dieser Zeit sind die Juden im Rechtssinn *peregrini dediticii* und können vielleicht noch ein *Cultuscollegium* bilden, aber keine Nation, deshalb auch keine nationale Judicatur besitzen. Man wird zwar nicht fehlgehen, wenn man annimmt, dass die rabbinische Jurisdiction damals wie im Mittelalter von den Juden freiwillig gehalten,<sup>5)</sup> wie sie auch von der Regierung bis zu einem gewissen Grade tolerirt wurde.<sup>6)</sup> Aus dem Kreise der Volksrechte,

1) Die Verhältnisse der Juden im römischen Reich sind in neuester Zeit wieder durch Mommsen (der Religionsfrelv nach römischem Recht in Sybel's histor. Ztschr. Bd. 64 [1890] S. 422—429) kurz gekennzeichnet worden.

2) So z. B. die Judengemeinde in Berenike (C. I. G. 5361), in Alexandria (Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte p. 62), in Rom u. v. a.

3) So z. B. von Alters her die Phönikier in zahlreichen Städten, Movers, Phönikier III 1 S. 10, 112 fg.; Egger, Mémoires d'histoire ancienne et de philologie p. 121; später besonders die römischen *consistentes* s. unten Cap. V.

4) Kuhn, Verfassung I S. 23; Mommsen, Der Religionsfrelv S. 423, cf. S. 426.

5) Hierauf beziehe ich C. de iurisdiet. omnium iudicum 3, 13, 3 (Imp. Dioclet. et Maxim. Iudae — die Adresse ist zu beachten): *Privatorum consensus iudicem non facit eum qui nulli praest iudicio nec quod is statuit, rei iudicatae continet auctoritatem* (a. 293); vgl. C. Th. de iurisdiet. 2, 1 10 (= C. J. de Iudaeis 1, 8, 8) in der folgenden Anmerkung.

6) Die in der vorigen Note letztangeführte Stelle sanctionirt die compromissarische Gerichtsbarkeit der jüdischen Patriarchen: . . . *Sane si qui*

die hier zu betrachten sind, scheidet das Recht der zersprengten Nationalität nichtsdestoweniger aus; es ist Sache der hebräistischen Forschung, das Recht einer Nation, welche von der politischen Gemeinschaft der übrigen Völker ausgeschlossen war, in seiner Fortdauer zu verfolgen. Nur gelegentlich und vergleichsweise wird auf dieses ein Blick zu werfen sein.

Eine dritte, ebenso eigenartige als wichtige Zone der Hellenisierung bildet Aegypten. Das Interesse an diesem Land beruht für uns hauptsächlich auf dem reichen Urkundenmaterial, welches die Papyrusfunde der neueren Zeit erschlossen haben und das einen für die andern Provinzen ganz unmöglichen Einblick in den Prozess der Hellenisierung und Romanisierung und dies namentlich auch auf dem Gebiet des privaten und Rechtslebens eröffnet. Insofern kann Aegypten, wenn man dabei die durch seine Sonderstellung bedingten Modificationen der Entwicklung in gehöriger Weise berücksichtigt, für den Receptionsprozess paradigmatisch genannt werden; wir dürfen in vielen Punkten aus der Analogie Aegyptens auf die Verhältnisse anderer orientalischer Provinzen schliessen. — Bei der allgemeinen Betrachtung des Landes kommen uns die zahlreichen und beinahe durchwegs hervorragenden Arbeiten, welche sich an die Papyrusfunde der neueren Zeit angeschlossen haben, zu Statten.<sup>1)</sup>

Der Hellenismus in Aegypten.

(sc. Iudaei) per compromissum ad similitudinem arbitrorum apud Iudaeos vel patriarchas ex consensu partium, in civili dumtaxat negotio, putaverint litigandum, sortiri eorum iudicium iure publico non vetentur; eorum etiam sententias provinciarum iudices exsequantur, tamquam ex sententia cognitoris arbitri fuerint attributi. Vgl. auch Matthiass, Entwickl. des röm. Schiedsgerichts S. 140—1.

1) Hier ist der Ort, eine Uebersicht des wichtigsten in Betracht kommenden Materials zu geben; für die Bearbeitung braucht, da dieses sich fortwährend vermehrt, kaum erinnert zu werden, dass nur ein mit den Verhältnissen vollkommen vertrauter Fachmann über den jeweiligen Stand der urkundlichen Quellen Aufschluss geben kann. — Der Aufschwung der ägyptologischen Forschung bezieht sich sowohl auf das Verständniss der hieroglyphischen, hieratischen, demotischen und koptischen Schriftdenkmäler und der damit in Zusammenhang stehenden ägyptischen Alterthumskunde, als auf die Erkenntniss der internen Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens in der ptolemäischen, römischen und byzantinischen Zeit.

Quellen- und Literatur-übersicht

1) Der erstere Gegenstand liegt im Allgemeinen dieser Arbeit fern, und Verf. bekennt einen selbständigen Ueberblick über die einschlägigen Fragen wegen Unkenntniss der Sprache selbst dort nicht zu besitzen, wo derselbe be-

Ägyptologische Arbeiten

Aegypten ist das Stammland der Ptolemäer, deren Herrschaft hier, äusserlich fast unangreifbar, bis in die Römerzeit unerschüttert

hufs Vergleichung mit der späteren Entwicklung wünschenswerth wäre. Einer gesicherten Erkenntniss wird sich übrigens auf diesem Gebiete so bald schwerlich Jemand rühmen können; in der Hauptsache dürften in nächster Zeit die leider erst im Erscheinen begriffene „Aegyptologie“ von H. Brugsch (1. Abtheil. Leipzig 1889), sowie die Bearbeitungen der ägyptischen Geschichte durch Brugsch, G. Ebers, L. Reinisch, A. Wiedemann und Eduard Meyer (Gesch. d. Alterthums I 1884) massgebend sein.

Ein Ueberblick über die einschlägigen Arbeiten lässt sich am besten aus der orientalischen Bibliographie von Aug. Müller (Berlin, Reutter's Verlag) gewinnen; vgl. auch die kritische Literaturübersicht bei Brugsch, Aegyptologie S. 126—149 und Stark, Handbuch der Archäologie der Kunst I (1880) S. 252, 356 fg. — Was insonderheit das ältere ägyptische Privatrecht betrifft, so wurde dasselbe, abgesehen von den am betreffenden Ort zu nennenden Specialuntersuchungen, lediglich von E. Revillout zusammenfassend behandelt. Hiebei kommt in erster Linie dieses Verf. Cours du droit égyptien I 1. Th. (état des personnes), Paris Ernst Leroux 1884, und Les obligations en droit égyptien, Paris Leroux 1886, ferner die Einleitung zur (ancienne) Chrestomathie démotique, Paris Vieweg 1880, nebst zahlreichen ergänzenden Abhandlungen in Betracht, welche letzteren sich zum grösseren Theil in der (nach dem Tode von Chabas und dem freiwilligen Rücktritt Brugsch's nunmehr von E. Revillout allein redigirten) Revue égyptologique befinden. Die Benutzung dieser Arbeiten erfordert ebensoviel Mühe als Vorsicht, weniger wegen der zahlreichen ermüdenden Wiederholungen, als wegen der durch die rasche Publicationsweise des Verfassers bedingten häufigen Nachträge, welche auch die Frage nach der Verlässlichkeit (vgl. Brugsch, Aegyptologie S. 122) sehr nahe legen. Doch lässt sich diese mitunter anderweitig controliren, und es darf wol bemerkt werden, einerseits, dass eine solche Controle stets geübt worden ist, anderseits, dass sie, abgesehen von Uebertreibungen und Einseitigkeiten, die sich aber meist nur auf das Verhältniss zum griechischen und römischen Recht beziehen, in der Regel ein günstiges Resultat zu ergeben schien.

Die Uebersicht über das ägyptische Privatrecht, welche Dareste unter dem Titel „Les papyrus gréco-égyptiens“ im Journ. des Savants 1883 p. 163—170 zu geben versucht, ist lediglich ein durch den vollständigen Mangel an Quellenbelegen entwertheter Anzug aus den älteren Schriften E. Revillout's. Eine zwar gleichfalls kurze, aber durch Literaturangabe und eigene kritische Einsicht in den Stoff für den Anfang nicht unförderliche Uebersicht enthält die Habilitationsrede von J. Krall, Demotische und assyrische Contracte, Wien 1881. — Als vorbereitende Lectüre ist die anziehende populäre Darstellung von Ad. Erman, Aegypten und ägyptisches Leben im Alterthum, 2 Bde. Tübingen 1885, zu empfehlen.

Quellen und  
Literatur  
über den  
Hellenismus  
in Aegypten.

II) Die Kenntniss der ptolemäisch-römischen Periode ist in neuerer Zeit sowohl durch neuentdeckte Inschriften, als durch die wichtigsten Papyrus-

geblieben ist. Die kluge und consequente Politik dieser Dynastie, welche die inneren Hilfsquellen des reichen Landes zur Grund-

funde bereichert worden. Die ersteren, unter denen die Decrete von Rosette und Kanopus hervorragen, finden sich im *Recueil des inscriptions grecques et latines de l'Égypte* von Letronne, sowie in Bd. III der C. I. G. und C. I. L., endlich in den epigraphischen Zeitschriften gesammelt. — Die Reihe der Papyrusurkunden wurde 1788 durch die sogenannte Charta Borgiana (Charta papyracea Musei Borgiani Velitris, Rom 1788, veröffentlicht von Nicolas Schow), welche übrigens bloss eine Arbeiterliste enthält, eröffnet. Von den älteren Funden bis zur Auffindung des Archivs von El-Fajûm sind die wichtigsten die demotischen und griechischen Familienpapiere zweier Familien, der des Ptolemäus, Sohn des Glaukias zu Memphis in Unterägypten, und der Choachytenfamilie aus Theben in Oberägypten; leider sind dieselben in die verschiedenen europäischen Museen zerstreut worden. Diese Papyri erstrecken sich vom Beginn des II. bis zum Beginn des I. Jhd. a. Chr. — Einige weitere Fundstücke fielen in die Zeit von 138—355 p. Chr. — Eine dritte, ebenfalls kleinere Gruppe enthält Papyri aus der byzantinischen Zeit. — Von diesem älteren Urkundenbestand sind die griechischen Stücke mit Commentaren veröffentlicht in folgenden Schriften. A) Einzelausgaben enthielten:

Auskaben.

Böckh, Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Papyrus, *Abh. der Akad. zu Berlin* 1821 (*Kleine Schriften* V S. 205); Young, *An account of some recent discoveries*, London 1823; Martin, *Notice sur quelques manuscrits grecs d'Égypte*, *Journ. des Sav.* September 1822; Jomard, *Éclaircissement sur un contrat de vente égyptien* 1823; Champollion-Figeac, *Éclaircissement sur le contrat grec de Ptolémaïs*, Paris 1823; Droysen, *Die griech. Beischriften auf 5 äg. Papyren* zu Berlin, *Rhein. Mus. f. Philolog.* III S. 491 fg.; Buttmann, Erklärung der griech. Beischrift auf einem äg. Papyrus, *Abh. der Berlin. Akad.* 1824 (erschienen 1826) S. 89 fg.; endlich wurde eine Freilassungsurkunde aus der Zeit des Constantius von Young in seinen „*Hieroglyphics*“ sub n<sup>o</sup> 46 (abgedruckt auch bei Curtius, *Anecdota delphica* p. 87) herausgegeben. B) Die Sammlungen der Museen sind ganz oder theilweise in folgenden Publicationen enthalten. 1. Wiener Papyri: Petrettini, *Papiri greco-egizi del I. R. Museo di Corte*, Wien 1826, welche mangelhafte Ausgabe verbessert ist bei Amadeo Peyron, *Pap. greco-egizi di Zoide*, Turin 1828 und K. Wessely, *Die griechischen Papyri der kais. Sammlungen Wiens*, Jahresbericht des k. k. Franz. Josefs-Gymnasiums in Wien 1885. 2. Vaticanische: A. Mai, *Catalogo dei papiri Egiziani della bibliot. Vaticana*, Rom 1825; idem *Classicorum auctorum e Vaticanis codicibus editorum collectio* IV p. 442, V p. 601. (Die beiden letzteren mangelhaften Ausgaben sind in der zweiten der demnächst zu nennenden englischen Publicationen rectificirt.) 3. Londoner: Forshall, *Description of the greek Papyri in the British Museum by order of the trustees*, Lond. 1839; Bernardino Peyron, *Papiri greci del Museo Britannico di Londra e della bibliot. Vaticana*, Turin 1841; Bond and Thompson, *Facsimiles of manuscripts (palaeographical society)*, London 1873; neuerlich K. Wessely in den Wiener Stu-

Ältere  
Papyrus-  
funde.

lage ihrer Macht ersah und durch scharfblickende Erkenntniss seiner mercantilen Bedeutung am Rothen Meere noch zu heben

dien IX S. 235 fg. 4. Turiner: Amadeo Peyron, Papyri graeci Regii Taurinensis musei Aegyptii, 2 Thle. Turin 1826—27. 5. Leydener: Reuvens, Lettres à Mr. Letronne sur les papyri bilingues et grecs du Musée de Leyde, Leyden 1830; Leemans, Papyri graeci Musei antiquarii publici Lugduni-Batavi I 1843, II 1885. 6. Berliner: W. Ad. Schmidt, Die griechischen Papyrusurkunden der k. Bibliothek zu Berlin, 1842 (ein gründlicher Commentar mit zum Theil gänzlich verfehelter Lesung; diese ist wiederholt rectificirt worden, zuletzt von) K. Wessely in den Wiener Studien VII S. 129 und Hernalser Gymnasialprogramm 1889/90 S. 30—46. 7. Pariser: Die Publication der Urkunden des Louvre ist nach einigen vorläufigen Mittheilungen Letronne's und nach dem Tode dieses berühmten Fachmannes im 18<sup>ten</sup> Band (T. I: planches, T. II: transcriptions) der Notices et Extraits von Brunet de Presle und E. Egger besorgt worden. Die Arbeit von E. Caillemer, Les papyrus grecs du Louvre et de la bibliot. impériale, Caën 1867, ist dem Verf. leider unzugänglich geblieben. — Ein Ueberblick der älteren Papyrusforschung und die Angabe einiger hier übergangener Publicationen von geringerer Bedeutung findet sich bei Brunet de Presle in Not. et Extr. XVIII 2 S. 1—24, Lombroso, Rech. sur l'écon. politique de l'Égypte p. V—XXII und Wessely, Prolegomena ad papyrorum graecorum novam collectionem edendam S. 1—10. — Betreffs der demotischen u. s. w. Antheile an diesen Papyrusfunden sei auf das sub I dieser Ann. und die daselbst citirte Werke verwiesen.

El-Faijûmer  
Papyri.

Bekanntlich ist in neuerer Zeit der Papyruschatz durch die Funde von El-Faijûm und Bulak in unverhoffter Weise vermehrt worden; obwohl auch an diesem Material die Museen zu Paris und London sich Antheile verschafft haben, befindet sich doch der weitaus überwiegende Theil desselben in der Sammlung des Erzherzogs Rainer in Wien, ein weiterer werthvoller Theil zu Berlin. Ueber die Geschichte des Funds und den Bestand der Sammlungen zu Wien, Berlin, London und Paris vgl. man Karabaček in der „österreichischen Monatsschrift für den Orient“ 1884 und 1885, ferner desselben Verf. Abhandlung „der Papyrusfund von El-Faijûm“ in den Denkschr. der kais. Akad. der Wiss. phil.-hist. Classe XXXIII Wien 1882; ferner Lepsius in den Jahrbüchern der preuss. Kunstsammlungen I (1880) p. XXX; Hartel, Ueber die griechischen Papyri Erzherzog Rainer, Wien Carl Gerold's Sohn, 1886 S. 1—16, bes. Anm. 1—6; endlich Wessely, Der Pariser Antheil an dem Faijûmer Funde, Denkschr. d. kais. Akad. der Wiss. in Wien phil.-hist. Cl. XXXVII S. 97 fg. und Wiener Studien IX p. 244 fg. — Leider wird die Publication dieser Urkunden voraussichtlich noch längere Zeit in Anspruch nehmen; nur die griechischen Papyri von Paris und London sind von Wessely in den beiden letztgenannten Arbeiten sowie in der Revue égyptol. III S. 161 fg., IV S. 58—66, S. 177—182 theils edirt, theils registrirt. Das weitere Material ist bis jetzt in verschiedenen Zeitschriften zerstreut, worunter in erster Linie die Mittheil. aus den Pap. Erzherzog Rainer, die Ztschr. Hermes, die Wiener Stu-

wusste, hatte mit schwierigen inneren Verhältnissen zu rechnen und hat glücklich gerechnet. Der finstere, grausam verschmitzte

dien f. class. Philologie, die Ztschr. f. ägyptische Sprache und Alterthums- kunde von H. Brugsch (Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung) und die Revue égyptol. zu nennen sind. — Der Fund von El-Faijûm und Bulak enthält ausser griechischen auch demotische, koptische u. a. Urkunden; auch diese letzteren enthalten werthvolle Aufschlüsse für die Rechts- und Staatengeschichte, insbesondere auch der Koptenzeit. Die für die Kaiserzeit besonders hervortretenden griechischen Papyri, soweit sie juristisch-historischen Inhalts sind, wurden namentlich von W. v. Hartel (Wiener Studien V S. 1 fg.), K. Wessely (über dessen einschlägige Arbeiten das Hernalser Gynnasialprogramm 1888–89 eine Uebersicht gibt) und Ulrich Wilken (bes. Hermes XIX 290 fg., 417 fg., XX 430 fg., XXI 277 fg. nebst der unten zu nennenden Schrift) bearbeitet; es verdient hervorgehoben zu werden, dass mit letzteren Arbeiten Th. Mommsen, welcher natürlich auch diesem Gebiet sein Interesse nicht entzieht, und Zachariü v. Lingenthal in Fühlung gestanden haben (Wilcken, Observationes p. 19, Hermes XIX p. 419).

Schliesslich sind die wichtigsten historischen Bearbeitungen der ptole-<sup>Historische</sup>mäischen und römischen Periode Aegyptens zu nennen: Droysen, De Lagid-<sup>Bear-</sup>darum regno 1831 und Geschichte des Hellenismus<sup>2</sup> III 1, bes. S. 38–62; Letronne, Matériaux pour servir à l'histoire du christianisme en Égypte 1832 (im Wesentlichen verarbeitet in des Verf. Recueil des inscriptions); Varges, Dissertatio de statu Aegypti provinciae Romanae I et II p. Chr. n. seculis, Göttingen 1842; Kuhn, Beiträge zur Verfassung des Röm. Reichs, Leipzig 1849 S. 140–214 (auch in desselben Autors „städt. u. bürgerl. Verfassung“ II S. 453–508); Sharpe, History of Egypt under the Ptolemies and the Romans, Lond. 1842; Rudorff, Das Edikt des Tib. Jul. Alexander im Rhein. Mus. f. Philol. II S. 64–84, 133–190; Franz im C. I. G. III p. 281–325; Marquardt, Röm. Staatsverwalt. I<sup>2</sup> S. 438–457; ferner die Commentare der obengenannten Papyrusausgaben, unter denen jene von Am. Peyron, C. Leemans und die grossentheils auf Aufzeichnungen Letronne's beruhenden Ausführungen in Not. et Extr. hervorragen. Höchst werthvoll sind ferner zwei Preisarbeiten der Académie des inscriptions et belles lettres: Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870 (1. Preis), und Robiou, Mémoire sur l'économie politique, l'administration et la législation au temps des Lagides, Paris 1875 (2. Preis). Ferner Lumbroso, L'Egitto al tempo dei Greci e dei Romani, Rom 1882. Manche neue Gesichtspunkte auf Grund neuen Materials eröffnen die obcitirten Schriften von Hartel über die griechischen Pap. Erz. Rainer, Wessely, Prolegomena ad papyrorum graecorum novam collectionem edendam, Wien 1883 p. 1–10, und Wilcken, Observationes ad historiam Aegypti provinciae Romanae, Berliner Doctordissertation 1885. Eine auf gewohnter Höhe stehende und für die ältere Papyrusforschung in gewissem Sinne abschliessende Darstellung gibt Mommsen, Röm. Gesch. V S. 553–619.

und aufbrausende Charakter der ägyptischen Nation,<sup>1)</sup> welche sich der Geisselliebe rühmte, die die Steuerdefraudation eingetragen hatte,<sup>2)</sup> setzte dem erobernden Stamm um so grössere Schwierigkeiten entgegen, als hier die Organisation des Landes von Alters her eine festere war denn im eigentlichen Orient. Zwar politische Gemeinwesen und autonome Städte<sup>3)</sup> hatten auch die alt-ägyptischen Dynastien nicht geschaffen, und insofern hätte man auch von Aegypten sagen können, dass hier *κατὰ νόμους* regiert werde. Aber die städtische Organisation war durch eine religiöse ersetzt, welche durch den Einfluss einer gebildeten und mächtigen Priesterkaste gestützt wurde.<sup>4)</sup> Das Land zerfiel in eine Anzahl von Bezirken (*νομοί*), deren jeder seine eigene Localgottheit als Mittelpunkt im Kreise der übrigen ägyptischen Idole verehrte und in ihr mit der dem Aegypter eigenen Zähigkeit seinen Stützpunkt erblickte; es ist bekannt, dass selbst die Namen der Bezirke und Ortschaften zumeist mit denen der göttlichen Patrone übereinstimmen.<sup>5)</sup> An ihren eponymen Gottheiten und den ihnen ge-

Religiöse  
Verfassung.

1) Dieser war schon im Alterthum sprichwörtlich, vgl. vita Saturnini c. 7: *Sunt enim Aegyptii viri ventosi, furibundi, iactantes, iniuriosi atque adeo cani liberi novarum rerum usque ad cantilenas publicas cupientes versificatores epigrammatarii mathematici haruspices medici*; vita XXX tyrann. c. 21, 22 Ammian. Marcell. XXII 16, 23 u. A. Daher dann Aeusserungen wie bei Isidorus Pelusiota ep. I 489: *Αλγυπτιους μὲν δι' ἀπήνειαν νόμος εἰργει ἀρχῆς*. Iuvenal. sat. XV 126: *imbelle et inutile vulgus* u. s. w. — Varges, De statu Aegypti p. 22—23.

2) Ammian. XXII 16, 23: *erubescit apud Aegyptios si quis non infitiendo tributa plurimas in corpore vibices ostendat*.

3) Nicht autonome Städte gab es natürlich in grosser Anzahl und von grosser Bedeutung, und ihre Zahl hat sich unter der ptolemäischen Regierung noch sehr beträchtlich vermehrt; Lumbroso, Recherches p. 63, 73—74.

4) Man erkennt in mehreren Massregeln der Ptolemäer das Bestreben, diesen Einfluss zu verringern. So wird die unten zu erwähnende Einrichtung des staatlichen Notariats unter Anderm auch den Zweck gehabt haben, die Rechtshandhabung, die bis dahin „in penetralibus pontificum reposita“ war, dieser gefährlichen Macht zu entziehen. Vgl. Peyron, Pap. Taurin. I p. 154 und Wessely, Die ägyptischen Agoranomen als Notare (im Bürstenabzug citirt).

5) Z. B. Mendes nach der Verehrung des gleichnamigen Gottes, welcher dem griechischen Pan entspricht, Herod. II 46; Chnubis nach einer (mit dem Ammon identischen) Gottheit dieses Namens, Letronne, Recueil I 396, 446; Thribis oder Athribis nach der Gottheit Thribis, Letronne I 112, 228 sq. etc. Vgl. Kuhn, Beiträge S. 166—167.

weilten heiligen Thieren<sup>1)</sup> hingen die Aegypter mit einer Erbitterung, welche jeden Augenblick bereit war, in den verzweifeltsten Gewaltthaten aufzuflammen.<sup>2)</sup> Noch in römischer Zeit scheint die Erhebung der Bukolen unter Kaiser Marcus einen religiösen Hintergrund gehabt zu haben.<sup>3)</sup> — Es lag durchaus nicht im Sinne der Ptolemäer, auf die ägyptische Bevölkerung in dieser Richtung erziehlich einzuwirken und sie dadurch ihrem innersten Beruf, die Kornkammer und die Steuerkasse des Reichs geduldig zu füllen, zu entfremden; man scheint vielmehr gefunden zu haben, dass die herkömmliche Weise des Volks für eine tolerante Regierung im Grunde genommen nicht unbequem und jedenfalls einträglich war, als die religiös indifferente und politisch so bewegliche Richtung hellenistischer Städte. Die erobernde Regierung hat daher an obigen Verhältnissen wenig geändert; insbesondere ist die griechische Städtegründung in diesem Reich nur mässig betrieben worden, und von hervorragender Bedeutung sind bloss die beiden grossen Griechenstädte Alexandria in Unter- und Ptolemaïs in Oberägypten gewesen,<sup>4)</sup> und auch diese scheinen die eigentliche griechische Stadtautonomie entweder nie gehabt oder doch mit der Zeit verloren zu haben; wenigstens besitzen sie zu Beginn der römischen Zeit zwar die Eintheilung der Bürgerschaft in Phylen und Demen, nicht aber den Gemeinderath und selbstgewählte Beamte;<sup>5)</sup> erst die Römerzeit hat eine freilich bedeutungs-

Städte-  
wesen.

1) Kuhn a. a. O. S. 173—177.

2) Charakteristisch hiefür ist die Erzählung des Plutarch de Is. et Osir. p. 495, wonach die Bewohner des Hundebezirks, dem Hechtbezirk zum Trotz, von dem heiligen Hecht, und diese zur Rache einen Hund assen, worüber es zu blutigen Kämpfen kam; vgl. auch den Kampf der Ombiten und Tentyrener bei Iuv. sat. XV 33 sqq. Dass noch in der römischen Zeit eine erschlagene Katze zu einem Aufstand führen konnte, ist gleichfalls bekannt.

3) Mommsen, Röm. Gesch. V 581.

4) Dazu noch die alte Griechencolonie Naukratis, über welche wir nur dürftige (bei Robion, Mémoire p. 213 zusammengestellte) Nachrichten besitzen; ferner Hermupolis und Lykopolis, Letronne, Recueil II 50, 158; Lumbroso, Recherches p. 59.

5) Dies ist mindestens bezüglich Alexandria's die vorherrschende und trotz der neuerlichen Zweifel von Wilcken, Observat. p. 19 sqq. wahrscheinlichere Ansicht; dieselbe stützt sich auf vita Severi c. 17: (*Sept. Severus*) *Alexandrinis ius bulcutarum dedit, qui sine publico consilio, ita ut sub regibus ante vivebant*, und Dio Cassius 51, 17, wozu die Ausführung von Kuhn, Verfass. II S. 479 zu vergleichen ist. Damit stimmt überein, dass nach Strabo 17, 794 der Vorsteher des städtischen Museums zu Alexandria vom König er-

lose Stadtverfassung aufkommen lassen,<sup>1)</sup> welche dann zu der später auch in Aegypten herrschenden Decurionatsverfassung hinüberführte.

Anerken-  
nung der Na-  
tionalsitte.

Es war eben — und das hatten die Lagiden mit richtigem Blick erkannt — durch die Natur der Dinge vorgezeichnet, dass das hochentwickelte und strategisch gedeckte Land der hellenistischen Befestigung in dem Sinn wie etwa Syrien weder fähig noch bedürftig war. Natürlich war es in dem Augenblick, wo man auf die Zerstörung der einheimischen Nationalität verzichtete, geboten, sich mit derselben in irgend einer Form abzufinden; das Princip der Ptolemäer war hiebei das einer gleichmässig toleranten und gleichmässig absoluten Regierung über Griechen und Aegypter.<sup>2)</sup> Dem entsprechend haben diese Könige die einheimischen Gebräuche, insbesondere die religiöse Superstition, nicht bloss nicht unterdrückt, sondern sogar erhalten und gefördert,<sup>3)</sup> die göttliche Verehrung, welche das Land seinen Königen zu zollen pflegte, über sich, und vielleicht nicht ungern, ergehen lassen,<sup>4)</sup> und sich in manchen Punkten persönlich der Landessitte angeschlossen. In diesem Sinne sind Schwesterheiraten — bei den Griechen verpönt, aber bei den Aegyptern dem regierenden König zur Pflicht gemacht<sup>5)</sup> — in der Dynastie der Ptolemäer vorgekommen;<sup>6)</sup> man liess, wie noch Kleopatra und Antonius, seinen

nannt wurde. Cf. Strabo 17, 797 und zu Dio Cass. 51, 17 Mommsen, Röm. Gesch. V S. 557 A. 1. Eine Illustration hiezu liefert die Dedicationsinschrift C. I. G. 4679, wie Lumbroso, Egitto p. 74, 75 richtig erkennt. S. auch Marquardt, Staatsverv. I<sup>2</sup> p. 451 fg. — Über Ptolemais, bezüglich dessen früher allerdings (vgl. Lumbroso, Rech. p. 59) die gegentheilige Ansicht verbreitet war, s. jetzt Mommsen l. c. p. 557 A. 1.

1) Die Beispiele derselben werden jetzt durch die Faijümer Papyri vermehrt; s. Wilcken, Hermes XX S. 445, Observat. p. 14; Wessely, Mittheil. E. R. IV S. 57; Hartel, Die griech. Papyri E. R. S. 32.

2) Vgl. Droysen a. a. O. <sup>2</sup>III 1 S. 44 fg., 61—62.

3) Im Decret von Kanopus (Reveillout, Chrestom. démot., bes. p. 128—130) wird der König wegen seiner Fürsorge für den Apis und die übrigen heiligen Thiere und wegen der Rückstellung der nach Persien entführten heiligen Bilder gepriesen; ähnliche entscheidende Verdienste führt die Inschrift von Rosette (C. I. G. III 4697) lin. 9 fg., 31 fg. auf.

4) Der Tempel Alexander's des Grossen hat eine der ersten Stellen im Cultus; auch seine Nachfolger haben ihre Heiligthümer (θεοὶ σωτηρίας). Vgl. Stark, Gaza S. 575.

5) Diod. Sic. I 27. — Bachofen, Das Mutterrecht S. 111—115, 408 bringt dies mit seinen Untersuchungen in Zusammenhang.

6) Pausanias I 7, 1; Euseb. praep. ev. II p. 48; Lumbroso, Egitto p. 70.

Leichnam der Einbalsamirung unterziehen;<sup>1)</sup> in der Beamtenhierarchie wurde die herkömmliche Titulatur als „Freunde und Verwandte des Königs“ beibehalten.<sup>2)</sup> Und dem Beispiel des Hofes folgend, scheinen dann auch andere vornehme Griechen manche ägyptische Sitten angenommen zu haben.<sup>3)</sup>

Trotz dieser Toleranz war es jedoch bis zu einem gewissen Grade nothwendig, die Griechen, auf welche die Herrschaft sich unmittelbar stützte, zu bevorzugen und die autochthone Bevölkerung im Bewusstsein der Unterwerfung zu erhalten. Der Kriegsdienst blieb in aller Regel ein Vorrecht der führenden Nation;<sup>4)</sup> städtisches Bürgerrecht und damit die Qualification zur öffentlichen Bethätigung im Staatsdienst war den Hellenen vorbehalten, der Aegypter war Metöke, und politische Thätigkeit war für ihn durch die ausnahmsweise Erlangung einer griechischen Stadtangehörigkeit ebenso bedingt, wie für den römischen Peregrinen durch die *civitas Romana*; bekanntlich gilt noch in römischer Zeit der Grundsatz, dass der Aegypter zum römischen Bürgerrecht nicht direct, sondern nur mittelst des Durchgangsstadiums durch das alexandrinische gelangen kann.<sup>5)</sup> An öffentlichen Getreidespenden nimmt<sup>6)</sup> nur der Grieche Theil; er ist frei von der Kopfsteuer, welcher jener unterliegt.<sup>7)</sup> Die Prügelstrafe war zwar so

Bevorzugung der griechischen Nationalität

1) Dio Cass. LI 11 u. 15, Lumbroso l. c.

2) Lumbroso, Recherches p. 189 sqq. Jullian, Rev. archéol. 1886 I p. 268 sqq. Die (übrigens schon von Friedländer ausgesprochene) Behauptung des letztgenannten Gelehrten, dass die Titulatur vom ptolemäischen Reiche in das römische eingedrungen sei (zuerst findet sich daselbst Aehnliches unter Tiberius, Sueton. Tib. c. 46; die Bezeichnung eines Beamten als *parens amicusque noster* kommt jedoch in dieser Vollständigkeit erst in C. Th. de annona et trib. XI 1, 6 vor), ist für die vorconstantinische Zeit mehr als bedenklich, wengleich für die constantinische Periode anderweitiger orientalischer Einfluss nicht ausgeschlossen ist. Eingehend handelt über diese Titulaturen Mommsen, Die comites Augusti in Hermes IV S. 120—131.

3) Beispiele bei Lumbroso, Egitto p. 70.

4) Droysen, Hellenismus<sup>2</sup> III 1 S. 42—3. Neben den Griechen dienen im Heer nur auswärtige, d. h. barbarische Söldner, vgl. Polyb. V 65. — Ueber die Verhältnisse der römischen Zeit vgl. Mommsen, Hermes XIX S. 5 fg.; Hirschfeld in den Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1889 S. 418 fg.

5) Am deutlichsten ausgesprochen bei Plin. epp. 5—7 (4, 22, 23); vgl. Isid. Pelus. ep. I 489 (oben S. 40 A. 1) und Mommsen, Röm. Gesch. V S. 562.

6) Lumbroso, Egitto p. 65.

7) Droysen, De Lagidarum regno p. 45.

wohl für den Griechen als für den Aegypter im Vergehensfall bereit; aber diesem drohte die Peitsche, jenem die „anständigeren und freiheitlicheren Stockprügel“.<sup>1)</sup> Es ist bezeichnend, dass selbst die zahlreichen Juden in Aegypten in allen Beziehungen besser gehalten wurden als die Einheimischen, und deshalb haben jene sich auch rascher und fast vollständig hellenisirt.<sup>2)</sup>

Nationale  
Gegensätze.

Denn die Aegypter blieben unter den geschilderten Verhältnissen vom Griechenthum scharf getrennt. Zwar war Epigamie zwischen beiden Nationen nichts Seltenes<sup>3)</sup>, und es fehlt nicht an Beispielen, wo Aegypter die höchsten Staatswürden erlangt haben.<sup>4)</sup> Dennoch nährten diese gegen die Fremden eine Verbitterung, welche der Einzelne mitunter zu fühlen bekam; wir besitzen mehrere Zeugnisse solcher nationaler Streitigkeiten.<sup>5)</sup> In Oberägypten kam es sogar zur Erhebung einer nationalen Dynastie. Die nationalen Bestrebungen concentrirten sich insbesondere in der Festhaltung des Cultus; die geistliche Verfassung hat sich dann, wenngleich in trauriger Entstellung, bis in die römische Zeit erhalten. Auch die hieratische Schrift nebst ihrer handlicheren Abart, der demotischen, ist im internen Verkehr der Aegypter lange üblich geblieben und die Landessprache ist in der christlichen Zeit, ähnlich wie in Syrien, zu einer Art Nachblüthe gelangt. Auf ihre vaterländischen Rechtsgebräuche hatten die Aegypter nach dem

---

1) Lumbroso l. c., Mommsen, Röm. Gesch. V S. 561.

2) Ueber die Stellung der Juden gibt Lumbroso, Recherches p. 61–63 ausführliche Daten. Ihre Hellenisirung (worüber auch Renan, Hist. des langues sémit. I p. 286) tritt, wie Nöldeke, Ztschr. d. deutsch.-morgenl. Gesellsch. XXXIX S. 342 mit Recht hervorhebt, in dem Bedürfniss nach der Septuagintaübersetzung der Bibel hervor.

3) Beispiele geben die Inschrift bei Letronne, Recueil I p. 99, Pap. XIII du Louvre (Not. et Extr. p. 210), der Londoner Papyrus Hay 479 (bei Revillout Journ. Asiat. 1877 S. 266) und Lumbroso, Egitto p. 79, 80.

4) Droysen, De Lagid. regno p. 39, Kuhn, Beiträge S. 168; s. auch die an einen hohen Beamten ägyptischen Namens (*Φόμμοντι συγγερει*) lautende Adresse der Turiner Papyri V–VII bei Peyron, Pap. Taur. II p. 34–36.

5) In einem vaticanischen Papyrus bei Bern. Peyron p. 94 (= Not. et Extr. No. 36) lin. 11 beklagt sich ein griechischer Wächter des Serapeums: *εἰσεβιάζοντο βουλόμενοι ἐξσπάσαι με καὶ ἀγαγῆσαι παρὰ τὸ Ἑλληνα εἶναι*. Aehnlich klagt im Pap. 44 des British Mus. (bei Wessely, Wien. Stud. VIII S. 203) derselbe: „Man wollte mich erschlagen, weil ich ein Hellene bin.“ — Andere Zeugnisse bei Lumbroso, Recherches p. 60.

auch von den Griechen anerkanntes Personalitätsprincip des Rechts ohnedies einen Anspruch, und noch zu Zeiten des Diodoros wurden die uralten Gesetze des Königs Bokchoris überliefert und gepriesen;<sup>1)</sup> ja noch in einer Urkunde vom Jahre 124 p. Chr. beruft man sich auf die ägyptische Rechtssatzung („κατὰ τὸν τῶν Αἰγυπτίων νόμον“<sup>2)</sup>)

Aus diesen Thatsachen ergibt sich bereits, dass der Kampf zwischen nationaler und fremder Sitte in Aegypten ein lebhafterer gewesen ist als sonstwo im Bereich des Hellenismus. Es soll damit nicht gesagt sein, dass nicht auch z. B. in Syrien eine solche Reaction stattgefunden habe, die uns vielleicht nur durch den Mangel der Ueberlieferung verdeckt wird; wohl aber sind die Bedingungen des Widerstandes für die ägyptischen Bräuche günstigere gewesen, als, soviel wir sehen können, anderswo der Fall war. Dies wird durch die Betrachtung der Rechtsverfassung verdeutlicht.

Die Grundlage derselben ist allerdings eine rein hellenistische. Hellenistische  
Verwaltung Das ganze Land zerfiel in drei Haupttheile, Thebaïs, Heptanomis und Aegyptus inferior,<sup>3)</sup> deren jedem ein Epistrateg vorgesetzt war.<sup>4)</sup> Diese Theile zerfielen wieder in Bezirke oder Nomen, deren es ursprünglich sechsunddreissig gab; an der Spitze des Nomos stand als Inhaber der gesammten öffentlichen Gewalt schon seit vorptolemäischer Zeit ein Nomarch,<sup>5)</sup> später gewöhnlich Strateg

1) Diodor. I 79, cf. I 65. Worauf Reviolout, Cours p. 49 die Behauptung stützt, dass noch zur Zeit des Clemens von Alexandrien eine solche Ueberlieferung statthatte, ist bei der üblen Art dieses Schriftstellers, seine Quellen nicht namhaft zu machen, nicht erkennbar. Bei Clemens ist eine solche Mittheilung m. W. nicht zu finden. An und für sich ist allerdings jene Behauptung keineswegs unwahrscheinlich.

2) Pap. E. R. 1492; Wessely, Mittheil. IV 60.

3) Strabo XVII 787. Ueber die ptolemäische Verfassung handeln insbes. Droysen, Hellenismus<sup>2</sup> III 1 S. 39 fg.; Franz, C. I. G. III p. 282 fg.; Lumbruso, Recherches capp. 14—20; Robiou p. 195 fg. In Verbindung mit der späteren römischen Verfassung Letronne, Recherches pour servir etc. p. 263 sqq.; Varges p. 23 sqq.; Kuhn, Beiträge S. 177—214, Verfassung II S. 472—508; Wessely, Prolegom. p. 10 sqq.; Marquardt 1<sup>2</sup> S. 444 fg.; Mommsen, Röm. Gesch. V S. 554 fg.

4) Die griechischen Städte waren jedoch von dieser Eintheilung ausgeschlossen und unterstanden besonderen königlichen Beamten.

5) Neuerdings wird die Meinung, dass diese Nomarchen, von denen uns wenig mehr erhalten ist als der Name, mit den späteren Strategen, deren Wirkungskreis sichergestellt ist, identisch sind, von Wilcken, Observat. p. 14

genannt, anfangs auch mit militärischem Commando bekleidet, welches zu Ende der Ptolemäerzeit wegfiel. Dieser ist der *index ordinarius* des Nomos.<sup>1)</sup> Etwa wie neben dem Consul oder Prätor der Aedil, steht neben dem Strategen der Agoranomos des Bezirks; bei den ausgebreiteten notariellen und archivarischen Functionen, welche dieser Behörde, wie alsbald zu besprechen, übertragen wurden, scheint die Agoranomie ein umfangreiches Bureau mit zahlreichen Unterbeamten gebildet zu haben.<sup>2)</sup> Der Finanzverwaltung dienten die königlichen Steuerämter (*βασιλικαὶ τράπεζαι*), von welchen die privaten Zollpächter (*τελώναι*) zu unterscheiden sind; daneben standen die *βασιλικοὶ γραμματεῖς*, welche die wegen der Nilüberschwemmungen sehr wichtigen Flurkarten in Evidenz zu halten hatten. — Eine Unterabtheilung der Nomen sind die Gaue (*κῶμαι* oder [?] *τόποι*),<sup>3)</sup> in welchen ausser den niederen Verwaltungsbehörden (*ἐπιστάτης τῆς κώμης* oder wie es sonst heissen mag)<sup>4)</sup> noch die *κωμογραμματεῖς* mit der Localaufnahme der Flurkarten im Dienste der *βασιλικοὶ γραμματεῖς*, ferner auch *Exposituren* der Agoranomie<sup>5)</sup> zum Zweck des Notariats- und Archivwesens thätig waren.

Dualismus  
im Rechts-  
wesen.

Bis hierher ist Alles einheitlich und, da wie oben gesagt, die Beamten im Allgemeinen der griechischen Nation angehörten, im

als zweifelhaft bezeichnet; das im Text Gesagte kann jedoch als die herrschende Meinung angesehen werden.

1) So wenigstens zu Ende der ptolemäischen Zeit; für die frühere Zeit ist es nicht unwahrscheinlich, dass ein Theil dieser Functionen einem selbständigen Beamten, dem *ἐπιστάτης*, übertragen gewesen sei, der insbes. als richterlicher Magistrat erscheint; Peyron, Pap. Taur. I p. 67—72. Im Detail der Verwaltung ist Vieles dunkel.

2) Solche Gehilfen (*ἐπιτηρηταὶ τῆς ἀγορανομίας*) macht Wessely in der Abhandlung über die ägyptischen Notare aus Pap. E. R. 723, 1409, 1485, 1802, 1444, 1726 namhaft. Ein solcher Gehilfe ist wohl auch der räthselhafte *συγγραφοφύλαξ* des Pap. O Leyd. (wozu Lumbroso, Rech. p. 168, 263); so mit Recht Wessely a. a. O., der aus Academy No. 661 v. 3. Jan. 1885 einen zweiten solchen *συγγραφοφύλαξ* anführt. — Die Agoranomie selbst ist eine hohe Stellung, die öfter erst nach 20jähriger Dienstzeit erlangt wird. Lee-mans I p. 74.

3) Das Verhältniss dieser beiden Begriffe ist sehr streitig, Lumbroso, Recherches p. 243 sqq.; Wilcken, Observat. p. 20 sqq.

4) Es scheinen verschiedene Namen gebräuchlich gewesen zu sein. Kuhn, Verfassung II S. 494 A. 4291.

5) Franz, C. I. G. III p. 294; Lumbroso, Recherches p. 247 und jetzt insbes. Wessely, Die ägyptischen Agoranome (im Bürstenabzug cit.).

hellenistischen Sinne geregelt. Neben diesen Grundlinien der Verwaltung finden wir jedoch auch einige Einrichtungen, die den Rechtsdualismus des Landes mit grosser Schärfe hervortreten lassen. Dieser Dualismus bezieht sich sowohl 1) auf die Rechtssprechung, als 2) auf die Rechtsweisung (Notariat).

1) Es ist gesagt worden, dass der Stratege im Allgemeinen der *iudex ordinarius* seines Bezirks gewesen ist. So unzweifelhaft dies ist, so tritt doch gerade dieser Theil seiner Thätigkeit in ptolemäischer Zeit — anders unter den Römern — mehr zurück gegenüber dem Ansehen zweier grosser Gerichtshöfe, der Laokriten und der Chrematisten, von denen der erstere die nationale, der letztere die hellenistische Rechtssprechung zur Vertretung bringt.

Ueber den nationalen Gerichtshof der Laokriten werden wir besonders durch eine ausführliche Schilderung des Diodorus Siculus,<sup>1)</sup> sowie den ersten Turiner Papyrus (enthaltend das Gerichtsprotocoll des sogen. Hermiasprozesses) näher unterrichtet.<sup>2)</sup> Ursprünglich vielleicht ein richtendes Pontifencollegium,<sup>3)</sup> setzte er sich nach Diodor<sup>4)</sup> später aus je zehn, insgesamt also dreissig, angesehenen Männern aus den Städten Memphis, Theben und Heliopolis zusammen. Es lässt sich annehmen, dass der von Diodor so beschriebene Senat nicht den einzigen, sondern nur den höchsten Nationalgerichtshof des Landes darstellt und dass Senate mit ähnlicher Organisation in allen grösseren Städten bestanden.<sup>5)</sup> Das Verfahren war von religiöser Feierlichkeit beherrscht; der Vorsitzende trug das Bild der Göttin Wahrheit auf der Brust, und die Gesetzbücher des Königs Bokchoris waren vor den Richtern aufgestellt. Kläger und Beklagter erschienen vor den Richtern ohne Anwalt<sup>6)</sup> und legten Rede und Gegenrede schriftlich vor. — Von

Aegyptische  
Gerichtshöfe.

1) I cap. 75.

2) Ueber die Laokriten handeln insbes. Franz, C. I. G. III p. 296; Peyron, Pap. Taurin. I p. 160 sq., cf. p. 113 sq.; Lombroso, Recherches p. 184—185; Robiou, Mémoire p. 232; Revillout, Chrestomathie p. 121—126; idem Rev. égyptol. I (1880) p. 83—89, III (1883) p. 9 sqq.; idem Cours p. 43—44 und passim in verschiedenen seiner Arbeiten. Vgl. auch Reuvens, Lettres III p. 28.

3) Dafür mit guten Gründen Revillout, Cours p. 44, Rev. égyptol. III p. 11, 13 sq. Cf. Aelian. var. hist. XIV 34.

4) I c. 75.

5) So auch Revillout, Rev. égyptol. III p. 11, 13 sqq.

6) Also: *Nemo alieno nomine lege agere poterat.*

Griechische  
Gerichte.

diesen Förmlichkeiten war das Verfahren vor den Chrematisten<sup>1)</sup> befreit. Diese sind ein wanderndes königliches Gericht, welches nicht unpassend mit den *Missi dominici* des fränkischen Reichs verglichen worden ist.<sup>2)</sup> Nach dem Aristeas<sup>3)</sup> sollen sie zur Bequemlichkeit des Landvolks, welchem sie die Reise zum Gericht und die Unterbrechung des Feldbaus ersparten, von Ptolemäus Philadelphus eingesetzt worden sein; es ist nicht unmöglich, dass man auch gegen den Einfluss der nationalen Gerichtshöfe ein Gegengewicht schaffen wollte.<sup>4)</sup> Vor den Chrematisten, welche wohl ausschliesslich Griechen gewesen sein werden, war der Prozess mündlich und das Fürwort des Rechtsanwalts gestattet.<sup>5)</sup> Die Kompetenzgrenze zwischen ihnen und den Laokriten ist uns nicht überliefert; es ist zu vermuthen, dass die Kompetenzen nicht sachlich,<sup>6)</sup> sondern durch die Nationalität oder die freie Wahl der Parteien von Fall zu Fall bestimmt wurden.

Rechtsdualismus im  
Hermiasprozess

Aus dem Hermiasprozess ersehen wir nun, dass das anzuwendende Recht ein verschiedenes war, je nachdem vor dem nationalen oder vor dem königlichen Gericht, seien es nun die Chrematisten oder der Vorstand des Nomos, prozessirt wurde. Dieser Prozess, in welchem ein griechischer Offizier Namens Hermias mit jener Choachytenfamilie,<sup>7)</sup> deren Urkundensammlung der Zufall uns erhalten hat,<sup>8)</sup> um den Besitz eines Hofes streitet, wurde im

1) Ueber die Chrematisten s. Franz, C. I. G. III p. 295; Peyron I p. 94 sqq.; Lumbroso, Recherches p. 184.

2) Lumbroso l. c.

3) p. 39; die Stelle ist bei Peyron p. 97 abgedruckt.

4) Vgl. oben S. 40 A. 4.

5) Wenigstens vor dem Gericht des *στρατηγός* oder *ἐπιστάτης τοῦ νομοῦ* war, wie der Hermiasprozess zeigt, die Vertretung durch Advocaten gestattet, und es ist kein Grund zu bezweifeln, dass das Chrematistengericht den gleichen Grundsätzen folgte.

6) Im Hermiasprozess wird, wie sich aus dem im Text Folgenden ergibt, immer vorausgesetzt, dass die sachliche Zuständigkeit für das Laokritengericht ebenso vorhanden gewesen wäre, wie für das der Chrematisten und des Epistates. Irrig daher Reuven's, Lettres III p. 28 N. a.

7) Choachyten (irrig las man früher Cholchyten) sind eine niedrige Priesterkaste, welcher gewisse Functionen bei der Einbalsamirung der Leichen oblagen; Peyron l. c. I p. 77 sq. hat hierüber ausführlich gehandelt.

8) S. oben S. 35 f. Anm. 1 II. Das Protocoll des Hermiasprozesses bildet einen Theil dieser Urkunden; es liegt vor im Pap. Taur. I, wozu Peyron einen vortrefflichen Commentar geliefert hat und im Pap. du Louvre in Not.

J. 117 a. Chr. vor dem Epistates<sup>1)</sup> von Peritheben geführt, und es hatte der Kläger in derselben Sache schon gegen die Vorbesitzer der Choachyten beim Chrematistengericht geklagt.<sup>2)</sup> Der Epistates folgt hiebei als griechischer Beamter denselben Rechtsgrundsätzen, welche auch die Chrematisten angewendet haben würden. Die Beklagten produciren einen Kaufvertrag, welchen das Gericht für genügend erkennt, obwohl, wie sie selbst dem Kläger zugeben,<sup>3)</sup> das Laokritengericht denselben wegen Mangels der landrechtlichen Form hätte zurückweisen müssen.<sup>4)</sup> Umgekehrt halten die Beklagten dem Kläger entgegen, dass sie vor den Laokriten überhaupt keinen Ausweis über ihren Besitztitel zu erbringen brauchten, indem hier der Satz gelte, so lange der Kläger nicht den strengsten Nachweis über seine Rechte geführt habe, der Besitzer seinen Titel überhaupt nicht anzugeben brauche.<sup>5)</sup> Dafür treffe den Kläger nach

et Extr. XVIII 2 No. 15; dazu kommt eine Anzahl demotischer (Beweis-) Urkunden, gesammelt von Revillout, *Le procès d'Hermias après les sources démotiques*. Eine französische Uebersetzung des Protocolls gibt Dareste, *Nouv. revue hist.* VII p. 191—203.

1) Oben S. 46 Anm. 1.

2) Pap. Taur. I p. 3 lin. 24 sq.

3) Dies geschieht, wenngleich aus begreiflichen Gründen in ziemlich reservirter Weise, in pag. 7 lin 1 sq., wozu der Commentar von Peyron p. 118 zu vergleichen ist.

4) Pap. Taur. I pag. 4 lin. 17 sagt der Anwalt des Klägers: *ἐκ τοῦ τῆς χάρας νόμου συγγραφὴν μὴ ἐστρωμένην μὴ προχορῆσαι*. Der Kläger rügte hiemit, dass der producirte Kaufvertrag der Styriosis ermangle. Nach Landrecht war zu jedem Kauf nebst zwei Urkunden mit sechzehn Zeugen (vgl. meine Abhandlung in *Ztschr. f. Priv.- u. öff. Recht* XVII p. 572) noch die *στρωσίσις* erforderlich. Diese ist, wie nach vielen unrichtigen Hypothesen erst Lumbroso, *Recherches* p. 84 n. 4 erkannt und dann Revillout, *Chrestom. démot.* p. 41 vertheidigt hat, die Beschwörung des Verkaufs durch den Verkäufer. Diese war im vorliegenden Fall nicht vorhanden, und dies hieß, vom Standpunkt des Landrechts (*ἐκ τοῦ τῆς χάρας νόμου*); den Kauf als hinfällig erscheinen. Die Beklagten stehen aber auf dem Standpunkt, diese — an sich nicht bestrittene — Einstreuung wäre nur dann von Belang, wenn man vor den Laokriten stünde. S. die vorige Note.

5) Pag. 7 lin. 3 sqq.: *ὡς εἰ καὶ ἐπὶ λαοκριτῶν διεκρίνοντο καθ' οὗς παρ-έκειτο νόμος, πρότερον εἶναι ἐπιδεικνύειν αὐτόν, ὡς ἐστὶν νόος τοῦ τε Προλεμαίου καὶ ἧς φησὶν εἶναι μητρὸς . . . πρὶν ἢ καθόλου ἀκουσθῆναι αὐτοῦ λόγον περὶ τίνος πράγματος, καὶ μετὰ τὰς ἐπιδείξεις ταύτας αἰτεῖσθαι αὐτόν τὰς περὶ τῆς οἰκίας ἀποδείξεις*. Hermias leitet nämlich sein Eigenthum von seinen Vorfahren ab (pag. I Z. 22), und die Laokriten hatten die Vorschrift, dass in einem solchen Fall die Abstammung bewiesen werden muss, widri-

dem königlichen Recht wiederum die Beweislast darüber, dass er die Erbschaftssteuer nach seinem Vater bezahlt habe, von dem er den Hof geerbt haben wolle; sonst sei er als Erbe nicht legitimirt.<sup>1)</sup>

Danach bestand ein ausgesprochener Gegensatz zwischen einheimischem und fremdem Recht und Rechtsprechung. Ja selbst an einer technischen Bezeichnung dieser Gegensätze fehlt es nicht. Das ägyptische Recht heisst  $\delta\ \tau\eta\varsigma\ \chi\acute{\omega}\rho\alpha\varsigma\ \nu\acute{o}\mu\omicron\varsigma$ , dem das königliche Verordnungsrecht als  $\pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\kappa\acute{o}\varsigma\ \nu\acute{o}\mu\omicron\varsigma$  entgegengesetzt wird.<sup>2)</sup>

gens der Beklagte frei ausgeht. — Die Vorschrift ist für den Juristen einleuchtend. Natürlich aber muss auch vor den griechischen Gerichten dem Kläger irgend eine Beweislast obgelegen haben, wie auch aus lin. 9—10 hervorgeht, und es fragt sich daher, wodurch sich die Praxis derselben von der der Laokriten unterschied. Das Nächstliegende ist, dass erstere sich mit einem blossen Wahrscheinlichkeitsbeweis oder Beweis des Besizes begnügten, dem dann der Beklagte den Nachweis gleichen oder besseren Besizes entgegenzuhalten hatte, so dass schliesslich der relativ bessere Besitztitel entschied, ähnlich, wie manche Romanisten es für den dinglichen Sacramentsprozess vermuthen. Diese Annahme dürfte dem griechischen Recht und dem Begriff der hier in Eigenthumsstreitigkeiten geltenden „*Diadikasia*“. (Vgl. G. A. Leist, Der attische Eigenthumsstreit im System der Diadikasiaen, bes. S. 31 fg.) entsprechen. Vgl. auch C. de probation. 4, 19, 2 . . . *nec enim possessori incumbit necessitas probandi cas (possessiones) ad se pertinere . . .*; und beinahe beweisend C. de petit. hered. 3, 31, 11 (Impm. Arcadius et Honor. . . *proconsuli Asiae*): *Cogit possessorem ab eo qui expetit, titulum suae possessionis elicere, incivile est*, worüber unten Cap. XIV 1 Näheres. — Die eben bezeichnete Schwierigkeit wird von den meisten Erklärern übersehen, wesshalb unsere Stelle nirgends annehmbar erklärt wurde. — Ganz missverständlich ist es, um dies nebenbei zu bemerken, wenn Revillout Revue I p. 88 (ähnlich schon Gneist, Form. Verträge S. 463), verführt durch die Bemerkung des Pap. cit. p. 7 lin. 3, dass Hermias die Abstammung von den von ihm genannten Vorfahren nachweisen müsste, um vor den Laokriten gehört zu werden, die Praxis der Laokriten dahin erläutert, sie hätten von dem Kläger in jedem Prozess einen Identitätsbeweis (!) verlangt.

1) Dieser dem heutigen „Einsatz“ ähnliche und wohl aus fiscalischen Rücksichten von den Ptolemäern geschaffene Rechtszustand ist berührt in pag. 7 lin. 8 sqq.:  $\tau\omicron\nu\ \alpha\upsilon\tau\omicron\nu\ \delta\epsilon\ \tau\rho\acute{o}\pi\omicron\nu\ \kappa\alpha\iota\ \kappa\alpha\tau\grave{\alpha}\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\kappa\omicron\upsilon\varsigma\ \nu\acute{o}\mu\omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \psi\eta\phi\acute{\iota}\sigma\mu\alpha\tau\alpha\ \tau\grave{\alpha}\varsigma\ \alpha\upsilon\tau\acute{\alpha}\varsigma\ \epsilon\pi\iota\delta\epsilon\iota\chi\epsilon\iota\varsigma\ \pi\omicron\iota\eta\sigma\acute{\alpha}\mu\epsilon\upsilon\omicron\nu,\ \kappa\alpha\iota\ \tau\alpha\acute{\xi}\acute{\alpha}\mu\epsilon\upsilon\omicron\nu\ \tau\eta\ \nu\acute{\alpha}\pi\alpha\rho\chi\acute{\alpha}\nu,\ \kappa\lambda\eta\rho\nu\omicron\mu\iota\alpha\nu\ \acute{\alpha}\pi\omicron\gamma\rho\acute{\alpha}\psi\alpha\sigma\theta\alpha\iota,\ \eta\ \acute{\alpha}\pi\omicron\tau\acute{\iota}\nu\epsilon\iota\nu\ \alpha\upsilon\tau\omicron\nu\ \delta\rho\alpha\chi\mu\acute{\alpha}\varsigma\ \mu\upsilon\gamma\iota\alpha\varsigma,\ \kappa\alpha\iota\ \acute{\alpha}\varsigma\ \grave{\alpha}\nu\ \pi\omicron\iota\eta\sigma\eta\tau\alpha\iota\ \omicron\acute{\iota}\kappa\omicron\nu\omicron\mu\iota\alpha\varsigma\ \acute{\alpha}\kappa\acute{\upsilon}\rho\omicron\upsilon\varsigma\ \epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \kappa\alpha\iota\ \mu\grave{\eta}\ \acute{\epsilon}\xi\epsilon\acute{\iota}\nu\alpha\iota\ \epsilon\pi\grave{\iota}\ \tau\grave{\alpha}\ \tau\omicron\nu\ \tau\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\upsilon\tau\eta\mu\acute{o}\tau\omicron\upsilon\ \epsilon\pi\iota\pi\omicron\rho\epsilon\acute{\upsilon}\sigma\theta\alpha\iota.$

2) Pap. cit. p. 4 lin. 17:  $\acute{\epsilon}\kappa\ \tau\omicron\upsilon\ \tau\eta\varsigma\ \chi\acute{\omega}\rho\alpha\varsigma\ \nu\acute{o}\mu\omicron\upsilon\;$  p. 7 lin. 8 sqq.:  $\kappa\alpha\tau\alpha\ \tau\omicron\upsilon\varsigma\ \pi\omicron\lambda\iota\tau\iota\kappa\omicron\upsilon\varsigma\ \nu\acute{o}\mu\omicron\upsilon\varsigma\ \kappa\alpha\iota\ \tau\grave{\alpha}\ \psi\eta\phi\acute{\iota}\sigma\mu\alpha\tau\alpha.$  Vgl. Kuhn Beiträge S. 167, Robion p. 240, Revillout Chrestom. p. 106, Peyron I p. 164, Lumbroso

Man darf die Duplicität des Rechts nicht missverstehen und etwa annehmen, die Chrematisten hätten bloss nach griechischem, die Laokriten bloss nach Landrecht geurtheilt. Ein grosser Theil der enchorischen Rechtsätze muss schon nach dem Princip der Personalität des Rechts, das die Griechen handhabten, auch von den Chrematisten in Anwendung gebracht worden sein;<sup>1)</sup> und eben so sicher sind königliche Verordnungen in der Regel auch für die Nationalgerichtshöfe bindend gewesen.<sup>2)</sup> Der Gegensatz lässt sich vielleicht am besten dahin fassen, dass die hellenischen Gerichte eine Art von *jus gentium* ausbildeten, wonach z. B. im obigen Fall auch der formlose Kauf giltig, auch der bloss publicianische Besitzer<sup>3)</sup> zur Klage berechtigt war; während die Laokriten an den strengen ägyptischen Solennitäten festhielten. So fand bei diesen Gerichtshöfen das alte *ius civile Aegyptiorum* einen ähnlichen Zufluchtsort wie etwa die Legisactionen im römischen Centumviralgericht.<sup>4)</sup>

Aegyptisches  
Notariat.

2) Mit nicht geringerer Entschiedenheit als in der Rechtsprechung tritt der Kampf vaterländischer und fremder Auffassung im aussergerichtlichen Rechtsverkehr hervor, und zwar in der Duplicität des Notariats. Die Aegyptier waren von uralter Zeit eifrige Verehrer des Schriftwesens; die Schriftlichkeit der Verträge ist hier eine Regel ohne Ausnahme.<sup>5)</sup> Dabei war die Zuziehung einer

Recherches p. 84, wobei nur die beiden letztgenannten den Begriff des *πολιτικὸς νόμος* etwas anders als gewöhnlich auffassen, ohne übrigens obigen Gegensatz zu bestreiten.

1) Unser Papyrus bietet selbst hiefür ein Beispiel. Es wird vom Kläger (p. 4 lin. 20) ein einheimischer *νόμος τῆς βεβαιώσεως* erwähnt, von dem offenbar beide Theile nicht bestreiten, dass er auch vor dem griechischen Gericht zur Anwendung komme. Vielmehr setzen auch die Beklagten in der Vertheidigung pag. 6 seine Giltigkeit voraus. Ueber den Inhalt dieses *νόμος βεβαιώσεως* jetzt eingehend Revillout, Chrestom. p. 102—127.

2) Z. B. die unten (S. 55) zu erwähnenden *προστάγματα* über die Geschlechtsvormundschaft oder die Verjährung müssen offenbar vor allen Gerichten gegolten haben; ob für die obige Verordnung, betreffend die Erbschaftsteuer (S. 50 A. 1) das Gleiche anzunehmen ist, lässt sich nicht feststellen.

3) S. oben S. 49 A. 1.

4) Man könnte auch auf den Gegensatz von *ius civile* und *ius honorarium* überhaupt oder darauf hinweisen, dass das Edict des *praetor peregrinus* dem seines städtischen Collegen in einzelnen Fällen vorancilte. Huschke, Klagformeln der l. Rubria p. 13 (= Gajus p. 212).

5) S. insbes. Revillout, Les obligations, 2<sup>o</sup> leçon, ferner desselben Verf. Abhandlung „L'authenticité des actes“ in der Rev. égyptol. II p. 103 fg.

fixen Anzahl von Zeugen und eines Notars üblich; als solcher fungirte ein rechtskundiger Priester,<sup>1)</sup> und es war Gepflogenheit, dass seine Unterschrift die Mitfertigung der Parteien und Zeugen auf der Innenseite der Urkunde<sup>2)</sup> ersetzte. Daher haben die Griechen, bei denen, wie es scheint, die Mitfertigung durch Zeugen oder durch die Parteien Sitte war,<sup>3)</sup> diesen einheimischen Notar den „Alleinschreibenden“ — *μονογράφος* — genannt.<sup>4)</sup> Die Regierung trug alsbald Sorge dafür, diesen ägyptischen Rechtskundigen ein griechisches Notariat an die Seite zu setzen. Mit diesem wurden die Agoranomen betraut,<sup>5)</sup> welchen gleichzeitig die Führung von Archiven, in denen Privaturkunden hinterlegt werden konnten, übertragen worden zu sein scheint.<sup>6)</sup> Die Concurrrenz der Agoranomen, von deren notarieller Thätigkeit uns mehrere Reste erhalten sind,<sup>7)</sup> dürfte um so grössere Ausdehnung gewonnen haben, als rein ägyptische Contracte in späterer Ptolemäerzeit nicht mehr geduldet wurden. Theils um den Einfluss der ägyptischen Notare zu verringern, theils weil die finanzgewandten Ptolemäer auf gewisse Verträge eine Gebühr gelegt hatten, schrieben sie vor, dass jeder Vertrag bei den königlichen Behörden präsentirt werden musste, worauf er in das sog. *γράφιον*, das Register des Bezirks, eingetragen wurde.<sup>8)</sup> Um nun zu verhüten, dass die vor den

Griechisches  
Notariat.

1) Peyron l. c. I p. 154; Lumbroso, Recherches p. 258; Revillout, Les obligations l. c. und Revue II p. 104.

2) Revillout l. c. p. 28, Chrestom. p. 122 A. 1. Soweit ich hienach zu sehen vermag, werden die Namen der Zeugen auf dem Verso angemerkt

3) Gneist, Formelle Verträge S. 460 fg.; Lumbroso, Recherches p. 164 a 2.

4) Diese Erklärung des Namens gibt Lumbroso, Recherches p. 259; ähnlich, mit geringer Verschiedenheit, Revillout, Les obligations p. 28; vgl. auch Revue égyptol. I p. 89, II p. 104. Eine andere und m. E. wenig glückliche Herleitung desselben gibt jetzt Birt, Das antike Buchwesen p. 349.

5) Ausführlich handelt hierüber Wessely, Die ägyptischen Agoranomen als Notare. (Im Bürstenabzug cit.)

6) Hierüber Franz C. I. G. III p. 294 B, unten. Vgl. auch Peyron l. c. I p. 73; Lumbroso, Recherches p. 247; Wessely, Die ägypt. Agoranomen.

7) Not. et Extr. No. 7: *ἐπὶ Διονυσίου ἀγορανόμου τοῦ περὶ Θήβας*; ebenso Pap. Taur. IV (Peyron II p. 25) und VIII liu. 6 (Peyron II p. 45). Aus römischer Zeit nennen wir den *Ρουφιλλος Νύρκος ἀγορανόμος* in Not. et Extr. No. 17 (a<sup>o</sup> 154 p. Chr.); andere Beispiele aus den El-Faijümer Papyri hat Hartel, Die griech. Papyri E. R. S. 63 fg. namhaft gemacht.

8) Das sehr umständliche Verfahren, welches sich hiebei ergab, ist aus den Papyri ziemlich genau ersichtlich. Ausführlich handelte hierüber zuerst

ägyptischen Notaren geschlossenen Verträge dieser Gebührenpflicht entzogen würden, war bestimmt, dass jeder nicht im *γραφιον* registrierte Vertrag ungiltig sein sollte.<sup>1)</sup> In Folge dessen mussten auch die rein ägyptischen Verträge für das *γραφιον* in die griechische Sprache übersetzt werden. Eine solche Uebersetzung besorgte allenfalls das Registeramt selbst;<sup>2)</sup> da es jedoch viel einfacher war, gleich vor dem Agoranomen in griechischer Sprache zu contrahiren, muss jene Massregel die Bedeutung des agoranomischen Bureaus auch für die Eingeborenen wesentlich gehoben haben.

Seit jener Zeit contrahirten also die Aegypter bald vor dem Monographen in ägyptischer Sprache unter nachträglicher Uebersetzung, bald vor dem Agoranomen in der Reichssprache. Demgemäss wird es bei Erwähnung von Rechtsgeschäften regelmässig angemerkt, wenn sie beim Monographen geschlossen sind; so nennt Pap. Taur. IV<sup>3)</sup> lin. 14 eine *ὠνὴ ἐγγχωρία*, Pap. 7 des Louvre<sup>4)</sup> (lin. 20) ein *συμβόλαιον αἰγύπτιον (δανείου)*, Pap. 8 des Louvre<sup>5)</sup> (lin. 5) eine *συγγραφὴ αἰγυπτία δανείου*, Pap. 15 des Louvre<sup>6)</sup> (lin. 38) eine *συγγραφὴ αἰγυπτία ὠνῆς*. In den demotischen Kaufbriefen No. 104 und 105 von Paris<sup>7)</sup> werden sowohl die „griechischen“ als die „ägyptischen“ Besitzurkunden dem Käufer ausgeliefert u. s. w. Wie schon oben angedeutet, war die Form dieser Contracte thatsächlich eine verschiedene; vor den ägyptischen Notaren war unter Umständen eine bestimmte Anzahl von Zeugen (sechs bis sechzehn)<sup>8)</sup> und beim Kauf ein feierlicher Eid

---

Droysen im Rhein. Mus. f. Philol. III (1829) S. 491 ff.; zuletzt Revillout, Rev. égyptol. II p. 113 sqq. Vgl. Franz C. I. G. III p. 298; Lumbroso, Recherches p. 303 ff., 343 ff.; Robiou, Mémoire p. 154, 243 ff.

1) Dies besagt das im Pap. Taur. I p. 4 lin. 14 erwähnte *πρόσταγμα περὶ τοῦ τὰ μὴ ἀναγεγραμμένα αἰγύπτια συναλλάγματα ἔκτρα εἶναι*.

2) Revillout, Les obligations p. 30.

3) Peyron l. c. II p. 26.

4) Not. et Extr. p. 172.

5) Ebenda p. 174.

6) Ebenda p. 220.

7) Beide Urkunden bei Revillout, Nouvelle chrestom. démot. p. 27.

8) Sechs Zeugen erfordert das einfache Darlehn, Revillout, Les obligations p. 72; sechzehn Zeugen das hypothekarische Darlehn und der Kauf, Revillout l. c. und ausführlich Chrestom. démot. préf. p. XI sq.

(*στυρίωσις*) erforderlich, und das Recto der Urkunde wird bloss vom Notar unterschrieben; auch enthielten die ägyptischen Contracte eine genaue steckbriefähnliche Beschreibung der Person der Contrahenten. Beim Agoranomen wird die griechische Urkundenform als genügend erachtet, statt des Eides verlangt der Agoranom beim Kauf einen sog. Kaufhelfer (*βεβαιωτής*),<sup>1)</sup> die Zeugen, in späterer Zeit auch die Parteien,<sup>2)</sup> unterfertigen die Urkunde,<sup>3)</sup> und wenn sie nicht schreiben können, tritt für sie ein Namensfertiger ein mit der oft wiederkehrenden Clausel *ἔγραψα ὑπὲρ αὐτοῦ γράμματα οὐκ εἰδότης*<sup>4)</sup> u. s. f.

Reception  
des  
griechischen  
Rechts.

Langsam nagte der Strom des Hellenismus am ägyptischen Personalrecht. Ursprünglich standen nach diesem die Frauen, was im Alterthum eine singuläre Erscheinung ist, nicht unter Geschlechtsvormundschaft;<sup>5)</sup> die hellenistischen Notare forderten jedoch auch von ihnen die Assistenz eines Geschlechtsvormunds (*κύριος*) bei jedem Rechtsgeschäft,<sup>6)</sup> und in christlicher Zeit ist diese gang und gäbe geworden.<sup>7)</sup> Der *Monographos* mit seiner *legis actionum antiquitas*, den sechzehn Zeugen und der *στυρίωσις* verschwindet, und die Laokriten sind bei Diodor nur mehr eine Erinnerung.<sup>8)</sup> Mehrfach haben auch königliche Ordonnanzen —

1) Darüber s. unten Cap. XIV 2.

2) Vgl. Gneist a. a. O. S. 460; Huschke, Darlehen S. 96.

3) Daher *συγγραφή ἐξμάστευτος*, Pap. Leyd. A (Leemans p. 1 sq.) lin. 11. Vgl. auch Pap. Leyd. O (Leemans p. 77) lin. 30. Ich darf jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, dass ich nach dem vorliegenden Material die Lehre von der Zeugenunterschrift auf den gräco-ägyptischen Urkunden nicht mit Sicherheit zu überblicken vermag.

4) Lumbroso, Recherches p. 258.

5) Vgl. Reinisch in Pauly's Realencycl. I<sup>2</sup> S. 305; Robiou, Mémoire p. 235—239; Revillout, Chrestom. préf. p. 162 sq.

6) Z. B. Pap. 7 des Louvre (a<sup>o</sup> 166 oder 99 a. Chr.): *ἐδάνευσεν Ἀρσίνη Ἰσκιληπιάδι μετὰ κυρίου Ἀρπασήσιος* . . . Obwohl die Asklepias als Perserin bezeichnet wird, halte ich doch den Schluss, dass den Aegypterinnen gegenüber das gleiche Verfahren beobachtet wurde, für ziemlich sicher.

7) Zahlreiche Beispiele bei Wessely Mittheil. E. R. IV p. 59.

8) Es ist eine gewiss unrichtige Ansicht von Marquardt, Staatsverwaltung I<sup>2</sup> p. 453 ff., dass dieses Gericht noch zu römischer Zeit bestanden habe. Aus dem Zusammenhang bei Diodor geht vielmehr hervor, dass er eine Relation über die früheren Zustände gibt. Vgl. Wilcken, Observat. p. 9—11; Mommsen, Röm. Gesch. V p. 567 A. 1.

*προστάγματα* — auf die Unificirung des Rechts hingewirkt;<sup>1)</sup> verschiedene *προστάγματα περὶ προθεσιμῶν* regelten die Verjährung;<sup>2)</sup> eine königliche Verordnung des Ptolemäus Philopator ist es auch gewesen, welche schliesslich wenigstens die verheirateten ägyptischen Frauen unter die Tutel ihrer Männer stellte.<sup>3)</sup> Unzweifelhaft hat der Zwang, die landrechtlichen Acten vor den griechischen Steuerbehörden zur Revision zu bringen, der praktische Einfluss und die Gewandtheit der Agoranomie, die Schwerfälligkeit der ägyptischen Gerichte und der Druck der regierenden Kreise mehr und mehr auf die Hellenisirung des Verkehrsrechts hingewirkt, und in der römischen Zeit sind die Rechtsgeschäfte, soviel wir sehen, durchaus in hellenistischer, resp. allmählich römisch-hellenischer Form abgeschlossen worden. Schon in ptolemäischer Zeit war den Aegyptern auch die Personalexecution, welche bei ihnen von Alters her gesetzlich abgeschafft war,<sup>4)</sup> von den Griechen wieder beigebracht worden<sup>5)</sup> und ist später hier unausrottbar gewesen.<sup>6)</sup> Auch die Unsitte, im Nothfall ihre Kinder zu verkaufen, haben sie von den Einwanderern gelernt;<sup>7)</sup> der demotische Papyrus Hay

1) Robiou p. 242; Lumbroso, Recherches p. 84.

2) S. Pap. Taur. I p. 4 lin. 31, dazu Peyron I 126 fg.

3) Revillout, Cours p. 203; cf. Chrestom. démot. p. 162 und Revue égyptol. I p. 136—138. — Dagegen sind die *προστάγματα περὶ τῶν γιλανθρώπων περὶ τῶν κερρατηγῶτων* (Pap. Taur. I p. 5 lin. 22, p. 9 lin. 22) keine allgemeinen Verordnungen, sondern privilegiarische Indulgenzen. Peyron I p. 157, 167.

4) Die Abschaffung wurde auf die Gesetzgebung des Bokchoris zurückgeführt; Diod. Sicul. I c. 79. Noch das Edict des Tib. Jul. Alexander C. I. G. III n. 4957 lin. 16 erklärt dieses Executionsmittel für unzulässig, lin. 16: *ἵνα αἱ πράξεις τῶν δανείων ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ὄσι καὶ μὴ ἐκ τῶν σωμάτων...* κτελεύω κτλ.

5) M. W. zuerst findet sie sich im Leydener Papyrus O (bei Leemans p. 77; sogen. Darlehensurkunde des Konuphis) lin. 25: *καὶ ἡ πράξις ἔστω Κονούφει ἐκ τε αὐτοῦ Πετειμούθου καὶ (ἐκ τῶν ὑπαρχόντων).*

6) Das Nähere hierüber wird unten Cap. XII 2 ausgeführt werden.

7) Vordem war der Kinderverkauf in Aegypten gesetzlich verboten, was bei den niedrigen Kosten, welche die Erhaltung eines Kindes hier verursachte (bis zur Mündigkeit berechnete man 20 Drachmen) wohl erklärlich ist. Diod. Sicul. I c. 80. — Der Grieche dagegen verkauft — zwar niemals wie der Barbar (oben S. 24) gewerbsmässig — aber unbedenklich im Nothfall, gleichwie der Italiker; vgl. Mommsen in Festgaben f. Beseler S. 268 und den Commentar von Gothofredus zu C. Th. de his qui sanguinolentos accep. 5, 8, 1.

478 des British Museum und ein koptischer Papyrus aus christlicher Zeit geben uns hiefür die Belege.<sup>1)</sup>

Dennoch spielt das ägyptische Landrecht sowohl in der Ptolemäer- als in der Römerzeit eine nicht zu übersehende Rolle. Unter den Ptolemäern finden wir nicht bloss im Hermiasprozess den Antagonismus zweier Rechtssysteme, wir finden auch in anderen Gerichtsurtheilen und Klagschriften die lebendige Anwendung des Volksrechts. So tritt uns ein Recht der Erstgeburt entgegen,<sup>2)</sup> welches keinem der arischen Stämme, wohl aber den benachbarten Juden bekannt ist; wir sehen Eheverträge mit Gütergemeinschaft und Eheschenkung, die den Griechen fremd sind.<sup>3)</sup> Nach altägyptischer Weise tritt noch immer der älteste Sohn als natürlicher Vertreter seiner jüngeren Geschwister vor Gericht auf,<sup>4)</sup> und wenn oben bemerkt wurde, dass man bei Kaufverträgen den Aegyptern die griechischen *βεβαιωταί* octroyirt habe,<sup>5)</sup> werden wir später finden,<sup>6)</sup> wie sich die Aegypter dieser lästigen Formalität zu entziehen wussten.

1) Nach dem Bericht von Revillout, Chrestom. démot. p. 60; leider ist der Wortlaut dieser Urkunden daselbst nicht mitgetheilt.

2) In Pap. 14 des Louvre lin. 11 sq. (Not. et Extr. p. 212) — = Pap. Taur. III lin. 12 sq. — heisst es: *ὑπαρχούσης μοι προγονικῆς οἰκίας πηχῶν δέκα ἕξ, ἀφ' ὧν ἐπιβάλλομαι πήχεις ἐπὶ διὰ τὸ εἶναι τὸν πατέρα μου πρεσβύτερον υἱὸν . . .*, wozu Peyron, Pap. Taur. II p. 8 richtig bemerkt: *Hinc constat, iura primorum natu obtinuisse apud Aegyptios*; vgl. Brunet de Presle in Not. et Extr. p. 216; Lumbroso, Recherches p. 87.

3) In einem demotischen Ehecontract des Vatican aus dem dritten Jahrhundert (Revue égyptol. I p. 113) sagt der Mann zur Frau nach der Uebersetzung von Revillout: *Que je te donne le tiers de tout bien que j'acquerrai entre toi et moi à partir du moment ci-dessus . . .*; eine ähnliche Stipulation der Gütergemeinschaft ist in Pap. 13 du Louvre referirt: *συνεῖναι αὐτοῖς ὡς ἀνῆρ καὶ γυνή, κωρευούσης κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων*. Für die Eheschenkung werden die Beispiele bei der Geschichte der Donatio propter nuptias beigebracht werden (s. unten Cap. IX 1). Das Material für das eheliche Güterrecht ist überhaupt ziemlich reich; ausser den griechischen Papyri XIII von Turin und XIII des Louvre (ersterer in neuer Lesung von Revillout, Rev. égyptol. II p. 124 sq. herausgegeben) ist eine grosse Anzahl demotischer Urkunden zu vergleichen; insbes. Nouv. Chrestom. démot. p. 1, 4, 109 sq. und die in Ancienne chrestom. démot. p. 128—167, dann Rev. égyptol. I p. 87—137, II p. 89—96 citirten. Sachliche Erörterungen bietet Revillout an den angeg. Orten, dann Cours p. 218 sq., Les Obligations p. 81, 82, sowie Lumbroso p. 52 sq.

4) Die nähere Ausführung bei Revillout, Cours p. 159—194.

5) S. oben S. 54.

6) Unten Cap. XIV 2

Aber auch unter den Römern ist das nationale Rechtsbewusstsein nicht ausgestorben; gleichwie einzelne religiöse Gebräuche selbst dem Einfluss des Christenthums lange Zeit widerstanden,<sup>1)</sup> sind auch die Spuren des alten Rechts noch auf lange hinaus, ja selbst bis in die koptische Zeit zu verfolgen. Als Ausgangspunkt wählen wir die bereits erwähnte<sup>2)</sup> Thatsache, dass noch zu Zeiten des Diodorus Siculus, also zu Beginn der römischen Herrschaft, die Gesetze des Königs Bokerhoris anerkannt und überliefert wurden, sowie den Umstand, dass in einer Urkunde v. J. 124 p. Chr. der „νόμος τῶν Αἰγυπτίων“ angerufen wird.<sup>3)</sup> — Unter den concreten Erscheinungen des Volksrechts ist vor Allem die Stellung der Frauen von Wichtigkeit. Aegypten ist ein altes Land des Mutterrechts,<sup>4)</sup> und in den älteren Urkunden wird dem Personennamen nicht der des Vaters, sondern jener der Mutter<sup>5)</sup> beigesetzt. Wenngleich seit der Ptolemäerzeit der Vatername meist hinzutritt, wo denn Doppelbenennung stattfindet,<sup>6)</sup> so ist die Benennung nach der Mutter allein doch noch in byzantinischer Zeit in einzelnen Fällen vorgekommen.<sup>7)</sup> An bilinguen Inschriften lässt sich beweisen, dass die griechische Schrift nur den Vater, die ägyptische nur die Mutter namhaft macht.<sup>8)</sup> — Die Eigenthümlichkeiten des ägyptischen Eherechts scheinen mit grosser Hartnäckigkeit festgehalten worden zu sein; es wird uns berichtet, dass die Aegypter

Das ägyptische Recht unter den Römern

1) So werden die Nilopfer noch von Sozomenos, Hist. eccles. VII 20 erwähnt.

2) Oben S. 45.

3) S. oben S. 45.

4) Insoweit ist Bachofen, Mutterrecht S. 111—115 gewiss Recht zu geben; im Einzelnen freilich geht dieser Schriftsteller viel zu weit. Wenn z. B. aus C. de excusation. 5, 62, 21, wo ein Aegypter mit seinen mütterlichen Halbbrüdern in Vermögensgemeinschaft steht, eine juristische Bedeutung der Mutterverwandschaft folgen soll, so genügt ein Blick auf das Sc. Orphitianum, um derartige Beweise zu entkräften.

5) Schmidt, Die Berliner Papyrusurkunden S. 321; Revillout, Cours I p. 169; Lumbroso, Recherches p. 54. — Vgl. Zündel Rhein. Mus. N. F. XXI S. 435 fg.

6) Z. B. Pap. 17 des Louvre (Not. et Extr. p. 230) lin. 12: *Θινσμέμπος Σαρακάμμωνος μητρός Θινσμεμπῶτος* u. v. a.

7) Aus dem 7. Jhd. p. Chr.: *Ἀνρόηλιος Καλλίνικος μητρός Τλουλοῦς* bei Schmidt a. a. O. S. 17. Aus dem 2. Jhd. p. Chr.: *Περισπαριού μητρός Ταναπῶτις* in Pap. 17 des Louvre lin. 16 (Not. et Extr. p. 231).

8) Zündel a. a. O.

eine nicht consummirte Ehe für gänzlich ungiltig hielten.<sup>1)</sup> Wie später auszuführen ist, hängt dies vielleicht damit zusammen, dass auch jetzt noch, wie in ptolemäischer Zeit, die Ehen unter Vorbehalt eines Probejahrs eingegangen wurden; noch ein koptischer Papyrus thut dieses Probejahrs Erwähnung.<sup>2)</sup> Nicht minder hat die den römischen Begriffen durchaus heterogene Sitte der Geschwisterehen sich durch längere Zeit ungeschwächt erhalten; in den arsinoïtischen Steuerprofessionen v. J. 189 p. Chr. bilden diese die Majorität der Ehen.<sup>3)</sup> — Auch das mag zur Verdeutlichung der ägyptischen Zähigkeit angeführt werden, dass die Vormundschaft der Ehemänner über ihre Frauen — obwohl, wie oben gesagt,<sup>4)</sup> von den Ptolemäern eingeführt — sich viel länger als in Griechenland selbst und, dem römischen Recht zum Trotz, bis in die koptische Zeit erhalten hat.<sup>5)</sup> — Es ist bemerkenswerth, dass selbst die griechischen Rechtsurkunden noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vom ägyptischen Stil beeinflusst scheinen; sie sind regelmässig von sechs Zeugen gefertigt,<sup>6)</sup> welche Zahl bei ägyptischen Urkunden von minderer Bedeutung üblich gewesen war,<sup>7)</sup> während im altgriechischen Urkundenstil die Zeugenanzahl immer eine schwankende ist.<sup>8)</sup> Noch ein Papyrus aus dem neunten Regierungsjahr Hadrian's zählt die Zeugen auf mit der Schlussbemerkung: „Das sind die gewöhnlichen sechs Zeugen“ (*οἱ ἕξ μάρτυρες*)<sup>9)</sup>. Eine andere Beeinflussung durch das enchorische Recht zeigen die griechischen Dotalurkunden aus El-Fajûm vom zweiten Jahrhundert p. Chr. Die de-

1) C. de incest. nupt. 5, 5, 8.

2) Die genaueren Nachweisungen werden unten Cap. VII 3 gegeben werden.

3) Wilcken Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1883 S. 903.

4) S. 58.

5) S. unten Cap. VII 2.

6) Vgl. für die Ptolemäerzeit Pap. Leyd. A lin. 11; s. Franz C. I. G. III p. 294; Lumbroso, Rech. p. 164; Wessely, Die ägyptischen Agoranomen (im Bürstenabzug cit.)

7) Die Citate hiezu s. oben S. 53 Anm. 8.

8) Vgl. Gneist, Formelle Verträge S. 418 fg. und neuerdings Simon Wiener Studien 1890 S. 66 fg.

9) Pap. E. R. 1576, angeführt in der lehrreichen Darstellung der gräco-ägyptischen Urkundenform, welche die obeitirte Abhandlung von K. Wessely enthält, der ich die obige Mittheilung entnehme.

motischen Ehecontracte enthielten die Verpflichtung des Ehemanns, die Mitgift binnen dreissig Tagen nach Auflösung der Ehe zurückzustellen; ferner erhält die Frau eine Eheschenkung, welche die Form einer (fictiven) Mitgift annimmt. Beides findet sich in unseren griechischen Contracten wieder.<sup>1)</sup> — Die koptischen Rechtsurkunden weisen noch eine weitere höchst eigenthümliche Spur der alteinheimischen Rechtsüberzeugung auf; sie enthalten dieselben eigenthümlichen Multen zu Gunsten der Obrigkeit, wie die demotischen Urkunden der Ptolemäerzeit. Diese Multen haben also die ganze Kaiserzeit überdauert, und wir vermögen noch jetzt die Spuren ihres Kampfes mit dem römischen „*alteri stipulari nemo potest*“ zu erkennen; allerdings mögen die römischen Juristen gerade in diesem Fall geneigt gewesen sein, ein Auge zuzudrücken.<sup>2)</sup> — Auch die Personalexecution scheint in keiner einzigen Provinz so hartnäckig festgehalten worden zu sein, wie gerade in Aegypten; obwohl sie hier nach der Gesetzgebung des Bokchoris erst durch die Griechen wieder in Uebung gekommen war,<sup>3)</sup> wird doch Aegypten ihretwegen unter den anderen Ländern ganz besonders getadelt,<sup>4)</sup> und auch dies mag auf die Unzugänglichkeit der Landessitte ein Licht werfen. Selbst der gute alte Brauch, die einbalsamirten Leichname der Vorfahren im Nothfall zu verpfänden, von dem schon Herodot zu berichten weiss,<sup>5)</sup> scheint niemals erloschen zu sein.

Im Gesamtergebniss lässt sich sagen, dass das ägyptische Volksrecht der Zersetzung durch den Hellenismus durch die ganze Zeit seiner Herrschaft und bis zum Eindringen des Islam Widerstand zu leisten suchte und vielfach wirklich geleistet hat. Es wird nicht bloss an dem grösseren Reichthum der uns erhaltenen Quellen gelegen sein, wenn hier die Elemente des Landrechts zahlreicher hervortreten als in anderen Provinzen, etwa in Syrien;

Resultat.

1) Das Nähere in der Abhandlung über die *Donatio propter nuptias*, unten Cap. IX.

2) Die ausführliche Erörterung unten Cap. XV.

3) Dies wird in der Abhandlung über die Personalexecution der römischen Kaiserzeit (Cap. XII 2) näher auseinandergesetzt werden.

4) C. de *privatis carceribus inhihendis* 9, 5, 1: „*Tubemus nemini penitus licere per Alexandrinam splendidissimam civitatem vel Aegyptiacam dioecsin aut quibuslibet imperii nostri provinciis . . . privati carceris exercere custodiam* . . .“ a<sup>o</sup> 486. Das Weitere s. unten Cap. XII 2.

5) Il cap. 136; cf. Lucian de *luctu* cap. 21; Just. Nov. 60 c. 1 § 1.

auch die römischen Kaiser, welche über beide Länder gleich wohl unterrichtet sein konnten, haben ihre Aufmerksamkeit vorwiegend nur den Provinzialismen in Aegypten zuzuwenden befunden. Gewiss zwar würde, wenn uns die Gunst des Zufalls auch für dieses Land ein Rechtsbuch aus dem fünften nachchristlichen Jahrhundert ähnlich dem syrischen bescheren sollte, auch dieses nächst den römischen vorwiegend hellenistische Züge aufweisen; wohl aber lässt sich annehmen, dass die einheimischen Localtöne hier noch etwas zahlreicher und um einige Nüancen tiefer schattirt wären als im syrisch-römischen Rechtsbuch.

## Zweites Capitel.

### Hellenistisches Recht.

Wenn im Vorigen das Einströmen hellenistischer Cultur und ihr zersetzender Einfluss auf die Sitten der nichthellenischen Völkerschaften an der östlichen Mittelmeerküste geschildert und dabei wiederholt darauf hingewiesen wurde, wie sich das griechische Recht der Colonisten in den Städten des Orients ausbreitete und Wurzeln schlug, erübrigt nunmehr, den Begriff dieses hellenistischen Rechts festzustellen. Denn der Prozess der Reception des römischen Rechts kann nicht lebendig begriffen werden ohne die Kenntniss des Rechtszustands, der dem römischen Gesetz vorausgegangen und nun von ihm zu überwinden war. Zwar ist die genauere Darstellung der einzelnen Rechtsinstitute, an denen wir den Kampf des alten mit dem neuen Recht schildern zu können glauben, den specielleren Ausführungen des dritten Theils dieser Arbeit zu überlassen; wohl aber soll hier, um den Prozess der Reception als Ganzes anschaulicher erscheinen zu lassen, ein Bild des hellenistischen Rechts als Ganzes, wenn auch nur in flüchtigen Umrissen, entworfen werden.

Denn das griechische Recht bildet ein grosses Ganzes, und dies ist für die Receptionslehre eine Thatsache von weitreichender Bedeutung. Hätte es sich in der östlichen Reichshälfte bloss um eine Summe geschlossener Rechtskreise von kleinem Umfang und verschiedenartigem Inhalt gehandelt, diese Localstatuten wären vom römischen Recht hinweggeschwemmt worden ohne merkliche Spuren zu hinterlassen, gleichwie das syrische und jüdische Landrecht beinahe spurlos verschwunden sind. Wenn wir dagegen finden, dass in breiten Rechtsgebieten ganze Massen griechischen Rechts erhalten sind, wie das Erbrecht des syrischen Rechtsspiegels, die Lehre von der Executivurkunde und vom Dotalrecht

Das  
griechische  
Recht als  
Ganzes.

zeigen werden, oder wenn vielfach das römische Recht in der nachclassischen Zeit unter dem Einfluss griechischer Rechtsanschauung geradezu entartet und gebeugt wird, so können wir diesen Vorgang nur dann vollkommen verstehen, wenn wir uns klar gemacht haben, dass die ganze östliche Reichshälfte ein einziges, von übereinstimmenden Anschauungen beherrschtes Rechtsgebiet darstellt, und dass es sich bei dieser Reception nicht um die Beseitigung einiger *leges moresque peregrinorum*, sondern um den Kampf zweier Welten handelt, welche sich mit gleicher Culturmacht gegenüberstehen.

Man wird diesen Ausdruck nicht missverstehen. Es soll und kann damit nicht gesagt werden, dass das griechische Recht jemals die formale Concentration des römischen erlangt hätte, welche jede locale Rechtsgewohnheit im Princip ausschliesst; es ist bekannt, dass der Hellenismus seine Bestandtheile nie zu einer staatsrechtlichen Einheit verbunden hat. Wohl aber soll damit gesagt sein, dass die zahlreichen einzelnen Statutarrechte der griechischen Städte im Wesentlichen auf den gleichen juristischen Anschauungen ruhten und die gleichen Institutionen mit nur geringen Nuancen entwickelten. Es ist hier die Parallele zu der deutschen Rechtsentwicklung im Mittelalter gegeben; wenn dort aus dem bunten Gemenge der Stadtrechte das eine deutsche Privatrecht gerade im Zeitalter der Reception zum Bewusstsein der Nation gelangt ist, ist hier das griechische Privatrecht mindestens unbewusst als ein gefährlicher Rivale des reinen römischen Rechts in Anwendung geblieben.

Die Grundlage dieser gleichförmigen Rechtsentwicklung ist die für alle Stämme griechischen Namens einschliesslich der Makedonier bezeugte Stammesverwandtschaft, und es ist bemerkenswerth, dass das Bewusstsein der hierauf gegründeten Rechtsgleichheit in zahlreichen Aeusserungen der Griechen selbst hervortritt. Von den *κοινὸι νόμοι, κοινὰ δίκαια τῆς Ἑλλάδος*,<sup>1)</sup> den *Ἑλλήνων νόμιμα* ist oft genug die Rede;<sup>2)</sup> und häufig wird die gleiche Sitte der Hellenen der barbarischen gegenübergestellt.<sup>3)</sup> Kraft

1) Dio Chrysost. (ed. Morelli) XXXVII p. 459.

2) Vgl. Schömann, Hell. Alterthumskunde II 2

3) So vergleicht Herod. I 94 die Bräuche der Lydier mit denen der Hellenen; in der edleren Form der Ehe erblickt Euripid. *Androm.* 213 fg. die Auszeichnung der Hellenen vor den Barbaren; von den Heiraten der Lusi-

dieser Stammverwandtschaft sind denn auch die Grundlagen des Staatswesens für alle griechischen Politien unzweifelhaft die gleichen gewesen; die Eintheilung der Bürgerschaft in Phylen und Phratrien ist von homerischer Zeit<sup>1)</sup> ab den griechischen Städten so gut gemeinsam wie die Curienverfassung den lateinischen. Dieselbe Gleichmässigkeit lässt sich in den Institutionen des Privatrechts nachweisen.

Wir betrachten zunächst die Ordnungen der Familie. Diese ist ihrem Grundgedanken nach durchaus agnatisch geregelt, und diese Agnation ist in gewisser Beziehung noch schärfer ausgeprägt als bei den Römern, indem der Mannesstamm dem Weiberstamm im gleichen Grade bei der Erbschaft vorgeht. Während in Rom unter den Agnaten die *soror consanguinea* neben dem Bruder erbt, wird sie in den griechischen Rechten durch ihn ausgeschlossen; wenn in Rom die einzige Tochter das Vermögen des Vaters zum eigenen, durch die Agnaten lediglich beaufsichtigten Genuss erhält, fällt in Griechenland ihre Hand mit ihrem Vermögen dem nächsten männlichen Agnaten zu. Diese Sätze kehren, soweit uns das griechische Privatrecht noch ersichtlich ist, mit aller Consequenz überall wieder.

Agnatenfamilie.

Für das Recht des ionischen Stamms<sup>2)</sup> sind vor allen die attischen Gesetze heranzuziehen. Von dem attischen Erbfolgesetz

Agnatisches Erbrecht.

tanier wird gesagt, sie seien fast wie die der Hellenen, Strabo III 6, 155; von den Spartanern heisst es (Xenoph. Memorab. IV 4, 15), dass sie sich in nichts von den übrigen Griechen unterscheiden, als im Gehorsam gegen die Gesetze; den Frauenraub bezeichnet Dionys. Halic. A. R. II 30 als ein *ελληνικὸν καὶ ἀρχαίων ἔθος*; von den Testamenten wird gesagt, dass sie bei allen Griechen unter dem gleichen Recht stehen, Isaacus de Meneclis her. 2, 24 u. s. w.

1) Hom. II. IX 63 sq.: *ἀφρήτωρ* (d. h. ohne Phratrie) *ἀθέμιστος ἀνέστιός ἐστιν ἐκείνος, ὃς πολέμον ἔραται ἐπιδημίου ἀκροβέντος*. — Aristot. Pol. I 1 fg. Zahlreiche Beispiele bei Gilbert, Griech. Staatsalterth. II 302 fg.; für Gortyn Zitelmann, Comment. p. 55; für die ägyptischen Griechenstädte Lumbroso, Egitto p. 71; für Syrien ist die Phyleneintheilung nicht mehr sicher festzustellen, Stark, Gaza 470.

2) Es wäre das Correcteste, jede Darstellung des griechischen Rechts nach den einzelnen Stämmen zu gliedern. Leider lässt sich dies Princip nur in sehr geringem Masse durchführen, da einerseits die Stammesabgrenzung vielfach noch unsicher, andererseits unser Material zu dieser Differenzirung zu geringfügig ist. Soweit es jedoch möglich ist, habe ich es hier zu thun versucht.

ist uns bei Demosth. c. Macartat. 51 p. 1067 das wesentlichste Stück überliefert. Vorbehaltlich späterer genauerer Darlegung sei hier festgestellt, dass das männliche Geschlecht vor den Weibern des gleichen Grades einen principiellen Vorzug hat und sogar die leibliche Tochter von den Söhnen vorbehaltlich ihres Mitgiftanspruchs ausgeschlossen wird; die bruderlose Tochter fällt dem nächsten männlichen Verwandten als Erbtöchter anheim. — Dasselbe gilt auch von den übrigen Ioniern; in Mykonos<sup>1)</sup> und Ephesus<sup>2)</sup> bestellen die Brüder für ihre Schwestern die Mitgift, ein Beweis, dass sie als Alleinerben über das Vermögen des Vaters verfügen.

Wie das Intestaterbrecht bei den Dorern geordnet war, zeigt am besten das Recht von Gortyn. Dieses Gesetz erst gibt den Töchtern Erbrecht auf die Hälfte eines Sohnestheils, welches sie früher, wie die vorhandenen Uebergangsbestimmungen beweisen, noch nicht besaßen;<sup>3)</sup> es lässt die Brüder des Verstorbenen den Schwestern vorgehen und normirt eingehend das Erbtöchterrecht. Wenigstens über den Bestand dieses Erbtöchterrechts, aus welchem auf den anderweitigen agnatischen Charakter des Erbrechts geschlossen werden kann, sind wir auch für Sparta unterrichtet; bei Herodot VI 57 erheben die Agnaten auf die Hand der „ἐπιμαυίς“ gerichtlichen Anspruch; nach Herodot VII 205 heirathet kraft solchen Anspruchs der Oheim die Nichte; vgl. auch Plutarch Agis XI 5; Aristot. Pol. II 6 (9).<sup>4)</sup>

Auch über das Erbrecht der Lokrer sind wir gegenwärtig durch die Stiftungsurkunde von Naupaktos<sup>5)</sup> genauer unterrichtet. Hienach gestatten die hypoknemidischen Lokrer ihren Colonisten in Naupaktos die Heimkehr aus der Colonie nur dann, wenn sie einen erwachsenen Sohn oder Bruder in der Colonie zurücklassen, sichern jedoch den in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen

1) Inscr. v. Mykonos, Bull. de corr. hell. VI p. 590 l. 22 *Κτησανίδης: Θαρ: Δικαίην τὴν ἀδελφὴν ἐνηγγύησε Παππίαι: Πα: γυναῖκα καὶ προῖκα χίρας ἀργυρίου καὶ ἐσθῆν . . .*

2) Inscr. v. Ephesus v. J. 83 Dittenberger S. I. G. 344 lin 55: *ὑσοὶ δὲ φερονὰς ὀφείλουσι θυγατρίοις ἢ ἀδελφαῖς . . .*

3) Gortyn V 1—9. Vgl. Zitelmann, Commentar 141.

4) Vgl. im Ganzen Jannet, Les instit. soc. et le droit civ. à Sparte<sup>2</sup> 1880 p. 83.

5) Vischer Rhein. Mus. 1871, N. F. XXVI 39—96; Egger Journ. d. Sav. 1872 p. 33 sq. Ich gebe den Text in der folgenden Note nach Egger.

das Erbrecht unter folgenden Bedingungen. Wenn der Colonist in Naupaktos keine Nachkommen hinterlässt, so soll sein nächster Verwandter den Nachlass haben, woher er auch sei, ob Mann oder Knabe, binnen drei Monaten; wenn sich Niemand meldet, soll mit der Erbschaft nach naupaktischen Gesetzen verfahren werden.<sup>1)</sup> — Es ist ersichtlich, dass zu den nächsten erbberechtigten Verwandten nur Männer gerechnet werden.

Aehnlich ist uns aus der Gesetzgebung des Charondas für die sicilischen Städte überliefert, es sei die Vormundschaft über Waisen vom väterlichen Grossvater auf den mütterlichen übertragen worden, „damit nicht der, welcher das Vermögen erbe, Vormund sei;“<sup>2)</sup> auch soll Charondas ein Gesetz über die Erbtöchter gegeben haben, sowie auch Terenz, den wir vom Recht der unteritalischen Griechenstädte beeinflusst zu denken haben, letztere Institution als Vorwurf verwerthet.<sup>3)</sup> Die sicilischen Bestimmungen finden sich dann im Wege der Rechtsbewidmung bei den thrakischen Chalkideern,<sup>4)</sup> den Phokäern<sup>5)</sup> und Mytilenäern u. a. ein, wo demnach überall agnatische Erbfolge gegolten haben muss; als relativ spätes Zeugniß kann die Aeusserung des Nic. Damascenus verwerthet werden, die es als eine Besonderheit der Lykier hinstellt, dass bei ihnen die Töchter erben, nicht die Söhne.<sup>6)</sup>

Wie wir demnach den agnatischen Charakter der Familie im Erbrecht überall in einer bis in's Einzelne reichenden Uebereinstimmung durchgeführt finden,<sup>7)</sup> so ist auch das System der Ge-

Geschlechts-  
vormund-  
schaft.

1) Ἐὰν μὴ γένος ἐν τῇ ἐστίᾳ ἢ ἐχέπημον τῶν ἐποίκων ἢ ἐν Ναυπάκτῳ Λοκρῶν τῶν Ἰπονημιδίων τὸν ἐπάγγιστον κρητεῖν ὀπόθην ἂν ἦ, αὐτὸν ἰόντα, ἐὰν τε ἀνὴρ ἢ ἡ παῖς τριῶν μηνῶν · εἰ δὲ μή, τοῖς Ναυπακτίοις νόμοις χρῆσθαι.

2) Diod. Sic. XII 15.

3) Adelphi V 650 sq.: *Hacc virgo orba est patre:*

*Hic meus amicus illi genere est proximus:*

*Huic leges cogunt nubere hanc.*

4) Aristot. Pol. II 9 (12) Didot.

5) Aristot. Pol. V 3 Didot.

6) Nic. Damasc. ed. Orell. p. 148: τὰς δὲ κληρονομίας ταῖς θυγατράσι λείπονσι, οὐ τοῖς υἱοῖς.

7) Wir halten demnach die gleiche Behauptung von Post, Bausteine II 176 für richtig; nur für Gortyn ist, und auch da erst für die Zeit nach dem dortigen Zwölftafelgesetz, eine beschränkte Abweichung zuzugestehen. Wenn Thalheim, Rechtsalterth. S. 56 A. 1 auch für Delphi, weil dort die Tochter auf Freilassungsurkunden als zustimmende Erbin neben den Söhnen

schlechtsvormundschaft bei allen Griechen in gleicher, vom römischen Recht verschiedener Weise durchgeführt. Die Griechen kennen bekanntlich keine *patria potestas* im römischen Sinn;<sup>1)</sup> daher kann es nie vorkommen, dass die verheiratete Frau unter der Gewalt ihres Vaters steht, sondern ihr Geschlechtsvormund (*κύριος*) ist immer der Mann, nach dessen Tode der Sohn; die unverheiratete Frau steht unter der Munt von Vater oder Bruder. Diese Regeln kehren bei allen Stämmen mit unverbrüchlicher Sicherheit wieder; wir finden die Vormundschaft von Ehemann, Vater und Sohn für die ionischen Stämme bei Demosthenes ausdrücklich ausgesprochen;<sup>2)</sup> für die äolischen beweisen die böotischen Freilassungsurkunden;<sup>3)</sup> bezüglich der Dorier sehen wir, wie in Kyrene die Schwestern durch die Brüder verlobt werden,<sup>4)</sup> und in Gortyn Mann und Sohn gegenüber Frau und Mutter über das Hausvermögen verfügen;<sup>5)</sup> für die makedonischen Griechen zeigen die Papyrusurkunden allenthalben den gleichen Rechtszustand,<sup>6)</sup> womit wiederum die thessalischen Freilassungsurkunden übereinstimmen<sup>7)</sup> — eine Gleichmässigkeit, wie sie nicht grösser gedacht werden kann.<sup>8)</sup>

genannt wird, schliesst, dass sie auch neben den Söhnen geerbt hat, so hätte Zitelmann, Recht v. Gortyn 137 das nicht billigen dürfen; die Zustimmung zur Veräusserung geben alle Erben gleichzeitig, auch wenn sie nicht im selben Grade berufen sind.

1) Dies betonen Dionys. Halic. Ant. rom. II c. 26, Dio Chrysost. (ed. Morelli) XV p. 240.

2) Für ledige Frauen Dem. c. Stephan. II p. 1134; für verheiratete c. Phaenipp. p. 1047.

3) C. I. G. 1608 *βαῖ*; b: *παρόντος αὐτῆ τοῦ ἀνδρός*; d, h: *παρόντος τοῦ υἱοῦ, συνευαρεστούντων τῶν υἱῶν*.

4) Plutarch de mulier. virt. p. 260 F, 261.

5) Gortyn X 15; mit Unrecht zweifelt Zitelmann S. 109.

6) Der Sohn als Vormund: Pap. E. R. No. 1485; der Bruder: Pap. E. R. No. 1514—6. Wessely, Mitth. E. R. IV S. 59, 60. Die Mannesvormundschaft ist alltäglich.

7) Curtius Anecd. delph. p. 15 tit. 5, p. 16.

8) In späterer Zeit finden sich stellenweise Spuren einer freieren Rechtsentwicklung, indem hie und da die Frau ohne *κύριος* auftritt; Foucart, Mémoire sur l'affranchissement p. 5 sq.; Thalheim l. c. p. 9; Schulin, Das griech. Testament S. 43, 44 Dies kann natürlich an obigem Resultat nichts ändern; übrigens scheint die griechische Geschlechtsvormundschaft sich im Allgemeinen bis Constantin erhalten zu haben, worüber unten Cap. VII 2.

Das eheliche Verhältniss zwischen Mann und Frau ist im Wesentlichen überall dasselbe gewesen. Dass die Ehe eine durchaus monogamische war, würde kaum hervorzuheben sein, wenn es nicht für Sparta auf Grund vereinzelter und offenbar anomaler Erscheinungen bestritten worden wäre;<sup>1)</sup> die griechischen Schriftsteller, welche die Ehe der Hellenen der barbarischen gegenüberstellen, zeigen, dass hier ein gemeinsames Rechtsbewusstsein obwaltet.<sup>2)</sup> Die Form der Ehe war in ältester Zeit nach einem *ἑλλημικὸν καὶ ἀρχαῖον ἔθος* Frauenraub<sup>3)</sup> oder Frauenkauf,<sup>4)</sup> und diese Formen haben in symbolischer Abschwächung in der Wegführung der Braut vom heimatlichen Herd und der Darbringung von Hochzeitsgeschenken überall fortbestanden.<sup>5)</sup> — Der Inhalt der ehelichen Rechte ist durchgehends derselbe; wenn die Frau bei vielen griechischen Stämmen, wie sich für die Ionier<sup>6)</sup> und Aeoler<sup>7)</sup> speciell nachweisen lässt,<sup>8)</sup> eine etwas niedrigere sociale Stellung gegenüber dem Mann einnimmt als bei den Römern, so ist andererseits von einer *patria potestas* desselben über die Gattin nirgends eine Spur zu finden. Vielmehr ist rechtlich bei allen Griechen die Ehe so gestaltet wie bei den Deutschen; die Frau bleibt vermögensfähig, und der Mann übernimmt die Geschlechtsvormundschaft. Die Vermögensfähigkeit der verheirateten Frau ist für Athen fast aus jeder Rede der Rhetoren, für Böotien aus dem Darlehen der Nikareta<sup>9)</sup> und den Freilassungsacten<sup>10)</sup> (aus letzteren auch für viele andere Städte), für Gortyn aus mehreren Be-

1) S. unten Cap. VII 3.

2) Oben S. 62 Anm. 3.

3) Dionys. Halic. A. R. II 30; Plutarch Lyc. 15, Lacon. Apophth. lyc. 17.

4) Aristot. Pol. II 5 (8) § 12: *ἔσιδηροφοροῦντό τε γὰρ τότε οἱ Ἕλληνες καὶ τὰς γυναῖκας ἐπωοῦντο παρ' ἀλλήλων*. Schrader, Sprachvergleichung und Urgeschichte<sup>1</sup> S. 381—2.

5) Lasaulx, Abhandl. der bair. Akad. phil. Cl. VII 1 (1853) S. 89 fg., bes. S. 93; Giraud Journ. d. Sav. 1875 p. 776.

6) Für die Athener ist dies bekannt; für kleinasiatische Ionier Herod. I 146 (?).

7) Die böotischen Frauen standen unter eigenen *γυναϊκοτόμοι*, Plutarch Sol. 21.

8) Anders die Dorier, Dionys. Hal. A. R. II 24, Aristoteles Pol. II 6 (9).

9) Unten Cap. XIII.

10) Z. B. C. I. G. 1608 b.

stimmungen des Stadtrechts,<sup>1)</sup> für Sparta aus der bekannten Thatsache zu ersehen, dass daselbst zwei Fünftel des Grundeigenthums sich in den Händen der Frauen befanden.<sup>2)</sup> Dem entspricht die Thatsache, welche später ausführlich zu erörtern und in ihrer rechtshistorischen Tragweite nachzuweisen ist, dass die Mitgift der griechischen Frau niemals Eigenthum des Ehemanns, sondern das ihrige ist.

Testamente. Kehren wir nochmals zum Erbrecht zurück, so findet sich, dass Testamente bei allen griechischen Stämmen vorkamen und Isaeus<sup>3)</sup> berichtet, dass das Recht der letztwilligen Verfügung bei allen Griechen das gleiche war. Schon die Form der Testamente vermag dies zu bestätigen; wir finden nebst dem Adoptionstestament<sup>4)</sup> in einer Reihe von Städten die formlose Einsetzung vor Zeugen in einer schriftlichen Urkunde.<sup>5)</sup> Besonders bedeutsam ist dabei der allerorts wiederkehrende Grundsatz, dass leibliche Kinder die nothwendigen Erben sind und — im schärfsten Gegensatz zu Rom — eine Exheredation derselben, wenigstens im Testament, unmöglich ist. So soll in Athen Solon die freie testamentarische Verfügung auf jene Personen beschränkt haben, welche keine leiblichen Kinder besitzen, ein Rechtssatz, der zur Zeit der attischen Redner in unbestrittener Geltung steht.<sup>6)</sup> Nach dem Recht von Gortyn dürfen fremde Erben nicht mehr als einen halben Sohnesertheil erhalten,<sup>7)</sup> und das Testament der Epikteta von der dorischen Insel Thera ist unter Zustimmung der Tochter errichtet.<sup>8)</sup> Für die äolischen Bötier ist eine Stelle des Polybius (XX 6) lehrreich, welche, um den Sittenverfall des Landes zu schildern, hervorhebt, dass Viele, welche keine Kinder hatten, mit Uebergehung ihrer Verwandten fremde Personen zu Erben einsetzten.

Noth-  
erbrecht der  
Kinder.

1) Gortyn VI 32: *αἱ δὲ κ' ἀποθάνη μάτηρ τέκνα καταλιπόνσα, τὸν πατέρα καρτερόν ἤμεν τῶν ματρῶτων* n. v. a.

2) Aristot. Pol. II 6 (9).

3) De Meneclis her. 2, 24.

4) Athen, Kreta, Tenos; Schulin, Das griech. Testam. S. 29 fg.

5) Thalheim S. 63. Die inschriftlichen Spuren sind nicht selten.

6) Isaeus de Meneclis her. 13 (Didot 244); Demosth. c. Steph. II 14 p. 1133; c. Leptin. 102 p. 488; Plutarch Solon 21. — Caillemor, Le droit de tester à Athènes im Annuaire de l'assoc. pour l'encouragement des études grecques 1870 p. 19—39, insbes. p. 27.

7) Vgl. unten Cap. X.

8) C. I. G. 2418 lin. 5.

Diese Stelle weist gleichzeitig auf eine Art Notherbanspruch der Verwandten hin; es war schon auffällig und ausser der Ordnung, dass die Bötier ihre Verwandten übergingen, und in der That ist auch in Athen den übergangenen Seitenverwandten eine ziemlich umfangreiche *querela inofficiosi* unter dem Titel *δίκη μανίας* zugesprochen.<sup>1)</sup> Auch die ursprüngliche Unveräusserlichkeit der Landlose, wie sie wenigstens für die ältere Zeit für Sparta<sup>2)</sup> und eine ganze Reihe anderer Städte<sup>3)</sup> bezeugt ist, ist nur eine Seite dieses Notherbrechts. Halten wir noch dazu, dass auf griechischen Freilassungsurkunden die Kinder stets als zustimmende Erben zugezogen werden, auf welches Verfangenschaftsrecht später noch zurückzukommen ist,<sup>4)</sup> so ist thatsächliches Material genug gegeben, um den Ausspruch der *Satirae Menippae* „bei Erbeinsetzung der natürlichen Erben hätten die Griechen eine bessere Sitte als die Römer“<sup>5)</sup> als vollständig begründet und für alle hellenischen Stämme gleichmässig zutreffend zu erkennen.

Wie in den Satzungen des Familienrechts, so zeigt auch in der Ordnung des Vermögensverkehrs das griechische Recht trotz den Brechungen, welche das Princip von Gau zu Gau durch die Willkür tastender Gesetzgebungen erlitten hat, unverrückt dieselben Grundgedanken. Die Zeit, wo alles Grundeigenthum einen genossenschaftlichen Charakter trug, liegt für die griechischen Politien vielleicht nicht so weit zurück als für Rom; aber in der classischen Zeit ist das Privateigenthum allerorts anerkannt und der Verkauf des Bodens sowie die Freilassung der Sklaven zwar überall durch die Zustimmung der Blutserven, nirgends aber durch ein Einspruchsrecht der Nahberechtigten beschränkt.<sup>6)</sup> — In

Privat-  
eigenthum.

1) Bunsen, De iure heredit. Atheniens. p. 62.

2) Nach Aristotel. Pol. II 6 (9) war in Sparta zwar der Verkauf, nicht aber das Vermächtniss des Besizes verboten; diese Darstellung ist jedoch nach Plutarch Agis 5 zu berichtigen, wonach erst die demokratische Gesetzgebung des Epitadeus die Vermächtnisse freigab.

3) Aristot. l. c. II 4 (7) u. a.

4) Unten Cap. X und Cap. XI 2.

5) *Venio nunc ad alterum genus testamenti quod dicitur physicum, in quo Graeci belliores quam Romani nostri.* Varrouis Fragmenta ed. Bip. p. 312, 313, bei Schulin a. a. O. S. 16.

6) Wenn wir, etwa seit Constantin, im oströmischen Reich eine Art Netherrecht (*πορτήνας*) auftauchen sehen, so beruht dieses gewiss nicht auf alten volksrechtlichen Einrichtungen, sondern auf der Einwirkung der da-

Kein absolutes Eigentum. seinem Charakter scheint das griechische Eigentum von dem absoluten und unendlichen *dominium* der Römer ebenso weit entfernt zu sein als das deutsche; der griechische Eigentumsstreit enthält nicht die Behauptung des *meum esse ex iure Quiritium*, sondern die Prüfung des relativ bessern Rechts, welche in der Form der „Diadikasia“, der „Schlichtung zwischen zwei Prätendenten“, durchgeführt wird. Wie sich diese Anschauung auf dem classischen Boden für Athen sowie für das kleinasiatische Städtchen Zeleia nachweisen lässt, so war sie auch, wie wir noch näher

Eigentumsprozess.

Andere Prozessformen.

nicht verlassen zu sein.<sup>1)</sup> Ueberhaupt scheint selbst das formelle Prozessrecht bei den verschiedenen Stämmen das gleiche gewesen zu sein: die schriftliche Klagform (*δίκη*) findet sich, wie in Athen, so bekanntlich in Sicilien und Kleinasien; die attische *ἀπαγωγή* in Eretria;<sup>2)</sup> die Besitzstörungsklage (*δίκη ἐξούλης*) ausser Athen in Amorgos;<sup>3)</sup> die eigenthümliche Sitte, dass der Ankläger im Strafprozess nach eigener Schätzung einen Strafantrag (*τίμημα*) proponirt, wie in Athen, so in Sparta,<sup>4)</sup> Kreta<sup>5)</sup> und Ephesus.<sup>6)</sup>

Kauf.

Kehren wir zum Eigentum zurück, so ist Kauf und Verkauf wie Verpfändung im Wesentlichen bei allen Griechen gleichgestaltet. Zwar die äussere Form, namentlich des Immobilienverkaufs, ist vielfach particularrechtlich verschieden geordnet; dennoch treten gewisse gemeinsame Züge auch hier hervor. So vor allem das eigenthümliche Institut der Kaufhelfer (*βεβαιωταί*), welche sich durch ganz Griechenland bis in das Reich der Ptolemäer und, obwohl man dies bestritten hat, wie es scheint, auch in Athen wiederfinden.<sup>7)</sup> Auch die Eintragung des Kaufs in die öffentlichen Bücher wird wohl überall üblich geworden sein.<sup>8)</sup> Das materielle Recht

maligen Steuerverfassung, welche Zachariae, Geschichte<sup>2</sup> S. 211 fg. vortreflich auseinandergesetzt hat.

1) Ueber das Ganze unten Cap. XIV 1. Vgl. auch oben S. 49 Anm. 5.

2) Rhangabé, Ant. hell. No. 689 lin. 58; Gilbert, Staatsalterth. II 343.

3) *Δίκη ἐξούλης*: *Ἀθηναίων* X p. 536 sq. No. 9 lin. 14 sq.

4) Müller, Dorier<sup>1</sup> II 222.

5) C. I. G. 2556 lin. 48 sq.: ἐξέστω τῷ βουλευμένῳ δικάξασθαι ἐπὶ τῷ κοινῷ δικαστηρίῳ, τίμημα ἐπιγραφόμενος τὰς δίκας κατὰ τὸ ἀδίκημα . . .

6) Dittenberger S. I. G. 344 lin. 1 sq. (wenngleich kein Straffall).

7) Ueber das Ganze unten Cap. XIV 2.

8) Unten bei der Geschichte des Notariats Cap. VI.

des Kaufvertrags, Redhibition<sup>1)</sup> und Evictionsgarantie,<sup>2)</sup> ist nachweislich dasselbe.

Ebenso sind auch die sonstigen Grundsätze des Obligationenrechts überall dieselben. Man könnte meinen, dass bei der grossen Freiheit der Contractsformen diese Gleichförmigkeit wenig hervortreten mag; doch wird sich zeigen, dass trotz dieser Formfreiheit das griechische Recht ziemlich bestimmte Contractsformularien gekannt zu haben scheint, welche dann auch auf ein einheitliches Recht hinweisen.<sup>3)</sup> Wenn bei Demosthenes der Athener den Phascliten darauf aufmerksam macht, „dass wir ja alle denselben Brauch und dasselbe Recht bezüglich der Handelsstreitigkeiten handhaben,“<sup>4)</sup> so ist dieser Satz zwar zunächst auf den Umkreis des attischen Symbolon gemünzt, aber ebenso gewiss in weiterem Umfang verwirklicht gewesen. Insbesondere von den Schuldverschreibungen, *συγγραφαί*, haben wir bereits an andern Orte den Nachweis versucht, dass diese Urkunde in Böotien, Aegypten, Kilikien und Sicilien — und man wird dies wohl auf alle übrigen Landschaften der hellenischen Zunge erstrecken dürfen — den specifischen Charakter eines abstracten Formalvertrags an sich trägt.<sup>5)</sup> Ebenso kennt das griechische Recht allseits eine Executivurkunde, welche überall in den gleichen Formen und mit gleichen Wirkungen ausgestellt wird.<sup>6)</sup> Ganz besonders gleichförmig ist auch die Conventionalstrafe gebildet; sie beträgt mit merkwürdiger Regelmässigkeit entweder das Doppelte oder das Anderthalbfache (*ἡμιόλιον*)<sup>7)</sup> der ursprünglichen Leistung.

Einheitliches Obligationenrecht

Noch ein Wort ist der Rechtsstellung der Sklaven zu widmen. Es ist eine bekannte Thatsache, und namentlich Mommsen hat das wiederholt hervorgehoben,<sup>8)</sup> dass die griechische Sitte den Sklaven mit einer Humanität behandelt, welche dem römischen Geist durchaus fremd ist, und dieser Zug der Milde tritt in über-

Sklavenrecht.

1) Plato leges XI 2 p. 916; Dio Chrysost. (Morelli) X p. 146, cf. XXXI p. 323.

2) Dies erhellt schon aus der allgemeinen Anwendung der Kaufhelfer.

3) Unten bei der Geschichte des Notariats Cap. VI.

4) c. Laerit. p. 939: *οὐχ ἄπασιν ἡμῖν οἱ αὐτοὶ νόμοι γεγραμμένοι εἶσιν καὶ τὸ αὐτὸ δίκαιον περὶ τῶν ἐμπορικῶν δικῶν;*

5) Ztsch. f. Priv. u. öff. Recht der Gegenwart XVII p. 559—586.

6) Unten Cap. XII.

7) Ueber dieses unten Cap. XIV 3.

8) Zuletzt Röm. Gesch. V 250.

einstimmenden Rechtsinstitutionen überall hervor. Vor Allem ist es die Wohlthat des Asylrechts, welche wir durch den gesammten hellenistischen Osten von Aegypten bis Sicilien zu verfolgen vermögen.<sup>1)</sup> Ebenso sind auch der Hierodulismus und die Freilassungsmodalitäten, soviel wir zu sehen vermögen, überall die gleichen.<sup>2)</sup> Nicht minder ist aber auch die Verantwortlichkeit der Sklaven für ihre Contracte und Delicte und die Haftung der Herren *ex noxa* und *ex peculio* an verschiedenen Orten gleichmässig anerkannt.<sup>3)</sup>

Internationales Recht.

Das griechische Recht ist demnach in seinen Grundlagen wie in seiner weiteren Ausbildung durch grosse und einheitliche Züge charakterisirt; es ist nicht eine Summe einzelner Stadtrechte, welche uns entgegentritt, sondern das Recht einer grossen, weltbeherrschenden Nation. Wie wir heute nur die Darstellung des deutschen Privatrechts kennen und der Aufzählung der Statuten von Magdeburg oder Lübeck nur den Werth eines Mittels zum Zweck beilegen, so wird die Zeit kommen, wo man an die Stelle des attischen Rechts das griechische Nationalrecht als das der zusammenfassenden Behandlung allein würdige Erkenntnisobject setzen wird. — Es sind nunmehr noch die internationalen Beziehungen darzustellen, welche diese universelle Entwicklung des griechischen Rechts bedingt haben.

Personalitätsprincip.

In älterer Zeit hat auch bei den griechischen Stämmen nachweislich jenes System des internationalen Rechts, richtiger der Rechtlosigkeit, gegolten, welches allenthalben als das ursprüngliche betrachtet werden kann, nämlich das des exklusiven Verbandrechts.<sup>4)</sup> Wer nicht im Gemeindeverband steht, dem sind

---

1) Griechenland: Athen, Meier-Schömann<sup>2</sup> 626; Phlius, Pausan. II 13, 4; Andania, Dittenberger S. I. G. 388 lin. 80 sq.; Gortyn, Zitelmann Comment. S. 95; Aegypten, Pap. d. Louvre 10 (Not. et Extr. 18, 2 p. 177 fg.) lin 13; Sicilien, Diodor Sic. XI 89, Plautus Rud. III 4, 18—20.

2) Unten Cap. XI 2.

3) Zu dieser noch fast gar nicht behandelten Frage kann ich hier nur die Belegstellen citiren: Inschrift v. Andania, Dittenberger S. I. G. 388 Z. 75—78; Inschrift v. Syros, *Ἀθήναιον* III p. 643 No. 9, Fragm. Hyperidis ed. Diels Sitz.-Ber. der Berl. Akad 1889 S. 663 fg. — Für das attische Recht Meier-Schömann<sup>2</sup> 652 fg.

4) Wachsmuth, *Ius gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium*, Berlin Reimer 1822; Sorgenfrey, *De vestigiis iuris gentium Homerici*, Leipzig 1871. Homerisches Recht auch bei

Commercium und Conubium, *ἔγκλησις* und *ἐπιγαμία* durchaus versagt; der Staat erschöpft sich in der Person seiner Bürger und gibt dem Fremden keinen Rechtsschutz. Doch wird als persönliche Begünstigung schon früh die Proxenie,<sup>1)</sup> d. h. die privilegierende Zulassung des einzelnen Ausländers zu gewisser Antheilnahme an den Wohlthaten des Staatsschutzes bewilligt; ihre privatrechtlich wichtigste Seite ist die Gewährleistung von *ἐπιγαμία* oder *ἔγκλησις* oder beider zusammen; daneben unter Umständen Zollfreiheit, Theilnahme an öffentlichen Festen u. s. f. Der beständig steigende intercantonale Verkehr erforderte bald, dass, was ursprünglich besonderes Entgegenkommen war, bis zu einem gewissen Grad in Rechtsanspruch umgesetzt werde. Dies geschah wenigstens unter benachbarten Städten in weitem Umfang durch Sympolitieverträge, indem man sich wechselseitig alle oder bestimmte bürgerliche Rechte zusicherte;<sup>2)</sup> bei Städten, die, ohne benachbart zu sein, doch im regen Handelsverkehr standen, durch Rechtshilfeverträge, sogen. *σύμβολα* auf Grund deren der Fremde die *δίκη ἀπὸ συμβόλων*<sup>3)</sup> erheben konnte, was der lateinischen *recuperatio* entspricht. Solche Verträge über den Schutz des gegenseitigen Verkehrs waren sehr häufig; von besonderer Bedeutung waren die Symbola der Staaten des attischen Seebunds,<sup>4)</sup> welche ein gegenseitiges gleiches Recht des Handelsverkehrs stipulirten;<sup>5)</sup> ferner die in den Freilassungsurkunden öfter citirten Symbola zwischen Delphi und den lokrischen und phokäischen Städten,

Fremdenrecht.

Thucyd. I 5, 6. Schömann, Griech. Alterth. I 42 fg; Büchenschütz, Besitz und Erwerb S. 539. Neuerdings Thumser Wiener Stud. VII S. 48 fg.; Scala, Die Studien des Polybios (Stuttgart 1890) S. 299—324.

1) Ueber die politische und juristische Bedeutung dieses Instituts handeln zwei Specialwerke: Tissot, Des proxénies grecques (Dijon 1863) und Monceaux, Les proxénies grecques, Paris Thorin 1885 (letzteres bei beträchtlichem Umfang nicht sonderlich vielsagend).

2) Dies nähert sich also dem Begriff der Freizügigkeit. Vollständige Sympolitie haben Smyrna und Magnesia am Sipylus (Dittenberger S. I. G. 171); Melitaea und Pereia (Rhangabé, A. h. 692); Steiris und Medeon (Dittenb. 294). Theilweise Sympolitie: Hierapytnos und Priansos auf Kreta (C. I. G. 2556); Lato und Olus (C. I. G. 2554); Keos und Naupaktos (C. I. G. 2352); die Messenier und Phialeer (Dittenb. 181).

3) Ueber die Bedeutung des Worts u. A. Egger, Mémoires d'histoire ancienne et de philologie p. 106. Movers, Phönikier III 1, 122

4) Heffter, Athen. Gerichtsverf. S. 89 fg.

5) Demosth. c. Lacrit. p. 939 (oben S. 71 Anm. 4).

welche den grossen Verkehr des delphischen Tempels zu sichern hatten.<sup>1)</sup> Dem entsprechend finden wir schon früh in den griechischen Städten die Institution der Fremdengerichte. In Athen war die zuständige Behörde der Polemarch<sup>2)</sup> und ist hiefür ein besonderes schleuniges Verfahren bezeugt;<sup>3)</sup> in Lokri findet sich die Behörde der *ξενοδίκαι*,<sup>4)</sup> in Kreta die *ξένιοι κόσμοι*;<sup>5)</sup> die ptolemäische Herrschaft in Aegypten hat *ξενικοί ἀγορανόμοι*<sup>6)</sup> eingeführt, und Aristoteles behandelt die Fremdengerichte als einen nothwendigen Factor eines wohlgeordneten Staatswesens.<sup>7)</sup>

Ausbildung  
des *Ius gen-*  
*tium*.

In diesen Fremdengerichten muss sich nun das *Ius gentium* in ähnlicher Weise herausgebildet haben wie bei den Römern. Ein Bild dieses Vorgangs ist aus dem Hermiasprozess zu entnehmen;<sup>8)</sup> das griechische Gericht scheint hier zwischen Griechen und Aegyptern eine Rechtsanschauung zu handhaben, deren formale Berechtigung wohl nur im Gesichtspunkt des *Ius gentium* zu finden ist, während sie freilich materiell der griechischen Rechtsanschauung sich anzuschliessen scheint. Wenn z. B. der formlose Kauf auch für die Aegypter als gültig angesehen wird, während das Landrecht eine *συγγραφή ἐστρωριωμένη* verlangt, wenn im Eigenthumsprozess das bessere Recht siegt, während das Laokritengericht vom Kläger die *probatio diabolica* fordert, so mag diese Praxis zwar dem griechischen Recht nachgebildet sein, aber ihre äussere Rechtfertigung gegenüber der fremden Nation findet sie doch nur in der Meinung, dass sie die für alle Nationen wahre Rechtsidee an den Tag fördere.

Aufhebung  
des Persona-  
litäts-  
princip.

Dieser Prozess dürfte in allen hellenistischen Ländern ziemlich gleichmässig vor sich gegangen sein. Mit ihm löst sich die

1) Foucart, Mémoire sur l'affranchissement des esclaves p. 20.

2) Meier-Schömann<sup>2</sup> II 619; vgl. den Vertrag mit Phaselis, Dittenberger S. I. G. 57 lin. 11.

3) Büchschenschütz, Besitz und Erwerb S. 531.

4) Egger bei Carapanos, Dodone p. 202 sq.

5) Bull. de corr. hell. XI 242: αἱ τ' ὑπὸ τιτᾶν συλοῖτο, τὸν κένιον κόσμον μὴ λαγαίεν.

6) Lumbroso, Rech. 248; Pap. Taur. 8 lin 6, dazu Peyron II 50.

7) Aristot. Pol. IV 13 (16). — Mit diesen Fremdengerichten darf man nicht, wie Dareste, Bull. de c. h. 243 thut, die *ξενικά δικαστήρια* der ephesischen Inschrift Dittenberger S. I. G. 344 lin. 87 verwechseln; diese sind die ständigen Ausnahmegerichte, von denen unten die Rede sein wird.

8) Oben S. 48 fg.

alte vertragsmässige Rechtshilfe der *δίκη ἀπὸ συμβόλων* in die allgemeine Rechtshilfe des *ius gentium* auf. Es ist hier nicht der Ort, diesen Vorgang ins Einzelne zu verfolgen; eine Thatsache jedoch kann nicht übergangen werden, welche für den Charakter des spätern hellenistischen Rechtslebens sehr wichtig ist. Es scheint nämlich — und darin geht der Kosmopolitismus der Griechen weit über die selbstsüchtige Oekonomie des römischen *ius gentium* hinaus — auch dahin gekommen zu sein, dass die Ausschliessung der Fremden vom Grundbesitz, von der Ehe und vom Erbrecht principiell beseitigt wurde, während das römische *ius gentium* sich auf den *fundus Italicus* nur unvollkommen erstreckte und das *conubium*, sowie das Erbrecht dem Nichtbürger stets versagt blieb. M. Voigt hat, wie ich glaube, nicht ohne Grund darauf aufmerksam gemacht,<sup>1)</sup> dass, während die älteren Proxenedecrete dem *πρόξενος* die *γῆς καὶ οἰκίας ἐγκτησις*, sowie die *ἐπιγαμία* ausdrücklich zusichern, dieser Zusatz etwa seit Mitte des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts verschwindet; wie Voigt meint deswegen, weil diese Befugnisse jetzt jedem Fremden schon von Rechts wegen zustehen. Wenn unsere Kenntniss der einschlägigen Verhältnisse vielleicht zu gering ist, um dieser Erscheinung vollen Beweiswerth zuzugestehen, so kommt doch unterstützend die Erscheinung hinzu, dass ungefähr um dieselbe Zeit der Grundbesitz der Römer in den hellenistischen Landschaften, und zwar auch im Gebiet der *civitates liberae*, eine immer wachsende Ausdehnung zu erlangen beginnt. Eigenthum und Hypothek an Grundstücken scheint daher den Fremden selbst in solchen Territorien zugänglich gewesen zu sein, deren staatsrechtliche Selbständigkeit noch fort dauerte, während für die frühere Zeit die Unfähigkeit der Fremden zur Erwerbung von Hypotheken bestimmt bezeugt ist.<sup>2)</sup> Dass auch die Epigamie den Nichtbürgern in der späteren Zeit zugänglich wurde, ist am besten am Beispiel von Aegypten zu ersehen, wo Heiraten zwischen der griechischen und ägyptischen Bevölkerung nichts Seltenes sind;<sup>3)</sup> auch für Pisidien, noch mehr für Athen ist eine Vermischung mit der nichtbürgerlichen Bevöl-

Internationale Gleichberechtigung.

1) *Ius nat.* IV Beil. XIII S. 186—250.

2) Demosth. p. Phorm. 6. Die Belege für den Grundbesitz der Römer werden unten Cap. V gegeben werden.

3) Oben S. 44 A 3.

kerung bezeugt.<sup>1)</sup> Es ist daher nur consequent, wenn auch nach den Begriffen des römischen Rechts sehr auffallend, dass selbst die Erbschaft des Griechen an den Ausländer gelangen kann; so beerbte Verres seine griechische Mätresse Chelidon<sup>2)</sup>, und L. Manlius, der, aus Catina in Sicilien abstammend, zum römischen Bürgerrecht gelangt war, seinen Bruder, welcher Peregrine geblieben war.<sup>3)</sup> Von Interesse ist es auch, dass z. B. in Stiftungsurkunden, welche die Stiftung dem popularen Schutz der Bürgerschaft anvertrauen, die Popularklage dem Römer ebenso gut zugänglich gemacht wird wie dem Griechen; er überreicht seine Anklage vor dem Archonten, und das Verfahren findet vor dem Demos statt.<sup>4)</sup>

Terri-  
torialität des  
Rechts.

So ist zu Beginn der römischen Herrschaft das nationale Princip des Rechts bei den Griechen überall dem vollkommenen Kosmopolitismus gewichen. Wenn dabei, was bei dem Reichthum der Localstatuten immerhin möglich war, eine Collision der Gesetze stattfand, so kann sie nicht mehr nach dem System der personalen Herrschaft des Rechts, sondern nur nach dem Territorialprincip beseitigt worden sein.<sup>5)</sup> Doch können die einzelnen Territorialrechte unmöglich stark auseinander gegangen sein. Wir dürfen, da es unser Zweck ist, die Gleichförmigkeit der hellenistischen Rechtsentwicklung möglichst deutlich zu kennzeichnen, auf diesen Punkt nochmals eingehen.

Fortschrei-  
tende Aus-  
gleichung  
der Local-  
statuten.

Es wurde schon oben gezeigt, dass die Grundzüge des griechischen Familien- und Vermögensrechts überall gleichmässig wiederkehren; es ist aber auch naheliegend, dass eine Rechtsentwicklung,

---

1) Ueber Pisidien Kaibel, Hermes XXIII p. 538. Bezüglich Athens vergleiche man die *Tituli mulierum peregrinarum nuptarum civibus et Atticarum nuptarum peregrinis* im C. I. A. III 2 p. 112—120. — Allgemein Gai. I 92.

2) Cic. in Verr. II 47, 116: *quod facere debuisti, praesertim cum tibi illo ipso anno a Chelidone venisset hereditas.*

3) Cic. ad fam. XIII 30, 1: *L. Manlius est Sosis. Is fuit Catinensis, sed est una cum reliquis Neapolitanis civis Romanus factus . . . Eius frater Catinae nuper mortuus est. Nullam omnino arbitramur de ea hereditate controversiam cum habiturum, et est hodie in bonis.*

4) Stiftungsurkunde von Gytheion, Foucart-Le Bas, Inscr. d. Pelop. 243a lin. 25—36. Die Urkunde datirt aus der Zeit der *Divi fratres*.

5) Das Territorialrecht wird denn auch schon im Vertrag zwischen Iato und Olus C. I. G. 2554 lin. 56—76, sowie zwischen Rom und Chios C. I. G. 2222 lin. 15—20 als für den gegenseitigen Verkehr massgebend anerkannt.

welche den Fremden in aller und jeder Beziehung des einheimischen Privatrechts theilhaftig machte, den Prozess der vollständigen Rechtsausgleichung mächtig befördert haben muss. Nirgends jedoch tritt diese Einheitlichkeit des Rechtsbewusstseins deutlicher hervor als in dem System der intercantonalen Austrägalinstanzen.<sup>1)</sup> Wir sehen hier ab von den alten Schiedsgerichten der verschiedenen Amphiktyonien, welche oft durch die Bündnisverfassung zu dauernder Wirksamkeit berufen waren; ihre Thätigkeit ist vorwiegend die Schlichtung völkerrechtlicher Differenzen der Bundesstädte. Für das Privatrecht ist jenes System der Schiedsgerichte von Bedeutung, welches hauptsächlich im zweiten und dritten vorchristlichen Jahrhundert in Anwendung kam, als die politischen Wirren das Misstrauen gegen die eigenen Gerichte hervorriefen und gleichzeitig die alte städtische Absperrung immer mehr ins Schwinden kam. Damals wurde die Entlehnung von Richtern aus benachbarten Städten üblich; am nothwendigsten natürlich dort, wo die Besitzverhältnisse bei politischen Störungen in Verwirrung gerathen waren. Zu dieser Entlehnung von Richtern, deren Tribunal oft auf längere Zeit aufgeschlagen werden musste, und über deren Rechtsprechung eine Art Edict (*διάγραμμα*) proclamirt wurde, kam es bald durch freiwillige Entschliessung der Gemeinde, bald durch Anordnung einer höheren Macht, wie es die Römer oder die Diadochenfürsten waren, und der Umfang dieser gegenseitigen Rechtsweisung wird nur durch den Umfang der damals eingetretenen Rechtsunsicherheit erreicht. Die Zahl der bis jetzt bekannten Fälle, wo solche Austrägalinstanzen angeordnet werden mussten, beträgt ungefähr ein halbes Hundert, und das Anwendungsgebiet dieser Praxis scheint sich über das ganze Gebiet des Hellenismus erstreckt zu haben. Es ist nicht zu verkennen, dass diese Einrichtung die Verbreitung einer allgemeinen und gleichen Rechtsüberzeugung in ähnlicher Weise befördert haben muss, wie die Oberhöfe des deutschen Mittelalters; soweit nicht, was ja eigent-

Entlehnung  
von  
Richtern.

1) Hierüber handelt jetzt am vollständigsten Sonne, *De arbitris externis quos Graeci adhibuerunt ad lites et intestinas et peregrinas componendas quaestiones epigraphicae*, Göttinger Inaug.-Diss. 1888, wovon hier insbesondere Pars II in Betracht kommt. Aeltere Literatur: Hudtwalker, *Die öffentl. u. Privatschiedsrichter in Athen*, Jena 1812; Meier, *Die Privatschiedsrichter und öff. Diäteten Athens*, Halle 1846; Gilbert, *Staatsalterth.* II 381 fg.; vgl. auch Hartel *Sitz.-Ber. der Wiener Akad.* 1878 vol. 91 p. 104—108.

lich die Voraussetzung der ganzen Institution ist, ohnedies schon die Einheitlichkeit des Rechtsbewusstseins vorhanden war, muss diese Institution von Stadt zu Stadt auf die Beseitigung der etwa noch vorhandenen Gegensätze hingewirkt haben.

System der  
Rechts-  
bewidmung

Der Vergleich mit der deutschen Rechtsentwicklung im Mittelalter legt es nahe, hier noch auf eine andere Sitte hinzuweisen, welche möglicherweise für unsere Untersuchung von besonderer Bedeutung geworden ist; wir meinen die Rechtsbewidmung. Der Brauch, das Recht angesehener Städte als ein Ganzes zu entlehnen, hat in der hellenistischen Welt eine grosse Rolle gespielt. Vor Allem muss es bei den Coloniegründungen fast immer zur Rechtsentlehnung gekommen sein;<sup>1)</sup> aber auch anderweitig ist uns dieses Vorkommniß sehr häufig berichtet. Die bekannten Berichte der Griechen von den Studienreisen ihrer Gesetzgeber sind in letzter Linie Erinnerungen an theilweise Rechtsbewidmung. Am deutlichsten tritt dieser Vorgang in dem unter Intervention des Königs Antigonos (a<sup>o</sup> 303—4) geschlossenen Sympolitievertrag zwischen Teos und Lebedos hervor, wo beide Städte beschliessen, in Hinkunft die Gesetze der Stadt Kos anzunehmen und diese Stadt um die Mittheilung derselben zu ersuchen.<sup>2)</sup> Die Ueberlieferung hat diese Rechtsweisung oft an die Namen einzelner Männer angeknüpft; so soll Androdamas aus Rhegium den thrakischen Chalcidensern,<sup>3)</sup> Cephalus und Dionysius aus Korinth den Syracusanern,<sup>4)</sup> Philolaus aus Korinth den Thebanern, Onomacritus aus Lokri den Kretensern,<sup>5)</sup> Zaleucus den epizephyrischen Lokrern<sup>6)</sup> und Charondas einer ganzen Reihe von Städten die Gesetze gegeben haben; Plato soll von den Arkadiern, Cyrenäern und Thebanern um eine Gesetzgebung angegangen worden sein.<sup>7)</sup> Wenn

1) So auch Dareste Bull. de corr. hell. XII p. 303.

2) Dittenberger S. I. G. No. 126 Z. 58 sq.: *ἡμεῖς δὲ δικαιοτέρον ὑπολαμβάνομεν εἶναι ἐξ ἄλλης πόλεως μεταπέμψασθαι, καὶ κελύσαντες μὲν ἀμφοτέρους λέγειν ἐκ ποίας πόλεως βούλονται χρᾶσθαι νόμοις, συνομολογησάντων δὲ ἀμφοτέρων ὥστε τοῖς Κώϊων νόμοις χρᾶσθαι, ἐπικεκρίκαμεν, τοὺς δὲ Κώϊους παρειαλέσαμεν πρὸς τοὺς νόμους ὅπως δῶσιν ὑμῖν ἐγγράψασθαι.*

3) Aristot. Pol. II c. 9 (12) u. im Ganzen Fabricius-Harles, Biblioth. II p. 1 sq.

4) Plutarch, Timoleon p. 248.

5) Arist. I. c.

6) Fabricius-Harles I. c.

7) Fabricius-Harles I. c.

von Lakedämon und Karien eine Bewidmung mit kretischen Gesetzen behauptet wurde,<sup>1)</sup> so ist das, wenn auch vielleicht historisch ungenau, doch für die Auffassung der Griechen charakteristisch. Lokri soll kretische, lakonische und arcopagitische Gesetze besessen haben;<sup>2)</sup> Mazaka in Kappadokien die Gesetze des Charondas,<sup>3)</sup> und von Massilia berichtet Strabo, dass es das ionische Recht erhalten hat.<sup>4)</sup>

Die Rechtsbewidmung, die für Griechenland alltäglich ist, glauben wir nun auch für die syrischen Griechenstädte voraussetzen zu dürfen. <sup>Rechtsbewidmung der syrischen Städte.</sup> Syrien ist im Verhältniss zu Hellas Colonialland und muss der Gesetze lebhaft bedurft haben. Von wo die Gesetze entlehnt wurden? Diese Frage wird mit Sicherheit nicht so bald beantwortet werden können. Aber wir werden im Verlaufe dieser Arbeit häufig finden, dass das syrische Rechtsbuch in seinen particularen Bestandtheilen stets eine überraschende Aehnlichkeit mit dem Recht von Gortyn an den Tag legt. Wer es wagen will, hiefür eine Erklärung auf dem Boden der Hypothese zu suchen, wird zu der Vermuthung gelangen, dass das Stadtrecht, welches dem syrischen Rechtsbuch zu Grunde liegt, sei es direct, sei es im Wege wiederholter Uebertragung, dem kretensischen Recht entlehnt sei. Das Reich des Minos ist altherühmt wegen seiner weisen Gesetze; es ist wohl mehr als Legende darin zu suchen, wenn Solon und Lykurg hier den Stoff zu ihren Gesetzgebungen gesucht und gefunden haben sollen.<sup>5)</sup> Jedenfalls wird, wenn unsere Ansicht von der griechischen Herkunft des syrischen Rechtsspiegels als richtig befunden werden sollte, die Frage, wie sich ein vollständiges griechisches Stadtrecht nach Syrien übertragen konnte, durch den Hiuweis auf das System der Rechtsbewidmung am leichtesten zu beantworten sein.

1) Strabo X 4, 9 p. 477, XV 2, 27 p. 661.

2) Strabo p. 260 nach Ephoros.

3) Gilbert, Staatsalterth. II 251 n. 1.

4) Strabo IV 1, 5 p. 179.

5) Nach Strabo X 4, 9 p. 477 war Kreta ein Ausgangspunkt einer weitreichenden Rechtsbewidmung: *Ἐπιὸ τῆς Κρήτης ὁμολογεῖται διότι κατὰ τοὺς παλαιοὺς χρόνους ἐτίγγαθεν εὐνομούμενη καὶ ζηλωτὰς ἑαυτῆς τοὺς ἀρίστους τῶν Ἑλλήνων ἀπέφηνεν . . .*



ZWEITER THEIL.

DIE RECEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS

IN DER

ORIENTALISCHEN REICHSHÄLFTE.



### Drittes Capitel.

#### Locales Recht und locale Rechtshandhabung in den Städten der östlichen Reichsländer bis auf die Constitutio Antonina.

Das römische Reich ist bekanntlich auf dem Begriffe des städtischen Gemeinwesens aufgebaut, als eine Summe von städtischen Politien, vereinigt unter der autokratischen Hegemonie der römischen Obergemeinde, wie denn selbst das allgemeine Reichsbürgerrecht der *Constitutio Antonina* im Gewande eines (fictiven) Bürgerrechts der Gemeinde Rom — *civitas Romana* — erscheint. Dass die municipale Selbstverwaltung die Grundlage der Reichsverfassung bildet, haben die Römer selbst stets anerkannt<sup>1)</sup> und festgehalten und darum auch in jenen Gebietstheilen, welche nach ihrer einheimischen Verfassung der städtischen Ordnung entbehrten — *nationes, gentes* — wie zahlreiche Landstriche des Occidents oder im Orient Kappadokien, Thrakien, Aegypten<sup>2)</sup> — die städtische Verfassung im Laufe der Kaiserzeit eingeführt.<sup>3)</sup>

---

1) Noch Libanius und Eunapius bezeichnen das Reich oder einzelne Theile desselben durch das Collectivum „*αἱ πόλεις*“ worüber Kuhn, Verfassung II S. 5 zahlreiche Beispiele beigebracht hat; s. insbes. Liban. Orat. I p. 556, 17 (Reiske): ἄρχοντας τε ἐπὶ τὰς πόλεις ἐξέπεμπεν (ὁ Ιουλιανός). Vgl. auch Savigny, System II S. 248.

2) Denn Aegypten hat zwar Städte im physischen, aber nicht im Rechtssinn, d. h. nicht Städte mit eigener organischer Verwaltung; s. oben S. 40.

3) Hiefür sind die Verhältnisse in Kappadokien paradigmatisch, worüber die lichtvolle Darstellung bei Kuhn, Verfassung II S. 230—244 grosse Klarheit verbreitet. Ueber Aegypten Kuhn a. a. O. S. 500—508 und neuerlich Wilcken, Hermes XX S. 445, Observat. p. 14; Wessely, Mittheil. E. R. IV S. 57. — Ueber die Entwicklung der entsprechenden Verhältnisse des Occidents gibt Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reichs (bes. S. 29 fg., S. 351—406 und passim) eingehende Aufschlüsse. Vgl. auch denselben, Wiener Studien XII S. 99—120, woselbst weitere Literatur-

Soweit nun die Gemeindeverfassung gilt, löst sich der Gedanke der Nationalität in jenem der Gemeindeangehörigkeit auf. Die Frage, nach welchem Recht an einem bestimmten Orte gelebt wird, beantwortet sich daher nicht nach dem Princip der nationalen Gesittung, sondern nach dem staatsrechtlichen Princip der Gemeindeverfassung, und die lingonischen Gallier z. B. leben von dem Tag an nach römischem Recht, wo die dortigen Ortschaften in den weitverzweigten Verband der Gemeinde Rom aufgenommen worden sind. Die Frage nach der Reception des römischen Rechts in den Provinzen ist, juristisch aufgefasst, keine nationale, sondern eine Rechtsfrage, und wenn wir von den Volksrechten im römischen Reiche sprechen, so ist das, wenigstens für die Zeit nach der allgemeinen Ertheilung des römischen Bürgerrechts, vom Standpunkt der römischen Rechtstheorie genau genommen eine unzulässige Ausdrucksweise.

Vom Standpunkt des Historikers freilich mag das erlaubt sein, was das juristische Dogma missbilligt. Geschichtlich genommen ist die Reception des römischen Rechts nicht bloss eine Frage des Rechts, sondern auch eine Frage der culturellen Macht, und wer ausser den Bäumen auch den Wald zu sehen gewillt ist, wird anerkennen, dass über der Summe der einzelnen peregrinischen Gemeinden die peregrinische Nationalität fortbesteht, deren Widerstandskraft in letzter Linie über die Geltung oder Ablehnung des römischen Rechts entscheidet. Trotz dieser Erkenntniss aber muss dem oben bezeichneten Rechtsstandpunkt Rechnung getragen werden. Wer die Widerstandskraft der peregrinischen Rechte gegenüber der *Constitutio Antonina* sicher beurtheilen will, muss sich vergewissern, wie weit ihre Geltung bis zu dieser Constitution ungeschwächt fortbestanden hat und wie weit noch nach diesem Gesetz dem Volksrecht die Bedingungen seiner Pflege in den heimischen Gemeinden gegeben sind. Die Kraft des Rechtes liegt nicht in dem Bewusstsein des Volks allein, sondern auch in seiner Anerkennung nach aussen und in der Thätigkeit der Organe, denen seine Pflege anvertraut ist, und darum führt die Frage nach den Volksrechten des römischen Reichs an jener nach dem Privatrecht und der Rechtspflege der Gemeinden vorüber.

angaben. — Die Rechtsformen dieser neuzubildenden Gemeindeverfassungen sind jetzt bei Mommsen, Staatsrecht III<sup>1</sup> S. 765—772, soweit es der gegenwärtige Stand der Ueberlieferung zulässt, eingehend entwickelt.

Die einschlägigen Fragen, welche übrigens in diesem Abschnitte nur für die Zeit vor Caracalla zu untersuchen sind, beschränken sich begreiflicherweise nicht auf die östliche Reichshälfte; doch sind die Verhältnisse des Westens, wengleich auf denselben juristischen Grundlagen ruhend, für unser Thema belanglos und auch insofern andere, als die occidentalischen Gemeinden an selbständiger alterthümlicher Cultur hinter den orientalischen weit zurückstehen und zum grossen Theil erst von den Römern geschaffen sind.

In den Ländern der hellenischen Civilisation dagegen fanden die Römer bei Einrichtung ihrer Provinzen überall ein reich entwickeltes Städtewesen vor, welches zu erhalten nicht bloss von der politischen Klugheit gerathen, sondern sogar von politischer Nothwendigkeit geboten war, da ohne Zuhilfenahme der bereits bestehenden Localbehörden eine geordnete Verwaltung undurchführbar gewesen wäre. Desshalb wurden mit Ausnahme einiger mit Waffengewalt erobeter Städte die übrigen in der Hauptsache in ihrer städtischen Verfassung belassen, nur dass bisweilen kleinere Ortschaften an grössere attribuirte und dass ausserdem an dieser Verfassung mitunter recht einschneidende Veränderungen vorgenommen wurden.<sup>1)</sup>

Hellenistische Städte.

Das Verhältniss der Städte zum Reich, genauer gesprochen zu Rom, war anfangs nicht durchwegs von jener stereotypen Gleichförmigkeit beherrscht, welche etwa seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts der Kaiserzeit platzgegriffen hat. Aus der grossen Masse der abhängigen Unterthanengemeinden ragen anfangs die freien Reichsstädte<sup>2)</sup> in alter hellenistischer Selbstherrlichkeit empor. Im Besitz der vollen Souveränität<sup>3)</sup> über ihr Ge-

Civitates liberae.

1) Grössere Reorganisationen der Stadtverfassung fanden z. B. bei der Einrichtung der Provinz Syria an den im Uebrigen in ihrer Autonomie belassenen hellenistischen Städten dieser Provinz statt; Marquardt, Staatsverw. I<sup>2</sup> S. 396; ähnlich in Kleinasien, wo jetzt für die Datirung der städtischen Aeren bei Imhoof-Blumer, Abh. d. bayr. Akad. XVIII S. 529 fg., neues Material geboten wird.

2) Von den Rechtsverhältnissen der föderirten Fürstenthümer kann bei ihrer geringen Bedeutung für unsere Fragen hier abgesehen werden.

3) Wobei jedoch bekanntlich zwischen *civitates liberae ac foederatae* und *civitates liberae* schlechthin zu unterscheiden ist. Ueber die Terminologie neuerlich Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 652 fg.

biet mit deren Corollarien: Freiheit von römischer Besatzung,<sup>1)</sup> eigener Finanzverwaltung unter Exemption von der römischen (Grundsteuer,<sup>2)</sup> Zoll- und Münzhoheit, privatrechtlicher Autonomie<sup>3)</sup> und Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen,<sup>4)</sup> welche selbst gegenüber dem römischen Bürger nicht stille steht,<sup>5)</sup> waren diese

1) Wenn, wie die Listen der Conventsstädte zeigen, der Convent häufig auch in freien Gemeinden abgehalten wurde, so ist anzunehmen, dass diese im Hinblick auf die grossen materiellen Vortheile, die der Convent einer Stadt brachte (Dio Chrysost. ed. Morelli XXXV p. 433 sq.), hiegegen keine Einsprache erhoben.

2) Doch trat später mitunter auch bei freien Städten eine Steuerpflicht gegenüber dem Reich ein; Kuhn II 81; Marquardt, Staatsverw. I<sup>2</sup> S. 84 fg.; Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 682—684.

3) Charakteristisch hiefür ist, dass Nero den Besuch Sparta's ablehnte, „weil die Gesetze Lykurgs ihm nicht zusagten,“ Dio Cass. 63, 14. — Die Autonomie umfasst natürlich nicht bloss das Recht, eigene Gesetze zu haben, sondern auch das weitere, sich neue Gesetze zu geben. Von diesem Satzungsrecht sind uns auch aus dem Orient (für den Occident vgl. Mommsen, Staatsr. III 1 S. 692—693) mehrere Beispiele erhalten; so das Concursprivileg, das sich nach Papinian D. 42, 5, 37 die Stadt Antiochia selbst verlichen hatte; die Eröffnung von Asylen für zahlungsunfähige Schuldner, wogegen Tiberius einschreiten musste, Tacit. Annal. 3 c. 60. Nur eine Uebertragung eigenen Rechts war es ferner, wenn Athen den Kaiser Hadrian um eine Legislation bat, und der Kaiser trug diesem Umstand Rechnung, indem er, was freilich etwas anekdotenhaft klingt, dieselbe aus den Gesetzen des Drakon und Solon zusammenstellte (vgl. Heffter, Die athen. Gerichtsverf. S. 7; Gregorovius, Hadrian<sup>2</sup> S. 112). Ausfluss der Autonomie (freilich auch eines sonstigen Statuts) kann es sein, wenn eine *lex municipalis* dem *Curator rei publicae* gestattet, Anlagen an öffentlichen Gründen zu concessioniren. D. 43, 24, 3 § 4; vgl. Dirksen, Civ. Abhandl. I S. 297—308.

4) Die Criminaljurisdiction des athenischen Areopags war auch bei den Römern berühmt; Val. Maxim. VIII 1, Gellius XII 7.

5) *Lex Antonia de Termessibus* (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 93) tab. II lin. 18 sq.: *Quae leges quodque ious quaeque consuetudo L. Marcio Sex. Iulio coss. inter cives Romanos et Termenses maiores Pisidas fuit, eadem leges eademque ious eademque consuetudo inter ceives Romanos et Termenses maiores Pisidas esto.* — Senatsbeschluss für Chios v. J. 674 a. n. (C. I. G. 2222): ὅπως νόμοις τε καὶ ἔθεσιν καὶ δίκαισις (χρῶν)ται, ἃ ἔσχον, ὅτε τῇ Ῥωμαίων (φι)λίᾳ προσῆλθον, ἵνα τε ὑπὸ μῆθ' ᾠτινι(οῦν) τύποι ὧσιν ἀ(ρ)χόντων ἢ ἀνταρχόντων, οἳ τε παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥω(μαῖο) τοῖς Χείων ὑπακούωσιν νόμοις. Vgl. Jörs, Röm. Rechtswissenschaft zur Zeit der Republik I S. 133 A. 2. — Die in diesen Bündnissen stipulirte Gerichtsbarkeit über römische Bürger ist eine allgemeine, also sowohl eine criminelle als eine civile. Dass die Criminalgerichtsbarkeit sich auf römische Bürger nicht weniger erstreckte als auf die eigenen, zeigt

Städte zwar Bestandtheile der römischen Wehrgenossenschaft, aber, wenigstens theoretisch gedacht, nicht Bestandtheile des Reichs.<sup>1)</sup> Doch würde man sehr irren, wenn man in der Autonomie dieser Städte etwa einen besonders starken Hort des peregrinischen Sonderrechts erblicken wollte; denn ihre Zahl ist nicht allzu gross<sup>2)</sup> und ihre Rechtsprechung wurde Stück für Stück der römischen Oberaufsicht unterworfen,<sup>3)</sup> ja den meisten dieser Städte wurde

---

auch die Erzählung in Acta Apostol. XVII 15—34, wonach der Apostel Paulus vor dem Areopag inquirirt (Hcffter, Athenäische Ger.-Verf. S. 147), wenn auch nicht verurtheilt wurde.

1) Darum besteht nach strenger Auffassung zwischen ihnen und Rom die Möglichkeit des Eintretens eines *ius postliminii*; Aelius Gallus bei Festus s. v. postliminium p. 218: *Cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita uti cum hostibus*; so auch Cicero p. Balbo 11, 28; de oratore 1, 40, 182; vgl. Mommsen a. a. O. S. 656 A. 1. Dementsprechend kommt es auch vor, dass sich selbst der römische Kaiser um das Ehrenbürgerrecht angeschener Freistädte bewirbt, wie Domitian (Philostrat. vita Apollonii VIII 16), später noch Hadrian, Antoninus Pius, Gallienus (vita Gallien. c. 11); und ein rücksichtsvoller römischer Imperator legt daselbst die Amtsinsignien ab, wie es Germanicus that (Sueton. Gaius 3). Hierauf bezieht sich der Tadel des Piso gegen Germanicus bei Tacit. Ann. II 55.

2) Wenigstens statistisch genommen, wenn auch vom politischen Standpunkt die Zahl dieser Gemeinden vielleicht grösser ist, als man nach ihrer Bedeutung erwarten sollte. Förderirtfrei waren im Orient vor Allem Athen (dessen Gebiet mit einer Anzahl von Inseln vergrössert worden war), dann Rhodus, Tyrus, die Insel Astypalaea und Amisus in Bithynien, Mopsuestia in Cilicien und Salagassus in Pisidien. Die widerrufliche Freiheit besaßen im alten Griechenland allerdings viele Städte (z. B. Sikyon, Nikopolis, Delphi, Thespiac, Tanagra, Abae, Pharsalus, Elatea, Patrae u. a.); es ist bekannt, dass Nero vorübergehend ganz Griechenland für frei erklärte, was freilich von Vespasian widerrufen wurde. In Vorderasien beträgt die Zahl der freien Gemeinden etwa dreissig; in Syrien hatten anfangs die meisten bedeutenden Städte die Autonomie, die aber vielfach bald verloren ging. — Wenn Sueton Vespas. 8 von 8000 Bündniss- und Privilegienurkunden spricht, die zu seiner Zeit am Capitol gelegen haben sollen, so ist das nicht synchronistisch gemeint und umfasst insbesondere auch die zahlreichen italischen Sonderbündnisse der alten Zeit.

3) Man muss hiebei zwischen der criminalen und der Civilrechtspflege unterscheiden.

A) Die Criminalgerichtsbarkeit der Freistädte haben die Römer wohl niemals gern, und am wenigsten dann gelitten, wenn sie sich gegen römische Bürger richtete. Obwohl ältere Bündnissverträge (Chios, Ternessos, s. oben S. 86 A. 5) dieselbe ausdrücklich anerkannten, haben die Römer später jede criminelle Behandlung ihrer Gemeindemitglieder mit Entziehung der Stadt-

schon in den ersten zwei Jahrhunderten der Kaiserzeit das Privi-

freiheit gehandlet. Eine Anzahl von Beispielen aus der Zeit des Augustus, Tiberius, Claudius, Vespasian und Severus stellt Mommsen, Staatsr. III 1 S. 687 A. 2 zusammen; noch andere s. bei Plutarch, reipubl. ger. praec. c. 19. Umgekehrt freilich haben die Römer sich nie bedacht, auch über die Bürger freier Städte, wenn sie in Rom betreten wurden, ein Criminalurtheil zu fällen; D. de captiv. 49, 15, 7; de off. praesid. 1, 18, 3 i. f. Im zweiten Jhd. finden wir dann bereits, dass auch in den freien Städten der Proconsul die Strafgerichtsbarkeit ausübt; so bei Lucian, Demonax c. 16, 50; bei Philostratus, vit. sophist. II 1, 26 p. 559 sqq. (Westermann) wird der Statthalter in die Athenische Volksversammlung gerufen und Herodes Atticus prozessirt vor ihm in einer Criminalsache; auch vita sophist. II 10, 3 wird der Proconsul für competent gehalten, über Athener in Strafsachen zu richten. Vit. soph. I 25, 3 wird der Statthalter als der Richter mit *potestas gladii* (ξίφος ἔχων) bezeichnet. Es dürfte daher — vielleicht seit der Hadrianischen Zeit — die Criminalgerichtsbarkeit der Freistädte, wenn nicht rechtlich, so doch factisch auf den Statthalter devolvirt gewesen sein. Vgl. Hertzberg, Geschichte Griechenlands II S. 149 A. 65 und für die Beschränkungen der Criminaljurisdiction in republikanischer Zeit Dirksen, Observation. ad tab. Heracleens. II p. 125 sqq. — Für eine noch frühere Periode würde die Beschränkung der Strafgerichtsbarkeit bewiesen sein, wenn in dem Decret des Augustus v. 741/2 d. St. (Bull. de corr. hell. VII 62) an die freie Stadtgemeinde Knidos, wo der Kaiser die Angeklagten freispricht und die Stadtbehörden anweist, sich nach seinem Spruch zu verhalten, wirklich mit Mommsen, Röm. Gesch. V S. 325 die Entscheidung einer Appellation zu erblicken wäre. Es wird aber auch die von Viereck (Sermo Graecus quo senatus p. q. R. usi sunt 1889 p. 9 sq.) vertretene Ansicht für möglich zu halten sein, wonach es sich nur um einen Theil der Beschuldigten handelte, welche nach Rom geflüchtet und dort, wie unzweifelhaft möglich (D. 49, 15, 7; 1, 18, 3), direct beim Kaiser angeklagt worden waren. An sich ist freilich die Annahme, dass schon im ersten Jhd. p. Chr. die Strafurtheile der Freistädte vorkommendenfalls cassirt wurden, nicht unwahrscheinlich.

B) In Civilsachen ist allmählich mindestens die Appellation an Statthalter oder Kaiser in Gebrauch gekommen; abgesehen davon, dass die freiwillige Unterwerfung beider Theile unter die römische Instanz gewiss von jeher zulässig und bei der Sucht der Griechen, Alles vor den Proconsul zu bringen (Plutarch, reip. ger. praec. c. 19), auch ziemlich häufig gewesen sein wird. Für die Appellation haben wir mindestens ein Beispiel in der Verordnung Hadrian's über die den athenischen Grundbesitzern obliegenden Oclieferungen an die Stadt (C. I. A. III 39), wonach im Streitfall die βουλή entscheidet, die Appellation aber an den Kaiser oder Proconsul ergelt. Wenn dieses Verhältniss allerdings einen halb verwaltungsrechtlichen Charakter hat, so ist doch der Analogieschluss auf rein privatrechtliche Verhältnisse schwerlich unzulässig. — Vielleicht gehört hicher auch der in dem Decret des Proconsuls von Asien an die freie Stadt Kos, Bull. de corr. hell. V p. 237,

legium der Reichsfreiheit selbst<sup>1)</sup> unter mehr oder minder triftigen Vorwänden entweder direct entzogen<sup>2)</sup> oder durch Einsetzung ständiger kaiserlicher Ueberwachungscommissarien (*διορθωταί, λογισταί*) bis zur Wesenlosigkeit beschränkt. Seit jener Zeit ist die Freiheit nur noch ein leerer Titel, der allmählich ausser Gebrauch geräth.

---

enthaltene Rechtsfall, woselbst von Appellation die Rede ist, ohne dass freilich der Gegenstand des Rechtsstreits näher ersichtlich wäre. Vgl. Mommsen, Ztsch. f. Rechtsgesch. XXIV S. 34—37. — Die bei Merkel, Abhandlungen II S. 74—82 besprochenen Fälle betreffen unfreie Städte.

1) Einzelne Eingriffe in diese Freiheit sind von jeher vorgekommen, wengleich bessere Kaiser (wie Trajan bezüglich des Amisenischen Vereinswesens, Plin. ep. X 92—93) sich deren enthielten. Zu diesen Eingriffen müsste man die kaiserlichen Verordnungen über die Findelkinder rechnen, welche nach Plin. ep. X 65, 66 (71, 72) nach Sparta erlassen wurden, wenn es feststünde, dass dieselben nicht durch Anfrage der Gemeinde provocirt waren. Auch das ist nicht mit Sicherheit als Eingriff zu betrachten, wenn durch Gesetz oder Senatsbeschluss römische Rechtssätze auf die Provinzen erstreckt wurden; da im Rechtssinn die freie Stadt nicht zur Provinz gehört, ist auf sie, genau genommen, nichts erstreckt. — Ein ausgesprochener Eingriff ist dagegen die *lex Clodia* (Cicero, De prov. cons. 4, 7), wonach die Geldschulden der autonomen Gemeinden in Makedonien der Jurisdiction des Statthalters zugewiesen wurden. — Ein noch merkwürdigeres Beispiel, dessen Bedeutung auch den Römern nicht entging, findet sich bei Tacit. Annal. 3 c. 60, wo Tiberius die Asylrechte der Provinzstädte revidirt: *magnaue eius dici species fuit, quo senatus maiorum beneficia, sociorum pacta, regum etiam qui ante vim Romanam valuerant decreta ipsorumque nimum religiones introspectit . . .* Der Eingriff liegt hier vor Allem darin, dass die freien Städte verhalten wurden, sich dieser Revision zu unterwerfen. Einen weiteren Fall zeigt Philostrat. vita Apollonii IV 33, wo der Kaiser die Lakämonier wegen Missbrauchs ihrer Freiheit zur Rede stellt. — Endlich enthalten die an gewisse Gemeinden ertheilten Privilegien, wonach die von dortigen Müttern geborenen Kinder, ohne Rücksicht auf die Heimat des Vaters, die dortige Municipalität erlangten (Beispiele bei Kuhn, Verfassung I S. 18 fg.; Hertzberg, Gesch. Griechenlands III S. 16 fg.), eben so viel Eingriffe in die Rechte der freien Gemeinden, da diesen gegenüber die Beseitigung der *paterna origo* ohne ihre Zustimmung nicht zulässig war, Mommsen, St.-R. III 1 S. 677. Die Meinung von Kuhn, Verfass. I S. 18 f., es sei in solchen Fällen die *paterna origo* überhaupt nicht berührt und ein doppeltes Municipalverhältniss angenommen worden, trägt den Worten Ulpians, D. 50, 1, 1 § 2 nicht Rechnung; vgl. gegen dieselbe auch C. 10, 32, 36.

2) Was freilich nur, wenn es gegenüber föderirten Städten (Sueton. Aug. 47), nicht auch, wenn es den widerrufflich freien gegenüber geschah, ein eigentlicher Rechtsbruch war.

Unterthänige Städte.

Der Schwerpunkt der Verhältnisse ist daher in den unterthänigen Gemeinden zu suchen, welche von jeher die überwiegende Mehrzahl bilden und auf deren Niveau schliesslich auch die freien Gemeinden herabgesetzt wurden. Die Unterthanenstadt steht unter der Herrschaft des römischen Volkes; ihr Weichbild ist nach der von den römischen Juristen entwickelten Theorie<sup>1)</sup> ein Reichsland, von welchem das Reich den Bodenzins erhebt, und da sie *in dicione populi Romani* stehen, hat der Vorsteher der Provinz in ihrem Gebiet, wie das Befehlsrecht überhaupt, so auch die volle und ausschliessende Jurisdiction. Indessen ist hier das Rechtsprincip nie auf jene Spitze getrieben worden, wo es die nationale Existenzberechtigung der Besiegten negirt; vielmehr ist die thunlichste Schonung der Stammeseigenthümlichkeiten einer der Grundsätze, in welchen die Römer ihren Frieden mit den unterworfenen Völkerschaften suchten. Bezeichnend ist hiefür die weitgehende Rücksichtnahme, welche den nationalen Ansprüchen der Juden entgegengebracht wurde; in diesem Sinne geschah es, dass die Sitte, zum Paschahfest dem Volk einen Verbrecher freizugeben, von Pontius Pilatus gegenüber dem Mörder Barabbas beobachtet ward;<sup>2)</sup> dass man den Soldaten am Leben bestrafte, welcher das jüdische Gesetz zerrissen hatte;<sup>3)</sup> dass man endlich, wengleich nur widerstrebend, die römischen Signa in den jüdischen Städten verhüllte, um das Volk mit dem Anblick fremder Götter zu verschonen.<sup>4)</sup> Namentlich aber trat diese Rücksicht gegenüber der hellenischen Nationalität hervor, deren heimische Institutionen wenn nicht immer der Sache, doch wenigstens dem Scheine nach bis in die spätere Kaiserzeit fast ängstlich geschont wurden.<sup>5)</sup>

Schonung der einheimischen Sitte.

1) Ueber die allmähliche Entwicklung dieser Theorie s. Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 730—732; vgl. auch S. 687.

2) Evang. Joannis XVIII 39; dazu Hirschfeld, Sitz.-Ber. der Berliner Akad. 1889 p. 439. In christlicher Zeit haben bekanntlich die Paschalindulgenzen eine weitere Bedeutung gewonnen; vgl. Gothofredus, Ad C. Th. 9, 38, 3.

3) Fl. Josephus, bell. iud. (Dind.) II 12, 2.

4) Fl. Josephus l. c. II 9, 2. 3; cf. 10, 3. 5.

5) Z. B. für Achaja Mommsen, Röm. Gesch. V S. 252. Selbst in Sicilien und Unteritalien wurde der Hellenismus mit grösster Schonung behandelt. In Sicilien wurde bis zum Beginn der Kaiserzeit keine einzige Stadt den römischen Verfassungsformen unterworfen und die griechische Amts-

In Hinsicht auf das Privatrecht zeigt sich dieser Geist der Mässigung darin, dass das Landrecht der unterworfenen Gemeinden nicht aufgehoben, vielmehr seine Fortdauer ausdrücklich anerkannt wurde. Es ist bei Einrichtung einer Provinz einer der grundlegenden Acte, dass den Provinzialgemeinden der Bestand ihrer früheren Gesetze und Einrichtungen, wenn auch unter der Aufsicht und dem beständigen Eingriffsrecht des Statthalters, zugesichert wird;<sup>1)</sup> es wird dem Verres zum schweren Vorwurf gemacht, das sicilische Landrecht missachtet zu haben.<sup>2)</sup> Auf dieser constanten Uebung beruht es, dass die peregrinen Gemeinden regelmässig — mit alleiniger Ausnahme der Dediticii — ihr locales Recht und eigene Organe der Rechtshandhabung besitzen. Beide Punkte sind näher zu erörtern.

1. Peregrine Rechtshandhabung. Unter den Organen der Rechtspflege in den unterthänigen Städten sind vor Allem ihre Gerichte von Bedeutung. Die Provinzialstadt hat zwar keine selbständige Gerichtsbarkeit,<sup>3)</sup> wohl aber hat sie eigene Gerichte,<sup>4)</sup>

Städtische Gerichte.

---

sprache blieb unangefochten. Erst seit Augustus beginnt der Prozess der Romanisirung; Mommsen, C. I. L. X p. 2 S. 713—714. Auch in Neapel durfte die griechische Amtssprache bis auf Diocletian herrschen und man belies der Stadt ihre Demarchen, selbst nach der i. J. 90 a. C. erfolgten Einführung der römischen Magistraturen, auf welche die wirkliche Macht überging. Beloch, Campanien S. 34, 40, 45; Jung, Die roman. Landschaften S. 519. Vgl. die Inschrift bei Kaibel I n<sup>o</sup> 737 lin. 3.

1) Wofür die Römer den technischen Ausdruck „urbem (agrosque) et suas leges reddere“ verwenden; über diese und ähnliche Formeln s. Kuhn, Beiträge S. 93. Uebrigens fanden bei dieser Anerkennung der Localstatuten häufig Revisionen derselben statt; Kuhn a. a. O. S. 94.

2) Cic. in Verr. I 13: *Hoc proatore Siculi neque suas leges neque nostra senatus consulta neque communia iura tenuerunt.*

3) Voigt, *Ius nat.* II S. 521 A. 672 ist gewiss im Recht, wenn er (gegen Becker-Marquardt III 1 p. 252) betont, dass die unfreien Städte zwar eigene Richter, aber nicht eigene Gerichtsbarkeit haben können.

4) Dieser an und für sich selbstverständliche Satz wird hier desshalb näher ausgeführt, weil diese Jurisdiction von den Romanisten fast vollständig ignorirt wird; wenn sie der provinzialen Stadtgerichte erwähnen, stellen sie dieselben als eine Ausnahme von der ausschliesslichen Competenz des römischen Forums dar, als ob dieselbe nur in einzelnen privilegierten Städten bestanden hätte. Voigt, *Ius nat.* II S. 521: „Den Provinzen gestehen die Römer lediglich mitunter einheimische Richter . . . zu, nie aber eigene Jurisdiction.“ Bethmann-Hollweg, *Civ.-Proz.* II S. 76: „Die Regel (dass das Gericht des Statthalters die erste Instanz bildet), hat wichtige Ausnah-

welche vermöge Concession der Provinzialverfassung die grosse Mehrzahl der kleineren Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz entscheiden, vorausgesetzt, dass es sich um einen Streit zwischen ihren eigenen Bürgern,<sup>1)</sup> vielleicht auch um ein limitirtes Streitobject handelt. Wenn die Existenz dieser städtischen delegirten Gerichte bei ihrer geringen Bedeutung in den Quellen nicht allzu

men rücksichtlich der mit freier Municipalverfassung begabten Provinzialstädte“ (*civitates liberae* und *ius Latini* oder *Italicum*). Puchta, Inst. I § 67: „Manchen Provinzen war das Recht verliehen, dass bei einem Rechtsstreit unter Nichtbürgern auch peregrinische Richter (d. h. wohl „Geschworene“) bestellt wurden.“ Zimmern, Geschichte III § 3, 4 und Keller, Civ.-Pr. § 2 erwähnen nur die Magistrate der freien Städte. Rudorff, Gesch. II § 4 S. 17 spricht unklar von den Städten „mit erhaltener Gemeindeverfassung“; seine Citate zeigen, wie wenige er meint. Ebenso dürfte Ubbelohde (zu Hartmann, Röm. Gerichtsverfassung<sup>2)</sup>) mit den Bemerkungen S. 364—5 wohl nur Städte römischer Verfassung im Auge haben. Wenn bei den genannten Schriftstellern die Vernachlässigung der peregrinen Ortsgerichte wohl nur eine gegenüber dem unselbständigen Charakter dieser Gerichte begreifliche Unvollständigkeit ist, so treten doch die Früchte derselben hervor in der nach Klarheit strebenden Compilation von Walter (Gesch. d. röm. R.<sup>3)</sup> II S. 377, welcher sich zu folgender fast unglaublicher Darstellung versteigt: (Neben der Gerichtsbarkeit des Statthalters) „gab es mehrere Exemptionen“ (freie Städte, Municipien, Colonien). „Endlich mögen auch einzelne Städte der gewöhnlichen Art aus besonderen Gründen (!) eine untergeordnete Gerichtsbarkeit über die Eingesessenen erhalten haben.“ Der genannte Gelehrte scheint sich allen Ernstes vorgestellt zu haben, dass zwei Bürger irgend eines Landstädtchens, die um zehn Drachmen streiten, zu dem in manchen Gegenden nur alle zwei Jahre tagenden (Dio Chrysost. ed. Mor. XXXV p. 433) Convent reisen müssen, wenn nicht ihre Heimatstadt „aus besonderen Gründen“ die Gerichtsbarkeit erhalten hat. — Ich würde dieses Urtheil nicht mit solcher Bestimmtheit hinstellen und eher an ein Missverständniss meinerseits glauben, wenn ich nicht aus Karlowa, Rechtsgesch. S. 328 entnehmen würde, dass auch dieser Schriftsteller die Ansicht von Walter in demselben Sinn aufgefasst hat. Karlowa selbst vertritt die richtige Ansicht, jedoch mit einer Vorsicht, als ob die Sache nicht selbstverständlich wäre, und mit einer Begründung, welche das griechische Quellenmaterial allenthalben unbeachtet lässt.

1) Für diese Beschränkung spricht das Beispiel Siciliens, wo ein Streit zwischen Bürgern verschiedener Gemeinden vor den Convent gehört; Cic. Verr. II 13, 32: *Siculi hoc iure sunt, ut quod civis cum civis agat, domi certat suis legibus; quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo proactor iudicis . . . sortiatur.* — Ganz gewiss ist, dass der römische Bürger dem Stadtgericht nicht folgt, und zwar nicht einmal, wenn er als Kläger gegen einen Provinzialen auftritt. Letzteres zeigt Cic. ad Attic. 5, 21, 6: *Q. Volusium*

oft hervorgehoben wird, so ist ihr regelmässiges Vorkommen deswegen nicht zu bezweifeln; schon darum nicht, weil das Gegen-  
theil praktisch undenkbar ist. Auch wird das Vorhandensein dieser Gerichte, wie es für Sicilien ausdrücklich bezeugt ist,<sup>1)</sup> so anderwärts stillschweigend vorausgesetzt. Ganz allgemein beklagt sich Plutarch, dass die Griechen sich in allen Angelegenheiten direct an den Statthalter wenden, wodurch das Ansehen der einheimischen Behörden und Gerichte geschwächt werde.<sup>2)</sup> Als Prusa in Bithynien, das früher eine *κόμη* gewesen war, das Stadtrecht<sup>3)</sup> erhielt, wurde es ob seiner Gerichte von den Nachbarn beneidet.<sup>4)</sup> In einem Senatsbeschluss v. J. 676 a. u. wird drei Schiffscapitänen aus den Unterthanenstädten Klazomenä, Karystos und Milet bei gleichzeitiger Exemption von den Leiturgien ihrer Heimat das Recht vorbehalten,<sup>5)</sup> daselbst nach heimischer Satzung Recht zu

*misi in Cyprum ut ibi paucos dies adesset, ne cives Romani qui ibi negotiantur, ius sibi dictum negarent; nam evocari ex insula Cyprios non licet.* Hier treten offenbar die römischen Bürger als Kläger auf und verlangen einen römischen Legaten als Richter. Doch ist nicht zu bezweifeln, dass es den Römern, wenn sie wollten, auch freistand, vor dem Stadtgericht zu klagen; ein Fall der Art wäre es, wenn in der Angelegenheit der Inschrift von Thyateira, Bull. de corr. hellén. X p. 400, wie Wilamowitz (nach Viereck, Sermo graecus p. 9), wenn ich recht verstehe, annimmt, die Publicanen sich der Jurisdiction der Stadt als Kläger unterworfen und erst nach erfolgter Justizverweigerung den Statthalter angegangen hätten.

1) Cic. an dem in der vorigen Anm. a. O.: *Siculi . . . domi certent suis legibus.*

2) Reip. ger. praec. c. 19 (Dübner) . . . οἱ παντὶ δόγματι καὶ συνεδρίῳ καὶ χάριτι καὶ διοικήσει προσάγοντες ἡγεμονικὴν κρίσιν, ἀναγκάζουσιν ἑαυτῶν μᾶλλον ἢ βούλονται δεσπότης εἶναι τοὺς ἡγουμένους. Αἰτία δὲ τούτου μάλιστα πλεονεξία καὶ φιλονεκία τῶν πρώτων· ἢ γὰρ ἐν οἷς βλάπτουσι τοὺς ἐλάττονας ἐκβιάζονται φεύγειν τὴν πόλιν, ἢ περὶ ὧν διαφέρονται πρὸς ἀλλήλους, οὐκ ἀξιοῦντες ἐν τοῖς πολιταῖς ἔχειν ἑλάττον, ἐπάγονται τοὺς κριττονας· ἐκ τούτου δὲ καὶ βουλὴ καὶ δῆμος καὶ δικαστήρια καὶ ἀρχὴ πᾶσα τὴν ἔξουσίαν ἀπόλλυσι.

3) Nämlich das Recht abhängiger Städte; die eigentliche Stadtfreiheit hat Prusa, wie Dio XLIV p. 509, 512 (Morelli) zeigt, nicht erlangt.

4) Dio Chrysost. (ed. Mor.) XL p. 495: *κνίξει τοὺς ἄλλους πάντας, ὅτι δὴ τὰς δίκας ὑμεῖς ἀποδέχεσθε, καὶ παρ' ὑμῖν ἀνάγκη κρινεσθαι.*

5) Sc. de Asclepiade Bruns, Fontes<sup>o</sup> p. 158 lin. 19 sq.: *ἐάν τε ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρινεσθαι ἢ ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν . . . οὗ ἂν προαιρῶνται, ὅπως ἐκεῖ τὸ κριτήριον περὶ τούτων τῶν πραγμάτων γίνηται.*

nehmen. Das locale Gericht von Sardes wird bei Philostratus erwähnt,<sup>1)</sup> und auf die städtischen Gerichte ist es zweifellos zu beziehen, wenn Dio von Prusa den Alexandrinern vorwirft, sie üben überall nur Gesang und Lustigkeit; wer vor ihren Gerichten vorüberkommt, weiss nicht, ob das ein Wirthshaus ist oder ein Gerichtsgebäude.<sup>2)</sup> Der Jurist Scävola erwähnt ein Municipalgesetz, welches eine Strafe gegen den verhängt, der ausserhalb des Gerichtsgebäudes Recht sprechen würde.<sup>3)</sup> Auch Cicero setzt von den Kyprioten, wie es scheint, voraus, dass sie ihre internen Streitigkeiten unter einander erledigen können.<sup>4)</sup> Es mag erinnert werden, dass auch den Judenquartieren, wie sie in grösseren Städten überall bestanden,<sup>5)</sup> die Gerichtsbarkeit über ihre Angehörigen eingeräumt worden zu sein scheint.<sup>6)</sup> So muss denn überall, wo städtische Verfassung bestand, die Function niederer localer Gerichte, welche bei ausgebreiteteren Stadtgebieten sogar Exposituren gehabt haben mögen,<sup>7)</sup> noch neben und unter der Conventsjurisdiction eingegriffen haben, wobei freilich ihre Abgrenzung gegenüber der römischen Rechtsprechung nicht sichergestellt ist.<sup>8)</sup>

1) Vit. Soph. I 22, 6 (Westermann): Ἐπεδήμει (ὁ Πολέμων) ταῖς Σάρδεσιν ἀγορεύων δίκην ἐν τοῖς ἑκατὸν ἀνδράσιν, ὅφ' ὧν ἐδικαιοῦτο ἡ Λυδία.

2) Or. (ed. Mor.) XXXII p. 382: πάντες δὲ ἕδουσι καὶ δήτορες καὶ σοφισταί, καὶ πάντα περαινεται δι' ὁδοῦς· ὥστ' εἴ τις παρὶο δικαστήριον, οὐκ ἂν γνώη ἑσθίως πότερον ἔνδον πίνουσιν ἢ δικάζονται. Vgl. Rudorff, Rhein. Mus. f. Philol. II 82.

3) D. de decret. ab ord. fac. 50, 9, 6. *Municipii lege ita cautum erat: εἰάν τις ἔξω τοῦ συνεδρίου δικάσῃται, τοῦ τε συνεδρίου εἰργέσθω καὶ προσποτιννότω δραχμὰς χιλίας.*

4) In der oben (S. 92 Anm. 1) angeführten Stelle ad Att. V, 21, 6 findet er die Absendung eines Legaten nach Cypern nur wegen der römischen Handeltreibenden für dringend. Vgl. ad Att. VI 1, 15: *illud in quo sibi libertatem censent Gracci datum, ut Gracci inter se disceptent suis legibus.*

5) S. oben S. 34.

6) Mommsen in Sybel's Ztsch. Bd. 64 S. 422 fg.

7) Die Verhältnisse des Occidents dürften hier einen Einblick gestatten. In umfangreichen Gemeinden, wie Circa, entsenden die Municipalmagistrate in die entlegeneren Ortschaften stellvertretende Unterrichter; Mommsen, Circa, Hermes I p. 62, 66. Auch die *pagi* und ihre Präfecten, wie sie in Gallien (Hirschfeld, Gallische Studien S. 304 und C. I. L. XII p. 219) und Helvetien (Mommsen, Hermes XVI S. 457) vorkommen, dürften unter Anderm mit der niederen Rechtspflege in Zusammenhang stehen.

8) Man vgl. übrigens auch unten Cap. VI, wo auch über die occidentalischen Verhältnisse gesprochen werden wird.

2. Neben den Gerichten spielte in den hellenistischen Städten auch das Notariat eine beträchtliche Rolle. Die griechischen Städte hatten, wie dies späterhin eingehender auszuführen ist, schon seit geraumer Zeit ein wohlgeordnetes Archivwesen ausgebildet. In jeder Stadt bestand ein Archiv, *ἀρχεῖον* oder *χρῶφυλάκιον* genannt, in welchem die Besitzurkunden und sonstigen Verträge der Bürger aufbewahrt wurden.<sup>1)</sup> Es scheint, dass damit die Möglichkeit verbunden war, die Verträge direct vor den Archivbeamten abzuschliessen, so dass der öffentlichen Verwahrung eine öffentliche Beglaubigung entsprach. So bestimmt ein Gesetz von Amorgos, welches das schiedsgerichtliche Verfahren regelt, die Parteien sollen die Befolgung des Spruchs dadurch zusichern, dass sie *ὑπογραφῆμ ποιῶνται πρὸς τὸς χρῶφυλάκας.*<sup>2)</sup> Dio Chrysostomus bezeichnet es als eine ganz allgemeine Sitte, vor den Behörden der Stadt Verträge abzuschliessen; ob man ein Landgut kauft oder ein Schiff oder einen Sklaven, ob man ein Darlehen gibt oder ein Geschenk, oder einen Leibeigenen freilässt, immer hält man die Sache für sicherer, wenn man sich der Beurkundung durch die Gemeinde bedient hat.<sup>3)</sup><sup>4)</sup> Der Ankauf der Grabstätten und die Feststellung der Grabschrift mit deren Bestimmung und ihren Sanctionen, den Sepulcralmulten, erfolgt vor dem Stadt-

Städtisches  
Notariat.

1) Eine Anzahl zählen Daresté, Bull. de corr. hell. VI p. 241—245 und G. Hirschfeld („Ueber die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen“), Königsberger Studien 1887 S. 123 A. 1 auf. Vgl. ferner Barilleau, Bull. de c. h. VI p. 606 und Radet, ebenda XII p. 232 fg.

2) Bull. de corr. hell. XII p. 232 sqq. lin. 35. Radet übersetzt dies durch *souscrire des billets au bureau de la conservation des créances.*

3) Or. (ed Mor.) XXXI p. 326: *σκοπεῖτε δέ, ὅτι πάντες ἡγοῦνται κυριώτερα ταῦτα ἔχειν, ὅσα ἂν δημοσίᾳ συμβάλλωσι διὰ τῶν τῆς πόλεως γραμμμάτων· καὶ οὐκ ἐνὶ λυθῆναι τῶν οὕτω διωκημένων οὐδέν· οὐκ εἴ τις ἀνήσκειτο παρά του χωρίου ἢ πλοῖον ἢ ἀνδράποδον· οὔτ' εἶτα δανείσειεν, οὔτ' ἂν οἰκίτην ἀφῆ τις ἐλεύθερον, οὔτ' ἂν δῶ τινα δωρεάν. τί δήποτε συμβέβηκεν, τοῦτ' εἶναι βεβαιότερον τῶν ἄλλων; ὅτι τὴν πόλιν μάρτυρα ἐποίησατο τοῦ πράγματος ὃ τοῦτον τὸν τρόπον οἰκονομήσας τι τῶν ἑαυτοῦ.*

4) Hierauf beruht die Entwicklung des sog. gerichtlichen Testaments, welches das erstemal in C. de testam. 6, 23 18 für die Praxis der Stadt Constantinopel anerkannt wurde. „*Mos namque retinendus est fidelissimae vetustatis, quem si quis in hac urbe voluerit immutare, irritam mortuorum videri faciet voluntatem.*“ Dat. Constantinopoli a<sup>o</sup> 397. Irrig. Savigny, Geschichte I<sup>2</sup> 108. Eine Andeutung des richtigen Zusammenhangs bei Francke, Arch. f. civ. Pr. 26 S. 75—6.

archiv;<sup>1)</sup> selbst die ausnahmsweise erlangte Erlaubniß, sich in einer fremden Ruhestätte beisetzen zu lassen, läßt man sich vor dem städtischen Bureau zusichern.<sup>2)</sup> — Uebrigens mögen die Behörden, die in notarieller Function intervenirten, je nach Umständen oder an verschiedenen Orten auch noch andere gewesen sein. So vollziehen sich in Böotien die Hierodulenzfreilassungen meist im Synedrion;<sup>3)</sup> Verträge der Fabriksherrn mit den Arbeitern scheinen mitunter vor den Agoranomen oder Astynomen geschlossen worden zu sein.<sup>4)</sup> Für Aegypten endlich ist das Notariat überhaupt, wie bereits früher besprochen wurde, in die Hände des Agoranomen gelegt.<sup>5)</sup>

Land-  
rechtliches  
Verfahren.

Soweit nun der Wirkungskreis dieser Behörden über die Gemeindeangesessenen reichte, hat ihre Thätigkeit sich anscheinend in den Bahnen des alten einheimischen Rechts bewegt. Für die Thätigkeit der Stadtgerichte zwar ist uns wenig überliefert worden; aber wenn auch eine gewisse Beeinflussung durch die Bestimmungen des Provinzialedicts, wie wir sehen werden, kaum zu bezweifeln ist, so ist doch als die eigentliche Grundlage ihrer Rechtsprechung das Landrecht und das landrechtliche Verfahren der peregrinischen Heimat anzusehen.<sup>6)</sup> Darauf weist insbesondere

1) So enthält die Grabschrift mit Sepulcralmolt C. I. G. II 3509 am Schluss den Vermerk: Ἐγένετο ἐν τῇ λαμπροτάτῃ Θουατειρητῶν πόλει ἀνθρακίῳ Καλλιῳ Σεβήρῳ μηρὸς Ἀδδιαίου τρισκαιδεκάτῃ ὑπὸ Μηνόφιλον Ἰουλιανοῦ δημόσιον. Dieser δημόσιος (οὐκίτης) ist ein *servus publicus* und, wie Böckh richtig bemerkt, „*tabularius civitatis*“.

2) Hirschfeld a. a. O. S. 124 unten.

3) Vgl. z. B. die Inschriften bei Larfeld, Syll. I. Boeot. No. 53 c — 57. Die Judengemeinden der hellenischen Städte haben das Privilegium, die Sclaven in der Synagoge freilassen zu dürfen (*manumissio ad proscucham*). Böckh, ad C. I. G. 2114 bb (II p. 1004); Curtius, Anecd. Delphica p. 25.

4) Häderli, Die hellenischen Astynomen und Agoranomen (Sep.-Abdr. aus dem 15<sup>ten</sup> Suppl.-Bd. der Jahrb. f. class. Philol., Leipzig, B. G. Teubner, 1886) S. 82. Eine weitere notarielle Thätigkeit der Agoranomen ist jedoch für das classische Griechenland nicht nachweisbar; nur das scheint bemerkt werden zu können, dass die Direction der Archive mitunter mit der Agoranomie verbunden war. In C. I. G. 3429 erscheint ein gewisser Νεικάνωρ, der ἀγορανόμος und χρεωφύλαξ war.

5) S. oben S. 52 und über den Fortbestand der ägyptischen Agoranomie in römischer Zeit noch Hartel, Die griechischen Papyri E. R. S. 63 fg.

6) Die schriftliche Klage (*δίκη*) ist bekanntlich bestehen geblieben. Einmal erwähnt Philostratos (vit. soph. [Westermann] I 25, 21) für Smyrna eine eigenthümliche Klagform, *τόποι*, welche auf Grund eines Darlehens an-

die Amtirung der städtischen Notariate hin, worüber uns einzelne Denkmäler erhalten sind, welche den landläufigen Charakter der griechischen Contracte in seinem Gegensatz zu den römischen Rechtsformen deutlich an den Tag legen. Besonders lehrreich ist ein gräco-ägyptischer Kaufvertrag, welcher i. J. 153/4 p. C. in Elephantine abgeschlossen wurde<sup>1)</sup> und dem wir in der Anmerkung eine der in rein römischer Form vollzogenen siebenbürgischen Kaufurkunden entgegenstellen.<sup>2)</sup>

Peregrini  
sche  
Notariat-  
praxis

gestellt werden soll und welche er seinen Lesern folgendermassen beschreibt: *οἱ δὲ τύποι γράμματα εἰσὶν ἀγορᾶς, ἐρήμην ἐπαγγέλλον τῷ οὐκ ἀποδίδοντι.* Es kann hierunter jedenfalls nicht, wie die Uebersetzer annehmen, die Androhung eines Contumacialverfahrens (?) verstanden werden; eher könnte der Jurist an ein executivisches *Mandatum de solvendo* denken, was bei dem später nachzuweisenden Gebrauch der Executivurkunden einen ganz guten Sinn gäbe. Dem sei wie immer, man sieht hieraus den Fortbestand localer Prozessformen. — Auf Nicolaus Damascenus, de moribus gentium (Excerpta ed. Orelli) p. 153, welcher das eigenthümliche Concursverfahren der Bötier schildert, will ich mich lieber nicht berufen, da, wenn gleich derselbe (Zeit des Augustus) im Präsens spricht, ich mich keineswegs darauf verlasse, dass der Bericht nicht längst veraltete Zustände schildert. — Eher würde ich es wagen, wenn Lukian, *δὲς κατηγορούμενος* c. 4 p. 797 eine zu seiner Zeit in Athen vorkommende prozessualische *τίμησις* seinen Lesern vorführt, dies für eine allgemeiner bekannte Erscheinung zu halten; obwohl Athen Freistadt ist, hat Lukian doch für einen weiteren Leserkreis geschrieben, und dass die Erzählung nicht ernst zu nehmen ist, verändert nicht ihre einzelnen Elemente. — Die eigenthümliche Form der Popularanklage nach der Stiftungsurkunde von Gytheion (Zeit der *Divi fratres*), wo wegen Verletzung des Stiftsbriefs der Kläger seinen Libell bei den Archonten überreicht und das Verfahren vor dem Demos (von Sparta?) stattfindet (Foucart-Lebas, Inscr. du Pelop. 243 a lin. 26—30), möchte ich in diese Frage nicht hineinziehen, da dieses Verfahren auf privater Bestimmung beruht und der Demos nur als Schiedsgericht zu fungiren scheint, ganz abgesehen davon, dass vielleicht der Demos der freien Stadt Sparta gemeint ist.

1) Derselbe ist mitgetheilt in Not. et Extr. XVIII n. 17; sodann auf Grund neuer Lesungen von Wessely und Wilcken mit Berichtigungen wieder abgedruckt in Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 262. Die obige Wiedergabe beschränkt sich auf einen Auszug der juristisch wesentlichen Bestimmungen.

2) Siebenbürgischer Kaufvertrag über ein Haus a<sup>o</sup> 159 p. Chr. (Brunns, Fontes<sup>5</sup> p. 261): *Andueia Batonis emit manci(pioque accepit) domus partem dimidiam, . . . . Eam domus partem dimidiam, q. d. a. cum su(is) saepibus, saepimentis, finibus, aditibus, claustris, fenestris, ita uti clao fixa et optima maximaque est, h(abere) r(ecte) l(iceat); et si quis eam domum partemve quam quis (e)x (ea) ericerit, q(uo) m(inus) Andueia Batonis c(ive), a(d) q(uem) c(a) r(es) p(ertinebit), h(abere) p(ossidere) u(suque) c(apere) r(ecte) l(iceat), qu(od) ita*

(Λ ις' αὐτοκρ)άτορος Καίσαρος Im Jahre 16 des Kaisers Titus  
 Τίτου Αἰλλίου Ἀδριανοῦ . . . . . Aelius Hadrians . . . in der The-  
 (ἐπὶ τῆς Θ)ηβαΐδος (τ)οῦ περι bais, Bezirk Elephantine, vor dem  
 Ἐλεφαντίνην νομοῦ, ἐπὶ Ῥου- Agoranomen Rufillus Niger<sup>1</sup>).  
 φίλλου Νίγρου ἀγορανόμου.

Ἀπέδοτο (Περισπαριου) μητρὸς Es verkauft Perispariu, von der  
 Ταναπῶτις . . . . (τ)ὸ ὑπάρχον Mutter Tanapos . . . die ihm ge-  
 αὐτῷ μέρους ἡμίσου κελλ(ῶν) δύο hörige Hälfte zweier Kaischen . . .  
 . . . ἐφ' ἧ̄ (. . . . .) τὴν συνπε- wofür der vereinbarte Kaufschil-  
 φωνημένην τιμὴν ἀργ(υρίου) lling von 28 kaiserlichen Silber-  
 σεβαστῶν νομίσματος δραχμῶν drachmen bezahlt wurde, welchen  
 (εἴκοσι ὀκτώ) 3 κη, ἄς καὶ er auch von der Käuferin erhal-  
 ἀπέσχευ παρὰ τῆς πριαμένης διὰ ten hat, baar per Cassa.  
 χειρὸς ἐξ οἴκου.

Ἐπρίατο Θινσεν(πῶς Σαρα- Es kauft Thinzempos, Toch-  
 παμμ)ῶνος μητρὸς Θινσενπῶτος ter des Sarapammon, von der  
 . . . . . μετὰ κυρίου οὐπα . . . Mutter Thinzempos . . mit ihrem  
 (τ)οῦ ἑαυτῆς κατὰ πατέρα Πα- Vormund, dem Bruder von Vaters  
 χροῦμις Σαραπαμμῶνος τῶν ἀπὸ Seite, Pachnumis, Sohn des Sara-  
 τῆς αὐτῆς (Ἐλεφαντίνης)· προ- pammon, vom Bezirk Elephantine.  
 πωλητῆς καὶ βεβαιωτῆς τῶν κατὰ Vorverkäufer und Garant der Ver-  
 τὴν ὄνῃν ταύτην πάντων παρι- pflichtungen aus dem Verkauf ist  
 (σταται ὁ ἀπ)οδόμενος, ὃν ἐδέ- der Verkäufer selbst, welchen  
 ξατο Θινσενπῶς Σαραπαμμῶνος Thinzempos, Tochter des Sara-  
 ἰ πριαμένη . . . . . pammon, als solchen angenom-  
 men hat.

Περισπαριου) μητρὸς Ταναπῶ- Ich, Perispariu<sup>2</sup>), von der Mutter  
 τισ . . . τίθιμαι τὴν προκιμένην Tanapos . . . vollziehe den vor-  
 ὄνῃν τοῦ ὑπάρχοντός μοι μέρους liegenden (Ver)kauf der mir ge-  
 ἡμίσους κελλῶν δύο . . . καὶ hörigen Hälfte zweier Kaischen . . .  
 ἀπέχω τὴν τιμὴν τὰς τοῦ ἀρ- und habe den Kaufpreis erhalten,

*licitum n(o)n erit, t(antam) p(ecuniam) r(ecte) d(ari) f(ide) r(ogavit) Andueia  
 Batonis, fide promisit Veturius Valens. Proque ea do(mu) partem dimi)diam  
 pretium XCCC Veturi(us) V)ales a(b A)n(du)ei(a Ba)tonis accepiss(e et) ab(cre  
 se dixit). Conuenitq(ue) int(e)r eos, (uti) Veturius Va(lens pro ea) domo tributa  
 usque ad recensum dep(e)n(dat).*

Anssen die Siegel von sechs Zeugen und das des Verkäufers.

1) Wie man sieht, ein Agoranom römischer Abstammung

2) Dies ist Originalunterschrift der Partei.

γυρίου δραχμὰς (εἴ)κοσι ὀκτὸ 28 Silberdrachmen baar per Cassa, διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου καὶ βεβαιώσω und garantire, wie vorstehend. καθὼς πρόκειται.

Θησμεμπῶς Σαρα(παμμ)ῶνος Ich, Thinzmempos, Tochter des ... μετὰ κυρ(ί)ου τοῦ ὀμοπατρῖου Sarapammon, ... mit dem Vor- μ(ο)υ ἀδελφοῦ Παχνοῦβις Σαρα- mund, meinem Bruder von Vaters παμμῶνος ἐώνημαι καθὼς προ- Seite, Pachnubis, Sohn des Sara- κεται. pammon, habe gekauft, wie vor- stehend.

Folgt der Vermerk über die bezahlte Urkundsgebühr.

Der Unterschied beider Urkunden ist auffällig; in der Grundlage wie in den Einzelheiten gehen sie auseinander. Der lateinische Contract ist ein reiner Privatact vor Zeugen ohne Unterschrift, lediglich auf der Aussenseite gesiegelt, u. z. — abgesehen von den Zeugen — bloss von dem Verkäufer, dessen Rolle übrigens eine durchaus passive ist: der Käufer ist es, der *emit, mancipio accepit, fide rogavit*. Der griechische Act wird eröffnet durch das formelle Präscript des Agoranomen, welcher alle Zeugen ersetzt;<sup>1)</sup> sodann vollzieht sich der Vertrag auf der Basis geschäftlicher Wechselseitigkeit, indem beide Parteien mit *ἀπέδοτο* und *ἐπρίατο* ihre Erklärungen austauschen und schliesslich beide unterfertigen. Der römische Kauf hat wesentlich die Mancipationsform,<sup>2)</sup> der sich die Evictionsstipulation anschliesst; der griechische ist formlos und ohne Stipulation gefasst, dafür tritt neben den Verkäufer ein Verkaufsgarant<sup>3)</sup> — *προπωλητῆς καὶ βεβαιωτῆς* —, eine ständige Figur des griechischen Kaufs, welche freilich nur ein Strohmann ist, indem der Verkäufer selbst gleichzeitig die Rolle des *βεβαιωτῆς* übernimmt — eine interessante Illustration zu dem räthselhaften *C. Blossius (manceps) idem praes* der *lex Puteolana*.

1) Wenn allerdings, wie wir oben sagten, gerade in gräco-ägyptischen Contracten die Zeugen häufig sind, so hat dieses eine ganz andere historische Wurzel (oben S. 58); übrigens werden sie, wie unser Beispiel zeigt, durch das Actum des Agoranomen ersetzt.

2) Obwohl die Parteien Peregrinen sind und ein *praedium provinciale* in Rede steht.

3) Ueber die merkwürdige Erscheinung der *βεβαιωτῆρες* und ihr Vorkommen in römischer Zeit wird unten ausführlicher zu handeln sein; Cap. XIV 2.

Peregrinische Freilassung.

In ähnlicher Weise wirken die städtischen Behörden auch bei Freilassungen mit. Bekanntlich ist eine der verbreitetsten griechischen Freilassungsformen die des Hierodulismus, wonach der Slave irgend einer Gottheit verkauft wird, unter deren Schutz er dann in Freiheit lebt. Wo diese Form sich rein erhalten hat,<sup>1)</sup> vollzieht sich ein wirklicher Verkauf in einem Tempel zu Händen der Priester; vielfach ist aber diese Form zu einer reinen Phrase herabgesunken, so dass der Manumittent vor den städtischen Behörden die Devotion zu Protocoll erklärt.<sup>2)</sup> Solche Acte sind unzweifelhaft so lange vorgekommen, als es heidnische Gottheiten und ihre Tempel gab;<sup>3)</sup> wie die Stadtmagistrate dabei mitwirkten, zeigt eine Inschrift von Tithorea, wonach noch zur Zeit des Kaisers Nerva der Archont der Stadt das Protocoll über eine derartige Freilassung in sein Archiv hinterlegt.<sup>4)</sup> — Ebenso wird eine in allerjüngster Zeit veröffentlichte thessalische Freilassungsinschrift bezeichnet als *κατὰ τοὺς Μαγνήτων νόμους* aufgenommen. Auch hier war der Freilassungsact bei den Magistraten nach dem alten Landrecht vollzogen worden.<sup>5)</sup>

Das ἐγγλῆμα τῶν βουχίας.

Wir müssten der Darstellung der einzelnen Institutionen vorgehen, wollten wir aufzählen, was Alles von alten stammesrechtlichen Rechtsacten in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit vor den städtischen Behörden Griechenlands vollzogen worden ist. Hier sei nur noch auf Eines hingewiesen, dem wir später nicht mehr begegnen würden, nämlich auf die Grabschriften. Die griechischen Grabschriften, welche Sepulcralmulten anordnen, und

1) Hierüber handeln wir unten Cap. XI 2.

2) Z. B. C. I. G. I 1608 a—h. Larfeld, Sylloge Insc. Bocot. No. 53 c—57; dazu Curtius, Anecd. delph. p. 20.

3) In christlicher Zeit verwandeln sie sich in die *Manumissio ad Ecclesiam*; s. unten Cap. XI 2, 2.

4) Ulrichs Rhein. Mus. N. F. II 1843 p. 544 sq.; Curtius, Anecd. delph. p. 20. Die Formel lautet: τὸ δὲ ἀντίγραφον παρὰ τὸν ἄρχοντα Μνασίαν.

5) Der leider sehr verstümmelte Act ist von Wilhelm in den Mitth. d. arch. Inst. Athen XV (1890) p. 305—6 veröffentlicht und lautet mit den sicheren Ergänzungen: (Ἐπι oder Στρατηγοῦντος τοῦ δεῖνα μηνός) Δημητριῶνος (. . .) αἰὸς ἀπέλευθε(ρώθη) . . . κατὰ τοὺς Μαγνήτων νόμους κτλ. . . Das Datum wird vom Herausgeber in die Kaiserzeit verlegt. — Es mag übrigens bemerkt werden, dass diesem Act keine Hierodulenfreilassung, sondern nach der thessalischen Sitte eine Erklärung vor dem Magistrat zu Grunde liegen wird. Vgl. Bull. de corr. hell. XI p. 364 fg.

deren Redaction, wie wir sahen, vielfach in den Bureaus des Stadtarchivs besorgt wurde, weichen in wesentlichen Punkten von römischer Gepflogenheit ab.<sup>1)</sup> Juristisches Interesse erweckt hier insbesondere der bei den Griechen vorkommende strafrechtliche Begriff der Tymborychie; die Verletzung des Gräberrechts unterliegt, wie zahlreiche, insbesondere lykische, aber auch andere vorderasiatische Inschriften lehren, einer criminellen Anklage, dem *ἔγκλημα τυμβωρυχίας*, welches den römischen Inschriften vollkommen fremd ist. Dieses Verbrechen ruht auf der Grundlage des alten Landesrechts, und es ist höchst charakteristisch für die römische Weise, dass dieses nicht bloss nicht abgeschafft, sondern sogar durch kaiserliche Verordnungen ausdrücklich sanctionirt worden war. Dies lehrt die Inschrift von Tralles in Lydien, Bull. de corr. hellén. V p. 344, welche dem Grabfrevler androht, *ὀπεύθυνος ἔστω τοῖς διατάγμασι καὶ τοῖς πατρίοις νόμοις*,<sup>2)</sup> eine sehr lehrreiche Wendung, welche uns den Bestand des alten Landrechts und seine Bestätigung durch kaiserliche Verordnungen (*διατάγματα*) deutlich, wie es selten geschieht, vor Augen führt.

So wird allseits in den griechischen Stadtämtern das einheimische Recht auch in der Kaiserzeit gehandhabt. In einzelnen Punkten, wo diese Thätigkeit der städtischen Behörden das gemeine Wohl zu gefährden schien, sind die Römer eingeschritten; die Eröffnung von Asylen hat schon Tiberius<sup>3)</sup> einer strengen Aufsicht unterworfen, und wenn die griechischen Behörden die politischen Clubs und Unterstützungsvereine — *ἔρανοι*<sup>4)</sup> — ruhig geduldet haben würden, haben die römischen Statthalter und die kaiserlichen Verordnungen<sup>5)</sup> diese Seite des provinzialen Rechtslebens weniger günstig behandelt. Was dagegen rein privatrecht-

1) Dies hat G. Hirschfeld a. a. O. S. 122, 131—136 in erschöpfender Weise ausgeführt.

2) G. Hirschfeld a. a. O. S. 121.

3) S. oben S. 89 A. 1.

4) Ueber den Begriff der *ἔρανοι*, welche auch Trajan ad Plin. ep. X 93 (94) erwähnt, vgl. Thalheim, Rechts-Alt. S. 97 A. 3, woselbst die bezügliche deutsche, und Barilleau, Bull. de corr. hell. VI p. 597, wo die französische Literatur verzeichnet ist.

5) Allerdings erst diese; die republikanische Zeit hat bloss die Vereinsverhältnisse in der Hauptstadt geregelt; Mommsen, De colleg. et sodal. Rom. p. 78; Cohn, Zum röm. Vereinsrecht S. 83 fg.

lichen Charakter hat, wie z. B. der Schutz der Grabstätten, die Beurkundung von Rechtsgeschäften u. s. w., das ist eher ausdrücklich sanctionirt als abgeändert worden.

Peregrini-  
sches Recht  
im römi-  
schen  
Forum.

3. Peregrinisches Privatrecht im römischen Forum. Mit jener Anerkennung der Rechtshandhabung hatten die Römer den peregrinischen Gemeinden gestattet, ihr eigenes Recht zu Grunde zu legen, wo immer es sich um den Verkehr der Gemeindeinsassen unter einander handelte. Dieselbe Achtung der fremden Nationalität tritt aber auch dort, und dort noch in viel hellerem Lichte hervor, wo die Sphäre der Gemeindeggerichtsbarkeit endet und der Provinziale in den höheren Machtkreis der römischen Staatsgerichte gezogen wird.

Zwar der ungestörte Friede, der vor dem Ortsgericht herrscht, wird dem städtischen Satzungsrecht in dem römischen Forum nicht zu Theil; vielmehr ist es hier der Strom des internationalen Vermögensrechts, welcher auf dem ganzen Gebiet des vermögensrechtlichen Verkehrs die statutarischen Rechte bedeckt und mit der Zeit hinwegschwemmt. Dennoch ist das bunte Bild des nationalen Treibens auch hier nicht ausgelöscht; vielmehr darf in den wichtigsten Fragen des Daseins der Mann aus der Provinz auch vor dem römischen Richter seine heimische Weise zur Schau tragen. Das ist das Geltungsgebiet der sogenannten Personalrechte; wenn hierüber in der Hauptsache bei dem heutigen Stand der Wissenschaft nichts Neues mehr gesagt werden kann, so mag doch das Bild derselben hier, und vielleicht vollständiger als gewöhnlich geschehen kann, gezeichnet werden.

Das Recht der Heimatgemeinde, auch Personalrecht genannt, kommt im römischen Forum in folgenden Anwendungen zur Geltung:

Personen-  
stand.

1. Die persönliche Freiheit oder Unfreiheit besteht lediglich nach dem Personalrecht. Die juristisch schärfste Consequenz dieses Satzes ist wohl die, dass jede andere Rechtsordnung als die der Heimatgemeinde der *quaestio libertatis* gegenüber sich vollkommen neutral verhält und diese nur insoweit aufgeworfen werden kann, als ein Fremdengericht besteht, und nur in den Formen dieser Judicatur. Daraus folgt, dass der Nichtbürger, welcher seine Freiheit im römischen Gericht *ex iure Quiritium* vindicirt, sachfällig werden muss, wie in einem vorgekommenen Fall thatsächlich gel-

tend gemacht wurde.<sup>1)</sup> Daher ist auch die Freilassung nur in den Formen des Heimatsrechts möglich; so heisst es, dass nur *ei qui in iusta* (d. h. *civili*) *servitute fuerunt, censu liberantur*;<sup>2)</sup> so ist die formlose Freilassung der *lex Iunia* (*Norbana*) streng genommen bei den Peregrinen bedeutungslos,<sup>3)</sup> dafern sie nicht daheim gleiche Formlosigkeit gelten lassen. Umgekehrt erscheint die Freilassung der Peregrinen auch nach römischem Urtheil in den Formen ihres Heimatsrechts gültig vollzogen; wir haben zahlreiche Beispiele, wo die Hierodulnenfreilassung auch von den Römern als gültig anerkannt wird,<sup>4)</sup> und es gehörte schon die ganze Unverschämtheit des Q. Cäcilius dazu, einen Hierodulnen als Selaven,<sup>5)</sup> oder die des Oppianicus, ihn als einen Freigeborenen<sup>6)</sup> zu behandeln. — Sehr interessant ist, dass, wie sich neuestens gezeigt hat, der Gegensatz zwischen den von römischen Ansiedlern nach römischem Recht und den von Griechen peregrinisch freigelassenen Leuten in den griechischen Städten sogar in den Namen dieser Bevölkerungsklassen — *οὐνδικτάριοι* (*vindictarii*) einerseits, *ἀπελεύθεροι* anderseits — officiell auf Inschriften fortgeführt wird.<sup>7)</sup> — Auch die Voraussetzungen der Freilassung folgen dem Personalrecht des Manumittenten; darum sind die römischen Gesetze über die Beschränkungen der Freilassung für die Provinzen ursprüng-

1) Cic. p. Caecina 33, 96: „*Qui enim potest iure Quiritium liber esse is, qui in numero Quiritium non est? . . . Cum Arretinae mulieris libertatem defenderem et Cotta decemviris religionem iniēcisset non posse nostrum sacramentum iustum iudicari quod Arretinis adempta civitas esset, et ego vehementius contendissem civitatem adimi non potuisse, decemviri . . . sacramentum nostrum iustum iudicaverunt.*“ In diesem Streit wurde als feststehend angenommen, dass ein Nichtbürger seine Freiheit vor den Decemvirn nicht verfolgen kann, und nur darum handelte es sich, ob den Arretinern das Bürgerrecht habe entzogen werden dürfen.

2) Cic. p. Caecina 34, 99.

3) Fr. Dosith. § 12: *Peregrinus manumissor servum non potest Latinum facere, quia lex Iunia . . . non pertinet ad peregrinos.* Wenn später dieser Satz praktisch theilweise verlassen wurde, beruht dies auf der Entwicklung des subsidiären Reichsrechts (s. unten Cap. IV).

4) Cic. in Verr. III 20, 50; 22, 55; 39, 89; 41, 92. 93; 44, 104; in Q. Caecilium divin. 17, 55; p. Cluentio 15, 43; D. 40, 12, 35. Mommsen im C. I. L. X 2 p. 746.

5) Cic. in Q. Caecil. divin. 17, 55.

6) Cic. p. Cluentio 15, 43.

7) S. Mommsen, Ztsch. f. Rechtsgesch. XXIV p. 304.

lich nicht mit erlassen.<sup>1)</sup> — Den Inhalt und die Grenzen seines Herreurechts bemisst der Eigenthümer eines Slaven lediglich nach dem, was bei ihm zu Hause gilt, sollte er auch mit dem Slaven in der Fremde verweilen;<sup>2)</sup> doch haben gerade hier kaiserliche Verordnungen auch gegenüber den Personalrechten durchgeschlagen. — Auch die Rechtswirkungen der giltigen Freilassung richten sich nach dem Personalrecht des Herrn; wie die Heimatszuständigkeit,<sup>3)</sup> so folgt bekanntlich auch der Personalstatus des Freigelassenen dem des Patrons. Das Patronatsrecht und sein Inhalt besteht nur nach Heimatsrecht; wer diesen Rechtskreis verlässt, verlässt auch jenes, und darum muss bei Civitätsverleihungen das peregrine Patronat des Beliehenen ausdrücklich aufrecht erhalten werden, wenn es nicht verloren gehen soll.<sup>4)</sup> — Auch die Frage, ob Jemand frei geboren ist, ob insonderheit der Satz *partus sequitur matrem* auf ihn Anwendung findet, ist nach seinem Landesrecht zu beurtheilen; wenn er z. B. nach dem Recht von Gortyn, wie sich vielleicht vertreten lässt,<sup>5)</sup> nicht galt, war er vom römischen Richter auf den Gortynenser nicht anzuwenden.<sup>6)</sup> Und ebenso entscheidet das Landesrecht die Frage, wie Jemand die Freiheit verliert; wenn Philostratus berichtet, dass die Phry-

1) Gai. I 47.

2) Plaut. Rud. III 4, 18—20:

*Labr.: Mibi non liccat meas ancillas Veneris de ara abducere?*

*Daem.: Non licet: ita est lex apud nos. Labr.: Mibi cum vostris legibus*

*Nihil est commercium; equidem iam istas ambas educam foras.*

Dass der Rechtshandel auf der Bühne in Kyrene spielt, thut dem Gedanken der Stelle so wenig Eintrag, wie der Umstand, dass es keine sehr ehrenwerthe Persönlichkeit ist, die sich auf ihr Personalrecht beruft. — Dieser Gedanke hätte auch noch zur classischen Zeit seine Richtigkeit; daher ist es falsch, wenn Sell, Die Recuperatio S. 321 denselben für seine Theorie der Recuperatio verwerthet.

3) Kuhn, Verfassung I S. 3, 4, 25 fg.

4) Plin. ep. X 11 (6): *Rogo ut des civitatem Chrysiippo Mithridatis uo-  
rique Chrysiippi . . . ita ut iis in libertos seruetur ius patronorum.*

5) Zitelmann, Recht v. Gortyn S. 65 ff., wozu das unten Cap. XI 1, 2 Ausgeführte zu vergleichen ist.

6) Dies ergibt sich deutlich aus Gai. I 85 sq. Nach einem Rechtssatz (*lex*), dessen Namen die Handschrift leider nicht mehr verrathen will, konnte es vorkommen, dass *ex libera et seruo alieno, quem sciebat servum esse, servi nascantur* (I 86). Gajus fügt hinzu: *Apud quos talis lex non est, qui nascitur iure gentium matris conditionem sequitur et ob id liber est.*

gier gewerbsmässig ihre Kinder in die Slaverei verkaufen, und der Jurist Gajus ein Gleiches bei den Galatern im Auge zu haben scheint,<sup>1)</sup> so waren das Thatsachen, deren Anerkennung vielleicht der Gesetzgebung, schwerlich aber der Landesverwaltung zur Last zu legen war, weil diese eben dem Stammesrecht nicht entgegenzutreten hatte.

2. Unter den Familienverhältnissen ist zunächst für die Ehe bekannt, dass sie ursprünglich — und dies gilt für die Griechen mit ihrem Recht der Epigamie nicht weniger als für die Römer mit dem *Conubium* — nur nach dem *ius civile* zulässig war. Kam auch später das *matrimonium iuris gentium* auf, so erzeugte dieses doch nur die naturalen Wirkungen der Blutsverwandtschaft mit den darauf gegründeten Ehehindernissen und Alimentationspflichten, civile Wirkungen aber so wenig, dass man sogar darüber gezweifelt zu haben scheint, ob die Kinder aus solcher Ehe eine Excusation von Vormundschaft und Richteramt rechtfertigen können.<sup>2)</sup> Auch die Ehe folgt daher dem Recht der Heimat; bei verschiedener Zuständigkeit der Gatten, also beim *matrimonium iuris gentium*, scheint nach der Auffassung der späteren Zeit das Recht des Mannes den Ausschlag gegeben zu haben,<sup>3)</sup> wie denn unzweifelhaft die Frau auch die Heimatzuständigkeit des Mannes erlangt.<sup>4)</sup> — Wie die Ehe ist auch das Recht aus dem Verlöbniß nach dem Personalstand zu beurtheilen; das altlatinische klagbare Verlöbnißrecht wurde daher erst mit der Einbürgerung *Latium* in den Augen der Juristen aufgehoben,<sup>5)</sup> und vom Verlöbniß in Hispanien weiss noch Seneca Besonderes zu berichten.<sup>6)</sup> —

Ehe.

1) Ueber Beides s. oben S. 24.

2) Vat. Fr. 194.

3) Man darf dies aus Gai. I 92 schliessen: *peregrina si volgo conceperit, deinde civis Romana (fiat) et tunc pariat, civem Romanum parit; si vero ex peregrino secundum leges moresque peregrinorum conceperit, ita videtur ex senatuseconsulto quod autore divo Hadriano factum est, civem Romanum parere, si et patri eius civitas Romana donet(ur)*. Der Sohn des Peregrinen und der römischen Bürgerin folgt also dem Recht des Vaters; hierin spricht sich ein allgemeines Princip aus. Dasselbe folgt daraus, dass die Kinder solcher Ehen, wie die Privilegien von Delphi, Eordäa u. a. Städten (oben S. 89 Anm. 1) zeigen, der Origo des Vaters folgen.

4) Kuhn, Verfassung I S. 16.

5) Gellius IV, 4, 3: *hoc ius sponsaliorum observatum dicit Servius ad id tempus, quo civitas universo Latio lege Iulia data est*.

6) Vgl. Spangenberg, Arch. f. civ. Prax. XII S. 263—274.

Eheliches  
Güterrecht.

Consequent ist auch das eheliche Güterrecht nach dem Recht der Abstammung zu beurtheilen; dies bestätigt in officieller Form das Edict des Tib. Julius Alexander, welches den römischen Steuerbeamten in Aegypten untersagt, die Dos für die Steuerschulden des Mannes in Anspruch zu nehmen, und dabei hervorhebt, dass die Dos Eigenthum der Frau ist, was in der That dem gräco-ägyptischen Recht, welches dem Mann an der Mitgift bloss die Nutzniessung zuschreibt, genau entspricht.<sup>1)</sup> Noch zu Ulpian's Zeit weist das Ehegüterrecht der Gallier grosse Besonderheiten auf: das Vorbehaltsvermögen der Frau — *quae Graeci παράφερονά dicunt* — wird dort *peculium* genannt<sup>2)</sup> und ist auch ein wahres Peculium gewesen, da die gallische Frau, wie einst die römische, in der *Manus* ihres Mannes stand.<sup>3)</sup> — Den tiefsten Einblick in den provinziellen Charakter des ausseritalischen Ehegüterrechts<sup>4)</sup> gewähren endlich die Mitgiftsbestellungen aus El-Fajjūm, welche in dem Capitel über das Dotalrecht mitgetheilt und besprochen werden.

Väterliche  
Gewalt.

3. Nach dem Personalrecht beurtheilt sich auch die Gewalt des Vaters über seine Kinder. Es genügt hiefür auf den Ausspruch des Gajus<sup>5)</sup> hinzuweisen: *ferè enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem qualem nos habemus . . . nec me præterit, Galatarum gentem credere in potestate parentum liberos esse*. In der That setzt Dio von Prusa in seiner Rede über die Sklaverei<sup>6)</sup> das sclavenartige Verhältniss der römischen Hauskinder in Gegensatz zu der anderwärts anerkannten Freiheit derselben. Desshalb muss bei Ertheilung der Civität auch die *patria potestas* mitverliehen werden, widrigens das Familienband zwischen

1) Ed. Tib. Iulii bei Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 218 sq. Z. 25 sq.: τὰς μὲν γὰρ προίκας, ἀλλοτριὰς οὐσας καὶ οὐ τῶν εὐληφότων ἀνδρῶν . . . ταῖς γυναῖξι ἀποδίδοσθαι. Näheres unten Cap. VIII.

2) D. de iure dot. 23, 3, 9 § 3; dazu Bremer in der Ztsch. f. Rechtsgesch. XV S. 134 fg. und unten Cap. IX 1. So heisst es auch Vat. Fr. § 112 in einem Prozess vor dem Municipalrichter: *Peto (rem uxorium Seiae nomine) ex legibus et edictis; Dotem et Peculium*.

3) Caesar de bello gall. 4, 19: *Viri in uxoris sicut in liberos vitae necisque habent potestatem*; vgl. Gaj. I 55.

4) Der Bericht des Strabo III 18 p. 165 über das Ehegüterrecht der Cantabrer sei hier nur im Vorübergehen erwähnt.

5) I 55.

6) Or. (ed. Morelli) XV p. 240.

Vater und Kindern zerrissen ist.<sup>1)</sup> — Es ist darum, weil dem Landesrecht vollkommen entsprechend, ganz zulässig, wenn die Phrygier mit ihren Kindern Handel treiben,<sup>2)</sup> und wenn der griechische Vater seinen Sohn, um ihn zu enterben, feierlich in der Volksversammlung verstossen durfte, so ist das noch in römischer Zeit eine so bekannte Erscheinung, dass die Novellisten und die Professoren der Rhetorik dieses Thema mit Vorliebe behandeln konnten.<sup>3)</sup> Umgekehrt folgt auch die Adoption dem Rechte der Heimat.<sup>4)</sup> — Wieviel der Vater seiner Tochter als Mitgift geben muss oder darf, darüber enthalten die griechischen Stadtrechte noch in römischer Zeit eingehende Bestimmungen,<sup>5)</sup> und so sind es schliesslich von allen Kindern und Eltern nur die Findelkinder und die Pflegeeltern, deren gegenseitiges Verhältniss dem römischen Recht unterstellt werden kann,<sup>6)</sup> weil das Findelkind weder eine Familie noch einen Personalstand besitzt.

4. Handlungsfähigkeit und Vormundschaft sind persönliche Rechte; daher gelten die Vorschriften über die Tutel und ihre Verwaltung nur *intra civitatem*. Wenn dies in unseren Quellen deswegen nicht oft hervortritt, weil die bezüglichen Anschauungen nicht stark differirt haben, so sind doch einige Anwendungen dieses Principis zu erkennen. Wie Philostratus berichtet<sup>7)</sup>, stand Apollonius von Tyana nach dem Tode seines Vaters bei der Nachlassvertheilung in seinem zwanzigsten Jahre noch unter Vormundschaft, während sein Bruder dreiundzwanzig Jahre alt war und

Handlungsfähigkeit  
und Vormundschaft.

1) Plin. Ep. X 11 (6); Pausanias VIII 43, 5; Plin. Panegyricus c. 37. Vgl. Hertzberg, Gesch. II 51.

2) Oben S. 24.

3) Bekannt ist „der verstossene Sohn“ des Lucian. Als Declamationsübung in den Redeschulen erwähnt die Sache Quintil. inst. or. III 6, 77. 96; IV 2, 95; VII 2, 17 u. a.

4) Cic. ad fam. XIII 19: *Quem C. Maenius Gemellus clicis meus, cum in calamitate exilii sui Patrensis civis factus esset, Patrensiū legibus adoptavit.*

5) So die Stadtrechte auf Kreta, Strabo X 20 p. 482; Massilia ib. IV 5 p. 181.

6) Plin. ep. 65 (71): *Magna, Domine, et ad totam provinciam pertinens quaestio est de conditione et alimentis eorum, quos vocant θρεπτούς. In qua ego, auditis constitutionibus Principum . . . consulendum te existimavi . . .*

7) Philostr. vita Apollon. I c. 13 (Westermann p. 7): *καὶ τῷ μὲν (sc. τῷ ἀδελφῷ) τρίτον τε καὶ εἰκοστὸν ἴν' ἔτος καὶ ἡλικία οἷα μὴ ἐπιτροπεύεσθαι, ὁ δ' αὖ εἰκοσι γηγόνει καὶ οἱ νόμοι αὐτὸν ὑπέιχον τοῖς ἐπιτρόποις.*

„deshalb“ bereits als grossjährig galt; der sich hieraus ergebende Grossjährigkeitstermin kann nur im Stadtrecht von Tyana begründet gewesen sein. Es ist sehr interessant, mit dieser Thatsache eine Stelle des Dio Chrysostomus zu vergleichen, welche gleichfalls von der Vormundschaft spricht und die bekannte Bestimmung des attischen Rechts citirt, wonach Frauen nicht über mehr als einen Medimnos Getreide ohne ihren Mundwalt contrahiren dürfen.<sup>1)</sup> In beiden Fällen wird noch tief im zweiten nachchristlichen Jahrhundert das griechische Vormundschaftsrecht als eine Thatsache des täglichen Lebens vorgeführt, und es stimmt damit wohl überein, dass in einem gräco-ägyptischen Papyrus, welcher kurz nach der Constitutio Antonina abgefasst ist, eine Mutter von drei Kindern, welcher ihr frischverliehenes Bürgerrecht die Annehmlichkeit des römischen *ius liberorum* verschafft, nunmehr sorgfältig hervorhebt, dass sie ohne Geschlechtsvormund contrahire, da sie „nach dem Rechte der Römer“ das *ius liberorum* hat: *χωρὶς κυρίου χορηματιζούση τέκνων δικαίῳ κατὰ Ῥωμαίων ἔθνη.*<sup>2)</sup> Ganz entsprechend ist es daher, wenn Gajus von der römischen Tutel die peregrinische „Quasitutel“ scharf unterscheidet.<sup>3)</sup> Natürlich muss sich dann auch die Frage nach der Person des Tutor<sup>4)</sup> und nach seinen Verpflichtungen nach dem Personalrecht entscheiden.

Erbrecht.

5) Gleichen Regeln folgt das Erbrecht. Dass der Erbgang nach römischer Auffassung nur nach dem Recht der Heimat des Verstorbenen zulässig ist, braucht nicht ausgeführt zu werden;<sup>5)</sup> wir kommen später darauf zurück, welche praktische Bedeutung dieser Satz bei der individuellen Verleihung des Bürgerrechts an

1) Or. (ed Morelli) LXXIV p. 638: *Τοῖς νεωτέροις τοσοῦτων ἐτῶν νόμος οὐκ ἐξ συμβέλλειν, ὡς ἀπίστοις οὔσιν, οὐδὲ γυναικὶ παρ' Ἀθηναίους συναλλάττειν, πλὴν ἄχρι μεδίμνον κριθῶν.* — Es mag bemerkt werden, dass man in den Worten *νεωτέροις τοσοῦτων ἐτῶν* nicht die *minores XXV annis* erkennen muss; der Ausdruck ist vielmehr ganz gut griechisch. Vgl. Schol. zu Aristoph. Vesp. 578 (Thalheim p. 11 A. 5 hat fälschlich 687).

2) Pap. E. R. No. 1428 v. J. 226 bei Wessely, Mittheil. E. R. IV S. 59.

3) I 193.

4) Cic. p. Flacco 30, 74: *Tutor his Graecorum legibus adscribendus fuit: Polemoeratem scripsisti.*

5) Cic. in Verr. II 22, 53: *Epicratem Bidinorum legibus heredem esse oporteret.* Man könnte auch den Bericht des Nicolaus Damascenus, de mor. gentium p. 148 (Orelli) über das Erbrecht der Lykier citiren, wenn es feststände, dass hier kein Anachronismus unterlaufen ist.

die Provinzbewohner gewonnen hat. Gelegentlich mag auch daran erinnert sein, dass er in seinen praktischen Consequenzen die Römer, wenigstens den hellenistischen Gemeinden gegenüber, sehr begünstigte, da der griechische Erblasser — dessen Recht natürlich den Erbgang beherrscht — nach der letzten kosmopolitischen Entwicklung, die das griechische Recht genommen hat, von Jedermann, also auch von einem Römer beerbt werden kann, während das Recht der römischen Erbschaft ein exclusives ist.<sup>1)</sup> — Nirgends tritt die Fortdauer des Personalitätsprincips auch nach der Antoninischen Verordnung so scharf hervor wie hier; nachdem alle Mitglieder des Reichs das Bürgerrecht und die gegenseitige Erbfähigkeit erlangt haben, findet der Gedanke der Personalität alles Erbgangs noch ein Object an den Kaufleuten und Geiseln, die aus barbarischen Ländern in die römischen Grenzen herübergekommen sind; Cassiod. Var. 9, 14 (an den Comes von Syracus): *nonnullorum substantias mortuorum . . . fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc tantum de peregrinis videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur.*<sup>2)</sup>

Dies sind die Gebiete, auf denen auch der römische Richter zur Rücksichtnahme auf das nationale Recht gehalten ist. Man kann leicht ersehen, dass hiemit der Kreis des Personen- und Familienrechts, einschliesslich des Rechtsgangs von Todes wegen erfüllt ist; in allen diesen Beziehungen ist der Gegensatz von römischem und provinzialem Recht, nur wenig gemildert durch ein stellenweises Eingreifen jener allgemeinen Grundsätze, deren Entwicklung wir im Folgenden schildern, bis auf die Zeit des Caracalla in voller juristischer Schärfe bestehen geblieben.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, wie in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in den östlichen Provinzen, wo die Gründungen rein römischer Städte selten waren, allerorten das locale Recht noch in voller Blüthe stand. So war denn auch das Leben dieser Städte das alte hellenistische geblieben, wie denn überhaupt Alles, was uns über die Sitte und Unsitte<sup>3)</sup> in den ver-

1) S. oben S. 76.

2) Vgl. Mommsen, Ostgothische Studien in Wattenbach's N. Arch. XIV p. 527.

3) Um hier auch von dieser einige Beispiele zu geben, erwähnen wir die geheimen Kinderopfer in Afrika, die Ermordung der Greise in Gallien

schiedenen Provinzen berichtet wird, dafür zeugt, wie der particulare Charakter der einzelnen Landschaften sich trotz des herrschenden Centralismus in den privaten Schichten des Lebens unverändert und unausgeglichen erhalten hat. Insbesondere die hellenistische Sitte wurde in den östlichen Reichsländern und sogar mit Vorliebe und Stolz aufrecht erhalten; nicht bloss Plutarch konnte über die griechischen Gebräuche ganze Bände schreiben, auch die späteren Moralisten wissen genau zwischen griechischer und ungrischer Sitte zu unterscheiden und die letztere theils als verderblich, theils als verächtlich<sup>1)</sup> zu bezeichnen. Wenn selbst Neapel und Unteritalien bis in das vierte nachchristliche Jahrhundert vorwiegend griechischen Charakter bewahrten,<sup>2)</sup> muss im hellenistischen Osten die Nationalität in noch höherem Grade erhalten geblieben sein. Die Constitution Caracalla's hat hierauf keine Rücksicht genommen; kaum jemals ist eine Reform mit so brutaler Gedankenlosigkeit ins Werk gesetzt worden. Die Gefahr betraf weniger das Gebiet des Verkehrslebens, welches durch Jahrhunderte lange Berührung unter dem nivellirenden Einfluss des *ius gentium* sich dem römischen bereits vielfach angenähert haben mag, wohl aber in hohem Masse die empfindliche Stelle des Familien- und Erbschaftswesens, und es wird leicht sein, die Zuckungen nachzuweisen, welche jener rücksichtslosen Operation noch langehin gefolgt sind, sowie sich denn auch zeigen wird, dass gerade im Personen-, Familien- und Erbrecht die griechische Rechtsüberzeugung in grossem Umfang bis in die letzte Römerzeit sich erhalten und auf das römische Recht umgestaltend eingewirkt hat.

---

(über beides Tertullian, Apolog. c. 9), die vielfach bestehende Polygamie und Leviratsehe (unten Cap. VII 3), die zahlreichen Unsitten der Syrier und Aegypter (oben S. 28, 57).

1) So heisst es bei Eunapius v. soph. p. 69 (Boissonade p. 483) von einem römischen Proconsul, er sei „für einen Römer“ nicht ungebildet gewesen: *ἐφύκει δὲ ὡσπερ Ῥωμαῖός τις οὐκ εἶναι τῶν ἀπαιδευτῶν οὐδὲ τῶν ὑπ' ἀγροίκῳ καὶ ἀμούσῳ τύχῃ τετραμμένων*. Näheres bei Finlay, Griechenland unter den Römern S. 59 fg.; Sievers, Leben des Libanius S. 12 f.; Rohde, Der griech. Roman S. 298.

2) Vgl. Jung, Die romanischen Landschaften S. 519.

## Viertes Capitel.

### Entwicklung des Reichsrechts.

Die Reception des römischen Rechts in den Provinzen hat zwei wesentlich verschiedene Entwicklungsstadien durchgemacht. Die Grenze zwischen beiden bildet die *Constitutio Antonina*. Seit diesem Gesetz ist die Zerstörung der Stammesrechte im Princip eine beschlossene Sache, und es kann sich in dieser zweiten Phase des Receptionsprocesses nur noch darum handeln, in wie weit der Regel die rechtlichen oder thatsächlichen Ausnahmen gegenüberstehen. In der vorantoninischen Zeit verhält es sich umgekehrt; hier ist der Fortbestand der Volksrechte im Princip garantirt und es ist nur der erstarkende Reichsgedanke sowie die Macht der Thatsachen, welche in immer häufigerer Wiederkehr gegen das Princip ankämpfen und dadurch seine völlige Aufhebung vorbereiten.

Dieser Vorgang muss hier ins Auge gefasst werden. Es ist dabei durchaus nicht die Absicht, die Umbildung der Gemeindeverfassung zu einem Staatsrecht des römischen Weltreichs — ein Prozess, der weit über die hier in Betracht stehende Epoche hinaus gedauert hat — eingehend zu verfolgen; ebensowenig soll die Geschichte des Reichsgesetzgebungsrechts oder die Entwicklungstheorie des *Ius gentium* erschöpfend dargelegt werden — Aufgaben, welche, in ihrem vollen Umfange erfasst, den Rahmen dieser Arbeit sprengen würden. Es handelt sich vielmehr nur um eine Skizze der wesentlichsten Züge in diesem Entwicklungsgang, wie sie nothwendig ist, um unsern eigentlichen Gegenstand, den Kampf zwischen Reichsrecht und Volksrecht, in seinen wesentlichsten Phasen zu verfolgen.

Betrachten wir zunächst die Entwicklung des Reichsgedankens in seinen allgemeinen Anwendungen.

Ihre früheste Erscheinung zeigt die Reichsidee, wie das der praktischen römischen Sinnesart entspricht, weder in staatsrechtlichen Theoremen noch auch in gesetzgeberischen Proclamationen; vielmehr tritt sie zuerst in der Praxis der Staatsverwaltung hervor. Am klarsten zeigt sich dies begreiflicher Weise dort, wo es sich um die finanzielle und militärische Machtstellung des Reichs handelt. Lehrreich ist in dieser Beziehung die Entwicklung des Rechts auf die Grundsteuer, welche das Reich in den Provinzen erhebt. Die älteste Grundsteuer, wie sie sich in den früh eroberten Provinzen Sicilien, Africa, Sardinien entwickelte, ruht nicht auf dem Gedanken, „dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist“, sondern ist theils aus dem Gesichtspunkt der Kriegscontribution,<sup>1)</sup> theils kraft der Rechtsnachfolge in die Stellung der früheren Steuerherren, der hellenischen Könige in Sicilien und der Karthager, verlangt worden.<sup>2)</sup> Der spätere Rechtsgrundsatz, dass das Gebiet erobelter Landschaften Eigenthum des römischen Staats sei, an welchem dieser schon vom privatrechtlichen Gesichtspunkt den Anspruch auf einen Bodenzins hat, ist in Sicilien anfangs noch nicht geltend gemacht worden.<sup>3)</sup> Erst als mit der Stabilisirung der Herrschaft über eine grössere Anzahl von Provinzen die Nothwendigkeit einer festeren theoretischen Begründung des Steueranspruchs hervortrat,<sup>4)</sup> also zu Zwecken der Finanzverwaltung, wurde das Gebietsigenthum der Provinzialgemeinden aufgehoben und mit dem Obereigenthum und Vectigalrecht zugleich<sup>5)</sup> auch die Gebietshoheit des Reichs formulirt. — Auch in der Wehrordnung der ausgehenden Republik und der beginnenden Kaiserzeit wird der Gemeindebegriff zu Gunsten der Reichsidee aufgegeben. Wenn das altrepublikanische Heer in erster Linie Bürgermiliz ist, indem nur der *Civis Romanus* in den Legionen dienen

1) Vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 728.

2) Mommsen a. a. O. S. 729 A. 2, 3.

3) Kuhn, Beiträge S. 95—98; Mommsen S. 731 A. 5.

4) Pernice, Parerga, Ztsch. f. R.-Gesch. XVIII 64 f. hebt in ansprechender Weise die Momente hervor, welche die Entwicklung dieser Theorie befördert haben mögen. — Ueber das Ganze vgl. auch Mommsen, Röm. Gesch. II<sup>s</sup> S. 117 fg.; Staatsrecht III 1 S. 731—2.

5) Wobei nicht verkannt werden soll, dass diese Formulirung nur eine indirecte ist, da der Begriff der Staatshoheit den Römern bekanntlich nicht so geläufig ist wie uns.

kann, werden schon seit Marius, noch massenhafter seit den Triumvirn auch Nichtbürger in die Legionen eingereicht, wobei nur um der Form zu genügen den neueintretenden Legionaren das Bürgerrecht ad hoc verliehen wird. Augustus hat dann namentlich im Orient ganze Legionen ganz oder vorwiegend aus Nichtbürgern gebildet und die ordentliche Wehrpflicht auf die Unterthanen erstreckt, und mit der seit Vespasian eingetretenen Ausschliessung der Italiker vom Legionsdienst ist der Begriff des Reichsheers als Ersatz der alten Bürgerwehr so gut wie officiell anerkannt.<sup>1)</sup> — Um dieselbe Zeit scheinen auch die letzten Reste einer scheinbaren Selbständigkeit, welche man den unterthänigen Gemeinden noch gelassen hatte, verschwunden zu sein und hat sich die Oberaufsicht, welche Statthalter, Senat und Kaiser über die abhängigen Städte führen, immer mehr zu einer unmittelbaren Verwaltung umgestaltet.<sup>2)</sup> Seit Trajan scheint bereits das Princip durchgeführt zu sein, dass der Praeses Provinciae jeden Beschluss der Städte überprüft; dem entsprechend finden wir neben den städtischen Decreten öfter die beitreteude Bestätigung des Statthalters.<sup>3)</sup> Selbst die freien Städte büssen ihre Sonderstellung, den „Schimmer der Freiheit“<sup>4)</sup> immer mehr zu Gunsten der erstarkenden Reichsidee ein; wir sahen, wie sie die Criminaljurisdiction über Reichsbürger schon früh und nicht viel später auch die über ihre eigenen verloren; wie der Instanzengang von ihren Gerichten an die Reichsgewalt — Statthalter und Kaiser — sich ausbildete; wie der herrschende Centralismus den Eingriff in ihre Statuten im Interesse des Reichswohls nur selten gescheut hat. — Dass die Prägung der Courantmünze der Reichsregierung vorbehalten wurde, ist wohl nur das Natürliche; dagegen gibt es kaum einen lebendigeren Ausdruck der Intensität, mit der diese den Reichsgedanken verfolgt hat, als die Thatsache, dass schon in der frühesten Kaiser-

1) Die ausführlichste Entwicklung dieser Verhältnisse bietet Mommsen, Die Conscriptiionsordnung der römischen Kaiserzeit, Hermes XIX S. 1 fg.

2) Hiezu Kuhn, Verfassung II S. 28 fg.; Hertzberg, Geschichte Griechenlands II S. 126 fg., 148 fg.; Mommsen, R. G. V S. 265, 325 fg.

3) Zahlreiche Beispiele liefern jetzt die Inschriften auf dem Heroon des Opramoas; Petersen und Luschan, Reisen in Lykien p. 77 fg., 102, 121; Mommsen, Ephem. Epigr. VII 406 A. 4.

4) Schon Plinius, Ep. VIII 24 spricht von umbra et residuum libertatis nomen; Dio Chrysost. or. (ed. Mor.) XLIV p. 512 von der „sogenannten“ Freiheit. Vgl. Kuhn, Verfassung II S. 30.

zeit wiederholt ein Ansatz zur Einführung der römischen Staatsprache gemacht wurde.<sup>1)</sup>

Reichs-  
staatsrecht.

Die Ideen, welche die Verwaltung des Reichs schon seit Jahrhunderten, und von Jahr zu Jahr consequenter verwirklichte, sind von der juristischen Theorie seit Beginn der Kaiserzeit dadurch sanctionirt worden, dass man begann sämtliche Reichsgemeinden als innerhalb eines einzigen Rechtskreises liegend anzusehen. Es ist römische Weise, dass sich dieses Princip nicht sobald in einer allgemein ausgesprochenen Regel, wie in einer Reihe concreter Anwendungen durchsetzt. Wir schicken zunächst einige Betrachtungen staatsrechtlicher Natur voraus.

Wegfall des  
postliminium  
gegenüber  
freien  
Städten.

Eines der besten Beispiele für den Wechsel der Auffassung gibt die Stellung der freien Stadtgemeinden. Wie wir oben sahen, können diese in älterer Zeit nur als zwar föderirtes aber doch souveränes Ausland betrachtet werden, und darum treten hier die Voraussetzungen des *jus postliminii* ein,<sup>2)</sup> wie Aelius Gallus bei Festus h. v. erörtert: *cum populis liberis et cum foederatis et cum regibus postliminium nobis est ita uti cum hostibus; quae nationes in ditione nostra sunt, cum his (postliminium non est)*. Als ein gewisser Cu. Publicius Menander, der in Rom erst als kriegsgefangener Slave und nach seiner Freilassung als Bürger lebte, als Gesandtschaftsdolmetsch in seine athenische Heimat gesandt werden sollte, war ein Specialgesetz nothwendig, *ut is Publicius si domum revenisset et inde Romam redisset, ne minus civis esset;*<sup>3)</sup> denn von Rechts wegen wurde durch das Betreten des heimatlichen Bodens sein römischer Selavenstand und die darauf beruhende Gewinnung des Bürgerrechts ausgelöscht. — Im Verlauf eines Jahrhunderts ist jedoch der Gedanke, dass auch die freien Städte mit Rom ein Gebiet gesicherter Rechtsverfolgung bilden, vollkommen anerkannt und die Frage, ob unirte Staaten in dieser Beziehung eine Rechtseinheit bilden, im bejahenden Sinne ent-

1) Bekanntlich gebot Tiberius den Soldaten, sich vor Gericht nur der lateinischen Sprache zu bedienen; Sueton, Tiber. c. 71. Claudius lässt einen lykischen Bürger, der des Lateinischen unkundig ist, aus der Richterliste streichen; Sueton, Claud. c. 16. — Ueber den Gebrauch der lateinischen Sprache in den Provinzen überhaupt s. unten Cap. VI.

2) Vgl. zum Folgenden Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 42 und 656 Anm. 1.

3) Cic. pro Balbo 11, 28.

schieden.<sup>1)</sup> Von diesem Standpunkt sagt bereits der Jurist Proculus: *non dubito, quamvis foederati et liberi nobis externi sint, nec inter nos atque eos postliminium esse; etenim quid inter nos atque eos postliminium opus est, cum et illi apud nos et libertatem suam et dominium rerum suarum aeque atque apud se retineant et eadem nobis apud eos contingant.*<sup>2)</sup> Der Begriff der gesicherten Rechtsverfolgung, wie sie der Reichsverband mit sich bringt, schlägt durch und lässt die Landesgrenzen im Reich verschwinden.

Eine ähnliche Entwicklung weist die Verleihung des Bürgerrechts an Mitglieder autonomer Gemeinden auf. Für die ältere Zeit ist es zweifellos, dass einseitige Verleihung der römischen Civität an Bürger auswärtiger Gemeinden rechtlich unzulässig ist, d. h. dass diese Gemeinden, so weit ihre Machtsphäre reicht, dieselbe als nicht vorhanden betrachten und den Betheilten seiner heimischen Verpflichtungen nicht entheben. Dieser Standpunkt wird auch bei der Aufnahme der italischen Municipien in die römische Civität festgehalten; *qui populi fundi facti non essent, civitatem non haberent.*<sup>3)</sup> Es ist nur eine besondere Vorsicht, wenn die insubrischen oder helvetischen Gemeinden, um sich vor einer Reichspartei innerhalb der eigenen Thore zu schützen, einen solchen Octroi des römischen Bürgerrechts noch ausdrücklich in ihren Conföderationsurkunden ausschliessen.<sup>4)</sup> Schon in der letzten Zeit der Republik wird jedoch die Nothwendigkeit der Zustimmung der verbündeten Gemeinden zur Ertheilung des Bürgerrechts von römischer Seite angezweifelt, und in der Kaiserzeit ist die einseitige Verleihung des römischen Bürgerrechts ein selbstverständliches Axiom geworden.<sup>5)</sup>

Einseitige Verleihung des römischen Bürgerrechts.

Dies hängt mit der anderweitigen Erscheinung zusammen, dass allmählich die ehemals selbständigen Staaten auf den Rang von Städten herabsinken. Dies ist eigentlich bloss eine factische

Compatibilität der Bürgerrechte.

1) Bekanntlich hat auch die österreichischen Gerichte die Frage beschäftigt, ob Ungarn im strafrechtlichen Sinne als Ausland zu behandeln sei, was zu dem Obigen eine passende Analogie bildet.

2) D. de captivis 49, 15, 7 pr. In D. eod. 5 § 3 wird der Fall des Meneander von Pomponius ähnlich, jedoch mit anderer Begründung entschieden.

3) Cic. pro Balbo 8, 21.

4) Cic. l. c. 14, 32. Vgl. hiezu Mommsen, Schweizer Nachstudien, Hermes XVI S. 447.

5) Vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 698.

Veränderung der thatsächlichen Machtverhältnisse; aber sie zieht binnen kurzem auch die entsprechende Rechtsfolge mit sich. Während noch zu Cicero's Zeit kein Römer ein auswärtiges Bürgerrecht annehmen kann, ohne die *capitis deminutio media* befürchten zu müssen, ist es jetzt erlaubt, neben der römischen jede beliebige Gemeindeangehörigkeit zu besitzen; denn es handelt sich nicht mehr um den Gegensatz dieses oder jenes Staates, sondern nur noch um die Gemeindeangehörigkeit, neben die jetzt noch ein ganz selbständiges Reichsbürgerrecht hinzutritt. Auch dieser wichtige Satz ist nicht gesetzlich eingeführt, sondern lediglich durch den Druck der thatsächlichen Verhältnisse als selbstverständliche Folge hervorgerufen worden.

Ausbildung  
der  
Reichsge-  
setzgebung.

Eine ähnliche Verwandlung gleichberechtigter Souveränität in abhängige Reichsangehörigkeit können wir nun auch auf dem Gebiet der privatrechtlichen Gesetzgebung verfolgen. Auch hier finden wir den Gegensatz einer älteren und einer jüngeren Auffassung, indem in gut republikanischer Zeit die römische Gesetzgebung jeden Eingriff in die privatrechtliche Autonomie, sowohl der freien als auch der Vasallenstädte — denn auch diesen ist ja ihr Landrecht belassen — vermeidet, während seit Ende der Republik die privatrechtlichen Gesetze immer häufiger auf die Provinzbewohner erstreckt werden.

Ältere Zeit.

Die privatrechtlichen<sup>1)</sup> Gesetze der alten Zeit beschränken ihre Geltung fast ausnahmslos auf die römische Gemeinde; es blieb den unterthänigen Gemeinden überlassen, dem gegebenen Beispiel freiwillig zu folgen.<sup>2)</sup> Mit Ausnahme der als ein Act der Nothwehr anzusehenden *lex Sempronia* von 561/193<sup>3)</sup> stehen

1) Anders ist es begreiflicherweise wieder bei Gesetzen und Verordnungen, welche das öffentliche Recht regeln; so bei der Entziehung des Münzrechts der Bundesgenossen (a<sup>o</sup> 486/268 — Mommsen, Gesch. d. röm. Münzwesens S. 319 fg. und Staatsrecht III 1 S. 710 fg.; vgl. oben S. 113), beim Sc. de Bacchanalibus (a<sup>o</sup> 568/186), bei der l. Didia (a<sup>o</sup> 611/143) u. a.

2) Cic. p. Balbo 8, 21: *tulit apud maiores nostros legem C. Furius de testamentis, tulit C. Voconius de mulierum hereditatibus, innumerabiles aliae leges de civili iure latae sunt; quas Latini voluerunt, adsciverunt.* Vgl. Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 693.

3) Dieses Gesetz war nach Livius XXXV 7 dadurch veranlasst, dass die römischen Wucherer, um den Wuchergesetzen zu entgehen, ihre Forderungen „in socios, qui non tenerentur iis legibus“ übertrugen (*transscriberent*), und bestimmte deshalb: *ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae idem*

diese Gesetze durchwegs auf dem Standpunkt, in die Autonomie der Unterthanen nicht eingreifen zu wollen. So verhält es sich bei der *lex Furia testamentaria*,<sup>1)</sup> *lex Voconia*,<sup>2)</sup> *lex Falcidia*,<sup>3)</sup> *lex Iulia vicesimaria*,<sup>4)</sup> *lex Iulia de cessione bonorum*,<sup>5)</sup> *lex Iulia de maritandis ord.*,<sup>6)</sup> *lex Iunia (Norbana)*,<sup>7)</sup> *lex Aelia Sentia*,<sup>8)</sup> *lex*

*ius quod cum civibus Romanis esset*. Gewöhnlich bezieht man diese Stelle auf Vorgänge im römischen Gebiet; es entsteht dann für die Erklärung die Schwierigkeit, „was die Römer bewegen haben mochte, die Wuchergesetze innerhalb des eigenen Gebiets ursprünglich auf die römischen Bürger zu beschränken“ (Krüger, Rechtsquellen S. 115 A. 5), eine Erscheinung, die um so auffallender ist, als, wie der Staatsvertrag mit Chios zeigt, im internationalen Verkehr die *lex loci* sogar für die römischen Bürger im Ausland als bindend anerkannt wurde (C. I. G. 2222 Z. 18: οἷ τε παρ' αὐτοῖς ὄντες Ῥωμαῖοι τοῖς Χέτων ὑπακούουσι νόμοις). Unzulässig ist die Erklärung von Voigt, *Ius nat.* IV S. 177, wonach Zinsbeschränkungen nicht in das Gebiet des mit den Peregrinen bestehenden *Commercium* gehören. Viel weniger Schwierigkeiten bereitet freilich die Meinung, welche Savigny, *Syst.* VIII S. 78 andeutet, dass es sich um auswärts wohnende Bundesgenossen handelte. Wurde hier der Contract durch Bucheinträge (je einer in die Bücher des römischen Gläubigers und Schuldners, einer in die Bücher des auswärtigen Delegatars, vgl. Salpins, *Novation* S. 91) geschlossen, so beruht die neue Obligation zwischen Delegatar und Delegaten gewissermassen auf einem Vertrag unter Abwesenden und es wäre wohl begreiflich, wenn man dann das Localrecht des Schuldners nicht für unbedingt anwendbar gehalten hätte. Jedoch will diese Erklärung mit dem bei Livius erzählten Hergang nicht recht übereinstimmen, da Livius wirklich an solche Bundesgenossen zu denken scheint, die sich in Rom aufhielten. — Vielleicht darf man Folgendes annehmen: Die Wuchergesetze werden, wie fast alle republikanischen Verbotsgesetze, *leges imperfectae* gewesen sein, welche bloss *manus iniectio* auf Rückgabe der übermässigen Zinsen gestatteten (vgl. Gai. IV 23). Es ist vielleicht nicht unglaublich, dass man die Rückgabe des durch ein giltiges Verkehrsgeschäft Gewonnenen und die Androhung der *manus iniectio* im Interesse des öffentlichen Credits auf die auswärtigen Handeltreibenden nicht miterstreckte.

1) Vgl. Cic. p. Balbo 8, 21.

2) Dies zeigt die Beschränkung auf die *Classici* und Cic. p. Balbo 8, 21.

3) Es genügt, an die Anfangsworte derselben zu erinnern.

4) Dio Cass. 73, 9; Plin. *Panegy.* 37—39.

5) C. qui bonis *cedere* 71, 4, 4.

6) Ulp. fr. XI 20; D. de R. N. 23, 2, 19; über letztere Stelle Zimmern, *Gesch.* II S. 538, 580.

7) Fr. *Dosith.* § 12.

8) Gai. I 47.

*Atilia de dandis tutoribus*<sup>1)</sup> und den Luxusgesetzen,<sup>2)</sup> ebensowohl<sup>3)</sup> auch bei der *lex Appuleia*, welche das gegenseitige Regressrecht der *consponsores* und *confidepromissores* einführte, und bei der *lex Furia de sponsu*, welche die Bürgschaftshaftung in eine zweijährige Verjährungsfrist einschloss. Die beiden letzteren Gesetze sind in den Bestimmungen über ihr räumliches Anwendungsgebiet sogar besonders charakteristisch; die *lex Appuleia*, welche bloss das Verhältniss der römischen Fidepromissores unter einander regelt, gilt auch in den Provinzen; die *Furia*, welche möglicherweise in die Rechte des peregrinischen Gläubigers eingreifen könnte, wird auf Italien beschränkt.<sup>4)</sup>

Spätere Zeit.

Als mit der centralisirenden Wirksamkeit des Principats der Reichsgedanke schärfer hervortrat, hat man bald auch keinen Anstoss mehr genommen, die republikanischen Gesetze auf die Provinz auszudehnen; dass Gesetze, wie die *lex Iulia de cessione bonorum*,<sup>5)</sup> *lex Atilia de dandis tutoribus*,<sup>6)</sup> *lex Iulia de maritandis ord.*<sup>7)</sup> oder die Gesetze über die Freilassungsbeschränkungen<sup>8)</sup> jetzt auf die Provinzen übertragen wurden, ist bekannt. Wichtiger noch und bezeichnender für die veränderte Auffassung der Juristen ist die Thatsache, dass bei unbestimmt redenden Gesetzen von Manchen die weitere Geltung befürwortet wurde, indem bei den römischen Juristen eine Streitfrage darüber bestand, ob das Veräußerungsverbot der *lex Iulia de fundo dotali* auch auf Provinzialgrundstücke zu beziehen sei.<sup>9)</sup> Zwar handelte es sich bei dieser Discussion, welche natürlich den Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes voraussetzt,<sup>10)</sup> in erster Linie

1) Ulp. fr. XI 18.

2) S. Voigt, *Ius nat.* II S. 62.

3) Dafür Krüger, *Rechtsquellen* S. 115 A. 5, gegen Mommsen, *Staatsrecht* III 1 S. 696 A. 1.

4) Diese Auffassung erscheint mir befriedigender, als die äusserliche und praktisch gar nicht zureichende Intention, welche Huschke, *Gajus* S. 85 der lokalen Beschränkung in der *lex Furia* unterlegt.

5) *C. qui bon. ced.* 71, 4, 4.

6) Ulp. fr. XI 18.

7) Ulp. fr. XI 20.

8) So die *lex Aelia Sentia* unter Hadrian, *Gai.* I 47.

9) *Gai.* II 63.

10) Es ist daher unrichtig, wenn Savigny (*Abhdl. der preuss. Akad.* 1814/15 *hist. Cl.* S. 50) ohne Weiteres von verbotener Veräußerung des *fun-*

wahrscheinlich darum, ob unter der vom Gesetz verbotenen „*abalienatio*“ bloss quiritische oder auch andere Eigenthumsübertragungen zu verstehen waren;<sup>1)</sup> schwerlich aber hätte die ausdehnende Interpretation viele Vertreter finden können, wenn die einstige Meinung von der unbedingten privatrechtlichen Autonomie der Provinzialstädte, welche ja jede andere Gesetzgebung von den Immobilien ihres Weichbilds ausschliessen musste, damals nicht schon stark verlöscht gewesen wäre.<sup>2)</sup>

Gleichzeitig begann man neue privatrechtliche Gesetze für das ganze Reich zu erlassen. Grössere Bedeutung als die bald versiegende Gesetzesquelle haben hiebei die <sup>Senats-</sup>beschlüsse und kaiserlichen Constitutionen. Dass die *Senatusconsulta* dieser Zeit allen Unterthanen gebieten können, braucht ebenso wenig bemerkt zu werden, als es hervorgehoben zu werden verdient, dass dieselben mitunter tief in das Privatrecht der Unterthanengemeinden eingegriffen haben. Doch hat vielleicht auch hier eine Entwicklung stattgefunden; es ist zu beachten, dass das *Sc. Claudianum* nur römische und latinische Frauen den Rechtsfolgen des *Sklavencontuberniums* unterwirft.<sup>3)</sup> Dagegen ist die Standesregulirung bei gemischten Ehen, welche durch eine Reihe von *Senatsbeschlüssen* in der Zeit bis *Hadrian*<sup>4)</sup> durchgeführt wurde, auch auf die Ehen von *Peregrinen* und *Latinern* unter einander

---

*dus dotalis Italicus* spricht; dagegen *Zimmern*, *Gesch.* II S. 584 A. 12; vgl. auch *Savigny* selbst, in der *Ztsch. f. gesch. Rechtswiss.* V S. 260 A. \*)

1) Vgl. *Savigny Ztsch. f. gesch. R.-Wiss.* V S. 261.

2) Aus den *Sinaïscholien* (ed. *Krüger*) pag. 5 § 8 ersehen wir, dass die ausdehnende Interpretation schliesslich in der Theorie zurückgewiesen wurde; ob auch in der Praxis, möchte ich gegenüber *C. de iure dot.* 5, 12, 23 (unten in *Cap. VIII*) für zweifelhaft ansehen.

3) *Pauli S. R.* II 21 a 1. — Eine andere Entwicklungsspur findet sich in *D. ad municip.* 50, 1, 1 § 2. Die Privilegien, wodurch gewissen Städten bezüglich der Gemeindeangehörigkeit die Mutterfolge garantirt wurde (oben S. 89 A. 1), sollen von älteren Juristen einschränkend dahin interpretirt worden sein, dass sie sich nur auf uneheliche Geburten bezögen. Diese offensichtlich tendenziöse Auslegung zielt anscheinend dahin, den Eingriff, welchen mindestens die freien Städte durch solche Privilegien erleiden (oben S. 89) zu paralysiren. — Es ist hiebei vorausgesetzt, dass jene Vergünstigungen auf *Senatsbeschlüssen* beruhten; soweit sie vom Kaiser ausgingen, ist das Gesagte weiter unten einzureihen.

4) Vgl. *Gregorovius*, *Hadrian*<sup>2</sup> S. 302—304; *Gai.* I 65—92.

Kaiserliche  
Con-  
stitutionen.

erstreckt worden.<sup>1)</sup> — Das Constitutionenrecht erstreckt sich bekanntlich weniger auf die privatrechtliche Gesetzgebung, als auf die Rechtsanwendung — authentische Interpretation — und auf das öffentliche Recht; soweit aber die Römer es als Rechtsquelle anerkennen, soweit gilt es unzweifelhaft auch gegenüber den Unterthanen als eine solche, welche ihre Localrechte aufhebt. So sagt Gajus I 53: „*hoc tempore neque civibus Romanis neque ullis aliis hominibus qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum in servos suos saevire; nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini qui sine causa servum suum occiderit non minus teneri iubetur quam qui alienum servum occiderit.*“ Und zwar gilt die Rechtsverbindlichkeit der Constitutionen selbst dann, wenn das Localrecht ihnen entgegensteht; wenigstens ist dies die Auffassung der entwickelten Kaiserzeit, wie sie Ulpian ausdrücklich formulirt.<sup>2)</sup>

Ungeschriebenes  
Reichsrecht.

Neben der Gesetzgebung hat sich allmählich auch im ungeschriebenen Recht ein Reichsrecht ausgebildet, welches durch die römische Rechtsprechung auf die Provinzen angewendet wurde. Auch diese Anwendung bildet einen wichtigen Bestandtheil des Receptionsprozesses.

Es ist bei dieser stillschweigenden Ausdehnung des römischen Rechts von vornherein klar, dass sie nicht minder als die geschriebene Provinzialgesetzgebung eine Collision mit der privatrechtlichen Autonomie der Unterthanen mit sich bringen konnte, ja in jedem Fall mit sich bringen musste, wo nicht das römische Recht zufällig mit den peregrinen Statuten in Uebereinstimmung stand. Dies war selbst dort der Fall, wo diese Statuten eine Lücke zeigten; denn erkannte man einmal das Landrecht als autonom an, so hatte die Ergänzung seiner Lücken nicht aus einer willkürlich zu Hilfe genommenen zweiten Gesetzgebung, sondern lediglich im Wege der Gesetzes- oder Rechtsanalogie aus

1) Besonders Gai. I 81.

2) D. de sepulchro viol. 47, 12, 3 § 5 (Ulp.): *Divus Hadrianus rescripto poenam statuit XL aureorum in eos, qui in civitate sepeliunt . . . Quid tamen, si lex municipalis permittit in civitate sepeliri? Post rescripta principalia an ab hoc discessum sit? Videbimus quia generalia sunt rescripta. Et oportet imperialia statuta suam vim obtinere et in omni loco valere.*

jenes Landrecht selbst zu erfolgen.<sup>1)</sup> Noch viel weniger durfte, wenn man correct vorgehen wollte, dort ein ausschliesslich römischer Rechtssatz zu Grunde gelegt werden, wo Peregrine mit römischen Bürgern in rechtliche Beziehungen traten; die hier von vornherein gegebene „Collision der Gesetze“ war vielmehr durch Ausbildung entsprechender Normen über das internationale Privatrecht, welche zwischen den Rechtsordnungen beider Betheiligten den richtigen Weg fanden, zu lösen.

So wäre die Sache gestanden, wenn man die privatrechtliche Autonomie der Unterthanen bis in ihre letzten Consequenzen verfolgt hätte. Es ist jedoch sehr begreiflich und entspricht vollkommen dem überall hervortretenden Zug der Centralisation und Nivellirung, dass die Rücksicht auf die peregrinen Rechtsordnungen auch in der Handhabung des ungeschriebenen Rechts ihre Grenzen fand. Die Römer standen eben thatsächlich den Peregrinen nicht wie Gleichberechtigten, sondern wie Unterthanen gegenüber und haben dies auch bei der Anwendung des beiderseitigen Rechts — ausgenommen nur die fast unbedingt respectirten Gebiete des Personen-, Familien- und Erbrechts — geltend gemacht.

Das ungeschriebene Reichsrecht, welches die Römer in diesem Sinne über die Provinzialen handhabten, zerfällt in zwei von einander wohl zu trennende Kategorien; einerseits in die Sätze, welche dem allgemeinen Vermögensverkehrsrecht angehören und theils als subsidiäres Recht neben, theils als conträres Recht entgegen dem Volksrecht gehandhabt werden — ich nenne dies Reichsverkehrsrecht;<sup>2)</sup> — anderseits in solche Sätze, welche, ohne übrigens inhaltlich einer bestimmten Charakterisirung fähig zu sein, als subsi-

---

1) Dies erkennt in der Theorie auch Julianus an, D. de legib. 1; 3, 32 pr.

2) Dieser Ausdruck wird hier geflissentlich dem näher liegenden Namen „*Ius gentium*“ vorgezogen. Denn *Ius gentium* ist ein unklarer Begriff und umfasst neben dem Verkehrsrecht auch, im weiteren Sinn, einen Theil des Familien- und Personenrechts (Mommson, Staatsrecht III S. 604 A. 1; Krüger, Rechtsquellen S. 42 fg.). Das *Ius gentium* in dieser weiteren Bedeutung ist natürlich der Uebertragung auf Nicht Römer wegen der principiellen Auerkennung des peregrinen Personen- und Familienrechts nur in viel geringerem Umfang fähig, als das Verkehrsrecht, und man käme daher bei Verwendung jenes Ausdrucks nur zu complicirenden Unterscheidungen. — Noch weniger Veranlassung besteht für uns, auf die bekannten Fragen über den Ursprung des *Ius gentium* einzugehen.

diäres Recht auf die Provinzbewohner erstreckt werden (subsidiäres Reichsprivatrecht).

Reichsverkehrrecht.

### I. Das Reichsverkehrsrecht.

Bei der Betrachtung dieser Art von Reichsrecht sind drei Fälle zu unterscheiden, je nachdem a) Römer mit Peregrinen, b) Peregrine mit anderen Peregrinen verschiedener Herkunft oder c) Peregrine eines und desselben Rechtsgebiets mit einander in Beziehung treten.

Zwischen Römern und Peregrinen.

a) Römer und Peregrine. Hier ist ausschliesslich das Reichsverkehrsrecht als *ius gentium* anzuwenden.

Um diesen Satz zu illustriren sei daran erinnert, dass für den Vermögensverkehr unter Lebenden ein sogenanntes internationales Privatrecht im römischen Reich nicht existirt. Merkwürdigerweise besitzen wir für diese Negative sogar eine Art von positiven Beweis in einer Thatsache, welche gleichzeitig die ziemlich rücksichtslose Art, wie die Römer in fremdem Rechtsgebiet ihr eigenes Recht für sich in Anspruch nahmen, kennzeichnet. Justinian bezeugt, dass die Mobilariusucapion den römischen Bürgern schon nach der Meinung der *antiqui* — worunter denn doch nur die classischen Juristen verstanden sein können — auch in der Provinz gestattet war;<sup>1)</sup> wenn das richtig ist,<sup>2)</sup> lässt sich eine schroffere Nichtachtung der localen Rechte schwer denken. Es braucht kaum ausgeführt zu werden, dass die Usucapion durch

1) C. de usuc. transform. 7, 31 § 2: *cum autem antiqui et in rebus mobilibus vel se moventibus, quae fuerant alienatae vel quocumque modo, bona fide tamen, detentae, usucapionem extendebant non in Italico solo nexu, sed in omnem orbem terrarum sqq.* . . . Soweit es sich um römisches Vermögen handelt, haben wir für die Usucapion in den Provinzen einen speciellen Beweis in der *causa Tadianu* bei Cic. ad Att. I 5. Obwohl Cicero den Rechtsfall nicht näher specificirt, hat es doch den Anschein, dass Atticus einem gewissen Tadius, der in Epirus oder Makedonien einen Theil der Erbschaft einer Unmündigen an sich gebracht hatte, gegenüber der späteren Reclamation der Vormünder die Auskunft gab, er könne sich beruhigt fühlen, weil er die (*lucrativa*) *hereditatis usucapio* für sich habe. Freilich war die Erbschaft eben eine römische. Vgl. über die Sache den Commentar von Wieland ad h. l., wo übrigens irrig (dagegen Gai. II 52) angenommen wird, dass es sich bei dem Streit um ein Immobile handelte.

2) Die Vorbilder, nach denen Hermogenian in D. de muner. 50, 4, 1 § 4 (lib. I Epitom.) den *curator usucapionibus interpellandis* in den Municipien namhaft macht, können in der That nur die classischen Juristen sein.

einjährigen Besitz an einem Orte, dessen Recht längere Verjährungsfristen anerkennt, den Grundsätzen eines wirklich internationalen Rechts nicht entsprochen hätte.<sup>1)</sup> — Ein negativer Beweis unserer Ansicht liegt darin, dass bekanntlich die Rechtsbücher keine einzige Bestimmung über die Lösung von Statutencollisionen enthalten; alles, was z. B. die Digesten in dieser Richtung scheinbar bieten, reducirt sich bei genauer Betrachtung auf den Satz, dass bei Interpretation unbestimmter Verträge auf die Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen ist, die am Vertragsort gelten.<sup>2)</sup> Dieses Stillschweigen der Quellen ist um so vielsagender, als die peregrinischen Privatrechte Anlass genug zu Statutencollisionen geboten hätten. Die Rescripte des Justinianischen Codex lassen die abweichenden Verkehrsgebräuche der ehemaligen Peregrinen noch oft genug durchscheinen; beispielsweise finden sich ungefähr zwanzig Rescripte,<sup>3)</sup> aus denen erhellt, dass insbesondere in den östlichen Provinzen ungeschriebene Verträge vielfach für ungiltig gehalten wurden. Wenn das, was hier die Supplicationen an den Kaiser verrathen, in den Digesten verhüllt wird, so deutet dies darauf, dass die römischen Juristen, die hier zu Worte kommen, für derlei Particularismen kein Auge besaßen.

Demnach ist die herrschende Auffassung wohl im Recht, wenn sie den Verkehr zwischen Römern und Fremden der ausschliesslichen<sup>4)</sup> Herrschaft desjenigen Rechts unterstellt, welches

---

1) Man ist versucht, auch das als einen Beweis für die Einseitigkeit der römischen Doctrin anzusehen, dass nach Gai. III 93 die Stipulation mit den Worten *spondesne? spondeo* nur von Römern abgeschlossen werden kann, indem man sich erinnert, dass jedes peregrinische Recht, welches formlose Verträge als giltig anerkennt, auch diesen für giltig halten muss. Doch ist es gewagt, die Worte des Gajus dahin zuzuspitzen, dass ein solcher Vertrag auch dann ungiltig sei, wenn er von zwei Peregrinen abgeschlossen wird; er stellt sich vielleicht nur den Fall vor, dass ein römischer Gläubiger einen peregrinischen Schuldner in dieser Form befragt, wo denn seine Entscheidung gewiss nicht über die Grenzen des international Zulässigen hinausgeht. — Geradezu sicher ist letztere Auffassung bei der von Gai. III 123 erwähnten Streitfrage „*transscripticiis nominibus an obligentur peregrini.*“

2) Statt Aller Savigny, System VIII S. 82 fg. Die entgegenstehenden Ausführungen von Voigt, Ius nat. IV 285—332, für das griechische Recht sehr lehrreich, sind für das römische Recht m. E. gänzlich misslungen.

3) Das Verzeichniss derselben s. unten Cap. XIV 4.

4) Nur ist hiebei der Zusatz zu machen, dass, wie es scheint, bei einseitigen Schuldverhältnissen der römische Gläubiger das Recht des peregrin-

die Römer vorzugsweise *ius gentium* nennen.<sup>1)</sup> Es ist aber dieses *ius gentium*, wie man längst erkannt hat, ein, wenn auch „thunlichst denationalisirtes“, so doch römisches Verkehrsrecht, welches in dieser Anwendung wohl den wichtigsten und vielleicht auch den ältesten Fall des Reichsrechts bildet.

In seinem Verhältniss zum Volksrecht greift dieses Verkehrsrecht, je nach der Beschaffenheit des Falls, bald subsidiär bald derogirend ein; ersteres, wenn die in Streit gezogene Rechtsfrage im Volksrecht überhaupt nicht, letzteres dann, wenn sie anders als im Reichsrecht entschieden ist.

Zwischen  
Peregrinen  
unter-  
einander.

b) Ueber den Fall, dass Peregrine mit anderen Peregrinen verschiedener Herkunft in Rechtsbeziehungen treten, enthalten die Quellen keine bestimmten Aeusserungen. Es wird jedoch nicht zu gewagt sein, diesen Fall dem früher erwähnten vollkommen gleichzustellen und alles dort Gesagte auch hier gelten zu lassen.

c) Schwieriger ist die Beurtheilung des dritten Falls, wo Peregrine derselben Heimatsgemeinde in Frage stehen. Hat der römische Richter, wenn ein derartiger Prozess in seinem Forum zur Verhandlung kommt, hier unbedingt dem Personalrecht zu folgen oder gibt es daneben eine Ingerenz des römischen *ius gentium*?

Obwohl es bei dem Mangel an Quellenzeugnissen, der sich auch in dieser Frage fühlbar macht, schwer ist, bestimmte Aeusserungen abzugeben, so ist es doch sehr wahrscheinlich, dass man

---

nischen Schuldners dann zu Grunde legen darf, wenn dieses dem Vertrage günstiger ist; eine ziemlich begreifliche Erscheinung, welche sich auch in heutigen Gesetzen (z. B. öst. b. G.-B. § 35) wiederholt. Den Beweis liefert einerseits Gaj. III 120 (*sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, nisi si de peregrino fidepromissore quaeramus et alio iure civitas eius utatur*); anderseits die später (Cap. XII 1, 1) auszuführende Thatsache, dass römische Gläubiger gegen griechische Städte in älterer Zeit mit Executivurkunden auftreten konnten, was freilich mit der Erstarbung des römischen Reichsrechts als unzulässig abgestellt worden sein dürfte, aber doch nur, weil diese Contractsform dem öffentlichen Recht zuwiderläuft (C. de pignor. 8, 13, 3). — Ueberhaupt kann der Peregrine sich dem Römer durch Syngraphe giltig verpflichten; vgl. Voigt, *Ius nat.* IV 328 fg. — Ausnahmen oben S. 123 A. 1.

1) Unrichtig ist es, wenn Voigt, *Ius nat.* IV 245 annimmt, wer in der Provinz ein Grundstück kauft, unterliege „mit allen auf dieses Grundstück bezüglichen Rechtsgeschäften“ dem Localrecht. Dies will Cic. p. Flacco 32, 79, 80, auf den Voigt sich beruft, durchaus nicht besagen.

hier in älterer Zeit dem Personalrecht den unbedingten Vorrang vor dem römischen Verkehrsrecht eingeräumt haben wird. Das Princip, welches die sicilische Provinzialordnung ausdrücklich sanctionirte: *Siculi inter se certent suis legibus*, hat auch Q. Scävola in seinem Edict für Asien formulirt, einem Edict, welches wegen seiner Gerechtigkeit anderen Statthaltern vom Senat zur Danachachtung empfohlen und, wie uns Cicero zeigt, auch thatsächlich nachgeahmt wurde. Es liegt durchaus kein Grund vor zu bezweifeln, dass die Praxis der Rechtsprechung den so anerkannten Principien nicht entsprochen haben sollte; wir besitzen meines Wissens für die ältere Zeit kein Zeugniß, wonach Peregrinen desselben Orts in ihrem gegenseitigen Verkehr ein fremdes Recht aufgedrängt worden wäre.<sup>1)</sup> Höchstens das wäre möglich, dass, wo die Bestimmungen des Landrechts schwiegen, das römische Verkehrsrecht subsidiär angewendet worden sei.

Die spätere Zeit hat dagegen keinen Anstoss genommen, auch <sup>Zwingendes Reichsrecht.</sup> das Verhältniss von Peregrinen untereinander dem römischen Recht wenigstens dort zu unterwerfen, wo es sich um gewisse allgemeine Grundsätze handelte, von denen das peregrinische Recht in unzulässiger Weise abzuweichen schien. Der Nachweis hiefür ist allerdings nicht ganz leicht zu führen, da die Quellen begreiflicherweise nicht zu sagen pflegen, dass ein Rechtssatz auch auf Provinziale (derselben Heimatsstadt) untereinander anzuwenden sei. Dennoch lässt sich dies noch in folgenden Fällen deutlich erkennen:

α) C. de pignor. 8, 13, 3 (a<sup>o</sup> 205):

*Creditores qui non reddita sibi pecunia conventionis legem, ingressi possessionem, exercent, vim quidem facere non videntur, attamen auctoritate praesidis possessionem adipisci debent.*

β) D. de recept. qui arbitr. 4, 8, 42 (Papin. lib. II Respons.):

*Arbiter intra certum diem servos restitui iussit, quibus non restitutis poenae causa fisco secundum formam compromissi condemnavit: ob eam sententiam fisco nihil acquiritur . . . .*

1) Missverständlich ist es, wenn Voigt a. a. O. II S. 415 in dem Rechtsfall bei Cic. p. Flacco 20, 48, wo zwischen zwei Temnitischen Bürgern Personalexecution gegeben wird, ein „Eindringen der römischen Personalexecution“ findet. Diese Executionsform ist vielmehr in unserm Fall griechisches Landrecht; s. unten Cap. XII 2.

γ) D. de liberali causa 40, 12, 37 (Callistrat. lib. II Quaest.):

*Conventio privata neque servum quemquam neque libertum alicuius facere potest.*

Es ist uns hier zwar nicht gesagt, dass diese Regeln auch auf rein peregrinische Verhältnisse anwendbar sind; indessen ergibt sich dies bei näherem Zusehen daraus, dass die hier bezeichneten Rechtsfälle recht eigentlich provinzialer Natur und im römischen Rechtsverkehr kaum jemals vorgekommen sind, womit es auch übereinstimmt, dass dieselben nicht etwa in theoretischen Werken über das Civilrecht, sondern, wie obige Inscriptionen zeigen, in Rechtsgutachten zur Sprache kommen. Das Rescript vom Jahre 205<sup>1)</sup> (α) bezieht sich auf den bei den Griechen üblichen Gebrauch der Executivurkunden, auf welchen wir später ausführlich zurückkommen. Das Responsum von Papinian (β) erklärt Contractsmulden zu Gunsten des Fiscus (wegen des Satzes *alteri stipulari nemo potest*) für ungiltig; solche Contractsmulden sind durchaus unrömisch, wohl aber ein Institut des provinzialen, namentlich ägyptischen Verkehrs, welches nachweislich die ganze Römerzeit überdauert hat.<sup>2)</sup> Endlich die Entscheidung des Callistratus (γ) bezieht sich auf die Selbstdedication in die Sklaverei, ein Usus, der, wie wohl überflüssig zu bemerken, nie in Rom, wohl aber im weitesten Umfange in den Provinzen geherrscht hat.<sup>3)</sup>

Man kann demnach wohl annehmen, dass die vorstehenden Entscheidungen der Römer geradezu den Zweck hatten, gewissen — nach römischer Ansicht wenigstens — missbräuchlichen Vorkommnissen in den Provinzen, gewissen Auswüchsen der Volksrechte, die gegen die Axiome des allgemeinen Rechts, gegen das *ius publicum*, verstießen, entgegenzutreten. Dass man sich dazu seit dem zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit bereits für berechtigt hielt, kann nicht im Mindesten auffallen. Schwieriger wäre es, den Umfang des Rechtsstoffs, welchen man auf diese Weise zum zwingenden Reichsrecht zu erheben gedachte, festzustellen; es ist sehr wohl möglich, dass man Scheidungsstrafen,<sup>4)</sup>

1) Dass dieses der Provinz angehört, wird zudem schon durch die Erwähnung des Praeses prov. bewiesen.

2) S. unten Cap. XV.

3) S. unten Cap. XI 1.

4) Vgl. D. de V. O. 45, 1, 19; C. de inut. stip. 8, 38, 2.

Erbverträge,<sup>1)</sup> Stipulationen, die *post mortem* gestellt waren, Schenkungen unter Ehegatten u. s. w. schon damals auch bei den Peregrinen nicht duldete. Leichter könnte man die Frage beantworten, ob der so versuchte Octroi des römischen Rechts auch wirklich Erfolg gehabt hat, mit anderen Worten, ob das von den Römern so geschaffene formelle Reichsrecht auch wirklich die entgegenstehende Praxis des Volksrechts aufgehoben hat. Die Beantwortung dieser fast durchwegs zu verneinenden Frage kann aber erst weiter unten mit der gebührenden Begründung gegeben werden.

Nachdem hiemit gezeigt ist, wie sich auf dem Gebiet des Vermögensverkehrs ein allgemeines Reichsrecht entwickelte, erübrigt noch zu beobachten, wie auch ausserhalb der Bahnen des Vermögensverkehrs im engeren Sinne eine Reihe von Rechtssätzen römischen Ursprungs zu reichsrechtlicher Geltung erhoben wurde.

## II. Das subsidiäre Reichsprivatrecht.

Subsidiäres  
Reichs-  
privatrecht.

Dieser Prozess geht hauptsächlich in der Weise vor sich, dass der römische Richter in der Provinz dort, wo eine specielle landrechtliche Bestimmung fehlt, die Normen seines eigenen Rechts zur Anwendung bringt. Hierher gehören folgende Erscheinungen:

a) Eine sehr lehrreiche Anwendung dieses Principis, deren Bedeutung schon Mommsen<sup>2)</sup> hervorgehoben hat, enthält die Behandlung der Findelkinder. Während der jüngere Plinius Statthalter in Bithynien war, gab ein praktischer Fall ihm Veranlassung, über die Rechtsverhältnisse der Findlinge beim Kaiser Information zu erbitten. Die Hofkanzlei revidirte die *commentarii principum qui ante fuerant*, konnte jedoch weder eine allgemeine, für das ganze Reich giltige Verordnung, noch ein specielles Regulativ für Bithynien ausfindig machen; in Ermanglung specieller Vorschriften (*et ideo*) wurde entschieden, dass den Findelkindern die *assertio in libertatem* ohne Rücksicht auf die Entschädigungsansprüche der Pflegeeltern zuzugestehen sei.<sup>3)</sup> Selten tritt, wie

1) Vgl. C. de pact. 2, 3, 30; de collation. 6, 20, 3.

2) In Berliner Festgaben für Beseler S. 264—5

3) Plin. Ep. X 66 (72) . . . *Epistolae sane sunt Domitiani ad Ardidium Nigrinum et Armenium Brochum quae fortasse debeant observari; sed inter eas provincias, de quibus rescripsit, non est Bithynia: et ideo nec assertio- nem denegandam iis qui ex eiusmodi causa in libertatem vindi-*

Mommsen treffend hervorhebt, die Prävalenz specieller Bestimmungen und das subsidiäre Eingreifen des römischen Rechts so deutlich hervor, wie in diesem Falle, wo insbesondere die Zurückweisung des Retentionsrechts wegen der Pflegekosten die Anwendung des römischen Assertionsrechts mit vollster Sicherheit an den Tag legt.

b) Ein anderes Beispiel gibt eine Ausführung des Gajus (I 86) über den Personalstand der von freien Weibern mit Sklaven erzeugten Bastardkinder. Der Jurist erwähnt ein Gesetz — ob ein römisches oder provinZIAles, ist leider wegen einer in die entscheidende Stelle fallenden Lücke nicht mehr zu bestimmen<sup>1)</sup> —, wonach die Kenntniss der Mutter von dem Sklavenstand ihres Geliebten die Unfreiheit der Kinder nach sich zieht. Daran schliesst sich die Bemerkung: *Apud quos talis lex non est, qui nascitur, iure gentium matris condicionem sequitur et ob id liber est.* Das heisst, in Gemeinden, wo eine solche Bestimmung nicht besteht, muss nach der Meinung des Römers, welche lakonisch für ein *ius gentium* erklärt wird, der Satz *partus sequitur matrem* zur Anwendung kommen — eine subsidiäre Anwendung des Reichsrechts, die darum nicht weniger charakteristisch ist, weil sie fast unbewusst erfolgt und dem Juristen unbekannt scheint, dass die Provinzialrechte thatsächlich theilweise andere Bestimmungen enthielten.<sup>2)</sup>

c) Das Fragm. Dositheanum enthält über die formlose Freilassung in § 12 Folgendes: *Peregrinus manumissor servum non potest ad Latinitatem perducere, quia lex Iunia quae Latinorum genus introduxit non pertinet ad peregrinos, sicut et Octavenus probat. Praetor tamen vel proconsul non permittit manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur.* Hier ist die subsidiäre Wirksamkeit des römischen Rechts mit vollem Bewusstsein anerkannt: die *lex Iunia* enthält keine Sanction für die formlose Freilassung der Peregrinen; wenn daher das Landesrecht dieselbe für ungiltig erklärt, hat es hiebei sein Bewenden.

---

*cabuntur puto, neque ipsam libertatem redimendam pretio aliorum.*

1) Vgl. Studemund ad I 85, welcher, wie es scheint, lieber ein Provinzialrecht annehmen möchte (cf. Gortyn VI 55 ff'), was ich wegen der Erwähnung des Vespasianischen Amendements (I 85 i. f.) für unwahrscheinlich halte.

2) S. unten Cap. XI 1, 2.

Wo jedoch das Landrecht eine solche ausdrückliche Bestimmung nicht enthält, mag sich der Provinzvorstand ins Mittel legen und im Sinne des römischen Rechts den Widerruf der Freilassung verhindern.

d) Ein sehr wichtiges allgemeines Princip eröffnet Gajus IV 37 dahin, dass alle Klagen des Civilrechts durch Fiction auf Peregrine übertragen werden können, wo kein anderes Rechtsmittel besteht und die Billigkeit<sup>1)</sup> einen Anspruch erheischt.<sup>2)</sup> Als Exemplification werden die *actio furti* und die *legis Aquiliae actio* angeführt; die Billigkeit verlangt, dass die betreffenden Normen des Civilrechts im weiteren Kreise gelten, und so tritt die fictische Klage als eines der wichtigsten Vehikel des subsidiären Reichsrechts auf.

e) Eine allerdings irreguläre Anwendung dieses Subsidiarrechts zeigt, wie weit man in einzelnen Fällen zu gehen wagte. Das Edict des Augustus, welches über diejenigen eine Strafe verhängt, *qui rem litigiosam a non possidente comparaverint*, bezog sich ursprünglich nur auf *fundi Italici*, was schon desswegen selbstverständlich ist, weil nur solche *fundi* vom *non possidens* wirksam veräußert werden können. Die spätere Praxis hat jedoch dieses Verbot sehr ausdehnend interpretirt und auch die Hypothecirung einer *res mobilis*, welche gleichfalls dem nichtbesitzenden Kläger möglich war, für unwirksam erklärt.<sup>3)</sup> Den letzten Schritt thaten aber, wie es scheint, die übereifrigen Fiscalprocuratoren<sup>4)</sup> in den Provinzen, indem, wie Ulpian berichtet, zu seiner Zeit auch die Veräußerung litigiöser Provinzialgrundstücke nach dem Augusteischen Edict behandelt, das heisst mit Ungültigkeit und Geldstrafe belegt wurde,<sup>5)</sup> eine Extensivinterpretation, welche an die ver-

1) . . . *si modo iustum sit eam actionem etiam ad peregrinum extendi.*

2) Ein Anwendungsfall, wo allerdings die Klage keine fictische ist, in D. de admin. rer. 50, 8, 2 § 9, wenn diese Stelle nicht erst nach der Const. Antonina geschrieben ist.

3) D. quae res pignori 20, 3, 1 § 2.

4) Uebergriffe der Fiscalprocuratoren sind überhaupt sehr häufig; vgl. C. 3, 26, 6; 3, 13, 1; 3, 3, 1; 3, 22, 2; 1, 54, 2; 9, 20, 4; 9, 47, 2; D. 1, 19, 3 und dazu O. Hirschfeld in den Sitz.-Ber. der Berl. Akad. 1889 S. 437 fg.

5) Ulp. (?) de iure fisci 8. Ob eine wirksame Veräußerung provinzialer Grundstücke durch den nichtbesitzenden Kläger (etwa durch symbolische Tradition) zu Ulpian's Zeit überhaupt möglich war, muss hier dahin-

suchte Ausdehnung der *lex Julia de fundo dotali* auf die Provinzen erinnert.

Theorie des  
Juristen  
Julian.

f) So war es denn schliesslich nur die Anerkennung der bestehenden Praxis, wenn die Theoretiker den Satz formulirten, wo das Landrecht schweige, solle das Recht der Stadt Rom als ergänzendes Recht aushelfen. Hiemit ist das subsidiäre Reichsrecht ausdrücklich als solches hingestellt, nur dass die Theorie vorsichtiger und zurückhaltender ist, als die praktische Durchführung; dem subsidiären Recht des Julian geht nicht bloss, wie natürlich, die Satzung des Ortsrechts und das örtliche Gewohnheitsrecht vor, sondern wenn alle bestehenden Normen schweigen, dann ist erst noch aus dem örtlichen Recht zu ermitteln *quod proximum et consequens ei est* — erst dann tritt das Reichsrecht ein. Man sieht leicht, dass die Praxis über diese Schranken hinausging; wenn z. B. das Ortsrecht aus irgend einem Thatbestand eine Klage nicht hervorgehen liess, so war es *proximum et consequens*, dass der zu Beklagende eben frei blieb, und die Klage, die *ex aequo et bono* gegen ihn gegeben wurde (oben sub d), verstieß gegen den stillschweigenden Freispruch, den das Ortsrecht erteilte.

Edictales  
Recht.

Das Organ, welchem die Durchführung und Aufrechthaltung der so entwickelten reichsrechtlichen Institutionen und Rechtssätze anvertraut war, war die Rechtspflege des Statthalters, welcher sich mit der Zeit die concurrirende Rechtsprechung des Princeps mit ihrer weithin leuchtenden Autorität als kraftvolle Unterstützung anschloss. An dem gehörigen Einfluss zur Durchführung jener Aufgabe hat es dem Obertribunal der Provinz auch ohnedies nicht gefehlt; abgesehen von der vortrefflichen Handhabe, welche die jährlich wiederkehrende Edictsproclamation gewährte, sowie davon, dass die Inspection und Revision der localen Rechtsprechung jeden Augenblick möglich war, kam fast jeder wirklich bedeutende Prozess im Convent zur Verhandlung. Nach dem Convent gehen die Streitigkeiten der Gemeinden untereinander<sup>1)</sup> oder mit

gestellt bleiben; es ist möglich, dass man auch den Versuch einer solchen zu fiskalischen Zwecken ausbeutete, da das Edict von „*Emptio*“ sprach.

1) Vgl. Eph. ep. II n. 563: *Ti. Claudius L. C. Avillius Clemens . . . iudices dati a M. Pompeio Silvano leg. Aug. propr. inter rempubl. Asseriatium et rempubl. Alveritarum*; cf. C. I. Lat. III 2282 fg.; Arch.-epigr. Mitth. XIII p. 102—104 (Dalmatien) und Mommsen, Hermes II, 112 zu Anm. 7.

Privaten,<sup>1)</sup> die Handelsprozesse römischer *Negotianten* mit ihren Geschäftsgenossen oder ihren provinzialen Clienten, endlich, zum Leidwesen griechischer Patrioten,<sup>2)</sup> auch zahllose Klagen der ansässigen Provinzbevölkerung, welche ebensogut vor den einheimischen Gerichten hätten entschieden werden können. So ist der Convent nach der lebensvollen Schilderung, welche Dio von Prusa entwirft, eine Art Messe, wo eine unendliche Menschenmenge von Richtern und Prozessirenden zusammenströmt, wo, wer Waare hat, sie theuer verkaufen kann, wo eine Menge Geld unter die Leute kommt und die Conventsstadt in ihrer Wohlfahrt erblüht.<sup>3)</sup> Es ist klar, dass auf diesem periodischen Congress der Rechtsgelehrten und Geschwornen, sowie der Handels- und Gewerbetreibenden für die Ausgleichung des Verkehrsrechts unter der Leitung der römischen Jurisdiction in einigen Jahrhunderten unendlich viel geschehen musste; kaum irgend eine Institution dürfte in die zähe Masse des Provinzialrechts befruchtender eingegriffen haben, als diese.

An Mitteln und Wegen dem Reichsrecht zur Anerkennung zu verhelfen, hat es also den römischen Provinzvorständen nicht gefehlt; so wenig, dass es beinahe der schwerere Theil ihrer Aufgabe war, hier das rechte Mass zu halten und das Landrecht nicht allzu rasch und allzu gewaltsam in den Hintergrund zu drängen. Es scheint auch, dass dieses letztere Postulat nicht immer genügend berücksichtigt worden ist; die Provinzbewohner waren mehrfach über Verletzungen der Landessitte entrüstet. Es werden zwar wenige Statthalter so kopflos vorgegangen sein, wie *Quinctilius Varus*, welcher den germanischen Aufstand dadurch beförderte, dass er, statt das Land als barbarisches zu verwalten, mit *Advocaten* und *Gerichtsdienern* einrückte und dort, wo die

Uebergriffe  
der  
Statthalter.

1) C. I. G. 1732.

2) *Plutarch*, reip. ger. praec. c. 19 (oben S. 93 Anm. 2.).

3) Or. (ed. Morelli) XXXV p. 433 sagt der Redner zu den Bewohnern des Städtchens *Kelänä* in *Phrygien*: *πρὸς δὲ τούτοις αἱ δίκαι καὶ ἔτος ἄγονται παρ' ὑμῶν καὶ ξυνάγονται πλῆθος ἀνθρώπων ἀπειρον, διαζομένων, δικαζόντων, ῥητόρων, ἡγεμόνων, ὑπηρετῶν, οἰκετῶν, μαστροπῶν, ὀρεωκόμων, καπήλων, ἑταιρῶν τε καὶ βαναύσων . . ὥστε τὰ τε ὄνια τοὺς ἔχοντας πλείστης ἀποδίδοσθαι τιμῆς καὶ μηδὲν ἀργὸν εἶναι τῆς πόλεως μήτε τὰ ζεύγη μήτε τὰς οἰκίας μήτε τὰς γυναῖκας. τοῦτο δὲ οὐ μικρὸν ἔστι πρὸς εὐδαιμονίαν ὅπου γὰρ ἂν πλείστος ὄχλος ἀνθρώπων ξυνήη, πλείστον ἀργύριον ἐξ ἀνάγκης . . γίγνεται.*

Germanen Selbsthilfe, Fehde und Blutrache verlangten, die Sache bei einer Tagfahrt durch gelehrte Redner erörtern liess;<sup>1)</sup> wir haben gesehen, dass man im Princip die heimische Sitte als einen Factor erkannte, mit dem zu rechnen sei. Dennoch fehlt es nicht an Klagen; bezeichnend ist, was Philostratus dem Apollonius von Tyana in seiner Unterredung mit Vespasian in den Mund legt: „Um von den Vorständen zu reden, die in die Provinzen gehen, so meine ich, dass man zu jedem Volke diejenigen schicken sollte, die ihm angemessen sind; Männer von hellenischer Bildung zu den Hellenen, Römer zu denjenigen, welche die lateinische Sprache sprechen. Zu der Zeit, wo ich mich im Peloponnes aufhielt, ward Hellas von einem Mann verwaltet, der die griechische Art nicht kannte, sowie auch die Griechen von ihm nichts verstanden.“<sup>2)</sup> Solche Richter waren dann in den Händen gewissenloser Assessoren, welche das gute Recht verkauften und gewiss hiebei eine Begründung in den Geheimnissen des römischen Rechts zu finden wussten.<sup>3)</sup>

Die Formen, in welchen die Rechtsprechung der Statthaltergerichte sich bewegte, waren durchwegs die römischen, also in der Hauptsache eine Judicatur mit Geschwornen und Trennung des Verfahrens in zwei Hauptstadien.<sup>4)</sup> Doch ist diese Prozessform

1) Vellei. Paternulus II 117: *Is cum exercitui qui erat in Germania praecesset, concepit esse homines, qui nihil praeter vocem membraque haberent hominum, quique gladiis domari non poterant posse iure mulceri. Quo proposito mediam ingressus Germaniam velut inter viros pacis gaudentis dulcedine iurisdictionibus agendoque pro tribunali ordine traheret aetiva. C. 118 . . . ut se praetorem urbanum in foro ius dicere, non in mediis Germaniae finibus exercitui praeesse crederet.*

2) Die im Text abgekürzt wiedergegebene Stelle (Philostrat. vit. Apollon. V 36 p. 221; Westerm. p. 112) lautet vollständig: *τί λοιπόν ἄλλ' ἢ περὶ τῶν ἡγεμόνων εἰπεῖν, οἱ εἰς τὰ ἔθνη φοιτῶσιν, οὐ περὶ ὧν αὐτὸς ἐκπέμψεις (ἀρστίδην γὰρ πον τὰς ἀρχὰς δώσεις) ἀλλὰ περὶ τῶν κληρωσομένων τὸ ἄρχειν; τούτων γὰρ τοὺς μὲν προσφόρους τοῖς ἔθνεσιν, ἃ διέλαχον, φημί δεῖν πέμπειν, ὡς ὁ κλήρος, \* ἑλληνίζοντας μὲν Ἑλληνικῶν ἄρχειν, ῥωμαίζοντας δ' ὁμογλώττων καὶ ξυμφώνων. ὄθεν δὴ τοῦτ' ἐνεθυμῆθη, λέξω. κατὰ τοὺς χρόνους, οὓς ἐν Πελοποννήσῳ διητώμην, ἡγήετο τῆς Ἑλλάδος ἄνθρωπος οὐκ εἰδὼς τὰ Ἑλλήνων καὶ οὐδ' οἱ Ἕλληνές τι ἐκείνου ξυρίεσαν . . .*

3) Dies lässt Philostratus l. c. den Apollonius seiner Beschwerde hinzufügen. Vgl. auch Augustinus, confessiones VI c. 10.

4) Bekanntlich hat Pernice (amtsrechtliches u. volksrechtliches Verfahren, in Berliner Festgaben für Beseler S. 74 fg.) auf Grund von Stellen wie

für die Receptionsfrage nebensächlich, um so mehr, da sie immer stärker durch die extraordinäre Cognition überwuchert wurde und bald nach der Antoninischen Constitution gänzlich abgekommen ist. — Wohl aber herrschen in der Rechtsprechung des Oberbeamten zahlreiche Rechtsprincipien bleibender Natur, welche in der Receptionsgeschichte eine bedeutende Rolle zu spielen berufen sind. Hieher gehören theils Sätze des Prozessrechts, wie die zahlreichen Exceptionen formaler Natur, Cautionen, Vadimo-

Prozess-  
recht.

Cic. in Verr. II 13, 33 (*edixit . . si qui perperam iudicasset, se cogniturum*) die Behauptung aufgestellt, dass in den Provinzen das Geschworneninstitut nie zu vollkommener Festigkeit gediehen und die Anlage zur Entwicklung des Extraordinärverfahrens von jeher vorhanden gewesen sei. Indessen will Pernice doch nicht so weit gehen zu bezweifeln, dass die Geschwornenjudicatur auch hier, wenigstens in den Senatsprovinzen, stets das regelmässige gewesen sei. In der That ist dies vollkommen zweifellos; wo die Römer von Provinzialjurisdiction sprechen, setzen sie stets Geschworne als selbstverständlich voraus. So stellt der Senatsbeschluss über die drei Capitäne (Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 158 fg.) Z. 19 den Capitänen frei: *ἐὰν ἐν ταῖς πατρίσιν κατὰ τοὺς ἰδίους νόμους βούλωνται κρίεσθαι, ἢ ἐπὶ τῶν ἡμετέρων ἀρχόντων ἐπὶ Ἰταλικῶν κριτῶν . . . τὸ κριτήριον γίνηται*. Vgl. Plin. ad Traj. 58 (67) „*Cum citarem iudices domine conventum inchoaturus*“ und Henzen 6470: *praefectus fabrum et sortiendis iudicibus in Asia*. Das Princip formulirt am schärfsten Cicero ad Quintum fr. I 2: *Quid? Praetor solet iudicare debere?*, welcher allgemeine Gedanke gewiss auch für Provinzprozesse giltig wäre. Auch der Grieche Dio Chrysost. or. XXXV p. 433 (oben S. 131 Anm. 3) schildert beim römischen Convent das *πλήθος δικαζομένων (καὶ) δικαζόντων*, welchen *δικάζοντες* (Geschwornen) er die *ἡγεμόνες* (Beamten) gegenüberstellt. — Wann der *ordo iudiciorum* in den Provinzen dem Cognitionungsverfahren gewichen ist, lässt sich natürlich mit Sicherheit nicht bestimmen; doch glaube ich noch für das Severische Zeitalter sichere Spuren des ersteren zu erkennen. C. ad exh. 3, 42 1 (a<sup>o</sup> 222): *Praeses prov. exhiberit eam (ancillam) iubebit, ut apud iudicem de rei veritate quaeratur*. C. de ordine iudiciorum 3, 8, 2 (a. 213): *adito praeside et accepto iudice familiae ercundae experire*. C. de exec. r. ind. 7, 53, 2 (Caracalla): *ex stipulatu tibi actio competit et iudice accepto (a praeside) secundum iuris formam experire*. (Zweifelhaft, ob auf Italien oder die Provinzen zu beziehen, C. de transact. 2, 4, 6 [a. 230]: *utilis actio, quae praescriptis verbis rem gestam demonstrat, danda est*. S. auch C. 11, 30 (29), 3 und die italische Inschrift aus dem dritten Jhd. Wilmanns 1639: *T. Petronio T. f. . . ex quinque decuriis*). Ich möchte daher das Verschwinden des *Ordo iudiciorum* erst in die Mitte des dritten Jhd. ansetzen, nicht in den Beginn desselben wie Cuq in der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome, fasc. XXI (1881) p. 117—121. Ein früheres Verschwinden behauptet auch Pernice (S. 78 III) nicht.

nien, nebst den Executions- und Concursnormen; ferner aber auch eine Reihe von Sätzen materiell-rechtlichen Charakters, die Bestimmungen über die Ertheilung neuer Klagen, Missionen, ausserprozessuale Cautionen, Interdicte, kurz Alles, was wir unter dem Namen honorarisches Recht zusammenzufassen gewohnt sind.

Selbstverständlich waren in der vorantoninischen Zeit nur jene Theile des Edicts der Anwendung auf die Peregrinen fähig, welche nicht das eigentliche *ius civile* im engeren Sinne, also das Personen-, Familien- und Erbrecht „supplirten, adjuvirten oder corrigirten.“<sup>1)</sup> Soweit aber das Edict nicht diese special-römischen Rechtsverhältnisse, sondern solche des Verkehrsrechts betraf, ist es ohne Weiteres auf die Peregrinen angewendet worden.

Insbesondere unterliegen daher diese den Normen des römischen Prozessrechts. Es sei gestattet, dies zunächst durch das Beispiel eines Rechtsinstituts zu erläutern, welches, obwohl es eigentlich nicht dem edictalen Recht angehört, doch als typisch für die Anwendung auch der edictalen Prozessregeln gelten kann.

Rechtskraft  
des Urtheils.

Es handelt sich um das Princip der Rechtskraft des Urtheils. Wir wissen nicht, inwieweit die Provinzialrechte in vorrömischer Zeit diese Rechtsinstitution anerkannt haben;<sup>2)</sup> jedenfalls ist es bei der Schwäche und Zerfahrenheit, welche die Stadtjustiz vor dem Eingreifen der römischen Verwaltung überall an den Tag legt,<sup>3)</sup> wohl begreiflich, wenn eigensinnige und willkürliche Prozessparteien sich mit einem ungünstigen Urtheil nicht zufrieden zu geben pflegten, sondern bei anderen Richtern nochmals ihr Glück versuchten; die Römer sind im Anfang ihrer Weltherrschaft wiederholt auf derartige Verhältnisse gestossen. Es ist äusserst bezeichnend, dass sie in solchen Fällen mit der grössten Consequenz eine neuerliche Inangriffnahme desselben Streitpunkts

---

1) Es scheint, dass die älteren Provinzialedicta die aus dem stadtrömischen Edict entnommenen Bestimmungen von den speciell für die Provinz aufgestellten auch äusserlich trennten; vgl. die Schilderung, welche Cic. ad Att. VI 1, 15 von seinem (dem asiatischen Edict des Q. Scävola nachgebildeten) Edict für Cilicien gibt: *Duobus generibus edicendum putavi: quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, in eodem omnia de publicanis; alterum, quod sine edicto satis commode transigi non potest, de hereditatum possessionibus, de bonis possidendis, vendendis, magistris faciendis sq.*

2) Vgl. z. B. für Sparta Thalheim, Rechtsalterth. S. 118.

3) Vgl. oben S. 77.

verhinderten. Die älteste diesbezügliche Entscheidung, die uns bekannt ist, enthält ein Senatsschluss aus der Zeit zwischen 150 u. 146 a. Chr., provocirt in einem Rechtsstreit der thessalischen Gemeinde Melitiäa, welche gegen die Nachbargemeinde Nartakion schon bei drei Austrägalinstanzen, nämlich den Städten Samos, Kolophon und Magnesia, erfolglos querulirt und sich nun nach Rom gewendet hatte. Ohne in eine Erörterung des Meritums einzugehen, decretirt der Senat: Was gesetzlich entschieden sei, müsse bestehen bleiben; es sei nicht schön, ordnungsmässig gefällte Urtheile anzutasten.<sup>1)</sup> — Ein anderes Mal wurde unter der asiatischen Proprätur des L. Flaccus ein gewisser Heraclides aus Temnos auf Grund einer Revalorungsklage seines Mitbürgers Herrippos zum Ersatz für eine bezahlte Schuld verurtheilt, welchen er unter dem Druck der Execution auch leistete; als er unter Q. Cicero, welcher mittlerweile dem Flaccus auf dem Statthalterposten gefolgt war, diese Zahlung als widerrechtlich erzwungen zurückforderte, wurde er kurz abgewiesen: *Re iudicata stari oportere.*<sup>2)</sup> — Nochmals tritt dieselbe Ermahnung im Decret des Helvius Agrippa an die Gallilenser hervor, welche wegen beständiger Erneuerung ihrer unbegründeten Beschwerden gegen die Patulcensischen Nachbarn nachdrücklich erinnert wurden, *ut quiescerent et rebus iudicatis starent . . . quoniam pro utilitate publica rebus iudicatis stare conveniat.*<sup>3)</sup>

Angesichts einer so consequenten Erziehung müssen die Peregrinen die Regeln des römischen Prozessrechts sehr bald bis zu einem gewissen Grade erlernt haben. In der That lassen sich für dieses Gedeihen des Receptionsprocesses Belege namhaft machen. Dem griechischen Sophisten Heliodoros brachte nach einer, wenn nicht glaubwürdigen so doch bezeichnenden Anekdote bei Philostratos die geschickte Verwendung einer römischen Prozessfloskel den Ritterstand ein. Dieser Mann war im Auftrag seiner Vater-

Kenntniss  
des römischen  
Prozessrechts  
bei den  
Peregrinen

1) Bull. de corr. hellén. VI 367 ff. lin. 28—30: ὅσα κερκίμενα ἐστὶν κατὰ νόμου, οὗς Τίτος Κοίγκτιος ὑπατος ἔδωκεν, ταῦτα καθὼς κερκίμενα ἐστὶν, οὕτω δοκεῖ νόμα εἶναι δεῖν· τοῦτο τε μὴ εὐχερὲς εἶναι, ὅσα κατὰ νόμου κερκίμενα ἐστὶν, ἄκνηρα ποιεῖν.

2) Cic. p. Flacco 21, 49.

3) Decret. procons. Sardin. bei Bruns, Font.<sup>5</sup> Z. 11 cf. Z. 5. — Sehr zweifelhaft erscheint es mir nach den obigen Stellen, wenn Pernice, Parrergera, Ztsch. f. R.-Gesch. XVIII S. 39 meint, der Gedanke der Rechtskraft des Urtheils trete im römischen Prozesse „bekanntlich nur vereinzelt“ auf.

stadt mit einem Gefährten zum Kaiser entsendet worden, um dort einen Prozess der Gemeinde zu vertreten; als sein Genosse plötzlich erkrankte, wollte er in der Hofkanzlei eine Frist erbitten, wurde aber von dem Prozessaufrufer,<sup>1)</sup> sehr gegen seinen Willen, direct vor den Kaiser geführt. Als gewandter Mann liess er sich indess nicht aus der Fassung bringen, sondern begann seine Rede nach dem Bericht des Philostratos mit den Worten: „Das, grosser Kaiser, wirst du noch schwerlich erlebt haben, dass Einer gegen sich selbst eine Prozesseinrede einlegt, weil er keinen Auftrag hat, den Prozess allein zu führen.“ Es muss hierin eine Anspielung auf eine Feinheit des römischen Prozesses, wahrscheinlich auf die *exceptio procuratoria*, erblickt worden sein; sonst liesse sich schwer erklären, was jetzt geschah, dass der Kaiser, entzückt von einer so glänzenden advocatorischen Wendung, aufsprang und den Redner umarmte;<sup>2)</sup> und es müssen die juristischen Kenntnisse des Heliodoros auch einer etwas besonneneren Prüfung gewachsen gewesen sein, denn es wird uns berichtet, dass der Kaiser, der ihn nun nicht mehr aus den Augen liess, ihn später zum *Advocatus fisci* in Rom ernannte, „als den tüchtigsten Kenner des Gerichts- und Prozesswesens.“<sup>3)</sup> — Das *Vadimonienrecht* war in den Provinzen vermöge der Bestimmungen des *Edicts*<sup>4)</sup> offenbar schon früh eingelebt; was Dionys von Halikarnass hierüber im Prozess der Verginia anbringt, hat er schwerlich erst während seines Aufenthalts in Rom studirt.<sup>5)</sup> — Bei Cicero in *Verr. II*

1) „*A cognitionibus?*“ Dafür Friedländer, *Sittengeschichte* I 108 cf.; Hirschfeld, *Untersuchungen a. d. röm. Verwaltungsgesch.* 209 n. 3; dagegen m. E. mit Recht *Cuq* (oben S. 132 Anm. 4) p. 95—97.

2) Philostrat. *vit. soph.* II cap. 32 (Westermaun): ὑβριστῆς δ' ὃν ὁ τὰς δίκας ἐσκαλῶν οὐ ξυνηχώρει ταῦτα (nämlich die Bitte um Fristgewährung) ἀλλὰ παρήγαγεν αὐτὸν ἐς τὰ δικαστήρια ἄκοντά τε καὶ τοῦ γενείου ἔλκων. ὡς δ' ἔσω παρῆλθε καὶ θαρραλέον μὲν ἐς τὸν βασιλεῖα εἶδεν, καιρὸν δ' ἤτησεν ὕδατος, αὐτὴν δὲ τὴν παραίτησιν ἐντρεχῶς διέθετο, εἰπὼν „καινόν σοι δόξει, μέγιστε αὐτοκράτορ, ἐαυτὸν τις παραγραφόμενος μόνος ἀγωνίσασθαι τὴν δίκην ἐντολὰς οὐκ ἔχων, ἀναπηδήσας ὁ αὐτοκράτωρ ἄνδρα τε „οἶον οὐπω ἔγνωκα τῶν ἐμαντοῦ καιρῶν εὐρημα“ καὶ τὰ τοιαῦτ' ἐκάλει τὸν Ἡλιόδωρον κτλ. . . .

3) „ὡς ἐπιτηδειότερον δικαστηρίοις καὶ δίκαις.“

4) Degenkolb, *Lex Hieron.* S. 10; dazu *Sc. de Aphrodisiens.*: μήτε ἐγγύην καὶ κέλευσιν ὁμολογεῖν; *Cic. in Verr.* III 15, 38.

5) *Ant. Rom.* XI 32: ἀπάγεσθε οὖν ὦ Νουμιτόριε τὴν κόρην καὶ τὴν ἐγγύην ὁμολογεῖτε περὶ αὐτῆς εἰς τὴν αὐριον ἡμέραν.

24, 60 wird einem gewissen Epikrates die *Missio in bona* angedroht; seine Landsleute erbieten sich, *iudicatum solvi* zu caviren. Ueberhaupt wird in den Provinzialberichten Cicero's die Anwendung edictaler Rechtsmittel durch die Peregrinen als selbstverständlich vorausgesetzt, und wenigstens zu Beginn der Severischen Zeit wird selbst die römische Concursform auch von Seite provinzieller Schriftsteller als bekannte und selbstverständliche Einrichtung vorausgesetzt.<sup>1)</sup>

Neben dem Prozess- und Executionsrecht ist es aber auch das ganze übrige Gebiet des honorarischen Verkehrsrechts, an dem die Peregrinen theilnehmen. Ganz allgemein folgt dies aus dem Princip, welches Gajus mittheilt, wonach der Prätor, resp. Proconsul, durch Fiction der Civität jede Klage für und gegen den Peregrinen zugänglich macht, wenn dies die Billigkeit zu erfordern scheint. So finden wir die *actio quod metus causa*,<sup>2)</sup> *in integrum restitutio*<sup>3)</sup> u. a. schon zu Cicero's Zeit in den Händen der Provinzialen, welche auf diesem Gebiet den Römern vollkommen gleichgestellt werden.

Wenn es hiemit als festgestellt gelten kann, dass der Inhalt des proconsularischen Edicts sowohl seinem processualen als seinem materiell-rechtlichen Theil nach im Ganzen auf die Peregrinen ebensogut wie auf die Bürger angewendet worden ist und sich demnach auch unter den Ersteren im Grossen und Ganzen eingelebt hat, so ist es doch nicht ebenso leicht, die Frage zu beantworten, inwieweit auch die Praxis der Stadtgerichte den Bestimmungen des Edicts gefolgt ist.

Einfluss  
des Edicts  
auf die  
städtische  
Rechtshand-  
habung.

Zunächst ist es nicht wahrscheinlich, dass der Inhalt des edictalen Rechts den Stadtordnungen einverleibt wurde. Im Occident freilich, wo vollständige Stadtordnungen in grosser Zahl existirten, mögen diese manche Bestimmungen des Edicts auf die Jurisdiction der Municipalmagistrate übertragen haben; im Orient, wo nur wenige neue Colonien gegründet wurden, dürften die alten Stadtrechte durch Aufnahme privat- oder processrechtlicher Bestimmungen, wenigstens in früherer Zeit, nur wenig verändert

1) Damascius vita Isidori (bei Photius biblioth. ed. Bekker p. 336 B 33) ὑποπεσῶν τῇ συμφορᾷ δημευούσῃ τὰ ὄντα ὁ πρὶν τὴν παραθήκην ἀποστερήσας . . . Vgl. Plin. Ep. X 108 (109).

2) Cic. p. Flacco 21, 50.

3) Cic. in Verr. II 57, 140.

worden sein. Ob solche Revisionen in der Periode stattgefunden haben, wo die alten Verfassungen allmählich in die Decurionatsverfassung umgemodelt wurden, lässt sich freilich auch nicht einmal errathen; jedenfalls aber würden dieselben bereits in eine Zeit fallen, wo die Reception formell bereits besiegelt war.

Anderseits kann jedoch nicht verkannt werden, dass wenigstens ihrem materiellen Gehalt nach die Bestimmungen des Edicts suppletorisch auch in die Stadtrechtssprechung eingegriffen haben müssen. Namentlich mit dem Aufkommen eines regelmässigen Instanzenzugs muss die Jurisdiction des Statthalters auch auf die der freien Städte den bestimmenden Einfluss gehabt haben, den überhaupt die Praxis der höheren Gerichte auf die niederen haben kann. Ein besonderes Organ dieser Einwirkung war die Publication des Edicts, von welchem wir voraussetzen dürfen, dass es in allen Städten der Provinz so gut publicirt war, wie etwa die Zwölftafeln auf dem Marktplatze zu Karthago aufgestellt waren.<sup>1)</sup> Ein glücklicher Zufall ermöglicht es, uns auch die Art der praktischen Verwendung dieser Rechtsquelle vorzustellen. In den vaticanischen Fragmenten (§ 112) ist uns eine Scene aus dem landstädtischen Gericht eines occidentalischen Municipiums geschildert: *Apud magistratus de plano L. Titius his verbis a marito repetit. Anicius Vitalis dixit: quoniam praesto est Flavius Vetus iunior, peto re(m uxoriam Seiae nomine) ab eodem ex legibus et edictis.* Wir dürfen uns danach das Bild machen, dass der Kläger vor den Richter tritt und sich auf das nebenstehende Edict des Proconsuls so beruft, wie wir es von dem hauptstädtischen Prozesse wissen, wo das *producere adversarium ad album et demonstrare*<sup>2)</sup> ein alltäglicher Modus der Rechtsausführung ist. Ja es ist uns, wenigstens für die spätere Zeit, und zwar gerade aus dem hellenistischen Rechtsleben, bezeugt, dass daselbst Verlesungen der römischen Rechtsquellen durch die Parteien im Gerichtssaal vorgenommen wurden,<sup>3)</sup> und selbst ein Diocletianisches

---

1) Cyprian ad Donatum 10 (Hartel S. 11, 14): *incisae sint licet leges XII tabulis et publico aere praefixo iura praescripta sint . . .* Sollte man selbst das XII vor *tabulis* für ein Glossem ansehen, so bleibt doch die Thatsache, dass römische Gesetze (oder Edicte?) öffentlich aufgestellt waren.

2) D. de edendo 2, 13, 1 § 1.

3) Synesius, Dion (ed. Dind. im Anhang zu seiner Ausgabe des Dio Chrysost.) p. 40 unterscheidet seine philosophischen Ausführungen von denen

Gesetz scheint diese formelle Citation im Auge zu haben, wenn es besagt, der Richter dürfe nicht zweifeln auch die Gesetze anzuwenden, die von den Parteien und ihren Advocaten nicht ausdrücklich angeführt worden sind.<sup>1)</sup> So können wir denn annehmen, dass die Parteien im Municipalgericht *ex edictis petunt*, indem sie das Edict, auf welches sie sich berufen, ihrer Klagschrift einverleiben und nöthigenfalls in der mündlichen Verhandlung neuerlich zur Verlesung bringen.

In vielen Fällen wurden privatrechtliche Bestimmungen auch durch Specialedicte in den Provinzstädten kundgemacht. Einen solchen Fall weist uns das Edict des Tiberius Julius Alexander, womit derselbe in seiner ägyptischen Diöcese Bestimmungen über die Personalexecution und die Cession von Forderungen trifft. Auch dadurch mag das römische Recht den Municipalmagistraten *ad oculos* demonstrirt worden sein, dass sie mitunter mit der Ausführung prätorischer Verfügungen betraut wurden. So geschah es z. B., dass Q. Cicero eine *Missio in bona* durch den Stadtrath von Apollonis vollstrecken liess.<sup>2)</sup> Unzweifelhaft werden alle diese Dinge die Reception des römischen Rechts gefördert und die Provinzialen mit den wesentlichen Verkehrsvorschriften desselben allmählich vertraut gemacht haben.

Dessenungeachtet dürfen wir keinesfalls annehmen, dass etwa eine durchgreifende Veränderung in dem Verfahren und der Rechts- handhabung vor den hellenistischen Gerichten erfolgt sei. Ganz abgesehen davon, dass alle etwaigen Modificationen des örtlichen Rechts sich auf das Gebiet des Vermögensverkehrs beschränken, muss auch hier der Einfluss des römischen Rechts durch dasjenige begrenzt gedacht werden, was wir oben über das locale Recht in den Municipien ausgeführt haben. Vor allem ist hier die Thatsache wieder in den Vordergrund zu rücken, dass die griechischen Notariatsacte sich nach wie vor in unrömischen Formen bewegen;

Fortdauer  
des landes-  
rechtlichen  
Verfahrens

---

eines Juristen: ἐπεὶ δὲ ἡμεῖς οὐκ ἐκ τῶν Ῥωμαίων ἀξίωνων τὸν νόμον ἀνέγνωμεν, ἵνα καὶ ἀκόντων ἂν ἰσχύῃ . . .

1) C. ut quae desunt advocati 2, 10, 1: *Non dubitandum est iudici si quid a litigatoribus vel ab his qui negotiis adsistunt minus fuerit dictum, id supplere et proferre quod sciat legibus et iuri publico convenire.*

2) Cic. ad Quintum fr. I 2: *misisse te ad Apollonidenses, ne de bonis quae Octavii fuissent, deminui patrentur, priusquam Fundanio debitum solutum esset.*

dies dürfte vollkommen genügen, um jede überspannte Meinung von der Ausbreitung des Reichsrechts hintanzuhalten. Nicht einmal die Stipulation, die doch durch die gerichtlichen Vadimonien sehr bekannt worden sein musste und in griechischer Sprache sowie durch eine einfache schriftliche Floskel in genügender Weise vollzogen werden konnte, ist vor Caracalla eigentlich recipirt worden; der bereits angeführte Kaufvertrag aus der Zeit des Antoninus Pius<sup>1)</sup> ist im alten gräco-ägyptischen Stil ohne Stipulation vollzogen, und bei den Dotalverträgen aus dem zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit, die sich in den El-Faijümer Papyri finden, hat es, soweit das meist zerstörte Eschatocoll noch Schlüsse gestattet, mitunter den Anschein, dass auch hier die Stipulation gefehlt habe.<sup>2)</sup> Damit stimmt ja auch der Bericht des Gajus überein, der die Syngraphae als ein noch zu seiner Zeit bei den Peregrinen gangbares *genus obligationum* namhaft macht. So wenig ich daher leugnen möchte, dass die Stipulation auch bei den Provinzbewohnern schon vorkam, glaube ich ihr hier doch eine eingeschränkte Verwendung beilegen zu sollen. — Ueber das Verfahren der städtischen Gerichte sind wir freilich weniger unterrichtet; aber die Analogie führt zu der Annahme, dass die municipale Gerichtsbarkeit in Griechenland den römischen Prozessformen im Wesentlichen nicht gewichen ist; die Verhältnisse werden hier durchaus andere gewesen sein als im Occident.

Wie bereits früher<sup>3)</sup> erwähnt wurde, ist die schriftliche Ladungsform durch „*δικαι*“, wie sie dem altsicilischen Prozess eigen war, hier wie in Griechenland selbst immer bestehen geblieben. Auch die ebendasselbst namhaft gemachte Klage durch „*τίποι*“

1) S. oben S. 98.

2) In einzelnen Fällen lässt sich freilich auch das Gegentheil vertreten und Herr Wessely, welcher jedenfalls über ein viel grösseres Material verfügt als ich, scheint geneigt, für das 2. Jhd. der Stipulation eine nicht unbedeutliche Anwendung zuzuschreiben. Näheres unten Cap. XIII 2. — Wenn es bei Wessely, Pariser Papyri in den Denkschriften der Wiener Akad. ph. Cl. XXXVII p. 101 heisst: „Die Formel *ἔπερωτηθεὶς ἀμολόγησα*, welche regelmässig zu finden ist, lautet so im ersten wie im siebenten Jhd. n. Chr.“, so hat mir Herr Wessely auf eine Anfrage eröffnet, dass hier ein Erratum vorliegt und Stipulationsurkunden aus dem ersten Jhd. im El-Faijümer Funde nicht bekannt sind.

3) Oben S. 96 Anm. 6.

ist municipales Prozessrecht, das auf durchaus unrömischer Basis ruht. Der griechische Prozess kennt sowohl im Civil- wie im Strafverfahren die Maxime, dass der Kläger einen Antrag „τίμημα“ bezüglich des Umfangs der Verurtheilung zu stellen hat;<sup>1)</sup> auch dieses τίμημα ist für Athen zu einer Zeit bezeugt, wo die Strafgerichtsbarkeit daselbst längst unter die Controle des Proconsuls gestellt war.<sup>2)</sup> In diesem Zusammenhang darf auch der Anekdote gedacht werden, wonach Tiberius einem Soldaten, den Jemand um Ausstellung eines griechisch geschriebenen Zeugnisses ersucht hatte, befohlen haben soll, dasselbe in lateinischer Sprache auszufertigen;<sup>3)</sup> nach griechischem Prozessrecht, welches auch damals noch fortbestanden haben muss, werden die Zeugenaussagen aussergerichtlich niedergeschrieben, und dieser Aufsatz ist es, der vor Gericht zur Verwerthung gelangt.<sup>4)</sup> Besonders lehrreich für den Gegensatz des griechischen und römischen Verfahrens ist ein Vorfall, der sich noch in nachantoniinischer Zeit, etwa im Jahre 311,<sup>5)</sup> zutrug, und wenn er auch in der ehemals freien Stadt Athen spielte, doch einen allgemeinen Gegensatz zum Ausdruck bringt und offenbar auch so empfunden worden ist. Es hatten, was damals in Griechenland häufig vorkam, die Hörer verschiedener rivalisirender Sophisten eine blutige Begegnung gehabt, welche zuletzt mit einem Strafprozess vor dem Proconsul abschloss. Die Ankläger, welche in der Mehrzahl auftraten, wollten sich nach der, wie es scheint, in Griechenland geltenden Sitte<sup>6)</sup> in die Anklage theilen; dies wies der Proconsul zurück mit dem Bemerkten, dass das nicht römischer Brauch sei:<sup>7)</sup> die Anklage muss von einer einzigen Person vertreten sein: Ἄλλ' οὐ τοῦτό γε,

1) Meier-Schömann<sup>2</sup> I 213 fg.

2) Lucian, Bis accusatus c. 4 p. 797.

3) Sueton, Tiberius 71.

4) Näheres unten Cap. XIV 5 b.

5) Diese Zeitbestimmung gibt Sievers, Studien z. Gesch. der röm. Kaiser S. 232.

6) Meier-Schömann<sup>2</sup> II 921.

7) Eunap. p. 70 (Boissonade p. 483): δοθέντος δὲ τοῦ λόγου τοῖς κατηγοροῦσιν, ἤρξατο μὲν ὁ Ἀψίνης τοῦ λόγου, ἀλλ' ὁ ἀνθύπατος ὑπολαβὼν „Ἄλλ' οὐ τοῦτό γε“ εἶπε „Ῥωμαῖοι δοσιμάζουσιν· ἀλλ' ὁ τὴν πρώτην εἰπὼν κατηγορίαν κινδυνεύετω καὶ περὶ τῆς δευτέρας.“ Ἐνταῦθα παρασκευὴ μὲν οὐκ ἦν πρὸς τὴν τῆς κρίσεως ὀξύτητα . . . Πολλῆς οὖν σιωπῆς καὶ ταραχῆς οὐσῆς . . . ἔλεινόν“ τι παραφθεγγόμενος ὁ Ἰουλιανὸς „Ἄλλ' ἐμέ γε εἰπεῖν“, ἔφη „κέ-

εἶπε, οἱ Ῥωμαῖοι δοκιμάξουσιν, ἀλλ' ὁ τὴν πρώτην εἰπὼν κατηγορίαν κινδυνεύετω καὶ περὶ τῆς δευτέρας. Der Gegensatz zwischen römischen und griechischen Gerichtsgebrauch scheint während dieses Prozesses sehr scharf zum Ausdruck gekommen zu sein; als die Professoren für ihre Schüler das Wort zur Vertheidigung ergreifen wollten, schnitt ihnen der Statthalter die Rede ab mit der Bemerkung, er wolle die wohllestudirten Reden der Lehrer und den obligaten Applaus der Hörer nicht zulassen: er werde sie lehren, was das römische Recht sei.<sup>1)</sup> Selten tritt der Gegensatz zwischen der römischen Formstrenge und der rhetorischen Behaglichkeit des griechischen Prozesses schärfer hervor als in diesem Fall, und es ist durchaus wahrscheinlich, dass der Antagonismus, wie er damals empfunden wurde, eine allgemeine Erscheinung darstellt.

λευσον“ ο δ' ἀνθύπατος ἀναβοήσας „Ἄλλ' οὐδεὶς ὑμῶν γ' ἐρεῖ τῶν ἐσκεμμένων διδασκάλων οὐδὲ κροτήσει τις τῶν μαθητῶν τὸν λέγοντα, ἀλλ' εἴσεσθ' ἐγε αὐτίκα ἡλίκων ἐστὶ καὶ οἷον τὸ παρὰ Ῥωμαίοις δίκαιον . . .“

1) S. die Stelle in der vorigen Note.

## Fünftes Capitel.

### Römische Bürger in den Provinzen.

Ein Umstand, der für die Reception des römischen Rechts von sehr hervorragender Bedeutung gewesen sein muss, ist der durch Jahrhunderte fortgesetzte und immer steigende Verkehr der römischen Bürger in den Provinzen. Schon in republikanischer und noch mehr in der kaiserlichen Zeit kam es theils durch die Handelsniederlassungen gebürtiger Italiker, theils durch die Verleihung des Bürgerrechts an die Provinzialen dahin, dass ein ansehnlicher Theil der Bevölkerung, kraft der Statuten des Personalrechts, nach römischem Recht lebt und hiemit als lebendiger Träger der römischen Rechtsinstitutionen im Sinn der Reception wirksam wird.

1. Römische Handelsniederlassungen. — Handelscolonien an auswärtigen Märkten haben alle industrietreibenden Nationen des Alterthums gebildet;<sup>1)</sup> von den Phönikiern, Griechen, Juden, selbst von den Galatern haben wir Denkmäler derartiger Ansiedlungen überkommen; seit Rom sich zum Industriestaat aufgeschwungen hatte, spielten unter diesen auch die römischen Niederlassungen eine bedeutende Rolle. Wenn man von Gallien sagen konnte, das Land sei „*omnis referta negotiatorum*“, so hätte man dasselbe auch von den östlichen Provinzen behaupten können; die achtzigtausend Italiker, die in Kleinasien auf Befehl des Mithridates ermordet wurden,<sup>2)</sup> können von der Ausdehnung dieser Niederlassungen eine Vorstellung geben. Dabei führte die wucherische Richtung, welche die Speculationen der römischen Capita-

Römische  
Handels-  
colonien.

1) Vgl. im Allgemeinen Movers, Phönicië II 3 S. 10, 112 fg., 123; Egger, Mémoires d'histoire anc. et de philologie p. 121; Kuhn, Verfassung I S. 22 fg.; Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des röm. Vereinswesens (1890) S. 90 fg.; C. I. L. III suppl. 1 (1889) ad n<sup>o</sup> 7240 p. 1306.

2) S. die Stellen bei Kuhn, Beitr. S. 29.

listen in der letzten Zeit der Republik annahmen, vielfach auch zur Landspeculation, durch welche viele Römer in den Provinzen begütert und ansässig wurden. Wir finden Hypotheken römischer Bürger<sup>1)</sup> nebst directem Ankauf grosser Bodencomplexe,<sup>2)</sup> und dieser letztere war vielfach noch dadurch erleichtert, dass in gewissen Gemarkungen der einheimischen Bevölkerung das Commercium geradezu entzogen war,<sup>3)</sup> wodurch die Römer gewissermassen ein Monopol auf dieselben erhielten. In der Kaiserzeit hat dieser Prozess natürlich fortgedauert; es gab allmählich keine bedeutende Stadt, in welcher nicht eine grössere Anzahl römischer Gewerbetreibender ihren Sitz hatte. Dies bezeugen uns die zahlreichen Inschriften, auf welchen neben den einheimischen Bürgern die *consistentes cives Romani* an öffentlichen Acten, Dedicationen, Ehren- und Freundschaftsbezeugungen sich betheiligen.<sup>4)</sup> Consistentes heissen nämlich nach der technischen Redeweise diejenigen, welche in einer Stadtgemeinde ihren Wohnsitz nehmen, in der sie nicht ihre Origo haben;<sup>5)</sup> und diese Consistentes bilden

1) Vgl. z. B. App. de bell. Mithr. c. 63; Cic. p. Flacco 21, 51 (welcher übrigens den Ausdruck fiducia nicht missbräuchlich für hypotheca anwendet, wie Voigt ius nat. II 418 meint, da vielmehr auch dem griechischen Recht die ἀνή ἐπὶ λόγει bekannt ist); Cic. ad fam. XIII 56, 2 u. a.

2) So besass Atticus grosse Grundstücke bei Buthroton (Cic. ad Att. I 5, I 16; Wieland, Ciceros Briefe I S. 303); ebenso ein gewisser Tadius (Cic. l. c. I 5); C. Apuleius Decianus bei Apollonis in Lydien (Cic. p. Flacco 29, 71); Meculonius bei Cyme (Cic. p. Flacco 20, 46) u. v. a.

3) Vgl. Kuhn, Beitr. S. 74—80.

4) Verzeichnisse geben Papers of the Amer. School I p. 31, cf. II p. 37, III p. 339; C. I. L. III suppl. 1 (1889) ad n<sup>o</sup> 7240 p. 1306; Liebenam, Verzeichniss p. 90—95. Folgende Uebersicht mag zur Veranschaulichung dienen: Wir finden Consistentes (παροικοῦντες) in Sicilien Cic. in Verr. II 6, 15; Delos C. I. G. 2285<sup>b</sup>—8, dazu Homolle Bull. de corr. hell. VIII 75 fg.; Berrhoea Rev. d. soc. sav. 5a 1858 p. 791; Mytilene C. I. L. III 7160; Tralles C. I. G. 2927, Cic. p. Flacco 29, 71; Salamis auf Cypern Lebas A. M. 2754, C. I. L. III 6051; Mantinea Bull. del Inst. archeol. 1864 p. XXXV; Argos C. I. L. 7265; Ilion Lebas A. M. 1743 n.; Assos Eph. epigr. V p. 155, Lebas A. M. 1034a; Kibyra Bull. de corr. hell. II p. 598; Kyzikos C. I. L. III 7061; Antiochia Cäsar bell. civ. III 102; Gortyn Eph. epigr. VII 425; Megara Athenaeon II 481; Lagina Bull. de c. h. XI p. 150; im heutigen Usuftiha Papers ec. II n. 36; Prynnessos und Trajanupolis Mommsen, Röm. Gesch. V S. 332; dann Edessa in Makedonien, Elis n. a., vgl. C. I. L. cit.

5) Die Lehre von den Consistentes, welche für die Erkenntniss des Romanisierungsprozesses sehr fruchtbar zu werden verspricht, hat Mommsen

in der Fremde den Grundstock eines Clubs römischer Bürger,<sup>1)</sup> der sich durch den Hinzutritt von Provinzialen, welche das Bürgerrecht erlangt hatten, verstärkte.

2. Verliehenes Bürgerrecht. Neben den italischen Niederlassungen ist es die Verleihung des Bürgerrechts an gewisse Provinziale, welche die Zahl der römischen Bürger in der Provinz erhöht.<sup>2)</sup> Es kommen hiebei hauptsächlich zwei Erscheinungsformen als besonders wichtig in Betracht.

Civität der Soldaten.

a) Der Militärdienst in den Legionen. Zunächst erlangt ein Theil der Provinzbevölkerung das Bürgerrecht durch die militärische Conscriptio. Seit die augusteische Conscriptioordnung die Truppenaushebung zum beträchtlichen Theil in die Provinzen verlegt hatte, erlangt ein Theil der Provinzialbevölkerung die Civität durch den Assent zu den Legionen<sup>3)</sup> und selbst jenen, welche bloss in den Auxilien dienten, wurde dieselbe bei der *missio honesta* ganz regelmässig ertheilt. Auch die Lagerkinder, d. h. die in der Lagerstadt von den stehenden Truppen mit peregrinischen Weibern im Concubinat erzeugten Sprösslinge<sup>4)</sup> erlangen meist die Civität. Da die Zahl der Legionen im Orient, wenn auch zu verschiedenen Zeiten verschieden, so doch immer eine erhebliche gewesen ist,<sup>5)</sup> muss diese Quelle im Laufe zweier Jahrhunderte gar

---

(die römischen Lagerstädte Hermes VII 299—326) begründet; vgl. später denselben, westdeutsches Correspondenzblatt VIII S. 19 fg.; C. I. L. III suppl. 1 (1889) p. 1306; Jung, Die roman. Landschaften S. 361; idem, Rechtsstellung der alpinen Civitates, Wien. Stud. XII p. 118.

1) Solche Clubs bildeten auch die Handeltreibenden anderer Nationen; vgl. ausser den S. 143 Anm. 1 angef. noch Friedländer, Sittengesch. III<sup>o</sup> S. 570. Nur dass diesen Clubs die später darzustellende besondere Bedeutung der römischen Handelsgilde natürlich fehlte.

2) Zumpt, De propagatione civitatis Rom. in Studia Romana p. 325 sq. bietet nur wenig Hierhergehöriges; reiches, insbes. inschriftliches Material für die nachstehenden Fragen findet sich bei Kubitschek, De Roman. tribuum origine ac propagatione 1882, bes. p. 115 fg.

3) Oben S. 112 fg..

4) Cf. Ephem. Epigr. V 14—16.

5) Zur Zeit des Tiberius befinden sich (Tac. Annal. 4, 5) zwei Legionen in Aegypten und vier in den syrischen Landschaften. Im zweiten Jhd. war in Aegypten eine Legion stationirt, zwei in Kappadokien, drei in Syrien, zwei in Judaea, eine in Arabia, was eine Zahl von etwa 60000 Mann ergibt, wobei die Auxiliarcorps allerdings mitgerechnet sind. Marquardt, Staatsverw.<sup>2</sup> II 447, 451 Anm. 2.

sehr dazu beigetragen haben, den Kreis der Personalrechte zu Gunsten des *ius civile* zu verringern. Die eminente praktische Bedeutung, welche die Romanisirung dieser Bevölkerungsklasse hatte, drückt sich vielleicht am stärksten in den zahlreichen Privilegien aus, durch welche die Anwendung des strengen Civilrechts auf die Soldaten ausgeschlossen wurde; gewiss ist auch ein Theil dieser Privilegien nicht sowohl dem Soldatenstand als solchem, sondern der peregrinischen Nationalität dieser Soldaten zugehört gewesen. Auch das ist für diese Verhältnisse charakteristisch, dass wir so sehr viele Rescripte finden, welche an die Soldaten gerichtet sind; eine Thatsache, die zum Theil auch damit zusammenhängt, dass diese den Imperator als ihren natürlichen Patron ansahen und auf sein Urtheil provocerirten.<sup>1)</sup>

Colonien-  
gründung.

Mit dem Bürgerrecht der Soldaten steht die zum grossen Theil behufs Versorgung der Veteranen erfolgte Anlegung von Colonien in nahem Zusammenhang. Obwohl an Zahl im Orient nicht so beträchtlich wie im Occident, sind sie doch als feste Punkte einer stetigen Anwendung des römischen Rechts einer Erwähnung nicht unwerth. So war in Syrien, welches als späterer Sitz der grossen und berühmten Rechtsschule von Berytus sowie als Heimatland des bekannten Rechtsbuchs unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, eine Reihe von Colonien vorhanden. Berytus selbst, der Sitz der Hochschule, war, sowie Heliopolis, schon von Augustus als Colonie gegründet worden; unter Claudius trat Ptolemais, unter Vespasian Caesarea (*Στρατώνος πύργος*) und Nicopolis (Emaus), unter Hadrian an Stelle Jerusalems die Colonie Aelia Capitolina hinzu; der severischen Zeit gehören Laodicea, Tyrus, die Heimatstadt Ulpian's, und Sebaste (Samara), dann Antiochia, Emesa und Cäsarea am Libanon an. Was wir an romanistischen Grundsätzen im syrischen Rechtsbuch finden, hat demnach schon frühzeitig in einer Reihe von Städten wenigstens für einen Theil der Bürgerschaft gegolten. — Geringer war die Zahl der Colonien in Griechenland und Vorderasien; doch ist für Griechenland Corinth zu nennen, welches schon seit Cäsar als Colonie eingerichtet und mit zahlreichen Italikern bevölkert wurde und inmitten Griechenlands eine fremdländische Sprach- und Rechtsinsel

1) Vgl. Huschke, Alter der Collatio in Ztsch. f. gesch. R.-Wiss. XIII 12; Dirksen, Ueber die Adressen der Constitutionen römischer Kaiser, hinterlass. Schriften II 28, 120.

gebildet zu haben scheint;<sup>1)</sup> ferner Patrae-Naupaktos und Dyme am Golf und Buthroton in Epirus.<sup>2)</sup> In Kleinasien ist Alexandria Troas schon seit Augustus Colonie, jene Stadt, wohin man die Thätigkeit des Gajus hat verlegen wollen; Pisidien besitzt seit derselben Zeit eine Anzahl von Militärcolonien. Bei anderen Städten, welche als Colonien erscheinen, ist es zweifelhaft, ob dies nicht blosser Titel ist.

Wenn die Zahl dieser Städte im Ganzen eine verschwindende genannt werden kann, so darf doch anderseits darauf hingewiesen werden, dass ihr colonisatorischer Einfluss als Stätten italischer Cultur gar nicht zu berechnen ist. Zwei Thatsachen genügen, uns hievon eine Vorstellung zu geben. Bekanntlich nehmen Viele an, dass Gajus in der Provinz, sei es nun, wie Mommsen meint, in Alexandria Troas, oder, wie Andere, in Beryt gelebt hat; die gleiche Annahme wurde auch auf Ulpian übertragen, den man in seinen jüngeren Jahren als Rechtslehrer in Beryt hat sehen wollen.<sup>3)</sup> Wenn es richtig ist, dass beide Juristen ihre ungeheure Popularität in diesen römischen Colonien begründet haben,<sup>4)</sup> so mag man daran ermessen, wie viel in diesen für die Verbreitung der Rechtskenntniss geschehen ist. Nicht zu übersehen ist, dass eine Colonie im Besitz der ältesten römischen Rechtsschule des Orients ist, und wenn wir heute noch einen grossen Theil unserer Kenntniss vom altrömischen Prozess den Studien des M. Valerius Probus, eines römischen Bürgers von Beryt, verdanken, so werden wir nicht bezweifeln, dass die Rechtsspiegel, die in diesen stillen Arbeitsstätten geschrieben wurden, wo nach Sueton „das Andenken an das Alterthum noch fort dauerte und nicht wie im Getriebe von Rom verschollen war,<sup>5)</sup> für das römische Recht im Orient eine ähnliche Bedeutung gehabt haben werden, wie die Werke eines Durantis oder Eike von Repgow für ihre Zeit besessen haben.

Bedeutung  
der  
Colonien.

1) Pausan. V 1, 1; Strabo VIII 23 p. 381 sq.

2) Irrig zählt Budinszky (Die Ausbreitung der lat. Sprache p. 231) auch Nikopolis hieher, welches eine griechische Freistadt war.

3) Bremer, Rechtslehrer S. 88.

4) Ulpian selbst hat bekanntlich bei Abfassung seines Liber Regularum die Institutionen des Gajus zur Vorlage gehabt, und es ist wahrscheinlich, dass er nach diesem Lehrbuch seinen ersten Rechtsunterricht erhalten hatte. Mommsen Jahrb. d. gem. Rechts III S. 13 Anm. 26.

5) Suet Grammat 24.

Personale  
Verleihung  
der Civität.

b) Anderweitige Verleihung. Diese erfolgt von Gesetzes wegen, wenn sämtliche Magistrate lateinischer Colonien das Bürgerrecht ipso iure erlangten. Für den Occident ist dieser Satz, durch welchen allmählich ein ganzes Patriciat in den Municipien entstanden sein muss, von geradezu ungeheurer Bedeutung; im Orient dagegen, wo die latinischen Colonien, wenn überhaupt, so doch spärlich vertreten waren,<sup>1)</sup> fällt seine Wirksamkeit fast gänzlich weg.<sup>2)</sup> Wichtiger ist hier die personale Verleihung des Bürgerrechts, welche — ursprünglich vom Senat, später vom Princeps ausgehend — zur Belohnung wirklichen oder scheinbaren Verdiensts besonders seit Claudius<sup>3)</sup> in immer steigendem Umfang, freilich auch unter Bezahlung einer Taxe erfolgte. Eine Reihe bekannter historischer Persönlichkeiten, wie Flavius Iosephus, Flavius Arrianus,<sup>4)</sup> Gessius Florus,<sup>5)</sup> Q. Trebellius Rufus,<sup>6)</sup> Tib. Julius Alexander, Herodes Atticus,<sup>7)</sup> Dio Chrysostomus,<sup>8)</sup> Dio Cassius, Flavius Philostratus und zahllose andere hatten auf diese Weise das Bürgerrecht erlangt. So befanden sich selbst unter den Juden, welche Gessius Florus kreuzigen liess, zum allgemeinen Aufsehen auch solche, die den römischen Ritterstand erlangt hatten.<sup>9)</sup> Wie die Briefe des jüngeren Plinius zeigen, wusste besonders die Clientel römischer Grosser sich die Civität sehr leicht zu verschaffen.<sup>10)</sup> Griechische Inschriften, welche nicht we-

1) Man hat überhaupt früher die orientalischen Colonien ausschliesslich für Bürgercolonien angesehen; erst Mommsen, Schweizer Nachstudien Hermes XVI 472 ff., ist gegen die Richtigkeit dieser Annahme bezüglich einiger derselben aufgetreten. Für die ältere Ansicht wieder Karlowa, R. Gesch. S. 577 A. 2 und die das. citt. Ausführungen von O. Hirschfeld.

2) Vgl. O. Hirschfeld, Zur Gesch. d. latin. Rechts (Festgabe zur 50j. Gründungsfeier d. archäol. Inst. in Rom 1879) S. 15—16.

3) Seneca lud. de morte Claud. c. 3.

4) Kubitschek a. a. O. p. 123.

5) Ioseph. ant. Iud. XX 11, 1.

6) Hertzberg, Gesch. II 16 A. 22; 50 A. 84b.

7) Philostr. vit. soph. II 1, 1.

8) Or (ed. Mor.) XLI p. 500.

9) Ios. bell. Iud. II 14, 9: ὃ γὰρ μηδεὶς πρότερον, τότε Φλώρος ἐτόλμησεν, ἄνδρας ἱππικῶν τάγματος μαστιγῶσαι πρὸ τοῦ βήματος καὶ σταυρῶν προσηλώσαι, ὧν εἰ καὶ τὸ γένος Ἰουδαίων, ἀλλὰ τὸ γούν ἀξίωμα Ῥωμαίων ἦν. — Man denke auch an den Apostel Paulus. — Vgl. Hirschfeld, Sitz.-Ber. d. Berl. Akad. 1889 S. 439.

10) X 5 (4), C (22), 104 (105), 106 (107).

nigstens einen beträchtlichen Procentsatz latinisirter Namen aufweisen, werden heute von den Epigraphikern womöglich in die republikanische Zeit zurückdatirt, und in der That enthalten die attischen Ephebenlisten des zweiten Jahrhunderts ungefähr zum fünften Theil den zwei- oder dreistelligen Bürgernamen. So wird denn der Aeusserung eines neueren Schriftstellers zuzustimmen sein, wenn er meint, dass schon in der letzten Zeit vor Caracalla unter den besser gestellten Familien der namhaften griechischen Städte, sowie unter den grösseren griechischen Grundbesitzern nur wenige gewesen sein werden, die das römische Bürgerrecht noch nicht besaßen.<sup>1)</sup> — Eine Ausnahme gilt auch hier für Aegypten, wo das Bürgerrecht nicht leicht und nur an solche, die bereits das alexandrinische Indigenat besaßen, verliehen wurde.<sup>2)</sup>

Ueberblicken wir diese Verhältnisse, so lässt sich erkennen, dass sich unter der Bevölkerung der Provinzen ein starker Stamm römischer Bürger aufhielt, der sich aus den ehemaligen Soldaten und ihren Nachkommen, aus den italischen Handeltreibenden (*consistentes*) und aus der ungeheuren Anzahl der Ehrenbürger zusammensetzte. Insbesondere die *Consistentes* sind gemeint, wenn in der Provinz *cives Romani* oder *of Πρωταῖοι*<sup>3)</sup> schlechtweg genannt werden oder wenn vom *conventus civium Romanorum*<sup>4)</sup> die Rede ist. Es lässt sich leicht erkennen, dass diese *Conventus* eine organisirte Corporation, gewissermassen ein Patriciat in der Gemeinde zu bilden pflegten, welches sich von den übrigen kaufmännischen Landsmannschaften wie an Zahl so auch an Ansehen und politischer Bedeutung abhob. Sie besitzen einen *Curator conventus*,<sup>5)</sup>

Der  
*Conventus*  
*civium*  
*Romanorum.*

1) Hertzberg, *Gesch.* III 8.

2) *Plin. ep.* X 6, 7 (22, 23). Vgl. oben S. 43 A. 5.

3) Dass unter *of Πρωταῖοι* alle die genannten Arten römischer Bürger, nicht bloss die eingewanderten, *Consistentes* zu denken sind, ist für die Regel nicht anzunehmen; ausnahmsweise mögen darunter die zur Civität gelangten Provinzialen mitverstanden sein.

4) *Cic. p. Sestio* 4, 9.

5) Man darf dies wohl aus den Verhältnissen im Occident erschliessen. Wir finden einen *curator civium Romanorum conventus Helvetici* (*Inscr. Helvet.* 122, 123; vgl. *Mommsen, Hermes* XVI 477 fg. und VII 316 fg.), sowie einen *Summus curator c(ivium) R(omanorum) provinci(ae) Lug(udunensis)* (*Orelli* 4020, *Jung, Wien. Stud.* XII S. 118). Ubrigens findet sich auch in Gortyn ein solcher *Curator*; *Eph. ep.* VII 3 S. 425. Ein neues Beispiel bietet die *In-schrift Anzeiger f. Schweizer Alterthumsk.* 1891 Nr. 1 p. 42 f.

ernennen sich wo möglich in der Hauptstadt einen Patron,<sup>1)</sup> bilden anscheinend eine sacrale Genossenschaft mit einem eigenen Sacerdos<sup>2)</sup> und scheinen sich sogar eigentlicher Corporationsqualität mit selbständigem Vermögen erfreut zu haben. Dies zeigt eine Gortyner Inschrift,<sup>3)</sup> woselbst die *cives Romani qui Gortynae consistunt*, aus der Spende, welche einer aus ihrer Mitte anlässlich seiner Wahl in den Gemeinderath gestiftet hat, dem Kaiser Septimius Severus eine Motivtafel dediciren. Zur Wahrung der rechtlichen Interessen der Gesamtheit wie der einzelnen Mitglieder hat der Conventus seine eigenen römischen Advocaten (*defensores*).<sup>4)</sup> — Dabei steht der römische Club mit den Interessen und wohl auch mit der Verfassung der Gesamtbürgerschaft im engsten Contact. An den Gemeindebeschlüssen nehmen mitunter die römischen Handeltreibenden ebensogut wie die Einheimischen Theil;<sup>5)</sup> dass sie auch in den Gemeinderath gewählt

1) Cic. p. Sest. 4, 9: *Conventus ille Capuae, qui me . . . unum patronum adoptavit.*

2) Diese sacrale Organisation scheinen die antiken Landsmannschaften allerdings regelmässig aufzuweisen. So hat die römische (Mithras-)Gemeinde in Carnuntum ihren „pater“, nach dem auf Dedicationsinschriften das Jahr bezeichnet wird. Eph. epigr. IV 525 (Arch.-epigr. Mitth. I 139 II 41): *D(eo) i(nvicto) M(ithrae) Vindil(ius) Capitus sig(nifer) leg(ionis) XIV g(eminac) A(ntoninianac) et Vind(i)lius Iulianus v(oto) p(osuerunt) patre Paterno.* Auch die peregrinischen Handlungsgilden, wo sie an bedeutenderen Plätzen bestehen, sind in dieser Weise organisirt. C. I. L. X 1634: *Cultores Iovis Heliopolitani Berytenses qui Putcolis consistunt.* So finden sich denn auch bei dem *conventus civium Romanorum et Numidarum* zu Masculula (Africa procons.), Eph. epigr. V n<sup>o</sup> 597 die zugehörigen *flamines perpetui* und *sacerdotes*, l. c. 599—601.

3) Eph. epigr. VII 3 S. 425 (= C. I. L. III 4): *Imp. Caesari L. Se(ptimio) Severo Pertinac(i) Augusto pontifici maximo tr(ibunicia) p(otestate) III co(n)s(ul) III imp(eratori) III (?) p(atri) p(atriciae) c(ives) R(omani) q(ui) G(ortynae) c(onsistunt) ex summa quam intulit pro decurionatu suo F(lavius) Titianus sacerdos designatus divi Traiani, curante L. Maevio Exacesta sacerdoti divi Aug(usti) et c(uratore) c(ivium) R(omanorum) G(ortynae) c(onsistentium).*

4) So setzt der römische Club zu Apulum in Siebenbürgen zwischen 110—130 die Grabschrift: *Crasso Macrobio negotiatores provinciae Apul. defensori optimo l. d. d. d.* (C. I. L. III 1500; Gooss, Apulum [Schässburg 1878] p. 39, 40).

5) Inschrift von Assos (Papers of the American school I 50 N. 26 Z. 6): *Ἐδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τοῖς πραγματευομένοις παρ' ἡμῶν Ῥωμαίους.* Vgl. Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse (1890) S. 220—1. — Der Fall bei

werden konnten, zeigt die oben besprochene Votivtafel von Gortyn. Wohlthätige Stiftungen, welche jährliche Oelspenden u. dgl. bezwecken, fassen in der Regel die Römer ebensogut wie die Griechen ins Auge;<sup>1)</sup> einmal wird bestimmt, dass bei Missverwaltung des Stiftungsguts die Römer ebensogut wie die Stadtbürger als Popularkläger sollen auftreten können,<sup>2)</sup> wobei das Verfahren vor einem griechischen Gericht nach griechischem Recht stattfindet.<sup>3)</sup> Nach alledem kann man auf das innige Zusammenleben römischer und griechischer Elemente schliessen, und einsichtige Griechen haben die Vortheile des römischen Wesens in griechischen Städten zu schätzen gewusst.<sup>4)</sup>

Für die Receptions-geschichte wird nun der Umstand von Bedeutung, dass der römische Rechtskreis, in welchem diese Personen lebten, mindestens auf dem Gebiet des Verkehrsrechts eine Ausstrahlung auf die übrigen Provinzbewohner ausüben musste. Dies musste zunächst in der Weise geschehen, dass solche Personen auf die Anwendung des römischen Rechts vor römischen Gerichten gedrungen haben werden; denn wir dürfen nicht bezweifeln, dass die römischen Bürger in der Provinz dem Grundsatz des Personalrechts auch thatsächlich getreu geblieben sind. Es mögen, um eine vollständige Anschauung dieser Zustände zu geben, einige hiehergehörige Thatsachen zusammengestellt werden.

Das Leben  
nach  
römischem  
Recht.

Zunächst ist es sicher, dass die gebürtigen Italiker ihre nationale Sitte nicht verleugnen; nur ganz vereinzelt mag auch dies

---

Philostr. vit. Apoll. IV c. 5, wo Apollonius entrüstet ist, in einem Psephisma der Smyrner römische Namen zu finden, scheint allerdings so aufzufassen, zu sein, dass hier die römischen Ehrenbürger, welche natürlich ihr einheimisches Stimmrecht beibehielten, wegen der Annahme römischer Namensform getadelt werden.

1) Inschrift von Gytheion Foucart-Lebas, Insc. du Pélop. No. 243 a lin. 28—36; Inschriften von Lagina Bull. de corr. hell. XI p. 147 sq. No. 47, 48, 51; Inscr. v. Megara Athenaion II p. 481 lin. 16.

2) Foucart-Lebas, Insc. du Pélop. 243 a lin. 26 sq.: ἐξέστω τῶ βουλευμένῳ καὶ Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων κατηγορήσαι.

3) S. oben S. 96 A. 6 i. f.

4) So sagt Dio Chrysost. or. (ed. Morelli) XLl p. 501 zu den unfriedlichen Apameensern, dass sie doch sonst ihre Nachbarn höchst zuvorkommend aufzunehmen pflegten und sogar der Vortheile, welche das römische Stadtwesen biete, theilhaftig machten: καὶ τῶν σεμνῶν τούτων, ἃ τῆς Ῥωμαίων ἐστὶ πόλεως, ἐκοινωνήσατε.

vorkommen.<sup>1)</sup> Es wäre unverständlich, die Beispiele für die Regelsammeln zu wollen; einige besonders charakteristische Züge genügen. Wir haben bereits gesehen, wie die Römer in der Provinz ebensogut wie zu Hause daran denken, sich mittelst der ehrwürdigen Einrichtung der *lucrativa pro herede usucapio* die Erbschaften wegzukapern;<sup>2)</sup> auch sonst müssen die Feierlichkeiten des römischen Erbrechts in Griechenland geprangt haben, und witzige Griechen, wie Lucian, machen sich nicht wenig über die weitläufigen Geschäfte lustig, welche die Fremden mit ihren Testamenten zu besorgen haben.<sup>3)</sup> Dass die Consistentes ihre Sklaven *per vindictam* manumittirten, gab den Anlass zu der oben berührten Unterscheidung zweier Classen von Freigelassenen, der *οὐνδικτάριοι* und der *ἀπελεύθεροι*.<sup>4)</sup> Ebenso wurde die Einrichtung der Hausbücher und Literalcontracte von den Römern auch in den Provinzen gehandhabt,<sup>5)</sup> und so noch vieles Andere, was nach dem Gesagten keiner Auseinandersetzung bedarf.

Aber auch die Provinzialen haben von dem Augenblick an, wo sie das Bürgerrecht erhielten, sich bestrebt, die römischen Rechtsformen anzuwenden. Ein Beweis dafür, wie rasch dies geschah, ist uns aus Gallien überliefert. Unter der Regierung Otho's erhielten die Lingonischen Gallier die Civität; ein noch im Laufe des ersten Jahrhunderts von einem Lingoner errichtetes Testament<sup>6)</sup> zeigt bereits streng römische Formen und nur die Anordnung, dass das Jagdgeräth des Verstorbenen mit seiner Leiche

1) Einmal findet sich in Kleinasien eine Römerin, die (nach Landessitte?) ihre Jungfrauschaft vor der Hochzeit als Hierodulin preisgibt, Bull. de corr. hell. VII p. 276. Der Mann, von dem Dio Chrysost. preist, dass er mit Vernachlässigung alles römischen Wesens sich bestrebt, ganz ein Hellene zu werden (or. XXXVII p. 461 Morelli), hat wohl nur in der Phantasie des Redners existirt.

2) S. oben S. 122 Anm. 1.

3) Lucian Nigrinus c. 30 (Dind.): Μετὰ δε ταῦτα ἕτερον δράματος ἤπειτο τῶν ἀμφὶ τὴν νεκρίαν τε καὶ διαθήκας καλινδομένων, προστιθεὶς ὅτι μίαν φωνὴν οἱ Ῥωμαίων παῖδες ἀληθῆ παρ' ὕλον τὸν βίον προῖενται, τὴν ἐν ταῖς διαθήκαις λέγων . . . Es handelt sich hiebei allerdings um Aeusserlichkeiten, aus denen aber auf den Inhalt geschlossen werden kann.

4) Oben S. 103.

5) Bell. Alexandrin. (ed. Landgraf) c. 49 (für Spanien): *Pecuniae locupletibus imperabantur, quas Longinus sibi expensas ferri non solum patiebatur sed etiam coebat.* Zahlreiche Beispiele bei Cicero.

6) Testam. Galli cuiusdam bei Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 297.

verbrannt werden soll, erinnert an gallische Sitte. — Besonders bezeichnend ist, wie scharf der Begriff der *patria potestas* sich bei den zum Bürgerrecht gelangten Provinzbewohnern ausgeprägt hat. So berichtet uns Ulpian von der Familie eines gewissen „Brasidas vir praetorius“ in Lacedämonien; die Frau dieses Mannes hinterlässt ihren Söhnen ein Fideicommiss für den Zeitpunkt, wo die väterliche Gewalt beendet sein würde.<sup>1)</sup> Die *patria potestas* wurde den Provinzbewohnern um so leichter begreiflich, als sie einerseits mit dem öffentlichen und Municipalrecht in gewissen Zusammenhang gesetzt wurde,<sup>2)</sup> andererseits Kinder, die in potestate waren, keine Erbsteuer zu bezahlen brauchten.<sup>3)</sup> Daher ist die *patria potestas* schon im zweiten Jahrhundert den Griechen ein so gangbarer Begriff, dass Dio Chrysostomus dieselbe seinen Zuhörern vorhalten kann,<sup>4)</sup> und von Herodes Atticus, dessen Vater das römische Bürgerrecht hatte, hebt Philostratus gelegentlich hervor, dass er unter väterlicher Gewalt stand.<sup>5)</sup> — Dass ein Provinziale, der römischer Bürger geworden ist, von seinen nicht zum Bürgerrecht gelangten Verwandten nicht beerbt werden kann, wussten natürlich die römischen Ehrenbürger sehr genau; weshalb sie, um nicht den Fiscus zu bereichern, gezwungen waren, Testamente — natürlich wieder in römischer Form — zu er-

1) D. ad Sc. Treb. 36, 1, 23 pr. Dies ist, nebenbei bemerkt, ein alter römischer Gebrauch; vgl. Sueton, Vitell. c. 6; D. de cond. et dem. 35, 1, 70; C. de inoff. test. 3, 28, 25; de don. quae sub modo 8, 54, 5. Auch der Fall des M. Regulus, welcher seinen Sohn emancipirt, damit er die Mutter beerbt (Plin. Ep. IV 2), ist wohl so zu denken. Anders interpretirt hier Pernice, Ztsch. f. R.-Gesch. XVI 82.

2) Das Princip bedarf keiner Ausführung. Von speciellen Anwendungen citire ich z. B. C. 10, 62, 1: *Patrem emancipato filio consentientem ad decurionatum non teneri dubii iuris non est: tunc enim consentiendo pater ad decurionatum obligatur, si filium in potestate habeat.*

3) Plin. panegy. c. 37: *pater tuus . . . immunitatem in paternis bonis filio tribuit, si modo reductus esset in patris potestatem.* Ein Sporn, bei der Verleihung des Bürgerrechts um die gleichzeitige Ertheilung der potestas nachzusuchen (s. oben S. 106).

4) Or. (ed. Morelli) XV p. 240: οὐκ οἶσθα, ὅτι παρὰ πολλοῖς καὶ σφόδρα εὐνομονούμενοις ταῦτα ἂ λέγεις ἔξεισι τοῖς πατράσι περὶ τοὺς νόμους, καὶ δεῖν ἔαν βούλωνται καὶ ἀποδίδωσθαι καὶ ὅ τι τούτων χαλεπότερον ἔφεται γὰρ αὐτοῖς ἀποκτείνειν μήτε κριναντας μήτε ὄλως αἰτιασαμένους.

5) Vit. soph. I 21, 13 (Westermann) *μειράκιον μὲν δὴ ἐτύχαιεν ἂν ὁ Ἡρώδης τότε καὶ ὑπὸ τῷ πατρὶ ἔτι.*

richten.<sup>1)</sup> — Von dem römischen Recht, die Kinder zu exherediren, welche Einrichtung, wie wir sehen werden,<sup>2)</sup> in Griechenland gar nicht bekannt war, machte Herodes Atticus zum grossen Unwillen seiner Landsleute Gebrauch;<sup>3)</sup> dessen Vater wandte sich, als er in seinem Hause einen Schatz fand, an den Kaiser, um Rath zu erfragen.<sup>4)</sup> — Ein „Landsmann“ des Ulpian, Glabrio Isidorus, offenbar ein gebürtiger Grieche, zu Tyrus, empfängt von seiner Frau eine Dos, deren Rückgabe sie durch Stipulation versprechen lässt.<sup>5)</sup> — Im grössten Umfange sehen wir das römische Recht freilich wieder in den Ländern des Occidents; die Geschichte, wie Apuleius in Oea zu seiner Frau kam, zeigt uns, wie tief hier schon im zweiten Jahrhundert das römische Recht in allen Kreisen der Bevölkerung eingelebt war.<sup>6)</sup> Allerdings war aber auch die Bevölkerung von Afrika in ganz anderer Weise von den Römern zerstückt als die griechische.

Entartung  
der Rechts-  
anwendung.

Um jedoch das Bild von dieser romanistischen Rechtsanwendung zu vervollständigen, ist nun auch die Schattenseite hervorzuheben. Man fragt sich, ob denn die römischen Bürger in der Provinz das heimische Recht stets correct anwendeten und ob die Griechen wirklich im Stande waren, im Moment, wo sie das Bürgerrecht erhielten, die alte Rechtsanschauung abzuwerfen und den schwierigen Formen des römischen Rechts in sachgemässer Weise nachzukommen. Obwohl die nähere Untersuchung dieser Frage dem speciellen Theil vorbehalten bleiben muss, kann das Nein, mit dem sie zu beantworten ist, schon hier ausgesprochen werden.

1) Pausan. VIII 43, 5. — Oft wurde übrigens das römische Recht durch die Benutzung von Treuhändern umgangen. Dio Chrysost. or. LXXIII p. 633 (Morelli).

2) Unten im Capitel über das Erbrecht und oben S. 68 fg.

3) Philostr. vit. soph. II 1, 23 (Westermann): *τελευτῶν δὲ . . . ἐς ἐτέροῦς . . . κληρονόμους τὸν ἑαυτοῦ οἶκον μετέστησεν. ἀλλ' Ἀθηναίοις ἀπάνθρωπα ἐδόκει ταῦτα . . .*

4) Philostr. l. c. II 1, 3.

5) D. de V. O. 45, 1, 70.

6) Apulejus de magia (ed. Hildebrand); daselbst bewegt sich alles in rein römischen Formen. Berufung auf die XII Tafeln c. 47 p. 504; Tabulae nuptiales c. 67 p. 510; Patria potestas und Enterbung c. 68 p. 511; Berufung auf die lex Julia de mar. ordin. c. 88 p. 574; Testam. imperfectum c. 97 p. 590; Erbeinsetzung in römischer Form c. 100 p. 597; Restitutio dotis c. 102 p. 600. Das römische Recht scheint eben in Afrika das einzige ge-

Zwar hatte der Club römischer Bürger, wie wir sahen, seine eigenen Rechtsbeistände, und diesem Umstande ist wenigstens das zu verdanken, dass man im Grossen und Ganzen in den wichtigsten Geschäften des Lebens, wenn man heiratete, testirte, stipulirte, immerhin ein *negotium iuris civilis* zu Stande brachte. Es mag aber bemerkt werden, dass die Correctheit dieser Rechtsacte manchem Zweifel unterliegt. Was wir in der späteren Zeit, seit dem dritten Jahrhundert, an römischen Urkunden finden — römische Testamente in griechischer Sprache (!), etwa gar mit der Stipulationsclausel des Erblassers versehen<sup>1)</sup> —, ist zwar für die zwei ersten Jahrhunderte noch nicht vollbeweisend, legt aber doch den Verdacht nahe, dass die Verwirrung schon damals angefangen habe. Einzelne Thatsachen aus der vorantoninischen Zeit selbst sind aber geeignet, diesen Verdacht zu bestärken.

Es ist eine bekannte Thatsache, dass die Vormundschaft bis zum Jahre 390 nur von Männern geführt werden konnte; selbst die Mutter ist von diesem Amt umsomehr ausgeschlossen, als sie ja selbst unter (Agnaten-)Tutel steht. Dessenungeachtet weiss Papinian von einem Fall zu berichten, wo die Mutter im Testament des Vaters ausdrücklich zur Vormundschaft berufen war und der Praeses provinciae „imperitia lapsus“ sie in diesem Amt bestätigte.<sup>2)</sup> In einem andern Fall wird uns berichtet, es sei eine Curatel im Testament errichtet worden, wobei man, wie in der Hofkanzlei auch bemerkt wurde, übersehen hatte, dass es zwar eine *tutela testamentaria*, aber keine gleiche *curatela* gibt.<sup>3)</sup> Einen weiteren Fall von Unregelmässigkeit, gleichfalls die Vormundschaft betreffend, enthält die oben erwähnte Stiftungstafel von Gytheion (Foucart-Lebas, Insc. du Pélopon. 243 a) aus der Zeit der Divi fratres. Dieselbe ist von der Stifterin Faenia Botion und ihrem Vormund Publius Ofilius Crispus unterschrieben und zwar nennt sich dieser den *φροντιστῆς καὶ κύριος* der Faenia. Das Eschatocoll der Urkunde lautet nämlich:

*Ἀντέγραφα ἐγὼ Φαί)νιος Προεῖμος ὁ θρηπτός καὶ ἀπελεύ-*

wesen zu sein. Die Schriften Tertullians zeigen dies auf die anschaulichste Weise.

1) Unten Cap. XIII 2.

2) D. de testam. tutela 26, 2, 26 pr.

3) C. de neg. gest. 2, 18, 6. Freilich ist, da der Vater gewiss im Testament einen Curator vorschlagen darf, das Versehen mehr ein formelles.

θερο(ς κυρίας Φαινίας Βωμάτιου κ)ελευούσης διὰ φροντιστοῦ καὶ κυρίου Πο(πλίου Ὀφελλίου Κρίσπου). Φαινία Βωμάτιον εὐδοκῶ τοῖς προγε(γραμμένοις· ὡσαύτως ἐγὼ) Πόπλιος Ὀφέλλιος Κρίσπος ὁ φροντισ(τῆς καὶ κύριος συνευδοκῶ) τοῖς προγεγραμμένοις.  
 Ὀ(φέλλιος). Β(ωμάτιον).

Die Urkunde ist also redigirt von Faenius Primus, einem Freigelassenen der Faenia Bomation, welcher gleichzeitig ihr rechtskundiger Secretär gewesen sein wird; wir können seine Schreibweise für die Leistungen derartiger Procuratoren als typisch ansehen. An seiner Redaction ist nun der *φροντιστῆς καὶ κύριος* mindestens sehr verdächtig. *Φροντιστῆς* ist die Uebersetzung des lateinischen *curator*; die Griechen kennen im Rechtssinn nur einen *ἐπίτροπος* oder *κύριος*, und Faenia, welche die Freigelassene einer römischen Familie ist, lebt nach römischem Recht. Nun ist aber leicht zu ersehen, dass sie nach diesem als Frau einen Vormund daneben aber keinen Curator gehabt haben kann;<sup>1)</sup> sie hatte zu contrahiren *tutoris auctoritate*, ein Contract *cum tutore et curatore* ist ein Unding und nur damit zu erklären, dass Faenius Primus sich über den Unterschied beider Begriffe nicht klar war und, um ganz sicher zu gehen, die ihm bekannten Termini aneinanderreichte. In der That ist, wie sich später zeigen wird, diese Vermengung von Tutel und Curatel in den Provinzen ständig gewesen.

Diese Thatsachen deuten darauf, dass die Rechtsanwendung der Römer in den Provinzen schon zur classischen Zeit keine *correcte*, sondern wenigstens theilweise im Sinn eines Vulgarrechts entartet oder doch unsauber war. Viel schlimmer noch muss es mit den Rechtsbegriffen der Neubürger gestanden haben, welche mitten aus ihren localen Anschauungen heraus zum Leben nach römischem Recht gezwungen wurden. Ein Bild davon geben uns selbst die römischen Rechtsquellen; sie zeigen, dass die Provinzbewohner über das anzuwendende Recht vielfach unklar und mit

Rechtswissenheit  
der römischen  
Neubürger.

1) Allerdings kann eine minderjährige Frau ausser ihrem Tutor noch einen geschäftsführenden Curator haben; aber abgesehen davon, dass dies vielleicht erst aus M. Aurels (welcher den Curator *generalis* eingeführt haben soll) Alleinregierung stammt, während unser Act aus der Zeit der *Divi fratres* herrührt, ist Faenia Bomation gewiss nicht minderjährig, sondern eine bejahrte Dame; sie ist selbst eine Freigelassene, hat nun ihrerseits wieder Freigelassene und spricht (lin. 48—58) im Ton einer alten Wohlthäterin.

dem römischen Recht oft unzufrieden waren. Mit der grössten Naivetät werden in den Supplicationen an die Kaiser Dinge erzählt und Zumuthungen gestellt, welche nach römischen Begriffen unerhört waren und uns oft ein ganz deutliches Bild der Landesrechte zu geben im Stande sind. Oftmals wird der Kaiser gebeten, die Privatexecution ohne richterliches Urtheil (auf Grund von Executivurkunden) zu bewilligen; mindestens zwanzigmal findet sich die Behauptung, dass ein ungeschriebenes Rechtsgeschäft doch ungiltig sei; in einer andern Reihe von Rescripten spiegelt sich das griechische Dotalrecht wider; einmal erzählt eine Mutter ganz unverblümt, sie habe ihre Kinder verkauft,<sup>1)</sup> und dass das nicht angehe, muss in einer ganzen Reihe von Rescripten vorge tragen werden.<sup>2)</sup> — Dass die Soldaten so sehr oft Rechtsbelehrung beim Kaiser erbitten, ist eine bekannte Erscheinung. Vornehme Leute lassen sich ein Responsum von einem römischen Juristen kommen, wie der vir praetorius Brasidas in Lacedämon,<sup>3)</sup> der „popularis“ Ulpianus Glabrio Isidorus in Tyrus<sup>4)</sup> und die verschiedenen Epictetus, Onesiphorus, Spendophorus, Olympicus, Diphilus, Aelia Dorcas und wie sonst die zahlreichen griechischen Fragsteller heissen, die in den Schriften der classischen Juristen vorkommen. Es war auch sehr gerathen, sich in schweren Fällen nach Rom zu wenden; denn den einheimischen Gelehrten war nicht immer zu trauen, wie die obige Inschrift zeigt und auch die Rescripte durchblicken lassen, wenn sie sagen: *falsum adseveravit, qui tibi suasit;*<sup>5)</sup> *falso tibi persuasum est;*<sup>6)</sup> *blanditus tibi est, qui dixit;*<sup>7)</sup> *hoc, si cum peritioribus tractatum habuisses, facile cognosceres*<sup>8)</sup> u. s. f. Dann kam es aber auch vor, dass die Leute in der Provinz, resp. ihre Rechtsfreunde das Gutachten eines römischen Juristen nicht verstanden und eine Ueberprüfung beim Kaiser verlangten, wie es einem Responsum des Modestinus und dem eines ungenannten Respondenten erging.<sup>9)</sup> Selbst der Kaiser

1) C. de liber. causa 7, 16, 1.

2) S. unten Cap. XI 1.

3) D. ad Sc. Treb. 36, 1, 23 pr.

4) D. de V. O. 45, 1, 70.

5) C. de transact. 2, 4, 39.

6) C. de commun. rer. alien. 4, 52, 3.

7) C. de fideiuss. 8, 40, 12.

8) D. de ingen. manum. 7, 14, 3.

9) C. ad exh. 3, 42, 5: *merito tibi a non contemnendae autoritatis iuris-*

Dioeletian musste sich gefallen lassen, dass die Griechin Calpurnia Aristaeneta mit seinem Rescript nicht einverstanden war und ihn ersuchte, sich deutlicher auszusprechen;<sup>1)</sup> daher dann Rescripte vorkamen, wie das schon von Bethmann-Hollweg<sup>2)</sup> als ein Curiosum bezeichnete in der Consultatio (VI 7), welches eine ganze Abhandlung über die Pluspetitio enthält.

So drang die Uebung des römischen Rechts in die Provinzen ein: nicht in correcter Fassung und nicht ohne viel Zweifel und Missverständniss. Dies sind jedoch nur die ersten Vorzeichen des Antagonismus zwischen römischem und einheimischem Recht, wo, wie der specielle Theil unserer Ausführungen lehren wird, vielfach das letztere den Sieg davongetragen hat.

---

*consulto Modestino responsum est. C. de his quae vi 2, 19, 1: iure responsum est.*

1) Vat. Fr. § 282: *Quoniam non contenta rescripto, quod ad primas preces acceperas, iterato supplicare voluisti, ex iure rescriptum reportabis . . .* Vgl. hiezu Huschke, Ueber den Gregorianus und Hermogenianus Codex, Ztsch. f. Rechtsgesch. VI S. 298. — Aehnlich C. de acceptil. 8, 43, 1: *Iam tibi rescripsi posse apud iudicem quaeri an sollemnibus verbis tutoris auctoritate interveniente soror tua acceptilatione debitorem suum liberaverit.* Dass man das in der Provinz nicht gleich verstand, kann man den Supplicanten nicht zum Vorwurf machen.

2) Civ.-Proz. III S. 210.

## Sechstes Capitel.

### Die Constitutio Antonina und ihre Wirkungen.

Die Verordnung des Kaisers Caracalla, in Folge deren *in orbe Romano qui sunt, cives Romani effecti sunt*, hat unstreitig den im Zug befindlichen Receptionsprozess mächtig beschleunigt. Man ist zwar einig, dass diese Verordnung nicht unterschiedslos allen Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht verschafft hat, und es lässt sich mit Grund vermuthen, dass dasselbe den Bewohnern der noch nicht städtisch geordneten Gaue, wie den Aegyptern, Corsen, Sarden, den alpinen Civitates u. a., vorenthalten blieb, so dass die Civität an den Stadtbegriff angeknüpft und durch die Zuständigkeit an ein städtisch geordnetes Gemeinwesen bedingt war.<sup>1)</sup> Doch sind diese Reste der Rechtsverschiedenheit nunmehr verschwindende; seit dem dritten Jahrhundert kommt die Bezeichnung „Romani“ bereits sämtlichen Bewohnern des Reichs zu<sup>2)</sup> und auch die Sonderstellung der letzten einstigen Freistädte<sup>3)</sup> war unter dem Schein der Auszeichnung bis auf wenige Reste<sup>4)</sup> ge-

Inhalt der  
Const.  
Antonina.

1) Diese schon von Savigny vertretene Ansicht wird neuerlich von Mommsen eingehender ausgeführt: Hermes XVI 474 fg., Staatsrecht III 1, 699 fg.

2) Jung, Roman. Landschaften, Einl. S. XVIII, woselbst Quellenbelege. Damit hängt es zusammen, dass in den östlichen Ländern die Hellenen allmählich den Namen „Rhomäer“ erhielten. Hertzberg, Gesch. III S. 7 fg.

3) Es scheint nach Dio Cass. 77, 9 unter Anderm bei der Constitutio Antonina auch der Zweck vorgewaltet zu haben, „den als nicht mehr zeitgemäss erkannten Bevorrechtungen der peregrinen oder latinischen Gemeinden, z. B. der Steuerfreiheit der Athener oder der Sonderstellung der Helvetii ein Ende zu bereiten.“ Jung, Wien. Stud. XII S. 119.

4) So erhalten sich die Reliquien der athenischen und spartanischen Verfassung bis ins fünfte Jahrhundert, wo sie endlich zu schwinden scheinen. Kuhn, Verfassung II S. 508; Hertzberg, Gesch. III S. 246; Marquardt, Staatsverw. I<sup>2</sup> S. 212.

tilgt. In der justinianischen Zeit, wo die städtische Ordnung im weitesten Umfang, selbst im Gebiet der ehemaligen Gauverfassung durchgeführt ist und gleichzeitig die alten Kategorien der *peregrini deditionii* und *Latini Iuniani* beseitigt sind, ist das Wort von den *cives Romani in orbe Romano* in noch höherem Masse wahr, als im Munde Ulpian's<sup>1)</sup> und Peregrinen sind jetzt nur noch die reichsangehörigen Barbari oder Gentiles einer Anzahl von Grenzdistricten, die Aethiopier, die Lazen, Sannen und Abasgen, sowie die nicht reichsangehörigen Personen, welche innerhalb der römischen Grenzen verweilen.<sup>2)</sup>

Verallgemeinerung  
des  
römischen  
Personalrechts.

Für alle Bewohner des Reichs, abgesehen von den wenigen oben genannten Ausnahmen, gilt jetzt das römische Recht als Personalrecht. Dieses Princip wird in den Quellen wiederholt ersichtlich.

Ein El-Faijümer Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer aus der Zeit der Kaiser Aurelianus und Vaballathus, etwa fünfzig Jahre nach unserer Constitution, enthält den Contract einer Frau aus Arsinoë, Aurelia Sarapias, welche auf Grund des römischen *ius liberorum* ohne Vormund contrahiren darf:

*Ἀυρήλιος Νίκων . . . Ἀυρηλία Σαραπιάδι . . . χωρὶς κυρίου χορηματιζούσῃ τέκνων δικαίῳ κατὰ Ῥωμαίων ἔθνη.*<sup>3)</sup>

Synesius, Dio (ed. Dind.)<sup>4)</sup> p. 40 stellt seine philosophischen Ausführungen, die nur durch die innere Kraft der Beweise zwingen können, in Gegensatz zu den formal zwingenden Rechtsausführungen des Juristen, welcher das römische Gesetz citiren darf

*ἐπεὶ δὲ ἡμεῖς οὐκ ἐκ τῶν Ῥωμαίων ἀξίωνων τὸν νόμον ἀνέγνωμεν, ἵνα καὶ ἀκόντων ἂν ἰσχύη.*

Bei Eunap p. 60 (ed. Boissonade p. 483) sagt der Proconsul zu Athen dem griechischen Ankläger in einem Strafprozess:

*ἀλλ' οὐ τοῦτό γε, εἶπε, Ῥωμαῖοι δοκιμάζουσιν.*

Aehnlich werden in C. de patria potestate S, 46, 6 die Griechen auf die Befolgung des römischen Rechts hingewiesen:

*Abdicatio quae Graeco more ad alienandos liberos usurpabatur et apoceryxis dicebatur, Romanis legibus non comprobatur.*

1) D. statu hom. 1, 5, 17.

2) Vgl. Mommsen, Ostgoth. Studien in Wattenbachs N. Arch. XIV 526 fg.

3) Wessely, Mittheil. IV S. 60.

4) Als Anhang zur Ausgabe des Dio Chrysost.

Aehnlich heisst es von den Juden (C. de Iudaeis 1, 9, 5):

*Judaei Romano et communi iure viventes . . .*

Soweit das Princip. Es ist aufliegend, dass die ungeheure <sup>Unzulänglich-</sup> Umwälzung in den Fundamenten der Rechts- und Gerichtsverfas- <sup>lichkeit der</sup> C. Antonina sungs, welche dieses Princip mit sich brachte, eine Reihe eingreifender Durchführungsverordnungen und Veranstaltungen zur Handhabung des geänderten Rechts erfordert haben würde. Indessen ist die Constitutio Antonina, soviel wir wissen, nicht im Rahmen einer zusammenhängenden Justizreform ergangen; ihrer Form nach reines Personalprivileg der damals lebenden Gemeindebürger, überliess sie die Beantwortung der weiteren Fragen denen, welche gezwungen waren, sich damit zu beschäftigen. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass Reclamationen sich alsbald einstellten und noch Caracalla veranlasst wurde, einiges von dem Versäumten in speciellen Verordnungen nachzuholen; insbesondere auf dem Gebiet der Criminalgerichtsbarkeit scheint sich das Bedürfniss hienach bald eingestellt zu haben.<sup>1)</sup> Die überwiegende Mehrheit der Schwierigkeiten blieb ungelöst und ist erst nach Caracalla theilweise beseitigt worden.

Gänzlich unklar blieb vor Allem die Frage, wie sich die bis- <sup>Particuläres</sup> herigen peregrinischen Volksrechte zum römischen Personalrecht <sup>Gewohn-</sup> verhalten sollten. Die Frage ist damit nicht entschieden, dass <sup>heitsrecht</sup> das römische Recht jetzt als officiellcs Personalrecht der Peregrinen gilt; nach den auch unter den Römern bestehenden Ansichten über die Geltung particulärer Gewohnheitsrechte konnte das alte Landesrecht von den Neubürgern als ihr particulares Gewohnheitsrecht in Anspruch genommen werden; ein Gedanke, der bei solchen Reformen so nahe liegt, dass neuere Codificationen sich hiegegen ausdrücklich zu verwahren pflegen.<sup>2)</sup> Die damaligen Juristen haben es nicht für nothwendig gefunden, über diese Frage nachzudenken; ihnen war die Allmacht und Allgegenwart des römischen Rechts ein Axiom, welches ihren Gedankenkreis erschöpfte. Daher hat es an einer eigentlichen Erörterung dieses

1) Die Constitutio D. Antonini in Collatio XIV 3, 3, welche die Regelung der Gerichtsbarkeit der Präsidialprocuratoren enthält, mag mit der Erweiterung des Bürgerrechts in Zusammenhang stehen. O. Hirschfeld, Sitz-Ber. der Berl. Akad. 1889 p. 439.

2) So neuestens wieder der deutsche Entwurf § 2 und dazu Motive I S. 8. Mitteis, Reichsrecht u. Volksrecht.

Punkts damals so wie heute gefehlt. Die wesentlichen Resultate, zu welchen die tastende Praxis gelangte, waren folgende:

a) Zunächst ist von dem privilegiarischen Recht, welches einzelne städtische Gemeinwesen von Seite des Reichs erhalten hatten, abzusehen. Dieses blieb nach allgemeinen Grundsätzen aufrecht, vorausgesetzt, dass das Privileg von der jetzt allein noch kompetenten Stelle, nämlich dem Kaiser, ausging und nach der von Tiberius eingeführten Maxime von seinen Nachfolgern bestätigt wurde.<sup>1)</sup> Doch sind solche Privilegien selten auf privatrechtliche Gegenstände gerichtet gewesen; als vereinzelte Beispiele erscheinen die Dispens von den römischen Testamentsformen<sup>2)</sup> und die Bestimmungen über die „Adjection“ bei Veräusserungen von Seite der Gemeinde.<sup>3) 4)</sup> Die grosse Mehrzahl der Stadtprivilegien ist verwaltungsrechtlicher Natur<sup>5)</sup> und gehört daher nicht in diesen Zusammenhang, wenn sie auch eine privatrechtliche Folge nach sich ziehen mag.

b) Bezüglich derjenigen Localstatuten, welche auf der Autonomie der Städte beruhen, seien sie nun geschriebenes oder ungeschriebenes (Gewohnheits-) Recht, ist die Frage, ob sie als particuläres Gewohnheitsrecht aufrechterhalten werden können, schon bald nach Caracalla, in einer Anfrage an den Kaiser Severus Alexander acut geworden.<sup>6)</sup> Die Antwort lautete hier in einer Weise, dass man glauben mochte, es seien alle particulären Rechtsordnungen im römischen Reich anzuerkennen.<sup>7)</sup> Wenn hierin ein

1) Sueton, Tit. c. 8; Plin. ep. X 58; Dio Cass. 67 c. 2. Dirksen, Civ. Abh. I 297 fg. 300.

2) C. de testam. 6, 23, 9.

3) C. de vendend. reb. civ. 11, 32, 1.

4) Nicht hieher C. de incest. nupt. 5, 5, 8: Die *certi legum conditores* sind hier keine römischen Gesetzgeber.

5) D. quod vi aut clam 43, 24, 3 § 4; de sep. viol. 47, 12, 3 § 5; de albo scrib. 50, 3, 1; de numer. et honor. 50, 4, 11 § 1; de iure immun. 50, 6, 6 § 1; C. de iure fisci. 10, 1, 9; de decurion. 10, 32, 36; de iure reip. 11, 30, 4.

6) Dies haben Eugen und Victor Revillout (Les obligat. en droit égyptien, préface p. XX) richtig erkannt.

7) C. quae sit longa consuet. 8, 53, 1: *Præses provinciae probatis his quae in oppido frequenter in eodem genere controversiarum servata sunt, causa cognita statuet. Nam et consuetudo præcedens et ratio quae consuetudinem suavit, custodienda est, et ne quid contra longam consuetudinem fiat, ad sollicitudinem suam revocabit præses provinciae* (a<sup>o</sup> 224).

Princip gelegen sein sollte, so ist es jedenfalls von der späteren Praxis nicht beobachtet worden. Zunächst wurde von jeher der Satz festgehalten, den schon Ulpian ausspricht, dass gegenüber kaiserlichen Rescripten<sup>1)</sup> und ebenso natürlich auch gegenüber allem anderen geschriebenen römischen Recht die Berufung auf locales Gewohnheitsrecht unzulässig ist. Dies wurde denn, so viel zu sehen ist, nur ein einziges Mal bestritten, und zwar in dem Fall C. quae sit longa consuet. 8, 52, 2, wo Constantin hervorhebt, keine Gewohnheit sei so stark, *ut aut rationem vincat aut legem*; dies wird dadurch veranlasst gewesen sein, dass die Neubürger die vor der Const. Antonina für den damals engern Kreis der römischen Bürger erlassenen Gesetze auf Grund ihres seither bestandenen peregrinischen (Gewohnheits-) Rechts für particular abrogirt erklärten.<sup>2)</sup> — Aber auch das ungeschriebene römische Recht wurde den Neubürgern octroyirt. Am entschiedensten natürlich dann, wenn es allgemeine Principien enthielt, von denen man nicht lassen wollte und nicht konnte, wie die Monogamie,<sup>3)</sup> das Erbrecht der Frauen,<sup>4)</sup> die Unzulässigkeit der Leviratshe<sup>5)</sup> und der Abdicatio liberorum<sup>6)</sup> u. v. a., welchen Gegenstand wir bereits oben berührt haben. Nicht weniger erfolgte dieser Octroi aber auch dort, wo es sich nicht um so tiefgreifende Grundsätze handelte; es wird sich zeigen, dass das römische Dotalrecht, das Patronatsrecht, die Grundsätze über Verträge u. v. a. ohne Rücksicht auf Localgewohnheiten in Anwendung gebracht wurden. Besonders charakteristisch ist es, dass nicht einmal die Form der Testamente gewohnheitsrechtlich sein darf;<sup>7)</sup> wir werden später darauf zurückkommen, dass diese Bestimmung ganz undurchführ-

1) D. de sep. viol. 47, 12, 3 § 5; oben S. 120 A. 2.

2) In diesem historischen Sinn dürfte die Stelle am richtigsten verstanden sein; die neuerdings von Esser (Die derogatorische Kraft des Gewohnheitsrechts 1889 S. 29) vertretene Interpretation: Wegen älterer Gewohnheit dürfe ein neues Gesetz nicht abgelehnt werden, gäbe nur in specieller Beschränkung auf die im Text genannten Verhältnisse einen annehmbaren Sinn.

3) C. de inc. nupt. 5, 5, 2: *Nemini qui sub dicione sit Romani nominis, binas uxores habere posse vulgo patet.*

4) Iustin. Edict. de Armen. 3.

5) C. Th. de incest. nupt. 3, 12, 2, 4.

6) C. de patr. post. 8, 46, 6.

7) C. de testam. 6, 23, 9.

bar war und auch nicht durchgeführt worden ist. — Daneben finden sich dann allerdings einzelne Entscheidungen, welche dem localen Usus eine grössere Tragweite einräumen; eine *Consuetudo*, welche dem Pächter die Gefahr des Misswachses aufbürdet, wird zugelassen,<sup>1)</sup> welches man nicht etwa auf eine stillschweigende Unterwerfung der Parteien zurückführen kann.<sup>2)</sup> Indessen sind vereinzelt Inconsequenzen bei jedem solchen Receptionsprozess unvermeidlich, namentlich dann, wenn die Praxis so vollkommen sich selbst überlassen ist, wie sie es nach der C. Antonina war. Als Princip scheint festgehalten worden zu sein, dass ein derogirendes Gewohnheitsrecht gegenüber dem römischen Recht nicht aufkommt. Subsidiäres Gewohnheitsrecht dagegen finden wir wiederholt zugelassen; es greift Platz bezüglich der reichsrechtlich nicht näher geregelten Frage, in welcher Form Testamente zu eröffnen sind;<sup>3)</sup> es kann bestimmen, dass der Mann der Frau für die *Dos* Bürgen zu bestellen hat;<sup>4)</sup> auch die Bestimmungen über die Form, in welcher der coloniarische Canon zu leisten ist,<sup>5)</sup> und über die Bürgenstellung im Strafverfahren können landesrechtlich näher detaillirt sein.<sup>6) 7)</sup>

Als allgemeiner Satz lässt sich aus diesen Erscheinungen abstrahiren, dass die Stellung des peregrinischen Landrechts zum römischen in dieser Periode gegenüber der vorantoninischen Zeit wesentlich verschoben ist. Während früher für die Peregrinen die Anwendung des Landrechts das Princip bildet und das Reichsrecht in der Regel subsidiär, in Ausnahmefällen auch derogato-

---

1) C. de locato 4, 64, 8 . . . *si expressum non est in locatione aut mos regionis postulat ut si qua labe tempestatis vel alio caeli vitio damna accidissent, ad onus tuum pertinerent, . . . rationem tui iuxta bonam fidem haberi recte postulabis.*

2) Man müsste sonst alles *ius dispositivum* auf stillschweigenden Parteiwillen zurückführen.

3) C. quemadmod. aperiantur 6, 32, 2.

4) C. ne fideiuss. dotium 5, 20, 1 hebt diese Gewohnheitsrechte auf (a<sup>o</sup> 381); sie sind also bis dahin anerkannt worden.

5) C. de agricol. cens. 11, 48, 5.

6) D. de custod. reorum 48, 3, 4.

7) Ob auch die in C. de R. C. 4, 1, 1 erwähnte „*lex*“, welche die Wiederanfnahme des durch Eid beendigten Verfahrens im Fall des Meineids ausnahmsweise gestattet, ein locales Statut oder ob sie ein römisches Gesetz sein soll, ist nicht sicherzustellen.

risch eingreift, ist jetzt umgekehrt das *Ius civile* die Regel und das Landrecht die subsidiär eintretende Aushilfe. Dass diese plötzliche Umkehrung des Sachverhalts ungeheure Härten mit sich gebracht haben muss, ist leicht einzusehen. Erscheinungen, wie sie die Reception in Deutschland mit sich gebracht hat, wo die Parteien in erster Instanz nach Landrecht verhandeln und „in appellatorio“ durch die Anwendung des Reichsrechts überrascht werden,<sup>1)</sup> werden auch damals nicht selten vorgekommen sein. Wer den Codex Iustinianus daraufhin durchliest, wird die Beispiele in Fülle vorfinden.

Wie über das Verhältniss des Reichsrechts zum Volksrecht <sup>Gerichtsbarkeit.</sup> von Caracalla nichts bestimmt wurde, so wurde auch die Handhabung des nunmehrigen Reichsrechts der natürlichen Entwicklung der Dinge überlassen. Es ist uns nicht bekannt, dass die *Constitutio Antonina* die Niedergerichtsbarkeit der peregrinischen Städte, welche noch immer wesentlich auf den alten Stadtrechten beruhte, der römischen Gerichtsverfassung accomodirt hätte. Es sei auch auf diese Seite der Sache ein Blick geworfen.

Wir berühren hiemit einen sehr unklaren Punkt der Rechts- <sup>Ausbreitung der Decurionatsverfassung.</sup> entwicklung. Es ist eine bekannte Thatsache, dass im vierten und fünften Jahrhundert die Decurionatsverfassung auch in den östlichen Reichsprovinzen durchgeführt ist; wie und wann sich jedoch diese Umbildung der alten hellenistischen Stadtverfassung vollzogen hat, darüber fehlt es an bestimmten Nachrichten. In manchen Städten wurde die Curienverfassung schon in der classischen Zeit eingeführt; in Massilia treten schon unter M. Aurelius Quästoren, Duovirn und Quinquennalen auf.<sup>2)</sup> Die Mehrzahl der

1) Einen sehr merkwürdigen Fall berichtet Stölzel, Das gel. Richterthum S. 397 fg.

2) O. Hirschfeld, Gall. Studien I (Sitz.-Ber. der Wiener Akad. CIII [1883]) S. 283 ff. — Wenn aber schon die Juristen der severischen Zeit anlässlich der Besprechung der Decurionatsverfassung auch Verhältnisse des Orients hereinziehen (z. B. D. de decur. 50, 2, 3 § 2; de mun. et hon. 50, 4, 1 § 2, 18 §§ 5, 7, 10, 13, 19, 26; D. de legat. 50, 7, 5 § 5; D. de decret. ab ord. 50, 9, 5 [cf. 50, 2, 11 i. f.]), so hängt dies zunächst damit zusammen, dass gewisse Bestandtheile derselben, insbesondere das Recht der Munera, sich im ganzen Reich gleichmässig ausbildeten, ohne dass daraus auf den speciellen Charakter der Verfassung geschlossen werden könnte, wengleich hiemit schon ein wichtiger Schritt zur Nivellirung gethan war.

Städte scheint jedoch erst im dritten Jahrhundert ihre alte Verfassung verloren zu haben. Bis tief in das dritte Jahrhundert reichen die Zeugnisse, welche den Fortbestand der griechischen Stadtverwaltung darthun. Noch um das Jahr 242 p. Chr. finden wir Volksbeschlüsse aus Amorgos mit Archonten, Bule und Demos,<sup>1)</sup> und undatirte Beschlüsse in gleicher Form, welche nach der häufigen Erwähnung von *Ἀρχήλοι* dem severischen Zeitalter zuzuweisen sind, kommen durchaus nicht selten vor.<sup>2)</sup> Von Tomi ist es bekannt, dass es erst gegen Ende des dritten Jahrhunderts römisches Municipium geworden zu sein scheint.<sup>3)</sup> Um diese Zeit wurde auch in Aegypten langsam die Decurionenverfassung eingeführt,<sup>4)</sup> und so mag der Prozess vom Ende des zweiten bis zum vierten Jahrhundert hin langsam vor sich gegangen sein.<sup>5)</sup>

Eine Aenderung der Gerichtsverfassung dürfte mit diesem Prozess nicht nothwendig verbunden gewesen sein.

1) Mittheil. des deutschen arch. Inst. zu Athen I 347 n° 14 *Μετλήσιων τῶν Ἀμοργῶν Ἀρχιμάλην κατοικούντων* (ἔδοξεν ἄρχουσι, βουλῇ, δήμῳ . . . und hiezu als Zeitbestimmung die Subscription l. c. No. 15 lin. 18 sq.: *Ἐγένετο ἐν Ἀμοργῷ . . . πρὸς Εἰδῶν Δεκεμβρίων, Εὐετησίῳ Ἀττικῷ καὶ Ἀσιν(ίῳ) Πρωιτεξιάτῳ ὑπάτοις* (242 p. Ch.) *Ἀρχ. Εὐτυχίδης Νά(ξ)ου εἰσηγησάμην Ἀρχ. Ἐμαγῶρας β' ἐπεψηφισάμην*. In der Inschrift von Panormus freilich (Kaibel, Insc. Sicil. n. 296), wo noch i. J. 314 *βουλῇ* und *δῆμος* einen Stein setzen, ist wohl an eine blossе Floskel zu denken, ebensogut, wie wenn (Kaibel 1078a) ungefähr um dieselbe Zeit *αἱ Σικελῶν βουλαὶ καὶ ὁ δῆμος* Ehrenbezeugungen statuiren.

2) Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse S. 184 fg., 221.

3) Tocilescu, Archäol.-epigr. Mitth. aus Oesterreich VI 1882 S. 16 n. 29; cf. C. I. L. III Suppl. p. 1351.

4) Nach C. I. G. 5069 scheint noch um das J. 250 das Strategenamт in Aegypten hie und da vorzukommen. Andererseits ist in der constantinischen Zeit die italische Verfassung daselbst schon fest etablirt. Kuhn, Verfassung II S. 506 fg.

5) Lehrreich für das stufenweise Fortschreiten der Entwicklung sind die neuerlich veröffentlichten Inschriften des Städtchens Sillyon in Pamphylien. Hier erscheinen zunächst die Mitglieder des Rathes (*βουλευται*) und die der Gerusie (*γερασιῶ*) und sodann die Mitglieder der Bürgerversammlung (*ἐκκλησιασταί*), welche von den übrigen Bürgern (*πολιταί*) unterschieden sind. Letzteres ist sehr wichtig; es zeigt, dass auch in der griechischen Stadtverfassung wie im römischen Municipalwesen die Befugnisse der Volksversammlung allmählich auf einen bestimmten Kreis angesehener Bürger beschränkt wurden, womit die spätere vollständige Abschaffung derselben angebahnt war. Vgl. Mommsen, Ztsch. f. R. Gesch. XXIV 2 S. 303; Neumann u. Petersen, Städte Pamphyliens u. Pisidiens I 1890 p. 175 sq.

Unzweifelhaft ist zwar der Geschäftskreis des Praeses provinciae in dieser Periode gegenüber der früheren Zeit noch gewachsen. Die alten Privilegien gewisser Gemeinden, ausschliesslich von eigenen Richtern gerichtet zu werden, sind längst untergegangen, und mit dem Wegfall des peregrinischen Landrechts ist auch das patriotische Gebot Plutarch's, einheimische Streitigkeiten nicht vor den ausländischen Richter zu bringen, gegenstandslos geworden. In Folge fortgesetzter Zerlegung stellen die Provinzen der dioeletianisch-constantinischen Monarchie nur noch Kreise von mässigem Umfang vor;<sup>1)</sup> hatte früher behufs Zugänglichkeit des Statthalters die Bereisung der Provinz durch diesen selbst oder seine Legaten und Iuridici<sup>2)</sup> stattfinden müssen, so fiel jetzt das unbequeme<sup>3)</sup> Herumziehen weg und wurde die Statthaltergerichtsbarkeit in den verkleinerten Provinzen von einem festen Amtssitz aus verwaltet. Noch mehr als früher erscheint nunmehr der Präses als der ordentliche Richter erster Instanz; es ist bekannt, dass jetzt, nach Wegfall der Geschwornengerichte, der Präses oft kurzweg als Iudex bezeichnet wird.

Daneben muss für geringere Sachen überall eine municipale Gerichtsbarkeit bestanden haben. Allerdings sind wir hierüber in Ermanglung äusserer Zeugnisse auf Schlüsse aus der Natur der Sache angewiesen. Auch ist dieser Punkt insofern zweifelhaft, als diejenigen Schriftsteller, welche die Gerichtsverfassung dieser Periode behandelt haben, auch hier — wie schon für die ältere Kaiserzeit<sup>4)</sup> — annehmen, dass nur den Städten in Italien und einem Theil<sup>5)</sup> der Städte in den Provinzen Municipalgerichtsbarkeit.

1) Näheres Mommsen, Ueber ein Verzeichniss der Provinzen aus d. J. 297 n. Chr. (Abh. d. Berl. Akad. 1862) p. 489 fg.

2) Ueber letztere Borghesi, Oeuvres V p. 362; Hirschfeld u. Bendorff, Arch.-epigr. Mitth. aus Oesterr. I p. 169; Mommsen, Eph. epigr. IV 222—225. Nicht hieher C. I. G. 1346; vgl. Hertzberg, Gesch. II 355.

3) Vgl. Dio Chrysost. or. XXXV p. 434 (Morelli): *φασιν δὲ νῦν ἔσεσθαι (τὰς δίκας) διὰ πλείονος χρόνου. τοῖς μὲν γὰρ ἀνθρώποις οὐχ ὑπομένειν ξυνεχῶς ἐλαύνεσθαι πολυτάχως.*

4) Oben S. 91 fg.

5) Unter diesen privilegierten Städten denkt sich Savigny (s. das Citat d. folg. Note) nur jene mit *Ius italicum*, was gegenwärtig Niemand mehr glauben dürfte; Bethmann-Hollweg (Civ.-Pr. III 104) die ehemals freien und förderirten Städte; Walter (Gesch. I<sup>3</sup> 571) ausserdem noch jene, welche schon früher „Municipien, Colonien oder latinische“ gewesen seien.

keit in geringeren Rechtsstreitigkeiten zugestanden habe. Für die „gewöhnlichen“ Provinzstädte soll bis zum Jahr 364, wo das Institut der Defensores geschaffen wurde, die gesammte, auch niedere, Gerichtsbarkeit in den Händen der Präses geruht haben,<sup>1)</sup> indem in diesen Städten zwar die Curie, aber keine Magistrate (Duumviren) vorhanden gewesen seien.<sup>2)</sup> Man wird jedoch gut thun, sich die Zahl der Ortschaften, in denen keine niedere Gerichtsbarkeit bestand, möglichst gering vorzustellen.<sup>3)</sup> Für die

1) Vgl. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts (welchem Puchta, Inst. I § 123, wie gewöhnlich, folgt), I<sup>2</sup> S. 74—77, 100 fg.: „In den gewöhnlichen Provinzialstädten hatte bis um die Mitte des vierten Jahrhunderts der Statthalter auch die erste Instanz; nunmehr aber bekam diese der Defensor.“ (S. 101). Bethmann-Hollweg, Civ.-Proz. III 103 fg., bes. 104, 109, vgl. mit S. 46 oben. Vorsichtiger und offenbar von der Empfindung der Unzulänglichkeit dieser Ansicht geleitet Hegel, Ital. Städteverfassung I 91, bes. N. 2. — Unbestimmt Klipffel, Étude sur le régime munic. gallo-romain, Nouv. Rev. hist. III 171—597. Besser Karlowa, Rechtsgesch. I 895.

2) Das glaubt Savigny, worin ihm Karlowa, Rechtsgesch. I 895 folgt, insbesondere an den gallischen Municipien beweisen zu können (Gesch. des röm. R. I<sup>2</sup> 80); aber seine hauptsächlichste Beweisstelle — C. Th. de decur. 12, 1, 171 v. J. 409 — kann schon desshalb nicht verfangen, weil um jene Zeit das Defensorenamt bereits seit 40 Jahren bestand, wo es denn freilich möglich ist, dass die übrige städtische Gerichtsbarkeit weggefallen war. Dasselbe gilt von den bei Kuhn, Verfassung I S. 39 n. 178 angeführten Beweisstellen.

3) Im Sinn des justinianischen Rechts C. I. de decurion. 10, 32 (31), 53 D. ad munic. 50, 1, 29 wird die Municipalgerichtsbarkeit als die allgemeine Regel vorausgesetzt. Es ist ferner bemerkenswerth, dass der Curator reipublicae (Marquardt, Staatsverw. I<sup>2</sup> S. 163; Klipffel l. c. p. 381) überall eine (wohl untergeordnete) Gerichtsbarkeit *inter civitatem et privatos* hat. Dies ist wohl nur eine Seite der städtischen Gerichtsbarkeit, und es ist charakteristisch, dass diese sogar in die Competenz des Präses gelegentlich übergreifen konnte, C. ne de statu defunct. 7, 21, 7. Es ist ferner daran zu erinnern, dass in Rescripten der Richter häufig *competens iudex* oder *is cuius de ea re notio est* genannt wird; ich habe den Ausdruck vom fünften bis zum siebenten Buch des Codex gegen vierzimal gezählt. Es ist unbestreitbar, dass darunter auch der Präses begriffen sein kann (vgl. Bruns, Syr. R. B. 224); aber die unbestimmte Fassung deutet doch auf das Vorhandensein verschiedener Instanzen, und ob man dies durch die Beziehung auf die Magistrate der „privilegirten“ (Bethmann-Hollw. a. a. O. S. 104) Städte in dieser Häufigkeit erklären könnte, ist doch fraglich.

Auch C. de pedan. ind. 3, 3, 5, wo dem Präses die Ermächtigung zur Bestellung von *pedanei iudices* für *negotia humiliora* gegeben wird, kann nicht beweisen, dass es daneben nicht eine selbständige Untergerichtsbarkeit

Städte der östlichen Reichshälfte, wo überall uralte Gerichte bestanden, wird man annehmen können, dass diese sich auch nach Einführung der Decurionatsverfassung erhielten und nur wegen ihrer sehr untergeordneten Bedeutung nicht erwähnt werden; aus der früheren Kaiserzeit sind uns ohnedies zahlreiche diesbezügliche Mittheilungen überliefert. Wie es im Occident in den Städten, welche früher nicht die römische Verfassung gehabt hatten — abgesehen also von den zahlreichen Municipien und Colonieen —, gestanden hat, wissen wir nicht; irgend eine städtische Niedergerichtsbarkeit möchte man wohl auch hier annehmen, wenn gleich zuzugeben ist, dass wir weder über die Namen dieser Unterrichter noch über ihr Verhältniss zur Curie irgendwie unterrichtet sind.

Seit dem Jahre 364 wurde in allen Städten eine angesehenere Defensores. Persönlichkeit unter dem Titel eines Defensor plebis zum Patron und Beschützer der Plebs aufgestellt; dieser wurde alsbald auch die Befugnis ertheilt, in geringfügigeren Rechtssachen Klagen anzunehmen und zur Entscheidung zu bringen. Diese Institution, welche am deutlichsten beweist, welches Bedürfniss nach einer niedrigen Gerichtsbarkeit bestand, mag wohl die damals stark in Verfall gerathenen städtischen Gerichte theilweise verdrängt haben;<sup>1)</sup> an manchen Orten dagegen scheinen Defensores und Municipalmagistrate neben einander gewesen zu sein.<sup>2)</sup> Keinesfalls wird man annehmen dürfen, dass vor der Einrichtung der Defensores in den gewöhnlichen Städten keine Unterrichter bestanden.

Im oströmischen Reich finden wir schon frühzeitig — seit den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit — sogenannte Eirenarchen, Eirenarchen?

gegeben hat. Dies Gesetz will nur besagen, dass die durch c. 2 h. t. eingeführte Beschränkung der *iudicis delegatio* bei geringeren Sachen — die aber dennoch zur vorbehaltenen Cognition der Kreisgerichte gehören — wegfallen soll. — Vgl. auch Hartmann-Ubbelohde, Ger.-Verf. S. 602–605.

1) Dass es Orte gab, wo zwar der Defensor aber keine Magistrate vorhanden waren, zeigt C. de donat. S. 54, 30. Die Gründe, aus denen Savigny a. a. O. S. 91 sich gegen die Annahme verwahrt, als ob dies durch eine Verdrängung der früher vorhanden gewesenen Magistrate zu erklären wäre, sind keineswegs überzeugend.

2) Insbes. Hegel, Städteverf. S. 91 A. 3. — Neuerlich L. Hartmann, Untersuchungen zur Gesch. der byzantinischen Verwaltung in Italien (1889) S. 45–47.

deren auch die Digesten Erwähnung thun.<sup>1)</sup> Dieselben sind ursprünglich polizeiliche Beamte;<sup>2)</sup> es ist nicht unmöglich, dass ihnen auch eine gewisse Competenz als „Friedensrichter“, etwa nach Art der französischen und englischen Friedensrichter, zugestanden hat. Nach einem Papyrus des British Museum, welchen C. Wessely veröffentlicht hat,<sup>3)</sup> wird in einer ägyptischen Stadt (Arsinoë) ein Rechtsstreit vor den *εἰρηνοικοὶ ἄνδρες*<sup>4)</sup> geführt und zum Ausgleich gebracht; es ist möglich, dass diese friedensrichterliche Behörde mit den *εἰρηνώχαι* identisch ist.<sup>5)</sup> Derartige Behörden könnten es auch sein, welche in den occidentalischen Städten, bei denen wir keine eigentlichen Duumviren nachweisen können, die kleineren Rechtsstreitigkeiten entschieden haben.

Dem Gesagten zufolge wird im oströmischen Reich auch in der nachclassischen Zeit ein Theil der Rechtspflege in den Händen untergeordneter localer Behörden gelegen haben. Es kann nicht verkannt werden, dass hierin ein Moment liegt, welches den herrschenden Centralismus verringerte und der Fortdauer particularer Rechtsanschauungen nicht ungünstig war.<sup>6)</sup> Wenn man selbst vor dem römischen Proconsul griechische Rechtsgrundsätze anzuwenden versuchte,<sup>7)</sup> mag es im Verfahren vor den örtlichen Behörden nicht besser bestellt gewesen sein, da diesen keine des römischen Rechts kundige Berather zur Seite gestanden haben werden. Doch ist die Erörterung über die Qualität der Rechtshandhabung vorläufig noch auszusetzen, um vorher von der Wirksamkeit des Notariats zu sprechen.

Notare.

Derjenige Factor, welcher die Reception des römischen Rechts im Orient am meisten befördert, ja man darf sagen erst ermög-

1) D. de mun. et hon. 50, 4, 18 § 7.

2) C. de irenarchis 10, 77, 1.

3) Wiener Stud. IX S. 266 fg.

4) a. a. O. Z. 19.

5) Wenn z. B. die Andeutung von Hegel (a. a. O. S. 91 n. 2), wonach unter den *pedanei iudices* in C. I. 3, 3, 5 vom Präses ständig ernannte Unterrichter zu denken sind, das Richtige treffen sollte, könnte man diese Unterbeamten mit den Eirenarchen und den *εἰρηνοικοὶ ἄνδρες* in Zusammenhang bringen. S. jedoch S. 168 N. 3 i. f.

6) Dies wird (für die ägyptischen Verhältnisse) auch von E. Springer Ztsch. f. d. ägypt. Sprache 1885 p. 133 richtig hervorgehoben.

7) S. oben S. 141.

licht hat, ist das Notariat. Ihm oblag es, den rechtlichen Verkehr in die Bahnen des neuen Rechts zu lenken, dem Unkundigen in den schwierigen Formen des römischen Rechts an die Hand zu gehen und auf diese Weise in der schwankenden Formlosigkeit des hellenistischen Rechts die feste Basis zu schaffen, auf Grund deren allein der römische Richter ein Rechtsverhältniss anzuerkennen geneigt war.

Das Institut der notariellen Beurkundung im römischen Reich hat unzweifelhaft in der orientalisches - griechischen Hemisphäre seinen Anfang genommen. Von den ägyptischen Monographen wurde bereits gesprochen; hier mag, da das Beurkundungswesen in der nachclassischen Zeit für die gesammte spätrömische Rechtsentwicklung von höchster Bedeutung ist, ein Rückblick auf die meines Wissens noch nirgends erörterte Entwicklung des europäischen Notariats geworfen werden.

Geschichte  
des  
griechischen  
Notariats.

Als die ältesten Urkundspersonen treten uns die griechischen Merker (*μνήμενες*) entgegen, welche wohl, ähnlich den Kundmännern des deutschen Rechts, auf Grund ihrer Erinnerung über den Bestand von Rechtsverhältnissen Auskunft geben. Das Recht von Gortyn erwähnt ihrer an zwei Orten; beidemale sind sie berufen, über den Inhalt eines Prozesses, dem sie als „Dinghörer“ beizuwohnen haben, Auskunft zu geben.

Gortyn (ed. Bernhöft) IX 32:

<p><i>αἰ μὲν καὶ νίκας ἐπιμωλῆ, ὁ δικαστὰς καὶ μνάμων, αἶ καὶ δώη καὶ πολιτεύη, οἱ δὲ μαίτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες . . . . . ἀπο- φρονιόντων.</i></p>	<p>Wenn man wegen einer abgeurtheilten Sache den Prozess aufnimmt, sollen der Richter und der Merker, wenn er lebt und Bürger ist, und die betreffenden Zeugen . . . Auskunft geben.</p>
---	--

X 50:

<p><i>ὅτι κ' ἐπικαλῆ προφ(ε)πίατω (ὁ κατ<sup>2</sup>)άρχων τᾶ(δ) δίκας τῷ γυναικὶ καὶ τῷ δικαστῶ καὶ (τ)ῷ (μνάμ)ονι πρὸ τετάρτων ἀντι (μαίτυρων) . . .</i></p>	<p>Was er ihr<sup>1)</sup> vorwirft, soll der, der den Streit beginnt, ansagen dem Weibe und dem Richter und dem Merker vier Tage vorher vor Zeugen . . .</p>
--	---

An andern Orten kommen die *μνήμενες* als Auskunftspersonen

1) Der Mann der sich scheidenden Frau.

sonen über das Eigenthum an Grundstücken in Betracht, so in einem Gesetz von Halikarnass circa 454<sup>1)</sup> a. Chr.

Dittenberger, Syll. Insc. Graec. No. 5 Z. 16 fg.

ἦν δ(έ τις) θέλει διαλέξ(ε)σθαι περὶ γῆ(ς ἧ) οἰκίω(ν), ἐπικα-  
λ(εῖ)τω ἐν ὀκτώ(ν) καὶ δέκα μηνσίν, ἀπ' ὅ τὸ ἄδος ἐγένε(το) . . .  
ὅτ(ι) ἂν οἱ μνημό(νες ε)ιδέωσιν, τοῦτο καρτερόν ἐν(α)ι.

„Was die Kundmänner über das Eigenthum von Grundstücken anzugeben wissen, das soll im Eigenthumsprozess massgebend sein.“ Man erinnert sich hiebei, dass der Kauf von Immobilien in Griechenland häufig unter einer gewissen Publicität stattfand. Doch scheinen die hier genannten Personen mehr zu sein als die sonst wohl vorkommenden Zeugen und Nachbarn; sie sind anscheinend officielle Gedächtniszeugen, welche, jeder Veräusserung zugezogen, über den jeweiligen Stand des Grundbesitzes Aufklärung ertheilen können.

Wenn hier die Merker des Gerichts und die Wissenden bei privaten Erwerbsacten noch auf Grund eigener persönlicher Erinnerung Auskunft geben, muss bei weiterer Verbreitung des Schriftwesens dem mündlichen Vorgang eine schriftliche Aufzeichnung gefolgt sein, welche immerwährende Urkunden schuf. Hie- mit ging das Merkeramt in das Archivwesen über. Je sicherer die Schrift zur Festhaltung des Geschehenen sich eignet, desto mehr musste die Anwendung des Archivs sich auf die verschiedenartigsten Rechtsgeschäfte ausdehnen. In diesem Sinn führt Aristoteles die Archivbehörde als einen Bestandtheil seines Musterstaats an, wobei er ihre weite Verbreitung hervorhebt:<sup>2)</sup>

1) Die Altersbestimmung nach Kirchhoff, Studien z. Geschichte des griech. Alphabets p. 5.

2) Aristot. Pol. VI 8: 'Ἐτέρα δ' ἀρχὴ πρὸς ἣν ἀναγράφεσθαι δεῖ τὰ τε ἴδια συμβόλαια καὶ τὰς κρίσεις ἐν τῶν δικαστηρίων· παρὰ δὲ τοῖς ἀπτοῖς τούτοις καὶ τὰς γραφὰς τῶν δικῶν γίνεσθαι δεῖ καὶ τὰς εἰσαγωγὰς. Ἐνιαχοῦ μὲν οὖν μερίζουσιν καὶ ταύτην εἰς πλείους, ἔστι δὲ μία κυρία τούτων πάντων. Καλοῦνται δὲ ἱερομνήμονες καὶ ἐπιστάται καὶ μνήμονες καὶ τούτοις ἄλλα ὀνόματα σύνεγγυς. — Der hier erwähnte Ausdruck Hieromnemonen kommt sonst noch öfter vor, doch in ansehnend anderer, wenigleich unbekannter Function; vgl. Foucart, Insc. d. Pélopon. ad No. 168 i; Böckh, C. I. G. I p. 610 b, cf. No. 1242, 3794, 5545, 5640; Bull. de corr. hell. III 467 u. a.; als Organe der Schatzverwaltung erscheinen die Hieromnemonen in No. 2161. Eine Zusammenstellung der verschiedenen Verwendungen dieses Titels wäre wünschenswerth. — Eine Anzahl μνήμονες verzeichnet Gilbert, Griech. Staatsalterth. II 334.

„Wieder eine andere Behörde ist die, bei welcher Privatverträge und Erkenntnisse der Gerichte schriftlich niedergelegt werden müssen. Bei eben denselben muss auch die Aufnahme der Klagen und die Einleitung der Prozesse geschehen. An manchen Orten vertheilt man diese Geschäfte unter mehrere Beamte, die aber alle unter der Leitung eines Einzigen stehen; man nennt sie Hieromnemonen, Epistaten, und was dergleichen Titel sind.“

Mit dieser Ausbreitung des Beurkundungswesens geht eine starke Arbeitstheilung Hand in Hand. Aus den alten Gerichtsmerkern werden die *γραμματεῖς* der Richter, welche die Prozessverhandlungen zu Protocoll nehmen; auf Proxenedicten für ausländische Richter<sup>1)</sup> findet man oft auch ihre Schreiber wegen ihrer Fingerfertigkeit und Ehrlichkeit belobt.<sup>2)</sup> Die Städte haben ihre Rathsschreiber, welche freilich, wie ihre deutschen Collegen im Mittelalter, bald zu wichtigen Persönlichkeiten aufrücken und die Staatsacten unterschreiben. Die Tempel, deren finanzielle Gebahrung bekanntlich eine sehr umfangreiche war,<sup>3)</sup> haben einen Kämmerer, der ihre Urkunden stilisirt und verwahrt. Am wichtigsten wurden jedoch die städtischen Archive.

Wie schon früher erwähnt,<sup>4)</sup> besitzt jede Stadt<sup>5)</sup> ein Archiv, *ἀρχεῖον, γραφουλάκιον*, auch *τεθμο-* oder *ῥητροφουλάκιον* genannt, welches, wie Aristoteles hervorhebt und aus zahlreichen sonstigen Mittheilungen zu entnehmen ist,<sup>6)</sup> vor Allem der Aufbewahrung der Urkunden über Rechtsgeschäfte zu dienen hat; auch verpfändete Schuldscheine u. dgl. werden daselbst hinterlegt. Gleichzeitig nehmen die Archivbeamten auch Rechtsgeschäfte zu Protocoll; Grundankäufe, Mitgiftbestellungen, Sklavenfreilassungen<sup>7)</sup> finden

1) S. oben S. 77.

2) Z. B. Bull. de corr. hell. V p. 434 u. V. A.

3) Büchschenschütz, Besitz und Erwerb S. 506 fg.

4) Oben S. 95 fg.

5) Mindestens dreissig solche Archive sind inschriftlich nachweisbar; das Verzeichniss, welches sich aus den Indices der epigraphischen Sammlungen und Bull. de corr. hell. VI 24 fg., sowie Königsberger Studien 1887 S. 123 n. 1 leicht vollständiger, als bisher geschehen ist, herstellen liesse, dürfte hier nicht von Interesse sein.

6) Zerstörung der Archive mit den Schuldurkunden bei Volksaufständen: Joseph. bell. Ind. II 17, 6 (31) Didot; Augustini ep. 85 § 15 n<sup>o</sup> 417 p. Chr.

7) Die *ἀναγραφὰ χωρίων* (z. B. C. I. G. 2338), *προικῶν* (z. B. C. I. G. 2338 b oder die bekannte Inschrift von Mykonos, Athenaeon II 235), die

regelmässig im Stadtarchiv statt; auch bei der Stiftung der Grabstätten wirken diese zur grösseren Sicherheit mit.<sup>1)</sup> Dass sie auch Klagen zu Protocoll nehmen, zeigt obige Stelle aus Aristoteles' Politik und eine heitere Erzählung des Aristophanes.<sup>2)</sup>

Demnach sind schon in den letzten Jahrhunderten der griechischen Selbständigkeit die städtischen Behörden überall mit notariellen Functionen betraut. Schon um diese Zeit hat sich unsere Einrichtung bis auf Sardinien und Afrika erstreckt, wie das erste karthagische Bündniss darthut, welches feststellt, dass im libysch-sardinischen Gebiet die Geschäfte der Zwischenhändler nur unter Zuziehung eines Notars giltig geschlossen werden können.<sup>3)</sup>

Von diesem officiellen Notariat ist nun jene Einrichtung scharf zu trennen, welche in späterer Zeit unter dem römischen Namen des Tabellionats eine ausserordentliche Beliebtheit erlangt hat. Die privaten Urkundspersonen — denn das sind die späteren Tabellionen — sind bei den Griechen neben den öffentlichen von jeher in Verwendung gestanden. Für den Handelsverkehr war die archivalische Beurkundung begreiflicherweise ein zu schwerfälliger Vorgang; es war das Bedürfniss nach einer leicht erreichbaren und gewandteren Urkundsperson vorhanden. Diesem scheinen in älterer Zeit vorwiegend die Trapeziten gedient zu haben, welche durch ihre im Ganzen doch anerkannte Vertrauenswürdigkeit zur Redaction und selbst zur Deposition von Urkunden geeignet und gleichzeitig selbst als Makler und Geschäftsträger<sup>4)</sup> verwendbar waren. Bei ihnen wurden Geschäfte

phthiotischen ἀναγραφὰι τῶν ἀπελευθέρων (Bull. de corr. hell. XI 364 fg.) sind Publicationen, welche das Archiv vornimmt. Den Beweis ergibt die Inschrift von Daulis, Ross, Inscr. ined. N. 81, welche ersichtlich aus dem Tempelarchiv stammt, s. daselbst Z. 23.

1) Oben S. 95 fg.

2) Nubes v. 764.

3) Polyb. III 22: Τοῖς δὲ κατ' ἐμπορίαν παραγιγνομένοις μηδὲν ἔστω τέλος πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ· ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πραθῆ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλέσθω τῷ ἀποδομένῳ, ὅσα ἂν ἢ ἐν Αἰβύῃ ἢ ἐν Σαρδόνι πραθῆ.

4) Plutarch de vit. pud. 10: δι' ἀγορᾶς καὶ τραπέζης ἐποιεῖτο τὸ συμβόλαιον.

5) Vgl. Philostrat. v. soph. II 1, 6 (ed. Westermann), wo Herodes Atticus die Legate seines Vaters an die athenische Bürgerschaft durch seine Trapeziten abwickeln lässt.

selbst ohne Zeugen geschlossen,<sup>1)</sup> die Schuldurkunde hinterlegt, und in ihrer Gegenwart quittirt oder annullirt.<sup>2)</sup> Die Niederlegung der Urkunden bei einem unparteilichen Dritten war überhaupt im Geschäftsverkehr äusserst beliebt. An diese Gebräuche mag sich dann ein eigener Berufszweig angeknüpft haben, welcher die Ausfertigung und eventuelle Verwahrung der Urkunden zu seiner Hauptaufgabe machte. Wie lebhaft das Bedürfniss hienach war zu einer Zeit, wo es öffentliche Agenten im heutigen Sinn nicht gab, zeigt der Umstand, dass die Privatvereine regelmässig eigene Secretariate besaßen, welche die Verwaltung ihrer Rechtsangelegenheiten besorgten.<sup>3)</sup> Solche Secretariate, für das rechtssuchende Publicum eröffnet, führen zu den späteren Tabellionen hinüber. Hiemit berühren wir die entsprechenden Verhältnisse bei den Römern.

Die Geschichte der Beurkundung hat bei den Römern einen ganz andern Gang genommen, als bei den Griechen. Während bei diesen der älteste Urkundszweck in der Sicherheit und Publicität der Rechtsgeschäfte gegeben ist, dienen die römischen Urkundsverfasser vorwiegend der juristischen Correctheit und Fehlerlosigkeit des Actes. Öffentliche Beurkundung, Merker, Archive sind der älteren römischen Zeit gänzlich fremd; man wird mit Fug vermuthen dürfen, dass die Römer diese Einrichtung erst bei den Griechen in Unteritalien, Sicilien und Afrika kennen gelernt haben. Seit dem ersten karthagischen Bündniss müssen die Römer in „Libyen und Sardinien“ immer vor öffentlichen Notaren contrahiren;<sup>4)</sup> es scheint aber noch lange gebraucht zu haben, bis diese Einrichtung in Rom und den italischen Städten heimisch wurde.<sup>5)</sup> Erst in der Kaiserzeit begegnet uns das *ius gestorum* der italischen Municipalmagistrate,<sup>6)</sup> welches wahrscheinlich

Entwick-  
lung des  
römischen  
Tabellio-  
nats.

1) Isocrat. Trapezit. 2.

2) Demosth. c. Dionys. 15 p. 1287: *ὁμολογήσομεν ἐναντίον τοῦ τραπεζίτου ἄκυρον ποιεῖν τὴν συγγραφήν.*

3) Vgl. Foucart-Lebas, Inscr. du Pélopon. 116 a Z. 36; Testam. d. Epikteta C. I. G. No. 2448 VIII Z. 25 sqq.

4) Polyb. III 22.

5) Es muss ihr in älterer Zeit auch der Umstand entgegengestanden haben, dass zahlreiche Rechtsgeschäfte eben nur kraft der Wortform existiren.

6) Savigny, Geschichte<sup>2</sup> I §§ 27—29. Vgl. Apuleius de magia c. 89 p. 577 (Hildebr.); Bruns, Unterschriften S. 135.

die Frucht einer längeren, vielleicht durch einzelne Gesetze beeinflussten Entwicklung darstellt.<sup>1)</sup>

Dagegen ist die Sitte, bei Rechtsgeschäften einen rechtskundigen Schreiber zuzuziehen, bei den Römern sehr alt. Von den Pontifices und der älteren Cautelarjurisprudenz abzusehen, sei daran erinnert, dass, seit überhaupt schriftliche Testamente vorkamen, diese stets der Redaction von kundiger Hand unterlagen. Für Cicero ist dies ein selbstverständliches Axiom;<sup>2)</sup> als Nero befahl, Jedermann müsse den Fiscus testamentarisch bedenken, ordnete er eine Strafe für die *iuris studiosi* an, welche ein Testament anders abfassen würden.<sup>3)</sup> Der Testamentarius ist eine den Digesten wohlbekannte Person;<sup>4)</sup> wer ein Testament ohne ihn abzufassen wagte, konnte sich dessen rühmen und that es auch.<sup>5)</sup> — Die Einwirkung der juristisch gebildeten Urkundspersonen auf die Rechtsgeschäfte *inter vivos* ferner wird durch die *Manilianae rerum vendundarum leges*, die catonischen und varronischen Kauf- und Pachtformulare, die aquilianische Stipulation u. a. so handgreiflich bewiesen, dass wir hierauf nicht näher eingehen wollen.<sup>6)</sup>

An den gelehrten Juristenstand schloss sich der handwerksmässige Betrieb der Tabellionen (*νοτάριοι*) an.<sup>7)</sup> Hier berührt sich die römische Entwicklung mit der griechischen; das Handwerk blühte im ganzen Reich. Die Tabellionen müssen schon in

1) Vgl. Capitolinus, Marcus c. 9 i. f. — Die Entwicklung steht vielleicht im Zusammenhang mit den Gerichtsprotocollen der Magistrate, welche in der Kaiserzeit überall existiren, worüber die Nachweisungen bei Le Blant, *Les acta martyrum* (Nouv. rev. hist. III 463 sq.) zu vergleichen sind.

2) Vgl. Brissonius, *De formulis* VII 5. — Cic. *de orat.* II 6, 24 (Crasus zu Scävola): *si nullum erit testamentum rite factum nisi quod tu scripseris, omnes ad te cives cum tabulis venimus.* — Cf. *de orat.* I 57, 245. Arrian. *diss. Epictet.* II 13.

3) Sueton, Nero 32.

4) D. de H. I. 23, 5, 9 § 3.

5) D. de leg. II 32, 88 § 17: *Lucius Titius hoc meum testamentum scripsi sine ullo iuris perito, rationem animi mei potius secutus quam nimiam et miseram diligentiam.*

6) Jörs, *Rechtswissensch.* I 88 fg., 199—219.

7) Ob hiemit der *tabellarius* identisch ist, mag zweifelhaft sein; cf. Brissonius, *De V. S.* sub v. — Einmal scheint auch *tabularius* im gleichen Sinn gesagt zu sein, wie Hildebrand zu Apulei. *Metam.* c. 78 richtig bemerkt; in der Regel hat dieses Wort bekanntlich eine ganz andere Bedeutung.

der frühen Kaiserzeit allgemein ihre Standquartiere aufgeschlagen haben; Ulpian setzt sie als eine alte und bekannte Einrichtung voraus.<sup>1)</sup> Sie sitzen in der Nähe der Archive, schreiben Urkunden, Klagen, Proteste, Testamente und erregen durch ihren schwunghaften Geschäftsgang den Neid der Gemeinderäthe, denen dieser Nebenberuf ausdrücklich verboten werden muss.<sup>2)</sup> Das kleinste Städtchen hat solch einen Notar; auf den Leichensteinen des Städtchens Korykos in Kilikien erscheint neben den „hochwohlgebornen Geldwechslern“, der Hebamme, den Schustern, Kupferschmieden, Töpfern, Wein-, Oel- und Gemüsehändlern auch der *νοτάριος* genannt;<sup>3)</sup> ähnlicher Grabschriften sind mehrere erhalten.<sup>4)</sup> Der Usus, vor dem Notar zu contrahiren und zu testiren, wird in kaiserlichen Gesetzen und im syrischen Rechtsbuch als selbstverständlich vorausgesetzt;<sup>5)</sup> die Ravennatischen und El-fajjümer Papyri zeigen, dass selbst das geringste Rechtsgeschäft nicht mehr ohne seine Intervention von statten ging.<sup>6)</sup>

Diese Notare sind es, welche durch den von ihnen gehandhabten festen Urkundenstil in der Lage waren, im Wege der Cautelarjurisprudenz den Anforderungen des römischen Rechts auch in der Provinz gerecht zu werden. Um zu zeigen, dass dies in der That geschehen ist, soll zunächst der Urkundenstil der älteren hellenistischen Zeit und sodann der Umschwung, der sich auf diesem Gebiet seit der Constitutio Antonina vollzog, dargestellt werden.

Der Notariatsstil.

Bereits das ältere griechische Recht hat einen festen Urkun-

Griechisches Urkundenwesen.

1) D. de poenis 48, 19, 9 § 5 sqq.

2) C. Th. de decurion. 12, 1, 3.

3) Bull. de corr. hell. VII 230 fg., bes. p. 244.

4) Vgl. z. B. für Africa Eph. ep. V 305, 313.

5) Z. B. C. de testam. 6, 23, 24; qui pot. 8, 17, 11; de don. 8, 53, 31; ut nemo 11, 54, 1; Syr. R.-B. L. 28, 45. — Vgl. Ammian. Marc. XXVIII 4, 26. — Dass ein Notar irgendwo nicht aufzutreiben sei, erscheint in C. qui fac. test. 6, 22, 8 § 2 als Ausnahme.

6) Den besten Ueberblick gewinnen wir in der jetzt vollständig vorliegenden Sammlung der Pariser Papyri von El-Fajjüm; unter den mehreren hundert Fragmenten, die uns vorliegen (Wessely, Jahresber. des k. k. St.-Gymnas. in Hernald 1889/90 und Denkschriften der k. Akad. in Wien phil.-hist. Cl. XXXVII S. 97 fg.), ist mir kaum eines erinnerlich, welches bei unzerstörtem Eschotocoll die Unterschrift des Notars nicht zeigen würde; es handelt sich dabei um Contracte, die oft nicht über einen Solidus hinausgehen.

denstil ausgebildet,<sup>1)</sup> welcher in den uns bekannten Urkunden regelmässig wiederkehrt und auf die Hand geübter Redactoren hinweist.<sup>2)</sup> Man darf zwar nicht jede schablonenhafte Wendung für Stil erklären; der praktische Jurist weiss, dass gewisse Phrasen auch dem laicalen Geschäftsmann, ja selbst dem ganz geschäftsunkundigen Privaten geläufig sind,<sup>3)</sup> wengleich auch diese ihren Ursprung oft dem notariellen Stil entnehmen mögen. Dagegen gibt es eine Reihe von juristisch wirklich bedeutsamen Wendungen, deren oft weitreichende räumliche Verbreitung nur durch das Medium des Notariats erklärt werden kann. Die *clausula salvatoria*, durch welche man Rechtsurkunden, insbesondere Schuldverschreibungen, gegen jede Entkräftung durch Acte der Staatsgewalt oder Gesetzgebung zu sichern suchte, zieht sich durch die gesammte griechische Rechtswelt, von Athen bis Vorderasien und Aegypten, von den Zeiten des Demosthenes bis auf Gregor von Nazianz und Abraham von Hermonthis;<sup>4)</sup> in Darlehensurkunden wird

1) Dies konnte Gneist, Formelle Verträge S. 468 wegen der Geringfügigkeit des ihm vorliegenden Materials noch nicht erkennen, wobei ihm übrigens auch jetzt noch darin Recht zu geben ist, dass eigentlich zwingende Formen dem griechischen Recht fremd sind. — Einzelne gute Bemerkungen finden sich jetzt bei Revillout, Les obligations en droit égyptien p. 78 sqq. und bei Wessely an verschiedenen Stellen seiner Arbeiten.

2) In ähnlicher Weise ist auch die Urkunde des öffentlichen Rechts bei den Griechen von einem sehr constanten Stil beherrscht, dessen bis ins Detail rührende Regeln von Hartel (Studien über att. Staatsrecht und Urkundenwesen, Wien 1878), sowie in dem oben S. 166 A. 2 angeführten Werke von H. Swoboda gründlich entwickelt sind. Neuerlich hat M. Fränkel (Pergamenische Inschriften S. 158) mit Recht hervorgehoben, dass die Formel der Segenswünsche für den regierenden König in der pergamenischen Inschrift No. 246 lin. 30 f. auffallend an die gräco-ägyptischen Formeln im Decret von Rosette lin. 35 und bei Leemans, Pap. Graeci 9 lin. 13 (I p. 42) anklängt.

3) Ans diesem Grund verzichte ich auf die Auführung von Formeln wie die folgenden: *Νοσέων και φρονέων διατίθεμαι* (bei klarem Sinn und gesundem Verstande ordne ich an); Testam. der Epicteta C. I. G. 2448 I Z. 1; Inschrift v. Daulis Ross, Insc. ined. I p. 35 u. Delphi Wescher-Foucart, Insc. de Delphes 86; Faijümer Pap. bei Wessely, Wien. Stud. IX p. 241 oder als Testamentseingang: *εἴη μέρ μοι ὑγιαίνειν και ζῆν· ἐάν δέ τι συμβαίνη, τὰδε διατίθεμαι* Diog. Laert. V 11, 51. Testament des Abraham von Hermonthis (Wessely, Wien. Stud. IX S. 235) Z. 14 fg. n. A.

4) Athen: Darlehensurkunde bei Demosth. c. Laerit. p. 927: *κρυώτερον δέ περι τούτων ἄλλο μηδέν εἶναι τῆς συγγραφῆς*. — Darlehen von Arkesine

das Capital als *αἰνδύριον παντὸς κινδύνου*<sup>1)</sup> bezeichnet — um den Gegensatz zum *foenus nauticum* zu betonen; der Schuldner übernimmt das Capital „auf persönliche Haftung und auf die seines Vermögens“ (*ιδίῳ μου κινδύνῳ καὶ πόρῳ τῆς ἐμῆς ὑποστάσεως*).<sup>2)</sup> Besonders deutlich ist die Festigkeit des Urkundenstils in den gräco-ägyptischen Contracten der späteren Ptolemäer- und der vorantoinischen Römerzeit zu erkennen. Die Urkunden beginnen mit einem feststehenden Präscript, das Actum des Notars enthaltend;<sup>3)</sup> dann bewegt sich der Act in vollkommener Wechselseitigkeit: *Ἀπέδοτο Περισπαιριὸν — ἐπρίατο Θινσμέμπως*;<sup>4)</sup> oder *Ἐδάνεισιν Ἀρσίσις — τοῦτ' ἔστιν τὸ δάνειον ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν* (*Σενμουθίν*).<sup>5)</sup> Die Evictionsgarantie beim Kauf wird in der stereotypen Wendung übernommen: *ἐάν τις σοι ἐπέλθῃ, ἢ ἔφοδος ἄκυρος ἔστω* oder *ἀποστήσω αὐτόν*;<sup>6)</sup> gleichzeitig tritt ein Kaufbürge (*βεβαιωτής*) ein, welches Amt meist der Verkäufer selbst *pro forma* übernimmt, womit sich der Käufer einverstanden erklärt: *βεβαιωτῆς τῶν κατὰ τὴν ὠνὴν ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο ὁ πριάμενος*.<sup>7)</sup> Zahlungen geschehen *διὰ χειρὸς ἐξ οἴκου*, d. h. *de manu ex arca*, baar, per Casse.<sup>8)</sup> Dass die ägyptischen Contracte eine genane, „steckbriefähnliche“ Personsbeschreibung der Contrahenten zu enthalten

Gräco-  
ägyptischer  
Urkunden-  
stil.

(Bull. de c. h. VIII 23 sqq.) Z. 41 f.: *τῆς δὲ συγγραφῆς τῆσδε . . . μηδὲν εἶναι κριώτερον μήτε νόμον μήτε ψήφισμα μήτε δόγμα μήτε στρατηγὸν μήτε ἀρχὴν* u. s. f. — Testament des Gregor von Nazianz (Spangenberg, Tabulae p. 71) a<sup>o</sup> 382 p. C.: *ταύτην μου διαθήκην κυρίαν καὶ βεβαίαν ὄντα βούλομαι ἐπὶ παντὸς διαστηρίον καὶ πάσης ἐξουσίας . . .* Ganz unerträglich breit wird die Clausel im Testament des Abraham v. Hermonthis (s. die vor. Note) und andern gräco-ägyptischen Papyri der späteren Zeit. — Vgl. auch das griechische Codicill D. de leg. III 32, 37 § 1, in welchem stand: „*ut praeter hos codicillos si quid aliud prolatum esset, non valeat*“.

1) Insch. v. Arkesine (Bull. d. c. h. VIII 23) Z. 4; Pap. E. R. aus Heraclea in Aegypten v. J. 299 (Wien. Stud. IX 254); Pseudorhod. Seerecht p. II c. 17.

2) Belege unten Cap. XII 2.

3) Hierüber hat Herr Wessely in dem oben (S. 52 A. 5) genannten unveröffentlichten Ansatz eingehend und mit grosser Gründlichkeit gehandelt.

4) Not. et Extr. 18, 2 No. 17 lin. 2—11; No. 5 col. 1 lin. 5—10; Pap. Leyd. N lin. 6—11 u. a.

5) Not. et Extr. cit. No. 7, cf. No. 9 lin. 29; Pap. Leyd. O.

6) Pap. Taur. 4 lin. 22; 8 lin. 33; Pap. Leyd. C lin. 9; *Ἀντίγραφον συγγραφῆς ἀγνπτίας* bei Forshall, Description I i. f.

7) Pap. Leyd. M col. 2 lin. 6, N col. 2 lin. 11; Not. et Extr. 17 lin. 14.

8) Pap. Leyd. O lin. 14; Not. et Extr. 17 lin. 11.

pflegen, ist bekannt;<sup>1)</sup> bemerkenswerth ist auch in Verkaufsurkunden die Aufzählung der Nachbarn der verkauften Grundstücke „nach Norden, Süden, Osten, Westen“, mit der salvatorischen Clausel für den Fall eines Irrthums („wie immer sie noch heissen mögen“: οὐ ὡς γείτονες).<sup>2)</sup>

Aenderung  
des Stils seit  
der Const.  
Antonina.

Einige dieser Formeln haben sich auch in der römischen Zeit nicht bloss erhalten, sondern, wie es scheint, auch im occidentalischen Notariatsstil verbreitet; es ist nicht unmöglich, dass manche der in den ravennatischen Urkunden vorkommenden Clauseln aus dem Notariatsstil des Orients stammen. In der Hauptsache jedoch haben die griechischen Notare seit der Constitutio Antonina den alten Stil aufgegeben und sich selbst der römischen Urkundenform angeschlossen.<sup>3)</sup> Mit welcher Pünktlichkeit das geschah, zeigt am besten die Gegenüberstellung zweier Kaufcontracte, von denen der eine im zweiten (a. 154), der andere im dritten Jahrhundert (circa a. 250) der Kaiserzeit vollzogen ist.

Pap. du Louvre No. 17 (Casati) Pap. E. R. No. ?<sup>4)</sup> bei Wessely,  
Not. et Extr. 18, 2 p. 230; Mittheil. E. R. IV S. 54 fg.;  
a<sup>o</sup> 154 p. C. a<sup>o</sup> 250 p. C.

Im 17. Jahre der Regierung Aurelius Nikon richtet seinen Gruss an Aurelia Sarapis, die in Folge des *ius liberorum* nach dem römischen Recht ohne Vormund contrahiren kann. Ich erkläre, dir verkauft zu haben auf immerwährende Zeiten,

Es verkauft Perispariu, von der Mutter Tanapos, . . . die ihm (folgt die Beschreibung des Kaufgegenstands)

1) Reuvens, Lettres III p. 5, 99; Gneist a. a. O. S. 463; Wilcken, Hermes XIX 423.

2) Not. et Extr. No. 5 col. 1 lin. 10; No. 17 lin. 9; Pap. Leyd. M u. N col. 1 lin. 10 u. a. Wessely, Denkschriften der Wiener Akad. phil.-hist. Cl. XXXVII p. 100.

3) Nur das Präscript der Urkunden, welches mit dem Personalrecht der Contrahenten nichts zu thun hat, behält die ältere Stilisirung der ägyptischen Acten bis auf Diocletian; unter diesem Kaiser — also später als in anderen Provinzen — beginnt auch in Aegypten die Consulardatirung. Wessely, Denkschriften der Wiener Akad. XXXVII p. 98—100.

4) Die Nummer des Papyrus ist nicht angegeben.

gehörige Hälfte von zwei Kaischen . . . Er erklärte, dass der vereinbarte Kaufschilling von 28 kaiserlichen Silberdrachmen bezahlt wurde, welchen er auch erhielt, baar per Casse.

Es kauft Thinzmempos, Tochter des Sarapammon, mit dem Vormund, ihrem väterlichen Bruder . . . .

Vorverkäufer und Garant des Kaufs ist der Verkäufer selbst, den die Käuferin annimmt.

Ich, Perispariu, vollziehe den vorliegenden Kauf, . . . habe den Kaufschilling erhalten und garantire, wie oben.

Ich, Perispariu, . . . habe gekauft, wie vorstehend.

Dir, der Käuferin Aurelia, gehört das Eigenthums- und Verfügungsrecht (*habere licere*) über das Haus, es zu gebrauchen und zu verwenden, wie du willst, von gegenwärtigem Zeitpunkt auf immerwährende Zeiten.

Mir, dem Verkäufer, folgt die Verpflichtung, Garantie zu leisten; wenn ich aber dein Recht bestreite oder nicht Garantie leiste, so soll mein Angriff kraftlos sein und der von meiner Seite dich Angreifende dir (der Käuferin oder) deinen Nachfolgern den Schaden und die Kosten und zur Strafe als (eine persönliche Schuld den) doppelten<sup>1)</sup> Werth ersetzen . . . .

Auf Befragen habe ich meine Zustimmung gegeben.

---

1) Dieser Passus ist im griechischen Original unten Cap. XV 2 abgedruckt. Das Wort *διπλῆν* vor *τιμῆν*, welches die römische *stipulatio duplac* bezeugt, ist in dem von Wessely veröffentlichten Exemplar des Contracts in Parenthese gestellt, also vom Herausgeber ergänzt; auf meine Anfrage theilte mir jedoch Herr Wessely brieflich mit, dass in einem andern Exemplar desselben Contracts (welcher nach damaliger Sitte dreifach ausgefertigt wurde) *διπλῆν* schön erhalten ist.

Der Gegensatz zwischen griechischer und römischer Stilisirung, wie er schon früher gekennzeichnet wurde,<sup>1)</sup> tritt auch zwischen diesen, demselben Land angehörigen, nur durch die Verordnung Caracalla's getrennten Urkunden hervor. Der nachantoninische Act stellt sich gleich von vornherein unter die Herrschaft des römischen Rechts, indem die Käuferin das Kinderrecht *κατὰ Ῥωμαίων ἔθνη* in Anspruch nimmt. Die griechische Zweiseitigkeit, das *ἀπέδοτο—ἐπράτατο*, ist weggefallen; der Verkäufer ergreift das Wort und richtet einen Brief an den Käufer. Es ist nicht die Mancipationsform, wo der Käufer handelnd auftritt und die Sache ergreift (*emit mancipioque accipit*) — gegenüber einem Provinzialgrundstück ist dieser Vorgang ausgeschlossen<sup>2)</sup> —; vielmehr ist es die Rechtsform der *Epistola (inter praesentes emissa)*, der wir hier begegnen.<sup>3)</sup> Statt des griechischen *βεβαιωτής* erscheint das Versprechen des *habere licere* und des doppelten Kaufpreises; das Ganze wird am Schluss in den Rahmen der Stipulationsclausel eingeschlossen.

So dringt in den Provinzen mit einem Schlage das römische Formelwesen ein. Um beim Verkauf zu bleiben: das Evictionsversprechen lautet in anderen Urkunden auf *ὅσῳ ἂν διαφέρειη — quanti interest*; beim Sklavenverkauf erfolgt die Garantie nach dem Edict der Aedilen: *ἰερὰν δὲ νόσον καὶ σίνος παλῆον καὶ κρυπτὸν πάθος μέχρι μηνῶν ἕξ, καὶ δρασμὸν μέχρι μηνῶν δέκα δίῳ*; der Kauf vollzieht sich *καλῇ πίστει* oder *καλῇ αἰρέσει*, d. i. *bona fide*; der Verkäufer garantirt *βεβαιοῦν ἡμᾶς καὶ διαδόχους καὶ διακαίχους* oder *μὴ ἐπελεύσεσθαι με μηδ' ἄλλους ὑπὲρ ἐμοῦ* — die echt römische Clausel: *per me venientesque a me personas non fieri quominus habere liceat* (D. de A. E. 19, 1, 11 § 18; de V. O. 45, 1, 38).<sup>4)</sup> Die allgemeine Clausel *absque dolo malo et metu* kommt in Verträgen und Testamenten gleichmässig vor: *δίχα δόλου (καὶ φόβου) καὶ ἀνάγκης καὶ πάσης περιγραφῆς*.<sup>5)</sup> — Ueberhaupt

1) Oben S. 99.

2) Vgl. allerdings oben S. 99 Anm. 2.

3) Gneist, a. a. O. S. 336; Bruns, Die Unterschriften in den röm. Rechtsurkunden S. 111 fg.; Brunner, Rechtsgesch. der Urkunde S. 52.

4) Vgl. über dies Alles, bes. den Sklavenkauf, bei Wilcken, Hermes XIX p. 417 fg. = Bruns, Fontes<sup>5</sup> 265.

5) Testament des Abraham v. Hermonthis, Wien. Stud. IX 236 fg. lin. 6—8; Berliner Vergleichsurkunde M. 70—72 bei Magirus, Wiener Stud. VIII 101.

nehmen auch die Testamente die römische Form in aller Reinheit an, und es ist, da mehrere derselben erhalten sind, lehrreich, die Gleichmässigkeit z. B. der Erbeinsetzung und Codicillarelausel in allen Theilen des Reichs zu beobachten. Wir setzen die betreffenden Stellen dreier Testamente aus Kappadokien, Aegypten und Gallien nebeneinander.

Test. des Gregor von Nazianz (a<sup>o</sup> 382).<sup>1)</sup> Abraham von Hermon- this (7. Jhd.). Cäsarius von Arelate (6. Jhd.).<sup>2)</sup>

ἐὰν οὖν συμβῆ μοι, ἐὰν, ὅπερ ἀνενύχομαι, Ego Caesarius pec-  
τέλει τοῦ βίου χρη- τί ἀνθρώπινου πάθω, cator ... cunctum mo-  
σασθαί, ἔστω μου βούλομαι καὶ κε- nasterium Arelatense...  
κληρονόμος ὁ προ- λεύω μετὰ τὴν ἐμὴν heredem meum esse volo  
ειρημένους Γρηγόριος ὁ ἀποκοίμησίν σε τὸν ac iubeo.

διάκονος . . . προμνημονευθέντα  
... Ταύτην μου τὴν βίβλορα κληρονομεῖν. Et ideo iuxta hanc  
διαθήκην κυρίαν καὶ Epistolam ... hoc testa-  
βεβαίαν εἶναι βούλο- mentum meum condidi  
μαι ἐπὶ παντὸς δικα- vel manu propria sub-  
στηρίου καὶ πάσης scripsi atque iure  
ἐξουσίας. εἰ δὲ καὶ ὡς praetorio vel iure  
διαθήκη μὴ ἰσχύσειεν, civili et ad vicem  
ὡς βούλησιν αὐτὴν εἰ codicillorum fir-  
οὖν ὡς κωδικελλων mani.  
αὶ τὴν ἰσχύειν βού-  
λομαι.

Auch die Correalitätsclausel hat eine Wandlung nach dem römischen Recht hin durchmachen müssen. Der griechische Ausdruck der älteren Zeit: ἡ πρᾶξις ἔστω τῶν δανείσαντι καὶ ἐξ ἐνὸς ἐκάστου καὶ ἐκ πάντων,<sup>3)</sup> scheint der römischen Auffassung nicht mehr entsprochen zu haben; vielleicht desshalb, weil sie eher auf einfache Solidarität hinzudeuten schien. Sie wird jetzt ersetzt

1) Spangenberg, Tabulae I 1 p. 71—79; doch gibt dieser fälschlich das Jahr 389 als Abfassungszeit an. Richtig Bruns, Die Unterschriften in den röm. Rechtsurkunden S. 98. Ueber die Frage der Echtheit daselbst S. 99.

2) Spangenberg I 13 p. 85.

3) Darlehen der Nikareta, Bull. de corr. hell. III 459 A.; Darlehen von Arkesine Bull. VIII 23 sq. Z. 27; Asklepieninschrift von Lampsakos C. I. G. II 3641 b (p. 1152) lin. 82; Pap. du Louvre 62 col. 6 lin. 15 (Not. et Extr. 18, 2 p. 358).

durch das *εξ ἀλληλεγγύως ὁμολογεῖν*, wie es sich in einem kleinasiatischen Contract vom J. 387, in den El-Faijümer Papyri und — den Juristen bekannt — in Nov 99 findet. Es ist für das Verständniss des römischen Rechts interessant, dass hienach die gegenseitige Verbürgung die gewöhnliche Form des Correalitätsbandes bildet. Sie findet sich meines Wissens das erstemal von Papinian in D. de duob. reis 45, 3, 11 erwähnt; hier hat sie jedoch eine besondere praktische Bedeutung, welche mit dem Prozessrecht der classischen Zeit zusammenhängt.<sup>1)</sup> In dieser Bedeutung mag sie in der spätklassischen Praxis häufig vorgekommen sein; noch die ravennatischen Urkunden haben ständig die Form *spondemus singuli alterutrum invicem nos obligantes atque fidedicentes*.<sup>2)</sup> Der praktische Zweck dieser Form war jedoch mit dem alten Prozessrecht weggefallen; wenn dennoch das Vulgarrecht der Ostprovinzen gerade das *ἀλληλεγγύως* in die Correalitätsverabredung aufnahm, so war das nur die leere Schale und es muss daher insbesondere bei der Interpretation der Nov. 99 davon ausgegangen werden, dass dieselbe nicht etwa von einer wechselseitigen Bürgschaft der Correal Schuldner, sondern von einer gewöhnlichen Correalität sprechen will.

Das Notariat und die Notariatsclauseln sind hier in grösserem Umfange dargestellt worden, weil sie für die Reception des römischen Rechts von besonderer Bedeutung sind; die Notariatsacte zeigen, wie rasch der Juristenstand in den Provinzen den Uebergang vom peregrinischen zum römischen Recht vollzog. Eine andere Frage ist es, ob die römische Rechtsanwendung in ihrer jetzigen Erweiterung die Reinheit, welche sie in Italien, am Sitz der classischen Juristen, aufwies, bewahren konnte; ja es fragt sich überhaupt, wie die ungeheure Masse der Urkundenschreiber zu ihrer wenngleich nur äusserlichen Rechtskenntniss gelangte. Hiermit berühren wir Verhältnisse von allgemeinerer Bedeutung. Die unermessliche Ausdehnung des Kreises der römischen Rechtsprechung hatte Verhältnisse geschaffen, welche von den einstigen Bedingungen des Rechtslebens weit abwichen. In vielen tausenden

1) Ich habe dieselbe bei früherer Gelegenheit dargelegt (Individualisirung der Obligation S. 69 fg.), welche Auffassung Pernice, Ztsch. f. Handelsrecht XXXIII S. 443 nicht zu missbilligen scheint.

2) Marini Papiri No. 115, 119.

von Municipien, die früher vorwiegend nach dem alten Landrecht gelebt hatten, war dieses ausser Kraft gesetzt, waren die Stadtgerichte auf die Befolgung des römischen Rechts angewiesen, die Privaten gehalten, die Formen eines Rechts zu beobachten, welche ohne Intervention gelehrter Juristen kaum zu erfüllen waren. Es ist klar, dass hierdurch eine ungeheure Nachfrage nach romanistisch gebildeten Richtern und Sachwaltern entstehen musste, und es ist daher zu erörtern, wie sich die Rechtskenntnisse und der Rechtsunterricht jener Zeit zu den durch die *Constitutio Antonina* geschaffenen Verhältnissen verhielten.

Zunächst eine Vorfrage, welche die Provinzen des hellenistischen Sprachgebiets betrifft. Wie fand man sich mit der Rechtssprache ab? Es ist wohl bekannt, dass viele *Termini technici* einfach in die hellenistische Weltsprache übersetzt werden konnten; ebenso bekannt, dass für eine Reihe von Geschäften des Verkehrsrechts,<sup>1)</sup> *stipulatio*, *acceptilatio*, *cognitoris datio* u. a., das Griechische ausdrücklich als zulässig erkannt war. Anders stand es aber mit jenen Rechtsacten, für welche als rein civile das Erforderniss des *sermo latinus* aufrecht erhalten blieb. Hierher gehört vor Allem das Testament mit seinen verschiedenen Functionen: Erbeinsetzung, Legat, *tutoris datio testamentaria*, *manumissio testamento*. Man hat früher unrichtig behauptet, dass seit Verlegung der Residenz nach Constantinopel die Errichtung der Testamente in griechischer Sprache allgemein erlaubt gewesen sei. Die Haltlosigkeit dieser Meinung haben jedoch Ritter und Dirksen gründlich erwiesen. Nur für Fideicommissen und fideicommissarische Freilassungen oder Vormundsbestellungen war die Sprachenfrage belanglos; dagegen sind *heredis institutio*, Legat, sowie directe Freilassung oder Vormundsberufung bis auf Theodosius den Jüngeren an das Erforderniss der lateinischen Sprache gebunden geblieben. Auffallend genug haben die gelehrten Schriftsteller, welche diesen Satz so richtig zu vertheidigen wussten, an der grossen Schwierigkeit, die sie hiemit feststellten, keinen Anstoss genommen. Es heisst ein grosses Wort gelassen aussprechen, wenn die Juristen seit Jahr-

Die Rechts-  
sprache.

1) Dass für die Zulässigkeit fremder Sprachen der Charakter eines Geschäfts als *negotium iuris gentium* massgebend war, sagt ausdrücklich Ulpian D. de acceptil. 46, 4, 8 i. f. Vgl. Ritter zu Nov. Theod. Tit. 9; Brissonius, De formulis passim; Dirksen, Civ. Abb. I 87—92.

hundertten die Lehre von den *certa et sollemnia verba* der Civilacte vortragen, ohne sich die Frage vorzulegen, wie man diese in dem vielsprachigen Reiche practisch durchführen konnte. Denn es ist wenigstens für die hellenistischen Länder vollkommen zweifellos, dass hier die lateinische Sprache niemals die Sprache des täglichen Umgangs geworden ist; selbst der ämtliche Verkehr hat sie nur in beschränktem Umfange angewendet.<sup>1)</sup> Wenn auf dem ephe-

1) Um den Fortgang des Textes nicht zu stören, sei das Wesentliche hier zusammengestellt. Im amtlichen Verkehr hielten die Römer mindestens bis Constantin im Princip an der ausschliesslichen Berechtigung der lateinischen Sprache fest, sowohl wenn sie griechische Gesandtschaften empfangen (Val. Max. II 2, 2), als wenn sie in griechischen Ländern ihre Erlässe publicirten (Viereck, Sermo graecus p. XI sq.); in beiden Fällen zog man Dolmetscher oder Uebersetzungen der directen Anwendung der fremden Sprache vor. Verordnungen der Magistrate, insbesondere richterliche Verfügungen, sollen stets lateinisch erlassen werden (D. de re iud. 42, 1, 48), und die Unkenntniss der griechischen Sprache ist kein Ausschliessungsgrund für eine Anstellung in Griechenland (Philostrat. v. Apoll. V 36); umgekehrt ist die Unkenntniss der lateinischen Sprache für einen Geschwornen oder einen Soldaten auch im griechischen Sprachgebiet bedenklich (oben S. 114 Anm. 1). Auch für die Constitutionen ist es gewiss, dass sie bis in die späteste Zeit fast durchwegs wenigstens auch lateinisch erlassen wurden, sowie auch der Unterricht auf den Rechtsschulen des Orients, wie es scheint, in dieser Sprache erging. (Gregor. Thaumaturgus, or. paneg. in Originem c. 5 [opp. bei Migne, Patrol. Graeca X 1066]). — Aber im täglichen Leben blieben die Griechen, welche die Römer noch immer für halbe Barbaren hielten (Eunap. vit. soph. p. 69), bei ihrer Landessprache. Dass in allen Städten lateinische Sprachlehrer und Dolmetscher bestanden (vgl. Jung, Romanische Landsch. 377), zeigt, dass die Amtssprache Sache der Gebildeten blieb, welche sie speciell lernen wollten und allerdings regelmässig lernten, wenn sie in den Staatsdienst eintreten wollten. Das Gros der Bevölkerung hat natürlich nie lateinisch gekonnt, und demgemäss musste nicht bloss die Amtssprache der städtischen Behörden ausschliesslich die griechische bleiben (vgl. z. B. D. de decret. ab ord. 50, 9, 6 und epigraphisches Material bei Dirksen, Civ. Abh. I 69 N. 251), sondern auch die römischen Gerichte nehmen griechische Eingaben an. Ziemlich früh beginnt, entgegen dem Princip, auch die Erledigung derselben in griechischer Sprache (vgl. C. ex quib. ca. infam. 2, 11, 16, 17), und seit der Verlegung der Residenz scheint bei Verwaltung der griechischen Provinzen principiell die griechische Sprache verwendet zu sein, wengleich die kaiserlichen Verordnungen von der lateinischen Sprache noch lange nicht gänzlich abliessen und für den Staatsdienst aus diesem wie aus vielen andern Gründen die Kenntniss der lateinischen Sprache erforderlich geblieben zu sein scheint. Vgl. im Allgem. Dirksen, Civ. Abh. I 1—92; Egger, Mémoires d'histoire ancienne et de philologie p. 259—276; Bu-

sinischen Concil ein Theil der versammelten Bischöfe die Briefe des römischen Papstes im lateinischen Original nicht verstand, wenn, wie wir aus Libanius deutlich ersehen, auch die städtischen Magistrate der lateinischen Sprache nicht immer kundig waren,<sup>1)</sup> wird man wohl voraussetzen dürfen, dass auch von den Stadtschreibern und Landadvocaten ein grosser Theil derselben absolut nicht mächtig, geschweige denn in der Lage gewesen sein wird, in derselben ein Concept zu verfassen. Es kann daher gar nicht anders angenommen werden, als dass in vielen Fällen die Testamente thatsächlich griechisch verfasst wurden. Dass dies wirklich der Fall war, beweisen weniger die zahlreichen, bei den Juristen erhaltenen Bruchstücke griechischer Testamente, welche allenfalls als Fideicommissa aufgefasst werden könnten, als das oben erwähnte Testament des Gregor von Nazianz (a<sup>o</sup> 382), welches die Erbeinsetzung „ἔστω κληρονόμος“ enthält und sich selbst als Testament bezeichnet mit der Wendung „εἰ δὲ καὶ ὡς διαθήκη μὴ ἰσχύσειεν, ὡς κωδίκηλλον αὐτὴν ἰσχύειν βούλομαι.“<sup>2)</sup>

Wenn demnach griechische Testamente vorkamen, ist die Frage zu beantworten, von welchem Gesichtspunkt aus dieselben ihre Existenzberechtigung erhielten. Man lehnt diese Frage dadurch

Duldung  
der  
griechischen  
Sprache.

dinski, Ausbreitung der lat. Sprache S. 227 ff. Die bekannte Abhandlung von Lipsius, De recta pronunciatione linguae Lat. cap. 3 (opp. ed. Vesat. 1 app.) ist gegenwärtig kaum mehr zu verwenden. Das allmähliche Verschwinden der lateinischen Sprache aus dem officiellen Gebrauch der Verwaltung bedarf jedoch noch einer speciellen Darstellung; vgl. Krumbacher, Gesch. d. byzantin. Literatur (Müller's Handbuch IX 1. Abth.) S. 2 fg., woselbst mitgetheilt wird, dass eine von der dänischen Gesellschaft der Wissenschaften gestellte Preisaufgabe: „Ueber die Stellung des Lateinischen als Sprache der Regierung und Verwaltung im oströmischen Reich seit Constantin dem Grossen bis zu der Epoche, wo die lateinische Sprache vollständig durch die griechische ersetzt wurde und die Beziehungen, welche zwischen diesem Gebrauch des Lateinischen und der Literatur und den Schulen bestanden haben“, keine Bearbeitung gefunden hat.

1) Liban. or. (ed. Reiske) II 585: καὶ οὐδὲν δεινὸν ἔπασχε Φασγάνιος ἐκεῖνος δι' ἐρμητέων τοῖς ἄρχουσι συγγινόμενος οὐδ' εἰλιγγιῶν ἑωράτο, οὐδ' οἱ τῶν Ῥωμαίων ἄνθρωποι τῷ μὴ τὴν Ἰταλῶν γλῶττιαν εὐρίσκειν παρ' ἐκείνῳ χεῖρον τῇ πόλει τὰ πράγματα ἔχειν ἔφασκον.

2) Das Auffallende, das in der Verwendung der griechischen Sprache für dieses römische Testament liegt, ist von Bruns, Unterschriften S. 99 A. 4 richtig beobachtet worden. — Man hat früher bekanntlich die Echtheit dieses Testaments bestritten; dagegen Bruns a. a. O. und die das. Citt.

nicht mit Erfolg ab, dass man sie als Universalfideicommissum aufrecht hält; vorausgesetzt selbst, dass ihnen die Codicillarclausel niemals fehlte, käme man damit zu einem Abzug der Trebellianischen Quart für die Intestaterben, der doch keine erfreuliche Erscheinung wäre. Es kann vielmehr kaum zweifelhaft sein, dass man solche Testamente thatsächlich als gültig anerkannte; dies scheint auch aus einer Stelle des Paulus hervorzugehen,<sup>1)</sup> woselbst eine in griechischer Sprache abgefasste letztwillige Verfügung als Testament bezeichnet wird. Auf welchen Rechtsgrund hin das geschah, ist jedoch nicht ersichtlich; die naheliegende Vermuthung, dass man dem Gedanken der modernen Parömie „*locus regit actum*“ folgte, ist gerade für das Testament durch ein diocletianisches Rescript ausgeschlossen:<sup>2)</sup> ja es wäre bei dieser Annahme geradezu unbegreiflich, warum die oströmischen Kaiser die griechische Sprache in Testamenten noch durch ausdrückliche Verfügungen für zulässig erklärten<sup>3)</sup> und wie so Ulpian (Fr. XXV § 9) in seiner Erörterung über die Testamentssprache das Griechische als absolut unzulässig bezeichnen kann. — Es bleibt dem gegenüber kaum eine andere Annahme über als die, dass man es in jener Zeit mit der Regel des Civilrechts über die *certa et sollemnia verba* wenigstens in dieser Richtung nicht so genau nahm, bis endlich die oströmischen Kaiser diesen Zustand auch gesetzlich sanctionirten. Und das findet eine gewisse Bestätigung in der Verfügung Justinian's über das *testamentum ruri conditum*, welche erklärt, es dürfen die *rusticani* auch fernerhin „*antiquam eorum consuetudinem*“ befolgen, eine Bestimmung, für deren Verständniss es wohl zu beachten ist, dass, wie wir oben sagten, ein Rescript aus der diocletianischen Zeit dieses locale Recht für durchaus unmassgeblich erklärt.

Angesichts dieser Thatsachen gewinnt man nicht das günstigste

1) D. ad Sc. Treb. 36, 1 76 pr.: *Qui filium et filiam habebat, testamentum fecit et ita de filia sua caverat: ἐντέλλομαι σοι μὴ διατίθεσθαι, πρὶν τέκνα σοι γενέσθαι, promuntiavit imperator, fideicommissum ex hac scriptura deberi sqq.*

2) C. de testam. 6, 23, 9 (a<sup>o</sup> 290): *Si non speciali privilegio patriae tuae iuris observatio relaxata est et testes non in conspectu testatoris testimoniorum officio functi sunt, nullo iure testamentum valet.*

3) C. de test. 6, 23, 21 i. f. Nov. Theod. 16; vgl. Sievers, Leben des Libanius 163.

Urtheil über die Präcision der damaligen Praxis. Die Juristen und der Kaiser Diocletian erklären Testamente, die nicht der römischen Form folgen, für ungiltig; dessungeachtet werden solche Testamente fortwährend errichtet und selbst Paulus geht über den Anstoss hinweg; Justinian endlich bezeugt, dass auf diesem Gebiet alte Consuetudines bestehen. Freilich darf man sich über diese Vorkommnisse nicht wundern. Die Constitutio Antonina hatte Schwierigkeiten geschaffen, welche nur langsam beseitigt werden konnten; bis dahin war eine tolerante Praxis nothwendig, und man könnte diese eigentlich loben, wenn es nicht ziemlich klar wäre, dass diese Duldsamkeit bei einem grossen Theil der nachclassischen Jurisprudenz nicht sowohl auf besonderer Einsicht, sondern mehr auf eigener mangelhafter Kenntniss der Dinge beruht hat.

Dies führt zu der Frage nach der Qualification des Juristenstandes hinüber. Die Forschung pflegt auch in dieser Beziehung fast ausschliesslich die Verhältnisse Italiens und der Residenz ins Auge zu fassen. Wir besitzen sehr eingehende und werthvolle Untersuchungen über die römischen Rechtsschulen und den Zustand der römischen Jurisprudenz, während die Rechtsbildung der Provinzen kaum noch berücksichtigt ist. In der That ist es schwierig, aus den dürftigen Thatsachen, die uns hier überliefert sind, ein richtiges Bild zu reconstituiren; dennoch muss, will man die späteren Schicksale des römischen Rechts und den oft beklagten, aber wenig verstandenen Verfall der Rechtswissenschaft auch nur einigermassen begreifen, der Versuch gemacht werden, auch über die Thätigkeit der Provinzialjuristen ein Urtheil zu gewinnen.

Bildungs-  
grad der  
Juristen.

Es ist hierbei die Entwicklung in der Zeit *vor* der Constitutio Antonina von den späteren Verhältnissen zu unterscheiden. Wir betrachten zuerst die vorantoninische Gestaltung der Dinge.

Vorantoninische  
Zeit

Für die öffentliche Thätigkeit kann man sich im römischen Alterthum auf zwei Arten vorbereiten: durch einen wirklich juristischen, fachmännischen Unterricht oder durch die rhetorische Bildung. Die Rhetorik spielt in der classischen Welt durchaus diejenige Rolle, welche dem humanistischen Unterricht der Renaissancezeit zugefallen ist; sie ist die Encyclopädik, welche die Schätze des damaligen Wissens in philosophischer Form ohne jede fachliche Vertiefung zu verwenden lehrt. Diese Form der Aus-

Rhetorische  
Bildung.

bildung ist bei Griechen und Römern für den Eintritt ins öffentliche Leben wie erforderlich, so auch genügend; die höchsten Verwaltungsstellen sind, u. zw. ursprünglich sogar vorwiegend,<sup>1)</sup> von derart gebildeten Männern bekleidet worden. Nicht minder ist die Bekleidung der Advocatur, deren Bedeutung in allen nicht bürokratisch geordneten Staaten eine viel grössere ist als bei uns, lediglich durch diesen rhetorischen Unterricht bedingt;<sup>2)</sup> ja in der griechischen Reichshälfte, wo es eigentlichen Rechtsunterricht in älterer Zeit nur in mangelhafter Masse gab, scheint diese Art von Sachwaltern die weitaus überwiegende gewesen zu sein. Die nothwendigsten juristischen Kenntnisse verschaffte theils die Rhetorenschule selbst gewissermassen als Nebengegenstand, theils überliess man es der Praxis, sich ihre Jünger selbst zu erziehen. In der durchsichtigsten Weise treten all' diese Verhältnisse in dem rhetorischen Brevier des Quintilian hervor. Ihm ist der Unterricht in der Redekunst vorzugsweise eine Vorbereitung für die forensische Thätigkeit;<sup>3)</sup> wenn man diese nicht bezweckt, ist es eine thörichte Komödie, vor fingirten Richtern über fingirte Rechtsfälle zu sprechen. Aber da man die gerichtliche Thätigkeit anstrebt, darf man sich auch nicht, wie leider oft geschieht, scheuen, auch schwierigere Rechtsfragen zu behandeln und Worte zu gebrauchen, wie sie in der Gerichtssprache täglich vorkommen; „lauter Dinge, worin uns das Forum als Neulinge findet.“<sup>4)</sup> So ganz richtig mag letzteres nun nicht gewesen sein; die blühende Casuistik, welche aus dem Lehrplan des Quintilian überall hervorblickt, mag den Studirenden immerhin eine gewisse Summe juristischer Schlagwörter beigebracht haben, und es sind mitunter geradezu die Tagesfragen der römischen Rechtsschulen, an welche

---

1) So sagt im Anfang des 2. Jhd. Flavius Jos. (c. Apion. II 18), dass die Inhaber der höchsten und wichtigsten Aemter ihre Rechtsunkennntniss eingestehen, indem sie sich Rechtskundige als Leiter der Geschäftsverwaltung zur Seite stellen: *ἐπιστάτας γὰρ παρακαθίστανται τῆς τῶν πραγμάτων οἰκονομίας τοὺς ἐμπειρίαν ἔχειν τῶν νόμων ὑπισχνουμένους*. — Ueber die weitere Entwicklung unten S. 193.

2) Vgl. Friedländer, Sittengesch. I<sup>o</sup> S. 325 fg.

3) Dasselbe sagt auch Libanius, or. I p. 617, 17 (Reiske): *καὶ σοφιστὰς . . . παιδὰς ἐκκροτήσιν δῆτορας*, womit wohl nur an die Gerichtsrede gedacht sein kann.

4) Inst. orat. II 10, 9.

die Rhetoren mit ihren Zöglingen sich heranwagten.<sup>1)</sup> Das Wie der Beantwortung mag freilich fraglich bleiben; wo man neben dem römischen Recht auch die dem Repertoire der griechischen Sophisten entnommenen griechischen Rechtsfälle<sup>2)</sup> und zum Ueberfluss noch die bedenkliche Kunst betrieb, erfundene Fälle nach gleichfalls erfundener Legislation<sup>3)</sup> zu tractiren, mag es mit der Klarheit nicht gut bestellt gewesen sein.

Auf gründliche juristische Kenntnisse ist also begreiflicherweise bei diesen Rhetorenzöglingen nicht zu rechnen; indessen wird ihre Verwendung hierdurch nicht beeinträchtigt. In Rom hat der Gerichtsredner eine grosse Auswahl von Juristen zu seiner Verfügung<sup>4)</sup>, welche ihn während der Gerichtsverhandlung mit ihrem rechtskundigen Rath unterstützen; und gar in den Provinzen, wo das peregrinische Landrecht ein viel einfacheres ist als das römische, sind Richter und Sachwalter von jeher gewohnt, von Fall zu Fall das Gesetz nachzuschlagen. Daher wird vor den hellenistischen Stadtgerichten der vorantoninischen Zeit der Zustand ungefähr derselbe gewesen sein, wie zur Zeit des Demosthenes,<sup>5)</sup> wo der Gerichtsredner auftritt und an den massgebenden Stellen seiner Rede das Gesetz verlesen lässt. Dieses Vorwiegen der Rhetorik bestand hier, wie es scheint, noch zur Zeit der Constitutio Antonina; ja es ist für diese Uebergangsperiode vollkommen angemessen, da die Zahl der römischen Juristen für das erweiterte Anwendungsgebiet des Civilrechts noch viel zu klein ist. Darum betreiben selbst die berühmten Sophisten, wie sie bei Philostratus geschildert werden, die Advocatur nicht bloss als Neben-, sondern oft als Hauptbeschäftigung,<sup>6)</sup> und unter ihren Schülern scheinen Viele

Rhetorische  
Juristen in  
Griechen-  
land.

1) Z. B. die Streitfragen über die Pubertät IV 2, 5; über *Condictio certae cred. pec.* IV 2, 6; Compensation der Argentarier V 10, 105; Legat des „Silbers“ V 14, 26; *Exceptio procuratoria* III 6, 71, VII 1, 19; Definition von *penus* und *clarigatio ereti citi* VII 3, 13; *Sen. cons. Claudianum* V 11, 34, vgl. noch III 6, 70, V 10, 112, VII 32 u. a.

2) Besonders beliebt ist es, den verstossenen Sohn des griechischen Rechts zu behandeln; Quintilian wird nicht müde, dieses Thema in seinen Beispielen zu variiren.

3) II 10, 14; VII 1, 14 u. a.

4) Die sogen. *Pragmatici*, Friedländer a. a. O. S. 333.

5) In dieser Zeit ist die gerichtliche Thätigkeit anerkanntermassen eine Hauptbeschäftigung aller Redner, sowohl der Attiker als der asianischen Gruppe; Blass, *Griech. Beredsamkeit* S. 60–61.

6) *Vit. soph.* I 21, 4 (Westermann): *ἐφοίτησε δὲ τοὺς ῥητορικοὺς τῶν*

gewesen zu sein, denen jene der eigentliche Zweck des Unterrichts war; <sup>1)</sup> auch der Schriftsteller Lukian war in seiner Jugend Gerichtsredner. <sup>2)</sup> Dio von Prusa schildert den Convent als eine Zusammenkunft von Richtern, Parteien und „Rednern“ (*ρήτορες*); gelehrte Juristen scheint er kaum zu kennen. <sup>3)</sup> Ja es lässt sich vielleicht die Behauptung vertreten, dass die Griechen unter einem „*ρήτωρ*“ überhaupt regelmässig einen Gerichtsredner verstehen; wer bloss akademisch redet, heisst *σοφιστής*. <sup>4)</sup> Ein strenger Jurist ist jedoch der Eine so wenig wie der Andere. So erinnert sich denn noch Libanius der guten alten Zeit, wo die Juristen eine geringe Rolle spielten und Alles nur darauf ankam, dass man das Reden und die „Philosophie“ gut gelernt hatte; wo die Juristen hübsch bescheiden hinter dem Rhetor stehen mussten und das Gesetzbuch bereit hielten, bis jener den Paragraphen vorlesen liess. <sup>5)</sup> Das ist eben noch der Ausdruck der alten griechischen Sitte, wo das Recht für ein einfaches gehalten wird; wo es mehr darauf ankam, die Thatsachen in glänzendem Plaidoyer zu entwickeln, als die Rechtssätze, deren Kenntniss man den Schreibersklaven überliess.

Diese Zeiten musste Libanius schwinden sehen. Was ihn tief

Fach-  
männische  
Bildung.

*λόγων παρὰ τὸν Συμμεραῖον Νικήτην, μελετήσαντα μὲν ἐπιφανῶς, πολλῶ δὲ μείζον ἐν δικαστηρίοις πνεύσαντα.* Cf. I 21, 10; 22, 6; 25, 3 u. v. a. Es ist von zweifelhafter Richtigkeit, wenn Rohde, Der griechische Roman S. 303 allgemein bemerkt, die forensische Bethätigung habe den berühmten Sophisten als eine leichte und verächtliche Uebung geschienen. Wenn Libanius I 214, 3 bemerkt, die *μάθησις τῶν νόμων* sei ein Ding für die faulen Köpfe (*τῶν τὴν διάνοιαν βραδυτέρων*), so meint er hiemit nicht etwa die gerichtliche Thätigkeit, sondern das Studium des römischen Rechts, das ihm eben darum so verhasst war, weil es ihm die Schüler entzog, die sonst ihre advocatarische Bildung bei ihm gesucht haben würden.

1) So rath Apollonius von Tyana einem schwelgerischen Jüngling, statt seine bisherige Lebensweise fortzusetzen, zu den Sophisten zu gehen; diese würden ihn in der Beredsamkeit unterrichten, wie man sie vor Gericht braucht. Vgl. Liban. or. I 617, 17 (Reiske) und dazu Kuhn, Verfassung I ad N. 643.

2) Suidas v. *Λουκιανός*.

3) Die Stelle oben S. 131 Anm. 3.

4) Hierüber ausführlich Kuhn, Verfassung I S. 90—93.

5) Orat. I 185, 20 (ed. Reiske) sagt von gewissen Uebelständen, sie seien eine Frucht des römischen Rechts: *καρποὶ δ' ἑτέρωθεν ἀπὸ τῆς Ἰταλῶν φωνῆς, ᾧ δέσποινα Ἀθηνᾶ, καὶ τῶν νόμων, οὓς ἔδει πρότερον φέροντας τοὺς ἐπισταμένους ἐστάναι πρὸς τὸν ῥήτορα βλέποντας ἀναμένοντας τὸ ὦ οὔτος ἀναγίνωσκε . . .*

betrübte, das Umsichgreifen der römischen Rechtsstudien, die allmähliche Verödung der Sophistenschulen und die Verachtung ihrer dialektischen Künste,<sup>1)</sup> war ein Process, der sich lange vorbereitet hatte und jetzt langsam vollzog. Die römischen Beamten in der Provinz hatten natürlich stets ein juristisch gebildetes Personal von Assessoren und Secretären (*scribae*)<sup>2)</sup> um sich gehabt; nur das Kanzleipersonal, die Beamten, welche die Tagfahrten ausschrieben und die Archive verwalteten, konnten, wie der bekannte Satiriker Lukian, auch Nichtjuristen sein.<sup>3)</sup> Mindestens seit der Zeit des Hadrian trat überhaupt das zünftig-juristische Element in der Verwaltung immer mehr hervor, und es mag immer seltener geworden sein, dass die höheren Beamten nicht selbst Rechtskundige waren.<sup>4)</sup> Das juristisch entscheidende Element in den höheren Provinzialgerichten sind also stets die „*iuris studiosi*“ oder „*iuris periti*“,<sup>5)</sup> und nur ausnahmsweise dürften Rhetoren von besonderer juristischer Befähigung zu derartigen Stellen gelangt sein.<sup>6)</sup> — Daneben

1) An der in der vor. Note citirten Stelle fährt Libanius fort: „jetzt sind die Juristen schon in den höchsten Staatsämtern zu finden, und wenn Einer statt der Gesetze die Redekunst gelernt hat, wird er von ihnen ausgelacht“ (*ἤδη δὲ καὶ ὑπογραφεῖς ἐν ταῖς μεγίσταις ἀρχαῖς, ὁ δὲ τὸ λέγειν ἀντ' ἐκείνων [sc. τοῦ νόμου] μαθὼν ὑπ' ἐκείνων τε καταγελάται καὶ αὐτὸς ὀδύρεται*). Vgl. or. in Iuliani imp. necem I p. 620, 8 (Reiske): *ῥητορικῆς δὲ διδάσκαλοι, συζῶντες πρότερον τοῖς ἀρχαῖς ἔχουσιν, ἀπελαύνονται τῶν θυρῶν ὄσπερ ἀνδρογόνοι*.

2) Ueber Letztere Mommsen, Staatsrecht I<sup>2</sup> 331, 337.

3) Lucian apolog. pro mercede cond. c. 12, dessen Stellung Rudorff, Rhein. Mus. f. Philol. II 82 Anm. 9 mit dem von Strabo 17, 797 erwähnten Amt des *ὑπομνηματογράφος* verwechselt. — In der griechischen Kanzlei der Kaiser konnten die Rhetoren allerdings höchst angesehene Stellungen erreichen; Friedländer, Sittengesch.<sup>6</sup> I 113.

4) O. Hirschfeld, Untersuch. z. Verwalt.-Gesch. S. 254 fg.; Friedländer a. a. O. S. 287 f.

5) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civ.-Proz. III 130; Mommsen, Die Comites Augusti, Hermes IV S. 123. — Die Bezeichnungen *iuris peritus* oder *iuris studiosus*, die sich hier finden, sind schwerlich scharf abzugrenzen; im Allgemeinen scheint *iuris peritus* das Prädicat für Männer von einer gewissen socialen Stellung zu sein, während *iuris studiosus* den Juristen als solchen bezeichnet. Vgl. einerseits Wilmanns 1286, 2471, D. 37, 14, 17; anderseits Wilm. 2470, C. I. L. III 2936, Eph. ep. V 776, Sueton Nero 32, D. 50, 13, 4; doch kommt auch *iuris peritus* in diesem weiteren Sinne vor D. leg. II 88 § ult.

6) Wie z. B. der Sophist Heliodor zum *advocatus fisci* ernannt wurde. Philostr. vit. soph. II 32.

finden sich allmählich auch andere römische Rechtsgelehrte in den Provinzen ein; natürlich in vorantoninischer Zeit nur Leute aus dem Kreise der dort lebenden römischen Bürger und auch in ihrer Wirksamkeit vorwiegend auf diesen Kreis angewiesen. Mindestens seit der Zeit des Domitian kam es vor, dass Griechen, welche das römische Bürgerrecht erlangt hatten, ihre Söhne zum Rechtsstudium nach Rom schickten;<sup>1)</sup> auch in den Provinzen selbst entstand ein fachmännischer Rechtsunterricht. Derselbe scheint vorläufig in rein privaten Händen gelegen zu haben; bekanntlich datirt die älteste Nennung zweier provinzieller Rechtsschulen von öffentlichem Charakter (Beryt und Cäsarea) erst aus dem dritten Rechtslehrer  
und Jahrhundert.<sup>2)</sup> Private Rechtslehrer dürften in den meisten grösseren Städten zu finden gewesen sein; die Grabschrift eines solchen *magister iuris* aus Karthago ist uns erhalten,<sup>3)</sup> und selbst die römischen Juristen weisen auf solche Provinzial-Professoren hin.<sup>4)</sup> Das Bedürfniss nach solcher Unterweisung war auch thatsächlich vorhanden; die zahlreichen *consistentes in provincia cives Romani*, die gesammte Zahl der römischen Bürger in der Provinzstadt bedurfte rechtskundiger Beiräthe. Eine sehr interessante Inschrift Rechts-  
studium in  
der Provi. z. aus Jader (Zara) in Dalmatien zeigt uns, wie das Rechtsstudium von den Söhnen emporgekommener Provinzfamilien gesucht wurde. C. I. L. III 1, 2936 enthält die Grabschrift *M. Cornelius Hiero v(ivus) fecit sibi et Corneliae Heroidi uxori carissimae et M. Cornelio Carpo neg(otiatori) oleario et M. Cornelio Carpo iuris studioso et libertis libertabusque*. Das ist, dem Namen nach zu schliessen, eine Familie von Freigelassenen; der Vater hat eine Oelhandlung gegründet, und — ganz wie zu heutigen Zeiten — der ältere Sohn übernimmt das Geschäft, der jüngere darf studiren. Demgemäss fehlt es auch nicht an Grabschriften der Landadvocaten; des Mo-

1) Philostr. vit. Apollon. VII 42. Vgl. Hertzberg, Gesch. II 48. Vgl. ferner D. ad municip. 50, 1, 36 pr.: *Titio cum esset Romae studiorum gratia epistula missa est a magistratibus patriae suae*.

2) Wenn Rudorff, R.-Gesch. I 310 die Beryter Schule auf Hadrian oder Augustus zurückführt, so gehört dies zu den mehrfachen gewagten Vermuthungen, welche dieser Gelehrte ausgesprochen hat (unten Cap. XII 1.)

3) Eph. ep. V 1221: *D. M. S. — M. Picario M. Memoris fil. Turraniano Casto raro cum vixit viro magistro etiam iuris . . .*

4) Modestin. D. de excus. 27, 1, 6 § 12: *νόμων διδάσκαλοι ἐν ἐπαρχία διδάσκοντες*. Ulp. D. de extr. cogn. 50, 13, 1 § 5 und Vat. Fr. § 150, dazu Bremer, Rechtslehrer 71.

numentes, welches zu Apulum in Siebenbürgen die *negotiatores provinciae Apulensis* „ihrem unvergesslichen Rechtsfreund Crassus Macrobius“ — offenbar ein romanisirter Grieche — gesetzt haben, wurde bereits gedacht.<sup>1)</sup> Zu Callatis in der heutigen Dobrudscha hat sich der Denkstein eines Rechtsgelehrten gefunden, der aus Syrien dorthin gekommen war;<sup>2)</sup> auch Africa,<sup>3)</sup> die gallischen Provinzen<sup>4)</sup> und Aegypten<sup>5)</sup> liefern ähnliche Beweise. — Diese dem zweiten Jahrhundert angehörigen Inschriften zeigen, wie damals in den Provinzen der gelehrte Juristenstand sich auszubreiten begann.

Man wird jedoch die Bedeutung desselben für diese Zeit noch nicht zu hoch anzuschlagen haben. Wäre unser Material reichlicher, so dürften wir hier vielleicht nach Regionen unterscheiden und den römischen Juristen in den romanisirten Ländern des Westens eine grössere Rolle zuweisen als im Orient. Für die hellenistischen Länder ergibt sich aus den zeitgenössischen Schriftstellern meines Erachtens denn doch der Eindruck, dass das rhetorische Element noch immer über die fachmännische Rechtskunde die Oberhand<sup>6)</sup> hatte, und ich meine, dass Libanius, wenn er die Entwürdigung der einstigen Sophistenkunst beklagt, nicht an eine allzuferne Zeit zurückdenkt. Noch immer bewegte sich das Rechts-

---

1) Oben S. 150 Anm. 4.

2) Arch.-ep. Mitth. XI 32: *Συνπλίτιος υἱὸς Κασσιανῶ Σύρος τῶ γένει, νομικὸς τὴν ἐπιστήμην . . .*

3) Eph. ep. V 776 (Lambaesis): *D. M. S. — Memoriae C. Fabi Clodiani iuris studiosi constantiss.* — Eph. ep. V 525: *defensor causarum publicarum mun(icipi) sui.* Vgl. auch die *patroni* bei Apulei. de magia (ed. Hildebr.) p. 431, 506.

4) Wilmanns 2268 (= Brambach C. I. R. 1088): *L. Sextio Perinco dec. civitatis Auderiensium causidico Aceptia Aerepta coniugi sanctissimo f. c.* — Wilmanns 2472: *D. M. L. Aurelio Reperto iuveni erudito causidico bis civi Vallinsae . . .*

5) C. de postul. 2, 6, 1 (a<sup>o</sup> 216).

6) Die Streitigkeiten, welche die Sophisten bei Eunapius vor dem Proconsul führen (s. oben S. 141f.), zeigen deutlich, wie sehr das rednerische Element über das juristische überwog; sehr bezeichnenderweise erklärt in dem Rechtsstreit, welchen die Schüler des Julianus mit den Schülern des Apsines wegen einer der beliebten akademischen Prüfeleien hatten, der Proconsul, er wolle weder den Professoren ihre einstudirten Vertheidigungsreden noch den Studenten den Applaus hiezu ermöglichen; er werde ihnen den Ernst des römischen Rechts zeigen.

leben im Orient hauptsächlich in peregrinischen Formen, und es lässt sich vermuten, dass die römischen Juristen in jenen Ländern in der Concurrenz mit den einheimischen Rhetoren und Notaren in ähnlicher Weise ihren Boden erkämpfen mussten, wie die griechischen Agoranomen und Chrematisten der frühen Ptolemäerzeit neben den ägyptischen Monographen und Laokriten es gethan haben.

Nachantoni-  
nische Zeit.

Wir gehen nunmehr dazu über, die juristische Praxis in der Zeit nach der Verallgemeinerung des Bürgerrechts zu würdigen.

Rechts-  
kenntnisse  
der Notare.

Als die Constitutio Antonina das Anwendungsgebiet des römischen Rechts in's Ungemessene erweiterte, waren die Voraussetzungen für diese Aenderung des Rechtszustandes durchaus nicht in genügendem Maasse vorhanden. Es muss allenthalben an der erforderlichen Anzahl romanistisch gebildeter Juristen gefehlt haben, und es fehlte an den Rechtsschulen, welche diesem Mangel hätten abhelfen sollen. Die geringe Anzahl staatlicher Rechtsakademien stand ausser allem Verhältniss zu der Grösse des Reichs, und es ist diesem Uebelstand auffallender Weise auch späterhin nicht abgeholfen worden. Die ungeheure Menge der Tabellionen, die bisher nach Landrecht ihre Acten in griechischer Form concipirt hatte, muss sich auf ihre nunmehrige Aufgabe durch Privatunterricht vorbereitet haben. Unmöglich war dies, wie schon der Erfolg beweist, nicht; *magistri iuris* waren zu finden, und an Lehrbüchern konnte es bei dem damaligen Umfange des Buchhandels, wo z. B. die Werke des älteren Plinius in vielen Tausenden von Exemplaren vervielfältigt wurden, nicht fehlen;<sup>1)</sup> es wäre von Interesse, zu erfahren, welche Summen die zur Zeit lebenden Bibliopolen an der Verordnung des Kaisers Caracalla verdient haben mögen. Mehr noch als die Lehrbücher des Gaius und Ulpian, die, wie schon erwähnt, im Orient sehr verbreitet gewesen sein werden, dürfte aber eine andere Gattung von Literaturerzeugnissen florirt haben, welche vielleicht die Fassungsgabe der damaligen Juristen am besten erklären wird — nämlich die Formelsammlungen.

Die Formel-  
bücher.

Das Formular hat aller Orten im Rechtsleben eine zwar bescheidene, aber segensreiche Wirksamkeit geübt und namentlich zu der Notariatspraxis von jeher stille Freundesbeziehungen unter-

1) Vgl. Birt, Das antike Buchwesen S. 349.

halten.<sup>1)</sup> Es ist das so menschlich, dass der Wissende der Vermuthung, die damaligen Urkundenverfasser hätten sich ihre mühevollen Wirksamkeit durch dieses unschuldige Mittel erleichtert, vielleicht auch dann beipflichten würde, wenn dieselbe ganz beweislos dastünde.<sup>2)</sup> Erfreulicher Weise dürfen wir uns jedoch auf zwei Zeugnisse berufen, von denen mindestens das eine unwiderleglich ist.

Das erste derselben ist eine Stelle des Eunapius,<sup>3)</sup> wo er von der Handwerksmässigkeit gewisser Philosophen spricht, welche aus der Weltweisheit einen Erwerbszweig machten und durch gerichtliche Reden ihr Brod zu verdienen suchten, „Leute, deren Philosophie in einem schäbigen Mantel bestand und darin, dass sie die Namen alter Philosophen im Munde führten. Auch das verstanden sie, dass sie aus ihrem Ranzen Bücher hervorblickten liessen, Bücher, mit denen man eine Caravane Kameele hätte beladen können; ja, die konnten sie freilich auswendig, die stammten aber von keinen alten Philosophen, sondern stellten Testamente vor und Testamentscopien, Schuldverschreibungen und Kaufverträge.“ — Wenn ich recht verstehe, meint hier der Moralist die Afterphilosophen zu geisseln, indem er die Bücher, welche sie gleissnerisch am Rücken schleppen, als banausisches Handwerksmaterial darstellt, welches die Formeln für ihre Winkelschreiberei enthält. Vollkommen unzweifelhaft ist allerdings das Verständniss seiner Ironie nicht; es könnte auch daran gedacht werden, dass er mit jenen „Büchern“ die Testamente, Schuldverschreibungen u. s. w. seiner Clienten selber im Auge hat. — Sehr werthvoll ist es daher, in den Publicationen aus dem British Museum, welche Wessely

1) Aehnliche Erscheinungen im deutschen Receptionsprozess bei Moddermann-Schulz, Reception S. 48, woselbst weitere Citt.

2) Bekanntlich ist ja auch die baetische Fiduziartafel mitunter für ein blosses Formular erklärt worden.

3) Vit. sophist. I 42 (Boissonade 471): . . . οἷς τοῦ φιλοσοφεῖν ἡ συγγένεια κέρδος ἦν· τὰ πλεῖστα δὲ ἐν δικαστηρίοις ὥσπερ ὁ Σωκράτης περὶ τὴν τοῦ βασιλέως στοὰν ἐκινδύνουνον. οὕτω περιεφρόνησαν χρήματα καὶ κατεστύγησαν χρυσίον. ἦν γοῦν αὐτοῖς φιλοσοφία τὸ τριβώνιον καὶ τὸ μεμνησθαι τῆς Σωσιπάτρας καὶ τὸν Εὐστάθιον διὰ στόματος φέρειν, τὰ δὲ ἐν τοῖς ὀρωμένοις σακκίᾳ τε ἀδρὰ καὶ ὑπόμεστα βιβλιδίων καὶ ταῦτα ὡς ἂν ἄχθος εἶναι καμῆλων πολλῶν. καὶ ἐξηπίσταντό γε πάνν ἀκριβῶς τὰ βιβλία καὶ ταῦτά γε ἦν εἰς οὐδένα φέροντα τῶν παλαιῶν φιλοσόφων, ἀλλὰ διαθῆκαι τε καὶ ἀντίγραφα τούτων καὶ συμβόλαια καὶ περὶ πράξεων . . .

vor einigen Jahren in dankenswerther Weise vorgenommen hat, einem Papyrus zu begegnen, der, wie die Blanketworte ὁ δεινα (= Titius), τοσάδε deutlich beweisen und der Herausgeber richtig erkannt hat, ein Contractsformular darstellt, welches anscheinend zu der Ausfertigung eines gleichfalls überkommenen grossen Vergleichsvertrags aus dem Archiv herausgesucht wurde und dann bei diesem liegen blieb. Leider ist das Formular an der rechten Hälfte gänzlich zerstört. Wir geben zur Probe ein Stück aus dem Verso unter dem Text.<sup>1)</sup>

Gelehrte  
Juristen.

Das also war die Rechtsweisheit der nachantoininischen Zeit; in dem Formelbuch lag jetzt für einen grossen Theil des Juristenstandes die Kenntniss des römischen Rechts beschlossen. Gewiss hiesse es zu weit gehen, wollte man nun die Existenz eines eigentlichen Juristenstandes leugnen. Juristen, und tüchtige Juristen, hat es bis auf Justinian stets in grosser Zahl gegeben. Die Assessoren der Kreisgerichte sind nach wie vor auf den Rechtsschulen und allem Anschein nach gründlich gebildet worden; die Advocatenkammern der grossen Städte standen durchaus auf der

1) El-Faijümer Pap. des Brit. Mus. (ed. Wessely, Wien. Stud. IX 263 fg.)  
Verso.

1. η παραβαίνειν ἐπιχειροῦντ . . .
2. εἶναι τοῖς ὠρισμένοις ἐπι (των παραβαίνειν επιχειρουντων . . . προστιμοῖς)
3. τοσονδε sic λιτρων τοῦ χρ(υσιου)
4. και τουτο αυτο ομοιως συμ . . .
5. και διαδοχων εναστο(υ μερους)
6. εμφερομενων ταις τ
7. πραγματων υπεθεντο
8. ο δινα και ο δινα
9. και τα μετα ταυτα επικληθη (. . . . . κεινητα και)
10. ακεινητα και αυτοκεινητα . . . . . ενεχυρου λογω και)
11. υποθηκης δικαιω
12. αλλοῦς και αντεπερωτηθεντες αλλ(ηλους ωμολογησαν . . . πε
13. πεισμενοι παροντες
14. ο δεινα πεποιημαι

u. s. w.

Es ist leicht zu erkennen, dass wir es hier mit den Schlussclauseln für Vergleichsurkunden zu thun haben, wo die Strafen für den Versuch des παραβαίνειν in λίτραι χρυσιου festgestellt, daran Pfänder und Hypotheken geknüpft sind und Alles zusammen durch gegenseitige Stipulation (αντεπερωτηθεντες) bekräftigt wird. S. die Vergleichsurkunde Wessely, l. c. 266 fg. Z. 48 fg.

Höhe des römischen Rechts; die corporativen Anfragen, welche die Kammern zu Neocäsarea, Illyricum und Palästina über zweifelhafte Rechtsfragen an die Hofkanzlei richteten,<sup>1)</sup> sind von richtigem Verständniss getragen. Das rhetorische Element im höheren Advocatenstand tritt mehr und mehr zurück;<sup>2)</sup> die Advocatur wurde ein concessionirtes Gewerbe<sup>3)</sup>; und der Umstand, dass mit diesem die Befreiung vom Decurionat verbunden war, bildete einen Sporn, sich dieser Laufbahn zu widmen.<sup>4)</sup> Auch an gelehrten Juristen hat es nicht gefehlt; die Verfasser der diocletianischen Rescripte, deren Charakter vielfach an die classische Jurisprudenz erinnert, bekunden ein ebenso klares als umfassendes Wissen; noch in später Zeit werden die Namen der Rechtslehrer zu Beryt, der ἡρωῶες ἐγκλείς, rühmend genannt; Kyrillos von Beryt hat einen *commentarius definitionum* geschrieben, wie es nach dem Zeugniss des Thaleläus „nur ihm allein möglich war,<sup>5)</sup> und noch vor Kurzem haben die Sinaischolien gezeigt, dass es noch immer Juristen gab, welche die alte Lehre in voller Reinheit bewahrt hatten.

Verfall der  
Rechts-  
kenntniss.

Dennoch muss das Urtheil über den Juristenstand im Ganzen ein ungünstiges sein. Diejenigen, welche eben genannt wurden, sind immer nur diejenigen Bevorzugten, denen es vergönnt war, sich selbst und der Wissenschaft treu zu bleiben. Im Allgemeinen musste die Denationalisirung des römischen Rechts auch auf den Juristenstand einwirken; mit ihrer Zahl veränderte sich die Qualität. Ueber die moralische Seite dieser Veränderung ist hier nicht zu sprechen, wiewohl die zeitgenössischen Schilderungen<sup>6)</sup> keineswegs

1) I. de inut. stip. 3, 19 § 12; C. de pact. 2, 3, 13; de V. S. 6, 38, 5; unde vi 8, 4, 11; de fideiuss. 8, 40, 27. Cf. C. de advoc. 2, 7, 4: *viri disertissimi Syriae advocati*. Weniger glücklich ist die Anfrage in C. de legit. hered. 6, 58, 12.

2) Dies bezeugt Libanius, or. I 185, 20 (S. 192 A. 5).

3) Constantin (C. Th. de postul. 2, 10, 1) hat sie vorübergehend freigegeben; in späterer Zeit ist der *Numerus clausus* wieder hergestellt.

4) Libanius II 540 (R.).

5) Schol. I ad Bas. 11, 1, 67.

6) Amm. Marcell. 28, c. 4; Eusebius l. c. oben S. 197. Vgl. die Mittheilung des Malalas (ed. Bonn.) XV (sub Zenone) von dem Prozess, den die Advocaten 30 Jahre lang hinschleppten. Die Klagen über die Beamten sind nicht geringer als jene über die Advocaten; es wäre überflüssig, die zahlreichen Beispiele zusammenzustellen. Beispielsweise Isidor Pelus. ep. I 178, welcher von der Verwaltung eines Präses sagt: Das Recht ist geschwunden, man kennt das Gesetz nicht mehr. Vgl. die Bemerkungen ep. I 47, 225, 226.

vortheilhaft klingen; dies ist eben nur eine Erscheinung des allgemeinen Sittenverfalls. Aber auch die Kenntnisse scheinen bei dem eigentlichen Gros der „Rechtsgelahrten“ sehr mangelhaft gewesen zu sein. Am schlimmsten scheint es mit den Notaren bestellt gewesen zu sein; wie der Fortgang dieses Buchs zeigen wird, haben diese Leute das, was sie in den Formelbüchern fanden, mitunter gänzlich missverstanden. Die Stipulation wurde ihnen zu einer ganz gedankenlosen Floskel; in den Testamenten machte sich ein unchristliches Fluchformular geltend; dass in einem Testament, von dem bereits gesprochen wurde, schon zur Zeit Papinians die Mutter als Vormünderin aufgestellt wurde, fällt in erster Linie dem Notar zur Last; ebenso der Fall in C. de neg. gest. 2, 18, 6, wo im Testament eine Curatel angeordnet wurde. So war man denn bei Hofe wohl mit Recht und gewiss nicht ohne Anlass auch darauf gefasst, dass durch Schuld des Notars (*vizio tabellionis*) die Legate vor der Erbeinsetzung angeordnet würden,<sup>1)</sup> was ungefähr so ist, wie wenn man heute einen Wechsel ohne Wechselclausel ausfertigen wollte. — Aber auch unter den Sachwaltern niederer Ordnung war die Gelehrsamkeit nicht zu finden. Obwohl die Advocatur im engern Sinn in späterer Zeit schwerlich mehr jedem Redekünstler ohne weiteres zugänglich<sup>2)</sup> und auch sonst beschränkt war, hören wir doch Klagen über die Unwissenheit der Sachwalter, wie jene des Ammian, welcher neben den bestechlichen Advocaten auch von jener Sorte spricht, welche sich kaum erinnern können, jemals ein Buch besessen zu haben. Wenn wir selbst von einer so authentischen Quelle wie Kaiser Theodosius hören, dass *pauci extiterint qui iuris civilis scientia ditarentur et soliditatem verae doctrinae receperint*,<sup>3)</sup> so können wir kaum bezweifeln, dass auch im Advöcatenstande die Rechtskenntniß nur Sache der Besten war. Dass jetzt die Gesetze allgemein verlesen werden,<sup>4)</sup> gehört gleichfalls zu den bedenklichen Symptomen. Neben den Advocaten

1) C. de testam. 6, 23, 24.

2) Man wird wohl annehmen dürfen, dass schon vor den Gesetzen von Leo und Anastasius (C. de advoc. 2, 7, 11 § 2, 22 § 4, 24 § 4) irgend eine Controle über die Vorbildung der Advöcaten geübt wurde.

3) C. Saepe nostra (Hänel p. 90). Vgl. Mamertin. grat. actio pro consul. c. 20.

4) S. oben S. 138f. und Consultatio vet. iuriseons. IV 5: *Pauli sententiarum proferes lectionem*.

und Notaren, welche doch durch irgend eine Schule gelaufen waren,<sup>1)</sup> scheint auch noch die Gilde der Winkelschreiber geblüht zu haben, wie uns der Mann in Venafro lehrt, dem man die Grab-  
schrift setzt: *P. Pomponio P. l. Philadespoto libr. qui testamenta scripsit annos XIV sine iurisconsult(o),*<sup>2)</sup> oder der Schullehrer in Capua, welcher, wie sein Grabstein rühmt, „*testamenta scripsit cum fide*“;<sup>3)</sup> auch die Scheinphilosophen des Eunapius, die sich mit ihren Formelbüchern vor den Gerichten herumtreiben, sind nichts als Winkelschreiber.

So war der Zustand der Rechtswissenschaft im Allgemeinen ein wenig erfreulicher. Leider ist das Material, das uns über jene Zeit zur Verfügung steht, nicht genügend ausgedehnt, um, wie es wohl erforderlich wäre, dieses Durchschnittsurtheil zu specialisiren. In den hervorragenden Städten des Reichs, an den Residenzen der Statthalter, in den Hauptstädten zu Rom und zu Constantinopel, wo beispielsweise jährlich die antretenden Consuln die bekannte *manumissio vindicta* in altrepublikanischer Form vornahmen,<sup>4)</sup> in den einstigen römischen Colonien u. s. f. wird die Pflege des gesetzlichen Rechts auch in der späteren Kaiserzeit eine lebhaftere und die Rechtskenntniss in genügender Weise vertreten gewesen sein. Auf dem flachen Lande, in Gegenden, die wie Thessalien und Griechenland durch barbarische Einfälle vielfach in ihrer ruhigen Entwicklung gestört worden waren, wird die Rechtspflege überhaupt eine schwankende Stellung eingenommen und die alte Sitte sich gegen das neue Recht besser behauptet haben. In vielen Gegenden, wo die römische Herrschaft eine geringere Intensität besass, wie in zahlreichen ägyptischen und syrischen Landstrichen, hat es zweifelsohne schon vor Justinian so ausgesehen, wie in Gallien zur Zeit, da die *Consultatio* — vielleicht schon unter germanischer Herrschaft — entstand. Dieses Werk ist eine lehrreiche Illustration der Rechtspflege des sinkenden römischen Reichs. Der juristische Rathgeber, der vielleicht der *Advocat* eines grösseren gallischen *Municipiums* war,<sup>5)</sup> rügt den Mangel tüchtiger Richter, der in dem

Rechtspflege  
auf dem  
Lande.

1) S. oben S. 196.

2) Wilmanns 2473; vgl. Mommsen, Ztsch. f. gesch. R.-Wiss. XV 370.

3) Nissen, Hermes I 149.

4) Amm. Marcell. XXII 7.

5) So Rudorff, Entstehung der *Consultatio* Ztsch. f. gesch. R.-Wiss.

Aufenthaltsort des Quärenten herrschen muss (VII, 2: *quae tanta fuit defectio iudicantium*) und spricht mitleidig davon, dass *necesse est, rusticis improbisque moribus aliquid satis fieri* (VII 8). Er selbst besitzt die Sentenzen des Paulus und die vorjustinianischen Codices; dass er noch andere Bücher in seiner Bibliothek habe, wird zwar versichert (c. V, c. VIIa), aber er hält es nicht für nothwendig, sie anzuführen, obwohl sie der Qualität seines Gutachtens nicht geschadet hätten.<sup>1)</sup> Dieser Mann galt in Gallien als eine Leuchte der Jurisprudenz, deren Responsa Jahrhunderte lang beobachtet wurden. Seinem Clienten übersendet er „*lectiones subter annexas*“ (Cap. IV), d. i. herausgerissene Sätze aus den Sentenzen des Paulus und einige Rescripte, welche authentische Quellen dieser vor Gericht verlesen und damit der *defectio iudicantium* zu Hülfe kommen soll.

Fortdauer  
volksrecht-  
licher An-  
schauungen.

Je mehr die römische Rechtspflege in Verfall gerieth, desto sicherer mussten die alten volksrechtlichen Elemente der betreffenden Landschaft ihre Existenz bewahren und eine Entartung des römischen Rechts zu einer Art Vulgarrecht herbeiführen. Man ist geneigt, diese Thatsache für die Grenzländer des römischen Reichs als richtig zuzugeben; für die civilisirten Landschaften hält man die Annahme derartiger Zustände für selbstverständlich ausgeschlossen. So meint Bruns in seinem Commentar zum syrischen Rechtsbuch, „das eigentliche Griechenland habe (im 5. Jahrhundert) längst und namentlich seit Constantin vollständig das römische Recht angenommen gehabt und später einfach an dessen Weiterbildung durch die römische Gesetzgebung Theil genommen, wie die ganze Justinianische Gesetzgebung zeige.“<sup>2)</sup> Ich darf schon hier nicht unterlassen, die Richtigkeit dieses Satzes zu bestreiten. Die Mehrzahl der Beweisgründe wird sich zwar erst im speciellen Theil dieser Untersuchungen ergeben, wo wir sehen werden, dass die altgriechische Rechtsanschauung sich auf manchen Gebieten, wie im Dotalrecht, im Erbrecht, in den Executivurkunden u. s. w., nicht bloss bis auf Justinian, sondern sogar bis in die byzantinische Zeit, theilweise selbst bis auf den heutigen Tag entgegen dem römischen Recht erhalten hat. Es hängt dies damit

XIII 57, der übrigens die Entstehungszeit des Wortes noch unter die römische Herrschaft verlegt.

1) Rudorff a. a. O. S. 58.

2) S. 315.

zusammen, dass einerseits das griechische Volk im Besitz einer alten und hohen Cultur war, welche sich vom römischen Recht ebensowenig verwischen liess, wie in neuerer Zeit das deutsche Rechtsbewusstsein; und dass andererseits die griechischen Municipien eigene Organe der niedern Rechtspflege besaßen, welche von dem geistigen Einfluss der römischen Verwaltung bis auf Caracalla fast ganz und jedenfalls auch nachher in viel höherem Grade unabhängig waren, als die römischen Duumviren der occidentalischen Städte. Wir haben denn schon für die vorantoninische Zeit in dem *φροντιστής καὶ κύριος* der Urkunde von Gytheion und in anderen Erscheinungen gesehen, dass das römische Recht in Griechenland der Entartung mehr ausgesetzt war als in romanischen Ländern. Und wir besitzen auch für die spätere Zeit ein Zeugniß für diese Thatsache, welches durch seinen officiellen Charakter ganz besonderes Gewicht hat. Bei der Publication der Digesten wurden die Rechtsschulen „zu Alexandria, Cäsarea und an anderen Orten“ aufgehoben; „*audivimus enim*“, sagt der Kaiser, „*imperitos homines (ibidem) devagare et doctrinam discipulis adulterinam tradere.*“<sup>1)</sup> Dasselbe Schicksal hatte insbesondere die Rechtsschule zu Athen erreicht, indem nach der Publication des Codex das Verbot ergangen war, in Athen ferner Jurisprudenz zu lehren.<sup>2)</sup> Es liegt hierin ein officiellcs Misstrauensvotum gegen den Rechtsunterricht zu Athen; wahrscheinlich war hauptsächlich diese Stadt gemeint, wenn die *C. omnem* auf „einige andere Orte“ hinwies, wo unechte Rechtswissenschaft gelehrt würde.

Zum Schluss ist noch ein Blick auf das Verhältniss der Gesetzgebung zur Receptionsfrage zu werfen.

Es wurde schon oben bemerkt, dass die *Constitutio Antonina* die nothwendigen Durchführungsmassregeln zu ihrer eingreifenden Verfügung nicht in's Werk gesetzt hat. Dasselbe Versäumniss treffen wir auch in der späteren Gesetzgebung an. Die wichtigsten Fragen über das Verhältniss des römischen Rechts zum einheimischen wurden theils gar nicht, theils unpassend<sup>3)</sup> oder wider-

Unzu-  
länglichkeit  
der Gesetz-  
gebung.

1) *C. omnem* § 7.

2) Malalas ed. Bonn. XVIII p. 451: Ἐπὶ δὲ τῆς ὑπατείας τοῦ αὐτοῦ Δεκίου ὁ αὐτὸς βασιλεὺς θεσπίσας πρόσταξιν ἔπεμψεν ἐν Ἀθήναις, κελεύσας μηδένα διδάσκειν φιλοσοφίαν μήτε νόμιμα ἐξηγεῖσθαι.

3) *C. de testam.* 6, 23, 9; oben S. 188 A. 2.

sprechend<sup>1)</sup> beantwortet. Die dringend gebotene Zulassung der griechischen Sprache für Civilacte ist erst im fünften Jahrhundert erfolgt;<sup>2)</sup> erst um diese Zeit dachte man auch daran, die Ausübung der Advocatur gesetzlich an den Nachweis einer gewissen Kenntniss des römischen Rechts zu knüpfen.<sup>3)</sup> Man könnte eine lange Reihe von Unterlassungssünden der Justizverwaltung aufzählen, welche dazu führten, einen ungesetzlichen Rechtszustand herbeizuführen; ebenso verderblich ist jedoch die sonstige Haltlosigkeit der Gesetzgebung geworden.

Wider-  
streitende  
Richtungen  
in der  
Legislation.

Die Verworrenheit der damaligen Legislation ist zu bekannt, als dass hierüber noch eingehend zu handeln wäre.<sup>4)</sup> Auffallend und, obwohl schon von Jac. Gothofredus bemerkt,<sup>5)</sup> doch heute meist wieder vergessen ist es, dass unter Constantin eine ganz eigenthümliche Reform der Gesetzgebung eingeleitet wurde, welche später eine Reaction des altrömisch gesinnten Julian hervorrief. Gothofredus hat diese wechselnden Strömungen, welche die Lobredner beider Kaiser ausdrücklich hervorheben,<sup>6)</sup> auf den Antagonismus zwischen Christenthum und Heidenthum zurückgeführt. Richtiger lässt sich jedoch behaupten, dass die zahlreichen Reformgesetze Constantin's einen sehr heftigen Vorstoss des griechischen Rechtsbewusstseins gegen das römische bilden. Die Uebereinstimmung dieser Gesetze mit dem athenischen und Gortyrer Recht ist eine so grosse, oft beinahe wörtliche, dass man diese Behauptung mit

1) C. quae sit longa cons. 8, 53, 1 und 2; oben S. 162 Anm. 7, S. 163.

2) Oben S. 185.

3) C. de advoc. 2, 7, 11, 17 pr.

4) Das Unglaublichste in dieser Richtung bietet der Tit. C. Th. ad Sc. Claudian. 4, 11, wo über die Nothwendigkeit der Denunciation vier verschiedene Gesetze (c. , 5, 6, 7) aufgenommen sind, von denen mindestens drei sich ausdrücklich widersprechen, während man vom vierten (c. 7) nicht wüsste, ob es nicht alle übrigen aufhebt, wenn nicht ein fünftes (c. 8) wieder den Standpunkt des dritten (c. 6) vertheidigen würde! — Andere Erscheinungen brachte die Theilung des Reichs mit sich; es kam vor, dass man sich in der einen Reichshälfte auf Constitutionen berief, welche für die andere erlassen und für die eigene gar nicht anerkannt worden waren. C. Th. de decurion. 12, 1, 158; Liban. de vita sua I p. 97 (Reiske); Huschke, Ztsch. f. R.-Gesch. VI 300 ff.; Sievers, Leben des Libanius 154. Vgl. auch Gothofr. ad C. Th. de incest. nupt. 3, 12, 3.

5) Proleg. ad C. Th. p. 184.

6) Nazarius Panegy. Const. Aug. c. 38 p. 243 (Bährens); Amm. Marcell. XXI 10; vgl. auch Sozomenus, hist. eccl. V 3.

grösserer Sicherheit hinstellen darf, als in derlei Fragen sonst zu erlangen ist; der Beweis kann erst in der folgenden Darstellung von Punkt zu Punkt geführt werden und eine Beilage (III) wird eine Uebersicht dieser Gesetze enthalten. — Dieses ist eine der wichtigsten Erscheinungen in der ganzen Receptions-geschichte; sie beweist die unerschütterliche Lebenskraft des hellenistischen Rechts und enthält gleichzeitig eine Neubelebung desselben, welche der Stellung des römischen Rechts auch in Hin-kunft sehr gefährlich geworden ist.

Dies lässt sich unter Anderm an einem Beispiel besonders deutlich zeigen. Das syrische Rechtsbuch trägt über den Umgang freier Frauen mit Sklaven genau die Rechtssätze des Gortyner Stadtrechts vor, wonach Denunciation zur Entstehung der Sklaverei in gewissen Fällen nicht nothwendig ist. Dies war von Constantin noch verallgemeinert worden, indem dieser im J. 331 die Denun-ciationen abgeschafft hatte (C. Th. 4, 11, 5). Zwar war später von Julian der alte Rechtszustand wieder hergestellt worden; dann aber hatte Valentinian ein Gesetz erlassen, welches in seiner Unklarheit als Rückkehr zum Constantinischen Recht angesehen werden konnte (c. 7. h. t.); es war nicht zu verwundern, wenn der Ver-fasser des syrischen Rechtsbuchs schliesslich beim griechischen Recht stehen blieb, wenngleich ein neues Gesetz (c. 8) die „Pro-vinzialen“ vor solchem Eigensinn warnte. So wurde die römische Rechtskunde leichtsinnig zerstört, indem, wie Ammian richtig be-merkt, „die Rechtswissenschaft durch die Menge der sich wider-sprechenden Gesetze aufgehoben war“, und es ist nur begreiflich, wenn in den Provinzen Rechtsspiegel entstanden, welche eine so unbequeme Gesetzgebung einfach ignorirten, wie jenes Rechtsbuch, welches Bruns und Sachau herausgegeben haben: *adulterina di-sciplina*.



DRITTER THEIL.

---

DER PARTICULARISMUS

DER

ÖSTLICHEN REICHSPROVINZEN

IN DEN EINZELNEN PRIVATRECHTLICHEN INSTITUTIONEN

ZUR

KAISERZEIT.

---



## Siebentes Capitel.

### Particularrechtliche Modificationen im Personen- und Familienrecht.

#### I. Personae sui et alieni iuris.

1. Die väterliche Gewalt in dem Umfang, wie das römische Recht sie handhabte, haben von allen Völkerschaften des römischen Reichs nur die Gallier und die stammverwandten Galater<sup>1)</sup> gekannt. Bei den grossen Völkern der orientalischen Reichshälfte, den Griechen sowohl als den Juden und Aegyptern, ist das Verhältniss des Vaters zum Kind lediglich das der Erziehungsgewalt, und das unbedingte Befehlsrecht, welches die rücksichtslose Disciplin der Römer in der Familie wie im Staat ausgebildet hat, ist jenen etwas völlig Fremdes.

Mit der Ausdehnung des Bürgerrechts durch Caracalla war die Anwendung der *patria potestas* in den Provinzen vorgezeichnet. Bei dem eigenartigen und fast abstossenden Charakter dieses Rechtsverhältnisses ist man zu der Voraussetzung geneigt, dass die Reception desselben grosse Schwierigkeiten gefunden habe; aber es leidet keinen Zweifel, dass sie bis zu einem gewissen Grade dennoch erfolgt ist, und von einer vollständigen Ablehnung der *patria potestas* durch die Provinzialrechte kann keine Rede sein. Zur Erklärung hiefür mag die bereits oben<sup>2)</sup> erwähnte Thatsache dienen, dass die *patria potestas* mehrfach mit dem öffentlichen Recht in Berührung stand; wenn die peculiare Haftung des Vaters für die aus dem Decurionat seines Sohnes entspringenden Verpflichtungen durch das Potestätsverhältniss bestimmt und durch

*Patria potestas.*

Publicistische Bedeutung und

1) Caesar bell. gall. 4, 19: *Viri in uxores sicut in liberos vitae necisque habent potestatem.* — Gai. I 55.

2) S. oben S. 153.

Reception  
der *potestas*.

Emancipation aufgehoben wurde, oder wenn die *in potestate* befindlichen Kinder von der Erbsteuer befreit waren, so sind dies Thatsachen, die auch dem Laien sehr wohl einleuchten. Dementsprechend haben wir schon für die vorantoninische Zeit das Potestätsverhältniss bei den zur Civität gelangten Provinzialen in verschiedener Anwendung gefunden, und consequent wird auch im syrischen Rechtsbuch in L. 40 (P. 68, Ar. 92, Arm. 92) und L. 44 (= P. 9, Ar. 94, Arm. 94, 127), sowie P. 81 (= Arm. 147) die Lehre von der väterlichen Gewalt vorgetragen, in L. 52 (Ar. 99, Arm. 98) Adoption und Arrogation besprochen, und in L. 3 (P. 23, Ar. 21, Arm. 15) die Emancipationsform dargestellt; endlich bringen L. 2 (P. 2, Ar. 1, Arm. 3) und L. 20 (P. 57b, Ar. 69, Arm. 70) die allgemeine Regel der Vermögensunfähigkeit der Hauskinder zur Geltung.

Particularismen.

Trotzdem kann man sich bei näherer Betrachtung der Erkenntniss nicht entschlagen, dass, wenn auch theoretisch das Princip anerkannt ist, doch in der Handhabung desselben starke Missverständnisse und Abweichungen vom römischen Recht vorgekommen sein werden.

In L. 24 des syrischen Rechtsbuchs wird der bekannte Satz erörtert, der auf einem Rescript von Antoninus Pius beruht,<sup>1)</sup> dass bei Schenkungen an die eigenen Kinder die durch die Cincia vorgeschriebene Tradition nicht erforderlich ist. Sehr auffällig ist jedoch der Ausdruck des Rechtsbuchs:

„Wenn er aber seinem Sohn oder seiner Tochter eine *δωρεά* schreibt, aber die *νομή* seinem Kinde nicht übergibt, so ist es giltig, so lange sie bei ihm sind; für den Fremden ist es aber nicht giltig.“

„So lange sie bei ihm sind“ kann offenbar nur heissen „so lange sie in seiner Potestas stehen.“ Es braucht nicht bemerkt zu werden, dass dies ganz unpassend ist: die Schenkung an Kinder ist ja erst denkbar, wenn sie emancipirt sind, und selbstverständlich war dies auch im Rescript von Antoninus vorausgesetzt; der Syrer sagt also gerade das Gegentheil von dem, was er hätte sagen sollen. Er meinte wahrscheinlich, dass die Emancipation das

1) Der Inhalt dieses in Vat. Fr. 314 C. Th. 8, 12, 4 erhaltenen Rescriptes war früher allerdings nicht ganz festgestellt, wird aber jetzt durch unsere Stelle ausser Zweifel gesetzt.

Kindesverhältniss aufhebt und daher auch das Privilegium des Antoninus Pius nur für nicht emancipirte Kinder gelte. Man sieht hieraus wie wenig dem Syrer die Potestas practisch geläufig war; wo er nicht abstracte Lehrsätze vorträgt, fällt er sofort in die provinziale Anschauung von der Vermögensfähigkeit der Kinder zurück.<sup>1)</sup>

Sehr auffallend ist es auch wenn L. 54 (= Ar. 100, Arm. 99) bestimmt, dass ein Legat oder eine Erbschaft, welche der *filii-familias* von einem Nichtagnaten erhält, nicht in die Gewalt des *paterfamilias* geräth; nur im Fall der Bedürftigkeit soll dieser vom Richter die Erlaubniss zur Verfügung über dieses Vermögen erhalten. Dieser letztere, von Bruns nicht richtig verstandene Zusatz will wohl keine singulare Bestimmung bedeuten, sondern beruht lediglich auf der allgemeinen Alimentationspflicht der Kinder.<sup>2)</sup> Der Grundsatz selbst, wonach das Legat oder die Erbschaft, die von einem Extraneus herrührt, ein vorbehaltenes Vermögen der Kinder bildet, kann entweder auf einem später wieder aufgehobenen und uns daher nicht überlieferten Gesetz beruhen, oder direct auf particularem Gewohnheitsrecht; in beiden Fällen ist nicht zu bezweifeln, dass wir hier dem Einfluss provinzieller Anschauungen gegenüberstehen.

Man darf überhaupt daraus, dass der syrische Spiegel das römische Potestätsrecht vorträgt, keine sehr weitgehenden Schlüsse ziehen. Wie trügerisch dieselben sein könnten, zeigt sich in folgendem Fall. In L. § 3 ist der Einfluss der Emancipation auf das Erbrecht besprochen und zugleich der vom Standpunkt der Civilrechtstheorie ganz richtige Satz gelehrt, dass durch die Emancipation jede Erbziehung gelöst wird. Dieser Darstellung widerspricht nun das ganze Erbsystem des Rechtsbuches, indem dieses nach griechischer Sitte lediglich auf der Thatsache der Verwandtschaft zu beruhen scheint, ohne auf dem Gewaltverhältniss zu fussen; ja selbst vom Standpunkt des römischen Rechts ist L. § 3 nicht zu rechtfertigen, da ja nach dem prätorischen Recht ein Erbanspruch der Emancipirten längst bestand. Hier tritt es deutlich hervor, dass der Syrer, wo er auf die Potestas zu sprechen

1) Dies ist die Erklärung des auch von Bruns angenommenen, aber nicht näher präcisirten „Missverständnisses“.

2) Darum sagt auch Ar. 100 richtig, der Vater könne „etwas von dem Legat“ nehmen. Bruns hat dies nicht erkannt.

kommt, irgendwelche Vorlagen abschreibt, ohne sich etwas Rechtes dabei zu denken, gerade so wie oben in § 24, während er auf anderen Gebieten ganz tüchtige Kenntnisse zeigt. Man wird die Gründe dafür darin zu suchen haben, dass die Potestas in den Provinzen ebenso auf Missverständnisse stieß und eben solche Abschwächungen erlitt, wie es in Deutschland der Fall gewesen ist.

2. Eigenartige Verhältnisse zeigen sich insbesondere bei der Aufhebung der väterlichen Gewalt.

Apo-  
keryxis.

Das griechische Recht kennt kein Analogon der Emancipation, da diese ja die väterliche Gewalt zur wesentlichen Voraussetzung hat. Dagegen kennen die Griechen die sogen. Apokeryxis,<sup>1)</sup> d. i. eine feierliche (vor den Phratrien abzugebende?) Erklärung des Vaters, vermöge deren er sich von dem unwürdigen Kinde lossagt. Diese Verstossung, deren wesentlichste Wirkung die Aufhebung des Kindeserbrechts war, erfolgt durch einen einseitigen Willensact des Vaters, der jedoch wahrscheinlich von den Phratrien oder sonstwie von der öffentlichen Gewalt genehmigt werden musste. Diese Einrichtung ist eine schwache und beschränkte Analogie des römischen Exheredationsrechts, welches letztere, wie wir später sehen werden, in seiner schrankenlosen Freiheit der griechischen Auffassung durchaus nicht entsprach.

Den Römern war dieses Institut, wie man nach manchen Irrthümern älterer Schriftsteller als durch Dirksen endgiltig festgestellt ansehen kann, niemals bekannt; wenn der Africaner Tertullian dasselbe wie ein practisches Institut erwähnt,<sup>2)</sup> so kann man annehmen, dass er die von den griechischen Redekünstlern auch in occidentalischen Hörsälen oft als Schulthema verwendete griechische Sitte<sup>3)</sup> im Auge hat.

Es ist nun die Frage aufzuwerfen, wie sich diese Sitte zum eindringenden römischen Recht verhalten hat.

Apokeryxis  
zur Zeit  
Diocletians

Zunächst besitzen wir noch aus der diocletianischen Zeit eine Spur, welche uns ihre Fortdauer zweifellos erkennen lässt.

1) Petitus, *Leges Atticae* (Leyden 1741) p. 234 sq.; Gans, *Erbrecht I* 323 fg.; Dirksen, *Civilist. Versuche* S. 62 fg.

2) *De praescript. advers. haeticos* c. 39: *Quos exheredaverunt, semper et abdicaverunt ut extraneos, ut inimicos. Sed abdicatio inter vivos fit, exhereditatio causa mortis nec potest nisi testamento scribi. Exhereditatio lege fit, abdicatio sine lege usurpata est.*

3) Quintilian, *inst. or.* III 6, 77, 96; IV 2, 95; VII 2, 17.

C. de patria potest. 8, 46, 6 (Dioclet. et Maxim. Hermogeni)  
a<sup>o</sup> 288.

*Abdicatio quae Graeco more ad alienandos liberos usurpabatur  
et apoceryxis dicebatur, Romanis legibus non comprobatur.*

Man wird nicht bezweifeln können, dass diesem Rescript ein thatsächlich vorgekommener Fall der Verstossung zu Grunde lag, was für die diocletianische Zeit um so glaublicher erscheint, als noch dem Lukian<sup>1)</sup> und Tertullian diese Einrichtung sehr geläufig ist. Nun ist freilich für die Zeit Diocletian's der Bestand griechischer Rechtsanschauungen noch nicht besonders auffallend; man wird sich daran gewöhnen müssen, die Reception des römischen Rechts als das langsam fortschreitende Werk einer längeren Epoche anzusehen. Bedeutsamer wäre es, noch zu Ende des fünften Jahrhunderts Spuren der Apoceryxis anzutreffen.

Syr. Rechtsb. L. § 58 (P. 72, Ar. 102, Arm. 101):

„Wenn Jemand sich einen Sohn schreibt vor dem Richter, und will ihn verstossen, so erlauben es ihm die Gesetze nicht. Auch erlauben die Gesetze ihm nicht, dass er seinen wirklichen Sohn ohne Grund verstosse. Wenn er sie aber freilassen will und loslösen von der Botmässigkeit unter seiner Hand, so kann er es vor dem Richter.“

und im  
syrischen  
Rechtsbuch.

Dieser Paragraph ist sehr auffallend. Es wird zunächst ein Unterschied gemacht zwischen Verstossung und Emancipation (wie der Spiegel sagt „Freilassung“); ferner soll die Verstossung beim adoptirten Sohn überhaupt nicht, beim leiblichen dagegen nicht ohne gerechten Grund zulässig sein, während nach römischem Recht eine Verstossung in beiden-Fällen gleichmässig unzulässig ist. Ueberhaupt kennt das römische Recht eine *iusta causa emancipationis* nur bei den arrogirten unmündigen Kindern, während die Emancipation nicht sowohl *iusta causa*, als geradezu Zustimmung des Sohnes voraussetzt.

Brunns nimmt deshalb eine Verwischung dieser Unterschiede an, und daran ist soviel richtig, dass jedenfalls ein Missverständniß des römischen Rechts vorliegt. Eine andere Frage ist aber, ob nicht eben dieser Irrthum für uns lehrreich ist und auf gewisse Ideen des Verfassers schliessen lässt.

1) S. oben S. 107 Anm. 3.

Zunächst scheint aus dem Wortlaut — soweit man der Uebersetzung, welche sich bekanntlich getreu an das Original anschliessen will,<sup>1)</sup> folgen darf — zu entnehmen, dass der Spiegler einen Gegensatz von Verstossung und Freilassung kennt. Dass erstere sich particular bis in's fünfte Jahrhundert erhalten hat, ist im Hinblick auf die an andern Stellen zu machenden Wahrnehmungen vielleicht schon an sich nicht unglaublich. Es lassen sich aber, wie ich glaube, hiefür noch concretere Argumente beibringen.

Die correspondirenden Paragraphen Ar. 102 Arm. 101 behandeln in unserer Frage nur den Fall, dass Jemand sich vom adoptirten Kind lossagt, während sie vom leiblichen Sohn nicht sprechen. Auch sie unterscheiden zwischen Emancipation und Verstossung; sie haben aber hier einen merkwürdigen Beisatz, der auf den Zusammenhang mit griechischen Ideen helleres Licht werfen dürfte. Die arabische Handschrift sagt nämlich, der Vater „kann dem Rechte nach sein Kind nicht von sich fortschicken, ohne ihm etwas zu geben“; die armenische drückt denselben Gedanken dahin aus, er dürfe nicht „mit Gewalt seinen Sohn leer fortjagen.“

Zu diesen Stellen ist ein Passus des Rechtes von Gortyn zu vergleichen. Dieses bestimmt über die Aufhebung der Adoption: XI 10—17 (ed. Bernh.)

<p style="text-align: center;">αἰ δ(έ κα          λῆ?) ὁ ἀνφανόμενος ἀποφειπ-          ἀθῶ κατ' ἀγορὰν ἀπὸ τῶ λά(ω,          ὃ ἀπαγορεύουσι, καταφελμένων          τῶν πολιατῶν. ἀνθέμε(ν δὲ . . .          . . . σ)τατήρως ἐδ δικαστήριον,          ὁ δὲ μνάμων π(ο)ὸ ξενίῳ ἀπο-          δότω τῷ ἀπορορηθέντι.</p>	<p>Wenn (er will,) soll der Adop-          tivvater die Verstossung aus-          sprechen auf dem Markt von          dem Stein, von dem herab man          spricht, nachdem sich die Bürger          versammelt haben. (Er soll)          niederlegen . . . . Stateren an          der Gerichtsstelle und der Schrei-          ber soll es als Gastgeschenk dem          Verstossenen geben.</p>
--	---

Die Verstossung als solche ist ein entehrender Act, der, wie wir sahen, dem leiblichen Sohn gegenüber nach griechischem Recht nur unter Genehmigung des Richters oder einer andern öffent-

1) Bruns-Sachau, Vorrede S. VII.

lichen Autorität (Phratrien?) zulässig war. Der Adoptivsohn allerdings mag nach dem Statut von Gortyn willkürlich entlassen werden; um aber dieser Aufhebung der Adoptivverwandschaft den entehrenden Charakter zu nehmen, soll der Wahlvater dem Wahlkind als Gastgeschenk bei der Entlassung die (symbolische) Gabe von zwei Stateren verabreichen.<sup>1)</sup>

Die Uebereinstimmung mit der Bemerkung von Ar. 101, man könne das Adoptivkind nicht fortschicken, ohne ihm etwas zu geben, ist so auffallend, dass man kaum an einen Zufall denken kann. Sonderbar ist nur, dass L. 58 einen andern Satz ausspricht: der Adoptivvater dürfe den Adoptivsohn überhaupt nicht entlassen. Aber auch dieser Satz scheint griechischen Ursprungs zu sein; einige griechische Stadtrechte müssen das Rechtsverhältniss in diesem entgegengesetzten Sinn geregelt haben. Den Beweis dafür glaube ich aus Lukians *ἀποκηρυττόμενος* c. 12 zu entnehmen, woselbst der Sohn, den sein Vater verstossen, dann wieder zu Gnaden angenommen und dann neuerlich verstossen hat, diese zweite Verstossung als eine unerlaubte bezeichnet mit der Begründung, er stehe in Folge der Wiederaufnahme einem Adoptivsohn gleich, der ja wohl auch nicht willkürlich verstossen werden könne.<sup>2)</sup>

Die immerhin merkwürdige Erscheinung, dass L. einerseits und die späteren Handschriften andererseits hiebei von verschiedenen Rechtsgrundsätzen beeinflusst sind, wird sich auch noch an andern Punkten wiederfinden. Sie erklärt sich, wenn ich nicht irre, daraus, dass den jüngern Handschriften P., Ar. und Arm. eine spätere Uebearbeitung des Textes von L. zu Grunde liegt, was schon Sachau hervorgehoben hat,<sup>3)</sup> freilich mit der ganz unrichtigen Zusatzbemerkung,<sup>4)</sup> dass materielle Veränderungen des Inhalts bei dieser Uebearbeitung nicht erfolgt seien, welches wir in Beilage 2 im Zusammenhange widerlegen werden.

1) Zitelmann, Commentar S. 164—5.

2) *ἐγὼ μὲν οὐδ' εἰ μὴ φύσει παῖς ἦν, θήμενος δὲ ἀποκηρύττειν ἤθελες, ἐξεῖναι ἄν σοι ᾄμην. ὁ γὰρ τὴν ἀρχὴν μὴ ποιεῖν δυνατὸν ἦν, τοῦτ' ἄδικον λυεῖν ἅπαξ γενόμενον.* Dass Lukian diese Behauptung rein aus der Luft gegriffen haben sollte, ist wenig wahrscheinlich; man mag sich auch daran erinnern, dass Lukian in seiner Jugend Gerichtsredner gewesen war (Suidas v. *Λουκιανός*), also gewissermassen für competent gelten darf.

3) S. 168.

4) S. 164 unten.

So glaube ich hier in Bezug auf die Verstossung des Adoptivsohns einen Hinweis auf das griechische Recht gefunden zu haben. Dementsprechend halte ich es auch nicht mit Bruns für ein einfaches Missverständniss des römischen Rechts, wenn in L. 58 von der Verstossung des leiblichen Sohns gesagt ist, sie dürfe nicht ohne Grund erfolgen. Vielmehr mag auch hier an die griechische Sitte gedacht sein, wonach die Apoceryxis vom Richter oder den Phratrien zu prüfen und zu genehmigen ist.<sup>1)</sup>

Demgemäss glaube ich die Vermuthung aussprechen zu dürfen, dass der syrische Spiegel uns hier wieder deutliche Spuren des griechischen Particularrechts überliefert.

Emanci-  
pations-  
formen.

Neben der Apoceryxis erwähnt L. § 58 noch die Emancipation. Von dieser ist hier nichts Auffälliges gesagt; wohl aber zeigt L. § 3<sup>2)</sup> dass hiefür eine eigenthümliche Form existirte. Der Vater schreibt den zu emancipirenden Söhnen „einen Freibrief, indem er ihnen bekennt, dass sie ihn in Allem geehrt haben und in jeder Sache ihm unterthänig gewesen sind, und dass er für solche Ehrerweisung sie loslöst von der Untergebenheit gegen ihn vor dem Richter.“ Dies entspricht nicht der römischen Emancipationsform, welche nach dem Zeugniss Justinian's bis auf das Jahr 531 officiell fortbestanden hat.<sup>3)</sup> Woher diese Sitte stammt, weiss Bruns nicht zu erklären; wir werden annehmen dürfen, dass auch sie griechischen Ursprungs ist. Die Schriftform ist, wie wir sehen werden,<sup>4)</sup> den Griechen so recht eigenthümlich; gerade in Bezug auf die Emancipation tritt diese Sitte hervor in

C. de fide instrum. 4, 21, 11 (Dioclet. et Maxim. Theageni):

*Emancipatione facta, etsi actorum tenor non existat... actorum interitu veritas convelli non solet.*

Hier hatte der Grieche Theagenes seinen „Freibrief“ verloren und zweifelte desshalb an der Giltigkeit seiner Emancipation. —

1) Dies beweist auch Ar. 111, wo neuerlich gesagt ist, dass der Vater sich von seinem Kind nicht willkürlich lossagen darf. Allerdings ist dieser Paragraph eine unrichtige Wiedergabe von L. 68 (= Arm. 109); aber darin drückt sich eben ein bestimmtes Rechtsbewusstsein aus.

2) P. 23, Ar. 21, Arm. 15.

3) C. 8, 48, 6: *Cum inspeximus in emancipationibus vanam observationem custodiri . . .*

4) Unten Cap. XIV 4.

Aber auch der in L. 3 geschilderte Inhalt des Freibriefs ist charakteristisch; die Redseligkeit, welche das Rechtsgeschäft mit einem kleinen Eulogium auf den Sohn beginnt, entspricht genau der wortreichen Lobrednerei, welche dem Tenor der griechischen Proxeniedecrete vorangeht.<sup>1)</sup>

Es könnte gelegentlich der Besprechung der künstlichen Begründung und Lösung von Verwandtschaftsverhältnissen auch der eigenthümliche Verbrüderungsvertrag erörtert werden, welchen L. 86 (Ar. 127, Arm. 126) des syrischen Rechtsbuchs erwähnt. Da jedoch, soviel sich hierüber derzeit Wesentliches sagen liesse, schon von Bruns gesagt ist und wir uns höchstens in dem Nachweis ergehen könnten, dass einzelne Spuren desselben sich bei den Schriftstellern schon viel früher finden, als Bruns bekannt zu sein scheint, mag es genügen, auf diese Spur eines vermutlich barbarischen Particularismus hingewiesen zu haben.

Verbrüderungsverträge.

## II. Vormundschaft.

1. Altersvormundschaft. Bruns hat gelegentlich einer Stelle im syrischen Rechtsbuch die Vermuthung ausgesprochen, dass die formalistische Unterscheidung der Römer zwischen Tutela und Cura von den Orientalen nicht recht verstanden wurde. Diese Vermuthung dürfte sich auf eine noch etwas breitere Basis stellen lassen.

Vermengung von Tutel und Curatel.

Wir haben schon früher einer griechischen Stiftungsurkunde aus der Zeit der *Divi fratres* (Foucart-Lebas, Insc. du Pélopon. No. 243 a)<sup>2)</sup> Erwähnung gethan, wonach eine Römerin in der Provinz unter Assistenz eines *φροντιστῆς καὶ κύριος*, d. i. curator et tutor, auftritt. Wir dürfen uns hier auf unsere früheren Ausführungen beziehen, nach denen wir in dieser Cumulirung zweier so incompatibler Begriffe das erste Zeichen der auf diesem Gebiet eingetretenen Begriffsverwirrung erblickten.

Wir weisen ferner auf ein Rescript aus der severischen Zeit

---

1) Z. B. C. I. G. No. 101: *ἐπειδὴ Καλλιδάμας Καλλιμέδοντος Χολειδῆς ἀνὴρ ἀγαθός ἐστιμ περὶ τε τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων καὶ τὸν δῆμον τὸν Πειραιέων καὶ ποιεῖ ἀγαθὸν ὅτι δύναται καὶ τὴν εὐνοίαν ἐνδέδεικται ἐπὶ τῶν καιρῶν· δέδοχθαι κτλ. . . .*

2) Oben S. 155 f.

hin, laut dessen ein Curator im Testament bestellt worden war.<sup>1)</sup> Wie der Jurist weiss, ist wohl die testamentarische Errichtung einer Tutel, nicht aber die einer Curatel zulässig.<sup>2)</sup> Wir vermögen aus der Inscription des Rescripts nicht zu ermitteln, wo sich jener Fall zugetragen; sollte er aber in einer der occidentalischen Provinzen oder gar in Italien selbst vorgekommen sein, so kann, da jene Länder im Allgemeinen dem Orient in der Rechtsanwendung überlegen gewesen sein dürften,<sup>3)</sup> für die östliche Reihälfte mindestens der gleiche Grad von Unklarheit angenommen werden.

Endlich ist auf die von Bruns hervorgehobene Ausdrucksweise des syrischen Rechtsbuchs zurückzukommen. Dasselbe spricht in L. 7 und 34 von der testamentarischen Ernennung eines „ἐπίτροπος (Tutor) oder Curator“, weist also genau auf jenen Rechtszustand hin, der sich aus dem oben besprochenen Rescript ergeben hat.

Vormunds-  
schaft des  
Ehemannes  
unter Con-  
stantin.

2. Geschlechtsvormundschaft. Im Allgemeinen dürfte, wie uns auch Gaius<sup>4)</sup> bestätigt, die peregrinische Geschlechtsvormundschaft der römischen im Wesentlichen geglichen haben, und dies ist wohl der Grund, wesshalb sich hier wenig Spuren particularrechtlicher Verschiedenheit finden. Dennoch scheint eine solche uns selbst in einem römischen Gesetz entgegenzutreten. Bekanntlich ist bei den Griechen der Mann Geschlechtsvormund (κύριος) seiner Frau. Auffällig ist im Hinblick auf diese Thatsache die Mittheilung des Kaisers Julian in C. Th. de contr. empt. 3, 1, 3:

*Patruī mei Constantini constitutionem iubemus aboleri qua praecepit minores feminas consortio virorum copulatas sine decreti interpositione venditiones posse celebrare, si viri earum consensum pariter atque subscriptionem instrumentis putaverint esse praebendam . . . .*

Schon E. und V. Revillout haben erkannt und gelegentlich hervorgehoben,<sup>5)</sup> dass die hier aufgehobene Verfügung Constantins,

1) C. de neg. gest. 2, 18, 6: *Curatorem tibi quidem patris testamento datum dicis; quod non potest videri iure factum sqq.*

2) I. 1, 23, 1.

3) S. oben S. 154.

4) I 193.

5) Les obligations en droit égypt. préf. p. XXIV n. 1.

wonach der Mann beim Verkauf der minderjährigen Frau als berufener Vormund einschreitet und sogar das richterliche Decret durch seine Zustimmung ersetzt, an das griechische Recht erinnert. Im Hinblick auf die sonstige, wie bereits erwähnt, unterschieden gräcisirende Richtung der constantinischen Gesetzgebung wird man das Recht haben, auch hierin eine geflissentliche Reception griechischer Ideen durch den römischen Gesetzgeber zu erkennen. Dies ist insofern bedeutsam, als es einerseits den Fortbestand der griechischen Rechtsanschauung,<sup>1)</sup> anderseits deren Einfluss auf die Gesetzgebung zu beweisen geeignet ist.

Bei diesem Anlass ist auch über die Dauer der römischen Geschlechtsvormundschaft eine Bemerkung zu machen. Die älteren Romanisten pflegten auf Grund von Fr. Vat. §§ 225—227 einerseits, welche noch von Agnatentutel sprechen, und C. Th. de tut. et curat. 3, 17, 2 cf. C. I. de leg. tut. 5, 30, 3,<sup>2)</sup> welche nur noch die „*pupillarum feminarum tutela*“ erwähnen, anderseits, anzunehmen, dass die Agnatentutel zwischen Diocletian (Vat. Fr. 225) und Constantin (C. Th. 3, 17, 2) untergegangen sei. Dieser Meinung trat W. Ad. Schmidt in seiner bahnbrechenden Arbeit über die griechischen Papyrusurkunden zu Berlin<sup>3)</sup> entgegen, indem er auf Grund einer gräco-ägyptischen Manumissionsurkunde v. J. 354<sup>4)</sup> woselbst eine Frau Aurelia Teruteru unter Assistenz ihres Gatten Aurelius Dorotheus auftritt, die Fortdauer der Geschlechtsvormundschaft bis auf Constantin deducirte. Dagegen darf eingewendet werden,<sup>5)</sup> dass es sich hier nur um die peregrinische Quasitutel (Gai. I 193) handelt, welche sich provinziell auch nach Caracalla erhalten hatte. Man kann also immerhin annehmen, dass die

Dauer der  
römischen

1) Dieser tritt noch an einer andern Stelle hervor: C. de revoc. donation. 8, 55, 6 (Dioclet. Herenniae) . . . *desine itaque postulare, ut donatio quam perfeceras revocetur sub praetextu mariti ac liberorum absentiae cum huius firmitas ipsorum praesentia non indigeret.* Ueber die Bedeutung der *liberi* neben dem *maritus* wird unten Cap. X und XI 2 gesprochen werden.

2) Ueber die letzten beiden Stellen sowie über die ganze Frage besonders Zimmern II S. 876.

3) Forschungen I S. 300 fg.

4) Die Urkunde, bei Young, Hieroglyphics tab. 46, abgedruckt bei Curtius, Anecd. delph. p. 87, stammte aus dem Besitz des Sir Archibald Edmondstone Bart, woraus Schmidt, vermöge eines Missverständnisses, consequent die „Bart'sche Manumissionsacte“ gemacht hat.

5) Vgl. Rudorff zu Puchta, Instit. § 302 N. q.

römische Geschlechtstutel schon vor Constantin untergegangen ist.

und  
peregrinen  
Geschlechts-  
vormund-  
schaft.

Die peregrinische Geschlechtsvormundschaft dagegen hat sich, wie sowohl ihre Reception in dem obigen Gesetz des Constantin, als die zuletzt erwähnte Freilassungsurkunde zeigt, länger erhalten. In einem Fall hat sie sogar die Herrschaft des römischen Rechts überdauert; dies geschah bezüglich der Vormundschaft des Ehemannes über seine Frau in Aegypten. Das ältere ägyptische Recht, welches der Frau allseits eine sehr freie Stellung einräumt, kennt freilich keine Geschlechtsvormundschaft.<sup>1)</sup> Mit dem Eindringen des hellenistischen Rechts kam es jedoch dahin, dass die griechischen Notare auch für die ägyptischen Frauen, die vor ihnen contrahirten, den griechischen *κύριος* verlangten,<sup>2)</sup> und besonders seit Philopator scheinen, vielleicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen, die verheirateten Frauen unter der Tutel ihrer Männer

1) Robiou, Mémoire p. 235—239; Revillout, Chrestom. préface p. 162 sq.; Cours I p. 203 sq.

2) Hiefür hat Wessely, Mittheil. E. R. IV S. 59, 60 zahlreiche Beispiele aus dem 1.—3. Jhd. p. C. zusammengestellt. — Für die ptolemäische Zeit hat die sog. Nechutes-Urkunde (Pap. Leyd. N., Leemans I p. 71 sq.) v. J. 103 a. C. grosse Schwierigkeiten bereitet. Hier contrahiren zwei Schwestern, Tathaut 30 Jahre und Senimouthis 21 Jahre alt, mit ihren Brüdern, Pimonthes 35 Jahre und Snachomnens 20 Jahre alt, wobei der ältere Bruder, Pimonthes, als *κύριος* der Uebrigen auftritt. Dabei haben sich mehrere Missverständnisse eingestellt. Zunächst hat Böckh (Erklärung einer ägyptischen Urkunde auf Papyrus, Berlin 1821 S. 23 fg.) den Pimonthes gar nicht als Bruder, sondern als Patron der Uebrigen ansehen wollen, weil jener als *μελίγχιος*, diese als *μελίγχιως* angeführt werden. Nachdem jedoch die Verwandtschaft der Contrahenten nach einer neuerlichen Lesung der Urkunde durch Reuvens in dieser selbst bestätigt ist, fiel zwar dieser Zweifel; dagegen hat Revillout, Cours I 199 darauf hingewiesen, dass man bei einer gewöhnlichen Agnatentutel die Intervention beider Brüder als Vormünder erwarten sollte. Indessen hat dieser Schriftsteller sein Bedenken selbst, und zwar gewiss mit Recht, durch die Bemerkung erledigt, dass die griechische Tutel nicht den Regeln der römischen, für welche obige Erwägung unzweifelhaft richtig wäre, zu unterstellen ist. — Wichtiger ist es zu bemerken, dass Tathaut und Senimouthis nicht Aegypterinnen, sondern Perserinnen sind, wie die Urkunde besagt (vgl. Revillout l. c., Robiou, Mém. p. 236); dessen ungeachtet darf man schwerlich bezweifeln, dass auch Aegypterinnen dem Zwang der Geschlechtsvormundschaft unterworfen wurden, wenn sie vor den griechischen Agoranomen contrahirten, und beinahe auf dasselbe kommt schliesslich auch Revillout, Cours p. 205, 212 hinaus. Vgl. auch Lumbroso, Rech. p. 86, der allerdings über die Schwierigkeiten hinweggeht.

zu stehen.<sup>1)</sup> Mindestens diese letztere Art der Geschlechtsvor-  
mundschaft nun hat in Aegypten, schon wegen ihres Zusammen-  
hangs mit dem Eherecht, ihre Stellung auch in römischer Zeit  
sehr fest behauptet; noch die Urkunden der koptischen Zeit zeigen  
die Frau unter der Tutel ihres Ehemanns.<sup>2)</sup>

### III. Eherecht.

1. Polygamie und Monogamie. Hier haben wir einige Polygamie.  
Erscheinungen zusammenzustellen, welche, da sie die weniger civili-  
sirten Landstriche des römischen Reichs betreffen, nur ein ge-  
ringeres Interesse erwecken, dennoch aber der Vollständigkeit  
halber nicht zu übergelassen sind.

Der Begriff der Ehe ist ein anderer für die Völkerschaften  
des Abendlandes, ein anderer für die des Ostens, und dieser Gegen-  
satz tritt schon im Alterthum hervor. Die Griechen und Römer  
sind ebenso monogamisch, als die meisten der östlichen Völker-  
schaften polygamisch gewesen sind; und nur die Thatsache ist  
noch zu bemerken, dass gewisse barbarische Stämme auch in  
Europa an der Polygamie festgehalten haben.

Dieser Sachverhalt war auch den Alten wohlbekannt, und be-  
zeichnend erkannten sie in der Monogamie das charakteristische  
Merkmal, welches die Hellenen von den Barbaren trennt.<sup>3)</sup> Die  
polygamischen Völkerschaften sind denn auch von den alten Geo-  
graphen gewissenhaft verzeichnet; es werden insbesondere im  
Westen die Thrakier<sup>4)</sup> und Libyer,<sup>5)</sup> im Osten die Skythen,<sup>6)</sup> Me-

1) Vgl. Revillout, Chrestom. préf. p. 162; Cours p. 203 sq.

2) Zwei Beispiele bei Revillout, Cours p. 211 (cf. Revue égyptol. I  
p. 104). Das eine, eine Urkunde aus Djemen, hat die Unterschrift (nach R.):  
„Moi Abigaia, fille de Samuel le moine, mon mari Daniel m'assistant en  
toute chose, je souscris à cet arrangement.“

3) S. z. B. Euripid. Androm. v. 177, 213, 465; Aelian, Var. hist. XII 1.  
Wenn Polybius gelegentlich (XI 6) von Sparta bemerkt, dass daselbst meh-  
rere Brüder eine Frau haben (vgl. Fustel de Coulanges, Journ. d. Sav.  
1880 p. 107), so ist das eine Ausnahme, welche die Regel bestätigt und als  
letzter Rest einer arischen Ursitte anzusehen ist. Vgl. Delbrück in den  
Abhandl. der sächs. Ges. d. Wiss. 1889 S. 545. — Ueber Spuren der Niyogaeh  
in Athen Schömann, Hellen. Alterthumsk. I 519. — Im Allg. vgl. Lasaulx  
in den Abh. d. bayr. Akad. philos.-philol. Cl. VII 1853 p. 34 fg.

4) Strabo VII 4 p. 297; Eurip. Androm. 213 fg.

5) Aristot. Pol. II 3.

6) Strabo VII 7, 300.

der,<sup>1)</sup> Perser,<sup>2)</sup> Inder,<sup>3)</sup> Nabatäer<sup>4)</sup> und Armenier<sup>5)</sup> genannt, denen bis zu einem gewissen Grade auch die Juden<sup>6)</sup> und Aegypter beigezählt werden können.<sup>7)</sup>

Unstreitig hat sich nun die Polygamie in einigen, vielleicht in allen den genannten Ländern auch in der Kaiserzeit theilweise erhalten. Die gebührende Einschränkung hat sie wohl hauptsächlich durch den in dieser Zeit sich vollendenden Prozess der Hellenisirung, sowie durch die christliche Propaganda erfahren. Doch mögen einige Beispiele zeigen, wie hartnäckig sie diesem Einfluss widerstanden hat.

Für das Ende des dritten Jahrhunderts und eine übrigens nicht genauer bezeichnete Gegend der östlichen Reichshälfte wird ihr Fortbestand angedeutet durch das diocletianische<sup>8)</sup> Rescript C. de incest. nupt. 5, 5, 2: *Neminem qui sub ditione sit Romani nominis binas uxores habere posse vulgo patet . . .* (a<sup>o</sup>. 285)

Für die syrische Stadt Heliopolis, welche wir hier wohl als den Typus der weniger hellenisirten Ortschaften Syriens betrachten dürfen, erwähnt der Kirchenhistoriker Socrates an einer bereits oben angeführten Stelle<sup>9)</sup> die vollkommene Weibergemeinschaft.

Selbst den Juden wird die Fortdauer der Polygamie noch zu Ende des vierten Jahrhunderts vorgeworfen. C. de Iudaeis 1, 9, 7: *Nemo Iudaeorum morem suum in coniunctionibus retinebit nec iuxta legem suam nuptias sortiatur nec in diversa sub uno tempore coniugia conveniat.* (a<sup>o</sup>. 393).

1) Aelian, Var. hist. XII 1; Strabo XI 11 p. 526.

2) Herod. I 135.

3) Strabo XV 54 p. 709.

4) Strabo XVI 25 p. 783; Socrates, Hist. eccles. I c. 18 (Vales.).

5) S. Gibbon, Geschichte ed. Sporschil I 532.

6) Selden, Uxor hebraica<sup>9</sup> (Frankfurt a/O. 1673) p. 43 fg; Michaelis Mos. Recht II S. 174 fg.

7) Doch ist die Frage, ob die Aegypter zu den mono- oder polygamischen Völkerschaften gerechnet werden müssen, soviel ich sehe, eine offene. Dass das Princip der Monogamie dort nicht unbekannt war, zeigt Suidas v. *Ἡφαιστος*, wonach Hephaistos das Volk mit dieser Eheform bekannt gemacht haben soll. Inwieweit sie durchgedrungen ist, darüber äussert man sich meistens mit grosser Reserve; vgl. Revilleout, Chrestom. préf. p. 137; Lumbroso, Recherches p. 64.

8) Oben S. 11.

9) Oben S. 28.

Es ist aus diesen Anführungen, welche sich vielleicht noch vermehren liessen,<sup>1)</sup> zu ersehen, in wie hohem Masse das römische Reich seinen Nationen ihre Stammeseigenthümlichkeit hat belassen müssen. Denn es handelt sich hier nicht um Nationen, welche wie die „Sannen und Abasgen“ an den äussersten Grenzen des Reiches wohnten: die Syrer und Juden standen unter gesicherter römischer Herrschaft und doch hat sich die Vielweiberei in beiden Ländern bis tief in die Kaiserzeit erhalten.

2. Aegyptisches Probegjahr. Es ist in neuerer Zeit ausgeführt worden, dass die Aegypter bei der Eheschliessung eine Art Probegjahr beobachteten, innerhalb dessen die Ehe nur provisorisch ist, nach dessen Ablauf sie jedoch definitiv abgeschlossen werden kann.<sup>2)</sup> Dieses Eheprovisorium wird im Ehecontract ausdrücklich stipulirt, indem der Braut eine Art Gehalt für das erste Jahr und eine Entschädigung für den Fall der Verstossung zugesichert wird. Demnach beginnen die demotischen Ehecontracte — nach den Uebersetzungen E. Revillout's — mit den Worten: *Je t'ai accepté pour femme*, und gehen nach Festsetzung der obigen Bezüge zu der Verheissung über: *Je t'établirai comme femme*, deren Verwirklichung sich erst nach einem Jahre entscheidet. Bis dahin dauert der *annus cohabitationis*; wie sich der griechische Papyrus 13 des Louvre ausdrückt: der *ἐνιαυτὸς συνοικεσίου*.<sup>3)</sup>

Probeweise  
Ehe-  
schliessung  
in Aegypten.

Die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt, dass diese Form bedingter Eheschliessung durchaus nichts Seltenes ist, sondern bei einer ganzen Reihe, allerdings meist primitiver Völkerschaften wiederkehrt. Ihr wesentlicher Zweck dürfte in der Erprobung der weiblichen Fruchtbarkeit zu suchen sein,<sup>4)</sup> und für ein Land,

1) Beispielsweise scheint nach dem syr. R.-B. L. § 36 das Concubinatus neben der Ehe, nach L. § 108 (wozu Lex Wisigoth. XII tit. 3 c. 8 zu vergleichen ist) die Leviratsehe im Orient durchaus gebräuchlich gewesen zu sein.

2) Die bezüglichen Untersuchungen hat E. Revillout, u. zw. zuerst im Journal Asiatique 1877 (X) p. 261 sqq. veröffentlicht (später mit Zusätzen abgedruckt Chrestom. démot. préf. p. 132 sq., vgl. auch Rev. égyptol. 1 95). Zustimmend J. Krall, Demotische u. assyrische Contracte, Wien 1881 S. 14, Post, Grundlagen des Rechts S. 185.

3) Not. et Extr. 18, 2 p. 210 lin. 10.

4) Post a. a. O. Anm. 3; Krall a. a. O. Anm. 25.

wie Aegypten, wo der Kindersegen ein so reicher<sup>1)</sup> und die Erhaltung einer zahlreichen Familie ungewöhnlich leicht<sup>2)</sup> war, lässt es sich begreifen, dass Kinderlosigkeit als ein Unglück galt, dem man auf jede Weise vorzubeugen trachtete. Demnach dürfte die Ehe, wenn die Frau innerhalb des Probejahrs nicht schwanger wurde, für auflösbar gegolten haben.

Mit diesem Rechtszustand möchte vielleicht das folgende höchst merkwürdige Rescript in Zusammenhang zu setzen sein.

C. de incest. nupt. 5, 5, 8 (Zeno Epinico pp. a<sup>o</sup>. 475)

*Licet quidam Aegyptiorum idcirco mortuorum fratrum sibi coniuges matrimonio copulaverint, quod post illorum mortem mansisse virgines dicebantur, arbitrati scilicet quod certis legum conditoribus placuit, cum corpore non convenerint, nuptias re non videri contractas, et huiusmodi conubia tunc temporis celebrata firmata sunt, tamen praesenti lege sancimus si quae huiusmodi nuptiae contractae fuerint, earumque contractores et ex his progenitos antiquarum legum tenori subiacere nec ad exemplum Aegyptiorum de quibus superius dictum est cas videri fuisse firmatas vel esse firmandas.*

Hier wird die Beobachtung ausgesprochen, dass die Aegypter, gestützt auf ihr altes Landesrecht der *certi legum conditores*, die Meinung hegen, eine nicht consummirte Ehe sei juristisch bedeutungslos, was dann auch gegenüber dem Ehehinderniss der Schwägerschaft geltend gemacht wurde. Es dürfte nun kaum eine allzu gewagte Vermuthung sein, diese Auffassung mit der probeweisen Eingehung der Ehe in Verbindung zu bringen: wo man überhaupt Ehen auf Probe eingeht, liegt es gewiss sehr nahe, die Probe für ungenügend zu finden, wo es nicht zur Consummation der Ehe gekommen ist. Dabei fällt noch ins Gewicht, dass eine Ehe, die noch vor der Cohabitation durch Tod des Mannes gelöst worden ist, doch wahrscheinlich nicht einmal ein Jahr gedauert hat, so dass es zu ihrer vollen Giltigkeit schon am Ablauf des Probejahrs mangelt. Schon aus diesem formalen Grunde mag man im Fall des obigen Rescripts eine vollgiltige Ehe nicht für vorhanden erachtet haben.

1) Plin. H. N. VII 3; Lumbroso, Rech. 47; D. 5, 3, 3; 34, 5, 7; cf. Dionys. Gothofr. ad D. 46, 3, 36 pr.

2) Diod. Sic. I 80.

Der vorliegende Schluss beruht nun allerdings auf der Voraussetzung, dass die Institution des *annus cohabitationis* im fünften Jahrhundert, wo unser Rescript erlassen wurde, noch im Gebrauch war, eine Annahme, die so a priori schwerlich Jemand theilen würde. Dennoch ist uns gerade hiefür ein urkundliches Zeugniß erhalten. Der koptische Papyrus 105 des British Museum enthält eine Vermögenstheilung, derzufolge eine Tochter sich mit ihrer Mutter über das Vermögen des Vaters auseinandersetzt, und zwar, wie die Uebersetzung von Revillout lautet:

*„pour toutes les choses . . . en or, en argent, en vêtements, en airain, en toute espèce d'objets, soit pour le don nuptial, soit pour la dot, soit pour l'année de nourriture . . . (An 7 des Sarasins).*

Die Tochter anerkennt also die Ansprüche wegen der Eheschenkung, wegen der Dos und wegen des Gehalts für „das Jahr des Essens“, d. i. den *ἐνιαυτὸς συνοικεσίου*, dessen fortdauernde Uebung Revillout,<sup>1)</sup> wie ich glaube, mit Recht durch diese Urkunde bestätigt findet.

Auch in diesem Punkt also scheint die Landessitte sich bis in die Koptenzeit und die Aera der Sarazenen dem römischen Recht gegenüber behauptet zu haben.<sup>2)</sup>

3. Form des Ehevertrags. Von den untergeordneten Gebräuchen localer Natur, welche die Eheschliessung begleiten,<sup>3)</sup> soll hier nicht die Rede sein, sondern es soll nur der Gegensatz zwischen schriftlicher und mündlicher Eheschliessung erörtert werden.

1) Journ. Asiat. cit. p. 269; Chrestom. démot. préf. p. 133—136.

2) Nicht minder hat sich ja auch die syrisch-jüdische Leviratehe erhalten. Syr. L. 108; cf. lex Visigoth. XII tit. 3 cap. 8. Vgl. oben S. 223 A. 1.

3) Einen solchen Localusus erwähnt das syr. R.-B. in L. 91, einer Stelle, welche gleichzeitig die Flexionen deutlich hervortreten lässt, denen das römische Recht gegenüber solchen Gebräuchen unterworfen war. Es ist daselbst die constantinische Bestimmung referirt, wonach die Brautgeschenke *osculo interveniente* der Braut zur Hälfte verfallen; das *osc. interv.* ist dabei so wiedergegeben: „Wenn dem Mädchen ein Brautgemach geworden ist und ihr Gatte sie gesehen und geküsst hat.“ Dieses Brautgemach ist die auch im jüdischen Recht wiederkehrende Chuppa (= Thalamus), welche jedoch erst bei der Eheschliessung eine Rolle spielt, indem die *Deductio* in Thalamum zum Eheritus gehört; vgl. Selden, Uxor ebraïca II c. 13. Dabei ist diese *Deductio* bei den Juden auch von vermögensrechtlicher Bedeutung, indem erst von dieser Zeit der volle Brautpreis (*incrementum dotis*) der jüdi-

In dieser Beziehung hat das syrische Rechtsbuch überraschende Aufschlüsse ergeben. Dieses theilt uns nämlich in L. 35, 36, 93<sup>1)</sup> mit, dass in der Eheform ein Unterschied bestehe zwischen den Völkern des Westens und jenen des Ostens, wobei wir aus Ar. 51 ersehen, dass Constantinopel (und jedenfalls auch mindestens das europäische Griechenland) zu den Ländern des Westens gerechnet wurden. Dieser Unterschied wird dahin gekennzeichnet, dass im Westen der Ehevertrag mit einfacher *παροησία*, d. h. mündlich (*παν—ρησίς*) geschlossen werden kann, während in den Ländern des Ostens die Ehe durch „Schriften zwischen Weib und Mann, welche *φερναί* heissen“, eingegangen wird. Gleichzeitig ist nach L. 93 die Bestellung einer Mitgift (gleichfalls *φερνή* genannt), sowie nach P. 40 eine Eheschenkung des Mannes (*δαρεά*) zur Giltigkeit der Ehe erforderlich. Die Folgen der Versäumung dieser Vorschriften zeigt L. 35, 36, wo bestimmt ist, dass, wenn ein Mann zwei Frauen hat, eine mit und eine ohne *φερνή*, nur die Kinder aus der Ehe mit *φερνή ab intestato* erben.<sup>2)</sup>

mit Dos und  
Donatio  
propter nup-  
tias.

Es ist von Interesse, hier einige andere Thatsachen anzuführen, welche den vollen Umfang der vom syrischen Spiegel proclamirten Sitte des Orients zeigen.

schen Braut erworben ist (Selden l. c. cap. 9 i. f.). Wie es scheint, haben derartige Anschauungen auch die Praxis der constantinischen Bestimmung alterirt, indem man das Luciren des halben Brautgeschenks an die Deductio in Thalamum anknüpfte.

1) P. 15, 16, 41 b; Ar. 17, 18, 73, 52; Arm. 17, 73, 12, 52.

2) Doch soll dem Vater gestattet sein, im Testament die Kinder aus beiden Ehen gleichmässig zu Erben einzusetzen. Ist schon dies gegenüber den römischen Bestimmungen über die Concubinenkinder auffallend, so ist es Bruns ganz unerklärlich, wenn hiebei der Zusatz gemacht ist: Er muss aber die Kinder aus der Ehe ohne *φερνή* als fremde Erben, nicht als Kinder, einsetzen. Hier ist Bruns (S. 269) ausnahmsweise geneigt, provinzielles Gewohnheitsrecht anzunehmen. Aber gerade hier ist die Erklärung im römischen Recht gegeben; C. de testam. 6, 23, 5: *Neque professio neque adseveratio nuncupantium filios qui non sunt veritati praeiudicat; et quae ut filiis testamento relinquuntur, iuxta ea quae a principibus statuta sunt non debent certi iuris est.* Andere Fälle, wo *falsa demonstratio* bei Verwandtschaftsverhältnissen schädlich ist: C. de don. a. n. 5, 3, 5 (in der von Thaleläus in den Basilikenscholien 28, 3, 5 angegebenen ursprünglichen Fassung, welche Justinian verändert hat); C. de her. instit. 6, 24, 7. Es ist höchst wahrscheinlich, dass das syrische Rechtsbuch diese Rescripte bei jener Bemerkung vor Augen gehabt hat.

Zunächst ist für Aegypten mit voller Bestimmtheit zu be- in Aegypten  
haupten, dass daselbst die Schriftform der Ehe von Alters her zum  
Landesrecht gehörte; die bestimmte Bestätigung dessen enthält  
eine zumeist übersehene Stelle des Damascius in der Biographie  
des Neuplatonikers Isidor:<sup>1)</sup> (παρὰ τοῖς Ἀλεξανδρεῦσιν) οὐκ ἦν  
γνήσιος ὁ γάμος εἰ μὴ ὁ ἱερεὺς ὁ τῆς θεοῦ ἐν τοῖς γαμικοῖς συμ-  
βολαίοις ὑπεσημῆνато χειρὶ τῆ ἑαυτοῦ. Schriftlichkeit mit Siegelung  
durch den Priester ist die officiële Beschliessung des Ehe-  
bunds, und nur aus dieser Thatsache vermag es erklärt zu werden,  
dass uns eine so beträchtliche Anzahl demotischer Ehecontracte  
überkommen ist. In diesen Urkunden sind dann die vermögens-  
rechtlichen Stipulationen an der Tagesordnung.

Aehnliches gilt von Judäa. Zur Rechtskraft der Ehe wird in Judäa  
hier eine vom Bräutigam der Braut dargebrachte „Dos“ — wie  
sich die lateinschreibenden Hebraisten ausdrücken —, ein Betrag  
von mindestens zweihundert (bei Witwen nur einhundert) Sus er-  
fordert, welcher übrigens in der Regel nicht bloss überschritten  
(*incrementum dotis*), sondern gleichzeitig auch von der Frau durch  
eine Mitgift erwidert wird. Das vermögensrechtliche Element ist  
hier so sehr Erforderniss der Ehe, dass eine Ehe ohne „Dos“,  
wie die Mischna sagt, ein Concubinat wäre.<sup>2)</sup> Ueber den ganzen  
Contract wurde ein schriftliches Instrument aufgesetzt, dessen  
Formular schon von Alters her festgestellt war, und welches, wenn  
es gleich nach der Ansicht mancher Theoretiker auch noch nach  
Eingehung der Ehe concipirt werden durfte,<sup>4)</sup> doch im Ganzen zu  
den Essentialien der Eheschliessung gezählt werden darf.

Es mag nebenbei bemerkt werden, dass auch die assyrische Assyrien  
Sitte derartig gewesen zu sein scheint; wenigstens haben sich  
assyrische Dotalverträge in grosser Zahl gefunden, und dieselben  
enthalten durchaus formularen Charakter.<sup>5)</sup>

Demnach wird dasjenige, was das syrische Rechtsbuch be- und Syrien

1) Photius, Biblioth. 242 p. 338 B 26 ed. Bekker.

2) Selden, Ux. hebr. II cap. 9 (p. 117).

3) Selden l. c. cap. 10.

4) Selden cap. 9 (p. 117).

5) Oppert et Ménant, Docum. juridiq. p. 87; ferner den leider zu-  
sammenhangslosen Formelrest *repudii pretium solvat* l. c. p. 54; Peiser, Ba-  
bylon. Verträge No. 24, 99, 100, 121, 122, vgl. Kohler-Peiser, Aus dem  
babylonischen Rechtsleben I (1890) p. 8 sq.

richtet, durch die Betrachtung der einzelnen Landesrechte vollkommen bestätigt, und es stimmt mit diesem Bilde überein, wenn auch Joannes Chrysostomus den Syrern vorwirft, dass sie, in ihrer weltlichen und niedrigen Gesinnung auf reiche Heirat bedacht, die *συναλλάγματα καὶ γράμματα περὶ γάμου*<sup>1)</sup> mit unwürdiger Sorgfalt abfassen.

Sitte des Occidents.

Entgegen der Sitte des Orients hat der Occident von jeher das Princip formloser Eheschliessung gehandhabt und beständig festgehalten; „*neque enim tabulae faciunt matrimonium*“. Thatsächlich wurden zwar mindestens die vornehmen Ehen wohl durchaus schriftlich geschlossen; indessen die Gesetzgebung hat die Nothwendigkeit dieser Form immer bestritten und zwar ohne Rücksicht, ja wahrscheinlich sogar in bewusstem Gegensatz zu der Sitte des Orients.<sup>2)</sup> Doch ist, wie das syrische Rechtsbuch zeigt, dieser Kampf des Gesetzes gegen die Gewohnheit im Orient durchaus erfolglos geblieben. Nicht genug daran, ist die Gesetzgebung des Occidents einmal sogar in ihrem eigensten Gebiet den vom Osten ausgehenden Anschauungen unterlegen, indem Majorian<sup>3)</sup> im weströmischen Reich die Bestimmung traf, dass ohne Bestellung einer Dos keine gültige Ehe geschlossen werden dürfe; wie wenig dieser Zwang der Sitte des Westens entsprach, zeigt der Umstand, dass diese „*iniusta lex Maioriani*“ bald aufgehoben werden musste. Es ist ein Zufall, wie ihn die Geschichte von Zeit zu Zeit zum Besten gibt, dass trotzdem diese Constitution erhalten blieb und in nachrömischer Zeit mitunter zur Anwendung gelangte. In einem von Zeumer herausgegebenen Schenkungsact aus der merovingischen Zeit wird das Recht dieser Novelle zu Grunde gelegt;<sup>4)</sup> allerdings hat der Herausgeber die be-

*Iniustae leges Maioriani.*

1) Cit. bei Jac. Gothofredus ad C. Th. de fideiuss. dot. 3, 15, 1.

2) C. de nupt. 5, 4, 22; de natural. lib. 5, 27, 10, 11; Nov. 22 c. 3. Das syr. R.-B. (P. 40, Ar. 51, Arm. 45) erwähnt zwar ein Gesetz von Leo, wonach die Verheiratung unter Aufzeichnung der *περὶνὴ* und *δοσῆ* geschehen soll; doch ist nicht zu ersehen, ob dies eine Form des Ehecontracts selbst oder bloss der Dotirung war, und jedenfalls wurde das Gesetz bald aufgehoben, wie die vorstehenden Stellen des Codex zeigen.

3) Nov. Maioriani 6, 9.

4) Zeumer in dem *Formulae Merov. et Carolini aevi* p. 208, *Cartarum Senouicarum Appendix* 1 lin. 6: „*dum non est incognitum, ut femina aliqua nomen illa bene ingenua ad coniugium sociari uxore, sed qualis causus vel tempore mihi oppresserunt, ut cartolam libellis dotis ad ea, sicut lex declarat,*

treffende Novelle Majorians nicht gekannt und daher die Rechtsanschauung der Urkunde auf einen nichtrömischen Ursprung zurückführen zu sollen geglaubt. Noch viel auffallender ist es, wenn auch ein Romanist, Max Conrat, mit der Majorianischen Bestimmung unbekannt war; diesem Schriftsteller ist sogar das Missgeschick widerfahren, ein Bruchstück dieses Gesetzes in einem Codex von St. Gallen aufzufinden und als „eine unbekannte Constitution“<sup>1)</sup> über die Dos“ in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte XXIII (= Sav.-Stiftg. X) rom. Abth. 1, 140—1 dem gelehrten Publicum vorzulegen.

*minime excessit facere, unde ipsi filii mei secundum lege naturalis appellant“ . . .* Die Söhne der Frau ohne Dos werden also für unehelich angesehen. Allerdings mögen hiebei germanische Anschauungen (Schröder, Gesch. d. ehel. Güterrechts I 24—82) mitgewirkt haben.

1) Die „unbekannte Constitution“ ist aus Nov. Maior. 6, 9 Wort für Wort entnommen, wobei nur einige Schreibfehler unterlaufen sind, welche die Gegeneinanderstellung ergibt.

Cod. S. Gall. 731 (ed. Conrat):

Nov. Maioriani 6, 9 (ed. Hänel):

*Utrumque constringat id est nūquam  
minorum quam exegerit futurum uxor  
spusatiici a largitate dotis titulum  
noverit conlatura. scituris puellis ut  
parentibus puellarum vel quibuscunque  
nupturis omnibus infamilie ma culis  
inorendus qui fuerint sine dote con  
iuncti ita ut nec matremunio iudi  
cetur nec legitimi ex his filii procre  
entur.*

*. . . . . ut marem feminamque par  
conditio utrumque constringat id est  
ut nunquam minorem quam exigit su  
tura uxor sponsaliciam largitatem  
dotis titulo se noverit collaturam,  
scituris puellis ac parentibus puella  
rum vel quibuscunque nupturis, ambos  
infamiae maculis inurendos, qui fue  
rint sine dote coniuncti, ita ut nec  
matrimonium iudicetur, nec legitimi ex  
his filii procreentur.*

## Achtes Capitel.

### Zur Geschichte des Dotalrechts.

Das Dotalrecht hat in der späteren Kaiserzeit wichtige Entwicklungsstadien durchlaufen. Es hat in jener Periode seine strenge classische Gestaltung verloren und die einfacheren, natürlicheren Linien angenommen, welche es im justinianischen Recht aufweist, und welche nicht, wie man glaubt, eine Schöpfung Justinian's, sondern das Product eines langdauernden Processes sind. Wie dieser vor sich gegangen, ist noch heute eine unge löste Frage; der Schleier, der die Geschichte der spätrömischen Zeit bedeckt, verhüllt auch diese Stelle der rechtsgeschichtlichen Veränderung.

Ob derselbe jemals vollständig gelüftet werden wird, ist nicht abzusehen; wohl aber dürften sich gegenwärtig einige Etappen dieses Entwicklungsganges bestimmter bezeichnen lassen, als es bis jetzt geschehen ist. Das syrische Rechtsbuch bietet uns wie anderwärts so auch hier mehrere wichtige Mittheilungen. Wenn wir sodann die altprovinzialen Rechtsdenkmäler und einige andere Bausteine zur Hand nehmen und diese mit den Daten des syrischen Landrechts, beides wieder mit den einzelnen Phasen der römischen Gesetzgebung in Verbindung bringen, so lässt sich ein Bild herstellen, welches vielleicht im Grossen und Ganzen der Wahrheit entsprechen dürfte. An eine getreue Wiedergabe jedes einzelnen Moments darf allerdings nicht gedacht werden; die Vermuthung geht hier zu leicht ins Irre, und nur die Auffindung einer grösseren Anzahl originaler Ehecontracte aus verschiedenen Rechtsgebieten könnte in dieser Richtung eine exacte Forschung ermöglichen.

Die provinzialen Rechtsquellen, welche für die späteren Veränderungen des Dotalrechts wichtig geworden sind, sind insbesondere

jene der östlichen Provinzen, unter denen das griechische Recht eine führende Stellung einnimmt. Diese Behauptung rechtfertigt sich theils dadurch, dass die spätere Gestalt des römischen Dotalrechts sich immer mehr dem griechischen annähert, theils schon durch den äussern Umstand, dass die entscheidenden Gesetze von der oströmischen Regierung ausgegangen sind. — Aus diesem Grunde ist auch die Behandlung derartiger Fragen in dieser Schrift vollkommen am Platze.

Schon Bechmann hat gelegentlich einer Stelle im Edict des Tib. Jul. Alexander die allerdings nicht näher ausgeführte Vermuthung ausgesprochen, dass das ägyptische Provinzialrecht die Dos als Eigenthum der Frau aufgefasst hat, und dass ähnliche Rechtsanschauungen die Entwicklung zum justinianischen Recht bedingt haben, wonach dem Mann an der Dos nur noch ein formales Eigenthum, beherrscht durch die *utilis rei vindicatio* der Frau, zugestanden ist. Wenn wir erwägen, dass das Edict des Tib. Julius nicht bloss für die Aegypter von Nation, sondern auch für die in Aegypten lebenden Griechen, und nicht von einem Aegypter, sondern von einem griechischen oder doch hellenisirten<sup>1)</sup> Beamten herrührt, so werden wir Bechmann's Vermuthung vom ägyptischen auf das griechische Provinzialrecht übertragen, und gewinnen hiemit den Ausblick auf ein weites und einflussreiches Rechtsgebiet.

Bzüglich des griechischen Rechts sind nun drei Sätze aufzustellen, welche in ihrem Zusammenhang auch von den Bearbeitern des griechischen Rechts noch nicht erkannt worden sind, welche jedoch auch während der römischen Zeit nicht untergegangen sind, vielmehr noch im syrischen Rechtsbuch hervortreten, und von welchen wenigstens die beiden ersten einen bestimmenden Einfluss auf die Geschichte des römischen Dotalinstituts gehabt zu haben scheinen.

Diese drei Sätze lauten:

- I. Die Mitgift ist ein Eigenthum der Frau, an welchem dem Mann — abgesehen von der Nutzungsbefugniss — kein weiteres Recht zusteht.

Dotalgrundsätze des griechischen Rechts.

1) Denn Tib. Julius Alexander war von jüdischer Abkunft.

II. Die vom Vater bestellte Mitgift ist ein Eigenthum der Tochter, welches bei Auflösung der Ehe nicht an den Vater zurückfällt, sondern auf die Kinder der Frau vererbt wird.

III. Die vom Vater bestellte Mitgift enthält eine Erbabbfindung der Tochter.

Die Mitgift gehört der Frau.

Diese Aufstellungen sind nunmehr zu beweisen:

I. Für die Regel, dass die griechische Mitgift Eigenthum der Frau, nicht des Mannes ist, findet sich das älteste Zeugniß im Recht von Gortyn, welches das Eingebachte der Frau immer schlechtweg als „ihr Vermögen, womit sie zu dem Manne ging“, bezeichnet.<sup>1)</sup> Wer ein so naives Gesetz so natürlich versteht, als es gedacht ist, und nicht die Speculationen einer künstlichen Jurisprudenz hineinträgt, wird nicht zweifeln können, wie er diese Stellen aufzufassen hat. Mit Recht hat denn schon Zitelmann<sup>2)</sup> diese Selbständigkeit, welche das Frauenvermögen zu Gortyn während der Ehe bewahrt, dem römischen Dotalrecht gegenübergestellt.

Nach der Ansicht der besten Kenner des attischen Rechts läßt auch dieses das Eigenthum an der Dos bei der Frau verbleiben;<sup>3)</sup> durchschlagend hiefür erscheint der alsbald zu erwäh-

1) Recht von Gortyn (ed. Bücheler)

II 45

*αἷ κ' ἀνὴρ καὶ γυναῖκα διακρίνονται,* wenn Mann und Weib sich scheiden,  
*τὰ δὲ ἀπὸ αὐτῆς ἔκειν αὐτὴ ἔκονσ' ἔτε παρὰ τὸν ἀνδρα.* so soll sie das Ihrige haben, was habend sie kam zu dem Manne.

III 17

*αἷ κ' ἀνὴρ ἀποθάνοι τέκνα καταλιπόν,* falls ein Mann stirbt mit Hinterlassung von Kindern, so soll, wenn  
*αἷ κα λῆι ἡ γυναῖκα, τὰ δὲ ἀπὸ αὐτῆς ἔκονσαν ὀπιεῖσθαι.* das Weib will, sie das Ihrige habend vererhelicht werden.

III 24

*αἷ δὲ κα ἄτεκνον καταλίπει, τὰ τε* wenn er sie aber kinderlos hinterläßt, so soll sie sowohl das Ihrige  
*δὲ ἀπὸ αὐτῆς ἔκειν.* haben u. s. w.

ebenso III 32, III 41, IV 26, VI 34, XI 44.

2) Commentar S. 115.

3) Schömann, Hellenische Alterthümer I S. 517; Meier-Schömann, II 519; Caillemer, La restitution de la dot à Athènes, Paris 1867 p. 11; van den Es, De jure familiarum apud Athenienses, Leyden 1864 p. 46; Barilleau, La constitution de la dot, Nouv. Rev. hist. VII p. 163.

nende Umstand, dass die Dos vom Mann niemals lucrirt wird, auch wenn die Frau ohne Kinder verstirbt. — Einen interessanten Beleg desselben Rechtszustandes bietet für die kykladische Insel Syros eine daselbst gefundene Inschrift,<sup>1)</sup> ein Markstein, welcher besagt, „dieses Grundstück bildet die Mitgift der Hegeso, Tochter des Kleomortos“, wodurch von selbst jede eigenthumsartige Verfügung des Mannes ausgeschlossen ist.<sup>2)</sup> — Endlich für die ägyptischen Griechen kommt das bereits erwähnte Edict des Tib. Julius Alexander in Betracht, welches den römischen Fiscalbeamten verbietet, für Fiscalforderungen gegen den Mann die Mitgift der Frau einzuziehen, und die Rückstellung der eingezogenen anordnet, wobei dieselbe ausdrücklich als ein dem Mann nicht zugehöriges Vermögen charakterisirt wird.<sup>3)</sup>

Sollte nach alledem noch ein Zweifel möglich sein, sollte etwa gegenüber dem citirten Passus aus dem ägyptischen Edict geltend gemacht werden, dass hier nicht das formal-juristische, sondern das materiell-ökonomische Moment ins Auge gefasst sei, so wird allen Bedenken durch den Einblick in einige griechische Ehecontracte aus dem zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit ein Ende bereitet, welche Urkunden sich in El-Faijûm gefunden haben und zur Wiener Sammlung gehören.<sup>4)</sup> Diese zeigen aufs deutlichste die Richtigkeit unserer Auffassung. Wo die Eltern die Mitgift bestellen, erscheint als Empfängerin nicht der Mann, sondern die Tochter;<sup>5)</sup> ihr werden z. B. in Pap. E R. No. 1514—1516 Z. 8 fg. (datirt aus Ptolemaïs vom 16. August des Jahres 136 p. Chr.), von der Mutter drei Aruren Land und ein halbes Haus zur unwider-ruflichen Aussteuer gegeben:

---

1) Dittenberger, Syll. No. 436. (Ross, Inscr. ined. No. 108): *Ἠγησοῦς τῆς Κλεομόρτου θυγατρὸς προἰξ τὸ χωρίον.*

2) An eine Erklärung aus einem Sonderrecht des *fundus dotalis* darf nicht gedacht werden, am allerwenigsten an die *lex Julia*, da der Stein mit Bestimmtheit der vorrömischen Zeit zuzuweisen ist (Ross, Inscr. No. 108).

3) Ed. Tib. Iul. § 5: *τὰς μὲν γὰρ προἰκας ἀλλοτριὰς οὕσας καὶ οὐ τῶν ἐλληφύτων ἀνδρῶν καὶ ὁ θεὸς Σεβαστὸς ἐκέλευσεν καὶ οἱ ἑπαρχοὶ ἐκ τοῦ φόσκου ταῖς γυναιξὶ ἀποδίδουσαι . . .*

4) Dieselben sind ungedruckt und gehören zu den von Herrn Wessely mir zur Einsicht gestellten.

5) Der Mann erscheint als Empfänger nur bezüglich jener fictiven Mitgift, welche die Brant selbst gibt, und welche in Wahrheit eine Eheschenkung von seiner Seite ist; s. unten im Abschnitt von der Donatio p. n.

..... ἡ δὲ Ἀφροδίτη (sc. ἡ μήτηρ) ὁμοίως (ergänze: ὁμοιο-  
λογεῖ) δεδωκέναι ἐν φερνῇ κατὰ προσφορὰν ἀναφαίρειτον τῇ  
αὐτῇ θυ<sup>ν</sup>(ατρὶ) (Ἀφροδίτουτι . . . τ)ὰς ὑπαρχούσας αὐτῇ . . . .  
(ἀρουρας τρεῖς ἐτι δὲ καὶ τὸ ἦ)μισυ μέρους τῆς ὁμοίως ὑπαρ-  
χούσης αὐτῇ οἰκίας.<sup>1)</sup>

„. . . . Desgleichen erklärt Aphrodite ihrer Tochter  
Aphrodite als Mitgift, und zwar zur unwiderruflichen Aus-  
steuer . . . die ihr gehörigen drei Aruren und das ihr gehörige  
Haus gegeben zu haben . . .“

Dem entsprechend ist in Pap. E. R. No. 1518<sup>2)</sup>, wo ein Grund-  
stück in der gleichen Fassung als Mitgift gegeben wird, eine aus-  
drückliche Bestimmung erforderlich, wonach die Früchte des Grund-  
stücks in den gemeinsamen Haushalt gehören (Z. 20), sowie auch  
in unserem Papyrus (Z. 22 fg.) der Mann die Bestellung des Grund-  
stücks als besonderes Recht und die Bezahlung der Grundlasten  
als eine besondere Last<sup>3)</sup> — ganz wie das Edict des Tib. Julius  
sagt — übernimmt. Da der Mann eben nicht Eigenthümer der  
Dös wird, muss er über Nutz und Last derselben mit der Frau

1) Die in den Text aufgenommenen Ergänzungen Wessely's sind durch  
andere Stellen der Urkunde gesichert.

2) Die wesentlichen Stellen dieser Urkunde sind zu Capitel IX mit-  
getheilt. Die Urkunde ist bald nach dem Jahre 150 p. Chr. abgefasst.

3) Der betreffende Passus lautet (lin. 20 sq.):

<p>..... Μένειν οὖν τοῖς γαμοῦσι (τῷ τε Σουχ)άμ(μῶνι καὶ τῇ Ἀφροδί)- τουτι τὴν πρὸς ἀλλήλους συμβίωσι(ν) τοῦ Σουχάμμωνος ἐπαρχοῦντος αὐτῇ τὰ (δέοντα πάντα καὶ) τὸν ἱματιομόν καὶ τὰ ἄλλα ὅσα προσήκει γυναικὶ γαμετῇ κατὰ δύναμιν καὶ ποιουμένον (τὰ ἔργα τῶν) πατρικῶν ἀρουρῶν τοῦ ἡμίσεως μέρους τῶν περὶ τὸ μητρο- δώρου κλήρου ἀρουρῶν τριῶν (. . . . .) πληροῦντος εἰς τὸ δημόσιον (τὰ ὑ)πὲρ αὐτῶν τελέσματα πάντα ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ εἰσιόν<sup>τ</sup> (ἔτους) κ. τ. λ.</p>	<p>..... So bestehe denn das Zu- sammenleben der Brautleute Sucham- mon und Aphrodite mit einander, in- dem Suchammon seiner Frau nach Kräften alle Lebensbedürfnisse bestellt, die Toilette und was sonst einer Ehefrau gebührt; er übernimmt die Bestellung der vom Vater ererbten Aruren, des halben Antheils an den drei Aruren des Ackerloses im Gebiet von Metrodoroshof; er bestreitet alle Ge- bühren für dieselben an die Grund- zinskasse, angefangen von dem eben laufenden Jahr u. s. w.</p>
--	--

Die drei Aruren bei Metrodoroshof sind die in Z. 8 fg. genannten; Su-  
chammon erhält die Nutzung nur an dem halben Antheil, weil an der andern  
Hälfte die Brautmutter sich den Nutzgenuss vorbehalten hat (lin. 15—18).

besonders übereinkommen. Eine weitere Consequenz ist dann die, dass von einer Verpflichtung, die Grundstücke zu restituiren, in unseren Urkunden nicht die Rede ist; während bezüglich aller vertretbaren und verbrauchbaren Sachen, welche er in die Hand bekommt, Rückstellungsfristen und Pfandrechte mit der peinlichsten Sorgfalt ausbedungen werden, wird der unbeweglichen Sachen nicht weiter Erwähnung gethan, weil hier eine Restitution gar nicht möglich ist.

II. Wir wenden uns zum Beweise des zweiten Lehrsatzes, wonach die griechische Mitgift ein freies, bei Auflösung der Ehe an den Vater nicht zurückfallendes Vermögen der Tochter bildet. Auch hier stellen wir die Bestimmungen des Gortyner Stadtrechts an die Spitze, welches in III 31 besagt:

*αἰ δὲ γυνὰ ἄτεκνος ἀποθάνουι, τά τε ἑὰ αὐτᾶς τοῖς ἐπιβάλλουσι ἀποδόμεν . .* falls aber ein Weib kinderlos verstirbt, soll man<sup>1)</sup> das Ihrige den Angehörigen zurückgeben . .

Die Mitgift  
gehört der  
Tochter.

Hieraus folgt, dass das Gesetz den Unterschied von *profec-ticia* und *adventicia dos* nicht kennt, indem der Rückfall der Mitgift der Verstorbenen einerseits durch das Abhandensein von Kindern bedingt, anderseits lediglich durch die Thatsache der Verwandtschaft, also nach erbrechtlichen Gesichtspunkten bestimmt wird; und ebenso deutlich spricht die bereits oben angeführte Stelle III 24,<sup>2)</sup> wonach, wenn der Mann stirbt, die Frau das Ihrige haben soll, ohne dass an ein Heimfallsrecht des Vaters gedacht würde.

Ebenso fällt nach attischem Recht die Mitgift der verstorbenen Frau in erster Linie ihren Kindern, erst bei Abhandensein solcher ihrem *κύριος*, der sie bestellt hat, anheim.<sup>3)</sup> Und wenn die Ehe durch den Tod des Mannes gelöst wurde, so kann kein Zweifel sein, dass die Frau und nicht ihr Vater die Mitgift erhielt; nur unter dieser Voraussetzung lässt sich begreifen, dass die Tochter neben Söhnen nicht miterbt.<sup>4)</sup> Sie hat ihr Erbtheil

1) Vermöge eines offenbaren Lapsus steht bei Bücheler-Zitelmann statt „soll man“ „soll sie“.

2) Oben S. 232 Anm. 1.

3) Isäus de Pyrrhi hered. 38, 5; 41, 1: *τῆς προικὸς εἰς αὐτὸν* (sc. τὸν κύριον) *γυγνομένης, εἴ τι ἔπαθεν ἢ γυνὴ πρὶν γενέσθαι παῖδας αὐτῆ;* Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 521.

4) Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 575.

schon in der Mitgift erhalten, welche ihr auf alle Fälle verblieben sein muss.

Es ist gewiss nicht gewagt, aus diesen beiden Thatsachen auf eine allgemeine Richtung auch anderer griechischer Localrechte zu schliessen; übrigens stehen diese Thatsachen nicht allein, sondern erhalten noch eine indirecte Bestätigung dadurch, dass der nunmehr zu besprechende dritte Grundsatz des griechischen Dotalrechts, dessen Vorkommen stets ein sicheres Indicium gegen den profectizischen Charakter der Dos bildet, im griechischen Rechtsgebiet nachweislich ein weitverbreiteter war.

Die Mitgift  
ist Erb-  
abfindung  
der Tochter.

III. Der eben erwähnte Grundsatz ist der, dass die Mitgift, so wie sie der Frau und ihren Erben unwiderruflich verbleibt, so auch eine Erbabfindung derselben enthält, welche jeden weitergehenden Anspruch der Tochter und des Tochterstammes ausschliesst.

Dieses Princip ist vielleicht nicht dem griechischen Recht allein eigen, sondern scheint, wie es ja nur eine Consequenz des starren agnatischen Systems darstellt, auch im älteren römischen und deutschen Recht massgebend gewesen zu sein.<sup>1)</sup> Während es aber hier bald anderen Ordnungen gewichen ist, blieb es im griechischen Recht mit wenigen Ausnahmen bestehen.

Diese Anschauung beherrscht offenbar alle diejenigen Rechte, welche die Töchter von der Erbfolge zu Gunsten der Söhne fort-dauernd ausschliessen, wie z. B. das attische und das der epizephyrischen Lokrer;<sup>2)</sup> die Tochter gilt durch die Aussteuer als abgefunden. Wenn dies noch irgend einer Bestätigung bedarf, so liegt sie in einer Stelle des Plato, leges XI p. 923<sup>3)</sup>, welche nur von diesem Standpunkt aus verstanden werden kann. Es ist daselbst die Rede vom Testament des Familienvaters und wird unter Anderm gesagt:

1) Ich betrachte auch für das römische Recht die Auffassung, wonach die Dotation der Tochter ursprünglich die Hinauszahlung einer *heres sua* war (wobei allerdings das Capital kraft der ursprünglich regelmässig bestehenden Manus in die Hand des Mannes kam), als eine natürliche. Aus ihr, im Zusammenhalt mit dem Recht der Manus, erklärt sich von selbst das *lucro mariti cedere*. Die allerdings verschiedene Auffassung der späteren Jurisprudenz kann hier nicht massgebend sein. — Ueber eine ähnliche Erscheinung in der *l. Burgundionum* vgl. meine Abhandlg. in *Ztsch. f. priv. u. öff. Recht* XVI S. 566.

2) S. oben S. 64 fg.

3) ed. Stallbaum III p. 281 D.

ὅτω δ' ἂν τῶν υἱέων ὑπάρχων οἶκος ἦ, μὴ νέμειν τοῦτω τῶν χορημάτων. θυγατρὶ τε ὁσαύτως ἦ μὲν ἂν ἐγγεγνημένος ὡς ἀνὴρ ἐσόμενος ἦ, μὴ νέμειν· ἦ δ' ἂν μὴ, νέμειν.

„Einem Sohn, welcher bereits ein Haus hat, soll er nichts von diesem Vermögen vermachen, und ebensowenig einer Tochter, welche bereits verlobt ist, wohl aber einer noch unverlobten.“

Die Wendung „eine Tochter, welche verlobt ist“, kann in diesem Zusammenhang kaum anders erklärt werden, als dadurch, dass eine solche Tochter bereits ihre Mitgift erhalten hat;<sup>1)</sup> nur dadurch erklärt sich, dass der Besitz eines Verlobten bei der Tochter dem Besitz eines Hauses beim Sohne gleichgestellt wird. Die Stelle drückt also die Anschauung des Plato, welche hier wie in jenem ganzen Werk nur das Spiegelbild der damals in Griechenland allgemeinen Rechtsanschauungen darstellt, dahin aus, dass die Tochter mit ihrer Mitgift abgefunden wird und eine weitere letztwillige Bestiftung derselben einen Eingriff in die Rechte der übrigen Kinder, besonders der Söhne, bilden würde.

Eine andere Anwendung, zugleich freilich die erste Ausnahme, findet sich im Recht von Gortyn. Dieses Gesetz gibt zwar den Töchtern das Erbrecht auf ein halbes Sohnesertheil, welches ihnen bisher fehlte<sup>2)</sup> — wie es denn überhaupt auf einer vorgeschrittenen Entwicklungsstufe steht —, setzt aber ausdrücklich hinzu: Jene Töchter, welche bereits vor Erlassung dieses Gesetzes eine Mitgift erhalten haben, haben auf Grund dieses Gesetzes keinen Anspruch.<sup>3)</sup> Das heisst, wie der Commentar von Zitelmann treffend bemerkt: mag auch ihre Mitgift kleiner gewesen sein, als der ihnen durch das Gesetz verheissene Erbtheil, so haben sie doch keinen Anspruch auf die Differenz; sie gelten als abgefunden.

Zu diesen Zeugnissen gesellt sich noch eine Anzahl anderer Nachrichten, welche in seltener Fülle und Einmüthigkeit die Existenz dieser Auffassung für das gesammte griechische Rechtsgebiet beweisen. Die Erörterung derselben kann jedoch, da sie einer späteren Zeit entstammen, hier noch nicht erfolgen.

1) In der That erfolgt die Bestellung (wenn auch nicht die Auszahlung) der *προξ* bei der Verlobung; s. neustens die Ausführung im Recueil des Inscr. juridiques grecques I (1891) p. 52 sq.

2) IV 37 ff.

3) IV 52 ff., dazu Zitelmann S. 116

Griechisches  
Ehegüter-  
recht in  
römischer  
Zeit im All-  
gemeinen.

Es ist nunmehr zu zeigen, wie das in den obigen drei Grund-  
sätzen sich aussprechende Rechtsbewusstsein sich in der römischen  
Zeit in der hellenistischen Rechtswelt erhalten hat.

Es wird angemessen sein, einige andere Beobachtungen vor-  
auszuschicken, welche gleichfalls beweisen, in welchem Umfang  
das eheliche Vermögensrecht des griechischen Volks noch unter  
den späteren Kaisern in voller Lebenskraft hervortritt.

Mannes-  
vormund-  
schaft.

Zunächst erinnere ich an die bereits oben<sup>1)</sup> angeführte Bestim-  
mung Constantin's, wonach eine minderjährige Frau unter  
Consens ihres Ehemannes gültig verkaufen kann. Dass dies die  
griechische Geschlechtsvormundschaft des Ehemannes bedeutet,  
wurde bereits ausgeführt.

Bona  
materna  
(μητρική).

Noch merkwürdiger ist Folgendes. Bekannt sind die Bestim-  
mungen desselben Constantin — dessen allgemeine Vorliebe für  
griechische Rechtsbestimmungen an vielen Orten hervortritt —  
über die *bona materni generis*; das Muttergut bleibt in väterlicher  
Verwaltung und Nutzniessung, aber das Eigenthum steht den  
Kindern zu und der Vater darf nichts davon veräußern. Es ist  
auch bekannt, dass bei Zuwiderhandlung die Kinder das Ver-  
äußerte vindiziren können. Bekannt ist ferner die Bestimmung  
von Theodosius II. und Valentinian, wonach mit der zweiten Ehe  
des Vaters jedes *lucrum nuptiale* aus erster Ehe den Kindern  
aus dieser Ehe zufällt, sowie auch Constantin die — später aller-  
dings aufgehobene — Verordnung getroffen hatte, dass der *pater  
familias* den ihm zustehenden Nießbrauch an der *bona materna*  
verliert.<sup>2)</sup>

Und nun vergleiche man hiemit die Bestimmungen des Rechts  
von Gortyn VI 31—46:

<p><i>αἱ δὲ κ' ἀποθάνει μήτηρ τέκνα καταλιπόνσα, τὸν πατέρα κατεργὸν ἔμεν τὸν μα- τρῶιον, ἀποδόθαι δὲ μὲ, μεδὲ καταδέμεν, αἷ κα μὲ τὰ τέκνα ἐπαινέσει δορομέες ἰόντες. α)ἱ δὲ τις ἄλλῃ πρίατο ἔκατάθειτο,</i></p>	<p>Wenn aber stirbt von Kindern, so soll der Vater Macht haben über das Mütter- liche, verkaufen aber nicht, und nicht verpfänden, wenn nicht die Kinder beistimmen, die Remner<sup>3)</sup></p>
---	--

1) S. 218.

2) C. Th. de bon. mat. 8, 18, 3.

3) d. h. über 17 Jahre alt; Zitelmann, Commentar S. 60

τὰ μὲν κρέματα ἐπὶ τοῖς τέκνοις sind. Falls aber einer anders  
ἔμεν, τοῖ δὲ πριαμένοι ἔ κατα- kauft oder sich verpfänden lässt,  
θεμένοι τὸν ἀποδόμενον ἔ τὸν so soll das Vermögen bei den  
καταθέντα τὰν διπλείαν κατα- Kindern stehen, dem aber, welcher  
σταῖσαι τὰς τιμᾶς καὶ τί κ' ἄλλ' kaufte oder sich verpfänden liess,  
ἄτας ἔι τὸ ἀπλόον. αἱ δὲ κ' ἄλλαν soll der, welcher verkaufte oder  
ὀπνίει, τὰ τέκνα (τῶν) (μα)τροίου welcher verpfändete, das Doppelte  
καρτερόνς ἔμεν. erlegen des Werthes, und wenn  
etwas sonst Schaden ist, das  
Einfache. Wenn er aber eine  
Andere ehelicht, so sollen die  
Kinder über das Mütterliche  
Macht haben.

Diese Uebereinstimmung zwischen den Constantinischen und Theodosischen Gesetzen und dem altgriechischen Recht ist so auffallend, dass man an einen Zufall schwerlich glauben kann. Wirklich sehen wir, dass auch sonst in Griechenland zur Kaiserzeit die Trennung des Mutterguts vom sonstigen väterlichen Vermögen und das Erbrecht der Kinder auf das Erstere anerkannt wird.

Der attische Philosoph Herodes Atticus, ein Zeitgenosse der Antoninen, hatte einen Sohn, welchen er wegen thörichter und ausschweifender Gesinnung zu enterben genöthigt war. Er gab ihm daher, wie Philostratus mittheilt, bei seinem Tode sein mütterliches Vermögen heraus, sein eigenes aber vermachte er andern Erben.<sup>1)</sup> Hierin zeigt sich der Begriff des Mutterguts als eines Gegenstandes selbständiger Kindeserbfolge ebenso klar wie im Gortynen Recht und der Constantinischen Bestimmung ausgeprägt.

Dieselbe Erscheinung zeigt ein griechisches Testament aus der Zeit des Juristen Paulus. Ein Grieche Namens Julius Phoebus setzt seine Kinder aus erster Ehe zu Erben ein, indem er ihnen aufträgt, wenn sie kinderlos sterben, das von ihm hinterlassene Vermögen den überlebenden Geschwistern zu belassen „*exceptis bonis maternis eorum vel avitis*“.<sup>2)</sup> Wieder ist das Muttergut ein

---

1) Philostr. vit. soph. II 1, 23 (ed. Westermann): *Τελειῶν δὲ τὰ μὲν μητροῦα αὐτῷ ἀπέδωκεν, ἐς ἑτέροισ δὲ κληρονόμοις τὸν ἑαυτοῦ οἶκον μετέστησεν.*

2) D. ad Sc. Treb. 36, 1, 83.

Vermögen der Kinder, welches seine selbständige Bestimmung hat und in die fideicommissarische Verfügung des väterlichen Testaments nicht einbezogen werden kann.

So ist der griechische Begriff der *bona materna* (μητροῦα) dem römischen Recht nicht gewichen, vielmehr in dasselbe modificirend eingedrungen.

Theilung  
der Dotal-  
früchte des  
letzten  
Jahres.

Eine andere Eigenthümlichkeit zeigt das griechische Ehegüterrecht bei der Theilung der Dotalfrüchte nach beendeter Ehe. Das griechische Recht theilt dieselben nicht nach der Dauer der Ehe im letzten Jahre, sondern durch Halbirung. Eine Vergleichung zwischen dem Gortyner Recht und jenem spätgriechischen Stadtrecht, welches man heute fälschlich als syrisches Rechtsbuch diagnosticirt,<sup>1)</sup> zeigt, dass dieses Gewohnheitsrecht noch im fünften nachchristlichen Jahrhundert vorhanden war.

Nach dem Gortyner Recht ist, wenn die Ehe durch Scheidung gelöst wird, über die eheliche Errungenschaft Folgendes bestimmt (II 45 ff.):

αἱ κ' ἀνὲρ (κα)ὶ (γυ)νὰ δια- Wenn Mann und Weib sich  
κρ(ί)νον(τ)αι, τὰ ἑὰ ἀντῆς ἔχεν scheiden, so soll sie das Ihrige  
ἄτι ἔκονσ' ἔιε παρ τὸν ἄνδρα, haben, was habend sie kam zu  
καὶ τῷ καρπῷ τὰν ἐμίναν, αἶ dem Manne, und von der Frucht  
κ' ἔι ἐς τὸν ἑὼν ἀντῆς κρεμύ- die Hälfte, wenn sie ist aus ihrem  
τον . . . . Vermögen.

Wenn die Auflösung durch Tod erfolgt ist, ist bei bekindeter Ehe der Frau ihre Mitgift zugesichert; weiter heisst es III 24 ff.:

αὶ δέ κα ἄτεκνον καταλίπει, Wenn er sie aber kinderlos  
τά τε ἑὰ ἀντῆς ἔκεν κῶτ(ι) κ' hinterlässt, so soll sie sowohl  
ἐ(γυ)πά(ν)ει τὰν ἐμί(ι)ναν καὶ das Ihrige haben, als auch was  
τῷ καρπῷ τῷ ἐνθ(ο)θεν πεδὰ sie einwob, die Hälfte und von  
τὸν ἐπιβαλλόντ(ον) μοῖραν ταξ- der Frucht drinnen mit den An-  
(άν). gehörigen einen Theil nach Ver-  
hältniss.

Mit diesem Princip der Errungenschaftstheilung vergleiche man nun im syrischen Rechtsbuch

1) S. oben S. 30 fg. und Beilage 1.

α) bezüglich der Ehescheidung L. § 105:

„Wenn ein Mann ein Weib heimsucht und sie bringt ihm in ihrer *φερνή* eine Sklavin oder eine Heerde Schafe oder andere Dinge . . . wenn die Weiber, die in der *φερνή* gebracht sind, Kinder gebären, oder die Schafheerde . . . und sie sich mehren an Zahl in Folge der Jungen, die sie gebären, wenn dann eine Trennung stattfindet zwischen Mann und Frau, so gehört der Frau die Hälfte der Geburt jeder Gattung, die sie in der *φερνή* mitgebracht hat . . .“<sup>1)</sup>

β) Für die Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes L. § 123:

„Wenn die Sklaven oder Sklavinnen, die als *φερνή* gebracht wurden, Kinder haben, so nimmt die Frau die eine Hälfte, und die Eltern des Gatten die andere . . .“

und damit auch der in Gortyn III 26 erwähnte Webstuhl sein Gegenstück finde, bekommt nach P. § 55 die Frau „ihren ganzen Schmuck aus Wolle oder Leinwand oder Seide“

Im Zusammenhalt mit den sonstigen griechisch klingenden Provinzialismen des syrischen Rechtsbuchs (vgl. oben S. 30 und Beilage 1) muss man, wie ich meine, diese Errungenschaftstheilung des syrischen Rechtsbuchs für altgriechisches Provinzialrecht erklären.

Wir kehren nunmehr, nachdem wir durch diese Thatsachen einige Leuchtpunkte in dem Dunkel des nachclassischen Provinzialrechts erhalten haben, zu den oben erwähnten drei Hauptgrundsätzen des griechischen Dotalrechts zurück. Auch von ihnen lässt sich zeigen, dass sie noch in der späteren Kaiserzeit den Angelpunkt des griechischen Particularismus auf unserem Gebiete gebildet haben.

Die Grundsätze des griechischen Dotalrechts zur Kaiserzeit.

1. Zunächst ist dies für den Grundsatz, dass der griechischen Frau das Eigenthum ihrer Mitgift zusteht, nachzuweisen.

1) Für Bodenfrüchte gilt dies Theilungsprincip nicht (L. 105); aber auch Gortyn II 49 beschränkt dasselbe auf jene Früchte, welche *ἐκ τῶν χερμαίων* sind, d. h. *ex ipsa re*, wie Thierjunge und Sklavenkinder, nicht *ex cura et cultura*, wie die Bodenfrucht.

Die Frau als  
Eigenthümerin der  
Mitgift

Es ist hiebei auf eine Reihe von Rescripten hinzuweisen, aus deren Thatbestand hervorgeht, dass die Ehefrauen ihren Männern das Recht, über die Dos zu verfügen, streitig machten und vielmehr für sich in Anspruch nahmen; in andern Fällen wurde der Satz, dass die adventizische Dos *luero mariti cedit*, bestritten. Dass die Rescripte der östlichen Reichshälfte angehören, geht dabei theils aus den Namen der Adressaten, theils aus dem Umstand hervor, dass sie mit einer einzigen Ausnahme von Diocletian herühren, dessen Rescripte bekanntlich, soweit man aus den theilweise noch erhaltenen Datirungen schliessen kann, alle im Orient erlassen sind.<sup>1)</sup>

im Codex  
Justin.

Das Eigenthum und Verfügungsrecht des Mannes über die Dotalsachen wird bestritten in

a) C. de iure dot. 5, 12, 3 (Imp. Alexander Euphemo):

*Etsi dotis exactio defuncta in matrimonio filia potuisset ad patrem pertinere, dotalibus tamen servis maritus testamento directam et fideicommissariam libertatem iure dedit et praestita revocari non debuit, cum et inter vivos manumittendi mancipia dotalia constante matrimonio liberam maritus habet facultatem.*

Hier wurde das Recht des Mannes, Dotalsklaven freizulassen, in Abrede gestellt.

b) c. 11 h. t. (Diocl. et Max. Severae):

*De his quae in dotem data ac direpta commemoras, mariti tui esse actionem nulla est dubitatio.* (D. X. k. Mai. Heracliae) a<sup>o</sup>. 293.

Hier wollte die Frau wegen entwendeter Dotalsachen persönlich klagen.

In folgenden Fällen hatten die Frau oder ihre Eltern ohne Zustimmung des Mannes Dotalsachen verkauft:

c) c. 23 h. t. (Idem Diogeni):

*Si praedium uxor tua dotale venundedit, sponte necne contractum habuerit, nihil interest, cum rei tibi quaesitae dominium auferre nolenti minime potuerit.* (D. V. k. Oct. Viminaci) a<sup>o</sup>. 294.

Ein besonders interessanter Fall; die Frau verkauft ein Dotalgrundstück und beruft sich zur Rechtfertigung auf das *necessario*

1) S. oben S. 11.

*fundum vendere* (arg. vv. „sponte necne“) gegenüber der *l. Julia de fundo dotali*.<sup>1)</sup> Man sieht die eigenthümliche Mischung römischer und nichtrömischer Rechtssätze.

d) c. 22 h. t. (Iidem Polybianae):

*Rem quam pater in dotem genero pro filia dedit, nec recepit, alienare non potest.*

e) c. 17 h. t. (Iidem Sabiniano):

*Res quarum usu fructu sibi deducto socrus in dotem dedit, venundando auferre tibi nihil potest.* (D. nonis Iul. Sirmi) a<sup>o</sup>. 294.

Hier verkaufen die Eltern der Frau Stücke aus der Mitgift ihrer Tochter, offenbar in dem Bewusstsein, dass sie es nicht mit dem Eigenthum des Schwiegersohnes, sondern mit dem ihres leiblichen, vielleicht in der Ehe verstorbenen Kindes zu thun haben.

Zu vergleichen ist auch

f) c. 12 h. t. (Iidem Rufinae):

*Ex pecunia dotali fundus a marito comparatus non tibi (sc. uxori) quaeritur . . . .*

Zweimal wurde auch der Satz „dos lucro mariti cedit“ in Abrede gestellt:

g) c. 18 h. t. (Iidem Menestrato):

*Si socrus tua fundum deducto usufructu uxori tuae donavit tibi in dotem uxor quidem proprietatem, socrus autem usufructum dedit, uxore tua rebus humanis in matrimonio exempta fundum apud te remansisse secundum placiti inter vos fidem non ambigitur . . . . sqq.*

Offenbar hatte die Schwiegermutter nach dem Tode der Frau *dominium* und *ususfructus* des Dotalfundus zurückverlangt, was aber, da die Dos adventizisch war, nicht anging.

h) c. 24 h. t. (Iidem Aurelio et Lysimacho):

*Si dotem marito libertae vestrae dedistis nec eam reddi soluto matrimonio vobis in continenti pacto vel stipulatione prospexistis, hanc culpa uxoris dissoluto matrimonio penes maritum remansisse constitit, licet eam ingratham circa vos fuisse ostenderitis.*

1) Ueber deren zweifelhafte Anwendbarkeit in den Provinzen s. oben S. 118 fg.

Die Patrone verlangten auf Grund der *revocatio in servitutem* als nunmehrige Herren der geschiedenen Frau deren Dos zurück, ohne zu wissen, dass die adventizische Dos dem Mann verbleibt.

Ich bin nicht gesonnen zu behaupten, dass jedes einzelne dieser Rescripte an sich vollkommen beweissicher ist; der Rückschluss aus dem Rescript auf den Thatbestand des Rechtsfalls ist ja nicht immer ganz unbedenklich, und es ist nicht festzustellen, ob nicht ein oder das andere Rescript sich auf eine andere Nationalität des Orients als die griechische bezieht. Diese Erwägungen werden jedoch aufgewogen durch die bedeutende Anzahl der Fälle, welche doch auf eine gemeinsame Ursache hinzudeuten scheint, und durch den Umstand, dass noch in andern Punkten das griechische Rechtsbewusstsein fort dauerte, wie wir theils bereits gesehen haben, theils sofort sehen werden.

Wir wenden uns jetzt der Bedeutung der Dos im Verhältniss zwischen der Frau und ihrem Vater zu. Hier sind zwei Sätze zu besprechen: a) Die Dos ist Eigenthum der Frau in dem Sinne, dass ein profectizisches Rückfallsrecht des Vaters bei Auflösung der Ehe nicht besteht; b) dieses Eigenthum bildet für sie gleichzeitig die Abfindung von der väterlichen Erbschaft.

Es ist zur Erleichterung der Beweisführung angemessen, den zweiten dieser Sätze vorab zu besprechen.

Die Mitgift  
als Erb-  
abfindung  
der Frau

2. Die Meinung, dass auch in der römischen Zeit der Empfang der Mitgift nach griechischer Rechtsanschauung die Frau von der Erbschaft des Vaters ausschliesst, stützt sich auf folgende Gründe:

im Codex  
Justin.

a) C. de legitim. hered. 6, 58, 1 lautet:

Imp. Alexander Q. Cassio et Hermionae (a<sup>o</sup>. 223).

*In successione titulo consanguinitatis vel in bonorum possessione quae proximitatis nomine competit, tam fratres quam sorores pari iure esse, licet non eadem matre susceptae sunt, ius certum est. nec huic derogatur, quod amitas vestras ab avo vestro dotatas fuisse proponitis.*

Die Supplicanten, von denen wenigstens die zweite schon im Namen die griechische Herkunft verräth, sind Bruderskinder des (oder der) Verstorbenen, welche in der Erbfolge mit dessen Schwestern (ihren Tanten) oder deren Kindern zusammentreffen. Da sie durch die ersteren nach dem Princip der Gradesnähe aus-

geschlossen, durch die letzteren wenigstens beschränkt würden, trachten sie, die Erbfolgerechte dieser Tanten zu bestreiten, und gebrauchen hiebei das Argument, diese Tanten seien bereits von dem gemeinsamen Grossvater (resp. Vater des Erblassers und der Tanten) ausgesteuert worden. Diese Begründung gibt nur unter der Voraussetzung einen passenden Sinn, dass man in der Dotirung eine definitive Abfindung von allen Erbrechten gegen den Vater und in weiterer Consequenz gegen die übrige agnatische Verwandtschaft erblickte.

b) Eine merkwürdige Reminiscenz an diesen Rechtszustand<sup>im syrischen Rechtsbuch</sup> enthält das syrische Rechtsbuch. Dieses spricht (in § 1 sämtlicher Handschriften) vom Testament und bestimmt, der Vater kann seine Kinder erben lassen, wie er will. Den Töchtern gibt er Mitgiften im Betrag ihres Pflichttheils; will er aber — so fügen drei Handschriften, L., P. und Ar., hinzu<sup>1)</sup> — ihnen mehr geben, so kann er das thun.<sup>2)</sup>

In letzterer Bemerkung erkennen wir einen Nachklang und gleichzeitig eine Ablehnung des griechischen Satzes, dass die Tochter mit ihrer Mitgift von der väterlichen Erbschaft abgefunden wird.<sup>3)</sup> Man muss sich hiebei daran erinnern, dass das Intestaterbrecht des syrischen Rechtsbuchs bekanntlich ein durchaus unrömisches ist. Gewöhnlich hält man dasselbe nach dem Vorgang von Bruns für ein orientalisches. Es wurde jedoch bereits früher gelegentlich bemerkt<sup>4)</sup> und wird später ausgeführt werden, dass dasselbe mit Bestimmtheit als griechisches Recht zu kennzeichnen ist. Ist aber dies richtig, so war noch zur Zeit der Abfassung jenes Werkes der Gedanke nicht ausgestorben, dass die Töchter ausser ihrer Mitgift vom Vater nichts zu erhalten haben.

1) Das Londoner Fragment (Bruns-Sachau S. 41) und der Arm. haben diese Bemerkung unverständigerweise corrigirt, indem sie sagen: Will er den Söhnen mehr geben (als den Pflichttheil), so kann er es thun. Der Beweis für die Richtigkeit des obigen Textes liegt in dem oben weiter Ausgeführten.

2) Die obige Wiedergabe des scheinbar verworrenen, in Wahrheit aber durchaus nicht, wie Bruns meint (S. 182), unlogischen Textes entspricht der bei Bruns a. a. O. ausgeführten Erläuterung des Paragraphen.

3) Für Bruns ist diese wie manche andere Stelle des syrischen Rechtsbuchs unverständlich geblieben.

4) Oben S. 30.

Die schlagendste Bestätigung hiefür enthalten aber die Quellen aus der nachjustinianischen Zeit, welche beweisen, dass dieser Gedanke in Griechenland nicht bloss niemals ausgestorben, sondern sogar einer der lebendigsten Gedanken des griechischen Rechts geblieben ist.

bei den  
Byzanti-  
nern

c) In der unter Leo Isauricus entstandenen *ἐκλογή τῶν νόμων* ist die Erscheinung sehr auffällig, dass von der *collatio dotis* gar keine Rede ist. Zachariae, der auf diese Erscheinung aufmerksam macht,<sup>1)</sup> hat sie auch richtig gedeutet; man darf, sagt dieser Gelehrte, nicht annehmen, dass die dotirte Tochter mit den übrigen Geschwistern gleich geerbt habe, man muss vielmehr davon abgehen, dass die ausgestattete Tochter durch ihre Dos als abgefunden betrachtet wurde; welche Hypothese dadurch bestätigt wird, „dass die Existenz einer solchen *Consuetudo* durch das ganze byzantinische Recht hindurchschimmert.“

Eine ausdrückliche Bestätigung dieser Rechtsansicht enthält eine Aeusserung des Grosskomnenen Joannes, wonach „es eine alte Gewohnheit sei, dass verheiratete und ausgestattete Töchter ihrem ohne Testament verstorbenen Vater mit den übrigen Geschwistern nicht succediren.“<sup>2)</sup>

im heutigen  
Griechen-  
land.

d) Wenn hienach die allgemeine Geltung dieses Principis für die byzantinische Zeit mit voller Bestimmtheit ausgesprochen ist, so lässt sich zeigen, dass dasselbe auch unter der türkischen Herrschaft und bis auf die jüngste Zeit seine Lebenskraft bewahrt hat. Es darf als bekannt gelten, dass auf Veranlassung G. L. v. Maurer's<sup>3)</sup> die griechische Regierung im Jahre 1833 die griechischen Gerichte und Gemeinden durch Fragebögen zur Bekanntgabe des geltenden Gewohnheitsrechts veranlasste. Bei dieser Erhebung wurde kaum irgend ein Rechtssatz so häufig gleichlautend und scharf hervorgehoben, als der unsere. Von ihm berichtet die Mehrzahl der — nebenbei bemerkt, nicht sehr reichlich eingelaufenen — Auskünfte. So die kykladischen Inselgemeinden Mykone, Santorin, Syra, Naxos, Siphnos, Paros, Amorgos, Kea, Ios, aus Messenien die Gemeinden Koron, Imblakika, Mikromani, Andrizaina, Nision; aus dem Kreis Achaia die Städte Kalavrita, Patras

1) Geschichte des griechisch-römischen Rechts<sup>2</sup> S. 173.

2) Citirt bei Zachariae a. a. O. S. 115.

3) Maurer, Das griechische Volk I S. 212.

und Pyrgos; aus Arkadien Tripolizza, Karytaina und Sanct Peter; endlich aus Akarnanien Kravara, Apokuro und Missolonghi.<sup>1)</sup> Dieselbe Auskunft gaben die officiellen Berichte anderer Beamten.<sup>2)</sup> Ja, die Rechtsaufzeichnung der Insel Santorin von 1799 hat diesen Satz sogar gewissermassen in codificirter Form ausgesprochen.<sup>3)</sup>

3. Hiemit ist auch in diesem Punkte der hartnäckige und erfolgreiche Widerstand, den das griechische Dotalrecht der römischen Rechtsinvasion geleistet hat, gekennzeichnet. Mit diesem Resultat ist aber gleichzeitig schon eine Art von Beweis dafür gegeben, dass auch der letzte der obigen das griechische Dotalrecht betreffenden Lehrsätze — der Satz nämlich, dass diesem Recht ein eventueller Rückfall der profectizischen Dos an den bestellenden Ascendenten gänzlich unbekannt ist — durch das römische Recht in Griechenland nicht beseitigt wurde. Denn ohne ihn kann jener erste, bereits bewiesene Satz gar nicht gedacht werden; erklärt man die dotirte Tochter für ausgeschlossen von der Erbschaft, so thut man es unter der Voraussetzung, dass ihr die Dos definitiv verbleibt.

Keine Dos  
profecticia.

Man kann demnach als ziemlich sicher annehmen, dass die Tendenz des griechischen Dotalsystems im Rechtsbewusstsein der östlichen Provinzen einen Antagonismus gegen die römischen Ordnungen hervorrief; dass es die griechische Denkweise aufs härteste berührte, wenn dem mütterlichen Grossvater das Recht zugesprochen wurde, den Enkeln, nach dem Tode ihrer Mutter, die Mitgift derselben zu benehmen, die früher stets als unwiderrufliches Gut der neuen Tochterfamilie gegolten hatte. Wenn wir nun sehen würden, dass mit der wachsenden legislativen Thätigkeit der oströmischen Kaiser gerade hier den alten Grundsätzen des römischen Rechts die Spitze abgebrochen und eine vermittelnde, dem Rechte der Tochterkinder entgegenkommende Gesetzgebung angebahnt wurde, müssten wir da nicht annehmen, dass dies eben die Wirkung der Hellenisirung der gesetzgebenden Kreise war?

---

1) Maurer S. 222, 223, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 234, 236, 237, 239, 240, 242—45, 246—49, 251, 252.

2) Maurer S. 339.

3) Maurer S. 361.

Theodosische Ehegesetzgebung.

Diese Wandlung der Gesetze ist nun thatsächlich seit Theodosius II. eingetreten. Dieselbe verfolgt gleichzeitig noch eine andere Richtung; sie tritt auch dem Luciren der adventizischen Dos von Seiten des Ehemanns, welches gleichfalls, wie wir sahen, den Eigenthumsrechten der Frau widerspricht, bis zu einem gewissen Grade entgegen. Wir sind über die bezüglichen Verhältnisse nunmehr durch das syrische Rechtsbuch eingehender unterrichtet und können die Umgestaltung des Dotalrechts von Schritt zu Schritt verfolgen.

Das syrische Rechtsbuch berichtet von einer zweimaligen Reform, welche das eheliche Güterrecht in vorjustinianischer Zeit erfahren hat. Die ältere Reform stammt von Theodosius II. und wird in L. 29 (P. 57 d, Ar. 71) kurz als „das alte Gesetz“ erwähnt, in Ar. 44 (P. 38, Arm. 47—49) jedoch ausdrücklich referirt und als Gesetz des Königs Theodosius bezeichnet.<sup>1)</sup> Die jüngere stammt von Leo und ist besprochen in L. 29 und 92, P. 41 a, Ar. 51,<sup>2)</sup> Arm. 46, 50.

Beide Gesetze regeln das Dotalverhältniss im Zusammenhang mit der Donatio ante nuptias, von welcher letzterer jedoch vorläufig abgesehen wird.

Nach dem Theodosischen Gesetz kommt bei Auflösung der Ehe

1. wenn der Mann stirbt, die Dos an die Frau;
2. wenn die Frau stirbt, bekommt
  - a) wenn sie Kinder hat, der Mann die Dos, aber nur „im Namen der Kinder“ oder „für die Kinder“;
  - β) wenn sie Kinder hatte, aber diese vor ihr gestorben sind, behält sich der Mann von der Dos für jedes Kind eine Sexta, bis zur Hälfte; der Rest fällt an den Vater,
  - γ) wenn sie nie Kinder hatte, behält der Mann einen nach der Dauer der Ehe stufenförmig steigenden Theil der Dos bis zur Hälfte; den Rest erhält der Vater,

1) Es ist ein merkwürdiger, wohl nur auf Mangel an Umsicht beruhender Umstand, dass das Theodosische Gesetz, obwohl später durch das Leoninische abgeändert, in P. 38, Arm. 47—49, Ar. 44 doch wie geltendes Recht vorgetragen wird. Bruns S. 266.

2) Wo jedoch das vorletzte Alinea einen Irrthum enthält, was Bruns übersieht.

3. im Fall der Scheidung bleibt die Dos immer der Frau, auch wenn sie an der Scheidung Schuld ist, in welchem Fall sie nur durch den Verlust der Donatio bestraft wird.

Die eigenthümlichen Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen sich auf die Fälle, wo die Ehe durch Tod der Frau oder Scheidung aufgelöst wird; denn dass beim Tod des Mannes die Dos an die Frau (resp., wie selbstverständlich zu ergänzen ist, ihren Gewalthaber) fällt, ist altes römisches Recht. Für die ersten beiden Fälle dagegen ist vom altrömischen Recht weit abgegangen. Stirbt die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so bekommt der Mann die Dos, um sie den Kindern aufzubewahren;<sup>1)</sup> ob die Dos adventizisch ist oder profectizisch, macht hiebei keinen Unterschied. Stirbt die Frau ohne Kinder zu hinterlassen, so macht der Mann für verstorbene Kinder, oder wenn die Ehe eine bestimmte Dauer gehabt hat, Abzüge bis zur Hälfte; den Rest erhält der Vater der Frau, einerlei, ob die Dos profectizisch ist oder adventizisch. Endlich kann auch die aus eigenem Verschulden geschiedene Frau ihre Dos mit sich nehmen, ohne sich den Abzug *propter mores* gefallen lassen zu müssen.

Ob dieses Gesetz wirklich von Theodosius war, wie die arabische Handschrift sagt, können wir nicht beurtheilen; zu den von ihm erhaltenen Gesetzen über die Auflösung der Ehe<sup>2)</sup> passt es nicht.<sup>3)</sup> Von wem immer es sein mag, es hat den Gedanken des römischen Dotalrechts zu Gunsten des griechischen Gedankens zurückgedrängt und jenem nur eine geringe Concession gemacht. Denn

1. Stirbt die Frau mit Hinterlassung von Kindern, so ist der Vater von der Rückforderung der Dos auch dann ausgeschlossen, wenn diese profectizisch war, wie sich bei der Nichterwähnung des profectizischen Rechts von selbst ergibt. Die Dos ist in diesem Fall den Kindern zugedacht, und das entspricht genau den oben ausgeführten Principien des griechischen Rechts. Keine Dos profecticia.

1) Das ist wohl gemeint mit dem Ausdruck, der Mann bekomme die Dos im Namen der Kinder.

2) C. Th. de repudiis 3, 16, 2; Nov. Th. 12; C. I. de repudiis 5, 17, 8.

3) Vgl. Bruns S. 266.

Einschränkung des *lucrari dotem*.

2. Stirbt sie ohne Kinder, so fällt mindestens die Hälfte der *Dos* an den Vater oder, wenn dieser bereits verstorben war, an die Erben der Frau<sup>1)</sup> zurück, und zwar auch dann, wenn die *Dos* adventizisch war. Das alte *Lucriren* der adventizischen *Dos* durch den Mann ist also stark eingeschränkt und nur die *Concession* erhält der Mann, dass er bei drei verstorbenen Kindern oder nach zwölfjähriger Dauer der Ehe die Hälfte doch *lucriren* darf.

Auch hierin drückt sich die griechische Rechtsanschauung aus. Dem griechischen Recht ist das *lucrari dotem* ganz fremd; die *Dos* ist Eigenthum der Frau, das wie jedes andere auf ihre Erben übergeht, und dieser Satz ist hier, nur unter gewissen Beschränkungen, welche die Rücksicht auf das frühere Recht auferlegte, in die römische Gesetzgebung aufgenommen.

und der *Dotalrestitutionen*.

3. Endlich sind auch im Fall schuldvoller Scheidung die Abzugsrechte des Mannes aufgehoben; derselbe muss sich mit dem Verfall der *Donatio* begnügen. Auch dies entspricht obiger Anschauung.

Prüfung der Ueberlieferung vom Theodosischen Gesetz.

Die Behauptung, dass in diesen Abänderungen des römischen *Dotalrechts* griechischer Einfluss sich geltend macht, setzt natürlich voraus, dass dieselben im syrischen Rechtsbuch getreu wiedergegeben sind, und dass nicht etwa zu Gunsten der profectizischen *Dos* auch bei bekündetem Tode der Frau ein Vorbehalt gegolten habe, den unsere Quelle übergeht. Man könnte sich hiefür darauf berufen, dass noch im Jahr 428 der Satz wiederholt worden war, dass die an eine *filiafamilias* zurückfallende profectizische *Dos* nicht *peculium adventicium* werden soll.<sup>2)</sup>

Indessen ist dieses Bedenken schon an sich nicht sehr bedeutsam. Im Jahre 428 stand Theodosius eben noch auf dem Boden des alten *Dotalrechts*. Unser Gesetz dagegen enthält eine vollständige Neuordnung dieses ganzen Rechts, und diese hat ja auch nach anderer Richtung mit dem älteren Recht gebrochen,

---

1) P. 38 i. f., Ar. 44 i. f. Es ist hieran nur das auffallend, dass die Frau über die adventizische *Dos* bei Lebzeiten des Vaters nicht sollte testiren können. Ob wir anzunehmen haben, dass hier eine Bestimmung bestand, die das Rechtsbuch bei der Seltenheit des Falls, dass eine Tochter bei Lebzeiten des Vaters adventizisch dotirt ist, übergeht; ob vielleicht diese Ungenauigkeit schon im Originalgesetz vorhanden war, ist nicht zu errathen.

2) C. de bonis quae liberis 6, 61, 2.

z. B. durch Einschränkung des „*dos luero mariti cedit*“. Es hat durchaus nichts Auffallendes, wenn bei dieser Reform ältere Meinungen desselben Kaisers verlassen werden.

Dazu kommt, dass sich in der That nachweisen lässt, wie die spätere Theodosianische Gesetzgebung das Ehegut auch in anderer Beziehung der Patria Potestas zu entrücken und den Kindern aus der bezüglichen Ehe zu sichern suchte. Im Jahr 426 hatten Theodosius II. und Valentinian bestimmt,<sup>1)</sup> dass die von einem in väterlicher Gewalt stehenden Ehegatten durch die Auflösung der Ehe aus dem Vermögen des andern Gatten gewonnenen Lucra ein *peculium adventicium* werden sollten. Doch erstreckte sich dies nur auf die Person des überlebenden Gatten; mit seinem Tode fiel dieser Gewinn *iure peculii* an den Vater. Im Jahre 439 ging Theodosius weiter und bestimmte, dass dieser Gewinn in Hinkunft beim Tode des überlebenden Ehegatten nicht mehr an dessen Gewalthaber *iure peculii*, sondern *iure hereditatis* an die Kinder aus der betreffenden Ehe fallen soll.<sup>2)</sup>

Theodosius hat also in seiner späteren Gesetzgebung die Patria Potestas auch in anderer Richtung zu Gunsten des ehelichen Verhältnisses und der daraus entsprossenen Kinder abgeschwächt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Uebergang des profectizischen Rechts im syrischen Rechtsbuch eine kaum begreifliche Nachlässigkeit wäre. Das Gesetz des Theodosius ist dort sehr eingehend referirt; es wäre ein unverzeihlicher Fehler der Darstellung gewesen, eine Menge nebensächlicher Einzelheiten, z. B. die Abstufungen der Ehezeit, nach denen der Mann ein stufenweise wachsendes Lucrum an der Dos erhält, pünktlich aufzuzählen und den Unterschied der profectizischen und adventizischen Dos zu übergehen — wenn er wirklich im Gesetz berücksichtigt war. Nichts als unser eigener Wunsch könnte uns veranlassen, dem Rechtsbuch diese Ungenauigkeit zuzumuthen.

Dazu kommt schliesslich ein Umstand, der mir geradezu entscheidend erscheint. In L. § 29 wird nämlich das Gesetz des Theodosius dem alsbald zu erwähnenden des Leo entgegengesetzt, wie folgt:

1) C. Th. de bonis quae filiisfam. 8, 19, 1.

2) Nov. Theod. 14 § 8.

Die Richtig-  
keit der  
Ueberliefe-  
rung.

„Wenn die Frau eines Mannes stirbt und Kinder hinterlässt, so ist der Mann Herr ihrer *φερονή* nach dem alten Gesetz.<sup>1)</sup> Der Befehl aber, den der gepriesene selige König Leo erlassen, ist der, dass, wenn der Vater der Frau noch lebt, so erbt ihr Vater die eine Hälfte der Mitgift und ihr Mann die andere. Wenn aber der Vater der Frau stirbt und sie von seiner Gewalt frei geworden ist, dann erbt der Mann ihre ganze *φερονή* im Namen ihrer Kinder.<sup>2)</sup> Wenn sie aber keine Kinder hat, so kann sie ein Testament machen und kann die Hälfte ihrer *φερονή* hinterlassen, wem sie will.“

Diese Stelle muss jeden Zweifel an der Genauigkeit der Theilung über das Theodosische Gesetz beheben. Denn hier ist die fragliche Bestimmung des Theodosius ausdrücklich in Gegensatz gebracht zu jener des Leo; nach Theodosius ist der Vater durch die Kinder der Frau ganz ausgeschlossen, nach Leo bekommt er jedenfalls die Hälfte.

Die Reaction  
unter Leo.

Dies führt uns gleichzeitig zur Darstellung der Leoninischen Gesetzgebung. Diese kann im Allgemeinen als ein theilweiser Rückschritt zum römischen Recht und, soweit sie sich an das Theodosische Recht anzuschliessen sucht, als eine Verschlimmerung desselben bezeichnet werden. Wer sich ohne Grund von dem Andern scheidet, sowohl Mann als Frau, verliert sein Beigebrachtes: die Frau die *Dos*, der Mann die *Donatio*. Bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes bekommt die Frau die *Dos* ganz zurück und dazu die halbe *Donatio*. Beim Tod der Frau behält der Mann „die ganze *Donatio* und die Hälfte der *Dos*“; die andere Hälfte bekommt der Vater, wenn er noch lebt, andernfalls die Erben der Frau. (L. 92, P. 41 a', Ar. 51, Arm. 46 f.)

Es ist zwar auch in diesem Gesetz — und das ist für die Entwicklungsgeschichte der *Dos* von besonderer Wichtigkeit — der alte und eigentliche Begriff der *profectizischen Dos* nicht wiederhergestellt. Die Theilung der *Dos* zwischen Mann und Vater findet statt, einerlei, ob die *Dos* *adventizisch* war oder

1) D. h. Herr „im Namen der Kinder“, P. 38.

2) Dies ist freilich sehr ungenau und muss nach L. 92 berichtet werden. Seine Hälfte der *Dos* bekommt der Mann im eigenen Namen; nur jene Hälfte, welche für den Vater der Frau bestimmt war, erhält er nach dessen Tod, wenn die Frau nicht testirt hat, im Namen der Kinder.

profectizisch.<sup>1)</sup> Man könnte sagen, es sei zwischen dem Luciren der adventizischen und dem Rückfall der profectizischen Dos ein Mittelweg eingeschlagen werden, der jedem der beiden Anwärter auf jeden Fall wenigstens einen Antheil sichert. Im Uebrigen liegt doch eine Rückkehr zum römischen Recht darin, dass der Vater der verstorbenen Frau jetzt nie mehr vollständig übergegangen wird. Eine Verbesserung des Theodosischen Rechts kann man hierin nicht erblicken. Dies zeigt sich am deutlichsten, wenn nach dem Tode der Frau Kinder vorhanden sind. Theodosius hatte bestimmt, dass die Dos dann dem überlebenden Ehegatten „im Namen der Kinder“ anheimfällt; er hatte also für diese in erster Linie gesorgt. Nach Leo sind die Kinder gar nicht gesichert; wie L. 92 ausdrücklich erklärt, bekommen Mann und Vater ihre Hälfte, einerlei, ob Kinder vorhanden sind oder nicht, und nur insoweit<sup>2)</sup> ist bezüglich des dem Mann zufallenden Theils für die Kinder gesorgt, als die bekannten, aber nicht von Leo herrührenden Gesetze über das Schicksal des *lucrum nuptiale* bei Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten eingreifen. — Auch in anderer Beziehung ist das Gesetz Leo's keines Lobes würdig. Die grundlos sich scheidende Frau soll ihre ganze Dos verlieren — als ob die Dos eine Scheidungsstrafe wäre; eine Bestimmung, die selbst das ältere römische Recht nie in diesem Umfange getroffen hat. Endlich ist die Halbtheilung der Dos zwischen Mann und Vater im Grunde genommen doch eine ganz mechanische und ziemlich unbillige Vermittlung zwischen den beiderseitigen Interessen; auch das Gesetz des Theodosius hatte eine Theilung versucht, aber in viel feinerer und ganz passender Weise durchgeführt: Je länger die Ehe währt, desto grössere Ansprüche an die Mitgift der Frau darf der Mann erheben. — Im Ganzen ist daher das Gesetz des Leo als ein Rückschritt

---

1) Hieraus erklärt sich, dass C. de pact. convent. 5, 14, 9 § 1 sq. gesagt ist, die *pacta de lucranda dote et a. n. donatione* müssen gleichlautend sein. In der That muss seit Theodosius II. und Leo der Mann, wenn er mehr als einen Bruchtheil der Dos luciren will, dies ausdrücklich bedungen haben. Löhr, welcher dies (Arch. XXX 335) beobachtet hat, ist hiedurch sogar zu der unrichtigen Vermuthung verleitet worden, es sei um jene Zeit schon die allgemeine Restitutionspflicht hinsichtlich der Dos ausgesprochen gewesen.

2) Ueber die scheinbar entgegenstehende Aeusserung in L. 29 s. oben S. 252 Anm. 2.

gegenüber den milden und billigen Anordnungen des Theodosius zu bezeichnen; fast gewinnt man den Eindruck, als ob es sich hier um eine bewusste Reaction gegen den unrömischen Charakter derselben handeln würde, wie solche Gegengesetzgebungen im oströmischen Reich auch sonst vorgekommen sind.<sup>1)</sup>

Die Gesetz-  
gebung  
Justinian's.

Justinian ist dann bei seiner Regelung der Dotalverhältnisse wieder mehr zum Gedanken des Theodosischen Gesetzes zurückgekehrt, indem er das *lucrari dotem*, hierin sogar noch über Theodosius hinausgehend, gänzlich abschafft und der Frau wie ihren Erben ein festes Recht auf die Dos gewährt. Es ist unstreitig, dass dieses Recht alle Ansprüche des Mannes ausschliesst; zweifelhaft ist, wie man weiss, ob dieses Recht auch den Rückfall der profectizischen Dos an den Vater ausschliesst, wenn derselbe die Tochter bei Bestellung der Dos nicht mehr in der Gewalt hatte.<sup>2)</sup> Die Frage ist insbesondere praktisch, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind. Die Mehrzahl der Schriftsteller hat diese Frage verneint; für die Bejahung sind Francke, Vangerow und Windscheid eingetreten. Es ist nicht unser Zweck, dogmatische Streitfragen zu erörtern; aber die Bemerkung wird gestattet sein, dass die historische Entwicklung auf die bejahende Ansicht der letztgenannten Schriftsteller hinführt. Das Gesetz des Theodosius hatte, wie wir sahen, den Begriff der profectizischen Dos im Wesentlichen,<sup>3)</sup> und jedenfalls zu Gunsten der Kinder, aufgegeben; Leo hat ihn nicht vollständig wiederhergestellt. Justinian hat dann dem Vater ein Rückforderungsrecht gegeben, wenn er die *Potestas* hatte; — mehr ist in seinem Dotalgesezt nicht gesagt. Käme es bloss auf die Interpretation dieses Gesetzes an, so würde man die Frage kaum für zweifelhaft halten können; im Zusammenhang der Justinianischen Gesamtcodification ist freilich zu berücksichtigen, dass in den Digesten auch einige Aussprüche über das alte Recht der Dos *profecticia* aufgenommen sind. Man wird sich darüber zu entscheiden haben, welche Tragweite diesem Umstand zukommt.

1) Ich erinnere an das über die Constantinische und Julianische Gesetzgebung Gesagte, oben S. 204.

2) Denn für den entgegengesetzten Fall ist (arg. C. de rei ux. act. 5, 13, 1 § 13 c) unbestritten, dass ihm das Rückforderungsrecht vorbehalten worden ist.

3) Vgl. dazu oben S. 250 Nr. 2.

Wie immer dem sei, jedenfalls hat Justinian das *Luciren* der adventizischen *Dos* ganz und für immer beseitigt. Auch darin ist Justinian Neuerer, dass er, dem Gedanken des griechischen Rechts folgend, der Frau eine (*utilis*) *rei vindicatio* ihrer *Dos*, also ein Quasi-Eigenthum an derselben — unter den ebenso bekannten als bestrittenen Beschränkungen — zuerkennt. Es dürfte aber nunmehr ersichtlich sein, dass diese ganze Normirung keinen so vollständig neuen Gedanken enthielt, als man bisher angenommen hat, dass vielmehr ihr Grundgedanke schon seit Beginn des fünften Jahrhunderts sich durchgerungen hatte.

Aber auch das wird sich behaupten lassen, dass dieser Umschwung in erster Linie dem Rechtsbewusstsein der oströmischen Reichshälfte zuzuschreiben ist. Dieses Rechtsbewusstsein hat, wie gezeigt, allerorten im Gegensatz zum reinen römischen Recht bestanden; ja, es geht in dem Punkte der Erbfindung der Tochter, in der entschiedenen Ausschliessung des Ehemannes vom Dotal-eigenthum u. s. f. noch über die Bestimmungen des Justinianischen Rechts hinaus. Auch die Bestimmungen Constantin's über die *bona materna* sind, wie schon ihre überraschende Coincidenz mit denen des Rechts von Gortyn zeigt, Ausdruck griechischer Anschauung. Es soll die Möglichkeit nicht bestritten werden, dass vielleicht auch eine spontane Entwicklung des römischen Rechts zu demselben Resultat geführt hätte; im vorliegenden Fall ist es zu einer solchen nicht gekommen, weil die oströmische Gesetzgebung eben von Griechen und nicht von Römern herrührt.

## Neuntes Capitel.

### Zur Geschichte der *Donatio propter nuptias*.

Wer jemals sich mit der Geschichte der räthselhaften spät-römischen Eheschenkung zu beschäftigen versuchte, wird die Erfahrung gemacht haben, dass es sich hier um eine Rechnung mit mehreren unbekanntem Grössen handelt. Im Grunde kennt die Literatur von diesem dunkeln Rechtsinstitut nicht viel mehr als den Namen und einige dasselbe betreffende gesetzliche Bestimmungen, welche jedoch, wie man treffend gesagt hat, „mehr voraussetzen, als aussprechen“,<sup>1)</sup> mehr secundärer, als primärer Natur sind. Unbekannt sind die Quellen, welchen dieser eigenthümliche Rechtsgebrauch entsprungen ist; unbekannt ist die Entwicklung, welche derselbe im römischen Rechtsbewusstsein bis zu dem Moment zurückgelegt haben mag, wo er uns zum ersten Mal unter seinem gegenwärtigen Namen als allbekannte Einrichtung entgegentritt;<sup>2)</sup> und durchaus zweifelhaft und bestritten sind schliesslich die dogmatischen Fragen nach dem eigentlichen juristischen Zweck und Charakter dieses Rechtsinstituts.

Kritik  
be-  
stehender  
Meinungen.

Eine kurze Uebersicht der bestehenden Meinungen über das Wesen der *Donatio* mag letztere Behauptung bestätigen und ein Bild von der beispiellosen Ungewissheit geben, in welcher wir uns auf diesem Gebiete noch bewegen; dieselbe gibt gleichzeitig die Gelegenheit, uns über den Inhalt des in den justinianischen Quellen enthaltenen Materials zu vergewissern.

1 Ansicht  
der Glosse.

1. Eine schon von der Glosse begründete<sup>3)</sup> und erst in neuerer Zeit völlig verlassene Meinung erblickte in der *Donatio*

1) Windscheid, Pandekten II § 508 A. 2.

2) C. de incest. nupt. 5, 5, 4 von Valentinian II., Theodosius und Arcadius.

3) Gloss. ad § 3 l. de donation. 2, 7; ad Tit. Cod. de donation. a. nupt. 5, 3; ad Nov. 119. — Schol. ad Harmenopol. IV 10, 38. — Dieser Ansicht

propter nuptias ein Sicherungsmittel der Frau für ihre Dos, in-  
dem, wenn bei Auflösung der Ehe die Dotalsachen nicht mehr  
vorräthig seien, die Donatio, sei es als Eigenthum, sei es als  
Pfand, sollte in Anspruch genommen werden können. Diese Mei-  
nung, welche in ihrer Grundlosigkeit deutlich das pfadlose Irren  
auf unserem Gebiete zeigt, ist weder den Quellen zu entnehmen,<sup>1)</sup>  
noch sonst irgendwie einleuchtend. Ja sie steht so vollständig  
in der Luft, dass eine eigentliche Widerlegung kaum möglich ist,  
da sie den Boden concreter Argumente nicht mehr berührt. Es  
genügt indess darauf hinzuweisen, dass schon der Name unseres  
Rechtsinstituts dasselbe weit weg von den Cautionsmitteln zu ver-  
legen gebietet; dass eine gewöhnliche Hypothek denselben Zweck  
erreicht haben würde, den man hier der Donatio zuschreibt, und  
dass endlich die in den Quellen wiederholt erwähnte Sitte, wo-  
nach die Frau die Donatio dem Mann als Dos wieder ins Haus  
bringt, bei dieser Ansicht einfach unverständlich wird.

2. Unter den Ansichten der Neueren ragt gegenwärtig eine zu-  
erst<sup>2)</sup> von Rave<sup>3)</sup> aufgestellte, dann von Löhr<sup>4)</sup> ausführlich ent-  
wickelte und neuerlich wieder von Sonntag<sup>5)</sup> und Schott<sup>6)</sup> ver-  
tretene Meinung durch die grosse Anzahl ihrer Anhänger hervor,  
wonach die Donatio eine Art Familienstiftung, ähnlich der Dos,  
also eine Dos mariti darstellen soll. Dieser Gesichtspunkt gibt  
der Donatio eine sehr umfassende und vielseitige Bedeutung. Sie  
ist eine Stiftung zur Deckung der verschiedensten in und aus der  
Ehegemeinschaft entspringenden Bedürfnisse und hat daher die

2. Die Do-  
natio als  
Familien-  
stiftung.

folgt mit Ausnahme von Cujaz und Donell die Mehrzahl der älteren Schrift-  
steller, worüber die tüchtige Inauguralabhandlung von Schott (Die don. p.  
nupt., Mannheim 1867) S. 5 eingehende Nachweisungen enthält.

1) Denn I. cit. § 3; C. cit. 19; C. de iure dot. 5, 12, 29, Nov. 61 c. 1 pr.  
§ 1 und Nov. 127 c. 2, auf welche man sich zum Beweise berief, sind theils  
überhaupt nicht auf Sicherstellung, theils auf Sicherstellung der Donatio  
selbst zu beziehen.

2) Da es nicht im Zweck dieser Arbeit gelegen war, die Dogmen-  
geschichte der Donatio eingehend zu verfolgen, muss ich die Verantwortung  
für die Richtigkeit dieser Angabe der Schrift von Schott a. a. O. S. 25, der  
ich dieselbe entnehme, überlassen.

3) De vera indole don. pr. nupt. Rom. § 16, 17.

4) Arch. f. civ. Prax. XV S. 431 fg., XVI S. 1 fg., XXX S. 322 ff.

5) De sponsalibus apud Romanos (Inaug.-Abh.) Halle 1860 p. 44 sqq.,  
bes. p. 63.

6) A. a. O. S. 25, 49 fg.

verschiedensten Functionen zu erfüllen. Sie kann ein Sicherungsmittel der Frau werden dafür, dass der Mann hinreichendes Vermögen besitze, um in Verbindung mit ihrer Dos die Bedürfnisse der Familie bestreiten zu können; in dieser Function wird sie bei Verarmung des Mannes mit Beschlag belegt und für die Familie mit Ausschluss der Gläubiger verwaltet. Sie kann eine Caution gegen willkürliche Ehescheidung des Mannes bilden; in dieser Eigenschaft wird sie schon seit dem Scheidungsgesetz von Honorius und Theodosius II. a.º. 421 (C. Th. de repud. 3, 16, 2) bei vom Mann verschuldeter Scheidung von der Frau eingefordert. Sie kann eine Witwenversorgung sein; dies aber nur dann, wenn sie der Frau für den Ueberlebensfall ausdrücklich zugesichert ist.<sup>1)</sup> Sie ist endlich eine Stiftung für die Kinder, indem nach dem Tode des Vaters das Eigenthum den Kindern, und nur der Niessbrauch (nebst einem Kopftheil des Eigenthums bis zur Wiederverehelichung) der Witwe zukam. Aber all dies sind, wie gesagt, nur einzelne Functionen eines als einheitlich gedachten, seinem Grundgedanken nach der Dos adäquaten Instituts.

Diese Beschreibung der *Donatio propter nuptias*, wie sie sich am ausführlichsten in der oben genannten Schrift von Schott findet, enthält unzweifelhaft manches Richtige; ja für das justinianische Recht kann gar nicht ernstlich bestritten werden, dass die *Donatio* wirklich ein getreues Gegenbild der *Dos* liefert und wie diese die verschiedenartigsten Functionen in sich vereint. Wenn aber diese Vielseitigkeit gerade zum Wesentlichen der *Donatio* erhoben, wenn stark betont wird, dass keine ihrer einzelnen Functionen für sich allein ihr Wesen ausmacht, so ist doch daran zu erinnern, dass diese Vielseitigkeit nur eine Schöpfung der stückweise erweiternden Gesetzgebung des fünften und sechsten Jahrhunderts darstellt. Gerade jene Bestimmungen, vermöge deren man die *Donatio* für eine Familienstiftung im eigentlichen Sinne erklärt, stammen sogar erst von Justinian; dass sie bei Verarmung des Mannes von der Frau mit Beschlag zu belegen ist, hat Er verfügt; dass die Mutter nur den Niessbrauch, die Kinder das Eigenthum an der Eheschenkung haben sollen, rührt gleichfalls von Ihm her. Gewiss können diese Functionen im Sinn des justin-

---

1) Diese Einschränkung ist unbegründet, wie sich im Folgenden zeigen wird. S. unten S. 262 f. und V d.

nianischen Rechts zur juristischen Natur unseres Rechtsinstituts gerechnet werden; ebenso sicher aber war diese noch unter den früheren Kaisern eine einfachere, und dieses „Grundwesen“<sup>1)</sup> der Donatio wäre eben zu finden.

In letzterer Richtung haben einige Vertreter der in Rede stehenden Ansicht durch historische Ausführungen auszuhelfen gesucht. So soll sich nach Löhr die Donatio aus der *Arrha sponsalicia*, nach Schott soll sie sich aus den Hochzeitsgeschenken des Bräutigams entwickelt haben. Danach hätte sie sich aus unscheinbaren und zufälligen Anfängen zu dem grossen und planmässigen Institut einer Familienstiftung umgebildet, wofür hauptsächlich die spätrömische Gesetzgebung massgebend gewesen sein soll. Nun ist gewiss nicht zu leugnen, dass diese Legislation für das Wesen der Donatio in sehr hohem Masse bestimmend gewesen ist; aber dass aus einem Hochzeitsgeschenk oder einer Arrha eine Familienstiftung wird, ist ein zu grosser Umschwung, um glaublich zu sein. Auch die vorjustinianische Donatio also muss anders bestimmt werden, als es hier geschah; doch ist zuzugeben, dass die Quellen des justinianischen Rechts die Geschichte derselben nicht mehr erkennen lassen.

3. Etwas näher an die wahre geschichtliche Bedeutung der Donatio kam eine andere Ansicht heran, welche ihr den Zweck einer Frauen- resp. Witwenversorgung zuschrieb. Doch beschränkten einige Anhänger derselben<sup>2)</sup> dies dahin, dass nur im Fall der Verarmung des Mannes die Donatio gefordert werden könne; da dies erst von Justinian (C. 5, 12, 29; cf. Nov. 97 c. 6) eingeführt ist und die Donatio bereits viel früher bestand, ist diese Begriffsbestimmung offensichtlich unzureichend. Richtiger fanden Andere<sup>3)</sup> den Zweck der Witwenversorgung darin gegeben, dass die Donatio der Frau bei Vorversterben des Mannes zufallen sollte, wenigstens (Nov. 97) *quoad usumfructum*. In dieser Auffassung liegt ein Theil der Wahrheit, aber, wie wir sehen werden, nicht die ganze Wahrheit. Ausserdem vermochte diese Ansicht eine Erscheinung in den justinianischen Quellen nicht zu erklären. In

3. Die Donatio als Witwenversorgung.

1) Schott S. 67.

2) Citate bei Schott a. a. O. S. 9 A. 39.

3) Besonders Burchardi, Arch. f. civ. Prax. IX S. 197 fg., bes. 212 fg. Doch ist hier Vieles unrichtig; vgl. Warnkönig, Arch. XIII S. 18 fg.

Gesetzen von Leo und Justinian<sup>1)</sup> ist davon die Rede, es seien der Frau Antheile an der Donatio verschrieben worden; welchen Sinn sollte dies haben, wenn die ganze Donatio als Witwenversorgung für die Frau bestimmt war? Es wird sich zwar später zeigen, dass dieser anscheinende Widerspruch durch die Herbeiziehung ausserjustinianischer Quellen zu beseitigen ist; aber vom Standpunkt der justinianischen Quellen durfte eine Ansicht, die diesen Widerspruch hervorruft, nicht aufgestellt werden. Es zeigt sich hieran neuerdings, dass aus dem Corpus Iuris ein Verständniß der Donatio schwer zu gewinnen ist.

4. Die Donatio als Scheidungsstrafe.

4. Nach einer vierten Ansicht, welche zuerst von Francke<sup>2)</sup> aufgestellt und sodann von Bechmann<sup>3)</sup> und Dernburg<sup>4)</sup> angenommen wurde, ist die Eheschenkung von Haus aus eine Scheidungsstrafe, wie sie sich in den Bräuchen der orientalischen Bevölkerungstheile bereits von Alters her vorfand und durch die Kaiserzeit — vgl. C. Th. de repud. 3, 16, 2 — anerkannt wurde. Dabei ist Francke<sup>5)</sup> umsichtig genug, zuzugestehen, dass ausserdem diese propter n. d. auch dazu nebenbei benutzt wurde, der Frau für den Tod des Mannes vertragsweise eine Witwenversorgung auszusetzen, indem ihr gewöhnlich auch für den Tod des Mannes ein Theil der propter n. d. in den Ehepakten zugesichert worden sei. Auch die übrigen Rechtswirkungen, die derselben späterhin durch gesetzgeberische Ordnungen beigelegt wurden, sind als secundärer Natur anzusehen. — Bechmann hat dann auszuführen gesucht, dass diese Erweiterung der Zwecke der Donatio, wodurch dieselbe neben den Functionen einer Scheidungsstrafe auch die einer Contrados erhielt, auf einer allmählichen Veränderung der Anschauungen über die Dos beruht, nämlich darauf, dass man diese immer mehr als Eigenthum der Frau und das *lucro mariti cedere dotem* als einen zufälligen Gewinn ansah, gegen welchen in der *Restipulatio donationis* ein Gegengewicht geschaffen wurde.

Diese Entwicklung hat, sowie die sub 3 genannte Ansicht,

---

1) C. de pact. convent. 5, 14, 9, 10; de don. a. n. 5, 3, 20 §§ 6, 7.

2) Arch. f. civ. Prax. XXVI S. 63 fg.

3) Dotalrecht I S. 120 fg.

4) Pand. III § 25.

5) a. a. O. S. 79—80.

unleugbare Vorzüge; auch in ihr liegt ein Stück Wahrheit. Man könnte sagen, dass die Ansichten sub 3 und 4 zusammengekommen das Richtige enthalten würden. So wie sie aber aufgestellt ist, ist die Erklärung Francke's unzulänglich. Dass die *Donatio propter nuptias* sich einfach aus einer reinen Scheidungsstrafe herausgebildet hätte, findet schon in ihrem Namen eine unüberwindliche Schwierigkeit; wie wäre man dazu gekommen, auf eine reine Scheidungsstrafe den Namen „*Donatio*“ anzuwenden?<sup>1)</sup> Francke geht ferner davon aus, der Zweck der Witwenversorgung sei nur nebenher, im Wege besonderer vertragsmässiger Bestimmungen angestrebt worden; es wird sich jedoch später zeigen, dass in Gesetzen von Theodosius und Leo die *Donatio* schon von Rechtswegen unter den Gesichtspunkt einer Witwenversorgung gebracht wird. Mindestens höchst auffällig wäre es endlich, dass in den constantinischen Gesetzen, also gerade zu der Zeit, wo die orientalische Scheidungsstrafe in das römische Recht eingedrungen sein soll,<sup>2)</sup> nur von *sponsalicia largitas* die Rede ist.<sup>3)</sup> Und die Bemerkung Bechmann's, wonach die *Donatio* die Function einer *Contrados* als Gegengewicht gegen das lästig empfundene *lucrarı dotem* des Mannes erhielt, erledigt sich dadurch, dass man dieses *Lucriren* ja viel einfacher durch die *Restipulatio dotis* erreichen konnte.

Dessenungeachtet enthält die Ansicht Francke's, wie bereits gesagt, einen richtigen Kern, während jeder Ansatz zu richtiger Entwicklung wieder fehlt bei

5. jener Gruppe von Schriftstellern, welche in der *Donatio* ein reines *Lucrum* der Frau erblicken, ihr ausgesetzt als Gegen-

5. Die *Donatio* ein reines *Lucrum* der Frau.

---

1) Insofern richtig Schott S. 16. Dagegen sind die übrigen von Schott gegen Francke erhobenen Einwendungen sehr schwach; z. B. die, „dass eine solche Strafe gegen Anstand und Vertrauen verstossen würde.“ Wenn Schott weiter bemerkt, dass bei der nothwendigen quantitativen Gleichheit von *Dos* und *Donatio* eine arme Frau des Schutzmittels der Scheidungsstrafe hätte entbehren müssen, so kann diese Argumentation aus einer späten Justinianischen Bestimmung für die frühere Entwicklung natürlich nicht in Betracht kommen.

2) Francke S. 78.

3) C. h. t. 5, 3, 15, 16.

unter welchen letzteres geschehen würde.<sup>1)</sup> Es war hier der, wie eben bemerkt wurde, von Bechmann beiläufig verwerthete Gedanke zur eigentlichen Basis des ganzen Rechtsinstituts gemacht worden. Dagegen wäre zunächst die gegen Bechmann erhobene Einwendung zu wiederholen. Ausserdem ist die Vorstellung, dass die Eheschenkung eine lucrative Zuwendung des Mannes ist, welche zwischen den Ehegatten eine gewisse billige Gleichheit der Lucra aus der Ehe vermitteln soll, durch nichts bewiesen, als durch die Richtung der spätesten kaiserlichen Gesetzgebung, welche allerdings die gleiche Beitragspflicht der Gatten zu den Ehekosten anstrebte, aber erst zu einer Zeit, wo die Donatio schon längst bestand. Sodann ist an die bereits erwähnte Thatsache zu erinnern, dass in Kaisergesetzen von einem bloss theilweisen Anfall derselben an die Frau die Rede ist — es lässt sich nicht einsehen, zu welchem Zweck der nicht verfallende Theil ausgesetzt gewesen sein sollte. War ferner die Auswerfung eines Gegengewinns gegen die Dos bloss Sache billiger Denkungsart, so ist kaum abzusehen, mit welchem Recht man auch den Ascendenten des Ehemanns zu einer solchen Billigkeit gegen seine Schwiegertochter verhalten konnte, wie es doch thatsächlich der Fall war.<sup>2)</sup>

Schliesslich ist gegen fast alle hier referirten Ansichten Folgendes zu bemerken:

Ein her-  
gebrachter  
Irrthum.

Fast die gesammte ältere Lehre von der propter nuptias Donatio, steht auf dem Standpunkt, dass diese Zuwendung der überlebenden Frau nur dann und insoweit verfällt, als ein besonderes Pactum dies bestimmt. M. a. W. es ist kein Essentiale der Donatio, der Witwe unter allen Bedingungen zuzufallen. Dies meint die Ansicht sub 5, welche ausdrücklich besagt, „dass die Frau die Donatio nur in dem Fall fordern kann, wo der Mann das Heiratsgut nach getrennter Ehe lucriren würde“,<sup>3)</sup> ebenso aber auch die Ansichten sub 1, 2 und 4,<sup>4)</sup> welches aus den betreffen-

1) Diese Meinung ist unter den Neueren vorwiegend von Glück XXV S. 292 fg. und Warnkönig, Archiv XIII S. 8, 9 vertreten. Aeltere Literatur Schott S. 18 fg.

2) C. de dot. prom. 5, 11, 7.

3) Glück S. 293.

4) Eine Ausnahme bildet die sub 3 genannte Theorie, welche jedoch ungenügend entwickelt ist.

den Ausführungen leicht zu ersehen ist.<sup>1)</sup> Diese Anschauung stützte sich darauf, dass besonders Kaiser Leo und Justinian in C. de pact. convent. 5, 14, 9 und 10 besondere *pacta de lucranda donatione* erwähnen: hieraus schien zu folgen, dass ohne solches Pactum die Donatio dem Mann verbleibt. Diese — in der That sehr scheinbare — Argumentation war dann für die Begriffsbestimmung der Institution von grosser Bedeutung; aus dieser Auffassung folgte, dass die Donatio keine Zuwendung für die Frau, sondern eine Familienstiftung ist (oben sub 2), oder dass sie essentiell nur als Scheidungsstrafe und nur bei besonderer Verabredung als Witwenversorgung wirkt (oben sub 4), oder dass sie der Frau nur für jene Ereignisse in der Person des Mannes zugewendet ist, bei welchen, wenn sie sich in der Person der Frau ereignen würden, der Mann die Dos lucriren würde u. s. f. Alle diese Ansichten beheben sich in dem Moment, wo sich zeigt, dass in Wahrheit die Witwe die Donatio auch ohne besondere Verabredung, einfach kraft der essentiellen Bestimmung dieser Zuwendung lucrirt, und das wird sich im Folgenden wirklich ergeben. Allerdings aber ist es hierbei erforderlich, sich nicht bloss mit dem Studium der justinianischen Quellen zu begnügen; denn diese führen thatsächlich zu der eben bezeichneten Annahme, welche das wahre Wesen der Donatio verdunkeln muss.

Diese kurze Uebersicht über den Stand der Lehre dürfte unser früheres Urtheil bestätigt haben, wonach aus den justinianischen Gesetzbüchern das Verständniss der Donatio propter nuptias nicht zu gewinnen ist. Die richtige Einsicht in dieses eigenartige Rechtsinstitut kann nur durch Klarstellung seiner geschichtlichen Entwicklung gewonnen werden, in welcher Richtung allerdings noch Manches zu thun übrig ist. Die älteren Schriftsteller haben mit Rücksicht auf die Dürftigkeit der Quellen hier überhaupt nicht viel zu finden vermocht — das relativ reichste Material enthält eine Ausführung des Claudius Salmasius, welche, da sie sich in seiner Schrift *de modo usurarum*<sup>2)</sup> befindet, dem Schicksal der Vergessenheit anheimgefallen ist und nicht einmal

Historische  
Hypothesen  
in der  
Literatur.

1) Vgl. z. B. Löhr, Arch. XV 434.

2) p. 138—151.

von Glück citirt wird. Einige<sup>1)</sup> weisen der Donatio einen provinziellen Ursprung zu, womit für sie jede weitere Untersuchung abgeschnitten war.<sup>2)</sup> Löhr sucht ihren Ursprung in der *Arrha sponsalicia*, welches eine völlig unhaltbare Meinung ist.<sup>3)</sup> Viele endlich lassen sie aus den schon bei den Römern der classischen Zeit üblich gewesenen Brautgeschenken hervorgehen, und diese Vermuthung ist noch in neuerer Zeit von Schott in der mehrgenannten Schrift wieder vertheidigt worden.

Meines Erachtens thut man Unrecht, wenn man die Donatio propter nuptias entweder ausschliesslich auf römische oder ausschliesslich auf provinzielle Gewohnheiten zurückführt; vielmehr scheinen sich die Ansätze dazu in allen Theilen des Reichs gleichmässig gefunden zu haben. Nur das dürfte anzunehmen sein, dass die provinzielle Rechtsbildung hier eine viel ältere und stärkere gewesen ist, und dass namentlich einige der leitenden Gedanken für die spätere Ausbildung aus den Landrechten in das Reichsrecht eingedrungen sind. Insbesondere sind es auch hier die Rechte der östlichen Reichsprovinzen, mit denen die neue Rechtsbildung in besonders nahem Zusammenhang gestanden zu haben scheint.

Volle Gewissheit über die Entwicklung dieser Rechtsbildung wird natürlich nicht zu erlangen sein; namentlich die Einzelheiten derselben sind in so tiefes Dunkel gehüllt, dass an eine Aufklärung über diese gegenwärtig gar nicht zu denken ist. Wohl aber hoffe ich, sowohl über die Ausgangspunkte unseres Instituts als über seine spätere Ausbildung mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmtere Andeutungen machen zu können, als es bisher geschehen ist.

---

1) Und zwar aus dem Orient: Hugo, *Gesch. d. röm. R.* S. 718; Zimmern, *Gesch.* II S. 594; Francke a. a. O. S. 74 — welcher als einzigen (!) Beweis seiner Ansicht einen Zeitungsartikel anführt. Aus dem Occident (Gallien): Ever. Otto, *Comment. ad. I. de don.* 2, 7 § 3; cf. auch Glück XXV S. 312.

2) Bei Gans, *Erbrecht* I S. 307 findet sich ein Versuch, die „ἀντιφέρνη“ aus den einstigen Dotalthypothen des griechischen Rechts abzuleiten. Diese Ausführung, welche darauf zurückgeht, dass man zu seiner Zeit die Antipherna für ein Sicherungsmittel der Frau hielt (s. oben S. 256 f.), ist völlig verfehlt und bedarf einer Widerlegung um so weniger, als sie nicht auf einen einzigen Beweis gestützt ist.

3) Dagegen Francke a. a. O. S. 72; Schott S. 25 fg.

Ehe wir jedoch hiezu übergehen, muss in Kurzem eine Verständigung über einige hier einschlägige Begriffe angebahnt werden.

Es mag der rechtsvergleichenden Wissenschaft vorbehalten Grund-  
begriffe. bleiben, die verschiedenen Formen, in welche die Gabe oder Verheissung des Bräutigams an die ihm angelobte Braut sich kleiden mag, erschöpfend zu bestimmen und ihren juristischen Charakter in seinen verschiedenen Nuancen zu verfolgen. Hier sollen nur jene Varianten dieser Spende berührt werden, welche die für unser heutiges Rechtsbewusstsein nächstliegenden Begriffe bilden, die im Folgenden zu häufigerer Verwendung gelangen.

1. Aus dem — ursprünglich wohl bei den meisten Völkern vorkommenden — Brautkauf<sup>1)</sup> entwickelt sich<sup>2)</sup> auf einer höheren Culturstufe die Brautschenkung, d. h. eine Zuwendung des Bräutigams an seine Verlobte. Diese Brautschenkung erscheint uns bald als *pretium pudicitiae*, bald als Witthum, je nachdem wir, an den Beginn oder an das Ende der Ehe denkend, die Gabe als Preis der jungfräulichen Reinheit oder als Versorgung der überlebenden Frau betrachten. Die Function eines *pretium pudicitiae* tritt besonders dort in den Vordergrund, wo die Gabe der Braut gleich bei Eingehung der Ehe tradirt wird. Doch ist es oft schwierig zu sagen, ob in der Meinung eines Zeitalters die eine oder die andere Idee vorwiegt. Wir werden daher vorläufig den allgemeinen Ausdruck Brautschenkung verwenden.

Es ist bekannt, dass dieser Gabe bei der Steigerung des materiellen Wohlstands eine Mitgift der Frau gegenüberzutreten pflegt. In diesem Fall ist, wie die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt,<sup>3)</sup> eine Erscheinung sehr häufig, die wir gleich hier hervorheben, weil wir sie bei den Griechen und Römern wiederfinden werden; nämlich der Gebrauch, dass die Frau dem Mann die Brautgabe als Theil der Mitgift in sein Haus zurückbringt.

---

1) Die Literatur des Brautkaufs ist bekannt; vgl. insbesondere Post, Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit S. 63 ff.; Ursprung des Rechts S. 56 ff.; Bansteine I 116 ff.; Grundlagen des Rechts S. 230 ff.

2) Vgl. auch Giraud, Journ. d. Savants 1875 p. 776.

3) Post, Entwicklungsgeschichte des Familienrechts S. 179; Afrikanische Jurisprudenz I 352.

2. Eine besonders bei orientalischen Völkern, wo die Polygamie und Hinneigung zu Nebenweibern die Stellung der Frau gefährdet, sehr häufige Erscheinung ist die, dass der Mann sich für den Fall der Verstossung seiner Frau oder der Annahme von Nebenweibern zur Zahlung einer bestimmten, oft sehr beträchtlichen Geldstrafe an die Frau verpflichtet. Diese Zusage wird in Hinkunft als Scheidungsstrafe bezeichnet werden.

Als solche Scheidungsstrafe kann aber auch die Brautschenkung selbst fungiren; nämlich dann, wenn nach dem Vertrag der Contrahenten oder von Rechtswegen bestimmt ist, dass der Mann sie der verstossenen Frau auszuliefern hat, während er die Aussicht hatte, sie bei Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau zu behalten.

3. Endlich ist der *Arrhà sponsalicia* zu gedenken. Diese ist bekanntlich ein Unterpfand, durch welches der Mann<sup>1)</sup> bei der Verlobung der Braut die sichere Eingehung der Ehe gewährleistet.

Nach diesen Vorbemerkungen gilt es zunächst, die in den verschiedenen Theilen des römischen Reichs ersichtlichen Volksgewohnheiten, welche diesen Gegenstand betreffen, zusammenzustellen. Hiebei beginnen wir mit den Provinzen und gehen erst dann zu der Sitte der führenden Nation über.

### 1. Die Zuwendungen des Verlobten nach den Volksgewohnheiten.

Die syrische  
Ehe-  
schenkung.

1. Syrien. Für das syrische Gebiet ist die eingehendste Beschreibung des ehelichen Güterrechts in dem sogenannten *Nomocanon Ecclesiae Antiochenae Syrorum* des Gregorius Barhebraeus enthalten, eines Schriftstellers, der allerdings der späten, nachrömischen Zeit angehört (geb. 1226, gest. 1286).<sup>2)</sup> Dasselbst heisst es in cap. VIII sect. 4<sup>3)</sup> unter dem Titel:

*De pherne et doro, zebdis et schiadche et conviviis* —.

1) Bekanntlich kann die *Arrha* auch von der Frau gegeben werden; doch kommt dieser Fall hier nicht in Betracht.

2) In lateinischer Uebersetzung herausgegeben von Alois Assemani in *A. Mai, Scriptorum veterum nova collectio* tom. X (Romae, typis collegii Urbani 1838).

3) L. c. p. 70.

*Pherne quidem est id, quod in domum viri sui defert mulier per scripturam e domo dominorum suorum.*

*Dorum est id, quod offert vir mulieri suae aut promittit ei per scripturam.*

*Zebdae sunt monilia et supellex, quae sine scriptura dant parentes eius.*

*Schiadche similiter sunt monilia et supellex, ac cibus et potus quae sine scriptura mittit vir per desponsantes.*

Hier sind vier Bestandtheile des Frauenguts genannt: die Pherne (*φερνή*), d. i. die vom Hause mitgebrachte Mitgift der Frau; das Dorum — die *δωρεά* des syrischen Rechtsbuchs — ein vom Mann der Frau von Hand zu Hand übergebenes oder verschriebenes Brautgeschenk; die Zebdä, Schmuck und Hausrath, welchen die Eltern der Frau mitgeben; endlich die Schiadche, gleichfalls Schmuck und Hausgeräth nebst Speise und Trank, welche der Mann bei der Verlobung übersendet.

Hierin erkennt man mit voller Deutlichkeit die verschiedenen Elemente, die im spätrömischen Ehegüterrecht hervortreten.

1. Die Pherne ist die Dos;

2. Das Dorum entspricht der Donatio ante nuptias.

3. Die Zebdae, welche im Ehevertrag nicht aufgeführt, daher kein Bestandtheil des Eheguts werden, scheinen dem zu entsprechen, was die Griechen *παράφερα* nennen, nur dass die griechischen Parapherna in den Eheverträgen verzeichnet worden zu sein scheinen.<sup>1)</sup> Nach einer weiteren Mittheilung des Barhebraeus durfte die Frau über diese Zebdae (sowie auch über Dorum und Schiadche) *durante matrimonio* nicht verfügen.<sup>2)</sup>

1) Dies zeigen die griechischen Ehecontracte aus El-Fajjüm (s. unten S. 274 f.), und in Uebereinstimmung hiemit steht der Grundsatz des attischen Rechts, dass, was vorbehaltlos ins Haus des Mannes gebracht wurde, als ein ihm gemachtes Geschenk angesehen wurde. Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 516.

2) L. c. p. 71. Wenn dies nicht als jüngerer nachrömischer Recht anzusehen sein sollte, erklärt sich hiemit die Erscheinung, dass Theodosius und Valentinian a<sup>o</sup>. 450 (C. I. de pactis conventis 5, 14, 8) der Frau ihr Verfügungsrecht über die Paraphernen in einer Weise vindiciren, welche darauf hindeutet, dass ihr dasselbe streitig gemacht wurde: *nullam (vir) uxore prohibente habeat communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat*. Aus D. de iure dot. 23, 3, 9 § 3 ist diese Bemerkung schwerlich zu erklären.

4. Die Schiadeche sind die *Arrha sponsalicia*, und es ist sehr wahrscheinlich, dass sie allein den Ursprung dieser spätrömischen Rechtsinstitution bilden. Wenigstens ist diese Arrha, wenn man von einer ganz vereinzelt und eben darum dem Verdachte der Interpolation unterliegenden Stelle des Paulus<sup>1)</sup> absieht, in den römischen Quellen erst seit den christlichen Kaisern,<sup>2)</sup> und fast ausschliesslich in oströmischen Gesetzen,<sup>3)</sup> und auch hier nur selten erwähnt.

Man wird schwerlich die Bedeutung dieser Darstellung deswegen geringer anzuschlagen haben, weil sie zeitlich weit hinter der Epoche liegt, um die es sich hier handelt. Die Einrichtungen, die hier geschildert werden, tragen durchaus den Charakter altvolksthümlicher Gebräuche, und die Sitten des Orients scheinen keinen raschen Veränderungen zu unterliegen. Zudem ist die *Donatio ante nuptias* auch im syrischen Rechtsbuch als ein ganz regelmässiges Herkommen geschildert; ja, worauf wir später zurückkommen, selbst ihr Verhältniss zur Grösse der *Dos* unterlag schon damals, also noch ehe Justinian seine bekannten Vorschriften über diesen Punkt erliess, einer bestimmten Regel. Es kann demnach gar nicht daran gezweifelt werden, dass die Brautschenkung in Syrien ein alteinheimisches und höchst wesentliches Element der Eheschliessung bildete.

Eheschenkung  
im  
jüdischen  
Recht.

2. Auch dem benachbarten jüdischen Recht ist die Eheschenkung bekannt.<sup>4)</sup> Ihr Ausgangspunkt ist hier der, dass zur Giltigkeit der Ehe die Verschreibung eines Brautpreises seitens des Mannes an die Frau als wesentliche Bedingung erfordert wurde. Diese Summe beschränkte sich zwar auf den allerdings minimalen

---

1) D. de ritu nupt. 23, 2, 38. Die Annahme einer Interpolation hat schon Hotomannus bei Selden, *Uxor ebr.* II 19.

2) So richtig Sontag a. a. O. S. 51 gegen Löhr, *Arch.* XV S. 445, welcher die Arrha mit den *Dona sponsalicia* in heillosen Weise durcheinanderwirft.

3) C. Th. 3, 5, 10, 11; 3, 6, 1; C. I. 1, 3, 54 (56); 1, 4, 16; 5, 1, 3; 5, 2, 1; das einzige weströmische Gesetz, das ihrer Erwähnung thut, ist C. 5, 8, 1. Ganz grundlos ist die Meinung des Jac. Gothofredus ad C. Th. 3, 5, 6 (10), welcher sie auf die *lex Julia et Papia* zurückführen will.

4) Hierüber vgl. Selden, *Uxor ebraica* (ed. Francofurt. 1673) lib. II c. 9, 10. — Dagegen hat Michaelis, *Das mosaische Recht* II § 89 nur das Recht des Dekalogs im Auge.

Betrag von zweihundert Sus; die Mischnah stellte jedoch dem Mann die Erhöhung dieser Summe ausdrücklich frei, für welchen Ueberschuss das jüdische Recht sogar einen technischen Namen besitzen soll, welchen die lateinschreibenden Hebraisten mit „*incrementum dotis*“ wiedergeben. Es scheint denn auch von dieser Erlaubniss Gebrauch gemacht worden zu sein; wenigstens spielt jenes *incrementum dotis* in einem von Selden nach Maimonides<sup>1)</sup> mitgetheilten Ehecontractsformular eine bedeutende Rolle.<sup>2)</sup>

3. Auch im ägyptischen Landesrecht der Ptolemäischen Zeit tritt die Brautschenkung hervor.<sup>3)</sup> Es sind hier jedoch zwei verschiedene Rechtsgebiete zu unterscheiden.

a) Im oberägyptischen Gebiet, welches durch die thebanischen Ehecontracte repräsentirt wird, nimmt die Braut bei der Eheschliessung dreierlei entgegen:

- α) eine Brautschenkung in geringem Betrage,
- β) das Versprechen einer jährlichen Rente (welche oft auch in Naturalien ausgefolgt wird),
- γ) die Zusage einer Scheidungsstrafe, welche meist einen sehr hohen Betrag erreicht.

Diese sämtlichen Zusagen werden durch eine Generallhypothek am Vermögen des Mannes versichert.<sup>4)</sup>

1) A<sup>o</sup>. 1135—1204.

2) L. c. p. 119.

3) Hierüber handelt Revillout sehr ausführlich an folgenden Stellen: Journ. Asiatique 1877 (X) p. 261 ff.; Chrestom. démot., préface p. 128—167; Revue égyptologique I 1880: a) Quelques notes chronologiques sur l'histoire des Lagides p. 5—7; b) La question du divorce chez les Égyptiens p. 87—97; c) Les régimes matrimoniaux dans le droit égyptien p. 98—116; d) Union légitimée après séduction p. 117—121; e) Hypothèque légale de la femme et donations entre époux p. 122—126; f) L'omnipotence des femmes p. 136—138; Révue II (1881): g) Un quasi-mariage après concubinage p. 89—95; h) Le papyrus grec XIII de Turin p. 124—142; Revue IV 1884: i) La suite d'un dossier p. 153 sqq. Vgl. auch Cours du droit égyptien I p. 218 sq.; Les obligations en droit égyptien p. 81 sq.

4) Als Beispiel sei hier ein Ehecontract von Theben, welchen Revillout, Rev. égyptol. I p. 93—94 anführt, wiedergegeben. Derselbe lautet nach der einleitenden Datirung (11. Regierungsjahr des Philometor) in der Uebersetzung Revillout's folgendermassen:

... *Je t'ai prise pour femme. Je t'ai donné 10 argenteus, en sekels 50, 10 argenteus iterum pour ton don nuptial de femme* (Brautschenkung).

Contracte  
von  
Memphis.

b) Ganz anders sehen die unterägyptischen Ehecontracte aus, wie wir deren aus Memphis erhalten haben.<sup>1)</sup>

Hier sind folgende Stipulationen ersichtlich:

- α) Der Mann bekennt, von der Frau eine Mitgift in bedeutender Höhe erhalten zu haben,
- β) er versichert ihr die Zahlung der jährlichen Rente wie in Theben,
- γ) beides wird durch Generalhypothek bekräftigt.

Die erwähnte Mitgift ist jedoch nur fictiv; sie ist in Wahrheit ein verschleiertes Brautgeschenk. Dies geht mit unwiderleglicher Evidenz daraus hervor, dass der Bräutigam verspricht, dieselbe (nach Wahl der Braut) entweder am Hochzeitstage oder bei der Scheidung auszubezahlen.

Ein demotischer Papyrus aus dem vierzigsten Regierungsjahr des Ptolemäus Euergetes II. und der Cleopatra (Uebersetzung von Revillout)<sup>2)</sup> mag dies verdeutlichen:

*. . . Je te prends pour femme; tu m'as donné, et mon coeur en est satisfait, 750 argenteus, en sekels 3750, en argenteus 750 iterum, qui font deux kerkers (2 Talente) plus 150 argenteus, dont le change en cuivre serait 24 pour  $\frac{2}{10}$ . Je les ai reçu de ta main; mon coeur en est satisfait; ils sont au complet sans aucun reliquat.*

*. . . . Que je te donne 24 labite (ein Getreidemass), leur moitié est douze, 24 labite iterum; huile fine 12 hins; tekem (huile de Kiki?) 12 hins; ce qui fait 24 hins de liquide, pour ta pension alimentaire d'une année. C'est toi qui prends puissance d'exiger le paiement de ta pension, qui sera à ma charge une année. Que je te la donne. —*

*. . . . Je t'établirai comme femme. Si je te méprise, si je prends une autre femme que toi, je te donnerai 100 argenteus, en sekels 500, 100 argenteus iterum en dehors des 10 argenteus ci-dessus, ce qui fait 110 argenteus, en sekels 550, 110 argenteus iterum.*

Folgt die Beschreibung des eingebrachten Paraphernalguts und Festsetzung der Generalhypothek.

1) Den Gegensatz zwischen dem unter- und oberägyptischen Urkundengebiet, welcher bei Revillout, *Revue égyptol.* I p. 95—97 berührt, aber nicht klar genug gekennzeichnet ist, hat Herr Wessely in dem mir zur Verfügung gestellten Manuscript über die gräco-ägyptischen Ehecontracte aus El-Faijūm sehr scharf hervorgehoben.

2) *Revue égyptol.* I p. 91—92.

*Je l'établirai pour femme. A partir du jour ci-dessus, c'est toi qui t'en iras seule (de toi-même).<sup>1)</sup> Je te donnerai les 750 argenteus ci-dessus dans un délai de 30 jours, soit au moment où je l'établirai pour femme, soit au moment où tu t'en iras de toi même. Si je ne te donne pas dans les trente jours les 750 argenteus ci-dessus, je te donnerai quatre talents (aussitôt après le terme fixé).*

Folgt die Festsetzung der Rente und Hypothek.

Dass nun eine Dos, welche der Mann binnen 30 Tagen nach der Hochzeit zurückzugeben sich verpflichtet, keine Dos, sondern ein Brautgeschenk ist, liegt auf der Hand, wenngleich wir über die Gründe, welche zu dieser Fiction geführt haben mögen, nicht unterrichtet sind. Das Brautgeschenk erreicht in unserem Contract die enorme Höhe von mehr als zwei Talent Silber, wogegen die Zuwendungen des obcitirten thebanischen Contracts verschwindend zu nennen sind.

In späterer Zeit scheint es in Aegypten sogar häufig vorgekommen zu sein, dass der Frau ein Antheil am Vermögen des Bräutigams verschrieben wurde, wodurch sie in eine Art Gütergemeinschaft trat;<sup>2)</sup> allerdings aber sind wir über das Nähere dieser Entwicklung zu wenig unterrichtet.

So stand es in der Ptolemäischen Zeit. Ueber den Fortgang, welchen die Rechtsentwicklung in der römischen Periode genommen hat, sind mir keine unmittelbaren landrechtlichen Quellen bekannt. Doch wird man mit Bestimmtheit behaupten dürfen, dass das *Donum nuptiale* jetzt nicht weniger gegeben wurde als früher. Dass das griechische Recht den Ehebrauch einer vollständigen Auflösung sollte zugeführt haben, ist um so weniger anzunehmen, als die griechisch-ägyptischen Ehecontracte aus dem zweiten nachchristlichen Jahrhundert<sup>3)</sup> vielmehr selbst eine starke Beeinflussung durch die ägyptische Eheschenkung verrathen, wie sich alsbald zeigen wird. Eine directe Spur der Brautschenk

1) Hiemit scheint ein einseitiges Scheidungsrecht der Frau festgesetzt zu sein. Ein Erklärungsversuch aus den Berichten des Herodot II 35 bei Revillout l. c. p. 96—97.

2) Beispiele: Pap. 13 du Louvre Z. 12 (Not. et Extr. p. 210): *ζυγιενοῦσης (τῆς γυναικὸς) κοινῇ τῶν ὑπαρχόντων*, und die bei Revillout l. c. p. 113 abgedruckten demotischen Ehecontracte.

3) Vgl. oben S. 58—59.

finden wir endlich in koptischer Zeit wieder, woselbst eine Tochter sich mit ihrer in die zweite Ehe getretenen Mutter über *Dos* und *Donum nuptiale* aus der ersten Ehe auseinandersetzt.<sup>1)</sup>

Hiemit sehen wir, dass die bedeutendsten Völkerschaften des Orients sämmtlich die Brautschenkung als altes Landesrecht in das römische Reich mitgebracht haben. In dem Länderkranz am östlichen Rand des Mittelmeeres hat demnach dieser Brauch neben, ja vielfach vielleicht sogar vor der *Dos* die Ehecontracte beherrscht. Unsere Nachrichten dürften zwar noch immer nicht den vollen Umfang der Sitte umfassen; beispielsweise ist es auch von dem grossen keltischen Bevölkerungsstock, der sich seit dem vierten vorchristlichen Jahrhundert in Kleinasien niedergelassen hatte, sehr wahrscheinlich, dass er, wie andere Ordnungen des keltischen Privatrechts, auch die bei den Galliern wiederkehrende Eheschenkung festgehalten haben wird. Doch dürfte das Mitgetheilte genügen, uns von der grossen praktischen Bedeutung, welche die *Donatio nuptialis* bei den orientalischen Provinzialen besass, ein Bild zu verschaffen.

Das  
europäische  
Griechen-  
land.

4. Es ist nunmehr zur Darstellung der griechischen Verhältnisse überzugehen.

Auch bei den Griechen, wie bei so vielen Völkern, ist die älteste Eheform die Kaufehe gewesen, wie noch dem Aristoteles bewusst war.<sup>2)</sup> In späterer Zeit jedoch tritt die Gabe des Mannes hinter der Mitgift der Frau zurück; ja, soweit wir sehen können, ist im Rechtsbewusstsein der Griechen — wenigstens des classischen Bodens — die Mitgift nicht nur das überwiegende, sondern das juristisch allein relevante Element des Ehevertrags. So zahlreich die Streitigkeiten über eheliche Vermögensverhältnisse bei den classischen Rednern sind, so ist doch stets nur von der Mitgift und mit keinem Wort von der Brautschenkung die Rede.<sup>3)</sup> Die Mitgift ist praktisch so wichtig, dass sie mitunter im Maxi-

1) Revillout, Chrestom. démot. préface p. 133 und oben S. 225.

2) Polit. II 5 (8) § 12 (oben S. 67 A. 4). Bei Homer heissen die Mädchen die „rinderbringenden“. Vgl. Lasaulx, Zur Gesch. u. Philosophie der Ehe bei den Griechen in den Abhandl. d. bayr. Akad. philos. Classe VII, 1. Abth. (1853) S. 45.

3) Vgl. z. B. Isaacus de Cironis hered. 18 (Schömann), wo, um den Abschluss der Ehe zu beweisen, von Mitgift, Hochzeitsmahl und Vermählungsopfer, aber mit keinem Wort von der Brautschenkung die Rede ist.

imum und Minimum gesetzlich geregelt wird;<sup>1)</sup> über die Höhe der Brautgabe wird nie gesprochen. Die Inschrift von Mykonos enthält 13, jene von Tenos 4 Dotalbestellungen,<sup>2)</sup> deren keiner eine Donatio nuptialis gegenübersteht, und noch Strabo erwähnt es als eine Besonderheit des kantabrischen Stammes, dass dort die Mitgift nicht von den Frauen, sondern von den Männern gebracht wird.<sup>3)</sup>

Dennoch ist eine Brautschenkung, wahrscheinlich der umgewandelte Brauch des einstigen Kaufpreises, bei den Griechen zu allen Zeiten vorgekommen. „Schmuck und wallende Gewänder“, auch Sklaven als Erstlingsgaben an die junge Frau erwähnt bereits Euripides,<sup>4)</sup> und spätere Schriftsteller, insbesondere die Grammatiker, kennen solche Widmungen als *ὀπτήρια*,<sup>5)</sup> *ἀνακαλυπτήρια*, *ἐπαύλια*,<sup>6)</sup> *θεώρητρα*, *διαπαρθένια*,<sup>7)</sup> Gaben, welche der Braut bei der ersten Entschleierung anlässlich der Verlobung oder nach dem Vollzug der Ehe gegeben werden und den zarten Charakter eines *pretium pudicitiae* schon im Namen andeuten.

Man wird geneigt sein, diesen Geschenken weder einen juristischen noch einen irgendwie bedeutenderen materiellen Werth beizumessen; namentlich scheint das bereits erwähnte Stillschweigen der Rechtsquellen und Rechtsliteratur zu dieser Meinung hinzuführen. Indessen repräsentiren die bezeichneten Quellen des

---

1) Recht von Gortyn V 52 fg.; Strabo X 20 p. 482: *φερνή δ' ἐστίν, ἂν ἀδελφοὶ ᾶσι, τὸ ἤμισον τῆς τοῦ ἀδελφοῦ μερίδος*, und Massilia bei Strabo IV 5 p. 181: *ἡ γὰρ μεγάλητη προῖξ αὐτοῖς ἐστίν ἑκατὸν χρυσῶν*.

2) Erstere bei Dittenberger S. I. G. 433; vgl. Barilleau, De la constitution de la dot dans l'ancienne Grèce, Nouv. rev. hist. VII p. 146 sq., Letztere C. I. G. 2338 b.

3) Strabo III 18 p. 165.

4) Androm. 146; Iphigen. 857. Ueber die Sklaven vgl. auch Wallen, Histoire de l'esclavage I p. 69 A. 1.

5) Ueber die Sitte im Ganzen: Hesychius s. vv., Pollux III 36; Lasaulx, Zur Geschichte und Philosophie der Ehe S. 97.

6) So ist wohl zu schreiben, nicht *ἀπαύλια*; vgl. Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 517. — Manche identificiren jedoch die *ἐπαύλια* mit den in der folgenden Anm. zu erwähnenden *ξένια*.

7) Nicht zu verwechseln damit sind die *ξένια*, Hochzeitsgeschenke, welche die Eltern oder Freunde der Braut darbringen; solche meint Theophrast, Charakt. in der Beschreibung des Geizigen, welcher bei der Hochzeit seiner Freunde sich fortdrückt, um dieser Verpflichtung zu entgehen. Vgl. auch D. de peric. tut. 26, 7, 13 § 2 und Brünneck, Stadtrechte Siciliens II S. 32.

Die  
Griechen im  
Orient.

classischen Griechenland doch nur einen Ausschnitt aus dem gesammten räumlichen und zeitlichen Umfang des Hellenismus und schliessen daher nicht aus, dass die Brautgeschenke dort, wo die Griechen mit orientalischen Völkerschaften in Berührung traten, eine höhere Bedeutung erlangt haben.

In der That finden wir, wenn wir die vorgeschobenen Gebiete des Hellenismus betrachten, die Spuren der Brautschenkung deutlicher markirt.

Kreta.

Zunächst ist auf das Recht von Gortyn hinzuweisen. Dieses erwähnt das *Donum nuptiale* bei Auflösung der Ehe:

III 17

*αἱ ἀνὲρ ἀποθάνοι τέκνα κατα-* Falls ein Mann stirbt mit Hin-  
*λιπόν, αἷ κα λῆι ἁ γυνά, τὰ σὺ* terlassung von Kindern, so soll,  
*αὐτᾶς ἔχοισαν ὀπνίεθθαι κῶτι* wenn das Weib will, sie das  
*ὁ ἀνὲρ δοῖ κατὰ τὰ ἐγραμμένα* Ihrige habend verhehelicht wer-  
*ἀντὶ ματύρου τριῶν ὁρομέου* den, und was der Mann gibt,  
*ἔλευθέρου.* gemäss dem, was geschrieben  
steht vor 3 Zeugen, Rennern  
(= Grossjährigen), Freien.

Ebenso ist die Eheschenkung in III 29 erwähnt.<sup>1)</sup>

Dass wir hier eine Eheschenkung, d. h. eine der späteren *Donatio propter nuptias* verwandte Gabe vor uns haben, hat bereits Zitelmann richtig erkannt;<sup>2)</sup> es ist sehr interessant, dass für dieses Rechtsgeschäft sogar die bestimmte Form der Zeugen-zuziehung vorgeschrieben ist. Ob das Gortynere Recht durch die Berührung mit der auf Kreta vorhanden gewesenen phönikischen Bevölkerung oder auf andere Weise zu diesem gesteigerten Interesse für die *Donatio* gelangt ist, kann natürlich nicht errathen werden.

El-Fajjûmer  
Ehe-  
contracte.

Weitere sehr wichtige Fingerzeige geben einige Papyrusurkunden aus dem zweiten und dritten Jahrhundert, welche uns die Bräuche der Griechen in Aegypten erschliessen.<sup>3)</sup>

1) Dagegen die Schenkung in X 14—20 und XII 15—19 möchte ich nicht mit Zitelmann S. 126 für ein *donum nuptiale*, sondern für eine *durante matrimonio* gemachte halten.

2) S. 125.

3) Die Mittheilung dieser noch nicht veröffentlichten Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Dr. K. Wessely in Wien, welcher dieselben in

a) In Pap. E. R. 1519—1520 stellt Isidorus an Pasion, den Vormund der Jungfrau Thaisarion, welche mit ihm die Absicht theilt zu heiraten, die Erklärung aus, als Mitgift erhalten zu haben drei Minen Goldes in Schmuckgegenständen und Kleider im Werth von 300 Drachmen (folgt deren genaue Aufzählung), ferner die (genau beschriebenen) Paraphernen. Nebstbei erhält er den Fruchtgenuss eines der Thaisarion gehörigen Landguts.

Ich gebe die wesentlichen Stellen des Wortlauts mit den Ergänzungen und der Uebersetzung von Wessely. (Die Raumverhältnisse sind nicht nachgebildet).

- |  |   |
|--|---|
| <p>1. (Ετοις τριαντοστων αυ)τοκρατορ(ο)ς καισαρος μ(αφ)ρον αυρηλιου κομοδου αυτ(ω)νινου ευσεβους</p>               | <p>1. Im Jahre 30 unseres Kaisers und Herrn Markus Aurelius Kommodus Antoninus des Frommen,</p>   |
| <p>2. (εντυχοις σεβαστου αρμενιακου) . . . . . μηνος</p>   | <p>2. des Glücklichen, des Erlauchten u. s. w. (a<sup>o</sup> 190) . . . . im Monat</p>   |
| <p>3. (αρτεμισιον φαρμενωθ . . . εν πτο)λεμιαδι ευεργετιδι του αρσινοειτου νομου ομολογει ισιδ(ωρος) . . . . .</p> | <p>3. Artemisios, ägyptisch Phamenoth (am so und so vielen Tag), in Ptolemaïs, der Heilbringerin des arsinoïtischen Gaus. Es erklärt Isidoros</p>                 |
| <p>4. . . . . πασι(ωνι τω) και ισιδωρω μαρωνος</p>   | <p>4. . . . dem Pasion, auch genannt Isidor, Sohn des Maron . . . .</p>   |
| <p>5. . . . . εχειν τον ισιδωρον παρα του π(ασιωνος) του και ισιδωρου</p>  | <p>5. dass er, Isidor, von Pasion, auch genannt Isidoros,</p>   |
| <p>6. (επι τη επιτροπενομενη αυτου θαισ)αριω ηρακλειδου παρ(θ)ενω ουση συνερχομ(ενη αυτ)ω προς γαμον φερ-</p>      | <p>6. . . . . auf Rechnung von dessen Mündel Thaisarion, Töchter des Herakleides, einer Jungfrau, die mit ihm die Ehe abschliessen will, als Mitgift erhalten</p> |
| <p>7. (νην χρυσ)ου μνα(ιαια τρια εν κ)οσμαρ(ιαις) και ιματια</p>   | <p>7. habe drei Minen Golds in Schmuckgegenständen und</p>  |

einem mir gleichfalls im Manuscript vorliegenden vortrefflichen Commentar erläutert hat, dem die nachfolgende Erörterung sich in allem Wesentlichen anschliesst.

- εν συντειμησι δραχμων τ(ρ)ιακοσιων α εστιν σο<sup>v</sup>-*
8. (δαριον).... οδιακος? κ(αι....) μινος? ημιτριβης ετερος σμαραγδινος σου(βρ)ικ(οπαλ)λιον μορινον ημι-
8. darion,(ein anderes Kleidungsstück), ein drittes von dunkler Farbe, etwas gebraucht, ein ebensolches von hellgrüner Farbe, einen Ueberwurf von dunkelblauer Farbe, etwas
9. (τριβες αβολλ)ης λευκος και εν τοις παραφερνοις κιτων κροκω(τι)νος παλλιολον γλοι(ον επ)ικαρσιον και χαλκα
9. gebraucht, und einen weissen wollenen Umwurf; ferner unter den Paraphernen einen safrangelben Anzug, einen dritten schrägen Mantel, dann unter den Bronzegegenständen
10. (αφρο)δειτην εσοπτρον διπτυχον διφρον σταμνον (σ)καφιον και ξυλινα (επιθη)κην της αφροδει-
10. eine Aphroditestatuetten, einen Faltspiegel, zwei Gefässe, eine kleine Wanne, unter den hölzernen Gegenständen ein Gehäuse für die Aphroditestatuetten ...
11. (της.)..... συμβιωτων ονν αλληλοις οι γαμουντες ο τε ισι-
11. So mögen die Brautleute miteinander leben, Isi-
12. (δωρος και η) θαισαριον αμεμπτως του ισιδωρου επιχορηγου(ντος) αυτη τα δεοντα παντα και τον ιματισμον και τα αλ-
12. doros und Thaisarion, tadellos, indem Isidoros ihr alle Lebensbedürfnisse, die Toilette und was
13. (λα οσα καθηκει γυναικι γαμετη κατα δυναμιν του (βιου) κ(αι) αυτης δε της θαισαριου αμεμπτον και ακατηγορη-
13. sonst einer Ehefrau geziemend, nach Lebenskräften bestreitet, Thaisarion dagegen tadellos und vorwurfsfrei
14. (τον εαυτην παρ)εχομενην<sup>sic</sup> εν τη συμβιωσει εφ ω (αποκαρπι)ξεσ(θα)ι τον ισιδωρον εφ ον χρονον μενει αυτοις
14. sich in der Ehe benimmt; dazu soll Isidoros, so lange Zeit ihre

15. (η προς αλλη)λους συμβιωσις το υπαρχον τη θα(ισαριω) περι (κω)μην σεβεννυτον τεταρτον μερος κοινον και 15. cheliche Gemeinschaft dauert, den Fruchtgenuss von dem Gute der Thaisarion haben, das im Gebiete des Dorfs Sebenyton liegt, und zwar  $\frac{1}{4}$  Antheil an
16. (αδιαιρετον . . .) φοινικωνος αρουρων δεκα οατω (4 B. Raum) εαν δε διαφορας αυτοις γενομενης χωρι(ξ)ωνται απ αλληλων) 16. dem Complex eines Palmenhains von 18 Aruren. Sollte es zu einer Differenz zwischen den Eheleuten kommen und diese sich scheiden,
17. (οι γαμουντες αποδοτω ο ιδιδωρος την προκειμενην φερνην (τ)ο μεν χρυσιον εν τοις (αυ)τοις κοσμηαριοις και ιση ολ- 17. so soll Isidor die oben bezeichnete Mitgift zurückerstatten, und zwar das Gold in den gleichen Schmuckgegenständen, welche das gleiche Gewicht haben;
18. (κη και τα ιματια σ)υν τη ιση συντειμησι εργορ(ης) αυτη ουσης ητοι τα ιματια λαμβανειν και το απ(αν ε)νεχθεν επι 18. ferner die Kleider in dem gleichen Werthe, wobei sie die Wahl hat, entweder die Kleider zu nehmen, sowie Alles, was sie zur Hochzeit mitgebracht hat, oder den gleichen Geldbetrag, und zwar augenblicklich in dem Fall, dass der Mann sie entlässt, wenn sie sich aber von freien Stücken scheidet,
19. (τον γαμον η την ιση)ν συντειμησι εν επι μεν της αποπομπης παραχορημα επι δε της εκουσιου απαλλ(αγης εν η)μεραις 19. binnen 30 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo sie die Forderung stellt, die Paraphernen jedoch in jedem Fall, wie immer sie aus der Ehe scheidet, augenblicklich;
20. (τριακοντα αφ) ης εαν απαιτηθη τα δε παραφερονα παραχορημα οποια εαν εγβη εκ της τρεψ(εως) και κατα 20. (es verfällt) der Ertrag des Palmenhains für die 12 Monate des Jahres, in welchem sie sich scheiden, und Thaisarion erhält
21. (διαιτ ) η προσοδος του φο(ινι)κωνος εις την του ε(τ)ους του χωρισμ(ου) δωδεκαμηνον και λημψεται 21.

22. (υπερ των τε)κνων εαν φα- 22. für die Kinder, wenn sie er-  
νημεμενη<sup>sic</sup> κνει α παρ αυ-  
τω(τ)ιθηνων (Raum frei) weisbar im Zustande der  
γεινομενης τη θαισαριω της Schwangerschaft ist, eine  
πρα- Entsprechende Quote... Der  
Thaisarion steht
23. (ξεως της τε) φερνης και 23. für die Pherne und die  
παραφερνων εκ τε του ισι- Paraphernen das Executions-  
δωρου και (εκ) των υπαρ- recht an der Person des Isi-  
χοντων αυτω παντων καθα- dorus und all seiner Habe  
περ εγ δικ zu, wie in Folge eines Ur-  
theilsspruchs.

Zeile 24 — 32 folgen, von anderer Hand geschrieben, die Unterschriften des Bräutigams Isidor, welcher nochmals den Empfang der *φερνή* und *παράφερνα* bestätigt, des Vormunds der Braut, Pasion, und ein notarieller Vermerk.

b) In No. 1514—1516 erklärt Suchammon von der Mutter seiner Braut Aphrodite aus der Hand ihres Vormunds von Hand zu Hand empfangen zu haben dreizehn Viertel guten Goldes in (genau aufgezählten) Schmuckgegenständen, ferner 200 Drachmen, darunter Kleider im Werthe von hundert und (??)zig Drachmen; sodann erhält seine Braut als Mitgift Landgüter und Hausantheile. Paraphernen sind nicht erwähnt.

c) In No. 1518 erklärt Syros von seiner Braut Syra, auch genannt Isarion, als Mitgift erhalten zu haben in gutem Golde x (Zahl unleserlich, wahrscheinlich 8)<sup>1)</sup> Minen und zwar ein Paar ...? mit 4 Minen, einen mit Steinen besetzten Gurt mit x ...? Minen, einen andern Gegenstand (das Gold ist beschnitten) mit neun Vierteln, ein Paar Ohrgehänge mit x ...? Vierteln, dann Kleider zusammen im Werthe von 800 Drachmen, ferner die (genau beschriebenen) Paraphernen; gleichzeitig erhält seine Braut von ihrer Mutter Ländereien als Mitgift.

Die entscheidenden Stellen von P. E. R. 1518 (Ergänzungen und Uebersetzung von Wessely) lauten:

1. ...?... αυτοκρατορος και- 1. (Im ??<sup>ten</sup> Jahr des Kaisers  
σαρος τιτου αιλιου τραιανου) T. Aelius Trajanus) Hadrianus

1) Diese Zahl möchte ich aus Pap. E. R. No. 1517, welcher sich auf die gleiche Ehe bezieht, ergänzen.

- αδριανου αυτωνεινου σεβαστου ευσεβους μηνος δυσ(τρου τυ(βι)
2. (..... ομολογει συρος συρου ως ετων... επ)τα κτλ... συρα τη και ισαριω αφροδισιου του συρου ως
3. κτλ... μετα κυριου τη μεν συρα τη και ισαριω
4. (.....?..?) ου σαβ(ινου) ετων πεντηκοντα... εχειν τον συρον παρα
5. (της συρας της και ισαριου φερωνην χρυ)σιου δο(κιμιου...?) ...δων ζευγος μναιαιων τεσσαρων μασχαλιστηρ ενλιθος μναιαι(ων
6. (...?....? πε)ριτετ(μη)μενος αλλος εις τεταρτων εννεα και ενωτιων αληθινουεινων ζ(ευγος)
7. (τεταρτων τοσωνδε και ιματια εν συντειμησι) αργυριου δραχμων οκτακοσιων και παραφερνα χαλκα μεν αφροδει(την
8. (.?.?.? και ξυλινα...?.?)ην (μ)προθηκηνη κιβωτια δυο καθεδραν συν υποποδιω και ιματια κιτω(να....?)
9. (η δε μητηρ ομοιως δεδωκεναι εν φερωνη τη θυγατρι) συρα τη και ισαριω κυριευτικως
- Antoninus (Antoninus Pius) des Erlauchten, Frommen, im Monat Dystros, ägyptisch Tybi (am ?<sup>ten</sup> Tage).
2. Urkundung des Syros an Syra, genannt Isarion, Tochter des Aphrodisios, des Sohnes des Syros (und ihre Mutter)
3. mit ihrem Vormund, und zwar Syra, genannt Isarion,
4. ... (mit dem Vormund Aurelius (?) Sabinus, 50 Jahre alt ... Syros hat von
5. Syra, genannt Isarion, als Mitgift erhalten an gutem Golde (x Minen, und zwar) ein Paar ?? zu vier Minen, einen mit Steinen besetzten Gurt mit x Minen,
6. (einen andern Gegenstand) — das Gold ist beschnitten — mit 9 Vierteln (τεταρτων), ein Paar (echte) Ohrgehänge
7. mit x Vierteln; dann Kleider, zusammen im Werthe von 800 Drachmen, und als Paraphernen, und zwar an ehernen Gegenständen eine Aphroditestatuette,
8. (. . an lölzernen . .) ein Parfümkästchen, zwei Kästen, einen Fauteuil sammt Fusschämel; dann an Kleidern einen Chiton;
9. (die Mutter hat desgleichen an Mitgift ihrer Tochter Syra gegeben) mit allem Be-

- απο του νυν αναφαιρετα τα  
υπαρχοντα αυτη
10. (...?...? περι φαρ)βαιθα ημισυ 10. (im Burgfrieden der Ortschaft Phar)baitha, den halben Antheil von 9 Aruren vom Ackerlose der Katöken (folgt Z. 11—19 die Aufzählung der Mitgift der Mutter, bestehend in einigen Realitäten).
20. (...?...?) εφ ω τα εξ αυτων 20. (Sie gab diese Mitgift so), περιγεινομενα εις τον κοινον των γαμουντων οικον απο- (καταστησαι
21. (του συρου χορηγουντος συρα 21. (Syros kommt der Syra) für τη) και ισαριω τα δεοντα παντα και τον ιματισμον και τα αλλα οσα καθηκει γυναικι Ehefrau gebührt, auf
22. (γαμετη κατα δυναμιν εαν δε 22. (nach Kräften; wenn es aber διαφορας γεινομενης χωρι- zu einer Differenz kommen ζονται απ αλληλων αποδο)τω soll er augenblicklich der μεν παραχρημα της συρας της Syra all ihre mitgebrachte και ισαριου παντα τα προσε- Mitgift zurückerstatten: (die νεχθεντα αυ(τη τα του χρυ- Minen Goldes
23. (εν τοις αυτοις κοσμαριοις 23. in denselben Schmuckgegen- αγουτα) την αυτην ολκην και ständen), in demselben Ge- τα ιματια εγλογης αυτη ουσης wichte; dann die Kleidung, η αυτα λαμβανειν και το απαν indem jene die Wahl hat, ενεχθεν επι entweder diese zu nehmen, sowie Alles, was zur Hochzeit mitgebracht wurde,
24. τον γαμον η την ισην συν- 24. oder den Geldwerth, und τειμησι(ν) εαν μεν αυτος zwar, wenn er sie entlässt, αυτην πεμπηται παραχρημα augenblicklich, wenn sie aber εαν δε αυτη εκουσα απα(λ- aus freien Stücken sich scheid- λατιηται εν ημεραις τρια- det (innerhalb dreissig Tagen) κοριτα

25. (της πραξεως τη αναζομιζο- 25. (darüber steht ihr das Recht  
μενη γιγνομενης κ)αθαπερ εκ der Execution zu), wie in  
δικης και καταδιδαι(τα)σθαι Folge eines Urtheilsspruchs;  
τας προσοδους του του χω auch gehen die Einkünfte  
ρισμου ετους και λ(η)μψεται des Jahres der Scheidung  
verloren und sie wird (be-  
ziehen . . . . .

Z. 26—37 folgen unzusammenhängende Wortreste und die Unterschriften.

d) In dem fragmentarischen P. E. R. No. 2085 erklärt Aurelius Marcus von der Aurelia Horaïs als Mitgift namens ihrer Tochter erhalten zu haben an gutem Golde eine Mine fünf Viertel in (beschriebenen) Schmuckgegenständen, ferner Kleider im Werth von 160 Drachmen Silbers, und zwar . . . ., sodann einige (namhaft gemachte) Paraphernen . . . . Der Rest der Urkunde fehlt.

Zunächst ist festzustellen, dass diese Mitgift, soweit sie von der Brautseite an den Mann geht,<sup>1)</sup> fictiv und eine von jenen Brautschenkungen ist, von welchen die Römer sagen, dass *res ante nuptias donatae, ut adsolet fieri, in dotem a muliere rediguntur*.

Es scheinen dieser Annahme mehrere Umstände entgegenzu- stehen.<sup>2)</sup> Zunächst der Wortlaut unserer Urkunden, welche eben den Empfang einer Mitgift von Hand zu Hand — *διὰ χειρός*, wie der Contract sub b sagt — bestätigen; vielleicht weist man auch darauf hin, dass laut der Schlussclauseln unserer Contracte (No. 1519 Z. 17; 1518 Z. 23) bei der Scheidung die zur Mitgift gegebenen Goldsachen „in denselben Schmuckgegenständen, welche genau das gleiche Gewicht und den gleichen Werth haben sollen“, zurückzugeben sind, wonach wir allerdings annehmen müssen, dass diese Sachen wirklich existirten, umso mehr, da mitunter angegeben wird, ein oder der andere Gegenstand trage Spuren früherer Benutzung (No. 1519 Z. 8; 1518 Z. 6).

Doch darf uns dies Alles nicht irre machen; wir haben vielmehr anzunehmen, dass diese Gegenstände, wengleich in Natura bereits vorhanden, doch keine wahre Mitgift, sondern ein Ge-

1) Anders, wo sie von der Mutter an die Braut geht; No. 1518 Z. 9.

2) Ich folge in der Ausführung der Gründe und Gegengründe möglichst getreu dem Gedankengang des mir vorliegenden Manuscripts meines Herrn Gewährsmanns.

schenk des Mammes an die Frau bilden. Darauf weisen zunächst einige nebensächliche Umstände hin; einmal die Analogie der (oben<sup>1)</sup> beschriebenen) unterägyptischen Contracte, welche auch sonst Einfluss auf den griechischen Ehecontractstil genommen haben,<sup>2)</sup> und welche gleichfalls die fictive Dos zeigen; sodann der Umstand, dass die Contracte, welche augenscheinlich auf der Basis geschäftlicher Wechselseitigkeit errichtet werden, eine Leistung des Bräutigams erfordern; sowie die Beobachtung, dass jene Gegenstände — weiblicher Schmuck und Kleidung — ihrer Natur nach nur von der Frau benutzt werden können.<sup>3)</sup> Dazu kommt noch ein directer Beweis, den uns die Gunst des Zufalls ermöglicht. Zu dem obigen Ehecontract des Syros c) besitzen wir noch eine Art von Gegensein,<sup>4)</sup> in welchem seine Braut Syra mit ihrer eigenen Unterschrift erklärt, die Ehe mit Syros aus freien Stücken einzugehen und die „Mitgift“ im Betrag von 8 (?) Mineu in Schmuckgegenständen und (vorläufig?) 700 Drachmen<sup>5)</sup> in Kleidern erhalten zu haben.<sup>6)</sup>

1) S. 270 fg.

2) S. oben S. 59 und unten S. 283 Anm. 2.

3) Mein Gewährsmann will jedoch auf dieses Argument wegen der Möglichkeit, die Gegenstände durch Verkauf nutzbar zu machen, kein besonderes Gewicht legen, während ich es trotzdem für sehr stark halte.

4) Man kann danach annehmen — wie es auch in Rom bezüglich der Paraphernen der Fall war (D. de iure dot. 23, 3, 9 § 3) —, dass zwischen den Nupturienten mehrere Instrumente gewechselt wurden; der Mann liess sich wohl die Uebergabe der Donatio besonders bestätigen. Dass er daneben im Ehecontract auch seinerseits bestätigt, sie erhalten zu haben, beruht einfach darauf, dass sie in sein Haus gebracht wird und hier gewissermassen in seiner Obhut steht, also auf demselben Grund, aus welchem er in Rom (D. l. c.) die Uebernahme des Paraphernalguts zu bestätigen pflegte.

5) Der Hauptcontract erwähnt 800 Drachmen; vielleicht war die Uebergabe keine erschöpfende.

6) Die entscheidende Stelle dieses leider im Anfang stark zerstörten Instruments, welches vielleicht den Ehecontract selbst enthält, lautet (Ergänzung von Wessely, Uebersetzung vom Verfasser):

17. (συρα η) και ισαριον (αφροδι)σιου 17. Ich, Syra, genannt Isarion, Tochter des Aphrodisios, habe der Ehe mit Syros  
 συνηρημαι την προς συροι

18. (συμβιωσει)ν και απεχω την φ)ε- 18. beigestimmt, und habe erhalten  
 νην<sup>sic</sup> τα του χρυσου μναι(εια  
 οκτ)ω (εν) κο- die Mitgift von 8 Minen Goldes  
 in Schmuckgegenständen

Wenn es hienach als festgestellt angesehen werden kann, dass es sich hier um keine Mitgift, sondern um ein tradirtes und retradirtes Brautgeschenk handelt,<sup>1)</sup> so sind unsere Papyri wohl geeignet, unsere Achtung vor diesem *ἀνακαλυπτήριον*, oder wie immer die Praxis der Griechen in Aegypten es genannt haben mag, zu erhöhen. Es ist nicht so sehr die Grösse der Geschenke, welche unsere Beachtung verdient, obwohl auch diese für die anscheinend bürgerlichen Verhältnisse der Contrahenten nicht gering ist; mehr noch kommt in Betracht, dass diese Schenkungen sich in einer festen, schablonenhaften Form bewegen, welche darauf hinweist, dass sie einen ganz alltäglichen, gewissermassen essentiellen Bestandtheil des Ehecontracts bildeten. Danach ergibt sich für die griechische Brautschenkung doch ein anderes Bild, als die spärlichen und discreten Berichte aus Altgriechenland vermuthen liessen. Wohl unter dem Einfluss der Landessitte,<sup>2)</sup> die ja in Alexandria auch zum obligatorischen Gebrauch schriftlicher Ehecontracte geführt hat,<sup>3)</sup> waren die Griechen in der Diaspora zu einer ganz ausgeprägten Brautschenkung gekommen und hat sich das heimische *ἀνακαλυπτήριον*, das *pretium pudicitiae*, zu einem geschäftsmässigen Bestandtheil der Ehecontracte umgewandelt.

Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, dass dies im ganzen Die  
Griechen in  
Syrien.

- |   |   |
|---|---|
| <p>19. (σφαρισίς και ιμα)τία εν σο(ιντει-<br/>μη)αί δραμων sic επιτακσιων και<br/>...? ηρα...?..</p> <p>20. .... και ανακεκομισμαι τα<br/>προσενεχθηεντα μοι οιοπο της</p> <p>21. μητρος μοι οικαρ(χον)τα κτλ....</p> | <p>19. und die Kleider im Werthe von<br/>700 (Pap. 1518 sagt 800; vielleicht<br/>war noch nicht Alles übergeben)</p> <p>20. Drachmen .... und habe bekom-<br/>men das mir von</p> <p>21. der Mutter beigebrachte Gut ....</p> |
|---|---|

1) Die weitere Darstellung ruht nicht auf der Arbeit des Herrn Doctor Wessely, wesshalb die Verantwortung für deren Richtigkeit ausschliesslich von mir zu übernehmen ist.

2) Den Einfluss der Landessitte zeigt insbesondere der Umstand, dass, wie aus den im Vorstehenden abgedruckten Contracten erhellt, zur Rückstellung der Mitgift eine Frist von 30 Tagen von Auflösung der Ehe gegeben wird, Dies entspricht dem oben (S. 270 f.) mitgetheilten Contract von Memphis, wonach die Ausfolgung der (fictiven) Mitgift erfolgen soll entweder 30 Tage nach der Hochzeit oder (wenn die Frau sie *durante matrimonio* in der Hand des Mannes belassen will) 30 Tage nach der Scheidung. (Dies nach Wessely).

3) Damascius bei Photius bibl. 212 p. 338 fg. (Bekker). Die Stelle ist oben S. 227 abgedruckt.

Bereich des orientalischen Hellenismus so geworden ist. Einen gewissen Beweis dafür, dass auch die syrischen Griechen die Sitte ihrer in Aegypten lebenden Stammesgenossen theilten, liefert das syrische Rechtsbuch. Dieses Werk, welches so stark im griechischen Geist gehalten ist und den Griechen Syriens ebenso gut zu dienen hatte, wie den Nationalsyriern, beschreibt die Brautschenkung als eine für alle Bewohner des Ostens gleichmässig geltende Sitte;<sup>1)</sup> als Gegenstand derselben nennt es „Gold oder Besitzthümer, Kleider oder Silber“ — genau wie die ägyptischen Contracte —, ja selbst der Name — *δωρεά* — wird der griechischen Sprache entlehnt. Auch ist es vielleicht nicht Zufall, wenn bei dem Syrer Lukian ein grossmüthiger Mann die Tochter seines verarmten Freundes nicht bloss heiratet, sondern sogar mit einer ungeheuern Brautschenkung beglückt, welche er in Form einer Quittung über die — nicht vorhandene — Mitgift darbringt.<sup>2)</sup> Wie ich vermuthet, beziehen sich auch von den Rescripten des Codex, welche über Brautschenkungen handeln, mehrere auf die Griechen des Orients.<sup>3)</sup>

Auch den occidentalischen Provinzen sind die Zuwendungen an die Braut in keiner Weise fremd.

Ehe-  
schenkung  
in Gallien.

5. Das bestimmteste Zeugniß haben wir in dieser Richtung über Gallien durch Julius Cäsar erhalten. Dieser berichtet in seiner Beschreibung der keltischen Bevölkerung<sup>4)</sup> Folgendes:

1) P. 40.

2) Lukian Toxaris c. 25; daselbst spricht der Wohlthäter, Zenothemis, zu seinem Freunde Menekrates, welcher es beklagt, dass er seine Tochter in Folge seiner Verarmung nicht verheiraten kann: *δέδεξο, εἶπεν, ὦ Μενέκρατες παρὰ τοῦ γαμβροῦ τὴν φιλοτηρίαν· ἄξομαι γὰρ ἐγὼ τήμερον τὴν σὴν θυγατέρα Κυδιμάχην· τὴν προῖκα δὲ πάλαι εἴληφα τάλαντα πέντε καὶ εἴκοσι.*

3) So ist C. de don. a. n. 5, 3, 5, wenn die Subscription verlässlich ist, an eine Griechin in Antiochia gerichtet. C. 1 h. t., adressirt an einen gewissen Metrodoros, erwähnt ein Brautgeschenk in der Form einer fingirten Mitgift: *Multum interest, si ea, quae donat vir futurus, tradiderit uxori et postea in dotem acceperit, an vero donandi animo dotem auxerit, ut videatur accepisse quod non accepit sqq.* Auch c. 8, 10 und 11 h. t., c. 8 de praediis sine decr. 5, 71 beziehen sich sicher auf Griechen der östlichen Reichshälfte; daselbst erscheinen als Brautschenkung Grundstücke und Sklaven.

4) De bello gall IV 19.

*Viri quantas pecunias ab uxoribus dotis nomine acceperunt, tantas ex suis bonis aestimatione facta cum dotibus communicant. Huius omnis pecuniae coniunctim ratio habetur fructusque servantur; uter eorum vita superarit, ad eum pars utriusque cum fructibus superiorum temporum pervenit.*

Es war also bei den Kelten Sitte, dass Mann und Frau gleichviel in die Ehe einbrachten, welches gemeinschaftliche Capital nach Grundsätzen, wie sie ganz der späteren deutschen Gütergemeinschaft entsprechen, verwaltet wurde und dem überlebenden Ehegatten zufiel. Die Zuwendung des Mannes nun lässt sich ganz wohl als *Donatio ante nuptias* charakterisiren, wenngleich ihr weiteres Schicksal nach Auflösung der Ehe den in der späteren römischen Gesetzgebung festgestellten Grundsätzen noch nicht entspricht.

Es ist auch durchaus wahrscheinlich, dass diese Sitte sich bis tief in die Kaiserzeit fortverpflanzt hat. Die keltische Nationalität scheint überhaupt bei ihren Gebräuchen lange stehen geblieben zu sein. Es wurde bereits erwähnt, dass der lingonische Gallier, dessen Testament uns erhalten ist, obwohl er die römische Civität erlangt hat, nach vaterländischer Sitte anordnet, seine Jagdgeräthschaften mit seiner Leiche zu verbrennen.<sup>1)</sup> Andere Beispiele treten uns gerade im Familienrecht entgegen. (*Apud Gallos*) *viri in uxores, sicuti in liberos, vitae necisque habent potestatem*, sagt Cäsar im Verfolg der obigen Schilderung, und auch dieses bekanntlich ganz singuläre Seitenstück der römischen Potestas des Gatten und Vaters haben die Kelten erhalten. Noch Gajus theilt mit, dass die kleinasiatischen Galater über ihre Kinder solche Gewalt besitzen,<sup>2)</sup> und Ulpian weiss zu erzählen, dass die griechischen Paraphernen bei den Galliern (des Occidents) das „*peculium*“ der Frau genannt werden,<sup>3)</sup> ein Ausdruck, der auf ihre fortbestehende Vermögensunfähigkeit deutlich hinweist. So ist es

1) Vgl. oben S. 152; Bremer, Ztsch. f. R.-Gesch. XV S. 138.

2) Vgl. oben S. 24 Anm. 3.

3) D. de iure dot. 23, 3, 9 § 3: *Ceterum si res dentur in ea quae Gracci παράφερνα dicunt, quaeque Galli peculium appellant, videamus an statim efficiuntur mariti.* Gegen die Emendation Mommsen's, welcher ohne jeden handschriftlichen Anhaltspunkt *Galli* durch *alii* ersetzen will, vgl. Bremer, Zur Geschichte des keltischen Provinzialrechts, Ztsch. f. R.-Gesch. XV S. 135, welcher auch die im Text behandelten Verhältnisse richtig erörtert hat.

denn wahrscheinlich, dass auch die entsprechenden Verpflichtungen des Mannes sich fortdauernd erhalten haben, und dass das spätere altfranzösische Douaire nicht sowohl dem Eindringen der „römischen“ *Donatio ante nuptias*<sup>1)</sup> als richtiger dem Fortbestand der altnationalen Sitte entsprungen ist.

Kantabrer. 6. Wenn es gestattet ist, neben den Bausteinen auch die Bröckel nicht zu übersehen, so kann noch darauf hingewiesen werden, dass wir eine Spur der Brautschenkung auch in Hispanien finden. Strabo<sup>2)</sup> berichtet nämlich in seiner Beschreibung des Landes von dem iberischen Stamm der Kantabrer, dass dort die Männer den Weibern die Morgengabe gäben. Wahrscheinlich liegt hier noch ein Rest der alten iberischen Volkssitte vor, welche aber freilich in den übrigen Theilen des Landes mit dem Volk selbst untergegangen war, wie Strabo selbst andeutet mit der Bemerkung, dass die Ehebräuche der Lusitanier sich von den griechischen nicht unterschieden.<sup>3)</sup>

Germanen. 7. Eher dürfte es von Bedeutung sein, dass auch die germanischen Stämme nach der bekannten Bemerkung des Tacitus<sup>4)</sup> die Brautgabe gehandhabt haben; die germanischen Elemente des römischen Rechts sind bekanntlich nicht zu unterschätzen. Doch ist uns die juristische Natur und Tragweite der damaligen *dos mariti* viel zu wenig bekannt, um hieran weitere Folgerungen zu knüpfen.

Die römischen *Dona nuptialia*. Nachdem hiemit die Geltung der Brautschenkung nach den Gebräuchen der verschiedenen Provinzen dargestellt ist, handelt es sich nunmehr darum, zu ermitteln, ob und welche verwandte Rechtsbildungen sich in Rom, respective Italien, in der Zeit seiner eigenartigen nationalen Entwicklung, also ehe mit dem dritten nachchristlichen Jahrhundert Italien thatsächlich auf den Rang der übrigen Länder herabsinkt, nachweisen lassen.

Den Ausgangspunkt der Entwicklung hat auch in Rom, wie in Griechenland, die Kaufehe gebildet.<sup>5)</sup> Aus ihr dürfte die Sitte

1) So Heusler, Institut. des deutschen Privatrechts II S. 306.

2) Strabo III 18 p. 165: οἶον τὸ παρὰ τοῖς Καντάβροις τοὺς ἀνδρας διδόναι ταῖς γυναῖξι προίκια . . .

3) III 6 p. 155: γαμοῦσι δ' ὡσπερ οἱ Ἕλληνες.

4) German. c. 18.

5) Daran wird man desswegen nicht weniger glauben dürfen, weil nach dem jüngeren Ritual der Kauf ein gegenseitiger ist (*Nonius v. nubentes*;

hervorgegangen sein, wonach der Bräutigam hier, wie in Griechenland, der Braut Liebesgaben überreicht. Solche kennt schon die *lex Cincia*, welche die Braut zu den *personae exceptae in donationibus* zählt.

Die Römer theilen die Brautschenkungen überhaupt ein in *donationes simplices* und *donationes affinitatis contrahendae causa*.<sup>1)</sup> Die eben erwähnte Liebesgabe ist die *Donatio simplex*; diese, dem griechischen *ἀνακαλυπτήριοιον* ähnlich, ist es, welche von nicht-juristischen Schriftstellern wiederholt als *donum nuptiale* erwähnt<sup>2)</sup> und von Juvenal einmal als *illud quod prima pro nocte datur* bezeichnet wird.<sup>3)</sup> Sie steht mit dem Abschluss der Ehe in keinem juristischen, sondern lediglich in thatsächlichem Zusammenhang<sup>4)</sup> und beruht in erster Linie auf der Absicht, sich der Braut gefällig zu erweisen; die Juristen erklären darum, dass eine solche Gabe *nuptiis quoque non secutis* giltig bleibt.<sup>5)</sup> Dass dieselbe bei dem in Rom später herrschenden Luxus mitunter einen bedeutenden materiellen Werth gehabt haben wird,<sup>6)</sup> ändert nichts an ihrem juristischen Charakter als gemeine Schenkung. In der That waren die Wege, der Frau als Frau eine Zuwendung, insbesondere eine Witwenversorgung für den Ueberlebensfall zu verschaffen, in der römischen Sitte ganz andere; diesem Zweck

*Simplex  
Donatio.*

vgl. Mittheil. d. deutsch. archaeol. Instit. zu Rom 1889 S. 99). Die Analogie Griechenlands ist entscheidend.

1) Vat. Fr. 262; D. de don. 39, 5, 1 § 1; C. de don. a. n. 5, 3, 15 pr. Im justinianischen Codex, Tit. de don. a. n. 5, 3, laufen zwei Reihen von Rescripten durcheinander, von denen die eine — c. 6, 8, 9 — die *simplex donatio*, die andere — c. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 10 (?), 11 (?) — die *donatio affin. contrah. causa* zu besprechen scheint.

2) z. B. Cic. p. Cluentio 9, 28; Capitolin. Maxim. iun. c. 1.

3) Juvenal. sat. VI 201 sq.:

*Ducendi nulla videtur*

*Causa, nec est quare coenam et mustacea perdas*

*Labente officio crudis donanda, nec illud*

*Quod prima pro nocte datur.*

4) Solche Schenkungen werden bei den Juristen erwähnt in Vat. Fr. 262; D. de Publ. a<sup>one</sup> 6, 2, 12 pr.; de Neg. gest. 3, 5, 31 (32) pr.; depos. 16, 3, 25 pr.; C. de don. a. n. 9—11, 15 pr.; de ingen. manum. 7, 14, 14.

5) Die Stellen in Note 1.

6) Vgl. den Katalog der Hochzeitsgeschenke des Kaisers Maximin bei Capitolin. l. c.

diente die letztwillige Bedenkung durch Erbeinsetzung, *legatum ususfructus, penus, habitationis, redditus, dotis* u. s. w.<sup>1)</sup>

*Donatio  
affinitatis  
contr. causa  
facta*

Unter der *donatio affinitatis contrahendae causa facta* verstehen die römischen Juristen eine Schenkung, gegeben in der Meinung, dass sie nur dann Bestand haben soll, wenn die Ehe zu Stande kommt.<sup>2)</sup> Wann diese Meinung als vorhanden angenommen wurde, ist aus den Schriften der classischen Juristen nicht ersichtlich; vielleicht war dies bei jenen Gaben der Fall, deren in einem schriftlichen Verlöbnißcontract gedacht wurde. Auch die Schenkung *divortii causa*, d. h. auf den Fall der vom Mann verschuldeten Scheidung, wird einigemal genannt.<sup>3)</sup> Schott legt auf diese Art der Brautschenkungen grosses Gewicht, hält sie für eine bei den Römern wohlbegründete Sitte, auf Versorgung der Frau bei Auflösung der Ehe gerichtet, und sieht in ihr den Ausgangspunkt der spätern *Donatio ante nuptias*.<sup>4)</sup> Ich halte dies für mindestens sehr zweifelhaft. Soweit wir bei nicht juristischen Schriftstellern zu sehen vermögen, ist die eigentliche, nationalrömische *Donatio* einfaches Hochzeitsgeschenk, *donum nuptiale, quod prima pro nocte datur*. Der Versorgung der Frau dient nach römischer Auffassung immer nur die Dos und die letztwillige Verfügung des Mannes. Es gibt für die untergeordnete Bedeutung der römischen *Donatio* kaum einen bezeichnenderen Ausspruch als den des Plutarch in seinen „Fragen über die römischen Gebräuche“: „Warum ist es (dem Schwiegersohn) untersagt, vom Schwiegervater ein Geschenk anzunehmen? Weil man es für billig hält, dass der, welcher nichts gibt, auch nichts bekommt.“<sup>5)</sup> Ferner besitzen wir das ausdrückliche Zeugniß der

ist kein echt  
römischer  
Gebrauch.

1) Die sehr zahlreichen in den Digesten enthaltenen Anwendungen dieses Gebrauchs hat Esmein, *Nouv. rev. histor.* VII p. 1—21 zusammengestellt. Hiezu ergänze man noch *Testam. Q. Laelii* bei Spangenberg, *Tab. Neg.* p. 61 und *Apulejus de mag. c.* 71 p. 320 (Hildebr.) vv. *Ex quo sane sqq.*

2) Doch darf diese Voraussetzung nicht die Form einer suspensiven Bedingung annehmen, widrigens die Zuwendung, als auf Beschränkung der ehrbaren Unabhängigkeit der Eheschliessung gerichtet, ungiltig ist. *D. de don. int. v. e. u.* 24, 1, 32 § 22; *C. de don. a. n.* 5, 3, 4; *Vat. Fr.* 262.

3) *D. de don. int. v. e. u.* 24, 1, 11 § 11, 12, 60 § 1—62 pr.

4) *a. a. O.* S. 36 fg.

5) Plutarch *Actia Rom.* 8 p. 266 (Bernardakis). Die Stelle lautet vollständig: *ἡ δὲ τὴν παρὰ γαμβροῦ καὶ παρὰ πενθεροῦ λαβεῖν ἐκείνοις* (sc. τοῖς

Institutionen Justinian's, wonach den alten Juristen das, was die späteren Donatio ante nuptias nannten, „*penitus erat incognitum*“!) Wirklich tritt in den Schriften der classischen Juristen die Donatio hinter der Dos unendlich weit zurück, und es ist von der *donatio affinitatis causa data* so selten die Rede, dass die Vermuthung nahe liegt, es sei gar kein römischer, sondern der bereits früher erwähnte Gebrauch gewisser Provinzen, welcher hiemit in erster Linie gemeint ist. Es ist zwar rätlich, in solchen Dingen die *ars ignorandi* zu üben; doch möchte ich auf die Analogie der griechischen Sitte aufmerksam machen. Wir haben gesehen, dass im europäischen Griechenland die Donatio gleichfalls eine untergeordnete Rolle spielt, und es wird sich im nächsten Abschnitt zeigen, dass auch in der byzantinischen Zeit durchaus die Tendenz besteht, der Donatio die Rolle einer einfachen Liebesgabe zuzuweisen. Es ist nicht wahrscheinlich, dass die römische Sitte sich in ganz verschiedenem Sinn entwickelt haben sollte.

Immerhin ergibt sich aus allem Gesagten, dass die Brautschenkung als *simplex donatio* bei den Römern vollkommen üblich war. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass ihre Bedeutung auch hier — wie bei den Athenern in ihrer classischen Zeit — hinter jener der Dos verschwindet. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass eine spätere Gesetzgebung, welche durch die viel ausgesprochenen Gebräuche des Orients veranlasst war, dieses Institut bestimmten Normen zu unterwerfen, auch in Italien und den übrigen romanisirten Ländern des Occidents einen Anknüpfungspunkt fand.

## II. Ueberblick. Häufigkeit und Höhe der Schenkung.

1. Fassen wir die für die einzelnen Landesrechte angegebenen Erscheinungen zu dem Gesamtbild zusammen, welches ihre Vereinigung zum römischen Reich ergab, so sehen wir, dass die Brautschenkung im ganzen Reich verbreitet war. Freilich war die Sitte in den verschiedenen Theilen desselben eine sehr verschiedene. Im Orient, bei den Syrern, Aegyptern und den ihnen

Orient und  
Occident.

Ῥωμαίοις) κελώλνται δῶρον; ἢ παρὰ γαμβροῦ μὲν, ἵνα μὴ δόξη διὰ τοῦ πατρὸς εἰς τὴν γυναῖκα περιχωρεῖν τὸ δῶρον· παρὰ πενθεροῦ δέ, ὅτι τὸν μὴ δίδόντα δίκαιον ἐφάνη μὴδὲ λαμβάνειν.

1) I. de donat. 2, 7, 3; wiederholt bei Theophilus ad h. l.

assimilirten Griechen des Orients, war die Brautschenkung ein wesentlicher und stereotyper, von bestimmten Regeln beherrschter Bestandtheil des Ehevertrags, während im Occident, d. h. bei den europäischen Griechen und den romanischen Völkerschaften, die Sitte eine weniger zwingende und der Uebereinkunft der Nupturienten ein freierer Spielraum gelassen war.

Dieser Sachverhalt ergibt sich gegenwärtig recht deutlich aus der Betrachtung des syrischen Rechtsbuchs.

Syr. L. § 93. Zunächst ist L. § 93 (= P. 41 b, Ar. 52, Arm. 52) zu berücksichtigen:

„Was betrifft die Ehe der Menschen, die *φερνή* (Mitgift) und die *δωρεά* (Eheschenkung), welche Weib und Mann unter sich schreiben, so gab es viele Völker, welche nicht die Sitte haben, sich des Schreibens der Schriften zwischen Weib und Mann, welche *φερναί* heissen,<sup>1)</sup> zu bedienen, sondern es genügt ihnen das allein, dass sie mit *παρόδησία* die Weiber verloben und sie mit der gepriesenen Krone der Jungfrauschaft krönen, damit sie in Frieden und Freude die Weiber vom Hause der Eltern in ihre Häuser führen . . . .

Sie haben aber Nachtheile davon in Folge der eintretenden Ereignisse, wenn sie nicht *φερναί* oder *δωρεαί* von ihren Männern haben; die Kinder aber, die geboren werden von den Weibern, wenn sie durch *παρόδησία* die Männer geheiratet haben, auch wenn sie ohne *φερναί* sind — (diese) ihre Kinder sind die Erben ihrer Eltern, wie die Kinder nach dem Gesetz, deren Mutter eine *φερνή* hat.“

*Παρόδησία* (*παν-ρησις*) bedeutet hier, wie Bruns (S. 267) bemerkt, einen (rein) mündlichen Vertrag. Es ist also gemeint, dass gewisse Völker das Erforderniss der Schrift mit *φερνή* und *δωρεά* zur Giltigkeit der Ehe nicht anerkennen. Welche Völker das sind, ergibt sich, wie Bruns<sup>2)</sup> richtig bemerkt hat, aus dem Zusammenhalt von P. 40, Ar. 51, Arm. 45; es werden die Länder des Occidents einschliesslich „der königlichen Stadt Constanti-

1) *Φερνή* und *δωρεά* sind die technischen Ausdrücke, welche das Rechtsbuch für Mitgift und Eheschenkung verwendet. Wie der obige Text lehrt, hat das Wort *φερνή* gleichzeitig die übertragene Bedeutung der Mitgiftsurkunde angenommen.

2) S. 268.

nopel“ gemeint sein, also alle Länder, die nicht orientalischen Charakters — im heutigen Sinne des Wortes — sind. In der That ist hier der Satz *consensus facit nuptias* sowohl von den Römern wie von den Griechen mit grosser Bestimmtheit aufgestellt worden. Daraus ergibt sich, wie man damals schon wusste, dass die Bedeutung der Donatio nuptialis in verschiedenen Theilen des Reichs eine verschiedene war; will die griechische und römische Frau es auf sich nehmen, „die Nachteile zu haben in Folge der eintretenden Ereignisse“, so mag sie ohne (*φερνή* und) *δωρεά* heiraten; ihre Kinder sind desshalb, wie das Rechtsbuch ihr zusichert, nicht minder für eheliche zu halten.

Eine weitere Bestätigung dieses Umstands bilden die bereits früher angeführten kaiserlichen Verordnungen,<sup>1)</sup> in welchen wiederholt die Giltigkeit der ohne Dos und Donatio a. n. eingegangenen Ehen in Schutz genommen wird; ja, ein Gesetz von Justinian sagt ausdrücklich, dass die Donatio dem Ehevertrag mitunter fehle.<sup>2)</sup>

Allzu häufig mag dies nicht der Fall gewesen sein; gewiss aber war die ganze Sitte im Occident weniger entwickelt als im Orient. Umsomehr muss es nun Wunder nehmen, wenn dasselbe Rechtsbuch, welches diese Thatsache so bestimmt hervorhebt, an einer andern Stelle versichert, die Höhe der Donatio betrage im Syr. P. § 10. Occident das Doppelte wie in den orientalischen Ländern. Dies theilt uns die Pariser Handschrift in § 40 (ebenso Ar. 51, Arm. 45) mit: „In allen Ländern des Untergangs der Sonne ist die Sitte die, dass der Mann der Frau ebensoviel darbringt in der *δωρεά*, die er ihr schreibt, als sie darbringt von allen Besitzthümern . . . Im Lande der Herrschaft des Ostens existirt aber eine andere Sitte. Sie besteht darin, dass, wenn die Frau in der *φερνή* Sachen um 100 Denare darbringt, der Mann die Hälfte, d. h. 50, darbringt.“

Es ist sehr merkwürdig, dass ein so scharfsinniger Commen- Ansicht von Brunns. tator wie Brunns diesen Widerspruch übersehen hat.<sup>3)</sup> Ja, für Brunns ist der zuletzt angeführte Paragraph nicht bloss nicht an-

1) Oben S. 228 Anm. 2.

2) C. h. t. 5, 3, 20, bes. § 5: *Si igitur dote iam praestita maritus nulla ante nuptias facta donatione donare mulieri res maluerit . . . . . licbit ei hoc facere.*

3) S. 295 fg.

stössig, sondern sogar höchst „interessant“ und lehrreich. Er gibt ihm nämlich die Erklärung der vielangefochtenen justinianischen Bestimmung Nov. 97 c. 1, 2, wonach Dos und Donatio in ihrem Betrag stets vollständig gleich sein müssen. Nach unserer Stelle habe Justinian sich hiemit nur der Sitte (des Occidents) angeschlossen und sei demnach „von dem Vorwurf der Willkürlichkeit und Uebertreibung vollständig freizusprechen.“ Freilich geht nun die Frage, wie bei einem solchen Princip überhaupt noch eine hinreichende Anzahl Ehen geschlossen werden konnte, eine Frage, die man bisher an Justinian richtete, auf die Sitte über; aber man kann sich zur Erklärung denken, dass zunächst „die Ehen unter möglichst gleichen Vermögensverhältnissen geschlossen wurden“, dass ferner „bei einer blossen Sitte jedenfalls Abweichungen durch Verabredung möglich waren“. (Wo bleibt dann die Sitte?)

Zunächst liegt auf der Hand, dass Bruns in der Beurtheilung Justinian's auf alle Fälle zu mild ist; denn selbst die Verlässlichkeit jener Notiz vorausgesetzt, hat Justinian sich mit der Sitte erst recht in Widerspruch gesetzt, indem er dem Orient — dessen eherechtliche Gebräuche die oströmischen Kaiser sehr wohl gekannt haben müssen, wie schon aus ihrer fortgesetzten Polemik gegen das Erforderniss schriftlicher Eheschliessung hervorgeht<sup>1)</sup> — die Sitte des Occidents aufocroyirte. In der That ist aber jene Notiz überhaupt gar nicht als ein Bericht aus der vorjustinianischen Zeit aufzufassen.

Verhältniss  
zwischen  
L. 93 u. P. 10.

Bruns hat hier, wie in seinem Commentar überhaupt, zu wenig Gewicht auf die Besonderheiten der einzelnen Handschriften des syrischen Rechtsbuchs gelegt. Es ist bekannt, dass die Pariser, die arabische und die armenische Handschrift aus der nachjustinianischen Zeit, und zwar aus einer späteren zweiten Redaction des Rechtsspiegels herrühren;<sup>2)</sup> wie nahe liegt da die Möglichkeit, dass in ihnen der Zustand der späteren Rechtsentwicklung zu Tage tritt. Diese Annahme ist insbesondere dort beinahe geboten, wo sie den Inhalt der Londoner Handschrift — die bestimmt vorjustinianischen Alters ist — durch Zusätze erweitern, die der Gesetzgebung Justinian's entsprechen, oder auch wo

1) Oben S. 228.

2) Sachau S. 166 fg., bes. S. 172.

sie zu jener älteren Handschrift im Einklang mit dem justinianischen Recht in Widerspruch treten. Je öfter solche Discrepanzen sich finden, desto weniger sind sie auf blosse Zufälligkeit zurückzuführen; und in der That treten uns derartige Erscheinungen wiederholt entgegen, wie das in der Beilage II auseinandergesetzt ist.

Wir haben demnach die Bemerkung des § 40 P. und der entsprechenden Stellen der beiden anderen Handschriften für ein Referat aus nachjustinianischer Zeit zu halten, welches den gesetzlichen Zustand der europäischen Länder, wie er nach Nov. 97 bestand, mit dem Particularismus des Orients, wie er sich ungesetzlicher Weise erhalten hatte, in Vergleichung zieht. Nur so — durch eine nachträgliche und gedankenlose Einschaltung der jüngeren Handschriften — wird der augenscheinliche Widerspruch erklärt, der darin liegt, einerseits zu sagen, im Occident sei die Donatio nicht wesentlich zur Ehe, anderseits zu erzählen, sie befrage hier nach feststehender Sitte nicht weniger als die Dos. Das Richtige ist für den vorjustinianischen Occident eben nur das erstere; und daraus ergibt sich dann von selbst, dass hier die Frage, ob und wie viel als Donatio gegeben werde, sich lediglich nach den Verhältnissen und der Uebereinkunft der Parteien richtete.

Und dies allein entspricht auch der geschichtlichen Entwicklung. Wer mit Bruns annimmt, im europäischen Griechenland habe schon vor Justinian die Donatio gewohnheitsmässig die Höhe der Dos erreicht, steht — abgesehen von den Widersprüchen des syrischen Rechtsbuchs, in die er hineingeräth — vor dem Räthsel, wie sich aus dem bescheidenen griechischen *ἀνακαλυπτήριον* eine so umfangreiche Widerlage entwickelt haben soll.<sup>1)</sup> Von dieser Annahme kann eben gar keine Rede sein. Erst die Gesetzgebung hat, geleitet von Intentionen, welche wir später

---

1) Es ist mir wohl bekannt, dass unter gewissen Bedingungen, z. B. im Decurionenstand (Kuhn, Verfassung I 247; Walter, Geschichte I<sup>2</sup> 576) die Entwicklung einer kastenartigen Verfassung dazu beitragen musste, dass die Ehen unter möglichst gleichen Verhältnissen der Brautleute geschlossen wurden; ich halte jedoch eine weitere eherechtliche Wirkung dieser doch nur beschränkten Sitte gegenüber dem im Text Ausgeführten für durchaus unwahrscheinlich.

darzustellen haben, diese ebenso absurde als undurchführbare Normirung aufgestellt.<sup>1)</sup>

Die Donatio  
in byzan-  
tinischer  
Zeit.

Ich werde jetzt noch eine weitere Thatsache anführen, welche gleichfalls zeigt, dass das europäische Griechenland nie eine eigentliche Donatio in dem Umfang, wie Bruns meint, gekannt hat. Diese besteht darin, dass die Rechtsentwicklung des byzantinischen Reichs nach der Abtrennung der orientalischen Landschaften durch das Vordringen des Islam ganz deutlich zum altgriechischen *ἀνακαλυπτήριον* zurückbiegt. Seit dem achten Jahrhundert haben die byzantinischen Quellen die justinianische Vorschrift über die Höhe der Donatio fallen lassen;<sup>2)</sup> schon die Ecloge hat sie verworfen, und im Procheiron sowie in den Basiliken ist Nov. 97 c. 1 nicht mehr aufgenommen. Die Epanagoge gestattet sogar ausdrücklich, die Donatio in geringerem Betrag zu bestellen als die Dos; und dies wurde durch die Novellen Leo's noch späterhin bestätigt. Gleichzeitig hat sich das Recht der Donatio, welche jetzt *ὑπόβολον* genannt wird, auch darin verändert, dass dieselbe — im Gegensatz zu den später zu erwähnenden Bestimmungen des justinianischen Rechts — schon seit der Ecloge wieder als definitives, freies Vermögen der Frau, also als einfache Schenkung betrachtet zu werden scheint;<sup>3)</sup> genau wie die *sponsalicia largitas* der Römer und das *ἀνακαλυπτήριον* der classischen Griechen. Dies Alles sind erneute Anzeichen dafür, dass die europäische Rechtsanschauung innerhalb tausend Jahren die

1) Im Occident war allerdings schon früher durch Verordnungen von Valentinian III. (Nov. Val. III 34 § 8, 9, a<sup>o</sup>. 452) und Majorian (Nov. Maior. 6 (8) § 9, a<sup>o</sup>. 458) die Verordnung getroffen, dass die Dos der Donatio gleich sein solle. Dass aber diese Verfügungen im syrischen Rechtsbuech nicht gemeint sein können, liegt auf der Hand. Denn 1. befehlen sie ein Fixum nur für die Dos, nicht für die Donatio, welche so klein sein kann, als sie will; 2. sind sie im Orient nicht publicirt worden (Hänel, Vorrede zu den Novellen p. XXIX), und gerade die östliche Reichshälfte („die königliche Stadt Constantinopel“) ist es, von welcher P. 40 sagt, dass in ihren europäischen Landschaften die Donatio der Dos gleich sei.

2) S. Zachariae, Geschichte<sup>2</sup> S. 67—75.

3) Leonis Nov. 20, 22, 85; Schott S. 69; Zachariae S. 69, 70, insbes. A. 179. Dabei gilt nach der Ecloga nur die Beschränkung, dass der überlebende Mann das Recht auf ein Viertel des sog. *προικοὑπόβολον* (d. h. der Summe der Mitgift und des *ὑπόβολον*) besitzt. Später haben die Basiliken die justinianischen Bestimmungen in diesem Punkt wieder herzustellen gesucht, jedoch ohne Erfolg. Zachariae 71, 72.

selbe geblieben war; da ist kein unvermittelter und unerklärter Umschwung, sondern die europäische Sitte ist immer dieselbe geblieben, wie wir auch im Dotalrecht die vollkommene Stabilität der griechischen Rechtsüberzeugung zu erkennen Gelegenheit hatten.

Nachdem hiemit gezeigt ist, dass die Brautschenkung des Occidents weder jemals eine absolut zwingende Sitte gewesen ist, noch auch irgendwann eine bestimmte Höhe oder gar die der Dos erreicht hat, ist noch einmal zur Donatio der orientalischen Landschaften zurückzukehren. Von dieser ist zunächst durch das unverdächtige Zeugniß der Londoner Handschrift festgestellt, dass sie bei jedem Ehevertrag neben der *φερνή* gegeben wurde und einen wesentlichen, ja vielleicht den wichtigsten Bestandtheil des Ehegüterrechts bildete. Es dürfte sich aber weiterhin auch die Vermuthung begründen lassen, dass im Orient thatsächlich eine bestimmte Regel über die Höhe der Donatio befolgt wurde. Mit andern Worten: für den Orient, für das eigentliche Heimatsgebiet des syrischen Rechtsbuchs, wird die Bemerkung der Pariser Handschrift, wonach die Donatio die Hälfte der Dos zu erreichen pflegt, der alten Landessitte wirklich entsprechen.

Resultate  
für den  
Occident.

Der Orient.

Zunächst ist leicht zu ersehen, dass das constante Vorkommen solcher Schenkungen auf die Ausbildung eines gewissen Herkommens von selbst hinführen musste. Sodann finden wir, dass die Aufstellung bestimmter Normen für das Mass der ehelichen Liberalität dem syrischen Rechtsleben durchaus homogen gewesen zu sein scheint. Die bezüglichlichen Tractate des Ebed-Jesu und des Bar-Hebraeus berichten noch aus späterer Zeit von wiederholten Vorschriften über diesen Punkt; ja, der letztgenannte Schriftsteller erklärt sogar, der Unterricht in einer Kunst könne nach den Gesetzen nicht als Donatio oder Pherne zugesagt werden, weil sein Werth sich nicht taxiren lasse.<sup>1)</sup> Dazu kommt noch ein Weiteres. Wenn das syrische Rechtsbuch P. § 40 uns berichtet, im Orient betrage die *δωρεά* nur die Hälfte der *φερνή*, so ist dies offenbar eine particulare Abweichung vom justinianischen Recht. Eine solche könnte nur entweder durch eine uns nicht erhaltene Specialbestimmung der byzantinischen Kaiser oder durch die Sitte herbeigeführt sein. Ersteres ist nicht wahrscheinlich, weil nicht

1) a. a. O. Cap. VII sect. 4.

abzusehen ist, warum gerade für den Orient eine solche Specialbestimmung erlassen worden sein sollte; führt man aber jene Abweichung auf die Sitte zurück, nun, so kommt man doch wieder zu dem Resultat, dass im Orient die Höhe der δωρεά durch die Sitte fest bestimmt wurde, und eine solche Sitte muss eben auch schon vor Justinian vorhanden gewesen sein und hat sich dann trotz seiner Gesetzgebung erhalten.

Erklärung  
des orienta-  
lischen  
Particula-  
rismus.

Es ist auch leicht einzusehen, warum der Orient die justinianischen Bestimmungen über die Höhe der Donatio propter nuptias nicht angenommen hat. Zur Zeit Justinian's machte sich im Osten bereits der Gegensatz des Nestorianismus und Monophysitismus gegenüber der orthodoxen Kirche geltend,<sup>1)</sup> welcher jene Länder in eine separatistische Stellung drängte. Seit jener Zeit besass die orientalische Kirche einen vorwiegend nationalen Charakter und hat der byzantinischen Gesetzgebung widerstrebt; wie dies auch einer der Gründe sein mag, wesshalb man das syrische Rechtsbuch der justinianischen Gesetzsammlung in der Praxis vorzog.<sup>2)</sup>

Nach alledem ist es wahrscheinlich, dass das in P. 40 des syrischen Rechtsbuchs erwähnte Verhältniss von Dos und Donatio, wonach im Orient der Mann den halben Werthbetrag der Dos als Donatio gibt, für den Orient auch schon in vorjustinianischer Zeit thatsächlich richtig gewesen sein wird.

Das Gesamtergebniss ist demnach dahin festzustellen, dass im Orient die Donatio ante nuptias von jeher ein wesentliches Erforderniss gültiger Ehe bildet und nach feststehender Sitte (mindestens) so viel betrug, wie die Hälfte der Mitgift, während die Brautgeschenke des Occidents bloss eine Sache des Anstands bildeten und ihre Höhe der Freigebigkeit des Verlobten anheimgestellt war.

### III. Form der Brautschenkung.

Schriftlich-  
keit und  
Mündlich-  
keit.

In der äusseren Form des Auftretens der Brautschenkungen haben vielfache Verschiedenheiten bestanden. Die theoretisch weitgehendste war wohl die zwischen der obligaten Schriftlichkeit im Orient und der vollkommenen Formfreiheit der westlichen

1) Sachau S. 174.

2) Vgl. Rudorff in Symbolae Bethm.-Hollw. oblatæ p. 108.

Länder; praktisch betrachtet, dürfte dieser Unterschied viel geringer gewesen sein, da gewiss auch im Occident alle beträchtlichen Schenkungen in den *tabulae nuptiales* verzeichnet wurden.

Daneben bestand der Unterschied von Handschenkungen<sup>1)</sup> und Verschreibungen,<sup>2)</sup> welcher im Westen wie im Osten gleichmässig vorkam. Durch Constantin wurde, wie bei allen Schenkungen, so auch bei der *Donatio nuptialis*, das Erforderniss der Tradition vorgeschrieben,<sup>3)</sup> von welchem erst Theodosius II.<sup>4)</sup> wieder abging.

Wichtiger ist die Beobachtung, dass die Sitte einen bestimmten Modus der Brautschenkung bevorzugt zu haben scheint. Es ist das die Form, dass die Frau dieselbe dem Mann als Dos zurückbringt. Theodosius und Valentinian bezeugen, dass dies (zu ihrer Zeit) das Gewöhnliche war.<sup>5)</sup>

Francke führt diese Sitte auf die Gesetzgebung des Constantin zurück, indem er meint, es sei hier, um dem Erforderniss der Tradition zu genügen, ohne doch sich zur wirklichen Tradition in allen Fällen zwingen zu lassen, eine (fingirte) Tradition und Retradition in den Urkunden bezeugt worden.

Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass der Brauch, die *Donatio* dem Mann zur Mitgift zu geben, schon lange vor Constantin in vielen Ländern ganz gangbar gewesen sein muss. Sowohl die demotischen *Contracte* von Memphis<sup>6)</sup> als die Faijümer Papyri<sup>7)</sup> bewegen sich in diesem Geleise. Auch aus der classischen Zeit des römischen Rechts ist uns ein Beispiel hiefür erhalten,<sup>8)</sup> und die vergleichende Rechtswissenschaft lehrt, dass dieser Vorgang ein sehr häufiges Entwicklungsstadium des verfallenden Brautkaufs bildet.<sup>9)</sup>

1) C. h. t. 5, 3, 2, 4, 6—14; Vat. Fr. § 262.

2) C. h. t. 5, 3, 3, 5; Schol. Sin. IV 7 (Krüger).

3) C. Th. de donation. 8, 12, 1.

4) C. Th. h. t. 3, 5, 13 (8).

5) C. de sec. nuptiis 5, 9, 5 § 1 (= Nov. Theod. 14, 1): *Haec observari praecipimus, licet res ante nuptias donatae, ut adsolet fieri, in dotem a muliere redigantur.*

6) S. oben S. 270.

7) S. oben S. 281.

8) D. de Publ. aone 6, 2, 12 pr.

9) Post, Entwicklungsgeschichte des Familienrechts S. 179.

Wenn die Frage aufgeworfen wird, in welcher Weise daneben der Donatio jene selbständige Erscheinungsform gewahrt wurde, welche nothwendig vorausgesetzt werden muss, um sie ihrer mit der Dos doch nicht ganz zusammenfallenden Bestimmung zuzuführen, so ist auf die aus den Faijümer Urkunden hervortretende Gewohnheit — die wahrscheinlich im ganzen Reich verbreitet war — hinzuweisen, wonach über die Donatio noch neben dem Dotalinstrument selbständige Urkunden ausgefertigt wurden.<sup>1)</sup>

Es soll übrigens dem Gedanken Francke's, wonach die fingirte Tradition und Retradition der Donatio durch die Gesetzgebung Constantin's in Schwung gebracht wurde, nicht alle Berechtigung abgesprochen werden. Es ist sehr wohl möglich, dass seit Constantin die früher nur hie und da vorkommende Form verallgemeinert worden ist. Jedenfalls hat die Regelmässigkeit dieser Form, hinter welcher sich die altorientalische obligate δωρεά, die römische und griechische *sponsalicia largitas*, die gallische Gütergemeinschaft u. a. verbargen, wobei alle die gleiche Erscheinung verschleierter Schenkungen trugen, dazu beigetragen, dass diese Institution von den Kaisern als ein durchaus einheitliches, im ganzen Reich gleich heimisches Institut aufgefasst und geregelt wurde.

In der nachtheodosianischen Zeit bestand allerdings eine Nöthigung zu dieser Form nicht mehr, und es wird wohl mit Recht angenommen, dass nunmehr die blossе Verschreibung der Dos wieder häufiger wurde.<sup>2)</sup> Nur unter dieser Voraussetzung ist Justinian's Vorschrift, wonach die Donatio der Dos gleich sein soll, denkbar; hätte Justinian an reelle Auszahlung der Donatio gedacht, so wäre nach seiner Vorschrift jeder Dotalvortheil durch die Auszahlung der Donatio aufgehoben gewesen.

#### IV. Rechtlicher Charakter der Brautschenkung.

Der Zweck, zu welchem die Brautschenkung gegeben wird, ist juristisch insofern von Interesse, als das rechtliche Schicksal dieser Gabe hauptsächlich durch diesen Zweck mitbestimmt wird.

Der Zweck der Donatio war aber im Occident und im Orient ein

1) S. oben S. 282 Anm. 3.

2) Wenn das Sinaïscholion IV 7 (oben S. 297 Anm. 2) wirklich an die Donatio denkt, so ist diese eine bloss versprochene.

verschiedener; dem entsprechend werden wir später sehen, dass die weströmische Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine andere Entwicklung genommen hat, als die oströmische.

1. Das römische *Donum nuptiale*, sowie das griechische ἀνακαλυπτήριον ist reine Liebesgabe, ein Hochzeitsgeschenk, welches der Frau in der Regel sofort mit der Uebergabe, und selbst wenn es *affinitatis contrahendae causa* gegeben ist, wenigstens vom Abschluss der Ehe an definitiv verbleibt. Will man dies mit einem Schlagwort bezeichnen, so kann man es ein *pretium pudicitiae* nennen.<sup>1)</sup>

Charakter  
der occi-  
dentalischen  
Donatio.

In der That ist diese Auffassung im Occident ausdrücklich ausgesprochen worden. Wir haben bereits gesehen, dass Juvenal das *Donum nuptiale* ein *illud, quod prima pro nocte datur* nennt. Dieselbe Auffassung hat noch Constantine, wenn er in c. 16 h. t. das „*osculo interveniente*“ gegebene Geschenk wenigstens zur Hälfte der Frau auch für den Fall zusichert, dass die Ehe nicht abgeschlossen wird. Noch deutlicher sagt Constantine in C. Th. de bonis proscript. 9, 42, 1 (C. I. 5, 16, 24), die der Frau des Verurtheilten vor begangenen Verbrechen gegebene *Donatio maritalis* sei, *quia pudicitiae praemio cessit*, von der Confiscation des Vermögens auszunehmen. Und die spätere weströmische Gesetzgebung hat diesen Gedanken des Occidents nochmals ausdrücklich betont, wenn Nov. Valentin. 34 § 8 (a<sup>o</sup>. 452) die Schenkung ein *pro pudore perceptum* nennt.<sup>2)</sup>

Diese Auffassung ist im Occident immer die vorherrschende des Lebens geblieben. Dies muss durchaus festgehalten werden; Nichts hat zu der auf diesem Gebiet herrschenden Unklarheit mehr beigetragen, als dass man geglaubt hat, die eigenthümlich übertreibende Richtung, welche die spätkaiserliche Gesetzgebung auf diesem Gebiet verfolgt, auf eine entsprechende Entwicklung der Lebenssitte bei den späteren Römern und Griechen zurück-

1) Es ist bemerkenswerth, dass die classischen Juristen die *sponsalicia largitas* nie als eherechtliches Institut, sondern immer nur im Zusammenhang der gemeinen Schenkung besprechen. So Papinian und Paulus anlässlich der *lex Cincia* (Vat. Fr. 262, 298); Julian in D. de donat. 39, 5, 1 § 1; Ulpian in D. de don. int. 24, 1, 32 § 22.

2) Es ist daher nicht besonders umsichtig zu nennen, wenn Rudorff (Symbolae Bethm. Hollw. obl. p. 110) diese letztere Aeusserung auf eine offenbare (?) Einwirkung des germanischen Rechts zurückführt, ohne die älteren römischen Parallelstellen zu berücksichtigen.

führen zu müssen. Davon ist nirgends eine Spur zu finden, und, wie bereits bemerkt wurde,<sup>1)</sup> die Rückbildung, welche sich in byzantinischer Zeit in der Gesetzgebung vollzogen hat, beweist am besten, dass die Gesetze sich mit der Sitte nicht im Einklang befanden. Es ist auch zu beachten, dass die Legislation der westlichen Reichshälfte, welche nicht durch die Anlehnung an die wirklich bedeutende Brautschenkung des eigentlichen Orients gedeckt war, in der Uebertreibung ihrer Intentionen nie so weit gegangen ist, wie die byzantinische; der Occident hat niemals den technischen Ausdruck *Donatio ante nuptias* und niemals eine bestimmte Vorschrift über die Höhe derselben erhalten; man spricht hier immer nur von *sponsalia*, *sponsalicia largitas*, *pro pudore percepta*, und wenn bestimmt wurde, dass die Dos nicht geringer sein darf als die *Donatio*,<sup>2)</sup> so wird Niemand behaupten, dass mit der *Donatio* hier eine besonders grossartige Vorstellung verbunden ist. Vielmehr zeigt sich in Letzterem deutlich nur das alt-römische Princip, für das Vorhandensein einer ausgiebigen Dos zu sorgen.

Neben-  
zwecke der  
selben.

In nebensächlicher Weise konnte natürlich diese occidentalische *Donatio* auch andere Zwecke erreichen. Wer eine ausgiebige Brautschenkung macht, stiftet indirect auch ein Capital für die überlebende Witwe und die Kinder; und da das Brautgeschenk unter Umständen seinem Hauswesen in während der Ehe wieder zu Gute kommt, kann die Verstossung der Frau, welche dann die *sponsalicia largitas* mit sich nimmt, ihn theuer zu stehen kommen, so dass die *Donatio* auch als Scheidungsstrafe wirkt. Diese Nebenzwecke sind insofern nicht unwichtig, als die spätere Kaiser-gesetzgebung an dieselben theilweise angeknüpft hat;<sup>3)</sup> es wäre jedoch durchaus verfehlt, diese secundäre Bedeutung zur primären zu machen.

Charakter  
der orienta-  
lischen  
*Donatio*.

2. Im Gegensatz zum römischen und griechischen Recht ist die Brautschenkung des Orients durchaus geschäftlicher und nothwendiger Natur. Schon der Umstand, dass sie eine wesentliche

1) S. 294.

2) Vgl. oben S. 294 Anm. 1.

3) Als Scheidungsstrafe kann die *Donatio* wirksam werden nach dem vom weströmischen Reich ausgegangenen Scheidungsgesetz C. Th. de repud. 3, 16, 2. Als Versorgung der Kinder, insofern die bekannten Gesetze über den *parens binubus* auch im Occident galten.

Voraussetzung giltiger Ehe ist (s. oben S. 290), schliesst jeden Gedanken an eine Liebesgabe und ein *pretium pudicitiae* aus; nicht minder die mitunter enorme Höhe, wie wir sie in den unterägyptischen Contracten von Memphis und in der Bestimmung des syrischen Rechtsbuchs erblicken, wonach die *δωρεά* die Hälfte der *περνή* zu erreichen hat.

Die Bedeutung dieser orientalischen Donatio ist, wie es scheint, hauptsächlich die, eine Versorgung der Witwe für den Ueberlebensfall und gleichzeitig eine Scheidungsstrafe für den Mann darzustellen, wozu sie durch ihre Höhe vollkommen geeignet ist. Allerdings wird sie allem Anschein nach bei allen Orientalen sofort als definitiver Erwerb der Frau betrachtet; aber ihr Zweck ist nach der Auffassung der Orientalen unverkennbar in erster Linie auf die Eventualitäten bei Auflösung der Ehe gerichtet. Dies wird schon durch ihren grossen Umfang, der sonst ganz unerklärlich wäre, fast zur Evidenz bewiesen; nebstbei kommen noch einige äussere Zeugnisse in Betracht.

Witwen-  
versorgung  
und  
Scheidungs-  
strafe.

Der syrische Schriftsteller Barhebraeus erklärt ausdrücklich, über das Dorum dürfe die Frau während der Ehe ohne Einwilligung des Mannes nicht verfügen; wenn sie auch ein festes Recht auf dasselbe hat, so bekommt sie es doch erst „*in morte solum unius ex eis aut separatione legitima*“.<sup>1)</sup> Auch das jüdische Recht hat ausdrücklich bestimmt, dass und unter welchen Modalitäten einerseits die Witwe, andererseits die verstossene Frau den Brautpreis zu fordern hat,<sup>2)</sup> denkt sich denselben also während der Ehe in der Regel im Besitz des Mannes.<sup>3)</sup> Ebenso kommt in dem koptischen Papyrus 105 des British Museum (oben S. 225) die Donatio nuptialis nach dem Tod des Mannes zwischen Frau und Tochter zur Sprache.

Die Donatio des orientalischen Rechts stellt daher eine Zu-

1) Barhebraeus l. c. cap. VIII sect. 4 pag. 71: *De doro autem quod scribit vir uxori suae et non tradit in manus eius, in morte solum unius ex eis aut separatione legitima canones adigunt virum ad complendum id quod scripsit. Et de doro aut schiadche et pherne ac zebdis quae traduntur in manus uxoris, sine iussu viri sui non potest mulier disponere.*

2) Selden, *Uxor ebraica* lib. III cap. 9.

3) Cf. Selden l. c.: *Iam vero quod ad dotem (= donationem) sigillatim spectat atque eius incrementum, cui idem cum dote plerumque ius erat: ante viri mortem aut divortium ea non omnino exigenda.*

wendung an die Frau dar, in deren freien Genuss sie erst bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung treten soll; die Sicherung für diese beiden letzteren Eventualitäten bildet die eigentliche Bestimmung der Donatio. Dabei zeigen denn auch die letztgenannten Bestimmungen des syrischen und jüdischen Rechts, wie innig sich in der Auffassung der Orientalen die Begriffe der Witwenversorgung und der Scheidungsstrafe verbinden. Insbesondere die letztere ist im polygamischen Orient immer ein wichtiges Mittel, die Frau gegen die Concurrenz ihrer Nebenbuhlerinnen zu sichern. Es scheint sogar auch zu römischer Zeit vorgekommen zu sein, dass Scheidungsstrafen noch neben der Donatio verschrieben wurden, obgleich die römischen Juristen die letzteren immer missbilligt haben.<sup>1)</sup> Für die Orientalen sind Scheidungsstrafen eben gewissermassen eine der ältesten Grundlagen der ganzen Ehe, wie namentlich in assyrischen und ägyptischen Ehecontracten hervortritt.<sup>2)</sup>

Standpunkt  
der Sinaï-  
scholien.

Vielleicht dürfen wir das Vorkommen dieser beiden Zwecke, Scheidungsstrafe und Witthum, und ihr gegenseitiges Verhältniss auch in einem der sogen. Sinaïscholien erkennen.

Krüger<sup>3)</sup> pag. IV (Dar. 9, Zach. 6) schol. 7:

<p>ὁ ἐπερωτηθεὶς ἢ καὶ ἡ ἐπερω- τηθεῖσα ποenan, ἐὰν διαλύσῃ τὸν γάμον, οὐ κατέχειται εἰ μὴ ἕως (τοῦ) μέτρου τῆς ob mortem, ὅσον ἡδύνατο παρακατέχειν ὁ ἀνὴρ διὰ τῆς mores<sup>4)</sup> παίδων —<sup>5)</sup> ἄνδρα ἐπαυτεῖν ἀπὸ τῆς ἐπὶ τῶ προοστί- μ(ω) ἐπερωτήσε(ως ὅσ)ον ἡδύ- νατο κινεῖν κατὰ τοῦτο —</p>	<p>(Interpret. Kruegeriana) Qui quaeve poenam promisit si matrimonium dissolverit, non te- netur nisi in quantitatem eius quod ob mortem promissum est; quan- tum vir propter mortem liberis interuenientibus (?) retinere potuit vel mulier a viro exigere ex poenae promissione.</p>
---	--

1) D. de V. O. 45, 1, 19, 121; C. de inut. stip. 8, 38, 2.

2) In den trümmerhaften assyrischen Ehecontracten bei Oppert et Ménant, Documents p. 54 u. a. findet sich noch die Clausel: *repudii pretii symbolum fecit* (Uebersetzung nach Op.-Mén.). Geradezu ungeheure Scheidungsstrafen zeigen die Thebaner demotischen Papyri; vgl. oben S. 269.

3) Collectio libr. iuris anteiust. III p. 271 (= Ztsch. f. Rechtsgesch. XVII S. 9).

4) Dieses Wort ist im Manuscript gekürzt mit *mor*; daher zweifelhaft ob *mores* oder *mortis*.

5) Krüger denkt an folgende Ausfüllung der Lücke: *παίδων (ὑπόντων ἢ ἡ γυνὴ τὸν) ἄνδρα*.

Obwohl der lückenhafte Schluss der Stelle sich dem sicheren Verständniss entzieht, scheint mir doch aus dem unzweifelhaften Inhalt derselben Folgendes hervorzugehen. Es handelt sich um eine von Mann oder Frau versprochene Scheidungsstrafe. Diese erklärt der römisch-gelehrte Jurist natürlich für ungiltig,<sup>1)</sup> ausser soweit sie mit „*ἡ ob mortem*“ zusammenfällt. Es ist vielleicht zu ergänzen: *ἡ ob mortem ἐπερώρησις, stipulatio ob mortem*; jedenfalls ist gemeint — was auch sehr begreiflich ist — der die Scheidung Veranlassende habe von der Scheidungsstrafe so viel zu büssen, als für den Fall seines Todes dem andern Ehegatten zugekommen wäre. Dies wird nun, wenn die Frau es ist, die sich scheiden lässt, durch Hinweis auf die Retentionen *ex dote* illustriert; was aber ist der Theil, welcher der Frau bei einer vom Mann verschuldeten Scheidung von der Scheidungsstrafe zuzubilligen ist, resp. den sie bei seinem Tod bekommen haben würde? Schwerlich wird sich hier an irgend etwas Anderes denken lassen, als an die *Donatio propter nuptias*;<sup>2)</sup> denn die *Dos* selbst, welche der Frau dann zufällt, ist ja vorhanden und braucht nicht aus der Scheidungsstrafe gedeckt zu werden. Ist das richtig, so zeigt sich daran das enge Wechselverhältniss von *Donatio nuptialis* und Scheidungsstrafe: die *Donatio* wirkt als Scheidungsstrafe, indem sie den böswilligen Eheheil zwingt, dem unschuldigen das Interesse an der vorzeitigen Auflösung der Ehe zu ersetzen.

Wie immer es sich übrigens mit der Richtigkeit unserer Auslegung verhält, Folgendes lässt sich aus unserm Scholion auf alle Fälle entnehmen. Erstens, dass Scheidungsstrafen im eigentlichen Sinn des Worts noch im fünften Jahrhundert häufig genug vorkamen, um das Interesse der Schulen zu erregen, ja, um anerkannten Regeln zu unterliegen; zweitens, dass für die einzelnen Bestimmungen der Ehepacten längst feste technische Bezeichnungen bestanden, welche durch ihr regelmässiges Vorkommen in der Praxis oder in den Schulen hervorgerufen worden sein müssen. „*II ob mortem*“, „*ἡ mores*“ hält der Scholiast offenbar für Kunstausdrücke, welche man gar nicht übersetzen darf, sowie

1) S. oben S. 302 Anm. 1.

2) Oder einen aliquoten Theil derselben, da nach dem Recht zur Zeit der Sinaïscholien (439—529) die *Donatio* der Frau gesetzlich nur noch zum Theil anfällt, worüber unten.

er anderwärts auch *ἡ rei uxoriae*,<sup>1)</sup> *δαπανήματα necessaria*,<sup>2)</sup> *ἐπερώτησις contra bonos mores*<sup>3)</sup> sagt. Gewiss sind es auch solche gewesen; und dies ist insofern von Interesse, als es uns verdeutlicht, was wir freilich auch zu errathen vermöchten, wie damals in der Jurisprudenz der Ausdruck „*Donatio ante nuptias*“ aufgenommen sein mag.

## V. Entwicklung der *Donatio ante nuptias* in der Gesetzgebung.

Resultat des Vorstehenden.

Das Resultat der bisherigen Darstellung lässt sich dahin zusammenfassen, dass die Sitte der Brautschenkungen im römischen Reich fast allgemein Statt hatte, jedoch in sehr verschiedener Weise. Im Occident war die *sponsalicia largitas* ein freiwilliges und mässiges Hochzeitsgeschenk, gegeben gewissermassen als *pretium pudicitiae*; im Orient hatte die *δωρεά* den Anstrich der Nothwendigkeit, erreichte bedeutende Beträge, und es trat der Gesichtspunkt der Witwenversorgung und Scheidungsstrafe in den Vordergrund. Gemeinsam ist beiden Arten der Eheschenkungen das, dass sie jedenfalls schon ihrem Begriff nach bestimmt sind, der Frau zuzufallen; es braucht kein eigenes *pactum de lucranda donatione*, der Anfall an die Frau ist von vornherein der eigentliche Zweck der *Donatio*.

Unrichtige Meinungen.

Im Hinblick auf diese Resultate sind folgende jetzt hauptsächlich vertretene Ansichten als unrichtig zurückzuweisen.

a) Die Ansicht von Francke, wonach die *Donatio* ihren Ausgangspunkt in einer orientalischen Scheidungsstrafe genommen hätte. Dieses ist zu eng; die *Donatio* war auch im Orient nicht reine Scheidungsstrafe, sondern fällt der Frau auch bei anderweitiger Auflösung der Ehe zu.

b) Die Meinung von Schott, als ob die *Donatio ante nuptias* sich aus der römischen *donatio affinitatis contrahendae causa* entwickelt hätte. Diese Meinung muthet der Sitte der Römer einen Umschwung zu, welcher nicht bloss auf keine irgend ersichtlichen Thatsachen gestützt, sondern durch andere Thatsachen widerlegt ist. Was Schott als historische Entwicklung hinstellt,

1) VIII 17.

2) VIII 16, 17.

3) II 4.

ist ein Phantasiegebilde, welches zu den spätrömischen Gesetzen eine Sitte als treibende Kraft hinzuconstruirt, welche eben erst aus diesen Gesetzen erschlossen wird.

c) Unrichtig ist die Behauptung von Bruns, wonach schon vor Justinian die allgemeine Sitte dahin ging, die *Donatio* in gleicher Höhe wie die *Dos* zu bestellen. Diese höchst irreführende Behauptung beruht lediglich darauf, dass die Mittheilungen der nachjustinianischen Handschriften des syrischen Rechtsbuchs als Zeugniß für die vorjustinianische Zeit verwendet werden.

d) Vollkommen unrichtig und bloss durch Unkenntniß der jetzt zu Gebote stehenden provinzialen Rechtsquellen erklärlich ist die bisher fast allgemein verbreitete Ansicht, dass die jüngere *Donatio ante nuptias* der Frau nur dann zufällt, wenn ihr dieser Anfall besonders versprochen ist.<sup>1)</sup> Auf diesen Punkt, der auch mit dem justinianischen Recht nahe zusammenhängt, kommen wir später zu sprechen; hier mag nur bemerkt werden, dass nach allen Volksrechten der Anfall an die Frau bei Auflösung der Ehe der erste und eigentliche Zweck der *Donatio* ist.

Nach diesen Vorbemerkungen ist die Entwicklung unseres <sup>Constantinische Gesetzgebung.</sup> Rechtsinstituts in der kaiserlichen Gesetzgebung darzustellen.

Die ältesten Gesetze über die *sponsalicia largitas*, wie sie damals von den Römern nach alter Sitte noch genannt wurde, sind von Constantin, c. 15 und 16 h. t. Das erstere verfügt, dass jedes *Donum nuptiale*, sei es *donum simplex* oder *affin. contrah. causa datum* oder *promissum*, der Braut verfallen soll, wenn der Bräutigam das Verlöbniß bricht; bricht die Braut, so hat sie das *Donum* zurückzuerstatten. Hiemit ist die *Donatio* lediglich als *arrha sponsalicia* aufgefasst und geregelt.<sup>2)</sup> — Das zweite Gesetz enthält die bekannte, gleichfalls wenig bedeutsame Bestimmung über den Einfluss des *osculum interveniens*, deren eigentliche Gründe erathen zu wollen ebenso aussichts- als zwecklos wäre.

1) S. oben S. 262.

2) Deutlich bestätigt sich dies in der Art und Weise, wie die Orientalen die verwandte constantinische Bestimmung über den Einfluss des *osculum interveniens* verstanden haben; sie beziehen dieselbe lediglich auf die *arrha sponsalicia*. So besonders Syr. P. 45: „Wenn ein Mädchen für einen Mann geworben wird, dass sie seine Frau werde, und ihre Eltern oder das Weib selbst den Ring der *Arrha* empfangen, . . . wenn (dann) ihr Verlobter sie gesehen und geküsst hat u. s. w.“ Aehnlich, aber etwas verschwommen L. 91, Ar. 55, Arm. 57.

Im Weiteren hat die Gesetzgebung, von der wir begreiflicher-  
weise nur die für die Natur unserer Institution wesentlich be-  
deutsamen Bestimmungen darzustellen haben, im weströmischen  
Reich andere Wege eingeschlagen, als im oströmischen.

Die spätere  
Gesetz-  
gebung im  
Occident.

Die weströmische Donatio — und es ist die Bedeutung dieses  
Umstands für die Erkenntniss des eigentlichen Heimatsitzes un-  
serer Institution schon hervorgehoben worden — hat keinen  
grossen Aufschwung genommen. Sie ist nicht Donatio ante nup-  
tias, sondern regelmässig mit dem alten Namen *sponsalicia lar-  
gitas* genannt worden, und wurde nie kategorisch oder gar in be-  
stimmter Höhe verlangt. Nur die Dos darf nach einer Bestim-  
mung Majorian's nicht geringer sein als die Donatio.<sup>1)</sup> Einige an-  
dere Bestimmungen über den Rückfall der *sponsalia* an den über-  
lebenden Mann,<sup>2)</sup> über die gegenseitigen *lucra ex dote et ex sponsalicia  
largitate*,<sup>3)</sup> über das Schicksal der letzteren bei Wiederverheiratung  
der Frau und beim Vorhandensein von Kindern überhaupt, ent-  
sprechen der oströmischen Gesetzgebung; im Ganzen ist die occi-  
dentalische Brautschenkung kein wichtiges Institut und ihre Be-  
stimmung keine solche, dass sie mit dem Charakter eines (modi-  
ficirten) Hochzeitsgeschenks unvereinbar wäre.<sup>4)</sup>

Die spätere  
Gesetz-  
gebung des  
Orientis.  
Theodos. II

Die Gesetzgebung des Orients hat zunächst die beiden wich-  
tigsten Functionen, welche die orientalische Donatio zu erfüllen  
hatte, erkannt und allgemein festgestellt. Am deutlichsten tritt  
dies in dem Ehegütergesetz Theodosius' II. hervor, welches uns  
im syrischen Rechtsbuch zum erstenmal überliefert ist;<sup>5)</sup> die Do-  
natio wird hier als Witwenversorgung und Scheidungsstrafe<sup>6)</sup> be-  
handelt. Bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes be-  
kommt die Frau *ex lege* die Donatio, mögen Kinder vorhanden  
sein oder nicht; stirbt die Frau vor dem Mann, so bleibt die Do-

1) Nov. Mai. 6 (8) § 9.

2) C. Th. 3, 5, 9 a<sup>o</sup>. 368, welches Gesetz sich übrigens nicht bloss auf  
die Hochzeitsgeschenke des Mannes bezieht, sondern allgemein bestimmt,  
dass alle (auch von dritten Personen herrührenden) Hochzeitsgeschenke beim  
Tode der Frau den Gebern zurückfallen.

3) Nov. Valent. 34 § 9.

4) S. jedoch die Note 6 und dazu oben S. 300 Anm 3.

5) P. 38, Ar. 44, Arm. 47—49.

6) Diese letztere Function klingt auch schon in dem vom weströmischen  
Reich ausgegangenen Scheidungsgesetz C. Th. de repud. 3, 16, 2 durch.

natio bei diesem. Hiemit ist der Gedanke der Witwenversorgung, der, wie wir meinten, im orientalischen Recht dem des *pretium pudicitiae* übergeordnet ist, in den Vordergrund gestellt; die Donatio ist nicht mehr, wie die römischen Juristen in erster Linie betonen, eine gemeine Schenkung, welche definitives und vererbliches Eigenthum der Frau begründet; sie ist eine Gabe, die der Witwe zugedacht ist. — Auch dann erhält nach Theodosius II. die Frau ihre Widerlage, wenn der Mann sie verstösst: die Function als Scheidungsstrafe, wie sie in den östlichen Ländern so wichtig war, ist auch hier anerkannt.<sup>1)</sup>

Das Gesetz des Theodosius II. zeigt auch, dass der Heimfall der Donatio an die Witwe resp. die verstossene Frau *ex lege* erfolgte. Es ist also nicht nothwendig, dass derselbe ausdrücklich stipulirt wird; die Festsetzung der Donatio enthält diese Stipulation von selbst in sich. Auf diesem Standpunkt stehen auch die nachtheodosischen Gesetze, wie wir alsbald sehen werden, bis auf Nov. 98.

Idee der Familienstiftung.

Für die weitere Entwicklung der Donatio ist insbesondere das in dieser Zeit stark hervortretende Bestreben der Gesetzgebung massgebend geworden, das Familienvermögen den Kindern zu erhalten. Lucirt daher eine Haustochter eine Don. a. n., so fällt diese nach ihrem Tode nicht *iure peculii* an den Vater, sondern *iure hereditatis* an ihre Kinder<sup>2)</sup> (Theodos. II. a<sup>o</sup>. 439). Dasselbe Bestreben hatte sich schon in der Gesetzgebung Theodosius I.,<sup>3)</sup> wenigstens gegenüber der *mater binuba*, gezeigt, indem die von ihr lucirte Eheschenkung den Kindern erster Ehe verfangen sein sollte; unter Theodosius II. wurde die gleiche Gebundenheit dem *pater binubus* auferlegt, indem sein *lucrum nuptiale* selbst dann, wenn es aus einer der Frau als fictive Dos bestellten und durch ihren Tod ihm verbliebenen Eheschenkung besteht, den Kindern erster Ehe verbleiben soll.<sup>4)</sup>

So trat durch die Fürsorge für die Kinder der Gedanke einer Familienstiftung in dem Recht der Donatio hervor; dieselbe ist

1) Dieselbe Richtung dauert in den Scheidungsgesetzen der späteren Zeit fort; s. bes. C. de repud. 5, 17, 8 und Löhr, Arch. XVI S. 23 fg.

2) C. de bonis quae liberis 6, 61, 3. Ueber den daselbst und im Text gebrauchten Ausdruck „*iure peculii*“ s. Windscheid, Pand. II § 516 A. 10.

3) C. Th. de sec. nupt. 3, 8, 2.

4) Nov. Theod. 14, 3 = C. I. de sec. nupt. 5, 9, 5.

jetzt, wo auch die Dos nach dem Tod der Mutter in erster Linie für die Kinder bestimmt ist,<sup>1)</sup> eine Art Gegendos („*altera dos*“),<sup>2)</sup> und damit stimmt es überein, dass der Descendent die vom Ascendenten für ihn bestellte Donatio bei der Intestatsuccession in das Vermögen dieses Ascendenten zu conferiren hat.<sup>3)</sup>

Paralleli-  
sierung der  
Donatio mit  
der Dos.

Der Gedanke, dass die Donatio ein Gegenstück zu der Dos bilde, gestützt auf die damals schon entwickelte Idee des Christenthums, wonach beide Gatten *tamquam anima una in carne una* in gleicher Weise an der Ehepflicht theilnehmen sollen, hat dann die späteren Kaiser nach Theodosius II. veranlasst, beide Rechtsinstitute in einem ganz mechanischen und gedankenlosen Parallelismus fortzubilden, wobei der tiefgreifende Unterschied beider Rechtsinstitute in fast unbegreiflicher Weise verkannt wird. Dies zeigt uns jetzt<sup>4)</sup> die im syrischen Rechtsbuch enthaltene Relation über die theodosische und leoninische Ehegesetzgebung welche die Fortbildung seit Theodosius II. deutlich erkennen lässt.

Das theodosische Gesetz, dessen bereits oben besprochene Bestimmungen wir nochmals kurz zusammenfassen, ist auch hier wie im Dotalrecht sehr vernünftig.

- a) Im Fall der Scheidung verliert der schuldige Mann an die Frau die Donatio, die schuldige Frau büsst ihre Anwartschaft auf die Donatio ein, während sie ihre Dos zurückbekommt.
- b) Beim Tod des Mannes bekommt die Frau stets Dos und Donatio, mögen Kinder vorhanden sein oder nicht; beim Tod der Frau bekommt beides der Mann „im Namen der Kinder“.

1) S. oben S. 248 f.

2) Nov. Theod. 14, 4.

3) C. de collation. 6, 20, 17. Zu weit gehend und unrichtig ist es, wenn Löhr, Arch. XXX S. 335 aus dieser Collationspflicht schliesst, es sei damals die Donatio bereits allgemein beim Mann, die Dos bei der Frau verblieben. Die im Text angegebene Ordnung erklärt die Collation zur Genüge.

4) Daneben gibt es noch zahlreiche andere Parallelismen, welche schon im Codex Iust. und den Novellen ersichtlich, und von Löhr, Arch. XVI S. 1—18 gewissenhaft verzeichnet sind. Als besonders charakteristisch — und ebenso unpassend — erscheint mir der Satz, dass, wie die Tochter eine Dos, so der Sohn vom Vater eine *propter nuptias* Donatio verlangen kann; C. de dot. prou. 5, 11, 7.

Und nun vergleiche man damit die Vorschriften Leo's:

Leoninische  
Gesetz-  
gebung.

- a) Wer sich ohne Grund scheidet, sowohl Mann als Frau, verliert Dos und Donatio einfach und vollständig an den andern Theil.
- b) Bei Auflösung der Ehe durch den Tod bekommt der überlebende Mann seine ganze Donatio und die Hälfte der Dos, und ebenso die überlebende Frau die ganze Dos und die Hälfte der Donatio.

Man wird nicht umhin können, diese Bestimmungen Leo's thöricht zu nennen. Welche Gedankenlosigkeit gehört dazu, aus der Dos, deren Bedeutung als reines Frauenvermögen noch Theodosius richtig festgehalten hatte, eine Scheidungsstrafe für die Frau zu machen! Und ebenso widersinnig ist es, beim Tod des Mannes die Donatio, welche nach allen Volksrechten und noch nach Theodosius eine Witwenversorgung bildet, der Frau nur zur Hälfte zu lassen, aus keinem andern Grund, als weil auch der Mann bei ihrem Tod nur die Hälfte ihrer Dos lucrirt! Als ob der überlebende Mann in derselben Lage wäre wie die überlebende Frau!

Dieses Gesetz Leo's enthält nun auch die Erklärung einer andern Bestimmung desselben Kaisers, welche viel missverstanden worden ist. In C. de pactis conventis 5, 14, 9 verordnet er, dass die Lucra, welche sich Mann und Frau *ex dote et ex ante nuptias donatione* stipuliren, stets (geometrisch, nicht arithmetisch) gleich sein sollen. Man hat die hier erwähnten *pacta de lucranda donatione* als Beweis dafür angesehen, dass die Donatio der Frau nur bei besonderer Verabredung zufällt, dass sie also keine Witwenversorgung, sondern eine Gegengabe des Mannes war, ausgesetzt als Compensation für die Möglichkeit, dass ihm bei dem Tod der Frau die Dos zufällt, und daher nur dort, wo dieser Anfall nicht durch besonderes Pactum ausgeschlossen ist.<sup>1)</sup> Diese sehr scheinbare Argumentation erweist sich jetzt als trügerisch; das Richtige ist vielmehr nur Folgendes: Solange die Donatio im vollen Umfang Witwenversorgung war, werden eigene *pacta de lucranda donatione* selten vorgekommen sein; der Mann gab eben so viel, als er der Frau auf den Witwenstand zuwenden wollte,

1) Warnkönig, Arch. XIII p. 5, 6. Vgl. auch Löhr, Arch. XXX p. 335.

und damit war das *Lucrari* von selbst gegeben.<sup>1)</sup> In der That hören wir vor Leo nichts von derartigen Nebenverabredungen. Seit jedoch die Gesetzgebung Leo's es dahin gebracht hatte, dass das, was der Mann als Witwenversorgung bestimmte, nur noch zur Hälfte Witwenversorgung war und zur anderen Hälfte an seine Erben zurückfiel, musste sich die Frau dagegen, also gegen die Verringerung ihrer *Donatio*, durch *pacta de lucranda donatione* schützen.<sup>2)</sup> Damit nun das leoninische Gesetz mit seiner unverständigen Tendenz, ungleiche Dinge einander gleichzusetzen, durch diese Praxis nicht ganz eliminirt würde, verordnete man, dass solche *Pacta* nur dann Kraft haben sollten, wenn dem Mann ein gleiches *lucrum ex dote* zugesichert würde, was zwar ein neuerlicher Missgriff, aber nur vollkommen consequent und natürlich war. Es ist also nicht richtig zu sagen: die *Donatio* fällt der Frau principiell nicht zu; das Gegentheil ist das Richtige, und nur insofern enthält jene gangbare Behauptung einen richtigen Kern, als nach der leoninischen Gesetzgebung dieses Anfallsrecht der Frau auf die Hälfte der *Donatio* beschränkt worden war.

In solchen Intentionen bewegte sich die damalige Gesetzgebung. Es ist begreiflich, dass jetzt *Dos* und *Donatio* immer nebeneinander genannt werden, als die gleichen Beiträge, welche beide Ehegatten zur Ehelast beitragen sollen, wobei aber in gedankenloser Gleichheitsbestrebung vollkommen verkannt ist, dass die Frau eines Capitals viel bedürftiger ist, als der Mann, und dass *Dos* und *Donatio* ursprünglich vorwiegend die Bedeutung hatten, ihr, als dem schwächeren Theil, die Existenz zu sichern. Vernünftiger war es, die Bestimmung der *Donatio* für die Kinder hervorzukehren; was in dieser Richtung geschah, ist aller Anerkennung werth, selbst die Bestimmung der Nov. 98 c. 1, 2, wonach beim Tod des Vaters das Eigenthum der *Donatio* (vorbe-

Justinian.

1) Ein besonderes *Pactum* konnte hier höchstens den Zweck haben, für die Functionen von Witwenversorgung und Scheidungsstrafe verschiedene Beträge anzusetzen, oder auch das Eigenthum an der *Donatio* den Kindern auch ohne Eintritt einer zweiten Ehe zu sichern.

2) Aehnlich finden wir in dem citirten Gesetze auch *pacta de lucranda dote* von Seiten des Mannes erwähnt. Auch diese erklären sich daraus, dass zu jener Zeit die *Dos* dem Mann *ex lege* nur noch theilweise zufiel. S. oben S. 253 Anm. 1.

haltlich des Niessbrauchs der Mutter) den Kindern auch dann zufällt, wenn diese nicht zur zweiten Ehe schreitet.<sup>1)</sup> Den Gipfel-punkt der Verkehrtheit erreichte jedoch wieder Justinian's bekannte Bestimmung in Nov. 97, wonach Dos und Donatio stets absolut gleich gross sein sollen.

So sehen wir, wie die oströmische Eheschenkung, von der ursprünglichen Bedeutung des orientalischen *donum nuptiale* ausgehend, dasselbe zunächst als Scheidungsstrafe und Witwenversorgung regelte und ihm gleichzeitig eine Bestimmung für die Kinder zutheilte, wobei jedoch die Frau bis auf Theodosius II. immer noch, entsprechend dem alten Volksrecht, Subject des Donum blieb; wie dann in der Gesetzgebung Leo's der Parallelismus von Dos und Donatio dahin führt, dass der eigentliche Kern des Instituts, die Widmung für die Frau, angegriffen und der überlebenden Frau nur noch die Hälfte der Donatio zugesprochen wird, so dass die Frau ihre weitere Anwartschaft durch *pacta nuptialia* sichern muss, die aber gesetzlicher Controlle unterworfen werden; wie endlich dies dahin führt, dass die Donatio den abstracten Charakter einer Familienstiftung annimmt, dass Dos und Donatio vollkommen gleich hoch sein müssen und als Subject der Donatio die Kinder bezeichnet werden, während die Witwe auf den Niessbrauch gesetzt wird.

Diese Veränderungen sind nicht auf Rechnung der sich entwickelnden Sitte zu stellen, sondern beruhen einzig und allein in den Tendenzen der christlich-kaiserlichen Legislative.<sup>2)</sup> Wohl aber ist hervorzuheben, dass diese Tendenzen an der Donatio nie einen so weiten Spielraum gefunden haben würden, wäre nicht in der ganzen aussereuropäischen Hälfte des byzantinischen Reichs die Eheschenkung wirklich ein bedeutsames praktisches Moment und eine feste materielle Grundlage der Ehe gewesen. Und so

1) Dies war im Occident schon durch Nov. Severi 1 pr. (a<sup>o</sup> 493) festgesetzt worden; nach der Meinung Einiger (Zimmern, Gesch. II 650; Löhr, Arch. XXX 334) sogar schon durch Nov. Maioriani 6 § 8 (a<sup>o</sup> 458), die sich jedoch bloss auf den *parens bimbus* beziehen wird, Schott S. 48.

2) Und mit dieser Behauptung stimmt auch das Bewusstsein der damals Lebenden überein, welche ausdrücklich erklären, die Don. a. n. sei ein „*genus donationum, quod veteribus quidem prudentibus penitus erat incognitum, postea autem a iunioribus divis principibus introductum est*. I. de donat. 2, 7, 3; Theophilus ad h. l.

haben wir auch gesehen, dass, nachdem die syrischen und ägyptischen Besitzungen von diesem Reich durch den Islam abgetrennt worden waren, die wieder in den Vordergrund tretende griechische Gesittung seit dem achten Jahrhundert eine Rückbildung der Eheschenkung in der Richtung auf das alte *pretium pudicitiae* vollzog.<sup>1)</sup>

---

1) S. oben S. 294.

## Zehntes Capitel.

### Das Intestaterbrecht des syrischen Rechtsbuchs.

Das Erbrecht des syrischen Rechtsbuchs hat im Commentar von Bruns eine separirte Stellung erhalten, und eine eigene Abhandlung ist zu seiner Erläuterung geschrieben worden. Diese aparte Behandlung verdankt es seiner Eigenartigkeit; selbst Bruns konnte nicht verkennen, dass diese Bestimmungen aus einer der römischen ganz fremden Rechtswelt herrühren müssen. Freilich erhob sich nun die Frage nach ihrer Provenienz; dieses Räthsel hat Bruns ungelöst gelassen. Er versuchte zwar, sie mit der Erbfolgeordnung des jüdischen Rechts zu vergleichen; aber das Resultat war ein so unbefriedigendes, dass die bezügliche Untersuchung mit einem *non liquet* schliessen musste.

Eine kurze Nachprüfung wird bestätigen, dass das syrische Rechtsbuch sein Intestaterbrecht weder dem römischen noch dem jüdischen Recht entlehnt haben kann.

Zu diesem Behuf muss eine Uebersicht des syrischen Intestaterbrechts vorausgeschickt werden. Dasselbe wird dargestellt in § 1 sämmtlicher Handschriften (einschliesslich des Londoner Fragments), ferner in L. §§ 37, 102—104 und den correspondirenden Stellen der übrigen Versionen.<sup>1)</sup>

Syrisches  
System.

Die Erbfolge geht vor sich nach Erblassen.

1. Die erste Classe bilden die Kinder; „männliche und weibliche, sie erben gleichmässig“, wobei jedoch P. § 1 einen merkwürdigen, später zu erklärenden Zusatz macht. Bezüglich vorverstorbenen Söhne besteht ein Repräsentationsrecht der Enkel; nicht auch bezüglich vorverstorbenen Töchter.

1) Verzeichnet bei Bruns ad L. 37, 102—104.

2. „Wenn er aber“, so fährt das Rechtsbuch fort, „stirbt, ohne ein Kind zu haben, so beerbt ihn der Vater des Mannes; lebt sein Vater nicht mehr, so erben gleichmässig seine Brüder<sup>1)</sup> und Schwestern“. Es wird hinzugefügt, dass neben den Geschwistern auch die Mutter ein Kopftheil erhält.<sup>2)</sup>

3. „Wenn der Mann stirbt ohne Vater (oder Geschwister), er hat aber Onkel, Brüder seines Vaters, so beerben ihn diese, und wenn er keine Onkel hat, so erben die Söhne der Onkel“.<sup>3)</sup>

4. „Wenn das Geschlecht seiner Väter erloschen ist, dann tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Töchter“.<sup>4)</sup>

5. „Wenn auch das Geschlecht der Söhne seiner Töchter erloschen ist, so tritt ein das Geschlecht der Söhne seiner Schwestern“.<sup>5)</sup>

6. „Und wenn auch dies Geschlecht erloschen ist, so wird herbeigerufen das Geschlecht der Tanten“.<sup>6)</sup>

7. „Wenn aber auch das Geschlecht des Vaters von den weiblichen erloschen ist, dann wird zur Erbschaft gerufen das Geschlecht der Mutter des Mannes“.<sup>7)</sup>

Das zu Grunde liegende System ist ziemlich leicht zu erkennen. Das Rechtsbuch hat die agnatische Erbfolge; die durch Männer verwandten Personen werden vorgezogen (Classe 1—3), wie übrigens § 1 noch ausdrücklich hervorhebt. Wenn die reinen Agnaten ausgestorben sind, kommt der Agnationsgedanke noch insofern zur Geltung, als die durch Frauen des väterlichen Stammes verwandten Personen (Kinder der Töchter, Schwestern, Vaterschwwestern) berufen sind. Erst wenn diese agnatischen oder — man gestatte den Ausdruck — halbagnatischen Linien erloschen sind, kommen die Verwandten von der Mutterseite an die Reihe.

Die sechs ersten Classen sind nun, wie deutlich zu erkennen ist, nach einer Parentelenordnung gebildet. Die erste Parentel stellt die Descendenz dar; die zweite bildet der Vater mit seinen Nachkommen, die dritte die Nachkommenschaft des Grossvaters;

1) Oder die Söhne vorverstorbenen Brüder, L. § 37.

2) § 1.

3) § 1.

4) L. § 37.

5) L. § 37.

6) § 1.

7) L. § 104.

doch enthalten diese Parentelen, entsprechend dem agnatischen Princip des ganzen Erbsystems, nur jene Personen, welche eben Agnaten sind, also nicht die Söhne der Töchter und Schwestern. Diese kommen vielmehr in den späteren, halbagnatischen Classen als weitere Parentelen zum Zug. Dagegen die Töchter und Schwestern selbst,<sup>1)</sup> die ja noch Agnaten sind, erben mit den Söhnen und Brüdern zusammen.<sup>2)</sup>

Dieses System lässt sich weder mit dem römischen, noch mit dem jüdischen Erbsystem vereinigen.

Anlangend das römische Intestatsystem, so müssen wir zur <sup>Römisches System.</sup> Vergleichung natürlich nicht das civile Erbrecht, sondern das prätorische mit den kaiserlichen Nachtragsverordnungen heranziehen, da im Gesichtskreis des Spieglers gewiss nur dieses, die praktische Summe aus den verschiedenen römischen Quellenkreisen, gelegen hätte. Auch dieses „praktische“ Erbrecht der Römer ist vom syrischen weit entfernt.

Denn danach succediren:

1. Kinder — schon diese Classe ist dem syrischen Rechtsbuch nicht ganz gleich, indem bekanntlich nach der Verordnung von Valentinian und Arcadius v. 389 (C. Th. de legit. hered. 5, 1, 4 = C. I. h. t. 6, 55, 9) auch die Kinder der Töchter ein gewisses Erbrecht haben, während diese nach dem syrischen Erbsystem erst nach allen Agnaten erben.
2. Agnaten und die Mutter. Hier beruft das römische Recht noch im fünften Jahrhundert die Mutter erst hinter dem *frater consanguineus*, also nicht wie der Spiegel unbedingt auf ein Kopftheil; und was noch tiefer eingreift, die Agnaten erben nicht nach Parentelen, sondern nach Gradesnähe.
3. Cognaten nach Gradesnähe, ohne den im syrischen Rechtsbuch durchgeführten Unterschied zwischen den Cognaten von Vater- und von Mutterseite.

Das syrische Rechtsbuch zeigt also grosse Abweichungen vom römischen Recht, und zwar sowohl im Detail — Erbrecht

1) § 1.

2) Dagegen die Vatersschwwestern erben nicht neben den Vatersbrüdern in der dritten Classe, sondern erst in der sechsten Classe; L. § 1 Al. 7.

der Tochterenkel und der Mutter — als in der Grundanlage. In letzterer Beziehung lassen sich die Gegensätze so formuliren. Der Rechtsspiegel kennt:

1. eine Parentelenordnung der Agnaten statt des Principis der Gradesnähe,
2. einen Vorzug der Cognaten von Vaterseite vor den mütterlichen Verwandten, wie er dem römischen Recht fremd ist.

Jüdisches  
Erbrecht.

Vergleichen wir nun das Rechtsbuch mit dem jüdischen Recht, wie es die, nach der gewöhnlichen Annahme im zweiten nachchristlichen Jahrhundert entstandene Mischna<sup>1)</sup> auf Grund von 4 Mos. 27, 1—11 ausgebildet hat.

Nach dem Tode eines Mannes oder einer Frau bilden<sup>2)</sup>

1. die erste Classe die Söhne und ihre Descendenz,
  2. die zweite Classe die Töchter und ihre Descendenz,
  3. darauf Brüder,
  4. darauf die Schwestern,
  5. dann Vatersbrüder,
  6. dann die Vatersschwester
- } und deren Descendenz.

Die Mutter und alle mütterlichen Verwandten sind von der Erbschaft unbedingt ausgeschlossen.<sup>3)</sup>

Man sieht leicht, dass dieses System dem Rechtsbuch allerdings viel näher steht, als die römische Erbfolgeordnung; insbesondere ist auch hier eine Parentelenordnung und innerhalb derselben der stets wiederkehrende Vorzug der Mannesseite vor der Frauenseite festgehalten. Eine Differenz besteht zunächst insofern, als die Töchter und Schwestern erst nach Söhnen und Brüdern, dafür die Descendenzen dieser Töchter und Schwestern vor den Brüdern resp. Vatersbrüdern erben, was sich im syrischen Spiegel umgekehrt verhält. Doch sind dies geringere Unterschiede, die sich allenfalls durch verschiedene Ausbildung des an sich gleichen Grundgedankens erklären liessen. Was aber entscheidend gegen die Verbindung des syrischen mit dem talmudischen Erbrecht

1) S. den Tractat Baba bathra 8, 1—4 (bei Rabe 4 S. 103 fg.). Eine Specialabhandlung hierüber gibt Selden, De successionibus in bona defunctorum (ich benutze die Ausgabe Frankfurt 1673).

2) Vgl. Selden l. c. cap. XII und XIII p. 40—46.

3) Selden p. 41, 43.

spricht, ist, dass der Talmud das Erbrecht der mütterlichen Cognaten mit der grössten Entschiedenheit ablehnt,<sup>1)</sup> während das syrische Rechtsbuch dasselbe im ausgedehntesten Mass kennt. Dies kann um so weniger für einen bloss zufälligen Unterschied der Detaildurchführung gehalten werden, als die Begriffe, die man sich über die Cognation macht, mit der Grundanlage und dem Entwicklungsgrade jedes Volks aufs engste zusammenhängen.

In neuerer Zeit hat Tewes<sup>2)</sup> den Versuch gemacht, die syrische Erbfolgeordnung mit derjenigen zu vergleichen, welche sich in dem von der österreichischen Verwaltung zusammengestellten Rechtscodex der in Bosnien lebenden Muhammedaner des hanefitischen Ritus findet. Es mögen Orientalisten darüber urtheilen, inwiefern an einen Zusammenhang des hanefitisch-arabischen Rechts mit dem syrischen überhaupt zulässigerweise gedacht werden kann; für unsere specielle Frage mag eine kurze Vergleichung beider Erbsysteme die Unmöglichkeit eines solchen Zusammenhangs darthun.

Hanefitisch-  
sches  
Erbrecht.

Das hanefitische Erbrecht hat als Princip einen Vorzug des Mannesstammes. Die Tochter und Schwester des Erblassers tritt also hinter die entfernteren männlichen Agnaten zurück und erhält bloss — nach der späteren Rechtsentwicklung — eine Art Legat (Fars). Nur wenn neben der Tochter Söhne, neben der Schwester Brüder des Erblassers vorhanden, daher die entfernteren Agnaten ohnedies ausgeschlossen sind, dann darf sie, durch ihre Brüder gewissermassen attrahirt, mit ihnen zusammen erben. Dies ist ein höchst eigenthümlicher Gedanke, der unserem Rechtsbuch völlig fremd ist;<sup>3)</sup> hier erben die Frauen in den beiden

---

1) Es ist ein talmudischer Spruch: Die Familie oder Verwandtschaft der Mutter wird für keine Familie oder Verwandtschaft angesehen. Selden l. c. cap. XII p. 43; Gans, Erbrecht I S. 157.

2) Ztschr. f. Priv. u. öff. Recht XIII S. 543 fg.

3) Zwar behauptet Tewes (S. 552 unten) auch im syr. R.-B. eine Spur davon zu finden, dass die Tochter und Schwester nur durch Attraction ihrer Brüder zur Erbschaft in den ersten Classen gelangen kann. Er beruft sich auf L. § 1 Al. 7: „Im ersten Grad erben die Weiber gleichmässig mit den Männern. Aber vom zweiten, dritten und den übrigen Graden werden die Frauen nicht zugelassen zu erben mit ihren Brüdern oder den Kindern ihrer Brüder. Denn die Weiber haben nur das Erbrecht, zugleich mit ihren Brüdern ihre Eltern, ihre Brüder und ihre Schwestern zu be-

ersten Graden unbedingt vor den entfernteren Agnaten. — Ferner ist auch der Aufbau beider Erbsysteme ganz verschieden; das syrische hat eine consequente Parentelenordnung, die Linien des hanefitischen sind: a) Descendenten; b) sämtliche Ascendenten; dann kommen erst sub c) die Collateralen. Das syrische Erbrecht lässt die mütterlichen Verwandten erst nach allen Agnaten erben; das hanefitische, welches im Ganzen neun Erbclassen bildet, beruft von der fünften Classe ab gewisse Cognaten neben gewissen zurückgesetzten Agnaten. Dies Alles ist aus der Tabelle bei Tewes a. a. O. S. 542 zu ersehen; ein Princip vermag ich in diesen Ordnungen nicht zu erkennen und ebensowenig einen Anklang an das syrische System. Wäre übrigens auch eine Aehnlichkeit vorhanden, so würde die Erklärung wohl eher auf dem umgekehrten Wege zu suchen sein; nicht das syrische Erbrecht wäre aus dem arabischen herzuleiten, sondern das arabische aus dem syrischen, da kaum bezweifelt werden kann, dass den arabischen Juristen das Rechtsbuch bekannt geworden ist.

Wir gehen nunmehr zur Aufstellung und Begründung unserer eigenen Ansicht über. Diese geht dahin, dass das syrische Intestaterbrecht griechischen Ursprungs ist.

Um die Möglichkeit dieser Annahme im Allgemeinen näher zu rücken, muss hier an dasjenige erinnert werden, was oben<sup>1)</sup> über die Hellenisirung Syriens im Allgemeinen gesagt wurde; es ist ferner darauf hinzuweisen, dass wir Anklänge an griechisches Recht im syrischen Spiegel bereits wiederholt gefunden haben und noch finden werden, deren Umfang aus der Zusammenstellung in Beilage 1 ersichtlich ist. Es dürfte sich daraus ergeben, dass die Annahme eines hellenistischen Intestaterbrechts in Syrien

---

erben.“ Aus letzterem Passus soll sich die Ausschliessung bruderloser Frauen ergeben. Indessen sagt der Spiegel in § 1 Al. 3 ganz ausdrücklich, dass Töchter auch dann erben, wenn keine Söhne vorhanden sind; das Al. 7 kann daher nur so verstanden werden — wie es auch dem Zusammenhang entspricht —: „Die Frauen (die in den weiteren Graden ausgeschlossen sind) haben nur das Erbrecht, ihre Eltern, Brüder und Schwestern zu beerben, was sie zugleich mit ihren Brüdern thun.“ Diese einfache und sprachgemässe Auslegung ist durchaus nothwendig, wenn man nicht einen Widerspruch in den Text bringen will, und sie ist auch bei unbefangener Lesung die allein mögliche.

1) S. 24–32.

nicht bloss nicht unwahrscheinlich, sondern sogar von vornherein plausibler ist, als irgend eine andere Vermuthung über die Herkunft des in Frage stehenden Particularismus; und es ist in der That viel leichter zu glauben, dass die herrschende Nationalität der Griechen den unterworfenen Stämmen ihr Recht aufgezwungen, als dass sie sich dazu bequemt hat, von den syrischen Bauern ein halbjüdisches oder gar arabisches Erbrecht zu übernehmen.

Wir wenden uns nun zur Darstellung des griechischen In-<sup>Griechisches</sup>testaterbrechts.<sup>Recht.</sup>

Die ergiebigsten Erkenntnisquellen hiefür sind die attischen Gerichtsreden, wozu noch das Recht von Gortyn nebst einigen anderen Zeugnissen hinzutritt. Wir geben daher zunächst die Darstellung des attischen Rechts, der wir die anderweitig zu erlangenden Aufschlüsse am richtigen Orte hinzufügen wollen.

Nach dem attischen Recht sind die natürlichen Erben eines <sup>Attisches</sup>Verstorbenen <sup>Intestaterb-</sup><sup>folgesetz.</sup>

1. die Söhne—und zwar mit Ausschluss der Töchter, welche, wie oben<sup>1)</sup> schon ausgeführt, durch eine Aussteuer abgefunden, im Fall der Nichtverehelichung aber von den Söhnen erhalten werden. Vorverstorbene Söhne werden durch ihre Descendenten repräsentirt.<sup>2)</sup>

Was die weiteren Erbclassen anbetriift, so ist uns durch einen glücklichen Umstand sogar das betreffende Bruchstück des attischen Erbfolgesetzes erhalten, indem dasselbe in der Rede des Demosthenes gegen Makartatus (51 p. 1067) angeführt wird;<sup>3)</sup> dasselbe lautet unter Hinzufügung der anerkannt nothwendigen Textverbesserungen:

1) S. 236 f., 244 f.

2) Vgl. hierüber Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 573 fg. Zu der bestrittenen Frage, ob diese Repräsentation im dritten Verwandtschaftsgrade (Urenkel) abschliesst (Bunsen, De iure hereditario Atheniensium, Göttingen 1813, S. 17 fg.) oder ins Unendliche fortgeht (Gans, Erbrecht I S. 361 fg., Meier-Schömann a. a. O. A. 254 u. die das. Citt.), s. unten S. 320 Anm. 3. — Uebrigens soll hier wie auch im Folgenden, wo von Repräsentation durch die Descendenten die Rede ist, die Art der Theilung (*stirpes, capita*) nicht in Erörterung gezogen werden.

3) Die Echtheit dieses Gesetzes wird trotz einzelnen Dissidenten von den Meisten anerkannt; vgl. Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 577 A. 262. Die für das Folgende überhaupt zu vergleichenden Arbeiten: Bunsen, De iure hereditario Atheniensium (Göttingen 1813); Gans, Erbrecht I (1824); Buer-

ὅστις ἂν μὴ διαθέμενος ἀποθάνῃ, ἐὰν μὲν παῖδας καταλείπῃ θηλείας, σὺν ταύτησιν, ἐὰν δὲ μὴ, τούσδε κυρίους εἶναι τῶν χορημάτων· ἐὰν (δὲ) ἀδελφοὶ ᾧσιν ὁμοπάτορες· καὶ ἐὰν παῖδες ἐξ ἀδελφῶν γνήσιοι, τὴν τοῦ πατρὸς μοῖραν λαγγάνειν· ἐὰν δὲ μὴ ἀδελφοὶ ᾧσιν ἢ ἀδελφῶν παῖδες .? .? .? . ἐξ αὐτῶν κατὰ ταῦτὰ λαγγάνειν· κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω. ἐὰν δὲ μὴ ᾧσι πρὸς πατρὸς μέγχι ἀνεψιῶν παιδῶν, τοὺς πρὸς μητρὸς τοῦ ἀνδρὸς κατὰ ταῦτὰ κυρίους εἶναι· ἐὰν δὲ μηδετέρωθεν ἢ ἐντὸς τούτων, τὸν πρὸς πατρὸς ἐγγυτάτῳ κύριον εἶναι.

Auf Grund dieses Gesetzes, dessen leider an einer Stelle lückenhafter Text aus anderen Aeusserungen der attischen Redner wenigstens dem Sinne nach ergänzt werden kann,<sup>1)</sup> lassen sich die weiteren Classen der attischen Erbfolge erkennen, wie folgt:

2. die zweite Classe bilden die Töchter, und zwar als Erb-  
töchter, sowie deren Descendenz.<sup>2)</sup> Sodann folgen
3. die Brüder von Vatersseite und deren Descendenz; strei-  
tig hiebei, ob in beschränkter oder unbeschränkter Re-  
präsentation;<sup>3)</sup>

mann, Das attische Intestaterbfolgesetz, Rhein. Mus. XXXII 353—386; Caillemer, Le droit de succession légitime à Athènes (Paris, Thorin 1879); Thalheim, Rechtsalterthümer § 9, gehen durchaus von der Voraussetzung seiner Echtheit aus. Auch Christ, Abhandl. d. bayr. Akad. phil. Cl. XVI 1882, 3. Abth. S. 202 scheint auf dem gleichen Standpunkt zu stehen.

1) Eine wörtliche Ergänzung wird immer geftährlich bleiben, und es ist auch noch keine auch nur einigermaßen annehmbare gegeben worden. Eine Anzahl von Versuchen kritisirt Buermann a. a. O. S. 354 fg. Die umfangreiche Einschiebung, für welche sich neuerlich wieder Lipsius zu Meier-Schömann<sup>2</sup> Anm. 273 i. f. erklärt, findet an Isaeus de Hagniae her. § 3, welcher die Ausdrucksweise des Gesetzes als eine gedrängte bezeichnet, eine grosse Schwierigkeit.

2) Für die Descendenz der Töchter vgl. Caillemer p. 51 sq.; Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 576. Auf einen Fall der Beerbung des mütterlichen Grossvaters scheint eine Aeusserung des Sophisten Hermokrates bei Philostrat. vit. soph. II 25, 5 anzuspielden, deren Verständniss freilich nicht ganz sicherzustellen ist. Vgl. Kuhn, Verfassung I S. 122 bei Anm. 920.

3) Dass in dieser Classe ein Repräsentationsrecht platzgreift, ist unbestritten; dagegen ist der Umfang desselben zweifelhaft, indem es von manchen Schriftstellern auf die nächsten Descendenten der Brüder (Bruderskinder: Bunsen S. 39; Bruderenkel: Gans S. 375, 382) eingeschränkt, also

4. die Schwestern von Vaterseite und deren Descendenz;<sup>1)</sup>
5. die Vatersbrüder,<sup>2)</sup> deren Kinder und Enkel, streitig, ob auch weitere Nachkommen;<sup>3)</sup>
6. die Vatersschwwestern<sup>4)</sup> und deren Descendenz (wie oben sub 5).
7. Hiemit sind die agnatischen Erbclassen abgeschlossen.<sup>5)</sup>  
Ist in allen diesen Classen kein Erbberechtigter vor-

keinesfalls über den Kreis der *ἀγχιστεία* hinaus erstreckt wird, während Andere, wie Caillemer l. c. p. 83—87; Lipsius zu Meier-Schömann<sup>2</sup> II Anm. 270 (wos. weitere Citate) es in unbegrenzter Ausdehnung anerkennen wollen. Vgl. auch Leist, Gräco-ital. Rechtsgesch. S. 73 fg. Eine Entscheidung dieser Frage scheint mir bei dem vorliegenden Quellenmaterial kaum möglich; wenn das Gesetz bei Demosthenes die Erbberechtigung bis auf die *ἀδελφῶν παῖδες* erstreckt, so lässt die Mehrdeutigkeit des Wortes *παῖδες* (vgl. Caillemer p. 86) beide Ansichten zu. Wenn gegenwärtig der ersteren Meinung die Analogie des Rechts von Gortyn zu Statten zu kommen scheint, welches die Collateralen-Erbfolge anscheinend mit dem Kreise der *ἀγχιστεῖς* — in unserem Fall der Bruderenkel (Gans) — abschliesst (Zitelmann S. 136; Rönningberg, Das Erbrecht von Gortyn S. 16 fg.), so dürfte doch in solchen Detailfragen ein Schluss von dem einen Gesetz auf das andere bedenklich sein. Muss demnach der in Rede stehende Punkt als durchaus zweifelhaft bezeichnet werden, so darf bemerkt werden, dass die Entscheidung desselben für unsere Fragen nichts austrägt, da auch im syrischen Rechtsbuch über den Umfang der Repräsentation in dieser Classe nichts gesagt ist. Vgl. allerdings unten S. 325 Anm. 2.

1) Das Erbrecht der Schwestern ist in den Quellen deutlich ausgesprochen und unbestritten, Bunsen p. 27; bezüglich der Descendenz müssen sich hier die in der vorigen Note bezeichneten Fragen wiederholen.

2) Das Erbrecht der Vatersbrüder ist, da im Erbfolgegesetz bei Demosthenes nicht sie, sondern ihre Descendenz (*ἀνεψιοί*) genannt sind, bestritten worden von Gans S. 377 und Bunsen S. 40. Indessen wird gegenwärtig auf Grund einer Reihe von Thatsachen, welche Lipsius zu Meier-Schömann<sup>2</sup> Anm. 273 zusammenstellt, dieses Erbrecht allgemein zugegeben und darf als unbestritten gelten. Vgl. Caillemer p. 104 sq.

3) Das Gesetz bei Demosthenes spricht nur von den *παῖδες ἀνεψιῶν*, d. h. den Enkeln der Vatersbrüder (Kinder von Geschwisterkindern); vielfach nimmt man jedoch das Repräsentationsrecht auch hier für unbegrenzt an. Vgl. Lipsius a. a. O. Anm. 274 und Thalheim S. 58 Anm. 2 (welcher überhaupt eine Grenze der Repräsentation im attischen Intestaterbrecht nicht gelten lassen will). Dagegen Schömann, Hallenser Lit.-Zeit. E. H. 1840, S. 539.

4) Vgl. Caillemer S. 104 fg.

5) Dass es noch wenigstens zwei weitere agnatische Parentelen gegeben habe — nämlich die des Grossoheims und der Grosstante sammt ihrer De-

handen, so sollen, wie das Gesetz bei Demosthenes sagt, die Verwandten von der Mutterseite (*of πρὸς μητρὸς*) nach denselben Grundsätzen (*κατὰ ταύτά*), also wohl in derselben Ordnung, zur Erbfolge gelangen.<sup>1)</sup>

Die Parentelen der attischen Erbfolge.

Wie leicht zu erkennen, ist dieses Erbrecht nach einem System von Parentelen aufgebaut. Es erben zunächst die Nachkommen des Erblassers selbst (Classe 1 und 2), dann die Nachkommen seines Vaters (3 und 4), endlich die Nachkommenschaft des Grossvaters (5 und 6), wobei jedoch jede Parentel dadurch, dass die Männerlinie vor der weiblichen stets bevorzugt wird, in zwei (Halb-) Parentelen (1 und 2, 3 und 4, 5 und 6) zerfällt. Eine weitere Modification erfährt diese Parentelenfolge durch den Grundsatz, welcher bei Concurrenz männlicher und weiblicher Erben in derselben<sup>2)</sup> Classe (= Halbparentel) eintritt, und welchen das oben angeführte Erbfolgegesetz folgendermassen formulirt: *Κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρένων, ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν ᾧσι καὶ ἐὰν γένει ἀπωτέρω.* Zwar ist die Tragweite dieser Regel, sowohl was ihr Anwendungsgebiet,<sup>3)</sup> als was ihren

Vorzug der Männer.

scendenz — hätten jene Schriftsteller annehmen müssen, die, wie z. B. Gans S. 376, auf Grund der jetzt allgemein angegebenen Lesung *ἀνεψιαδῶν* statt *ἀνεψιῶν* bei Demosth. p. 1067, oder auch bei richtiger Lesung auf Grund der Zweideutigkeit des Ausdrucks *μέχοι ἀνεψιῶν παιδῶν* das Erbrecht nach Parentelen bis auf die Enkel des Grosseheims erstreckten. Vgl. Schömann a. a. O. S. 534—539; Caillemet p. 113; Thalheim S. 59 Anm. 1 und die das. Citt.

1) Demosth. c. Macart. 51 p. 1067. Ist auch unter diesen kein Erbberechtigter vorhanden, so sollen die entfernteren väterlichen Verwandten nach Gradesnähe berufen sein.

2) Denn dass die Männer einer nachfolgenden Erbklasse die Frauen einer vorhergehenden nicht ausschliessen, kann als feststehend angesehen werden. Vgl. Buermann, Rhein. Mus. XXXII S. 368 Anm. 4.

3) Zweifellos ist, dass die Regel in Anwendung kommt bei der Nachkommenschaft des Grossvaters (Classe 5 und 6); streitig dagegen, ob sie auch in der zweiten Parentel (Classe 3 und 4) zur Geltung gelangt (während für die Succession der reinen Descendenz, Classe 1 und 2, die Frage nicht aufgeworfen wird, obwohl sie auch hier bei entfernterer Abstammung, z. B. zwischen Urenkel und Urenkelin von gleichen Eltern, denkbar wäre, vgl. Gans S. 381). Für die Succession in der dritten und vierten Classe nun wird das *κρατεῖν τοὺς ἄρρενας* angenommen von Buermann a. a. O. S. 366—372; Caillemet S. 87—94; Thalheim S. 55 Anm. 3 i. f., gezeugnet von Gaus S. 380 f.; Schömann in der Hallenser Allg. Lit.-Zeitg. 1840 Erg.-Bl. S. 516, welchem Grashoff, Symb. ad doct. iur. att. I (1877) p. 64 folgt,

Inhalt<sup>1)</sup> anbelangt, durchaus nicht mit Sicherheit festgestellt; dennoch kann soviel als anerkannt gelten, dass nach derselben — und das mag für den hier verfolgten Zweck der Vergleichung mit dem syrischen Erbrecht genügen — die männlichen Verwandten und die von Männern abstammenden vor den weiblichen Verwandten der gleichen Classe bei der Erbschaft bevorzugt werden, auch wenn sie dem Erblasser dem Verwandtschaftsgrade nach ferner stehen.

Sehr bestritten ist endlich unter den Kennern des attischen Rechts die Frage, ob und inwiefern in den hier dargestellten Parentelen auch die Stammhäupter derselben — also in den Geschwisterparentelen 3 und 4 der Vater, in den Parentelen 5 und 6 der Grossvater — miterben. So willkommen die Klarstellung dieses

Erbrecht  
des Vaters

und von Lipsius zu Meier-Schömann<sup>2</sup> N. 275. Erstere Ansicht scheint mehr in der Consequenz des Systems zu liegen; doch sind solche allgemeine Folgerungen gefährlich, und es hat die gegentheilige Meinung wenigstens ein Quellenzeugniss für sich, nämlich Isaeus de Dicaeog. her. § 9 und 12, wonach die Tochter des Kephisophon neben ihrem Bruder Menexenos den Oheim Dikaiogenes beerbt hatte, womit man sich nicht so abfinden darf, wie Caillemet S. 90 und Buermann S. 357 thun; während freilich Is. de Apollod. her. §§ 20—22, trotz Schömann S. 516, nicht als weiteres Zeugniss angeführt werden darf, weil hier gar kein Fall der Regel *καταειν* κτλ. gegeben ist. — Wer unsere Ansicht von der griechischen Herkunft des syrischen Intestaterbrechts annimmt, könnte versucht sein, aus der Art, wie hier die Regel *καταειν* . . . wiedergegeben wird, Rückschlüsse auf das attische Recht zu ziehen. Abgesehen jedoch davon, dass dies schon an sich bedenklich wäre, weil das syrische Erbrecht mit dem attischen zwar in einem allgemeinen Verwandtschafts-, aber schwerlich in einem Filiationsverhältniss steht, ist die Regel hier in L. 1 und L. 37 nicht klar genug detaillirt, ja die citt. Stellen scheinen kaum im Einklang zu stehen.

1) Buermann a. a. O. S. 368 fg. tritt mit der Behauptung auf, dass die Regel nur anwendbar sei unter Personen, die von ihrem gemeinschaftlichen Stammhaupt gleich weit entfernt sind, nicht auch unter solchen, die verschiedenen Generationen angehören. Die hiefür gegebene Begründung, welche so hinfällig ist, dass ich lange zweifelte, sie verstanden zu haben, widerlegt sich an dem Beispiel, dass der Sohn eines vorverstorbenen Vaterbrudersohnes mit der Tochter desselben Vaterbruders zusammentrifft. Auch in dieser Beziehung glaube ich daher der Ansicht von Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 585 beitreten zu müssen, welche z. B. in dem eben angeführten Fall dem Sohn des Vaterbrudersohnes den Vorrang vor seiner Tante einräumt; dies allein entspricht dem Wortlaut unserer Regel. Nur ist eines der bei M.-Sch. gegebenen Beispiele (Vaterschwestersohn in Concurrenz mit der Vaterschwester) meines Erachtens unpassend; der Vaterschwestersohn ist nicht *εξ*

Punktes, insbesondere der Frage nach dem Erbrecht des Vaters,<sup>1)</sup> behufs der Vergleichung des attischen Intestaterbrechts mit jenem des syrischen Rechtsbuchs sein müsste, so lässt sich doch bei dem gegenwärtigen Stand der Sache eine sichere Entscheidung in dem einen oder anderen Sinn meines Erachtens nicht fällen und muss daher dieselbe im Schweben belassen werden.

Resultat.

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ergibt sich: Das attische Intestaterbrecht hat ein Parentelensystem, und zwar ein solches von ausgesprochen agnatischem Charakter; doch ist in demselben der cognatische Gedanke darin zur Geltung gebracht, dass, wenn die drei ersten agnatischen Parentelen keinen Erben ergeben, „*οὐ πρὸς μητρὸς*“ d. h. die mütterlichen Cognaten nach demselben System zur Erbschaft berufen sind.

Vergleichung des griechischen Erbrechts mit dem syrischen.

Wenn wir nun mit diesem Erbrecht das des syrischen Rechtsbuchs vergleichen, finden wir in der That einige in die Augen springende Concordanzen.

Verbindung von agnatischer und cognatischer Erbfolge.

1. Vor Allem finden wir in beiden Rechten jene höchst auffällige und sonst in keinem damaligen Recht nachweisliche, insbesondere vom jüdischen Recht bestimmt abgelehnte Verbindung der cognatischen Erbfolge mit der agnatischen. Die Uebereinstimmung in dieser singulären Anordnung ist merkwürdigerweise eine beinahe wörtliche.

Attisches Erbfolgegesetz.

Syrien L. § 104.

„Wenn aber von Vaterseite keine Verwandten vorhanden sind  
„Wenn aber (auch) das Geschlecht des Vaters (von den

*τῶν ἀρρένων* und müsste daher mit der Vaterschwester ebenso theilen, wie bei Isaios VII § 22 (Didot) der Schwestersohn mit der Schwester. — Das syrische Rechtsbuch (s. den Schluss der vorigen Note) kann auch hier keine rechte Aufklärung geben; die allenfalls in Betracht kommende Exemplification in L. § 104 ist so nichtssagend, dass daraus keine Schlüsse gezogen werden können.

1) Der Stand der Frage ist bei Meier-Schömann<sup>2</sup> II Anm. 263 und 266 eingehend dargestellt. Die Frage tritt auch bezüglich des gortynensischen Erbrechts auf; s. Rönneberg a. a. O. S. 20, welcher für dieses (sowie auch für das attische Recht) geneigt ist, die Erbfolge der Eltern in Abrede zu stellen, wofür auf die Analogie des altgermanischen Gedankens: „Es stirbt kein Gut zurücke, sondern vorwärts“ verwiesen wird. — S. übrigens noch Thalheim S. 60.

bis zu den Geschwisterkindern, so weiblichen) erloschen ist, sodann sollen die Verwandten von wird zur Erbschaft gerufen das der Mutter des Mannes Er- Geschlecht von der Mutter ben sein nach den gleichen Grund- des Mannes. Und von den Gesätzen.“ des Mannes. Und von den Gesetzen wird untersucht, wer der Nächste ist, und der erbt.<sup>1)</sup>

2. Sodann finden wir in beiden Rechten die Erbfolge nach Parentelen; Athen hat: Söhne — Töchter; (Vater?) — Brüder — Schwestern; Vatersbrüder — Vatersschwwestern — sammt Descendenz; Syrien zeigt Söhne und Töchter; (Vater,) Brüder und Schwestern; Vatersbrüder, Vatersschwwestern.<sup>2)</sup> In der Anordnung innerhalb der Parentelen und der Erbberechtigung der Descendenz zeigten sich allerdings Verschiedenheiten; diese werden wir später zu erklären haben.

Parentelen-  
ordnung.

3. In beiden Rechten findet ein Vorzug der Männer vor den Frauen derselben Classe statt; und zwar wird dieser Grundsatz beiderseits mit vollem Bewusstsein ausgesprochen.

Κοαρειν  
τουσ ἀρρενας.

Athen:

Syrien L. § 37:

Es werden aber bevorzugt die Männlichen und die von Männ- Von allen Geschlechtern aber werden die Männlichen ausge-

1) Nach der Fassung dieses letzten Satzes könnte man meinen, dass innerhalb des mütterlichen Verwandtenkreises für die Erbberechtigung das Princip der Gradesnähe statt des Parentelenprinzips entscheide. Jedoch ergibt sich aus dem sonstigen Inhalt des § 104, dass auch hier das Parentelensystem zur Geltung gelangt. S. Bruns S. 308.

2) Die für das griechische Recht bestrittene Frage, in welchem Umfang in den einzelnen Parentelen die Descendenz erbberechtigt ist, wird im syrischen Rechtsbuch, wie ich bereits früher (S. 320 Anm. 3) gesagt habe, nicht beantwortet. Nur einmal findet sich eine Andeutung, die man vielleicht hieherstellen könnte, in Ar. 44 Alin. 4; es heisst daselbst: „nach dem Tode der Frau soll die Eheschenkung bestimmt werden für ihren Sohn, den Sohnessohn und den Sohn ihres Sohnessohnes bis zu drei Geschlechtern“. Darf man diese Aeusserung ernst nehmen, so ist sie wohl ein Nachklang des altarischen Gedankens, welcher, wie Leist treffend entwickelt hat, die erbberechtigte ἀγγιστεία mit den Ürenkeln abschliesst. Jedoch ist es sehr zweifelhaft, ob hier nicht ein reines Missverständnis vorliegt; die anderen Hss. haben diese Bemerkung nicht, und man muss daher die Möglichkeit ins Auge fassen, dass die „drei Geschlechter“ in Ar. 44 eine gedankenlose und verdrehte Wiedergabe der „drei Kinder“ in P. 38 Alin. 6 darstellen.

lichen Abstammenden, wenn sie wählt für die Erbschaft und die aus denselben sind (ἐὰν ἐκ τῶν Weiblichen gehen leer aus.<sup>1)</sup> αὐτῶν ὄσι), wenn auch dem Grade nach entfernter.

Theorie  
vom reinen  
Samen.

4. Diesen Thatsachen schliesst sich nun eine weitere an, welche höchst bezeichnend ist, und von der es nur Wunder nimmt, dass Bruns, der dieselbe beobachtet hat, durch sie nicht auf die richtige Spur gebracht wurde. Das syrische Rechtsbuch gibt nämlich für die Bevorzugung der Männer einen besonderen Grund an, und dieser Grund ist einem Lieblingssatz der griechischen Philosophie entnommen.

In § 1 des syrischen Rechtsbuchs wird der Satz, dass die Männer vor den Frauen erben, folgendermassen begründet: „Denn die Gesetze suchen den reinen Samen heraus, und wer der Nächste ist, den bringen sie der Erbschaft nahe; römisch heisst er Agnatus, d. h. das nahe Geschlecht. Wenn das nahe Geschlecht erloschen ist, so wird das Geschlecht der Weiber, welches dem Erdreiche gleicht, herbeigeholt; römisch heisst es Cognatus, d. h. das Geschlecht nach dem nahen Geschlechte.“

Schon Bruns hat zur Erklärung dieser eigenthümlichen Idee auf eine Stelle in den Eumeniden des Aischylos hingewiesen; es ist jedoch hiebei nicht stehen zu bleiben, vielmehr lässt sich behaupten, dass die Idee, wonach die Männer den reinen Samen fortpflanzen, die Frauen dagegen dem mütterlichen, fruchttragenden Erdreich zu vergleichen sind, eine mit der Zeit äusserst populär gewordene Speculation der griechischen Naturphilosophen<sup>2)</sup> ge-

1) Dieser Ausdruck ist etwas ungenau, da unzweifelhaft in der ersten und zweiten Classe die Zurücksetzung nicht unbedingt stattfindet. In solchen Einzelheiten kann das syrische Rechtsbuch überhaupt nicht als sehr competent gelten, und es lässt sich daher die Frage über den Umfang dieses Satzes, wie sie für das attische Recht besteht, hier nicht wohl aufwerfen. Man muss sich mit seinem Vorhandensein genügen lassen.

2) Insbesondere des Aristoteles bei Plutarch Mor. p. 905 A und Galenus XIX p. 449; vgl. Hippokrates T. I p. 371, 551, 594 f., T. II p. 324 ed. Kühn, und Aristoteles de gen. an. VI 3, 4. — Bei Aischylos Eumen. 655—661 (628—631) lautet der Gedanke:

οὐκ ἔστι μήτηρ ἢ κεκλημένον τέκνον  
τοκέως, τροφὸς δὲ κύματος νεοσπόρου.  
τίπτει δ' ὁ θρώσκων, ἢ δ' ἄπερ ξένω ξένη  
ἴσωσεν ἕρνος, οἴσι μὴ βλάβῃ θεός.

wesen ist, wie denn auf sie, wie es scheint, auch die Trauungsformel des attischen Rechts gebaut ist.<sup>1)</sup>

Die obige Bemerkung des syrischen Rechtsbuchs muss daher mit Bestimmtheit auf griechischen Ursprung zurückgeführt werden. Und zwar scheint sie nicht auf einem vorübergehenden Einfall des Rechtsspiegels selbst zu beruhen; vielmehr erscheint sie nach der Art, wie sie als etwas längst Bekanntes angeführt wird, eine ganz übliche Rechtsparömie darzustellen, wahrscheinlich ein Stück von dem ständigen Inventar aus den Hörsälen der syrischen Rechtslehrer, welche die „*adulterina disciplina*“ verbreiteten. Dies aber ist ein neues Argument zur Unterstützung unserer Hypothese; es beweist, wie die syrische Rechtswelt durchaus von griechischem Geist erfüllt war, und es ist wenig wahrscheinlich, dass die so gesinnten herrschenden Schichten der Bevölkerung in Wahrheit nach einem ganz unhellenischen, den Bauern vom flachen Land entlehnten Recht sollten gelebt haben.

5. Wir fügen dem als weiteren Beweisgrund noch eine Erscheinung bei, auf die im Vorübergehen schon oben<sup>2)</sup> hingewiesen wurde. Es ist zunächst die Bemerkung vorauszuschicken, dass nach dem Spiegel — im Gegensatz zum rein hellenischen Recht — die Tochter nicht erst nach, sondern mit den Brüdern zur Erbschaft gelangt. Diese mit den Brüdern gleiche Stellung war

Erbrecht  
der Töchter.

„Es ist die Mutter dessen, den ihr Kind sie nennt,  
Nicht Zeugin, nur Pflögrin eingesäten Keims.  
Es zeugt der Vater, aber sie bewahrt das Pfand,  
Dem Freund die Freundin, wenn ein Gott es nicht verletzt.“

(Droysen).

Auch in Sophocles Antig. 565 (567) sagt Kreon zur Ismene, um die Ehe mit Antigone zu vereiteln: „*ἀρώσιμοι γὰρ χατέρων εἶναι γύναι*“, „Es gibt noch andere Aecker zu bebaun“. Vgl. noch Euripid. Orest. 544 f. und Fr. inc. 35; und Lasaulx in den Abhandl. der bayr. Akad. philos. Cl. VII 1, 1853, S. 88, 89. — Irrig hält Diod. Sic. I 80 diese Idee für eine ägyptische; der sonst immerhin nicht ungläubliche Einfluss ägyptischer Cultur auf die griechische ist hier nicht anzunehmen, da vielmehr ein Ansatz zu jener Vorstellung sich auch bei den Indern findet (Delbrück, Indogerman. Verwandtschaftsnamen, Abh. der sächs. Ges. d. Wiss. 1889 N. 541—2), dieselbe daher für eine indogermanische zu halten ist.

1) Das „*γυναῖκα παραλαβὴν ἐπ' ἀρότω παίδων γνησίων*“ Lucian Timon 17; Isid. Pelusiota 3, 243. Vgl. Bachofen, Mutterrecht cap. 68 S. 142, woselbst obige Idee in weiterem Zusammenhang besprochen wird.

2) S. 245 f.

ihr jedoch, wie später zu zeigen ist, aller Wahrscheinlichkeit nach erst frühestens im vierten nachchristlichen Jahrhundert verliehen worden. Da ist es nun überraschend zu sehen, wie die Erinnerung an die alte erbrechtliche Zurücksetzung der Tochter im Rechtsbuch noch fortklingt.

§ 1 (sämmtlicher Handschriften) erklärt, die Kinder, männliche und weibliche, erben von Gesetzeswegen gleichmässig. Will aber der Vater ein Testament machen, so kann er den Nachlass vertheilen, wie er will. Doch muss jede Tochter eine „Mitgift“ im Betrage des Pflichttheils<sup>1)</sup> erhalten. — Und nun fügen L. P. und Ar.<sup>2)</sup> den merkwürdigen Satz hinzu: „Will er aber den Töchtern etwas mehr geben (als den Pflichttheil), so kann er es“.

Diese ganze Erörterung nun ist schon an sich sehr auffallend, weil, wie bereits Bruns bemerkt, die Tochter bei der Erbschaft gar kein besonderes Recht auf eine Mitgift hat, sondern nur das allgemeine auf den Pflichttheil. Insbesondere aber der Schlusssatz ist ganz merkwürdig, und wer aus dem Rechtsbuch bloss römisches Recht herauslesen will, wird ihn für eine völlig zwecklose Phrase ansehen müssen. Denn dass der Pflichttheil eines Kindes nur die Minimalgrenze dessen bildet, was demselben zu hinterlassen ist, und dass eine reichlichere Zuwendung keinem Anstand unterliegt, scheint dem an die römische Denkweise gewohnten Juristen ganz selbstverständlich zu sein. Desshalb nennt auch Bruns jenen Satz „höchst überflüssig“.<sup>3)</sup> Freilich muss schon Bruns die Empfindung gehabt haben, dass man in demselben vielleicht eine historische Reminiscenz erblicken könnte; um diese Richtung nur recht sicher auszuschliessen, erklärt er kategorisch, „keinesfalls dürfe man in derartigen Sätzen Spuren älteren Rechtes suchen.“ Indessen darf man sich durch diesen Protest nicht irre machen lassen. Denn die Seltsamkeit jenes Satzes ist so gross, dass er einer Erklärung dringend bedarf, und in der That ergibt sich diese beinahe von selbst, wenn man das Erbrecht des Spiegels mit der griechischen Rechtsentwicklung in Zusammenhang bringt.

---

1) So ist der etwas geschraubte Ausdruck des Gesetzes ganz unzweifelhaft zu verstehen; Bruns S. 182.

2) Ueber Fr. und Arm. vgl. oben S. 245 Anm. 1.

3) A. a. O. S. 182.

Man muss sich dabei erinnern, dass die griechische Sitte die Tochter neben den Söhnen nicht erben liess, sondern mit einer meist wohl verhältnissmässig geringen<sup>1)</sup> Mitgift von der väterlichen Erbschaft abzufinden pflegte. Selbst die — soweit wir zu sehen vermögen — den Töchtern günstigste Gesetzgebung, jene von Gortyn, bestimmt ausdrücklich, dass der Vater der Tochter nicht mehr als ein gewisses Maximum zur Mitgift geben darf.<sup>2)</sup> Noch in der späten Kaiserzeit zeigt ein historisch berühmt gewordener Rechtsfall, wie sehr griechische Väter ihre Töchter gegenüber den Söhnen bei der Vertheilung ihrer Erbschaft zurückzusetzen pflegten.<sup>3)</sup> Diese Sitte muss nun auch im hellenistischen Syrien bestanden haben bis zu dem Moment, wo, etwa im vierten Jahrhundert — wohl durch eine äussere Autorität, wie wir später sehen werden — den Töchtern ein gleiches Erbrecht neben den Söhnen verliehen wurde. Diesem Gesetze mochte die Sitte sich nicht sofort anbequemen; es mögen daher zunächst die Väter selbst durch Testament dafür gesorgt haben, die Töchter auf den Pflichttheil zu setzen. Gerade auf diesen Gebrauch spielt nun das Rechtsbuch deutlich genug an, indem es sagt: „Wenn der Vater ein Testament macht, gibt er den Töchtern als Mitgift den Pflichttheil.“ Um aber ja die Meinung auszuschliessen, die unter der Nachwirkung der alteinheimischen Rechtsanschauung leicht eintreten konnte, dass er den Töchtern ein Mehr gar nicht geben dürfe, wird noch ausdrücklich hinzugefügt, dass auch dem nichts entgegenstehe.

---

1) Vgl. Barilleau, *Nouv. rev. histor.* VII p. 154; Thalheim S. 66. Wo der Vater die Mitgift testamentarisch festsetzt, beträgt sie — bei grossem Vermögen — ein Sechstel des Sohnesanteils; vgl. *Lysias* XXXII 8, *Demosthenes* c. *Aphob.* (XXVII) p. 814. — Grosse Ausstattungen, wie sie ausnahmsweise bei den Lakedämoniern mitunter vorgekommen sein solien, finden bei den übrigen Griechen Missbilligung, da sie das Nationalvermögen mit der Zeit in weibliche Hände bringen: *Aristot. Pol.* II c. 6 (9).

2) Gortyn IV 48 sq.

3) Dies ist der Rechtsfall der Athenaïs (späteren Kaiserin Eudokia), welche ihr Vater, ein reicher athenischer Philosoph, im Testament zu Gunsten seiner Söhne so sehr verkürzt hatte, dass sie eine Pflichttheilsklage anstellte, zu deren Unterstützung sie am Hof zu Constantinopel erschien, wo der eben heiratslustige Kaiser Theodosius II. sie zu seiner Gemahlin erwählte. *Malalas* (ed. Oxon.) XIV p. 52 (= Bonn. XIV p. 353). *Hertzberg, Geschichte* III S. 429 fg.

Wenn sich diese Auffassung schon dadurch empfiehlt, dass sie den „sonderbar unlogischen Gedankengang“ unserer Stelle in eine ganz klare und vernünftige Darstellung verwandelt, so lässt sich nebstbei noch zeigen, dass sie auch die einzige annehmbare Erklärung jenes Passus bietet. Denn vom römischen Recht aus ist derselbe, wie Bruns deutlich genug gezeigt hat, entweder überhaupt nicht, oder nur durch Annahme eines Glossems, also nur unter Anwendung der drastischsten und willkürlichsten Interpretationsmittel zu verstehen, während unsere Darlegung ihn als eine nothwendige Consequenz der sonstigen Richtung des syrischen Erbrechts erscheinen lässt. An einen Zusammenhang mit orientalischen Rechtsideen zu denken, ist aber schon deswegen ausgeschlossen, weil nach den orientalischen Rechten die Mitgift überhaupt kein bestimmtes Herkommen ist, vielmehr hinter der Eheschickung zurücktritt, und deshalb nicht hätte gesagt werden können, dass die Tochter „ihre Mitgift“<sup>1)</sup> im Testament zu erhalten hat.

So erscheint uns denn auch diese Aeußerung des syrischen Rechtsbuchs als eine Bestätigung unserer Vermuthung, die mit den übrigen besprochenen Anzeichen hellenistischer Rechtsgedanken in vollkommener Uebereinstimmung steht.

Vergleichung von  
Syr. P. § 1  
und Gortyn  
IV 37.

6. Vielleicht darf zu den Spuren des hellenistischen Zugs im syrischen Intestaterbrecht auch noch folgende Erscheinung gezählt werden.

Die Pariser Handschrift besagt, dass der väterliche Intestaterbtheil der Töchter einen halben Sohneserbtheil betrage.<sup>2)</sup> Diese Mittheilung steht im vollen Widerspruch zu allen übrigen Handschriften,<sup>3)</sup> welche allen Kindern gleiche Erbtheile zusichern.

Es ist sehr wohl möglich, dass die Aeußerung in P. auf einem Glossem des Abschreibers beruht, welcher dem Text der ihm wahrscheinlich vorgelegenen<sup>4)</sup> Handschrift L.:

„Wenn ein Mann stirbt und hinterlässt Kinder, männliche und weibliche, so erben sie gleichmässig“

1) L. 1 Alin. 2.

2) P. § 1: Wenn ein Mann stirbt, ohne ein Testament zu schreiben, und hinterlässt Kinder, so erben sie seine Besitzthümer gleichmässig, indem die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen.

3) Auch P. selbst hat die gegentheilige Bestimmung in § 67.

4) Sachau S. 166.

die Worte anhängte:

„indem die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen“.

Schon die schleppend angehängte Construction dieses Satzes, sowie der Widerspruch zu dem „gleichmässigen“ Erben, welchen die Dritteltheilung mit sich bringt, sprechen für ein Glossem. Aber damit ist die Frage nicht beantwortet, wie der Abschreiber von P. zu seiner unglücklichen Randbemerkung kam.

Diese stammt meines Erachtens aus einer Reminiscenz an das alte Recht, welches sich vielleicht trotz dem syrischen Rechtsbuch vielfach local ebenso erhalten hatte, wie das Recht des syrischen Rechtsbuchs neben dem römischen Recht. In der That nämlich ist in griechischen Statutarrechten der Satz, dass die Tochter nur einen halben Sohnesantheil erhält, sehr häufig.

So ist er z. B. im Stadtrecht von Gortyn mit wünschenswerthester Klarheit formulirt.<sup>1)</sup> Noch da Ephoros schrieb, soll er auf der ganzen Insel Kreta gegolten haben, wie die Geographen berichten.<sup>2)</sup> Und noch im gegenwärtigen Jahrhundert galt er, wie die von der griechischen Regierung auf Veranlassung G. L. von Maurer's gepflogenen Rechtserhebungen gezeigt haben, auf den Inseln Chios<sup>3)</sup> und Andros,<sup>4)</sup> während anderweitige Beschränkungen des Tochtererbrechts für das messenische Gebiet festgestellt wurden.<sup>5)</sup>

Das syrische Rechtsbuch nun ist, wie L., Ar. und Arm. zeigen, zur gleichen Erbberechtigung aller Kinder übergegangen. Dennoch mögen sich hie und da Reste des älteren Rechts erhalten haben, und es ist sehr wohl möglich, dass die Bemerkung, welche die Abschreiber von P. ihrem Text einfügten, solchen Rudimenten des älteren Rechts entstammte. Es wäre das dann ein Analogon zu der früher<sup>6)</sup> gemachten Beobachtung, dass sich in der arabischen und armenischen Handschrift bezüglich der Apokeryxis Bemer-

1) IV 37 fg.

2) Strabo, Geogr. X c. IV § 20: *φερνή δ' ἐστίν, ἃν ἀδελφοὶ ᾧσι, τὸ ἦμισυ τῆς τοῦ ἀδελφοῦ μερίδος.*

3) Maurer, Das griechische Volk (1835) I S. 165.

4) Maurer a. a. O. S. 219.

5) Maurer a. a. O. S. 235, 236.

6) Oben S. 215 i. f.

kungen finden, welche dem Text der Londoner Version widersprechen.

Freilich aber ist von dieser Möglichkeit zur Gewissheit noch ein weiter Weg, und es ist nicht ausgeschlossen, dass jener Zusatz der Pariser Handschrift aus irgend einer andern, jetzt verschütteten Rechtsquelle<sup>1)</sup> herrührt.<sup>2)</sup> Darum wurde diese Erscheinung nicht sowohl zur Unterstützung unserer Hypothese, als zur Vervollständigung der Darstellung herbeigezogen.

7. Eine stärkere und, wie ich glaube, sehr werthvolle Bestätigung erhält das im Vorstehenden Ausgeführte durch die Betrachtung des im syrischen Rechtsbuch enthaltenen Notherb-systems. Dieses ist nicht weniger auffallend, als das syrische Intestaterbrecht überhaupt, und ganz richtig hat Bruns bemerkt, dass Beides in innerem Zusammenhang stehen wird.

Syrisches  
Notherb-  
recht.

Der Kernpunkt des syrischen Notherbrechts ist in § 9 der Londoner Handschrift (= P. 4, Ar. 4, 5, Arm. 6) enthalten.

„Wenn ein Mann Kinder hat, die erwachsen sind und ihm nicht gehorchen, sondern seinen Befehlen widerstreben und ihm Unehre bereiten, wenn er diese von seiner Erbschaft abzutrennen wünscht, so kann er es. Doch kann er es nur mit 9 Uncien seines Besitzes und Vermögens, nämlich alles (davon), was er will testamentarisch vermachen; aber die 3 Uncien, d. h.  $\frac{1}{4}$  seiner ganzen Habe, muss er testamentarisch seinen Kindern vermachen, so dass die (ihn) entehrenden Kinder an dem Viertel der Habe ihres Vaters den ihrer Zahl entsprechenden Theil bekommen, seien sie Männer oder Weiber.“

---

1) Ueberhaupt ist nämlich ein Präcipuum der Söhne bei der Erbfolge bei vielen Völkernachweisbar; Post, Grundlagen des Rechts S. 286, wos. weitere Citate.

2) Daran lässt insbesondere Bar-Hebraeus, Lib. Directionum cap. X sect. I denken, wenn er (A. Mai, Nova collectio X p. 88) sagt: *et feminis dimidium partis masculorum in hereditatem damus, quando cum ipsis fuerint, licet filiae cum filio e. c.* Danach scheint das Halbrecht der Frauen zu seiner Zeit (13. Jhd.) ein weiteres Princip gebildet zu haben, welches er späterhin durch theologische Speculationen begründet. Und es wäre nicht unmöglich, in P. § 1 einen Vorläufer dieser Auffassung zu erblicken. Andererseits ist es aber ebensogut möglich, dass der Satz des Bar-Hebraeus ebenso wie P. § 1 in letzter Linie jenem griechischen Princip entstammt. Die ganze Sache muss daher vollkommen *in suspenso* belassen werden.

„Wenn aber ein Mann ein Testament macht und fremde Erben hinterlässt, so befiehlt das Gesetz, dass er freigeborne und nicht ehrlose als Erben hinterlasse, damit das Gesetz nicht das Testament für ungiltig erkläre wegen der (ihn) entehrenden Kinder. Es sind aber Ehrlose, sowohl Männer als Weiber, die man nicht erben lassen kann, diejenigen, welche im *θείατρον*, in den *ἱππιά* und in dem Stadium dienen, *μίμοι* und neben ihnen Freudenmädchen, *ἠνίοχοι* und *ludarii* und diejenigen Männer oder Weiber, welche des Ehebruchs beschuldigt werden. Diese darf kein freigeborner Mann als Erben einsetzen. Im entgegengesetzten Fall wird das Testament angefochten von den (ihn) entehrenden Kindern von den nahen Geschlechtern (Agnaten) und von denen, die nach ihnen kommen (Cognaten).“

Dieser Paragraph enthält, wie schon Bruns hervorhebt, zwei sehr auffallende Bestimmungen.

1. Nach dem ersten Absatz darf man ungehorsame und entehrende“ Kinder zwar im Erbrecht beschränken, aber nicht ganz ausschliessen. Vielmehr muss auch ihnen der Pflichttheil — d. i. nämlich 3 Uncien des ganzen Vermögens, nach dem damaligen Pflichttheilsrecht — belassen werden.

2. Nach dem zweiten Absatz darf auch Derjenige, der „entehrende“ Kinder hat, keine Freigelassenen und keine Infamen zu Erben einsetzen; sonst können „die ihn entehrenden Kinder sowohl von den nahen Geschlechtern, als von denen, die nach ihnen kommen, d. h. sowohl die agnatischen als die cognatischen,<sup>1)</sup> das Testament anfechten.

Selbst Bruns, der sonst mit der Supposition eines directen Missverständnisses nicht gerade zurückhaltend vorgeht, kann sich nicht entschliessen, hierin einfach eine Corruption des römischen Rechts zu erblicken. Denn wenn im zweiten Absatz bei der Anfechtung des Testaments wegen Erbeinsetzung eines Freigelassenen oder eines Infamis die Kinder einfach mit den Geschwistern verwechselt wären, welche bekanntlich nur bei Erbeinsetzung eines Infamis oder eines Freigelassenen die *querela inofficiosi* haben, so wäre dies Missverständniss denn doch „gar zu grob“. „Dazu kommt, dass auch im ersten Absatz bei der Bestimmung über die Unmöglichkeit einer vollen Enterbung doch kaum zu begreifen wäre,

---

1) Vgl. Bruns S. 188 unten.

wie man diese selbst bei arger Gedankenlosigkeit aus dem römischen Rechte hätte herauslesen können“. In der That muss in diesen Aeusserungen mehr gefunden werden, als ein Irrthum des Schreibers, und man thut gewiss am besten, sie mit dem sonstigen Particularismus des Erbrechts in Verbindung zu bringen. Und darauf deutet auch die weitere Erscheinung, dass noch eine Anzahl anderer Aeusserungen des Rechtsbuchs mit dem römischen Notherbrecht nicht wohl übereinstimmt.

Wir meinen hiemit eine Reihe von Stellen, welche, indem sie von der Erbeinsetzung fremder Personen sprechen, hiebei stets von der Voraussetzung ausgehen, dass der Testator keine Kinder besitzt, so dass man den Eindruck gewinnt, als ob die Erbeinsetzung eines Extraneus nach der Meinung des Verfassers durchaus an die Bedingung der Kinderlosigkeit geknüpft wäre.

So sagt gleich § 1:

„Wenn er (d. h. der Erblasser) aber ein Testament schreiben will, so lässt er seine Kinder erben nach seinem Belieben; . . . . wenn er keine männlichen Kinder hat, so beerben den Mann die Töchter oder die Tochter (allein), hat er aber (überhaupt) keine Kinder, so kann er erben lassen, wem er will“.

L. § 29 referirt die Bestimmung eines Gesetzes von Leo, wonach beim Tod der (vaterlosen) Frau der Mann die Hälfte der Mitgift im Namen ihrer Kinder erbt,<sup>1)</sup> und fügt hinzu: „Wenn sie aber keine Kinder hat, so kann sie ein Testament machen und kann die Hälfte ihrer *φερονή* hinterlassen, wem sie will“.

Sehr bezeichnend ist auch die Anfrage, welche L. § 63 erwähnt: „Das Gesetz ist befragt worden, ob ein Mann seine Erbschaft seiner Frau zuschreiben kann, wenn er keine Kinder hat, oder sie zusammen mit seinen Kindern als Erbin in das Testament einschreiben kann, falls er Kinder hat“.

L. § 92 spricht wieder von der Mitgift und dem Recht der Frau, über die eine Hälfte der Mitgift zu testiren, und zwar mit den Worten: „Sie kann ein Testament machen und verschreiben, wem sie will, ihren Kindern, wenn sie Kinder hat, wenn sie keine Kinder hat, jedem, dem sie will“.

1) Die andere Hälfte fällt nämlich dem Mann zu. Ueber die theilweise misslungene Fassung der obcitirten Paragraphen vgl. S. 252 Anm. 2.

Endlich ist auch ein Passus aus der Vorrede zur arabischen Handschrift nicht zu vergessen. Zwar ist der Ar. und namentlich seine in christlichen Phrasen dahinfließende Vorrede an sich kein classisches Zeugniß; aber der zu erwähnende Passus besitzt darum eine höhere Bedeutung, weil er nicht aus dem clericalen Thesaurus verborum stammt, sondern von dem Uebersetzer aus dem Rechtsbuch selbst abgeleitet worden ist. Zu dem § 1 nämlich, welcher die Intestaterbfolge behandelt, präludirt er mit folgender, augenscheinlich aus § 1 der Londoner Handschrift entstammenden Erzählung:

„Das folgende ist nun das erste Gesetz, ein edles, preiswürdiges Gesetz, welches Gott seiner Creatur gegeben, indem er ihnen befahl, dass jeder Mann seinen ganzen Besitz auf seine Kinder vererben solle . . . Wenn nun ein Mann, nachdem er seine Kinder zu Erben eingesetzt, eines derselben durch den Tod verliert und dann keine Kinder mehr hinterlässt, so soll er sein Vermögen erben lassen, wen er will u. s. w.“

Ueberall kehrt also der Gedanke wieder: Wer Kinder hat, hat überhaupt kein Testament zu errichten; die Kinder sind die nothwendigen Erben seines ganzen Besitzthums. Man kann die beständig wiederholte Voraussetzung der Kinderlosigkeit bei der Errichtung von Testamenten auch durchaus nicht als eine bloss thatsächliche Voraussetzung auffassen, etwa so, dass der Spiegler annimmt, wer Kinder hat, werde ohnedies nicht zu einer letztwilligen Verfügung schreiten. Diese Auslegung ist gegenüber mehreren der hier angeführten Stellen ganz unmöglich. So gegenüber L. § 9, woselbst gerade der Fall vorausgesetzt wird, dass der Erblasser die Kinder enterben möchte. Ebenso gegenüber der Vorrede von Ar., woselbst es heisst, es sei von Gott vorgegeschrieben, den ganzen Besitz den Kindern zu hinterlassen. Auch in L. § 63 wäre die Bemerkung, dass man seiner Frau die Erbschaft zuschreiben kann, wenn man keine Kinder hat, doch sehr auffallend, wenn es sich hier bloss um eine thatsächliche Voraussetzung handeln sollte. Und die beständige Wiederholung ein und derselben, im Grunde recht überflüssigen Beschreibung der äusseren Bedingungen, unter welchen Jemand einen letzten Willen erklärt, wäre schon an sich etwas wunderlich.

Dagegen ist diese Betonung des Kindeserbrechts durchaus in

der Ordnung, wenn wir uns auf den Standpunkt des Rechts der griechischen Colonien in Syrien begeben.

Griechisches Notherbrecht.

Es wurde schon früher hervorgehoben, dass nach einem in allen uns bekannten griechischen Stadtrechten mit grosser Consequenz durchgeführten Grundsatz leibliche Kinder die nothwendigen Erben sind. Eine Enterbung im römischen Sinne ist den Griechen absolut fremd; nur die bei Lebzeiten des Vaters unter Einwilligung der staatlichen Autorität durchgeführte feierliche Verstossung vermag dem ungerathenen Kind das Erbrecht zu entziehen.<sup>1)</sup> Nach dem Gesetz des Solon, welches die attischen Redner allseits zu Grunde legen, ist die Erbeinsetzung fremder Personen nur dem kinderlosen Vater gestattet;<sup>2)</sup> die Böotier, denen es zur Zeit ihres tiefsten Sittenverfalls vorgeworfen wird, dass sie mit Umgehung ihrer Seitenverwandten fremde Personen zu Erben einsetzten, sind auch damals nicht so weit gegangen, ihre Kinder zu exherediren.<sup>3)</sup> Sehr lehrreich ist das Testament der Epikteta von der dorischen Insel Thera;<sup>4)</sup> diese Verfügung, in welcher eine Stiftung durch Gründung einer Universitas angeordnet ist, beruft sich ausdrücklich auf die erfolgte Zustimmung der Tochter des testirenden Weibes. In Kreta ist es nach dem Recht von Gortyn zwar nicht unzulässig, den Erbtheil der Kinder durch Annahme eines Adoptivsohnes zu schmälern; aber dieser Adoptivsohn darf nie mehr als einen halben Erbtheil der natürlichen Söhne erhalten.<sup>5)</sup> Es ist sehr bezeichnend, dass dieselbe Einschränkung auch für den Erbtheil der Töchter gilt; auch bei Lebzeiten darf ihnen der Vater nicht mehr als einen

1) Oben S. 68 fg.

2) Caillemet im *Annuaire de l'associat. pour l'encouragement des études grecques en France* 1870 p. 27 sq. Dasselbst ist auch die Frage, wie sich dies Notherbrecht der Kinder mit der sonst bezeugten Errichtung von Legaten durch kinderlose Personen vereinigen lässt, gründlich erörtert (p. 34 sq.). Auch Caillemet kommt, wie andere Bearbeiter (Bunsen, *De iure her.* p. 60, 61; Meyer, *Rechte der Athener* u. s. w. II p. 499), zu einer weitgehenden Beschränkung der Legatsfreiheit.

3) Polyb. 20, 6: *Οἱ μὲν γὰρ ἄτεκνοι τὰς οὐσίας οὐ τοῖς κατὰ γένος ἐπιγενομένοις τελευτῶντες ἀπέλειπον, ὅπερ ἦν ἔθος παρ' αὐτοῖς πρότερον, ἀλλ' εἰς εὐωχίας καὶ μίθας διετίθεντο, καὶ κοινὰς τοῖς φίλοις ἐποίουν.*

4) C. I. G. 2448 lin. 3 sq.: *τάδε διέθετο . . . Ἐπικτήτα . . . συννευαρ-  
στούσας καὶ τὰς θυγατρὸς Ἐπιτελείας τὰς Φοίνικος.*

5) Gortyn X 48 sq.

halben Sohnesantheil in Gestalt der Mitgift verabreichen.<sup>1)</sup> Nirgends also die weitgehende Testirfreiheit des römischen Rechts; die Kinder schliessen entweder die Errichtung des Testaments überhaupt, oder doch zum grössten Theil (zwei Drittel) die Freiheit der Verfügung aus.<sup>2)</sup> Dabei kann auch nicht bezweifelt werden, dass dieser Rechtszustand noch in der römischen Zeit fortbestanden hat; es sind uns hiefür einige deutliche Belege erhalten. Dem Herodes Atticus wurde es von den Athenern sehr verübelt, und schien ihnen „unmenschlich“, dass er seinen ungerathenen Sohn enterbte,<sup>3)</sup> und wir besitzen noch drei Rescripte aus diocletianischer Zeit, welche zeigen, dass man zu Vermögensveräusserungen die Kinder mit Rücksicht auf ihr Verfangenschaftsrecht als beistimmende Erben zuzog.<sup>4)</sup> Und dies Alles ist auch den Alten bekannt gewesen, wie das sehr bezeichnend hervortritt in der bereits früher angeführten Aeusserung des Varro: *Venio nunc ad alterum genus testamenti quod dicitur physicum, in quo Gracci belliores quam nostri*, wo unter *physicum testamentum* unzweifelhaft die letztwillige Aeusserung gegenüber physischen d. i. natürlichen Erben verstanden ist.<sup>5) 6)</sup>

---

1) Oben S. 237.

2) Es ist noch auf ein paar fragmentarische Worte in der pergamenischen Landvertheilungsurkunde bei Fränkel, Pergamen. Inscr. I No. 158 hinzuweisen; daselbst findet sich in lin. 25 noch erhalten: *κληρονομία τῶν ἀτέκνων*. In welchem Zusammenhang dies immer gestanden haben mag, es beweist neuerdings, dass die Kinderlosigkeit im Erbrecht eine juristische Bedeutung hatte.

3) Oben S. 154 A. 3.

4) Unten Cap. XI 2, 1, S. 372 fg.

5) So auch Schulin, Das griech. Testament S. 15, der die Auslegung meines Erachtens zu vorsichtig als eine „wohl nie mit Sicherheit festzustellende“ bezeichnet, was nur insofern richtig ist, als wir schwerlich jemals eine äussere Interpretation erhalten werden. Aber *φύσει πατήρ, φυσικὸς πατήρ* und *φυσικοὶ παῖδες* ist eine stereotype Formel des griechischen Rechtslebens, welche mir die Erklärung mit genügender Sicherheit anzudeuten scheint. Ich citire Lebas-Waddington, Inscr. d'Asie Min. No. 206 lin. 10, C. I. G. 2759 b (II Add. p. 1109), 2837 b (II Add. p. 1117), 2842, 3141, 3208 i. f., 3808, 5132, 5144 und das in Instin. Nov. 159 enthaltene Testament: *φυσικοὶ ἔγγονοι*.

6) Es ist überhaupt, wenn ich mich nicht täusche, bei Durchsicht der griechischen Epigraphik der Eindruck zu gewinnen, dass der abstracte Begriff „Erbe“ (*κληρονόμος*) den Griechen bei Bezeichnung von Successions-

Es ist ferner im Allgemeinen bekannt und wird im Capitel über die Freilassung noch näher zur Sprache gelangen, dass bei Freilassung von Sklaven regelmässig die Zustimmung der Erben, als welche natürlich zunächst und zumeist die Kinder erscheinen, in der Freilassungsurkunde zum Ausdruck gebracht wird, was auf ein Verfangenschaftsrecht derselben hindeutet. Die Peinlichkeit, mit welcher dies geschieht, ist so gross, dass, wer keine Kinder hat, in der Manumissionsurkunde dieses Umstands Erwähnung thut. Mir sind zwei derartige Inschriften bekannt, welche von Karapanos veröffentlicht worden sind.

Karapanos, Dodone et ses ruines No. 13 p. 58:

... ἀφῆκε ἐλευθέραν Φιλίσταν Νεΐκανδρος Ἀνεροΐτα Ταλαιὰν ἄτεκνος,

ebenso No. 14 p. 60:<sup>1)</sup>

... ἀφῆκε Ἀντίβολος Νικάνορος Διοεσστός ἐλεύθερον Ἀνδρομένην τὸν αὐτοῦ, ἄτεκνος ὢν.

Hiemit mag man nun das syrische Rechtsbuch (L. 33, P. 13, Ar. 15) über die Freilassungen vergleichen. Es heisst:

„Wenn ein Mann keine<sup>2)</sup> Kinder hat und er hat einen

verhältnissen weniger geläufig ist, als das concrete „Nachkommen“ (ἐγγονοί). Ich habe es leider verabsäumt, hierüber eine erschöpfende Statistik anzulegen; ich vermthe jedoch, dass eine solche und eine Berücksichtigung des Umstands, dass bekanntlich nach griechischem Recht die Kinder die Schulden und die damit nach Umständen verbundene Atimie des Vaters mit Rechtsnothwendigkeit erwerben, dass ferner die älteren Inschriften auch eine erbliche Verfluchung kennen (ἐξώλης ἔστω αὐτὸς καὶ τὸ γένος αὐτοῦ), wichtige Aufschlüsse über die Entwicklungsgeschichte der Universalsuccession geben müssten. Vorläufig citire ich einen attischen Pachtvertrag, wo statt der Erben die Kinder genannt sind. C. I. A. II 1058 lin. 22: βεβαιοῦν δὲ τὴν μίσθωσιν Κυθηρίων τοὺς μερίτας Εὐκράτει καὶ το(τ)ῆς ἐγ(γό)νο(ι)ς αὐτοῦ (Familienpacht?); ferner eine Sepulcralinschrift, wo die „Erben“ von den „Kindern“ deutlich unterschieden werden. C. I. G. 2840: εἰς δὲ τὴν ὑπὸ τῆ σορῶ . . . εἰσώστην . . . κηδευσθήσονται, οἷς ἂν Παπιάνη ἢ προγεγραμμένη συγχωρήσῃ, τέκνα διάδοχοί τε αὐτῆς. (Aphrodisias.) Auch im Pachtvertrag von Heraclea C. I. G. 5774—5 = Kaibel I 645 heisst es I 151: αἱ δὲ τῆ τῶν καρπιζομένων ἄτεκνος ἄφρονος ἀποθάνῃ . . ., was Kaibel p. 174 richtig mit *orbis et intestatus* wiedergibt; danach wird die Erblosigkeit der Kinderlosigkeit entgegengesetzt.

1) = Dittenberger S. I. G. No. 442.

2) Dieses Wort ist in P. und Ar. durch unzweifelhaftes Versehen weggefallen.

im Hause geborenen oder um Geld erkaufte Sklaven, und er will ihn befreien und (P. sagt: oder) ihn durch Testament als Erben aufstellen, so erlauben es ihm die Gesetze“.

Ueber die Thatsache, dass hier die Kinderlosigkeit als Bedingung der Freilassung angeführt ist, hat sich schon Bruns sehr gewundert; doch beruhigt er sich zuletzt damit, dass hier eine „factische“ Voraussetzung „irrhümlich“ wie eine rechtliche angeführt ist. Ich kann mich dem gegenüber wohl begnügen, auf die obigen Texte sowie den ganzen Zusammenhang der vorigen Darstellung zu verweisen.

So besteht zwischen dem syrischen Notherbrecht und dem griechischen allseits eine vollkommene Uebereinstimmung. Beidemal ist das gesammte Erbrecht mit Rechtsnothwendigkeit an das Band zwischen Eltern und Kindern geknüpft; erst wenn letztere fehlen, kann an anderweitige Verfügungen über die Succession gedacht werden. Auch dieser Parallelismus scheint unsere Annahme über die griechische Herkunft des syrischen Intestaterbrechts zu bestärken.

8. Zum Schlusse mag den vorstehenden Argumenten noch <sup>Betrachtung</sup> folgende Beobachtung <sup>von</sup> angereicht werden. <sup>Syr. L. § 37.</sup>

Das erste Alinea von L. § 37 lautet:

„Wenn ein Mann Söhne hat und sie sterben vor ihm, indem sie keine Söhne haben, wenn er aber eine Tochter hat und sie Männern übergeben (sie verheiratet) hat; wenn sie Söhne haben, wenn sie selbst sterben, während ihre Söhne am Leben bleiben; wenn der Mann Brüder oder Bruderssöhne hat — wenn er (in diesem Fall) ein Testament machen will und jene als die Söhne seines Hauses erben lassen will, so steht es in seinem Belieben.“<sup>1)</sup>

Der einfache Sachverhalt dieser äusserst schwerfälligen Darstellung ist der, dass ein Erblasser, welcher keine agnatische Descendenz besitzt, die cognatischen Nachkommen, d. i. die Enkel von Tochterseite zu Erben einsetzen will. Was uns daran berührt, ist die Ausdrucksweise, in welcher der Spiegel diese ge-

1) Der Inhalt dieses Alinea ist auch in den übrigen Handschriften, und zwar P. 17, Ar. 19, Arm. 13 aufgenommen; die für uns hier massgebenden Worte sind jedoch dort so verändert, dass der eigentliche Sinn gänzlich verloren geht.

plante Erbeinsetzung schildert; es wird gesagt, der Grossvater wolle seine Tochterenkel als Söhne seines Hauses erben lassen. Dieser Wendung liegt nämlich unverkennbar der Gedanke zu Grunde, dass in dem Erben die Familie des Verstorbenen fortlebt. Auch dies ist meines Erachtens eine Spur, die zum griechischen Recht hinführt.

An und für sich ist freilich die bezeichnete Vorstellung dem römischen Recht durchaus nicht fremd. Die Beweise hiefür sind zu bekannt, um hier wiederholt zu werden; bekanntlich wird auch von Vielen angenommen, dass sie es ist, welche dem alten *testamentum in calatis comitiis* zu Grunde liegt, und man darf vielleicht noch in der von den Geschichtsschreibern der späteren republikanischen und der beginnenden Kaiserzeit mehrfach erwähnten *adoptio per testamentum*<sup>1)</sup> eine Nachwirkung dieser Denkweise erkennen. Es wäre daher an sich nicht ganz undenkbar, dass sie es ist, die auch in unserer Stelle zur Geltung gelangt. Dessenungeachtet sprechen hiegegen meines Erachtens schwerwiegende Bedenken. Abgesehen nämlich davon, dass es wohl sehr zweifelhaft sein dürfte, ob jene Idee bei den Römern ein so langdauerndes Dasein gehabt hat, ob insbesondere die sogenannte *adoptio per testamentum* jemals ein eigentlich verbreiteter Gebrauch gewesen ist,<sup>2)</sup> wird wohl der Umstand entscheidend in die Wagschale fallen, dass ja anerkanntermassen wenigstens das Intestaterbrecht des Spiegels auf ganz unrömischen Anschauungen beruht, wo es denn sehr sonderbar wäre, wenn für die Erbeinsetzung auf einmal eine römische Vorstellung den leitenden Gedanken bilden sollte.

Ebenso wie die römischen Bräuche, sind aber jedenfalls auch semitische Anschauungen hier für ausgeschlossen zu halten. Abgesehen davon, dass, wie ich glaube früher gezeigt zu haben,<sup>3)</sup> schon das syrische Intestaterbrecht mit dem jüdischen nichts zu thun hat, ist darauf hinzuweisen, dass dem jüdischen Recht, wie wohl allen orientalischen Rechten, die ganze Institution der Testa-

---

1) Hierüber Dirksen, Versuche S. 73—88 und die das. Citt.; Bachofen, Ausgew. Lehren des röm. Civ.-R. S. 228—244; vgl. auch Leist, Serie der Bücher 37 u. 38 V S. 7.

2) Wo diese bei den Historikern erwähnt wird, hat sie lediglich eine politische Bedeutung, und das absolute Stillschweigen der juristischen Quellen wäre kaum zu erklären, wenn sie im Privatleben üblich gewesen wäre.

3) S. oben S. 316 f.

mente von Haus aus fremd ist und höchstens das nach späterer Entwicklung gestattet ist, dass man einen von mehreren gesetzlichen Erben durch besondere Verfügung bevorzuge;<sup>1)</sup> im Fall des § 37 L. sind aber die Töchterenkel gar nicht die berufenen Erben, da ihnen die Brüder des Verstorbenen vorgehen.

Blicken wir hingegen auf das griechische Recht, so ist diesem die Errichtung von Testamenten ebenso bekannt wie der Gedanke, dass aller Erbgang zunächst mit der Erhaltung des Haus- und Opferwesens in Zusammenhang steht.<sup>2)</sup> Daher ist denn das griechische Testament, ebenso wie das älteste römische, wesentlich auf dem Gedanken der Adoption aufgebaut, und es ist sehr wahrscheinlich, dass die älteste Form der Berufung eines *extraneus heres* die einer wahren *adoptio inter vivos* gewesen ist. In späterer Zeit wurde es üblich, die Adoption (*εἰσποίησις*) einfach im Testament auszusprechen; und dies ist wenigstens in Attika in der Rednerzeit das durchaus Gewöhnliche. Allerdings lässt sich nicht behaupten, dass diese Form in Griechenland auch in späterer Zeit stabil geblieben sei; man wird vielmehr annehmen können, dass das spätere griechische Testament sich zu einer einfachen Vergabung des Vermögens entwickelt haben wird.<sup>3)</sup> Daraus würde aber noch nicht folgen, dass nunmehr die Idee von der Fortsetzung des Hauses gänzlich in Vergessenheit gerathen sei. Dass das Gegentheil stattgehabt habe, dürfte um so wahrscheinlicher werden, wenn wir uns erinnern, dass die eigentliche Grundlage des griechischen Erbrechts von jeher und, wie wir zu sehen glaubten, noch zur Zeit des syrischen Rechtsbuchs das Familien-, vor Allem das Kindeserbrecht bildet. Gerade im Hinblick auf letzteren Umstand dürfte es nun im Fall unseres Paragraphen nahe gelegen haben, die Töchterenkel, die man statt der verstor-

1) Selden, De success. in bona defunct. Cap. XXIV; Gans a. a. O. I S. 149 fg., 170 fg.

2) Statt Aller s. Fustel de Coulanges, La cité ant.<sup>11</sup> p. 55 sq., 76 sq.

3) Das muss, glaube ich, den Ausführungen von Schulin, Das griech. Testament S. 25 fg. zugegeben werden, dass die griechische Sitte schon zur Zeit, als die Philosophentestamente entstanden, den Umweg der *εἰσποίησις* nicht mehr ganz regelmässig einschlug, und die innere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass er immer mehr verlassen wurde. — Mit dem Bericht des Philostratos vitae soph. I 21, 6, wonach der ältere Skopelianus einen Sklaven zum Erben einsetzt, wobei er ihn im Testament als Sohn anredet, ist selbstverständlich nicht zu rechnen.

benen Söhne erben liess, als (fingirte) Söhne zu bezeichnen, und am wenigsten könnte uns solches im Munde eines Mannes überraschen, der ja auch andere altgriechische Ideen, wie die Theorie vom reinen Samen (s. oben S. 326 f.), seinen Rechtsausführungen zu Grunde legt.

Wem dies allzu hypothetisch erscheinen sollte, der möge einmal unseren Paragraphen im Zusammenhange lesen. Der Spiegler geht aus von der Voraussetzung, dass Jemand ein Testament errichten will, weil er keine Söhne hat — wie wir sahen, eine besonders bei den Griechen übliche Voraussetzung; er setzt dann die Thatsache, dass als die nächsten Erben seine Brüder und Bruderssöhne berufen sind — wieder eine ausgesprochen griechische Anschauung; und wenn er jetzt meint, der Erblasser könne in seinen Töchternkeln sein Haus verewigen, werden wir da anzunehmen haben, dass diese Bemerkung römischen Vorstellungen entstamme, oder liegt es nicht weit näher, hierin das consequente Vorherrschen des griechischen Ideenkreises anzuerkennen?

Ich glaube daher, dass sich auch an dieser Stelle die Beobachtung machen lässt, wie sich unser Spiegler selbst in den kleinsten Einzelheiten von griechischer Anschauung erfüllt zeigt.

Abweichungen des syrischen Rechts vom attischen.

9. Nunmehr handelt es sich noch darum, auf einige Einzelheiten zurückzukommen. Bei genauerer Vergleichung der attischen und der syrischen Parentelenordnung ergeben sich nämlich einige Discrepanzen. Dieselben sind zwar nicht bedeutend genug, um die Richtigkeit unserer Annahme auszuschliessen; vielmehr sind sie untergeordneter Natur und berühren nicht den Charakter des Erbsystems als Ganzes. Dennoch würde die Richtigkeit unserer Behauptung über die Provenienz des syrischen Erbrechts noch bedeutend schärfer hervortreten, wenn es gelungen sein würde, diese seine Abweichungen vom attischen Recht als Erzeugniss einer späteren Zeit aufzuweisen und das altsyrische Erbrecht in seiner vollen griechischen Reinheit darzustellen.

Diese Abweichungen sind folgende:

1. Nach dem syrischen Recht erben Töchter und Schwestern mit den Söhnen und Brüdern zusammen; nach attischem erst nach ihnen.

2. Nach syrischem Recht erbt die Mutter neben den Geschwistern; nach dem attischen Erbfolgegesetz geschieht derselben keine Erwähnung.<sup>1)</sup>
3. Das syrische Recht schliesst die Descendenz der Töchter und Schwestern von den agnatischen Linien aus und verweist sie hinter dieselben, wo sie in zwei selbständigen Classen der Descendenz der Tanten und der gesammten übrigen Cognation vorgehen; während nach attischem Recht die Descendenz vorverstorbenen Töchter und Schwestern kraft Repräsentationsrechts vor den männlichen Seitenverwandten weiteren Grades — Brüdern, resp. Oheimen — erbt.

Diese drei Sätze<sup>2)</sup> enthalten nun schon an sich keine so fundamentale Umkehrung des Erbsystems, dass unsere Bezugnahme auf das griechische Recht dadurch ausgeschlossen wäre. Indessen hat mich eine fortgesetzte Vergleichung mit verschiedenen Erbsystemen auf die Vermuthung gebracht, dass wir es <sup>Fremdartige Herkunft der Abweichungen.</sup> hier gar nicht mit einem ursprünglichen Bestandtheil des gräco-syrischen Landrechts, sondern mit einem Einschießel zu thun haben, welches aus dem römischen Recht stammt und — etwa seit constantinischer Zeit — in das reine griechische Erbsystem entstellend eingedrungen ist.

Hierauf führte mich folgende Erwägung.

Innere Gründe.

Betrachten wir irgend ein volksrechtliches Erbsystem, so werden wir immer finden, dass ein gewisser Grundgedanke in

---

1) Dagegen führe ich es nicht als eine Discrepanz beider Erbsysteme auf, dass in Syrien der Vater vor den Geschwistern erbt, während das attische Gesetz bei Demosthenes ihn übergeht. Denn es ist, wie schon oben S. 323 f. bemerkt, sehr fraglich, ob das attische Recht nicht trotzdem auf dem Standpunkt des syrischen stand; von vielen Gelehrten wird dies thatsächlich behauptet (Citate bei Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 577 ff.); und auf alle Fälle ist das Erbrecht des Vaters im agnatischen System so natürlich, dass hierin nur die consequente Ergänzung des Systems erblickt werden kann.

2) Es darf bemerkt werden, dass diese Sätze sowie dem attischen, so auch dem jüdischen Erbrecht fremd sind. Denn auch nach diesem erben (ad 1) die Töchter erst nach den Söhnen, (ad 2) die Mutter überhaupt nicht, (ad 3) die Kinder der Töchter und Schwestern kraft Repräsentationsrechts an Stelle ihrer Mütter. Keinesfalls ist also hierin das jüdische Erbrecht dem syrischen ähnlicher, als das attische.

demselben consequent durchgeführt ist. Sowie nun das altrömische Erbrecht den Agnationsgedanken: *sui, agnati, gens* verwirklicht, so scheint dem griechischen Recht, gleich den deutschen Rechtsordnungen, die Parentelenfolge charakteristisch zu sein. Das attische Erbrecht bildet Parentelen, wobei die Männer der gleichen Parentel den Frauen vorgehen: Söhne und deren Kinder, Töchter und deren Kinder, Brüder und Descendenz, Schwestern und Descendenz u. s. f. Das Recht von Gortyn hat: Kinder, dann Brüder und Descendenz, Schwestern und Descendenz.<sup>1)</sup> Daraus ergibt sich dann in den griechischen Rechtsordnungen, insbesondere in der attischen Erbfolge, eine gewisse Symmetrie im Bau des Erbsystems; im attischen System hat jede Parentel zwei Hälften, eine männliche und eine weibliche, und jede dieser Hälften muss ganz erschöpft sein, ehe die nächstfolgende daran kommt.

Das syrische Erbrecht nun zeigt ganz deutlich den Ansatz zu dieser Parentelenordnung; aber die altgriechische Symmetrie und Consequenz, wie sie in den Ordnungen von Athen und Gortyn hervortritt, ist merkwürdig unterbrochen. Denn

a) Während nach attischem Recht in jeder Parentel erst der männliche Stamm allein erbt, so dass die Tochter neben dem Sohn, die Schwester neben dem Bruder ausgeschlossen ist, sind hier die Töchter und Schwestern<sup>2)</sup> für ihre Person neben Söhne und Brüder gestellt, obwohl im Uebrigen der Vorzug des Mannstammes festgehalten ist, was sich besonders in der Zurücksetzung ihrer Kinder äussert.

b) Dessenungeachtet ist die Parentelenordnung beibehalten. Die Parentelen gelten, aber die beiden ersten sind zerschnitten und ihre abgeschnittenen Reste kommen erst nachträglich zum Zug, indem die vierte und fünfte Erbklasse (Descendenz der Töchter und Schwestern) die zurückgesetzten Personen aus den zwei ersten Parentelen enthalten. Dies ist kein einfacher und natürlicher Gedanke; Parentelen, aus denen gewisse Personen ausge-

---

1) Auch das jüdische Recht hat eine consequente Parentelenordnung.

2) Es wäre noch annehmbar, wenn bloss die Töchter den Söhnen gleichstünden; dies findet sich in Gortyn, wo alle Descendenten die erste Classe bilden. Dann müssten aber auch die Kinder der Töchter in dieser Classe erben.

schieden sind, die dann doch wieder in Parentelenform — Söhne der Töchter, Söhne der Schwestern — vor den reinen Cognaten eingeschaltet werden, dürften sich schwerlich in irgend einem unverdorbenen Erbsystem finden. Man sieht ganz deutlich, dass hier eine symmetrische Anlage vorhanden war, dass aber diese Symmetrie jetzt gestört ist.

c) Endlich ist auch an sich sehr auffallend, dass die Kinder der Töchter und Schwestern von ihren Müttern in der Erbfolge getrennt sind. Es liegt ja ein Princip darin, wenn irgend ein Recht, wie z. B. das altrömische, diesen Kindern, als Cognaten, überhaupt kein Erbrecht einräumt. Aber ihnen doch ein Erbrecht geben, und zwar nicht das gewöhnliche cognatische — denn sie erben, wie gesagt, vor den übrigen Cognaten in eigenen (Halb-) Parentelen —, und dabei dieses Erbrecht von dem ihrer Mütter durch die Einschaltung der Brüder und Onkel zu trennen, ist so unnatürlich und unbegreiflich, dass man schwerlich irgendwo eine Analogie finden wird.

Die Betrachtung dieser Umstände führte mich auf die Vermuthung, dass wir hier einen künstlichen Eingriff in das griechische Erbsystem vor uns haben. Dieser kann schon aus äusseren Gründen nur auf den Einfluss der römischen Herrschaft zurückgeführt werden. Und in der That stimmt das, was hier geschehen ist, ganz genau mit dem römischen Recht überein. Dass man den Kindern der Töchter und Schwestern das Erbrecht in den beiden ersten Parentelen benahm und sie hinter alle Agnaten setzte, ist ganz römisch, wobei man sich erinnern muss, dass bis zum Jahre 389<sup>1)</sup> die Tochterenkel wirklich kein *civiles* Erbrecht hatten, sondern erst nach allen Agnaten in der prätorischen Classe *unde cognati* an die Reihe kamen, und ebenso römisch ist es, dass man den Töchtern und Schwestern selbst ihr *civiles* Erbrecht neben Söhnen und Brüdern verschaffte, während sie nach griechischem Recht hinter diesen geerbt hatten.

Eine Tabelle wird dies am besten verdeutlichen. Das griechische System lautet:

---

1) Die Bedeutung dieses Terminus folgt daraus, dass, wie alsbald zu bemerken ist, die Abänderung des syrischen Erbrechts wahrscheinlich aus der constantinischen Zeit stammt.

- |                      |   |                 |
|----------------------|---|-----------------|
| 1. Söhne             | } | und Descendenz. |
| 2. Töchter           |   |                 |
| 3. Brüder            |   |                 |
| 4. Schwestern        |   |                 |
| 5. Vatersbrüder      |   |                 |
| 6. Vatersschwwestern |   |                 |

Nehmen wir nun an, dass unter dem Einfluss des römischen Rechts der Descendenz in Classe 2 und 4, als rein cognatischer Verwandtschaft, das nahe Erbrecht abgesprochen und gleichzeitig den Häuptionern dieser Classen, Töchtern und Schwestern, der nach römischen Recht ihnen gebührende Platz neben Söhnen und Brüdern gesichert wurde, so ergibt sich sofort die Tabelle des syrischen Rechtsbuchs:

1. Söhne und deren Descendenz, Töchter,
2. Brüder und deren Descendenz, Schwestern,
3. Vatersbrüder u. s. f.

Eine Erweiterung erfährt diese Tabelle in der Classe 2 noch dadurch, dass neben das Erbrecht der Brüder und Schwestern des Verstorbenen noch jenes seiner Mutter tritt, wie das Rechtsbuch L. 1 und 102 hervorhebt. Es wird sich annehmen lassen, dass auch dieses dem römischen Recht entnommen ist.<sup>1)</sup> Zwar lässt sich hier eine Discrepanz gegenüber der römischen Anordnung, wie sie im Sc. Tertullianum gegeben ist, nicht verkennen; die dem mütterlichen Erbrecht inhärirende Bedingung des *ius trium*

---

1) Hiebei wird man vielleicht dem Umstand Bedeutung beilegen dürfen, dass die Ausdrucksweise des Syriers an die römische Sprechweise anklingt. Er sagt L. 1, 102: „Die Mutter wird bei der Erbschaft so gerechnet wie eines ihrer Kinder“. Dies erinnert auffallend an die Wendung des Gaius, Collatio XVI 2, 14: „*Sororis loco est etiam mater.*“ Nun bezieht sich Letzteres freilich auf das Erbrecht der XII Tafeln und die *mater, quae in manu mariti fuerat*. Aber sofort erinnern wir uns, dass dem Spiegler thatsächlich ein System des Zwölftafelrechts zur Hand gewesen sein muss, da er in L. § 3 ja auch sagt, der emancipirte Sohn sei von der Erbschaft ausgeschlossen (s. oben S. 211 f.). Wenn man weiter bedenkt, dass die Schriften des Gaius im Orient anerkanntermassen sehr verbreitet waren, dürfte die Annahme eines Zusammenhangs nicht so unglaublich erscheinen, welcher dann auf das Rechtswesen jener Zeit ein überraschendes Licht werfen würde.

Bezüglich der Darstellung endlich, welche das Muttererbrecht in L. 103 erfährt, ist die Erklärung von Bruns S. 309 meines Erachtens vollkommen befriedigend.

*liberorum* ist im Spiegel so wenig zum Ausdruck gebracht, wie der dabei eintretende Vorrang des *frater consanguineus*. Indessen dürfte die Annahme, dass das Rechtsbuch hier ungenau ist, kaum mit solchen Schwierigkeiten verbunden sein, welche durch die Gesamtheit unserer übrigen Gründe nicht überwunden werden könnten.

Wenn ich daher die Meinung aufstellen möchte, dass wir im Erbrecht des syrischen Rechtsbuchs starke Spuren römischer Beeinflussung anzuerkennen haben, so ist doch andererseits hervorzuheben, dass das zu Grunde liegende griechische Rechtssystem mit grosser Zähigkeit vertheidigt worden ist. Dies scheint mir insbesondere aus der Art und Weise hervorzugehen, wie das Erbrecht der Tochter- und Schwesterkinder behandelt worden ist. Selbst nachdem diese unter dem Einfluss des römischen Rechts sogar den Vatersbrüdern und ihrer Descendenz hatten weichen müssen, hat man sie doch nicht, wie es dem römischen Recht entsprochen hätte, als gewöhnliche Cognaten nach Gradesnähe erben lassen; vielmehr ist auch für sie das Parentelensystem aufrecht erhalten worden, indem sie in zwei Classen hinter den Vatersbrüdern und vor den Parentelen der mütterlichen Verwandten eingeschoben wurden. Man kann hierin einen Beweis der grossen Widerstandskraft des griechischen Rechtsbewusstseins erkennen und gleichzeitig ein merkwürdiges Beispiel dafür, welche seltsame Erscheinungen durch die Vermischung heterogener Rechtssysteme hervorgerufen werden können.

Wir haben im Bisherigen bloss die inneren, im Bau des syrischen Erbsystems liegenden Gründe angeführt, welche uns die Annahme einer fremdartigen Einschiebung nahe zu legen schienen. Ich werde jetzt noch einige äussere Momente anführen, welche vielleicht geeignet sind, diese Hypothese zu unterstützen.

Äussere  
Gründe.

a) Zunächst erinnern wir uns an das oben sub 5<sup>1)</sup> über das Erbrecht der Töchter Gesagte. Wie dort ausgeführt ist, wird dieses in L. § 1 in sehr eigenthümlicher Weise dargestellt. Will der Vater, so heisst es dort, ein Testament schreiben, so lässt er seine Kinder erben nach seinem Belieben; aber einer jeden seiner Töchter gibt er ihre Mitgift im Betrage des Pflichttheils. Falls

1) S. 327.

er ihnen etwas mehr zu geben wünscht, so kann er es. — Es wurde bereits bemerkt, dass diese merkwürdige Auslassung auf einen Rechtszustand zurückdeutet, wo die Töchter neben den Söhnen noch gar nicht erbberechtigt waren, sondern lediglich durch ihre Mitgift abgefunden wurden.

b) Es ist ferner wenig wahrscheinlich, dass die Veränderung des griechischen Erbrechts, welche in unserem Rechtsspiegel zu Tage tritt, einer spontanen Fortentwicklung desselben entsprungen sei. Abgesehen davon, dass die Richtung dieser Entwicklung, wie oben gezeigt, eine höchst auffallende und unnatürliche wäre, besitzen wir auch noch äussere Anzeichen dafür, dass das Intestaterbrecht der griechischen Reichshälfte noch wenigstens im dritten Jahrhundert der Kaiserzeit auf den unveränderten alten Grundlagen ruhte. Es sind das zwei nach dem Namen der Adressaten wohl hierher zu verweisende Rescripte, aus welchen man ersieht, dass die Bruderskinder noch im dritten Jahrhundert die Schwestern des Erblassers von der Erbfolge auszuschliessen meinten, was dem griechischen Recht auch genau entspricht, im syrischen Rechtsbuch aber bereits abgeändert erscheint.

Das erste dieser Rescripte (v. J. 223) wurde schon bei der Besprechung des griechischen Dotalrechts (oben S. 244) genannt. Es ist dasselbe Rescript, in welchem die Bruderskinder des Verstorbenen ihren Tanten, den Schwestern des Erblassers, die Erbschaft mit dem Beifügen streitig machen, dass diese ja ohnedies vom gemeinsamen Grossvater angesteuert (und hiedurch mit den weiteren Erbansprüchen gegenüber der Familie ausgeschlossen) seien.<sup>1)</sup> Der Kaiser sieht sich hier veranlasst, ausdrücklich den Satz hervorzuheben, der allerdings dem griechischen Recht nicht entsprach: *In successione titulo consanguinitatis . . . tam fratres quam sorores pari iure esse.*

Noch deutlicher spricht ein Rescript vom Jahre 250.

C. de legitim. hered. 6, 58, 3 (Imp. Decius Asclepiodotae):

*Consanguinitatis iure et feminas ad intestatorum successione[m] admitti posse explorati iuris est. Proinde cum fratris tui intestato mortui ad te consanguinitatis iure hereditas pertinet, nulla ratione alterius fratris filii ad eandem successione[m] adspirare desiderant:*

1) C. de legit. hered. 6, 58, 1.

*nam et cessante iure agnationis in persona omnium praetorii iuris beneficio ad te potius quae secundum gradum obtines, hereditas pertinet, quam ad fratris tui filios qui tertio gradu constituti sunt.*

Selten wird der Gegensatz zwischen griechischem und römischem Recht deutlicher zu erkennen sein, als in diesem Fall. Die Neffen des Verstorbenen glauben die Schwester auszuschliessen; wer ein Handbuch des attischen Rechts oder Gortyn V 9 fg. einsieht, kann sich überzeugen, dass dies in der That griechischen Gesetzen entsprach. Der Kaiser führt dagegen die römische Gradberechnung an, die allerdings zu einem andern Resultat führte.

c) Es ist schliesslich auf die äusseren Momente zurückzukommen, durch welche die Einführung des römischen Rechts hier bewirkt worden ist. Es ist zweierlei möglich: entweder die Abänderung des syrischen Rechts ist durch fortgesetzte Berührung mit der Rechtsprechung der römischen Behörden auf stillschweigende Weise, im Wege der Gewohnheit, herbeigeführt worden; oder aber sie verdankt ihr Zustandekommen dem directen Eingriff einer äussern Autorität.

Die Art der  
Einwirkung  
des  
römischen  
Rechts.

Für welche von diesen beiden Eventualitäten wir uns zu entscheiden haben, ist nicht leicht zu sagen; beide Möglichkeiten liegen im Ganzen gleich nahe, und dies ist insofern ein günstiger Umstand, als er meiner Vermuthung schon an und für sich einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit verleiht. Aus diesem Grunde brauchen wir auch auf die Entscheidung der Alternative kein besonderes Gewicht zu legen. Dessenungeachtet will ich nicht verschweigen, dass ich mehr zu der Annahme neige, der Eingriff in das syrische Erbrecht sei von einer äusseren Autorität ausgegangen.

Hierauf deutet zunächst ein innerer Grund. Dieser liegt darin, dass den Tochterenkeln das Erbrecht in den ersten Parentelen vollkommen benommen ist. Dies entspricht wohl dem römischen Erbrecht der ersten vier Jahrhunderte der Kaiserzeit; aber seit dem Jahr 389 haben die Tochterenkel durch Theodosius und Valentinian II. ein, wenn auch beschränktes, Erbrecht neben agnatischen Descendenten erhalten. Wäre nun das syrische Erbrecht in seine gegenwärtige Gestalt durch die con-

stante gewohnheitsmässige Einwirkung des römischen Rechts gebracht worden, so müsste das spätere Erbrecht der Tochterenkel doch irgendwie zum Ausdruck gelangt sein. Aus diesem Grund halte ich es für wahrscheinlicher, dass die ungriechischen Bestandtheile des syrischen Erbsystems einer positiven Anordnung entstammen, welche zu einer Zeit getroffen wurde, da auch das römische Recht die Tochterenkel noch nicht zur Intestaterbfolge zuliess, also in der Zeit vor 389. Von da ab muss dann das syrische Recht wieder in seinem Particularismus stehen geblieben sein; das Gesetz von 389 ist zweifellos nicht recipirt.

— Dass eine specielle Verordnung für Syrien existirt habe, welche in die Gesetzsammlungen nicht aufgenommen wurde, ist gewiss keine bedenkliche Annahme. Solche Specialgesetze, in welchen die Particularismen einzelner Provinzen bekämpft wurden, sind nichts Seltenes — ich erinnere z. B. an Justinian's Edikt an die Armenier —, und es ist eine sehr bezeichnende Analogie, dass auch dieses Edikt die Zurücksetzung der Frauen (Töchter, Schwestern) beim Erbgang rügt und abstellt.<sup>1)</sup> Für die allgemeingiltigen Codificationen waren solche Localstatute kein Gegenstand, und dieser Umstand erklärt es hinreichend, wenn die grossen Rechtssammlungen von diesem Specialgesetz nichts enthalten. Ich will aber noch einen Schritt weiter gehen und sogar eine Vermuthung darüber wagen, wann diese Verordnung erlassen sein könnte. Ich würde es nämlich für nicht unwahrscheinlich halten, dass sie der constantinischen Zeit angehört.

Constantinische Verordnungen für Syrien.

Von Constantin ist bei Eusebius berichtet, dass er sich veranlasst sah, gegen die Zügellosigkeit der syrischen Sitte, welche noch immer an den Orgien des Hains von Daphne und anderen unsittlichen Gebräuchen festhielt, einzuschreiten.<sup>2)</sup> Insbesondere die Gegend von Heliupolis war wegen der dort herrschenden Verwilderung berüchtigt. Desshalb soll Constantin ein Gesetz erlassen haben, durch welches die Ordnung wiederhergestellt

---

1) Instin. Edict 3 und Nov. 21 praefat.: *Et corrigendum esse putavimus, quod delinquebatur, ut nempe masculi succedant in hereditatem parentum, fratrum etc. feminae vero non eqq.*

2) Eusebius vita Constantini (ed. Valesius) III c. 55 sq.

und die gute Sitte gelehrt wurde.<sup>1)</sup> Von ähnlichen Vorkommnissen erzählt auch der Kirchenhistoriker Sokrates; es habe dort eine Art Weibergemeinschaft geherrscht, dadurch sei das Verhältniss von Eltern und Kindern unsicher geworden, und desshalb habe der Kaiser Constantin vorgeschrieben, dass die Geschlechter- und Familienordnung wiederhergestellt werden solle.<sup>2)</sup>

Man sieht hieraus, dass die Verhältnisse in Syrien zu Constantin's Zeit thatsächlich die Aufmerksamkeit der regierenden Kreise auf sich gezogen hatten, und dass mindestens über das Familienrecht correctorische Verordnungen in jene Länder erlassen wurden. Es wäre gewiss keine allzu gewagte Vermuthung, dass auch einzelne Principien des Erbrechts aus diesem Anlasse eingeschärft wurden.

Und in der That finden wir in § 1 der arabischen Handschrift des syrischen Rechtsbuchs eine Andeutung, als ob Constantin der Urheber des dortigen Erbrechts wäre. Der Paragraph beginnt nämlich die Darstellung des Erbrechts mit den Worten: „Constantin der König hat gesagt, die Erbschaft hat verschiedene Grade und Stationen“ u. s. w. Da das Rechtsbuch die Namen bestimmter Gesetzgeber im Allgemeinen durchaus nur dort anführt, wo eine Bestimmung von ihnen auch wirklich neu erlassen worden ist, ist diese Thatsache immerhin beachtenswerth; Bedenken erregt freilich der Umstand, dass in allen übrigen Handschriften diese Berufung auf Constantin fehlt, so dass man eine specielle Ueberlieferung des Verfassers von Ar. annehmen müsste. Nun haben wir allerdings schon oben<sup>3)</sup> einen Fall gefunden, wo der Text von Ar. (und Arm.) auf einer selbständigen Ueberlieferung zu beruhen schien; immerhin aber ist das Stillschweigen

---

1) L. c. cap. 58: . . . ἐφ' ἧς (sc. τῆς φοινίκων Ἡλιονπόλεως) οἱ μὲν τὴν ἀκόλαστον ἡδονὴν τιμῶντες προσορήματι γαμεταῖς καὶ θυγατρᾶσιν ἀναιδῆν ἐκπορνεῦν συνεχώρουν. Νυνὶ δὲ νόμος ἐφοῖτα νέος τε καὶ σώφρων παρὰ βασιλέως μηδὲν τῶν πάλαι συνήθων τολμᾶν διαγορευῶν καὶ τούτοις δὲ πάλαι ἐγγράφοις παρέθετο διδασκαλίας, ὡς ἂν ἐπ' αὐτῷ τούτῳ πρὸς τοῦ θεοῦ προηγουμένως ἀποσταλεῖς ἐφ' ᾧ πάντας ἀνθρώπους νόμοις σωφροσύνης παιδεύειν.

2) Sokrates hist. eccles. (ed. Valesius I c. 18) oben S. 28.

3) S. 214.

der übrigen Handschriften ein Umstand, der die Beweiskraft unserer Stelle wesentlich verringert.<sup>1)</sup>

Ueber einen gewissen und, wie ich nicht verkenne, nicht allzu hohen Grad von Wahrscheinlichkeit lässt sich daher die Behauptung, dass gerade Constantin das gräco-syrische Erbrecht reformirt habe, nicht erheben. Dagegen halte ich die allgemeine Behauptung, dass die oben bezeichneten Abweichungen des syrischen Erbrechts vom rein griechischen durch den Einfluss des römischen Rechts hervorgerufen worden sind, für sehr wahrscheinlich, und es ist, wie gesagt, namentlich der innere Aufbau des syrischen Erbrechts, welcher mich seine betreffenden Bestandtheile für fremde und unsymmetrische Abweichungen halten lässt. Die Kraft solcher Argumente wird allerdings, wie die Beurtheilung der Provenienz eines Kunstwerks, vielfach durch subjective Momente bestimmt, und man muss sich vielleicht durch längere Beschäftigung mit diesen Fragen in den Geist dieses durch das ganze Rechtsbuch (L. 1, 9, 29, 33, 37, 92, 103, 104) hindurchklingenden Systems eingelebt haben, um das Fremdartige und Störende jener Elemente voll zu empfinden. Unter dieser Voraussetzung aber wird, glaube ich, Niemand sich der gekennzeichneten Empfindung vollkommen erwehren können.

Nehmen wir es hienach als glaubhaft an, dass der Einfluss des römischen Rechts es war, welcher, indem er den cognatischen Tochter- und Schwesterkindern das Erbrecht in den ersten Parentelen benahm, gleichzeitig diese Töchter und Schwestern selbst in die Classe der Söhne und Brüder versetzte und der Mutter ein Erbrecht einräumte, so brauchen wir nur diese Correctur im syrischen Erbrecht wieder rückgängig zu machen, und wir erhalten

---

1) Die Bemerkung von Ar. findet sich dann bei Bar-Hebraeus in seinem Nomocanon cap. X sect. 1 de gradibus hereditatum (bei A. Mai, Nova Collectio X p. 88) wieder. Hier werden Constantin und die *Patres Nicaeni* direct als Urheber des syrischen Erbrechts bezeichnet. Da jedoch Bar-Hebraeus wahrscheinlich aus Ar. abschreibt, hat diese Notiz keinen selbständigen Werth; ebensowenig die confuse Aufzählung der Quellen des syrischen Erbrechts bei Ebed-Jesu, Collectio canonum (bei A. Mai l. c. p. 54), welcher direct das Concil von Nicäa als eine Quelle des syrischen Erbrechts bezeichnet. Daher rührt es wohl auch, dass die Sammlungen der Concilsbeschlüsse — Harduin, Collectio concil. I p. 478—528; Mansi, Collectio concil. II 982—1082; Hefele, Conciliengeschichte I 356 fg. — diese Notiz mit Stillschweigen übergehen.

sofort ein System, welches mit dem attischen Erbrecht aufs allerge-  
nauenste übereinstimmt.

Athen.

Erbklasse 1	Söhne . . . . .	und Descendenz	} Sämmtliche Classen nach dem Grundsatz: <i>Κρατεῖν δὲ τοὺς ἄρρενας</i> <i>καὶ τοὺς ἐκ τῶν ἀρρέ-</i> <i>νων ἐὰν ἐκ τῶν αὐτῶν</i> <i>ᾧσι καὶ ἐὰν γένηι ἀπω-</i> <i>τέρω.</i>
„	2 Töchter . . . . .	„ „	
„	3 Vater (?)	„ „	
„	4 Brüder . . . . .	„ „	
„	5 Schwestern . . . . .	„ „	
„	6 Vatersbrüder . . . . .	„ „	
„	7 Vatersschwwestern	„ „	
„	8 Mütterliche Verwandte	„ „	
	Unbedingtes Notherbrecht der Kinder.		
	Theorie vom reinen Samen.		

Syrien.

Erbklasse 1	Söhne . . . . .	und Descendenz	} Sämmtliche Classen nach dem Grundsatz: Von allen Geschlechtern aber werden die Männ- lichen ausgewählt für die Erbschaft und die Weiblichen gehen leer aus.
„	2 Töchter . . . . .	„ „	
„	3 Vater	„ „	
„	4 Brüder . . . . .	„ „	
„	5 Schwestern . . . . .	„ „	
„	6 Vatersbrüder . . . . .	„ „	
„	7 Vatersschwwestern	„ „	
„	8 Mütterliche Verwandte	„ „	
	Unbedingtes Notherbrecht der Kinder.		
	Theorie vom reinen Samen.		

Wenn wir nun nach alledem annehmen, dass die Erbfolge-  
ordnung des syrischen Spiegels nichts ist, als ein durch spätere, Schlussbe-  
im römischen Sinn erfolgte Reformirungen verdorbene griechi-  
sches Intestaterbsystem, so haben wir nicht bloss den inneren  
Grund der vielfachen Uebereinstimmung und der Anklänge an die  
griechische Rechtsanschauung, sondern auch den äusseren Grund  
für uns, dass einerseits die Herleitung des syrischen aus einem  
andern als dem griechischen Recht im höchsten Grade unwahr-  
scheinlich ist, und dass ferner sein Zusammenhang mit diesem  
letzteren auch aus allgemeinen historischen Gründen sehr nahe-  
liegend erscheint.

An welches aussergriechische Recht sollen wir denken? Man  
hat bereits an das jüdische und an das arabische gedacht; da  
der Phantasie des Rechtshistorikers nicht verwehrt sein kann, den

ganzen Umkreis der Nachbarländer Syriens zu durchmessen, steht nichts im Wege, auch noch das armenische in den Kreis der Hypothese einzubeziehen. Sieht man aber ernstlich zu, so ist eine Herleitung aus diesen Quellen durchaus ausgeschlossen. Was das Armenische und Arabische betrifft, so genügt es, derartige Hypothesen einfach zurückzuweisen; Syrien ist eben nicht Armenien oder Arabien. Auch eine Herleitung aus dem jüdischen Recht ist nur dann möglich, wenn man sich auf willkürliche und bodenlose Vermuthungen einlassen will, wie etwa die von Rudorff,<sup>1)</sup> wonach in späterer Kaiserzeit die Tendenz bestanden habe, römisches und mosaisches Recht zu verbinden, woraus sowohl die *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* (?), als unser Intestaterbrecht entstanden sei. Diese Tendenz ist eine reine Erfindung von Rudorff; es braucht nicht ausgeführt zu werden, dass eine „Vergleichung“ zweier Gesetze, wie die *Collatio*, keine Verbindung ist. Auch sieht man nicht ein, welche Autorität ein solches Recht einem Volk hätte aufdrängen können. Man muss daher diese Idee fallen lassen.

Eher könnte man noch daran denken, woran schliesslich auch Bruns (S. 316) wirklich gedacht hat, dass der ganze Particularismus auf altsyrischem Landesrecht beruht. Aber bei näherer Ueberlegung lässt sich auch diese Meinung nicht aufrecht halten. Das syrische Landrecht war in der Kaiserzeit vom Hellenismus gewiss schon zu sehr zersetzt, um noch ein eingehendes und fein ausgearbeitetes Intestaterbrecht aufweisen zu können; wir sehen am Beispiel von Aegypten, dass das enchorische Recht durch den Einfluss der hellenistischen Verwaltung schon vor Beginn der Kaiserzeit in den Hintergrund gedrängt wurde und sich nur noch in einer Reihe von particularen Besonderheiten des einheimischen Stammes forterhielt. Unmöglich kann man daher glauben, dass das einheimische Erbrecht für alle Bewohner Syriens, insbesondere gar für die herrschende griechische Nation, in Geltung gewesen sei. Dazu kommt insbesondere, dass die syrische Nation stets im Besitz ihres Idioms geblieben ist; das Rechtsbuch aber ist im Original griechisch geschrieben und gehört daher jedenfalls der Literatur des griechischen Volks an.

1) In seiner Schrift „Ueber den Ursprung und die Bestimmung der *Lex Dei*“, Abhandl. der Berliner Akad. 1868 S. 265—298.

Ueberhaupt ist es ein Irrthum, der aber nicht selten vorkommen scheint,<sup>1)</sup> als ob das Rechtsbuch gerade den verlassenen, wüsten Gegenden von Syrien, dem Land nahe den Euphratquellen, entstammen würde. Diese Meinung ist offenbar durch die Thatsache veranlasst, dass die älteste syrische Uebersetzung desselben in jener Gegend, d. h. in Hierapolis, gefunden wurde. Dabei steht aber vollkommen fest, dass dieser eine griechische Vorlage zu Grunde liegt, und der sachkundige Orientalist, dem wir die neueste Uebersetzung der syrischen Version verdanken, denkt gar nicht daran, die Entstehung dieser griechischen Vorlage anderswohin zu verlegen, als in das eigentlich hellenistische Syrien.<sup>2)</sup> Hiemit gelangen wir zu dem Rechtszustand des syrischen Küstenlands zurück, von dem bereits früher ausgeführt wurde, dass hier seit Jahrhunderten mit der Herrschaft der Seleukiden das städtische Leben, die geistige Welt, Hof, Gericht und Verwaltung durchaus griechischen Charakter angenommen hatten. Es soll hier nicht bereits Gesagtes nochmals wiederholt werden; unzweifelhaft erscheint mir jedoch, namentlich wenn wir die deutlicher ersichtlichen Verhältnisse in Aegypten zur Vergleichung heranziehen, dass hier die griechische Nationalität einen sicheren Hort ihres Stammesrechts in ihren eigenen Gerichtshöfen besessen haben wird. Wenn schon in Aegypten, wo die Zähigkeit der einheimischen Nation mindestens nicht geringer gewesen sein wird, als in Syrien, die nationalen Gerichte der Laokriten den griechischen Gerichten, die nationalen Notare den fremden gänzlich gewichen sind, wird es in Syrien keinesfalls anders gewesen sein. Seit Beginn der römischen Zeit muss daher in dem griechischen Städtekranz der syrischen Küste das griechische Recht fast ausschliesslich geherrscht haben. Bei diesem Zustand muss es bis zur *Constitutio Antonina* schon von Rechtswegen verblieben sein; und wenn wir dann die Zeit der sinkenden römischen Regierungs-

1) S. z. B. Tewes a. a. O. S. 549 Z. 1.

2) Sachau S. 155 unten. Uebrigens nimmt dieser Gelehrte an, dass jenes griechische Exemplar selbst wieder auf eine lateinische Vorlage zurückgeht, wofür jedoch nicht der geringste Beweis vorliegt. Es ist wohl nicht in Abrede zu stellen, dass auch ein lateinisches Original im griechischen Geist und von einem Griechen verfasst sein könnte; aber wahrscheinlich ist es nicht, dass man für ein so stark particularistisches Werk die Reichsprache benutzte.

gewalt und der verfallenden römischen Rechtspflege ins Auge fassen und erwägen, dass, wie wir sahen, noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts die Fortdauer griechischer Ideen über das Erbrecht thatsächlich mit Deutlichkeit zu erkennen ist,<sup>1)</sup> wird es nicht unglaublich erscheinen, dass auch das griechische Erbrecht in Syrien im Rechtsbewusstsein des Volks bestehen blieb.

---

1) Oben S. 348 f.

## Elftes Capitel.

### Sklaverei und Freilassung.<sup>1)</sup>

Wie ein ausserhalb der staatlichen Genossenschaft stehendes Individuum in die Sklaverei geräth, darüber haben bei allen Völkern, welche dieses Institut überhaupt gehandhabt haben, im Wesentlichen übereinstimmende Ansichten geherrscht, und so auch bei den Nationen des Alterthums. Nebst der Geburt von sklavischen Eltern, welche als ein ganz selbstverständlicher Titel zur Sklaverei erscheint, sind es vor Allem Kriegsbeute<sup>2)</sup> und Seeraub,<sup>3)</sup> welche für den ungeschwächten Fortbestand der Sklavenermenge die unversiegbare Quelle gebildet haben. In diesen dem *ius gentium* zuzuschreibenden Grundsätzen stimmten die östlichen

Die allgemeinen Ent-  
stehungs-  
gründe.

1) Die umfassendste Bearbeitung der Geschichte der Sklaverei im gesammten Alterthum bietet Wallon, *Histoire de l'esclavage dans l'antiquité* (3 Bde.) 2. Aufl. Paris, Hachette et Cie. 1879; hier findet man auch weitere Angaben, bes. der französischen Literatur. Für das jüdische Recht Michaelis, *Mosaisches Recht*<sup>3</sup> II § 122—128; Mandl, *Das Sklavenrecht des alten Testaments* (in Virchow-Holtzendorff's Sammlung N. F. I. Ser. Heft 23 (1886). Aegyptisches Recht mit Seitenblicken auf das jüdische bes. Revillout, *Cours de droit égyptien* I p. 40—114; vgl. ferner Chabas, *Mélanges égyptologiques* II p. 4 fg. Für das griechische Recht ist ausser den bekannten Handbüchern namentlich die ausgezeichnete Abhandlung von Foucart, *Mémoire sur l'affranchissement des esclaves*, Paris 1867, in Betracht zu ziehen, welche ausser ihrem speciellen Thema auch den Rechtszustand der Sklaven durch treffliche Bemerkungen erläutert. Dazu noch Müller, *Die Dorier* II 1, c. 3 u. 4; Zitelmann, *Recht von Gortyn* S. 63—67 und die Handbücher.

2) Als der älteste Grund der Sklaverei bezeichnet bei Dio Chrysost. or. XV p. 242 (Morelli). Vgl. für Judäa Wallon I 8; für Aegypten Wallon I 27, Chabas I 49, Revillout 76; für Griechenland Wallon I 161. Ein kriegsgefangener Römer in Griechenland als Sklave Foucart p. 47; Wescher-Foucart, *Inscr. rec. à Delphes* n°. 320.

3) Für Syrien Movers, *Phönikier* III 1, 72 fg.; für Aegypten und Griechenland Revillout 89, Wallon I 167. — Vgl. C. I. G. II (add.) 2263 c.

Provinzen mit den Römern so wohl überein, dass für eine Rechtsreception im grossen Stil gar kein Boden gegeben war.

Wohl aber bestanden tiefgehende Verschiedenheiten, wo es sich um den Freiheitsverlust der eigenen Stammesgenossen handelte. Es sind hiebei zwei Hauptformen des Verlustes zu beachten, welche bei den Nationen des römischen Reichs vorwiegend hervortreten; einerseits die freiwillige Ergebung in die Sklaverei — resp. bei Kindern der Verkauf durch die Eltern —, anderseits der strafweise Freiheitsverlust, welcher dem unerlaubten Umgange mit Sklaven folgen kann.

In beiden Richtungen lässt sich die von der römischen verschiedene Sitte der Provinzen noch in der spätkaiserlichen Zeit erkennen.

Freiwillige  
Dedition  
und Verkauf  
der Kinder  
bis auf die  
Constitutio  
Antonina.

1. Selbstdedition und Verkauf durch die Eltern. Ich bin in der erfreulichen Lage, mich hier an eine Studie Mommsen's<sup>1)</sup> anlehnen zu können, welche diesen Punkt in lichtvoller Weise behandelt hat. Leider hat sich diese Arbeit auf die vor-antoninische Zeit beschränkt, so dass wir des Gewinns nicht theilhaftig sind, den eine Untersuchung Mommsen's über das Verhältniss der Volksrechte zur *Constitutio Antonina* mit sich gebracht hätte. Wir referiren zunächst die bei Mommsen hervorgehobenen Erscheinungen.

Wie bei den Römern die Freiheit durchaus als inalienables Gut erscheint, welches der Verfügung durch eigenen Willen oder die elterliche Gewalt — abgesehen einerseits von dem bedingten Selbstverkauf des *Nexum*, anderseits von den abgeschwächten Formen der *causa mancipii*, der Redemption und des *Auctoramentum*<sup>2)</sup> — nicht unterliegt, so haben peregrinische Rechte den Verlust der bürgerlichen Freiheit durch privaten Willensact in, wie es scheint, ziemlich weitgehendem Umfang anerkannt.

Zwar kann eine Gesetzgebung, welche, wie die römische, die Schuldknechtschaft seit der auch auf die Provinzen erstreckten *lex Iulia de cessione bonorum* allgemein perhorrescirte,<sup>3)</sup> die pro-

1) Bürgerlicher und peregrinischer Freiheitsschutz im römischen Staat, in Berliner Festgaben für Beseler S. 255—272.

2) Mommsen S. 262; hiezu ist neuerlich die Inschrift in Eph. epigr VII 3 p. 410 mit dem Commentar von Mommsen zu vergleichen.

3) Dies ist freilich *cum grano salis* zu verstehen, da die *lex Iulia*, wie später noch zu besprechen (Cap. XII 2) und wie Mommsen sehr wohl weiss, die Schuldknechtschaft nicht eigentlich abgeschafft hat.

vinzielle Selbstveräußerung füglich nicht beibehalten haben. In-  
dessen haben hier, wo es sich um eine reine Frage des perso-  
nalen Rechts handelte, Specialgewohnheiten dem Princip zum  
Trotz sich behaupten können. Wenn die Selbstveräußerung bei  
den Galliern<sup>1)</sup> und bei den Germanen<sup>2)</sup> herkömmlich war, so  
dürften die römischen Statthalter es kaum zu ihren Amtspflichten  
gezählt haben, ihnen von der Inalienabilität der Freiheit einen  
besseren Begriff beizubringen, wengleich wir positive Zeugnisse  
darüber, ob es dem freien Peregrinen des römischen Reichs ge-  
stattet war, sich in die Gewalt eines Dritten zu ergeben, wie  
Mommsen meint, nicht besitzen<sup>3)</sup> (? S. unten S. 360 f.).

Auch die Veräußerung des Sohnes durch den Vater muss  
nach Mommsen in der Kaiserzeit in bedeutendem Umfang recht-  
lich zulässig geblieben sein. Wenn das attische<sup>4)</sup> wie das römi-  
sche Recht den Verkauf des Kindes untersagten, so ist das in  
beiden Staaten nur das Ergebniss einer hochgesteigerten Civili-  
sation, und wenn in Rom für den Nothfall auch hierin eine Aus-  
nahme gemacht und der Verkauf gestattet wurde,<sup>5)</sup> so wird es in  
Athen schwerlich anders gewesen sein, und für Theben wird uns  
Aehnliches ausdrücklich berichtet.<sup>6)</sup> Gewerbsmässig hat ein der-  
artiger Verkauf im Alterthum stattgefunden erweislich in alter  
Zeit in Thrakien,<sup>7)</sup> in der Kaiserzeit in Gallien<sup>8)</sup> und vor Allem  
in Phrygien.<sup>9)</sup>

---

1) Caesar bell. gall. VI 13: *plerique cum aut aere alieno aut magnitudine  
tributorum aut iniuria potentiorum premuntur, sese in servitum dicant nobilibus.*

2) S. den Bericht des Tacitus Germ. 24 über das Verspielen der Frei-  
heit „*victus voluntariam servitum adit sqq.*“, der allerdings Manches zweifel-  
haft lassen dürfte.

3) Nach der bei Mommsen l. c. 266 A. 5 mitgetheilten Bemerkung  
Brunner's stellen allerdings die westgothischen und fränkischen Formeln es  
ausser Zweifel, dass der Selbstverkauf im römischen Vulgarrechte mindestens  
seit dem sechsten Jahrhundert anerkannt war.

4) Plutarch Sol. 23.

5) Paul. S. R. 5, 1, 1 = D. 20, 3, 5.

6) Aelian. var. hist. II 7.

7) Herodot V 6: *πωλεῦσαι τὰ τέκνα ἐπ' ἐξαγωγῆ.*

8) Tacit. ann. 4, 72 berichtet, dass die Friesen, um den von den römi-  
schen Beamten geforderten Tribut zu entrichten: „*primo boves . . . mox agros,  
postrema corpora coniugum aut liberorum servitio tradebant.*“

9) Philostrat. vita Apollon. VIII 7, 12: *Φρυξί γούν ἐπιχώριον καὶ ἀπο-  
δίδοσθαι τοὺς αὐτῶν καὶ ἀδραποδισθέντων μὴ ἐπιστρέφεισθαι . . . .*

• Noch mehr Licht fällt in diese Frage, wenn man die Heimatsangaben der Sklaven herbeizieht, wie sie sich in Kaufurkunden, auf Grabmälern oder bei den Schriftstellern finden. Diese führen fast ohne Ausnahme in die Provinzen, Italien ist gar nicht vertreten. Wäre hier bloss an gebürtige Sklaven zu denken, so würden wir Italien in diesen Angaben nicht vermissen — Sklaven wurden auch hier geboren und in Handel gebracht; es würden auch nicht Kleinasien und besonders Phrygien, für welches Gebiet der Kinderhandel bezeugt ist, so sehr im Vordergrund erscheinen. Wahrscheinlich ist an den Handel mit freigebornen Kindern zu denken, und damit stimmen von anderer Seite her die Angaben über die kaiserlichen Leibwächter überein, welche in früherer Zeit unfrei waren und aus den reichsunterthänigen Germanen, vorzugsweise den Batavern, genommen wurden: natürlich nicht aus den Sklaven der Bataver, sondern aus verkauften Kindern und solchen Leuten, die sich freiwillig in die Leibeigenschaft begeben hatten.<sup>1)</sup>

Soweit Mommsen, der sich, wie gesagt, auf die Zeit vor der *Constitutio Antonina* beschränkt. Nur an zwei Punkten sei es gestattet, diese lehrreichen Ausführungen zu ergänzen.<sup>2)</sup>

Einmal möchten wir in die Reihe der Völkerschaften, welche des Selbstverkaufs und Kinderhandels zu bezichtigen sind, die Syrer und vielleicht auch die Juden aufgenommen wissen. Die Selbstveräußerung und der Kinderverkauf sind altes Landesrecht bei beiden,<sup>3)</sup> und Movers hat scharfsinnig bemerkt, dass es damit vielleicht zusammenhängen mag, wenn Römer und Griechen diese Völkerschaften als „zur Sklaverei geboren“ bezeichnen.<sup>4)</sup>

Ferner dürfen wir einen von Mommsen offen gelassenen Punkt ergänzen. Mommsen behandelt es als offene Frage, „ob

1) Ueber das Gesammte und die Belege Mommsen l. c. 269 fg.

2) Es sei auch erlaubt, auf eine von Mommsen übersehene wichtige Stelle aufmerksam zu machen, welche den Gebrauch der Selbstergebung in die Sklaverei als einen den damals Lebenden ganz bekannten bezeichnet. Dio Chrysost. XV p. 241 B (Morelli): *ἐμὲ δὲ πῶς ἄν φησὶ δοῦλον γενέσθαι, ὅτε μύριοι δὴπον ἀποδίδονται ἑαυτοὺς ἐλεύθεροι ὄντες, ὥστε δουλεύειν κατὰ συγγραφήν ἐνίοτε, ἐπ' οὐδενὶ τῶν μετρίων, ἀλλ' ἐπὶ πᾶσι τοῖς χαλεπωτάτοις.*

3) Vgl. Movers, Phönikier III 1, 74 fg.; Wallon, Hist. I 10; 2 Mos. 21, 7; 3 Mos. 25, 39.

4) Cic. de provinc. consular. 5, 10, de oratore II 66, 265: „Syri venales“; Athenaeus I 36 p. 20.

es dem freien Peregrinen des römischen Reichs gestattet war, sich in die Gewalt eines Dritten zu begeben<sup>1</sup>. Wenn ich recht sehe, besitzen wir ein positives Zeugniß dafür, dass die Rechts-  
theorie — die freilich hier durchaus nicht als Ausdruck der Praxis wird angesehen werden dürfen — einen solchen Handel für unbedingt unzulässig erklärt hat. Aus dem zweiten Quästionen-  
buch des Callistratus ist uns eine Entscheidung über dieses Problem enthalten, welche, da derartige Fälle in Italien schwerlich jemals acut geworden sind, doch wohl auf eine Anfrage aus provinzialen Kreisen zurückzuführen ist, zumal Callistratus vielleicht in der Provinz geschrieben hat.<sup>1</sup>) Die Entscheidung, welche lautet: „*Conventio privata neque servum quemquam neque libertum alicuius facere potest*“;<sup>2</sup>) setzt unzweideutig einen Fall der Selbstergebung oder des Kinderhandels voraus und lehnt dessen Giltigkeit ohne Rücksichtnahme auf das zu Grunde liegende peregrinische Landrecht ab; es liegt ein Fall des zwingenden Reichsrechts vor, dergleichen wir oben<sup>3</sup>) mehrere gefunden haben.

Im Vorübergehen sei noch auf Eines aufmerksam gemacht. So unbestritten der Kinderhandel in grossem Umfang auf die Vermehrung der Sklavenzahl eingewirkt hat, so ist doch noch an einen andern Gebrauch zu erinnern, der freilich in anderer Form auf dasselbe hinausläuft; nämlich auf die Aussetzung neugeborner Kinder. Diese ist unstreitig in noch weiterem Umfang als der direkte Verkauf vorgekommen,<sup>4</sup>) und zwar auch in Italien, und es unterliegt keinem Zweifel, dass auch solche Kinder von den Findern regelmässig für den Sklavenmarkt aufgezogen wurden.<sup>5</sup>) Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieser Vorgang im Grunde nichts ist als eine, wenn man will, mildere Form des direkten Verkaufs.

---

1) Bremer, Rechtslehrer S. 97.

2) D. de liber. causa 40, 12, 37.

3) S. 125 fg.

4) Gothofr. ad C. Th. de his qui sanguinolentos 5, 8, 1; Lactantius 6, 20.

5) Bei Plin. ep. 65, 66 (71, 72), ist die Rechtslage dieser Findlinge (*θηπροί*) streitig; wenn sie schliesslich von Trajan zu Gunsten der Freiheit entschieden wurde, so hat dies die thatsächlichen Verhältnisse schwerlich viel gebessert, wie auch die Bestimmung Justinian's, C. de infant. expos. 8, 51, 3, erkennen lässt.

Nach der  
Constitutio  
Antonina.

Gehen wir nun aber auf die nachantoinische Zeit über, so ist auch hier nicht zu verkennen, dass der Selbstverkauf und Kinderhandel eine bedeutende Rolle gespielt hat.

Im Jahre 484 p. Chr. herrschte in Afrika eine der furchtbaren Pestepidemien, welche das Land wiederholt vernichtet haben. Victor von Vita, der uns die erschreckliche Verödung des Landes durch Krankheit und Hunger schildert, hebt ausdrücklich hervor, wie in der Hungersnoth, welche damals eintrat, Viele ihre und ihrer Kinder Freiheit hingeben und für immer Sklaven werden wollten,<sup>1)</sup> um nur Brod zu erhalten; aber sie konnten den Brodherrn nicht finden. Dasselbe ist uns übrigens schon aus der früheren Zeit bezeugt; nach Constantin in C. Th. de alim. quae inopes par. 11, 27, 2 wurden schon im Jahre 322 in Afrika während einer Hungersnoth die Kinder verkauft oder verpfändet, wesshalb dann aus Staatsmitteln Abhilfe gewährt wurde.<sup>2)</sup>

Eine ähnliche und weit weniger abnormale Erscheinung ist der *contractus copidermiae*,<sup>3)</sup> der nach der Erzählung des Malalas<sup>4)</sup> von Kaiser Anastasius im oströmischen Reich verboten wurde.

Ἐν αὐτῷ δὲ τῷ χρόνῳ ἐξεφώνησεν ὁ αὐτὸς βασιλεὺς (Ἀναστάσιος) διάταξιν, ὥστε μὴ ποιεῖν τινα ἔγγραφον Κοπιδερμίας· μήτε δὲ αὐτὸ τὸ ὄνομα τοῦ Κοπιδερμίου ὀνομάζεσθαι, μήτε τὸ πρᾶγμα γίνεσθαι· τῆς αὐτοῦ νομοθεσίας ἐχούσης οὕτως· „ὅτι ἡμῖν ἐστὶν εὐχὴ, τοὺς ἐν ζυγῷ δουλείας ἐλευθεροῦν, πῶς οὖν ἀνεξόμεθα, τοὺς ἐν ἐλευθερίᾳ ὄντας ἄρεσθαι εἰς δουλικὴν τύχην;“

Die Erzählung und das Gesetz bedarf keines Commentars; es handelt sich, wie ausdrücklich gesagt wird, um einen Contract, durch welchen freie Personen sich in fremde Leibeigenschaft begaben. Vielleicht haben wir hier einen Ausläufer der oben erwähnten syrisch-jüdischen Landessitte vor uns.

Auffallend ist, dass wir den Spuren dieser Sitte auch in Aegypten begegnen, allerdings nur in Bezug auf den Kinder-

1) De persecutione Vandalica V 17 (ed. Halm): *Cupiebant singuli libertatem suam filiorumque suorum perpetuae servituti redigere, et non poterant invenire.*

2) Vgl. Troplong, *L'influence du christianisme* p. 275.

3) Ueber das Wort s. Ducange, *Glossarium* s. v.

4) Malalas (ed. Bonn.) XVI p. 401.

verkauf. Das altägyptische Landesrecht hatte diesen strict verboten;<sup>1)</sup> bei den geringen Kosten, welche die Kindererziehung hier verursachte — man rechnete nach Diodor auf ein Kind bis zur Mündigkeit 20 Drachmen<sup>2)</sup> —, war dieses Verbot leicht einzuhalten. In dem ökonomischen Verfall der niederen Classen, der zur Kaiserzeit auch hier platzgriff, und unter dem Einfluss der einströmenden fremden Nationen scheinen die Aegypter jene Unsitte dennoch angenommen zu haben; wenigstens weiss Revillout<sup>3)</sup> aus dem Londoner Pap. Hay 478 und einigen koptischen Papyri von Bulak Fälle von Kinderverkauf zu berichten, wobei die Eltern zu ihrer Rechtfertigung anführen, „dass das kaiserliche Gesetz ihnen gestatte, über das, was ihnen gehört, frei zu verfügen“.

Endlich sind noch die Spuren dieses Gebrauchs in den kaiserlichen Rescripten zu erwähnen; diese sind, wie gelegentlich schon bemerkt worden ist,<sup>4)</sup> nicht selten. Die Reichsgesetzgebung hat sie natürlich consequent bekämpft. Wir stellen dieselben in Kürze möglichst vollständig zusammen.

C. de liberali ca. 7, 16, 1 (Imp. Antoninus) s. a:

*Rem quidem illicitam et inhonestam admisisse confiteris, quia proponis filios ingenuos a te venundatos . . . . .*

C. ubi de crimin. 3, 15, 2 (Dioclet. et Maxim. Nicae):

*Sciens liberum venundando plagii crimen committit. Ab eo itaque, qui super hoc queri potest, aditus competens iudex, si is quem puerum ingenuum vendidisse proponis, ibi degit, causam cognoscat. (a<sup>o</sup>. 294).*

C. 2, 4, 26 (Diocl. et Max.) a<sup>o</sup>. 294:

*Transactione matris filios eius non posse servos fieri notissimi iuris est.*

C. de O. et A. 4, 10, 12 (Iidem):

*Ob aes alienum servire liberos creditoribus iura compelli non patiuntur.<sup>5)</sup>*

1) Lombroso, Recherches 48.

2) Diodor. I 80.

3) (Anc.) Chrestom. démotique, préf. p. 60. Leider ist der Wortlaut der Urkunden nicht mitgetheilt.

4) Schlossmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 68.

5) Vorausgesetzt, dass *liberi* hier die Kinder der Schuldner, nicht sie selbst bedeutet; andernfalls wäre die Stelle auf die Schuldknechtschaft zu beziehen. Die Frage ist bekanntlich streitig.

C. si aliena res pignori 8, 16 (17), 6 (Iidem):

*Qui filios vestros vel liberos homines pro pecunia, quam vobis credebat, pignoris titulo accepit eqq. . . .*

C. de patr. pot. 8, 46, 10 (Constantin.):

*Libertati a maioribus tantum impensum est, ut patribus quibus ins vitae in liberos necisque potestas olim erat permessa, eripere libertatem non liceret.* Dazu noch die constantinischen Aussprüche, betreffend den Verkauf neugeborner Kinder, Vat. Fr. 26 (?), 34; C. Th. qui sanguinol. 8, 5, 1.

C. Th. de aedil. act. 3, 4, 21 enthält eine Bestimmung über die Redhibition gekaufter Sklaven, von welcher es am Schlusse heisst: *Hoc non solum in barbaris sed etiam in provincialibus servis iure praescriptum est.* Diese Unterscheidung wird schwerlich den Geburtsort der Sklaven im Auge haben, je nachdem dieselben aus der Fremde importirt oder schon im Reich zur Welt gekommen waren. Es wäre auffallend, dass man Letztere *provinciales servi* nannte; Sklaven kamen doch auch in Italien zur Welt. Es ist wahrscheinlich an die grossen Sklavenmärkte in gewissen Provinzen gedacht, wo neben den gebürtigen Sklaven die freien Leute sich und ihre Kinder in Handel brachten.

Valentin. Nov. XXXII berichtet, dass bei einer Hungersnoth in Italien Kinderverkauf vorgekommen sei.

Endlich weiss noch Justinian's Nov. 134 c. 7 von Pfändung und Knechtung der Kinder des Schuldners durch den Gläubiger zu berichten.<sup>1)</sup>

Demnach ist leicht zu ersehen, dass die peregrinische Freiheitsveräusserung in den römischen Provinzen unausrottbar gewesen ist, und wenn Brunner<sup>2)</sup> behauptet, sie im römischen Vulgarrecht mindestens seit dem sechsten Jahrhundert nachweisen zu können, mag diese Behauptung leicht noch um einige Jahrhunderte nach rückwärts erstreckt werden.

Concubinatus  
freier  
Frauen mit  
Sklaven.

2. Der Geschlechtsverkehr mit Personen aus dem Sklavenstand führte im römischen Alterthum und, so viel wir sehen können, auch in den Provinzen, nur für Frauen, nicht auch für

1) Die Verknüpfung der Kinder, welcher nach Malalas die Kaiserin Theodora entgegentrat, cf. Iustin. Nov. 14, ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwähnen.

2) S. oben S. 359 Anm. 3.

Männer, die Gefahr des Freiheitsverlustes herbei. Ueber solche Frauen enthält nun das syrische Rechtsbuch eine durch alle Handschriften hindurchgehende<sup>1)</sup> sehr auffällige Bestimmung.

L. § 48:

Im syri-  
schen  
Rechtsbuch.

„Wenn ein freies Weib die Frau eines Sklaven wird, und sie wohnt mit ihm im Hause seines Herrn, so wird sie Sklavin zusammen mit denjenigen, die von ihr geboren werden im Hause des Herrn des Sklaven.

Wenn sie sich aber nicht selbst in die Sklaverei schreibt und will fortgehen, so geht sie fort, ihre Kinder aber werden zurückbehalten zur Sklaverei.

Wenn ein Sklave ein freies Weib liebt und das Weib ihn empfängt in ihrem Hause, so soll der Herr des Sklaven eine *παραγγελία* (*denuntiatio*) senden. Wenn das Weib aber auch nach der *παραγγελία* noch den Sklaven empfängt, so kann der Herr des Sklaven nach dem Gesetz das Weib in die Sklaverei ziehen.“

Diese Distinction zwischen zwei verschiedenen Nüancen des Concubinats, je nachdem die Frau beim Sklaven wohnt oder dieser bei ihr, ist dem römischen Recht durchaus fremd; Gaius<sup>2)</sup> sagt einfach: *ingenuae ex senatus consulto Claudiano ancillae fiunt eorum dominorum, quibus invititis et denuntiantibus nihilo minus cum servis eorum coierint*. Auch Ulpian<sup>3)</sup> weis nur von einem *iungere se servo alieno*, auf welches unterschiedslos die Denuntiation erfolgen muss, um die Sklaverei zu begründen. Paulus<sup>4)</sup> setzt zwar voraus, dass die Frau *servi contubernium secuta est*; indessen erklärt sich das leicht daraus, dass dies der praktisch am stärksten hervortretende Fall ist, und Bruns hat meines Erachtens vollkommen Recht, wenn er meint,<sup>5)</sup> eine Unterscheidung nach dem Wohnen könne daraus nicht gefolgert werden. Anderer Ansicht ist zwar Zitelmann,<sup>6)</sup> welcher auf unsere Stelle grosses

1) L. § 48; P. §§ 58, 59; Ar. § 74; Arm. § 74, 75.

2) I 160.

3) Fragm. XI 11.

4) S. R. II 21 a, 6: *liberta sciente patrono alieni servi secuta contubernium, eius qui denuntiavit efficitur ancilla*.

5) Commentar S. 215.

6) a. a. O. S. 66. Der von Zitelmann angezogene § 11 bei Paul. S. R. h. t.: *liberta servi patroni contubernium secuta etiam post denuntia-*

Gewicht legt und nach ihr auch das *iungere se* und das *coire* bei Ulpian und Gaius einschränkend als ein Wohnen beim Sklaven interpretirt. Diese Auffassung ist jedoch eben durch das syrische Rechtsbuch ausgeschlossen, welches das Sc. Claudianum gerade in dem entgegengesetzten Fall, wo „die Frau den Sklaven empfängt in ihrem Hause“, anwendet.

Wenn demnach das römische Recht bei jeglicher Geschlechtsverbindung zwischen freien Weibern und Sklaven den Ersteren nach vorgängiger Denuntiatio den Verlust der Freiheit in Aussicht stellt, lässt das syrische Rechtsbuch diesen Modus der Denuntiatio nur dann eintreten, wenn die Frau den Sklaven bei sich gehalten hat. Wenn sie dagegen in den Haushalt des Sklaven eingetreten ist, sind nach L. § 48 zwei weitere Möglichkeiten auseinanderzuhalten.

- a) Wenn sie „die Frau des Sklaven wird und wohnt mit ihm im Hause seines Herrn“, dann wird sie mitsammt ihren in der Folge gebornen Kindern *ipso iure* „in die Sklaverei gezogen“.
- b) Wenn sie dagegen „sich nicht selbst in die Sklaverei schreibt“ und „fortgehen will“, so bleibt sie frei, jedoch die im Concubinat erzeugten Kinder werden Sklaven.

Zunächst kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden, dass durch diese letzteren Bestimmungen (sub b) das Recht der Denuntiatio nicht ausgeschlossen sein soll; d. h. wenn der Herr des Sklaven seiner freien Concubine dreimal vergeblich denuncirt hat, wird sie gewiss auch wenn sie beim Sklaven wohnt Sklavin. Darauf bezieht sich die Bemerkung unter b), „wenn sie (auf die Denuntiatio hin) fortgehen will, so geht sie fort“.

Die Bestimmung des syrischen Rechtsbuchs enthält daher für den Fall, dass die Frau beim Sklaven wohnt, nicht eine Milderung des Denuntiationsrechts, sondern lediglich eine Verschärfung desselben, indem nunmehr gewisse Rechtsfolgen auch ohne Denuntiatio *ipso iure* eintreten.

- a) Die erste derselben ist, dass die unter diesen Verhältnissen erzeugten Kinder unter allen Umständen der Sklaverei ihres

*tionem in eo statu manebit, quia domum patroni videtur deserere noluisse*) behandelt den Specialfall, dass eine Freigelassene sich von ihrem in der Sklaverei verbliebenen Geliebten nicht trennen will, und ist daher nicht als typisch anzusehen.

Vaters folgen (L. § 48 Abs. 1 und 2), auch wenn die Mutter, weil sie sich auf die Denuntiatio hin zurückzieht, frei bleibt.

b) Zweitens wird die Frau selbst *ipso iure* Sklavin, wenn sie „die Frau des Sklaven wird“ oder, wie sich der zweite Absatz unseres Paragraphen ausdrückt, „sich selbst in die Sklaverei schreibt“.

Ad a) Wir haben hier einen auffälligen Widerspruch zum römischen *partus sequitur matrem*. Nun berichtet uns zwar auch Gajus,<sup>1)</sup> dass nach einem Gesetz, dessen Namen und Geltungsgebiet wegen einer Lücke des Manuscripts nicht mehr festzustellen ist, welches wir aber nichtsdestoweniger nach den erhaltenen Mittheilungen für ein römisches halten müssen,<sup>2)</sup> eine freie Frau Sklaven zur Welt brachte, nämlich dann, wenn sie den Sklavenstand des Vaters kannte. Diese Unterscheidung ist jedoch von der des syrischen Rechtsbuchs, welche auf den Aufenthalt der Frau abstellt, soweit verschieden, dass wir uns nach einer anderen Bezugnahme umsehen müssen.

Rechtslage  
der Kinder.  
Römisches  
Recht.

Das Recht von Gortyn enthält in einer, leider zum Theil un-

Recht von  
Gortyn.

sicher zu lesenden Stelle (VI 55—VII 4) Folgendes:

ὁ ἐκείθεροτον α(ῖ κ') ἐπὶ τὰν ἐλευθέραν ἐλθὼν ὀπνίει,  
ἐλεύθερ' ἔμεν τὰ τέκνα, αἰ δέ κ' ἂ ἐλευθέρα ἐπὶ τὸν δόλον,  
δὸλ' ἔμεν τὰ τέκνα.

Zweifelhaft ist hiebei die Lesart und der Sinn des *ἐκείθεροτον*, welches Bücheler-Zitelmann angenommen haben. Comparetti und Levi lesen *ἐλευθερωτός*, Bernhöft *ἐλεύθερος*. Letztere Lesungen scheinen von der Tafel stark abzuweichen, welche die Buchstaben *οεκειθεροτονα* ergeben soll;<sup>3)</sup> sie befriedigen aber auch nicht dem Sinn nach — denn der Gegensatz: „Wenn der Freie zur Freien kommend, sie beschläft,<sup>4)</sup> sollen die Kinder frei

1) I 85, 86.

2) Denn nach Gai. I 85 hat Vespasian an diesem Gesetz Aenderungen getroffen. Nach der Theorie der Personalstatuten und bei dem Umstand, dass auch das Sc. Clandianum für Peregrine nicht galt (oben S. 119), kann man nicht annehmen, dass Vespasian ein peregrinisches Statut modificirt haben würde. Dies gegen Studemund ad h. l. 26.

3) Nur das τ wird als unsicher bezeichnet. Demnach lesen J. und Th. Baunack *ὁ ἐκεῖθ' ἐροτον*: Derjenige, welcher aus der Fremde zuzieht.

4) Für entschieden unrichtig halte ich es auch, *ὀπνίειν* hier mit den Herausgebern durch „heiraten“ zu übersetzen. Allerdings hat es diese Be-

sein; wenn die Freie zum Sklaven kommt, sollen die Kinder unfrei sein“ — dieser Gegensatz entbehrt aller Schlüssigkeit, und dass die Kinder zweier freien Leute frei sind, kann das Gesetz nicht haben sagen wollen. Offenbar haben Bücheler und Zitelmann auch Recht, wenn sie betonen, dass, weil schon der Ort der Beiwohnung („der Mann zur Frau — die Frau zum Manne kommend“) einen Gegensatz enthält, die übrigen Prämissen des Thatbestandes als die gleichen gedacht sein müssen; ansonst fehlt es am *tertium comparationis*. Demnach muss, wenn das Gesetz correct gefasst ist, mit Nothwendigkeit unter dem *ἐξειθεροτον* ein Unfreier gedacht sein; freilich bleibt die Bedeutung des Ausdrucks durchaus räthselhaft.<sup>1)</sup> Als Sinn aber ergibt sich, wie auch Zitelmann annimmt, dass, „wenn der Sklave zur Freien kommend, sie beschläft, die Kinder frei sind, wenn aber die Freie zum Sklaven kommt, die Kinder unfrei sind“.

Ist hiemit der Sinn des Gesetzes richtig getroffen, so stimmt diese Entscheidung in auffallender Weise mit der gleichen Entscheidung des syrischen Rechtsbuchs überein, wonach die beim Sklaven erzeugten Kinder, entgegen dem römischen *partus sequitur matrem*, unfrei auch dann bleiben, wenn die Mutter, der Denuntiation Folge leistend, als freie Frau ihren Geliebten verlässt. Anderweitige Aeusserungen der griechischen Quellen über diese Frage sind nicht bekannt;<sup>2)</sup> wir gehen, ehe wir uns über die Provenienz der Bestimmung des syrischen Rechtsbuchs aussprechen, auf einen andern Punkt über.

---

deutung in III 19, IV 50 und sonst; in II 3, 17 dagegen heisst es „beschlafen“, und dieser Sinn ist in unserer Stelle meines Erachtens allein annehmbar, weil für das Recht der Heirat der Ort, wo die Eheleute leben, in Gortyn ebenso unwesentlich gewesen sein wird, als anderswo.

1) Vermuthungen Zitelmann S. 29, vgl. S. 65.

2) Zwei Aeusserungen, die man allenfalls als Zeugnisse theils für, theils gegen die weitere Verbreitung des Gortyner Satzes hieher ziehen könnte, reden zu allgemein, um beweisend zu sein. Herodot I 173 (Gaisf.) über das Mutterrecht der Lykier: ἦν μὲν γε γυνὴ ἀστὴ δούλῳ συνοικίῃ, γενναῖα τὰ τέκνα νερόμισται spricht überhaupt nicht von der Ingenuität, sondern vom Bürgerrecht der Bastarde, und könnte als *Arg. a contrar.* für die ausserlykischen Verhältnisse höchstens das beweisen, dass solche Bastarde nie Bürger sind, was auch sonst bekannt ist. Dio Chrysost. XV p. 235 (Morelli): ἡ οὐ πολλὰί ἀσται γυναῖκες . . . αἱ μὲν ἐκ ξένων ἐκίησαν, αἱ δὲ ἐκ δούλων . . . καὶ οὐδεὶς δούλος ἐστὶν ἀλλὰ μόνον οὐκ Ἀθηναῖος

Ad b) Für den Satz, dass die Freie *ipso iure* Sklavin wird, <sup>Sklaverei der Mutter.</sup> wenn sie sich selbst in die Sklaverei schreibt, ist weder im Recht von Gortyn, noch, so weit wir sehen können, in einem anderen griechischen Stadtrecht, noch auch im römischen Recht eine Analogie zu finden. Es scheint zwar, dass die drei Denuntiationen des römischen Rechts nicht schon im Sc. Claudianum enthalten waren, sondern einer späteren Quelle entstammen.<sup>1)</sup> Aber ein „sich in die Sklaverei schreiben“ ist dem römischen Recht auch früher nicht bekannt gewesen; wenn Gajus davon spricht, dass bei derartigen Verhältnissen nach dem Claudianum eine „*pactio*“ vorgesehen war,<sup>2)</sup> so hatte diese nur den Inhalt, der Frau die Freiheit zu wahren; die Sklaverei trat auch ohne *pactio* ein. — Demnach kann die Schrift des zweiten Absatzes von L. 48 wohl nur als ein anderer Ausdruck dessen angesehen werden, was L. 48 im ersten Absatz als „die Frau des Sklaven werden“ bezeichnet, d. h. es ist der Abschluss eines schriftlichen Ehevertrags gemeint. Die Quasi-Ehe der Sklaven ist im griechischen Recht schon früh<sup>3)</sup> und

τῶν οὐτῶ γεννηθέντων, scheint allerdings dem Gortyner Satz entgegenzustehen, ist aber doch nicht präcis genug abgefasst, um eigentlich beweisen zu können.

1) Trotz Paul. S. R. cit. § 17 (*tribus denuntiationibus conventa*) und § 5 (*iure sollemni decurso acquirit ancillam*) ist es wenigstens sehr wahrscheinlich, dass diese Sollemnität im Sc. selbst noch nicht verlangt war, da die älteren Quellen sie nicht erwähnen (Gai. l. c. Sueton, Vespas. c. 11). Vgl. auch Zimmern, Gesch. d. Priv.-R. II S. 730.

2) Gai. I 84: *Ex Sc. Claudiano . . . poterat civis Romana quae alieno servo volente domino eius coit, ipsa ex pactione libera permanere, sed servum procreare.*

3) So kennt das Gortyner Recht die Ehe der Häuslersklaven III 40—44. Ebenso bespricht Plautus die Ehe griechischer Sklaven:

„*Quaeso Herce quid istuc est? Servileis nuptiae?  
Servine uxorem ducunt aut poscent sibi?  
Novom attulerunt quod fit nusquam gentium.  
At ego aio hoc fieri in Graecia et Carthagini,  
Et heie in nostra etiam terra in Apulia  
Maioreque opera ibi servileis nuptiae  
Quam liberaleis etiam curari solent.*“

Casin. prol. 68—74, cf. miles glor. IV, 2, 1006. In den delphischen Freilassungsacten sehen wir bald die Sklaven mit ihren Kindern freigelassen (Wescher-Foucart No. 57, 289), bald in anderer Weise dem Familienverhältnisse Rechnung getragen, z. B. so, dass das befreite Sklavenkind verpflichtet

mindestens seit der Kaiserzeit auch in Rom<sup>1)</sup> bis zu einem gewissen Grade tolerirt, und es ist ganz gut möglich, dass diese unter Umständen auch schriftlich bekräftigt wurde.

Trotzdem erscheint die Abweichung vom römischen Recht, welches den Sklavenstand der Frau lediglich an die Thatsache der Quasi-Ehe ohne die Denuntiationen knüpft, sehr auffallend. Eine präcise Nachweisung, woher das Vulgarrecht Syriens stammt, ist nach den vorliegenden Quellen unmöglich. Vielleicht gewinnt jedoch sowohl diese Frage, als die sub a) erörterte nach der Rechtslage der Kinder etwas mehr Licht, wenn wir die spätere Kaisergesetzgebung betrachten.

Parallele  
mit der spät-  
kaiserlichen  
Gesetz-  
gebung.

Wie schon früher bemerkt,<sup>2)</sup> zeigt die ganze spätrömische Gesetzgebung nirgends so starke Schwankungen, wie in der vorliegenden Materie. Dies zeigt sich am klarsten im bezüglichen Titel (IV 11) des Theodosianischen Codex. Derselbe beginnt mit einem Gesetz Constantin's a<sup>o</sup>. 314, c. 1 h. t., welches verordnet, eine Frau, welche sich mit fremden Sklaven einlasse, solle die Freiheit verlieren, „*atque eius filii servi sint domini cuius se contubernio coniunxit; quam legem et de praeterito custodiri oportet.*“ Die Neuerung, welche dieses mit rückwirkender Kraft begabte Gesetz nothwendig in sich schliessen muss, kann, wie Zimmern<sup>3)</sup> richtig bemerkt, nur darin liegen, dass nunmehr auch die noch in der Freiheit concipirten oder gebornen Kinder Sklaven werden sollen. Die nächstfolgende Constitution befolgt wieder eine mildernde Tendenz, indem sie für die dritte Denuntiation die Zuziehung von sieben Zeugen vorschreibt (c. 2 h. t. a<sup>o</sup>. 317). Dessenungeachtet wird schon a<sup>o</sup>. 331 (c. 5 h. t.) jede Nothwendigkeit der Denuntiation aufgehoben, freilich aber von Julian a<sup>o</sup>. 362 (c. 6 h. t.) wieder hergestellt. Sehr auffallend drückt sich dann wieder vier

---

wird, seine Eltern künftighin zu erhalten; Wescher-Foucart 43: ἀπέδοτο Τιμὸν Εὐδίκιον σώμα γυναικεῖον κοράσιον ἔ ὄνομα Μήδα . . . τρεφέτω δὲ Μήδα Σωσίβιον τὸν ἴδιον πατέρα καὶ τὰμ ματέρα Σωσὼ κτῆ.

1) Z. B. C. I. L. VI 4721, 5154, 6596 u. a. Wallon II 475—479, III 418—420. Es muss durchaus vermieden werden, die relative Anerkennung der Sklavenehen, welche das spätere römische Recht zeigt (§ 10 I. de grad. cogn. 3, 6), mit den in den Provinzen, z. B. Aegypten und Judäa, allerdings schon längst bestehenden Zuständen in Verbindung zu bringen.

2) Oben S. 204 Anm. 4, S. 205.

3) Rechtsgesch. II 731.

Jahre später c. 7 h. t. (a<sup>o</sup>. 366) dahin aus: *Si apud libidinosam mulierem plus valuit cupiditas quam libertas, ancilla facta est, non bello non praemio sed connubio, ita ut eius filii iugo servitutis subiaceant*“. Dies sieht fast so aus, als ob durch die Ehe oder Quasi-Ehe *ipso iure* und auch mit Wirkung auf die Kinder der Sklavenstand eintreten sollte; ja, nach einer in der Consultatio enthaltenen Entscheidung derselben Kaiser<sup>1)</sup> ist es so gut wie gewiss, dass dies wirklich die Meinung war, und erst c. 8 h. t. hebt demgegenüber die fortdauernde Nothwendigkeit der Denuntiation hervor.

Ob sich zwischen diesen unklaren und unconsequenten Gesetzen durch die Mittel der Interpretation eine Harmonie herstellen liesse, mag dahin gestellt bleiben; man thut vielleicht am besten, wenn man, hievon abschend, sich begnügt festzustellen, dass wiederholte Versuche vorliegen, das alte Denuntiationsrecht aufzuheben und in der Thatsache des Contuberniums allein einen Titel der Sklaverei für die Frau und ihre Kinder zu erblicken.

Es ist nun sehr auffallend, dass gerade in den griechischen Provinzen diese Keime auf den fruchtbarsten Boden gefallen zu sein scheinen. Es mag vielleicht Zufall sein, dass gerade in einem in Makedonien vorgekommenen Rechtsfall diese Frage verhandelt und gegen die Nothwendigkeit der Denuntiatio entschieden wurde.<sup>2)</sup> Dagegen ist es schwerlich bedeutungslos, wenn es in einem an den Praefectus Illyrici, also den Obervorstand der griechischen Diöcese, gerichteten Schreiben des Kaisers Arcadius<sup>3)</sup> heisst:

*Cuncti provinciales agnoscant, nisi trinis denuntiationibus liberae feminae servorum consortiis arceantur, nullo modo posse eas ad servitium detineri.*

Wenn wir beobachten, wie auch die „Provinzialen“ der syrischen Griechenstädte auf diesem Gebiet ihren Particularismus befolgten, ist es nicht unwahrscheinlich, dass Griechenland thatsäch-

1) IX 7: *Si servilibus contuberniis sese mulieres quondam ingenuae subdiderint et nunc contemnentes dominum minoris aetatis servitutis iugum conantur effugere, gravitas tua his qui servilem condicionem non statim in ipsis coniunctionum primordiis refugerunt, necessitatem subeundae servitutis imponat.* (Valentin. et Valens consulari Macedoniae).

2) Consultat. IX 7 s. die vorige Note.

3) C. Th. h. t. 4, 11, 8.

lich hier gegenüber anderen Provinzen eine selbständige Richtung verfolgte.

Man denkt wohl daran, ob nicht der Rechtsirrtum, den obiges Rescript rügt, eben durch die unklare Haltung der constantinischen Gesetzgebung hervorgerufen sein könnte. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch dieser so einfache Ausweg verschlossen. Denn das syrische Rechtsbuch enthält Ideen, welche auch aus dem constantinischen Recht nicht zu erklären sind. Die Unterscheidung, je nachdem der Sklave zur Frau kommt oder umgekehrt, ist durchaus originell und kann nur aus localem Particularrecht erklärt werden. Viel eher könnte man daher annehmen, dass die kaiserliche Gesetzgebung selbst hier, wie so oft, durch provinzielle Unterströmungen ins Schwanken gebracht worden ist.

In der That ist meines Erachtens, wenn man die Reichsgesetzgebung der oströmischen Kaiser von Constantin an verfolgt, der Eindruck zu gewinnen, dass hier irgendwelche besondere Tendenzen bald vertreten, bald bekämpft werden; Tendenzen, für die wir vielleicht im Recht von Gortyn und im syrischen Rechtsbuch den richtigen Anknüpfungspunkt finden. Das griechische Recht scheint an das Contubernium mit Sklaven die Sklaverei, wenigstens der Kinder, unter Umständen auch ohne Denuntiation geknüpft zu haben, und es ist nicht unmöglich, dass, als in christlicher Zeit die Lage der Sklaven sich besserte und die Sklavenehe immer mehr anerkannt wurde, man provinziell die freie Frau, die einen Sklaven ehelichte, in die Sklaverei verfällt habe. Eine bestimmtere Charakteristik dieses Entwicklungsgangs ist allerdings zur Zeit durchaus unmöglich, und wir müssen uns bescheiden, auf die verschiedenen einschlägigen Momente aufmerksam gemacht zu haben.

## II. Freilassungsformen.<sup>1)</sup>

Intervention  
der Erben.

1. Theilnahme der Erben an der Freilassung. Es ist ein durch zahlreiche Urkunden bestätigter Satz der griechischen

---

1) Die Frage nach der Rechtslage der Sklaven in den Provinzen habe ich übergangen. Es ist bekannt, dass dieselbe im Orient eine weit günstigere gewesen ist, als in Rom, und es liesse sich die Frage aufwerfen, ob nicht viele Milderungen des späteren Sklavenrechts (theilweise Anerkennung der Sklavenehen, Untrennbarkeit der Sklavenfamilien bei Gütertrennungen

Praxis, dass zu einer gültigen Freilassung die Zustimmung der nächsten Erben, als welche sich in der Regel die Kinder des Freilassers darstellen, wenn nicht geradezu nothwendig, so doch räthlich erscheint.<sup>1)</sup> Diese Erscheinung, welche allem Vermuthen zufolge mit der intensiven Kraft des griechischen Notherbrechts in Zusammenhang steht, kehrt noch in den diocletianischen Rescripten des Codex wieder.

C. de statu lib. 7, 16, 32 (Diocl. et Maxim. Athenaidi):

*Subscriptio filii manumittentis nec addere scuta nec omissa detrudere libertati quidquam potest. (a<sup>o</sup>. 294.)*<sup>2)</sup>

C. de collus. deleg. 7, 20, 1 (Idem Theodorae):

*Cum servum matris tuae et stupro violasse dominam suam et turpis coniunctionis maculam excogitandae ingenuitatis collusione . . . obtegere voluisse proponas, . . . servum esse palam est, quando . . . nec adseveratio consensus tui ingenuitatis ius tribuere potuit. (a<sup>o</sup>. 290).*

Hier hatte die Mutter den Sohn zur *collusio ingenuitatis* zugezogen.

C. 3, 38, 11 u. a.) hierauf zurückzuführen sind. Ebenso hat man für die Entwicklung des Colonats auf die milderen Verhältnisse der Leibeigenschaft bei den Penesten, Heloten u. s. w. verwiesen. Nach wiederholter Untersuchung konnte ich hier überall einen sicheren Zusammenhang nicht erkennen, und jene allgemeinen Vermuthungen werden besser unterdrückt.

1) Vgl. vor Allem Curtius, Anecd. Delph. p. 33; Foucart, Mémoire p. 7, 8; sodann Thalheim, Rechtsalterth. S. 60 A. 4. Einzelne Beispiele aus der grossen Fülle: C. I. G. 1608 h.: *Κράτων Ἀμνίου καὶ Εὐγία Νικαρέτου συνεναρξιστούντων τῶν υἱῶν ἀνατιθέασιν τὸ δουλικὸν αὐτῶν κοράσιον Σωσίχαν ἱερὸν τῷ Σεράπυ . . .*; delphische Freilassungsurkunden bei Curtius l. c. No. 12, 18, 25, 30; 3, 34, 31; 5, 7, 11, 19; Freilassungsurkunde von Tithora, Ulrichs Rhein. Mus. N. F. II p. 554 II, Bull. de corr. hell. V 408 sq. No. 40 u. a. Vgl. oben S. 100.

2) Um mich gegen den Vorwurf leichtfertiger Missdeutung im vorhinein zu schützen, will ich die abweichende Auffassung dieser Stelle in den Basiliken nicht unerwähnt lassen, in der sicheren Ueberzeugung, dass jener Vorwurf nicht mich, sondern die Basilikenverfasser trifft, wenn sie 48, 20, 31 paraphrasiren (Uebers. nach Heimbach): *Quod manumissor scripserit de manumisso tamquam filio (!) id neque quidquam addit praestitue libertati nec datae quidquam detrahit.* Darüber braucht weiter kein Wort verloren zu werden. — Die Basiliken sind in solchen Fragen nicht massgebend.

Ein Fall, wo die Anfechtung zwar nicht einer Freilassung, wohl aber einer anderweitigen Veräusserung wegen Abwesenheit der Erben wirklich erfolgte, findet sich in

C. de revoc. donation. 8, 55, 6 (Dioclet. et Max. Herenniae):

*... desine itaque postulare, ut donatio quam perfeceras revocetur sub praetextu mariti ac liberorum absentiae, cum huius firmitas ipsorum praesentia non indigeret. (a<sup>o</sup>. 294).*

Der Leser, der unserer bisherigen Darstellung gefolgt ist, kann aus den Inscriptionen mit Leichtigkeit die Bezugnahme auf griechische Verhältnisse feststellen; die Sache selbst scheint kaum einer Interpretation bedürftig.<sup>1)</sup>

Hierodulismus.

2. Freilassung durch Hierodulismus. Was die äusseren Formen der Freilassung betrifft, so ist zunächst des griechischen Hierodulismus zu gedenken. Es ist bekannt,<sup>2)</sup> dass nach einer in den griechischen Landschaften weitverbreiteten Sitte die solenneste Freilassung durch den fictiven Verkauf zu Händen einer Gottheit vor sich geht. Der Kaufpreis, den der Sklave aus seinen Ersparnissen aufzubringen hat, wird an der Tempelkasse im Namen des Gottes dem Herrn ausbezahlt, und der Sklave geht als gottgeweihte, in Wahrheit aber unter dem Schutz des himmlischen Patrons in völliger Freiheit stehende Persönlichkeit von dannen. Diese Form, die sich übrigens in manchen Ländern, wie Böotien u. a., auf eine einfache Devotionserklärung vor öffentlichen Behörden reducirt hat,<sup>3)</sup> ist uns urkundlich noch für das zweite nachchristliche Jahrhundert bezeugt, was auch mit dem Princip der Personalstatuten<sup>4)</sup> vollkommen übereinstimmt.

Eine Freilassungsurkunde von Hyampolis,<sup>5)</sup> welche ausdrücklich auf den Kaiser Trajan Bezug nimmt (lin. 4), charakterisirt

1) Nicht bestimmt hieher zu ziehen ist C. de his qui non a dom. 7, 10, 6, weil nicht zu ermitteln ist, ob der Manumittent hier in der irrigen Meinung, Eigenthümer zu sein, oder nur als Vormund seiner Kinder die Freilassung vorgenommen hatte.

2) Vgl. oben S. 100.

3) Curtius, Anecd. p. 20 fg.; C. I. G. 1608 a—h.; Wescher-Foucart 432 = Dittenberger S. I. G. 458; Ross, Insc. ined. I 74 a und b = Collitz 1548 a, b.

4) Vgl. oben S. 102 fg.

5) Ulrichs Rhein. Mus. N. F. II p. 544 sq.; Curtius, Anecd. p. 24, 73.

sich als Hierodulenzfreilassung durch die Strafsanction, wonach die Anfechtung der Freiheit durch Geldbusse an die „vorbezeichneten Götter“ zu sühnen ist: *εἰ δέ τις τοῦ προγεγραμμένου σώματος ἔπιπτοι, ἀποτεισάτω τοῖς προγεγραμμένοις θεοῖς ἀργυρίου μνᾶς τριάκοντα*. Noch vollständiger sind einige Inschriften von Tithora, welche etwa der Zeit des Nerva angehören und den Verkauf an die Gottheit deutlich erkennen lassen.<sup>1)</sup>

Aus dem dritten Jahrhundert ist meines Wissens keine Spur dieses Gebrauchs erhalten; im Rescriptsmateriale ist, aus begreiflichen Gründen, jede Anspielung auf diese heidnische Sitte getilgt worden. Um so deutlicher tritt sie uns im vierten Jahrhundert in der *manumissio in ecclesia* entgegen, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die christianisirte Form des einstigen Hierodulismus darstellt. Dieser Zusammenhang ist so einfach, dass er von Spanheim, Heineccius, Gothofredus<sup>2)</sup> ohne Weiteres als selbstverständlich angenommen und auch von Historikern, wie E. Curtius,<sup>3)</sup> als unzweifelhaft hingestellt wird, wogegen er den neueren Juristen gänzlich aus dem Bewusstsein entschwunden zu sein scheint, da er nirgends erwähnt, vielmehr die *manumissio in ecclesia* als eine von Constantia „neueingeführte“ Freilassungsform hingestellt wird, wofür die Beweise besser bei Seite bleiben.<sup>4)</sup>

Die christianisirte Form des Hierodulismus dürfte nun in der Praxis der späteren Kaiserzeit insofern eine grosse Bedeutung gewonnen haben, als sie, wie ich glauben möchte, geeignet war, als Auskunftsmittel zu dienen gegenüber den Schwierigkeiten, welchen die Anwendung anderer Freilassungsformen in der nachantoinischen Zeit begegnete. Diese sind nunmehr darzustellen, wobei ich jedoch bemerke, dass hiebei nur von der Freilassung *inter vivos* die Rede ist, da die *manumissio testamento*, welche nach griechischer wie römischer Sitte durch einfache Erklärung in

1) Z. B. Curtius, Anecd. p. 20: . . . ἀπέδοντο Λάων καὶ Λάμπρων ὁ υἱὸς αὐτοῦ . . . τῷ θεῷ τῷ Σαράπει τῷ ἐν Τιθόρῃ ἐπ' ἑλευθερίᾳ σώμα ἀνδρεῖον ὃ ὄνομα Σώτιμος κτλ. (= Collitz No. 1555 b).

2) Vgl. den Commentar zu C. Th. de manum. in eccl. 4, 7, 1.

3) Anecd. delph. p. 27.

4) Es genügt darauf hinzuweisen, dass selbst Walter (Rechtsgesch. II<sup>3</sup> 77) in keiner seiner Vorlagen eine bezügliche Anspielung gefunden zu haben scheint, weil er sie sonst mit „Quellenbelegen“ wiedergegeben haben würde.

einem giltigen Testament hinreichend vollzogen war, keinerlei Schwierigkeiten hervorgerufen haben kann.

Anderer Frei-  
lassungs-  
arten.

### 3. Anderweitige Freilassungsformen im nachclassischen Recht.

Es ist hiebei vorerst ein Rückblick auf die Zeit vor der Constitutio Antonina zu werfen. Hier begegneten sich in den griechischen Provinzen einerseits die altgriechische Sitte der Freilassung, welche nach den Statuten des Personalrechts von den Provinzialen noch immer festgehalten wurde, andererseits die römische Freilassungsform, welche die in der Provinz lebenden römischen Bürger handhabten.

Formlose  
Freilassung  
der  
Griechen.

a) Bei den Griechen war, wie in früherer Zeit, so auch jetzt noch<sup>1)</sup> neben dem Hierodulismus diejenige Manumission üblich, welche die Römer als *manumissio inter amicos* oder *per epistulam* und die jetzigen Romanisten als formlose Freilassung bezeichnen. Die einfache Verkündung des Freilassungswillens, sei es durch Heroldsruf<sup>2)</sup> (*διὰ κήρυκος*) im Theater oder an einem religiösen Versammlungsplatz (*ἐπὶ βωμόν*)<sup>3)</sup> oder auf dem Gerichtsplatz (*ἐν δικαστηρίῳ*)<sup>4)</sup>, ebenso die unter Zeugenziehung erfolgte Ausstellung einer Freilassungsurkunde, woran sich in älterer Zeit die öffentliche Aufstellung einer Inschrift anzuschliessen pflegte,<sup>5)</sup> waren gebräuchliche Freilassungsacte und scheinen zur vollgil-

1) Den Beweis hiefür s. unten S. 379.

2) Aeschines c. Ktesiph. 41 p. 432 mit dem bei Curtius, *Anecd. delph.* p. 12 citirten Scholion von Victorius.

3) Suidas s. v. *Κράτης*: ἐπὶ βωμόν ἀρθεῖς εἶπεν· Κράτης ἀπολύει Κράτητα.

4) Isaeus pro Eumathe bei Dionys. Halic. V p. 596 (R.): ἐξειλόμην (αὐτὸν) εἰς ἔλευθερίαν, εἰδὼς ἀφειμένον ἐν τῷ δικαστηρίῳ ὑπὸ Ἐπιγένοῦς.

5) Lehrreiche sind hiefür insbesondere die Freilassungsinschriften von Mantinea, welche jetzt bei Foucart-Le Bas, *Insc. d. Pélop.* 352 k—o vereinigt und mit Erläuterung versehen sind. Wir finden hier an Förmlichkeiten lediglich die Verlesung des Freilassungsbrieves erwähnt; allenfalls lässt sich noch aus No. 352 o schliessen, dass nach Vollzug des Actes noch eine Verkündung desselben durch Heroldsruf eintrat. Vgl. Foucart l. c. p. 218—220. Da einige dieser Urkunden bestimmt aus der Kaiserzeit herrühren (No. 352 n, o), ist hiemit der Beweis erbracht, dass diese Form in römischer Zeit noch vorkam. Dasselbe beweist der Papyrus Edmondstone (Young, *Hieroglyph. tab.* XLVI, auch bei Curtius, *Anecd. delph.* p. 87), eine einfache Freilassungsurkunde aus dem Jahre 354 p. C. — Für die ältere Zeit s. noch die Inschriften bei Dittenberger S. I. G. 341—343, 345.

tigen Manumission ebenso genügt zu haben, wie der Hierodulismus; von einem Unterschied in den Wirkungen zwischen förmlicher und formloser Freilassung, von einer vollständigen und unvollständigen Freiheit ist nirgends die Rede; die Quellen sprechen durchaus für das Gegentheil.<sup>1)</sup>

Daneben handhabten die Römer in den Provinzen, wo sie <sup>Manum. vindicta in den Provinzen.</sup> wenigstens eine vollgiltige Freilassung vornehmen wollten, die Form der *manumissio vindicta*. Es ist dies so selbstverständlich, dass die Vorführung der zahlreichen vorliegenden Beweise<sup>2)</sup> gänzlich überflüssig wäre; wie häufig solche Acte vorkommen und wie sehr sie sich bemerkbar machten, zeigt jetzt am besten die bereits erwähnte Inschrift von Sillyon, wonach innerhalb der Einwohnerclassen ein Unterschied zwischen den von den Römern mit Vindicta Freigelassenen — *οὐνδικτάριοι* — und den formlos Freigelassenen des peregrinischen Rechtskreises statuirt wird.<sup>3)</sup>

So waren die Verhältnisse in der Zeit bis auf Caracalla einfach und klar gelegen. Weniger befriedigend dürfte die Rechtslage in der Zeit nach Caracalla gewesen sein.

Vom theoretischen Standpunkt zwar stand Alles sehr einfach. Die *manumissio vindicta* war jetzt die officiële Freilassungsform <sup>Entwicklung nach der Constit. des Caracalla.</sup> *inter vivos* auch für die ehemaligen Peregrinen geworden; wer diese nicht erfüllte, erzeugte lediglich die Halbfreiheit der *lex Iunia (Norbana)*. Und in der That hat es den Anschein, dass diese Rechtsregel auch praktisch, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, in Geltung trat. Ein deutlicher Hinweis hierauf liegt in jener Ausführung des Kirchenhistorikers Sozomenos, in welcher er die Gründe auseinandersetzt, aus welchen die *manumissio in ecclesia* von Constantin eingerichtet wurde: „Es sei“, meint er,<sup>4)</sup> „wegen der Pedanterie der Gesetze und des Wider-

1) Abgesehen von den in der vorigen Note erwähnten Inschriften, welche vollständige Freiheit statuiren, s. noch die Aeusserung des Dio Chrysost. or. XXXI p. 326 (Mor.) oben S. 95 Anm. 3. Es wird hier bemerkt, dass man unter Andern auch Sklavenfreilassungen der grösseren Sicherheit halber vor dem städtischen Archiv vornimmt; dabei ist offenbar vorausgesetzt, dass sie auch ohne diese Beglaubigung gültig wären.

2) S. statt Aller Sueton, Galba 10; D. de manum. vind. 40, 2, 21.

3) Oben S. 103.

4) Hist. eccles. I 9: ὑπὸ γὰρ ἀκριβείας νόμων καὶ ἀκόντων τῶν κεκτημένων πολλῆς δυσχερείας οὐσίας περὶ τὴν κτήσιν τῆς ἀμείνονος ἔλευθε-

stands der Sklavenbesitzer schwer gefallen, jene bessere Freiheit zu erreichen, welche man das römische Bürgerrecht nennt<sup>1)</sup> Man unterschied also eine „bessere“ und eine schlechtere Freiheit, d. i. die Vollfreiheit, welche Civitas Romana zur Folge hat, und die Halbfreiheit der Latini Iuniani,<sup>2)</sup> und dieser Unterschied lässt sich gewissermassen als eine Fortsetzung des Gegensatzes von *οὐνδικτάριοι* und *ἀπελεύθεροι* schlechthin betrachten, wie wir ihn in den Inschriften von Sillyon sahen, wobei freilich das Eintheilungsprincip nicht mehr die personale Rechtsstellung des Freilassenden, sondern die Beschaffenheit und Wirksamkeit des Freilassungsactes bildete.

Wiewohl nun nach dem Gesagten die römischen Freilassungsregeln auch in der nachclassischen Zeit zunächst in Geltung geblieben sein müssen, so lassen sich doch einige Umstände nicht übersehen, welche den Zweifel hervorrufen können, ob sich nicht auch hier in der späteren Praxis Manches geändert hat. Es ist hiebei auf Folgendes hinzuweisen:

Ablehnung  
der *manum.*  
*vindicta*?

a) Schon die oben angeführte Bemerkung des Sozomenos weist darauf hin, dass das römische Recht hier in der Anwendung auf manchen Widerstand stiess. „Es sei wegen der Pedanterie der Gesetze und des Widerstands, welchen die Sklavenbesitzer leisteten, schwer gewesen, die volle Freiheit zu erlangen“, meint dieser Schriftsteller; dies kann doch nur so ausgelegt werden, dass die griechischen Sklavenbesitzer nicht geneigt waren, sich der umständlichen Procedur zu unterziehen, welche die *manumissio vindicta* erforderte. Die Schwierigkeit lag hiebei weniger in der Form des Actes, welche schon in classischer Zeit auf ein

ορίας, ἣν πολιτείαν Ῥωμαίων καλοῦσι, τρεῖς ἔθετο νόμους ψηφισάμενος ἑλευθερονομήνους ὑπὸ μάρτυσι τοῖς ἱεροῦσι πολιτείας Ῥωμαϊκῆς τυγχάνειν.

1) Nicht hieher gehört dagegen Libanius, Panegy. Julian. cons. (Orat. ed. Reiske I) p. 403: καὶ πλεονεκτοῦσι τῶν μὲν ἐτέρωθεν λυθέντων ἐκ δουλείας τῇ τοῦ ὑπάτου σεμνότητι. Der Redner will hier meines Erachtens nicht die durch *Vindicta Manumittirten* überhaupt von den formlos Freigelassenen, sondern die beim Amtsantritt der Consuln zu Constantinopel vor Diesen *Manumittirten* von den vor andern Magistraten, wenngleich *per vindictam* Freigelassenen unterscheiden.

2) Eine Anspielung hierauf enthält wohl auch C. de municip. 10, 39, 2: *Si ea quae ex causa fideicommissi te manumisit, ab ea libertatem iustam fuerit consecuta, quae originem ex provincia Aquitania ducebat eqq.*, freilich dem Occident angehörig.

Minimum reducirt war,<sup>1)</sup> als darin, dass man behufs der Vornahme entweder den *Praeses provinciae*<sup>2)</sup> oder einen mit dieser *legis actio* privilegirtisch belehnten städtischen Magistrat<sup>3)</sup> aufsuchen musste; und deren mögen nicht so viele gewesen sein, dass nicht häufig die Sache als eine unbillige Belästigung ganz vermieden wurde.

Thatsächlich sehen wir nun, dass noch tief im dritten und im vierten Jahrhundert unserer Zeitrechnung in Griechenland die formlose Freilassung ganz an der Tagesordnung gewesen ist. Von den oben (S. 376 Anm. 5) erwähnten Freilassungsinschriften aus Mantinea stammen zwei (Foucart - Lebas 352 n und o) laut ihrer Datirung aus den Jahren 407 und 406 der Aera von Achaja, d. i. 261 und 260 p. Chr.; vollzogen ist hier die Freilassung durch Verlesung der Manumissionsurkunde und Heroldsruf, also *per epistulam*. Vom Proconsul ist keine Rede; wohl aber vom städtischen Steuereinnehmer (*δεσπότης*), der, wie es scheint, eine Urkundsgebühr erhebt. Aehnlich der ägyptische Freilassungsbrief der Aurelia Teruteru (oben l. c.) a<sup>o</sup>. 354 p. Chr. So scheinen die vulgären Manumissionsacte noch in der späteren Kaiserzeit vor sich gegangen zu sein.

b) Es lässt sich ferner wohl die Frage aufwerfen, ob die Verfall der  
junianischen  
Latinität. junianische Latinität, wie sie noch zur Zeit des Constantin als schlechtere Freiheit der „besseren Freiheit“ gegenüberstand, auch zur Zeit Justinian's noch in sonderlicher praktischer Anwendung gewesen sei. Man pflegt dies, wie es scheint, unbedenklich vorauszusetzen;<sup>4)</sup> dabei dürfte aber doch die Art und Weise, wie die Organe Justinian's sich über sie auslassen, nicht genügend gewürdigt sein. War die junianische Latinität bis auf Justinian's Zeit noch allenthalben in praktischer Verwendung, so hätten die

1) D. de manum. vind. 40, 2, 23: *Manumissio per lictores hodie domino tucante expediti solet et verba solennia licet non dicantur, ut dicta accipiuntur* (Hermogen. in den Epitom.).

2) Wie es selbst in Italien Schwierigkeiten machen konnte, zu einem zur *legis actio* befugten Magistratus maior zu gelangen, zeigt Plin. ep VII 16.

3) C. de vind. libert. 7, 1, 4.

4) Deutlich tritt dies in dem Commentar von Bruns zu L. § 21 des syrischen Rechtsbuchs hervor; auch O. Hirschfeld, Zur Gesch. des latin. Rechts (Festschrift zur 50jähr. Gründungsfeier d. arch. Inst. in Rom 1879) i. f. nimmt nur für die coloniarische Latinität eine Desuetudo an.

Institutionenverfasser sich doch mindestens recht zweideutig ausgedrückt, wenn sie, auf die Aufhebung derselben durch Justinian hinweisend, sagen:<sup>1)</sup> „*deditiorum quidem pessima condicio iam ex multis temporibus in desuetudinem abiit, Latinorum vero nomen non frequentabatur*“. Und wie wäre die Sprechweise der aufhebenden Constitution C. 7, 6 pr. § 1 selbst zu erklären, wenn es daselbst heisst: *quapropter imperfecta Latinorum libertas incertis vestigiis titubans et quasi per saturam inducta adhuc remaneat et non inutilis quidem pars eius deminuitur*, oder wenn von den Einzelbestimmungen, welche diese Institution näher regelten, gesagt wird: *quorum plenae quidem fuerant nostrae leges, non autem in rebus fuerat eorum experimentum.*<sup>2)</sup> — Aber auch dem Verfasser des syrischen Rechtsbuchs scheint der Begriff der Latinität nicht sonderlich geläufig zu sein, wenn z. B. L. § 21 sagt: „Wenngleich ein Sklave, den sein Herr vor Zeugen freilässt, in rechtmässiger Weise freigelassen ist, so ist es doch besser, dass ein Mann seinen Sklaven oder seine Sklavin freilasse vor dem Bischofe und den Presbytern“. Hierin liegt vielleicht eine dunkle Erinnerung an einen gewissen Gegensatz beider Manumissionsarten, aber nicht die Präcision, die in einer so praktischen Frage von einem so eminent praktisch gehaltenen Werk zu erwarten war; es scheint fast, dass dem Syrer die wesentlichen Unterschiede in ihrer Wirkung gar nicht bewusst waren, da er sie sonst kaum hätte übergehen können.

Nach dem unter a) und b) Ausgeführten glaube ich also, folgende Möglichkeiten ins Auge fassen zu sollen: einerseits, dass die *manumissio vindicta* sich in den hellenistischen Provinzen niemals eigentlich eingebürgert hat, ihre Anwendung hier vielmehr höchstens eine beschränkte war;<sup>3)</sup> andererseits, dass der Begriff der

1) I. de libertinis 1, 5 § 3.

2) Ich übersehe nicht, dass C. 7, 6 § 13 sogar Uebergangsbestimmungen betreffs der obschwebenden Wirkungen dieses Instituts trifft. Einerseits behaupte ich nicht, dass die *Latina libertas* in dem Masse obsolet gewesen sei, wie etwa die *dediticia libertas*, über welche (C. 7, 5, 1) noch viel verächtlicher geurtheilt wird; andererseits ist es auch einleuchtend, dass, wer ein Gesetz aufhebt, es eben als formell noch bestehend anerkennt und deshalb Uebergangsbestimmungen treffen muss, selbst wenn er nicht glauben sollte, dass Jemand von denselben Gebrauch machen werde.

3) Für die Consuln in Constantinopel bildete die *Manumissio vindicta* noch einen Haupttheil ihrer Thätigkeit. D. de offic. cons. 1, 10, 1; C. de ad-

latinischen Freiheit in der Zeit zwischen Constantin und Justinian allmählich in Abusus gerieth. Freilich sind mit dieser Annahme Fragen aufgerollt, die wir nicht zu beantworten vermögen. Es fragt sich insbesondere, welches dann an Stelle der *Vindicta* die gebräuchliche Freilassungsform der östlichen Reichshälfte bildete. Man kann hiebei entweder annehmen, dass die *manumissio in ecclesia* in späterer Zeit alle übrigen Freilassungsformen zurückgedrängt habe; diese Meinung, welche wenigstens für gewisse Gegenden und für die späteste Zeit dem Richtigen vielleicht ziemlich nahe kommen dürfte,<sup>1)</sup> würde dann auch erklären, dass die junianische Halbfreiheit abkam. Oder man kann annehmen wollen, dass sich neben der *manum. in ecclesia* die formlose griechische Freilassung erhielt, und dass man in Folge altheimischer Anschauung allmählich dazu kam, dieser die Rechtswirkungen vollgiltiger Freilassung beizumessen, welchen Zustand Justinian in C. 7, 6 anerkannt und gleichzeitig des Näheren bestimmt hätte. Eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinn zu treffen ist unmöglich; es muss genügen darauf hingewiesen zu haben, dass im Manumissionsrecht der nachclassischen Zeit irgend eine Entwicklung vor sich gegangen sein muss, deren Inhalt nur durch beträchtliche Vermehrung unseres Quellenmaterials klargestellt werden könnte.

### III. Das Peculium des Freigelassenen.

Ueber das Schicksal, welches das Peculium bei der Freilassung *inter vivos* erfährt, enthält das syrische Rechtsbuch eine vom römischen Recht abweichende und daher auffallende Bestimmung.

vocat. div. ind. 2, 7, 23 § 5. Und überhaupt scheint sie, wie der ganze Titel D. de man. vind. 40, 2 durchblicken lässt, in den Residenzen der Provinzvorstände in regelmässiger Anwendung gestanden zu haben.

1) Dem syrischen Rechtsbuch in der Londoner Handschrift ist die *man. vindicta* vollständig fremd; nur die *m. in ecclesia* und *inter amicos* sind erwähnt. (Wenn P. § 30 und Ar. § 36 allerdings von einer Freilassung vor den Richtern sprechen, so ist das nachjustinianische Rechtsbildung; s. Beilage II sub 2.) Hält man hinzu, dass L. § 21 sagt, die *man. in ecclesia* sei „besser“ als jene vor Zengen, und Ar. 43, Arm. 38 (freilich aus späterer Zeit stammend) sie sogar für allein gültig erklären, so ist das Ueberhandnehmen dieser kirchlichen Form für das flache Land und die spätere Zeit sehr wahrscheinlich.

Syr. L. § 21.

L. § 21 Alin. 2 (= P. 24 b, Ar. 24, Arm. 18):

„Und wenn (sc. bei der *manum. in ecclesia*, Alin. 1) ein Mann schreibt, dass zugleich mit dem Befreiten auch sein *πεκουλιόν* befreit werde, so ist es befreit. Wenn er aber den Namen des *πεκουλιόν* nicht schreibt, so nehmen die Erben des Freilassers, sobald er stirbt, das *πεκουλιόν* des befreiten Sklaven. Nämlich *πεκουλιόν* ist das, was der Sklave besitzt.“

Das römische Recht enthielt die umgekehrte Bestimmung: Bei einer Freilassung unter Lebenden galt das Peculium, wenn der Manumissor es sich nicht ausdrücklich vorbehalten hatte, für geschenkt; nur bei testamentarischer Freilassung soll eine solche Schenkung nicht präsumirt und daher eine specielle *concessio peculii* erfordert werden.<sup>1)</sup> Hier dagegen soll auch bei der Freilassung unter Lebenden eine ausdrückliche Concessio erforderlich sein; andernfalls haben die Erben des Freilassers, wenn schon dieser selbst es nicht thut,<sup>2)</sup> das Recht, das Peculium zu reclamiren.

Brunns<sup>3)</sup> denkt daran, dass hier eine Besonderheit der *manum. in ecclesia* vorliegt, von welcher der erste Absatz des § 21 hauptsächlich gesprochen hat; eine Besonderheit, „die man bei dieser Freilassungsart annahm, weil hier die Abfassung einer Urkunde schon von Constantin vorgeschrieben war“. Eine rechte Erklärung liegt aber in dieser Bemerkung keinesfalls; Urkunden wurden ja gewiss schon vor Constantin über jede Freilassung aufgenommen, und ausserdem hat die obige Unterscheidung, welche das römische Recht in dieser Frage zwischen der Freilassung unter Lebenden und der testamentarischen trifft, nichts mit der Urkundenform zu thun, sondern beruht einfach auf der verschiedenen sonstigen Sachlage.<sup>4)</sup>

1) Vat. Fr. 261; C. de peculio eius qui lib. mer. 7, 23, 1.

2) Das Rechtsbuch erwähnt den Freilasser selbst nicht unter den widerrechtlich berechtigten Personen; augenscheinlich in der Voraussetzung, dass dieser, wenn er das Peculium bei der Freilassung nicht genommen hat, es auch später nicht mehr thun wird.

3) S. 196.

4) Bei der *man. testamento* wird angenommen, dass der Erblasser den Erben möglichst wenig habe entziehen wollen, Vat. Fr. 261; auch fällt ins Gewicht, dass der Freigelassene ohnedies *orcinius* ist.

Es ist nun zu berücksichtigen, dass nach dem griechischen Recht allem Anschein nach über das Peculium bei der Freilassung derselbe Satz galt, den wir im syrischen Rechtsbuch finden. Es entspricht den drückenden Bedingungen, unter welchen in Griechenland, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen ist, die Freigelassenen standen, dass auch ihr Peculium nie als stillschweigend geschenkt angesehen wurde. Wir haben zwar keine ausdrückliche Bestätigung dieser Regel, aber die Betrachtung der Inschriften scheint dieselbe ziemlich deutlich zu ergeben.

Peculium  
der Freige-  
lassenen  
nach grie-  
chischem  
Recht.

In den delphischen Freilassungsurkunden, deren wir weit über vierhundert, also genug besitzen, um aus ihnen Regeln ableiten zu können, ist vom Peculium des Freigelassenen überhaupt sehr selten die Rede; aber wo dies der Fall ist, dort geht die Bestimmung nicht dahin, dass das Peculium dem Freigelassenen weggenommen wird, sondern es wird gesagt, dass er es behalten soll.<sup>1)</sup> Hieraus ergibt sich meines Erachtens der Schluss, dass die *concessio peculii*, nicht, wie nach römischem Recht, die *ademptio* es war, welche bei der Freilassung *inter vivos* ausdrücklicher Festsetzung bedurfte. Wir können daher annehmen, dass in der grossen Mehrzahl der Fälle, wo vom Peculium nicht gesprochen wird, dasselbe einfach genommen war, und diese Annahme wird Jedem, der die egoistischen Stipulationen der griechischen Manumissoren auch nur einigermassen verfolgt, weitaus richtiger erscheinen als die gegentheilige, wonach die ungeheure Mehrzahl der delphischen Freilasser ihren Sklaven das Peculium stillschweigend geschenkt haben müsste.

War das aber die griechische Auffassung, so hat es nichts Auffallendes, wenn diese particularrechtlich auch in späterer Zeit in den hellenistischen Städten fortbestand. Dies wäre um so leichter zu erklären, als es sich hier weder um eine gesetzliche Vorschrift, noch auch sonst um einen zwingenden Satz handelt,

1) Wescher-Foucart No. 133 lin. 13 sq.: ὅσα δὲ καὶ κτήσῃται Δαμαρχίς μένουσα παρὰ Θεωδώρου, Δαμαρχίδος ἔστω.

No. 209 lin. 26: εἰ δὲ τί (κ)α κατα(σ)μ(ε)νύσωνται Κλύτα καὶ Στρατονίκα παρὰ Στρατόνικον αὐσῶταις, ἀποτρεχόντων ἔχουσαι ἅ κα κατασκευῶσονται ἐπεὶ κα τελεντάσῃ Στρατόνικος.

No. 263 lin. 8: καὶ ἀποτρεχέτω ἔχουσα Ἀμιλλα ἅ κα κατασκευῶσεται παρὰ Χαρίξενον.

No. 273 lin. 20: κυριενέτω δὲ καὶ τῶν ἔχει καὶ κατασκευῶσται φοροφορέων Σωτήριχος πάντων.

sondern lediglich um eine Auslegungsregel, bei der ja der örtliche Gebrauch sogar einen gewissen Anspruch auf Berücksichtigung besitzt.

#### IV. Patronatsrecht.

Auflagen  
bei der  
Freilassung

Sowohl nach griechischer als nach römischer Sitte ist die Freilassung in der Regel kein reines *Lucrum* des Sklaven, sondern er muss sie zumeist sowohl durch Geld als auch noch nach erlangter Freiheit durch eine Reihe von Dienstleistungen, *operae officiales*, bezahlen. Dabei ist aber die Rechtsform, in welcher diese Leistungen erzwungen werden, in beiden Rechten eine sehr verschiedene.

Römisches  
Recht.

1. Bei den Römern ist ein zweifacher Modus üblich, den Sklaven zu seinen Leistungen zu verhalten.

Entweder der Sklave wird veranlasst, bei der Freilassung seine *Operae* durch ein obligatorisches Versprechen zuzusagen; dieses Versprechen wird meist durch einen Eid bekräftigt (*operarum iurata promissio*) und unterliegt dann der Geltendmachung durch *condictio certae rei*.<sup>1)</sup> Dieser Vorgang ist durchaus üblich bei Freilassungen unter Lebenden.

Bei der testamentarischen Manumission war noch ein zweiter Weg möglich: der Sklave wird für frei erklärt unter der Bedingung, dass er vorher gewisse Verpflichtungen erfülle. *Stichus si Titio per triennium servierit* oder *si illi centum operas dederit, liber esto*<sup>2)</sup> ist der typische Ausdruck dieser Form. Der Sklave bleibt vorläufig, was er ist; die Bedingung ist eine suspensive.

Ausschluss  
der resolutiv  
bedingten  
Freilassung  
bei den  
Römern.

In keinem Fall kann also die Erfüllung der Auflagen dadurch erzwungen werden, dass dem Freigelassenen Rückfall in die Sklaverei droht. Man kann dies auch so ausdrücken: Eine resolutive Bedingung kann der Freiheit nicht beigefügt werden.<sup>3)</sup> Diese ist eben nach römischer Anschauung eine absolute und unbeschränkbare Qualität des Individuums; Freiheit unter dem Damoklesschwert ist keine Freiheit.

An diesem unbedingten Charakter der einmal erteilten Freiheit änderte es auch nicht viel, als seit Commodus allmählich

1) Vgl. Demelius, Schiedsrid S. 40 f. — In dieser Weise versprochene Ene ist sogar erzwingbar. D. de R. N. 23, 2, 29.

2) D. de statut. 40, 7, 4 § 4; 39 § 3; 41 pr.; cf. D. de manum. test. 40, 4, 13. Leist(-Glück), Serie d. Bücher 37—38 V S. 207.

3) Cf. Wallon III 73.

das eigenthümliche Zuchtmittel der *revocatio in servitum* eingeführt wurde. Diese Einrichtung stiess schon bei ihrer Einführung auf Schwierigkeiten; noch unter Nero war ein darauf gerichteter Antrag im Senat mit einer Begründung zurückgewiesen worden, welche für die römische Denkweise ganz bezeichnend ist: Wer seinen Freigelassenen am Gängelbände führen wolle, dem stehe ja die formlose Freilassung offen; wer ordentlich freilasse, der möge vorher die Verdienste des Sklaven abwägen und besonnen gewähren, was gewährt nicht zurückgenommen werden könne.<sup>1)</sup> Später, unter Commodus, war man freilich weniger scrupulos; aber auch durch Commodus ist die *revocatio in servitum* nur zu einem ausserordentlichen Rechtsmittel geworden, dessen Anwendbarkeit nicht nach dem willkürlichen Geding bei der Freilassung, sondern bloss bei bestimmten schweren Vergehungen eintritt.<sup>2)</sup> Auch jetzt noch gilt als Grundsatz, dass eine Resolutivbedingung bei der Freilassung unmöglich ist.

2. Die griechischen Herrn<sup>3)</sup> haben nicht weniger als die rö-<sup>Griechisches</sup> Recht.

1) Tacit. Ann. XIII 26, 27. — Von der Richtigkeit der von Leist a. a. O. V 56 fg., 283 fg. entgegen der herrschenden Ansicht entwickelten Lehre, wonach die *revocatio in servitum* durch *manus iniectio* dem Patron schon in republikanischer Zeit freigestanden habe und erst später durch das Edict des Rutilius beschränkt worden sei, kann ich mich nicht überzeugen. Es hängt dies mit Leist's anderweitiger Meinung zusammen (IV 311 fg.), wonach die Freilassung ein uralt latinisches Institut ist; wogegen bekanntlich die Meisten (Citare bei Leist IV 324; dazu noch Mommsen, Staatsr. III 1, 58 fg., Röm. Gesch. I<sup>8</sup> 61, 152 fg.) das Gegentheil für ausgemacht halten. — Wenn sich Leist zum Beweis jener älteren *Revocatio* auf Terenz Andria I 1 v. 8 beruft, so wird diese Stelle entweder auf unfeierliche Freilassung oder das dem Terenz geläufige griechische Recht zu beziehen sein, wie sich ja auch bei Plautus Rudens III 4 v. 18—20 das griechische Asylrecht als Motiv in der römischen Komödie verwendet findet. — Uebrigens findet sich die Meinung Leist's schon bei Loon, *Elentheria* (Ultraj. 1685) lib. II c. 6.

2) Aufzählung bei Leist V 82. Vgl. Sueton, Vitell. c. 7.

3) Für das griechische Recht mangelt es, wie an so vielem, auch an einer juristischen Behandlung des Patronatsrechts, obwohl für eine solche reiches Material vorläge. So spielt vor Allem die von Foucart, Bull. de corr. hell. XI 370 veröffentlichte Inschrift auf gesetzliche Patronatsrechte an: *ἡλευθέρωσεν καὶ ἀπέλυσεν τῶν ἀπελευθερικῶν δικαίων*. Cf. Plin. ep. X 11 (6). Patronatisches Erbrecht: Meier, De bon. damn. p. 34; Bunsen, De iure hered. p. 51; Caillemer, Droit de succession légitime p. 135 sq. — Im Allgem. Wallon I 346 sq.; Leist IV 311 a. 85; Curtius, Anecd. p. 19 sq.; Foucart, Mémoire p. 23 sq.

mischen bei der Freilassung einen regen Geschäftssinn an den Tag gelegt. Sehr häufig wird dem Sklaven die Verpflichtung auferlegt, Zeit seines Lebens beim Freilasser,<sup>1)</sup> ja sogar nach dessen Tode noch bei anderen Personen zu verbleiben,<sup>2)</sup> oder in derselben Stadt zu verweilen.<sup>3)</sup> Es kommt die Auflage vor, den Freilasser oder andere Personen zu erhalten,<sup>4)</sup> ihn in eine Versicherungskasse (*ἐξωνος*) einzukaufen,<sup>5)</sup> für seine Bestattung zu sorgen.<sup>6)</sup> Unter Umständen behält sich der Patron sogar das Erbrecht am Vermögen des Freigelassenen vertragsmässig bevor.<sup>7)</sup>

Von juristischem Interesse sind nun die Rechtsformen, in welchen derartige Stipulationen gesichert werden. Kaum irgendwo tritt der Unterschied zwischen den scharfen und strengen Principien des römischen Rechts und den unbestimmteren Gestaltungen des griechischen schärfer hervor. Die Römer haben unbedingt daran festgehalten: Der Freigelassene ist frei; ihm gegenüber ist bloss die persönliche Forderungsklage zulässig; selbst eine bedingte Freilassung ist nur im Testament,<sup>8)</sup> und auch da nur als suspensiv bedingte möglich. Das griechische Recht hat den Begriff der persönlichen Freiheit weit weniger scharf durchgeführt; jeder Vorbehalt des Herrenrechts ist zulässig. In Folge dessen entstehen Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei, deren juristische Bestimmung oft sehr schwer fällt. Die bezüglichen Erscheinungen sind, da es an einer präzisen juristischen Behandlung noch mangelt, etwas schärfer ins Auge zu fassen.

1) z. B. Wescher-Foucart, No. 66: *Παραμεινάτω Κίντος παρὰ Εὐφρόνιον ἄχρι οὗ καὶ ζῶν Εὐφρόνιος, ἀνέγκλητος ὧν καὶ ποιῶν τὸ ποτιτασσόμενον πᾶν καὶ τρέφων Εὐφρόνιον καὶ εὐσχημονίζων κτλ.* Daher der häufige Sklavename Parmenon (*παραμείνων*), Wallon I 347. — Für römische Sitte vgl. Leist IV 547.

2) Wescher-Foucart No. 77: *Παραμεινάτω δὲ Ἀγαθὰ παρὰ Εὐφρόνιον ἀνέγκλητος ἑοῦσα· εἰ δὲ τί καὶ πάθῃ Εὐφρόνιος, παραμεινάτω Ἀγαθὰ παρὰ Θεόδωρον ἀπὸ τῆς Λαϊάδα ἀρχῆς ἕτη ἕξ.* Cf. No. 82, 306.

3) Wescher-Foucart No. 53: *μὴ οἰκήσάτω δὲ Ἀσία ἕξω Αἰλαίας.* Cf. No. 165.

4) l. c. No. 138, 219.

5) l. c. No. 89, 107, 126, 244.

6) l. c. No. 24, 58, 66, 131 u. a.

7) l. c. No. 152: *Εἰ δὲ τι ἀνθρώπινον γένοιτο περὶ Βόαθρον, ἃ καὶ καταλίπη Βόαθος, Ἀλεξάνδρον ἴστω καὶ τοῦ νοῦ.* Cf. No. 19, 31, 53, 94, 226.

8) Ein sehr merkwürdiger Lapsus ist es, wenn Bruns zu P. 30 des syr. R.-B. (S. 294) schreibt: „Bedingte Freilassungen waren (bei den Römern)

In sehr vielen Fällen wird man nicht irre gehen, wenn man das durch solchen Vorbehalt der Herrenrechte erzeugte Rechtsverhältniss als Statulibertät, die Freilassung also als eine suspensiv bedingte oder befristete ansieht. Es wird dies in den delphischen Freilassungsurkunden, welche weitaus das beste Material zur Erkenntniss dieser Verhältnisse darstellen, dadurch verdunkelt, dass die Bedingung äusserlich nicht als solche erscheint, sondern die Form eines blossen Auftrags annimmt. Der gewöhnlichste Fall ist der, dass es heisst: „Der Sklave soll frei sein, er soll aber eine bestimmte Zeit beim Herrn bleiben und seine Befehle tadellos erfüllen“ (παραμεινάτω δὲ ὁ δοῦλος παρὰ τὸν δεσπότην . . . ποιῶν πᾶν τὸ ποιτασσόμενον ἀνεγκλήτως).<sup>1)</sup> Man wird annehmen dürfen, dass die Griechen diesen Auftrag in der Regel als eine aufschiebende Bedingung oder Befristung der Freilassung aufgefasst haben. Auf diese Annahme führt der Umstand, dass häufig die Bemerkung folgt: „Wenn jene Zeit vorüber ist, soll der Sklave frei sein“.<sup>2)</sup> Damit stimmt es überein, dass, so lange der Freigelassene beim Herrn zu bleiben hat, dieser sich das Recht vorbehält, ihn durch jede Art der Züchtigung zur Erfüllung seiner Dienstpflichten zu zwingen — ausgenommen ist nur der Verkauf, welcher, als der zukünftigen Freiheit zuwider, dem Herrn untersagt wird;<sup>3)</sup> ebenso wohl auch die Brandmarkung u. dgl.<sup>4)</sup> Damit, dass hier überall die Freiheit erst als eine zukünftige gedacht ist, stimmt es ferner überein, wenn in C. I. G.

Theorie der griechischen Freilassungs-Bedingungen. I. Suspensiv-Bedingungen.

stets erlaubt . . . die Art der Freilassung war dabei gleichgiltig.“ Es ist natürlich, dass gegenüber einem Kenner wie Bruns Niemand an etwas Anderes denken wird, als an das alte „*quandoque bonus dormitat Homerus*“.

1) z. B. Wescher-Foucart No. 24, 29, 31, 37, 38, 42, 49, 50, 51, 56, 58, 61, 64, 66, 77, 78 u. v. A.

2) So z. B. Wescher-Foucart No. 29, 38, 52, 58, 66, 67, 92, 154 u. a.

3) *Εἰ δὲ μὴ παραμείναι Μιθραδάτης ἢ μὴ ποιέει πᾶν τὸ ποιτασσόμενον δυνατὸς εἶναι, κυρία εἶστω Λάρισα κολάζουσα ᾧ καὶ θέλη τροπῶν . . . πλὴν μὴ πωλησάτω.* Wescher-Foucart No. 134, 354; Curtius, Anecd. delph. 16. — Bei Wescher-Foucart No. 49, Curtius 11 heisst es: Der Herr darf den Sklaven strafen *ὡς ἐλεύθερον*. Damit soll nicht gesagt sein: wie man einen freien Diener straft, sondern nur: Er soll ihn strafen, ohne ihm die Aussicht auf die künftige Freiheit zu verderben. Foucart, Mémoire p. 36.

4) Daher heisst es, Curtius 3, der Herr darf strafen mit „unschädlichen Prügel“ (*πλαγαῖς ἀσινέοις*).

1608 b die von einer freigelassenen Sklavin während ihres fort-dauernden Dienstes bei der Herrschaft gebornen Kinder gleich-falls Sklaven werden sollen. So heisst denn auch in C. I. G. 2953 b Z. 35<sup>1)</sup> der durch Hierodulismus (unter einer Befristung oder Bedingung) Freigelassene *Θεόδωρος ὁ ἱερὸς τοῦ (δεσπότης) Ἐπισθένους*: der Statuliber wird hier noch als Eigenthum des Herrn gedacht. In noch höherem Grade suspensiv bedingt er-scheint die auf einer phthiotischen Freilassungsliste einigemal vorkommende *ἐλευθερία κατὰ διανόησιν*, die Freilassung auf Probe;<sup>2)</sup> dass hier an eigentliche Freiheit nicht gedacht werden konnte, ist offensichtlich. Auf solche suspendirte Freiheit bezieht es sich dann, wenn dem Freigelassenen im Testament des Herrn das Lösegeld erlassen wird, wie es im Testament des Lyko<sup>3)</sup> heisst: *Διμητηρίῳ μὲν ἐλευθέρῳ πάλαι ὄντι ἀφίημι τὰ λύτρα*: bereits E. Curtius hat richtig erkannt, dass ein *πάλαι ἐλεύθερος*, der noch sein Lösegeld schuldig ist, gewiss kein wirklich Freier, sondern nur ein *statu liber* ist.<sup>4)</sup>

Selbst das darf uns, glaube ich, an der Annahme suspensiv bedingter Freiheit nicht ohne Weiteres irre machen, wenn in eini-gen Freilassungsurkunden gesagt ist: „Wenn der Sklave nicht beim Herrn verbleibt, soll die Freilassung ungiltig sein.“<sup>5)</sup> So sehr dies auf den ersten Blick einer Resolutivbedingung ähnlich sieht, welche eine bereits ertheilte Freiheit zu nichte macht, wird man doch, so lange nichts Anderes vorliegt als diese Clausel, richtiger im Sinne einer negativen Suspensivbedingung zu con-struiren haben, wobei der Umstand massgebend sein wird, dass die Verpflichtung, beim Herrn zu bleiben, gewährleistet durch ein Recht der nachdrücklichen Züchtigung, die vorläufige Fortdauer des Sklavenstandes zu involviren scheint.

Sehr auffallend und durchaus dem römischen Recht zuwider-laufend ist es jedoch, dass in allen hier besprochenen Fällen be-

1) Vgl. hiezu die richtige Erklärung von Böckh C. I. G. II p. 599.

2) S. die Inschrift Bull. de corr. hell. XI 364 fg. face B. II p. 599 lin. 19, 37, 43 und dazu die Bemerkung von Foncart p. 370.

3) Diogen. Laert. V 61—64. Vgl. auch den *πάλαι ἐλεύθερος* im Testa-ment des Theophrast, Diog. Laert. III 58.

4) Anecd. p. 11.

5) So Wescher-Foncart 56: *εἰ δὲ μὴ παραμείναι καθὼς γέγραπται, ἄκνητος καὶ ἀτελής ἂ ἄνὰ ἔστω*. Aehnlich No. 24, 37, 82, 146, 167 u. a.

dingte Freilassung *inter vivos* stattfindet. Man muss jedoch noch weiter gehen und sagen, dass das griechische Recht unzweifelhaft auch resolutiv bedingte Manumissionen kennt. Wenn schon in den obigen Fällen nur eine vorsichtige Berücksichtigung aller Umstände dazu führt, die Bedingung entgegen ihrer äussern Fassung für eine aufschiebende zu halten, so können andere Fälle nur im Sinne einer sofort vorhandenen, aber wieder entziehbaren Freiheit ausgelegt werden.

Zunächst sei eine Mittelform namhaft gemacht, bei welcher es schwer, wenn nicht unmöglich ist zu sagen, ob die Freiheit unter aufschiebender oder auflösender Bedingung steht. In der Inschrift bei Wescher-Foucart No. 133 wird eine Sklavin freigelassen mit dem Geding, bei der Freilasserin zu bleiben, so lange diese lebt; was die Freigelassene während dieser Dienstleistung erwirbt, soll ihr gehören, die Kinder, die sie in gleicher Frist zur Welt bringt, sollen frei sein.<sup>1)</sup> Dies ist ein schwer zu definirendes Verhältniss: die fortdauernde Dienstleistung scheint die vollständige Freiheit hinauszuschieben; die übrigen Stipulationen sprechen dafür, dass sie sofort eintritt. Eine Entscheidung in dem einen oder andern Sinne vermögen wir nicht zu fällen; genug daran, zu erkennen, dass die Privatwillkür hier Mittelzustände zwischen Sklaverei und Freiheit zu schaffen vermochte.

Einen ähnlichen Beweis, wie weit hier die Privatdisposition reichte, entnehmen wir aus Wescher-Foucart 43. Die freigelassene Sklavin Meda soll bei ihren Eltern — welche vorläufig noch Sklaven sind — verbleiben und dieselben betreuen; thut sie es nicht, so dürfen diese Eltern sie züchtigen, wie sie wollen. Wir begreifen es, dass der Freilasser selbst sich ein Züchtigungsrecht vorbehalten kann; dass dieses Recht durch einseitige Disposition auf dritte Personen übertragen wird, ist dem zwingenden Recht der römischen Freilassung vollständig fremd und heterogen.

So gibt es nun auch Fälle, wo man wird sagen müssen, es<sup>2)</sup> sei die Freilassung eine sofort perfecte, aber sie unterliege der<sup>3)</sup> Möglichkeit einer nachträglichen Aufhebung. Wie es scheint, Unklare Formen. Resolutiv bedingte Freiheit bei den Griechen.

1) ὅσα δὲ κα κήσῃται Λαμαρχίς μένουσα παρὰ Θευδώραν, Λαμαρχίδος ἔστω ὁμοίως δὲ καί εἰ γενεῖν ποιήσῃται Λαμαρχίς Θευδώρας βιούσας καί μένουσα παρὰ Θευδώραν, ἐλευθέρῃ ἔστω καὶ ἀνέφαρτος ἅ γενεὰ καθὼς καὶ Λαμαρχίς ἀπὸ πάντων τὸμ πάντα βίον.

haben wir hieher die meisten der Fälle zu stellen, wo dem bedingt Freigelassenen nicht das Verbleiben (*παρამένειν*) beim Herrn auferlegt ist. Statt dessen pflegt es dann zu heissen, der Sklave soll thun, was er will, und gehen, wohin er will.<sup>1)</sup> Dies deutet auf den sofortigen Eintritt der Freiheit hin; die Bedingungsclausel, welche dann regelmässig lautet: „wenn dies oder jenes nicht geschieht, soll die Freilassung ungiltig sein“,<sup>2)</sup> wird kaum anders denn als eine Resolutivbedingung aufgefasst werden können. Das einfachste Paradigma dieser Gattung bietet Wescher-Foucart No. 94. Hier ist die Sklavin Euporia freigelassen, „um frei zu sein und ihr ganzes Leben lang zu thun, was sie will“. Der Patron behält sich nur das Erbrecht an ihrem Vermögen bevor; deshalb darf sie nichts davon bei Lebzeiten veräussern, thut sie es dennoch, soll die Freilassung ungiltig sein.<sup>3)</sup> Es ist das reine Beispiel revocabler Freiheit, was wir hier vor uns haben.

Ein lehrreicher Fall für die Gestaltung derartiger Verhältnisse wird uns auch bei Wescher-Foucart No. 53 geboten; der Freigelassene, Namens Asia, wird auferlegt: *μη οίκησάτω δὲ Ἀσία ἔξω Αἰλαίας μηδὲ πολιτευσάτω ἄνευ τῆς Ἐπιχαρίδας* (die Patronin) *γνώμας· εἰ δὲ οἰκήσῃ ἢ πολιτεύσῃ, ἄκυρος αὐτᾶς ἔστω ἅ ὧνὰ καὶ ἀτελής*. Hier ist die Ungiltigkeit der Freilassung als Strafe auf die Erwerbung eines auswärtigen Bürgerrechts ohne Einwilligung der Patronin gesetzt. Da die Erwerbung der Civität den freien Personalstand voraussetzt, ist die Freigelassene offenbar als sofort frei gedacht; aber diese Freiheit soll verloren gehen, wenn sie in der bezeichneten Weise gebraucht wird.

Ein anderer merkwürdiger Fall findet sich bei Wescher-Foucart No. 213. Hier ist ein Sklave freigelassen, „zu thun, was er will, und zu gehen, wohin er will“ — man kann nicht entschiedener die volle Freiheit bezeichnen. Dieser Freigelassene soll auch, wenn er Kinder hat, von diesen beerbt werden; hat er keine, so beerbt ihn sein Patron, und wenn er etwas von seinem Ver-

1) Wescher-Foucart No. 20: *ἐλευθέρα εἶμεν . . . ποιέουσα ὅ κα θελή καὶ ἀποτρέχουσα οἷς κα θελή*. Cf. No. 53, 94, 213 u. a.

2) *ἄκυρος ἔστω ἅ ὧνὰ* (d. h. der Verkauf im Tempel, welcher die Hieroduldenfreiheit begründet) *καὶ ἀτελής*.

3) *εἰ δὲ τιμὴ ζώουσα δόσιν ποιόιτο τῶν ἰδίων Εὐπορία, ἀτελής ἅ ὧνὰ ἔστω*.

mögen bei Lebzeiten verschenkt, soll die Freilassung ungiltig werden. Auch hat er den Patron bei einem Eranos zu versichern; thut er das nicht, so verfällt er wiederum dem Patron mit seinem ganzen Vermögen.<sup>1)</sup> — Das sind recht unklare Verhältnisse; auf der einen Seite volle Freiheit, zu thun und zu gehen nach Belieben, und eigenes Vermögen, welches auf die Leibeserben übergeht; anderseits die Unfähigkeit, etwas zu veräußern, wenn Leibeserben nicht vorhanden sind, bestärkt durch den drohenden Rückfall in die Sklaverei; daneben die Verpflichtung, rechtzeitig die Versicherungssumme für den Patron zu bezahlen, widrigens gleichfalls die Freiheit auf dem Spiel steht.

So hat die unbegrenzte Privatwillkür in den griechischen Freilassungen eine revocable Freiheit erzeugt. Die scharfe römische Scheidung zwischen dem Unfreien und dem künftig Freien (*statuliber*) einerseits, welche thatsächlich noch wahre Sklaven sind, und dem unbedingt Freien anderseits, dessen Freiheit nur in wenigen gesetzlichen Ausnahmefällen durch die *revocatio in servitutum* zerstört werden kann, ist hier nirgends zu erkennen. Es kann Einer frei sein, ποιῶν ὅ κα θέλη καὶ ἀποτρέχων οἷς κα θέλη, kann freie Kinder erzeugen und für sie ein Vermögen sammeln, und dabei kann doch, wenn er die Bedingungen seiner Freiheit nicht erfüllt, für ihn der Tag der erneuten Sklaverei herankommen.<sup>2)</sup>

Diese Verhältnisse müssen insbesondere mit dem römischen Recht in mehrfache Collision gerathen sein. Diese Collision kann

Collision  
mit dem  
römischen  
Recht.

1) κατενεγάτω δὲ τὸν ἔρανον Σῶσος (der Freigelassene) τὸν συνᾶξε Ἀμυνέας Χαριξένου . . . καὶ οὕτω βέβαιος ἔστω ἅ ὠνὰ τῷ θεῷ· εἰ δὲ μὴ κατενεῖγαι, ἀγώγιμος ἔστω Σῶσος Καλλιξένου (der Freilasser) καὶ τὰ αὐτοῦ πάντα· εἰ δὲ κα τελευτάσῃ Σῶσος ἄτεκνος, τὰ καταλειφθέντα ὑπάρχοντα Σῶσον πάντα Καλλιξένου ἔστων· εἰ δὲ τιμι ζῶων δύσιν ποιέοιτο τῶν ἰδίων Σῶσος, ἀτελής ἅ ὠνὰ ἔστω.

2) Es lässt sich überhaupt beobachten, dass die Stellung des Freigelassenen auch in politischer Hinsicht in Griechenland eine niedrigere ist, als in Rom; er wird niemals Bürger und steht oft sogar hinter dem Metöken zurück. Dittenberger S. I. G. 253 lin. 45, 348 lin. 10; Fränkel, Pergamen. Inschr. No. 249 lin. 12 f. Auch die Inschrift von Sillyon (vgl. Mommsen, Ztsch. f. R.-Gesch. XXIV 2 S. 304) stellt die οὐνδικτάριοι und ἀπελεύθεροι als besondere Bevölkerungsclassen hinter die πολῖται, allerdings aber, wie auch sonst vorkommt, neben die Metöken.

sogar eine doppelte Quelle haben. Einmal kennt das römische Recht bei Freilassungen *inter vivos* überhaupt keine Bedingung; zweitens kennt es keine resolutive Bedingung der einmal gegebenen Freiheit. In der That sehen wir an Rescripten Gordian's und den dem Orient angehörigen Rescripten Diocletian's wiederholt, wie die Revocation von den Griechen aus geringfügigen Ursachen, etwa wegen Nichterfüllung der versprochenen Dienste des Freigelassenen, versucht, von den Kaisern aber abgewiesen wurde.

C. de serv. reipubl. manum. 7, 9, 1 (Imp. Gordianus Epigono) s. a.

*Si ita ut lege municipali constitutionibusque principum comprehenditur, cum servus publicus esses, ab ordine consentiente etiam praeside provinciae manumissus es, non ex eo, quod is, quem dederas vicarium, in fugam se convertit, iugo servitutis, quod manumissione evasisti, iterato cogeris succedere.*

Hier handelt es sich um den freigelassenen Gemeindeclaven eines, wie der Name Epigonos bestärkt, wahrscheinlich hellenistischen Municipiums. Dieser hatte die Freiheit durch Stellung eines Ersatzmannes (*vicarius*) erkaufte, welcher jedoch davongelaufen war. Die Gemeinde betrachtete darauf hin die Freilassung als hinfällig. Wahrscheinlich konnte sie sich hiefür auf eine der bereits oben besprochenen Revocationsclauseln (*ἀτελής ἢ ὄνα ἔστω*) berufen, was jedoch von Seite des römischen Richters nicht berücksichtigt wird.

C. I. de liberali causa 7, 16, 30 (Impp. Diocletianus et Maxim. Entychio) a. 294:

*Solo obsequii non praestiti velamento data libertas rescindi non potest.*

C. I. de operis libert. 6, 3, 12 (Impp. Diocletianus et Maxim. Veneriae) a. 293:

*Qui manumittuntur, liberum, ubi voluerint, commorandi arbitrium habent, nec a patronorum filiis, quibus solam reverentiam debent, ad serviendi necessitatem redigi possunt, nisi ingrati probentur, cum neque cum patrono habitare liberos iura compellunt.*

In der ersteren Stelle erfolgt die Revocation wegen *obsequium non praestitum*. Schwerlich haben wir uns hierunter mit den Ba-

siliken<sup>1)</sup> eine Verletzung des schuldigen *honor* zu deuten; wahrscheinlich ist die weitere Bedeutung von *obsequium* zu Grunde zu legen, in welcher es soviel wie *operae* bedeutet.<sup>2)</sup> Der Grieche Eutybios wollte seinen Sklaven wegen Nichtleistung der versprochenen Dienste *in servitudinem* revociren, indem er dem alten Herkommen des griechischen Rechts folgte. Ebenso steht es in dem zweiten Fall; hier erfolgt die Revocation wegen *non commo-vari apud patronorum filios*. Wir citiren dazu Wescher-Foucart No. 82: παραμεινάτω δὲ Φαλάκρα παρὰ Εὐφρόνορα (der Freilasser selbst) ἄχοι καὶ ζῆ Εὐφρόνωρ . . . . εἰ δὲ τί καὶ πά-θοι Εὐφρόνωρ πρὸ τοῦ τὸν υἱὸν αὐτοῦ Τιμαγγέλου γυ-ναῖκα λαβεῖν, παραμεινάτω Φαλάκρα Τιμαγγέλωι . . . Εἰ δὲ μὴ παραμείναι Φαλάκρα καθὼς γέγραπται, ἄκνηρος ἔστω ἁ ὄνᾶ. Der Fall stimmt mit dem unsern genau überein, und es ist sehr begreiflich, wenn man auf Grund solcher Acte, was der Kaiser bekämpft, ein „*libertos ad serviendi necessitatem redigere*“ versuchte.

Ebenso wurde eine grundlose Revocation in C. de liberali causa 7, 16, 33 (Diocl. et Max. Melitiana) versucht:

*Licet accepta pecunia<sup>3)</sup> dominus te manumisit, tamen tributa libertas rescindi non potuit.*

Die Gründe der Revocation sind allerdings nicht angegeben; jedenfalls waren es im Sinn des Rescribenten keine stichhaltigen.

Wir fügen hier noch einige Fälle an, welche dadurch ausge-zeichnet sind, dass die Kinder freigelassener Sklavinnen als Skla-ven reclamirt wurden. Diese Erscheinung ist durchaus unrömisch;

Stipulation  
über die  
Libertinien-  
kinder.

1) 48, 20, 29.

2) C. de oper. lib. 6, 3, 7 pr.: *Nec patronis pro operis mercedem accipere licet, quamvis si indictae operae praestitae non sint, ad pecuniae exactionem obsequii non praestiti aestimatio concertatur.* D. de muner. 50, 4, 1 § 2: *Inopes opera patrimonii ipsa non habendi necessitate non sustinent, corpori autem indicta obsequia solvunt.*

3) Diese auf den ersten Blick widersinnigen Worte erklären sich daraus, dass nur derjenige Dominus ein Patronatsrecht hat, der wirklich Eigenthümer des Sklaven und nicht bloss fiduciarischer Manumittent ist, welche Eigenschaft eben durch den reellen Loskauf am besten bewiesen wird. Vgl. Leist a. a. O. IV 369 fg. — Also soll obige Bemerkung darthun, dass nach den gegebenen Verhältnissen das Patronatsrecht allerdings besteht, jedoch nicht ohne Weiteres zur *revocatio in servitutum* führt.

es ist zwar selbstverständlich, dass die Kinder der *statulibera* Sklaven bleiben;<sup>1)</sup> wenn jedoch die Mutter bereits *libertina* geworden ist, sind die Kinder ohne Weiteres *ingenui*. Für das provinziale Recht dagegen ist es durchaus wahrscheinlich, dass ein Vorbehalt bezüglich der Kinder bei der Freilassung unbedingt zulässig war. Wenn in C. I. G. 1608 b bestimmt ist, die Kinder, welche zwei freigelassene Sklavinnen während ihres fortdauernden Aufenthalts im Hause der Herrin zur Welt bringen, sollen deren Sklaven sein;<sup>2)</sup> so kann das wohl auf Statulibertät der Mutter bezogen werden, dürfte uns jedoch zeigen, dass Stipulationen über die Kinder vorkamen; und ebenso wird bei Wescher-Foucart No. 133<sup>3)</sup> über den Status der Kinder, wengleich im entgegengesetzten Sinn, eine Abmachung getroffen. Man wird demnach kaum bezweifeln dürfen, dass eine freizulassende Sklavin ihre zukünftige Geburt verschreiben konnte; in der That haben wir auch im Codex Spuren dafür gefunden (S. 363), dass griechische Mütter über die Freiheit ihrer Kinder transigirten,<sup>4)</sup> und wenn die Griechen den Kinderhandel als unhellenisch bezeichnen, so hat bereits Mommsen richtig bemerkt, dass sich das allem Anschein nach nur auf die Gewerbsmässigkeit des Verkaufs bezieht und Stipulationen im einzelnen Fall in dieser Richtung ganz zulässig waren.<sup>5)</sup> Es scheint mir daher nur der Ausdruck eines verbreiteten Gebrauchs zu sein, was den Thatbestand des nachfolgenden, nach Griechenland gerichteten Rescripts bildet.

C. de liberali causa 7, 16, 36 (Imp. Diocl. et Maxim. Theodorae):

*Post certi temporis ministerium ancillae liberam cum esse cum ea paciscendo conventionis obtemperandi legi domina nullam habet necessitatem ulque hoc verum est, ita e contrario si filios suos constituta cum his libera in ministerium tibi tradere promississe probetur, parere placitis non compellitur.*

1) D. de statulib. 40, 7, 16.

2) τὰ δε γεννηθέντα ἐξ αὐτῶν ἐν τῷ τῆς παραμονῆς χρόνῳ ἔστωσαν δοῦλα Δεξιππας . . . .

3) Oben S. 389 A. 1.

4) C. de transact. 2, 4, 26 (Imp. Diocl. et Max. Dionysiadae): *transactione matris filios eius non posse servos fieri notissimi iuris est*; oben S. 363.

5) Berl. Festgaben f. Beseler S. 268.

Der erste Theil der Stelle betont, dass eine einfache *pactio* zwischen dem Herrn und der Sklavin nicht genügt;<sup>1)</sup> die Fortsetzung von *utque hoc verum est* an behandelt den Rechtsfall von der entgegengesetzten Voraussetzung aus, dass — was offenbar aus den Acten nicht ersichtlich war — die Freilassungsform noch neben der *pactio* erfüllt worden wäre. Für diesen Fall wird entschieden, dass, wenn die Sklavin mit ihren Kindern freigelassen sei, der Vertrag, durch den sie sich verpflichtet hatte, ihre Kinder (unter gewissen Voraussetzungen?) wieder in den Sklavendienst zurückzustellen, jeder Wirkung entbehrt.

In diesem Sinn haben schon die Basilikenscholiasten die Stelle aufgefasst, indem Thalelaeus zu Bas. 48, 20, 36 bemerkt:<sup>2)</sup> *forte promisit quasi servos eos tradere in ministerium; nam si promisit eos dare mercede ministrantes, tenetur quod stipulatio consistat in faciendo.*

Ein verwandter Fall mag es sein, der in C. de ingen. manum. 7, 14, 9 entgegentreit.

Imp. Diocl. et Maxim. Potamoni:

*Libertina matre procreatam ingenuis nasci natalibus evidentis ac manifesti iuris est.*<sup>3)</sup>

*Cum igitur te matre libertina editam, dehinc ab hostibus captam postliminio reversam proponas, et nunc tibi servitutis proponi quaestionem, consequens est adiri praesidem provinciae, qui de causa liberali cognoscet iure laturus sententiam, sciens neque huiusmodi matris conditionem neque captivitatem reversis de statu pristino quicquam posse detrudere.*

Die Frage war hier allerdings dadurch complicirt, dass die Kriegsgefangenschaft und das Postliminium des Libertinenkindes hereinspielten. Indessen dies war nicht das Ausschlaggebende; die Hauptsache scheint gewesen zu sein, dass die Mutter eine Libertina gewesen war und man auf Grund der *huiusmodi matris conditio* an dem Kind die *servitutis quaestio* rege machte.

Wir sehen daher mehrfach, wie die provinziale Rechtsanschauung auf dem Gebiet des Patronatsrechts durchschlägt. Die

1) Vgl. Leist IV 545.

2) Uebersetz. v. Heimbach.

3) Vgl. auch C. de oper. libert. 6, 3, 11: *Quod ex liberta muliere nascitur, ingenium est . . .*

eigenthümlichen Mittelzustände zwischen Vollfreiheit und Unfreiheit und die prekäre Lage der Libertinenkinder treten noch in der dioeletianischen Zeit in der griechischen Reichshälfte hervor, und es bedurfte der ganzen Consequenz der dioeletianischen Rescriptsthätigkeit, in dieser Unklarheit die Schärfe der römischen Begriffe festzuhalten. Ob es diesen Rescripten gelungen ist, der reichsrechtlichen Auffassung allenthalben den dauernden Sieg zu verschaffen, ist eine Frage, über welche die Quellen aus der nachdioeletianischen Zeit keine Auskunft geben.

### V. Rechtsschutz des Herrnrechts.

Constantinische Strafe der Sklavenbergung.

In C. de fugitivis 6, 1, 4 pr. finden wir von Constantin eine Privatstrafe gegen die Hehler eines flüchtigen Sklaven eingeführt.

*Quicumque fugitivum servum in domum vel in agrum inscio domino eius susceperit, cum cum pari alio vel viginti solidis reddat.*

Älteres römisches Recht.

Diese Strafe ist dem Codex eigenthümlich; das Recht der Digesten enthält sie nicht. Zwar kennt auch das classische Recht den Begriff der Sklavenhehlerei; es hat jedoch denselben durchaus anders ausgebildet. Eine Privatstrafe knüpft sich an dieses Delict nur im Fall des *furtum*; nicht immer enthält jedoch der einem Sklaven gegebene Unterschleif ein *furtum*. Wurde z. B. einem Sklaven aus Mitleid,<sup>1)</sup> oder aus Rancune gegen seinen Besitzer, oder zu unsittlichen Zwecken<sup>2)</sup> Zuflucht geboten, so liegt kein *furtum* und kein Fall einer Privatstrafe vor;<sup>3)</sup> und dies entspricht vollständig dem Geist der römischen Vindicationen, welche lediglich reipersecutorische Rechtsmittel sind.

1) z. B. den Bettlersklaven: C. Th. de mendicantibus 14, 18, 1. Ueber vacirendo Sklaven überhaupt Wallon III 396.

2) Vgl. die folgende Note.

3) D. de furt. 47, 2, 39 (Ulp.): *Verum est si meretricem alienam rapuit quis vel celavit, furtum non esse; nec enim factum quaeritur, sed causa faciendi, causa autem faciendi libido fuit, non furtum . . . . An tamen vel Fabia teneatur, qui suppressit scortum libidinis causa? et non puto teneri, et ita etiam ex facto cum incidisset, dixi: hic enim turpius facit quam qui subripit, sed secum facti ignominiam compensat, certe fur non est.* Demnach ist der allgemeine Satz in D. de fugitiv. 11, 4, 1 pr.: „*is qui fugitivum celavit fur est*“ zu beschränken.

Nach dem Rechte der Digesten besteht für den Unterschleif der Sklaven vielmehr eine öffentliche Strafe. Ein Senatusconsult und kaiserliche Constitutionen<sup>1)</sup> verboten die Aufnahme flüchtiger Sklaven und sicherten dem Besitzer die Unterstützung der Polizei bei seinen Nachforschungen zu. Die Gewährung des Asyls und die Widersetzlichkeit gegen Nachforschungen des Herrn waren mit einer Mult belegt. Diese ist aber von einer Privatstrafe durchaus zu unterscheiden.

Die Bestimmung Constantin's weist daher auf fremdländische Einflüsse hin; diese sind im griechischen Recht zu suchen.

1. Das griechische Recht bestraft überhaupt jeden Angriff<sup>Griechisches Recht</sup> auf den Besitz eines Sklaven mit Geldstrafen. Es kommt dabei auf die Form des Angriffs nicht an; die unbefugte *assertio in libertatem* wird ebenso gestraft wie die Bergung des Flüchtlings. Für Beides bieten die Quellen uns Beispiele.

So heisst es in der Rede des Demosthenes c. Theocrinem, der Vater des Theokrines sei verurtheilt worden, 1000 Drachmen zu bezahlen, weil er die Sklavin des Kephisodoros in die Freiheit setzen wollte.<sup>2)</sup> — In den Freilassungsurkunden ist es ständig zu erklären, wenn die Freiheit angefochten werde, dürfe Jedermann als *assertor libertatis* auftreten, ohne Prozess und Strafe (von Seite des Besitzers) fürchten zu müssen.<sup>3)</sup> Es ist also selbst die *assertio in libertatem* als eine Verletzung des Herrnrechts strafbar, wenn sie nicht zum Siege führt. Dies ist das gerade Gegentheil der römischen Auffassung, welche die Assertion so sehr begünstigt, dass sie selbst im Legisactionenprocess immer mit dem geringsten Sacrament durchkam.

Für die Sklavenbergung insbesondere ist uns noch ein Beweis der Strafbarkeit erhalten in der Mysterieninschrift von Andania.<sup>4)</sup> „Die Sklaven“, heisst es daselbst in Z. 81—85, „dürfen sich in das Heiligthum flüchten, zu jenem Ort, den die Priester

1) D. de fugitiv. 11, 4, 1; de off. praes. vigilum 1, 15, 4.

2) Demosth. c. Theocrin. p. 1327—8. Die Hälfte des Betrags bekam der Eigenthümer, die andere Hälfte der Staat.

3) Foucart, Mémoire S. 11—13. Ein Beispiel lautet: ὁμοίως δὲ καὶ οἱ παρατυγχάνοντες τῶν ἰδιωτῶν κύριοι ἐόντων συλῆοντες Μέλισσαν ὡς ἔλεν-  
θέραν ἑοῦσαν, ἀξάμιοι ἐόντες καὶ ἀνυπόδικοι τοῖς συλῆοντες (assertores) πάσας  
δίκας καὶ ζημίας. Wescher-Foucart No. 34.

4) Dittenberger S. I. G. No. 388.

bestimmen werden. (Sonst) darf Niemand flüchtige Sklaven aufnehmen, noch ihnen Unterhalt oder Arbeit geben; wenn Jemand gegen diese Vorschriften handelt, ist er dem Herrn verpflichtet für den doppelten Werth der Sklaven und eine Strafe von 500 Drachmen“.<sup>1)</sup>

Die Höhe dieser Strafe stimmt mit der bei Demosthenes angegebenen überein; allerdings ist nebenbei noch der doppelte Werth zu ersetzen, aber dass eine feste Strafsumme bestand, sagt die Inschrift ganz ausdrücklich.

Dabei ist die Verpflichtung zu diesen Strafen unabhängig von der Gesinnung des Thäters, wie sich am besten daraus ergibt, dass auch für die *assertio in libertatem*, wo von eigennütziger Absicht keine Rede sein kann, eine Strafandrohung besteht.

Ein interessantes Beispiel der Anwendung dieser Strafen bietet eine ptolemäische Papyrusurkunde.

Der Pap. 10 von Paris<sup>2)</sup> enthält eine Auslobung für die Entdeckung eines flüchtigen Sklaven. Τοῦτον ὃς ἀναγάγη, heisst es daselbst, λήψεται <sup>(sic)</sup> χαλκοῦ τάλ. Β, Γ, εφ' ἑροῦ δεῖξας τάλ. Α, Β, παρ' ἀνδρὶ ἀξιώχρω καὶ δωσιδίω τάλ. Γ, Ε.<sup>3)</sup> Wer ihn also zurückbringt, erhält 2 Talente und 3000 Drachmen; wer seinen Aufenthalt verräth, erhält, wenn derselbe an einem heiligen Orte (Asyl) ist, 1 Talent und 2000 Drachmen, wenn bei einem zahlungsfähigen und belangbaren Mann, 3 Talente und 5000 Drachmen.

Warum die Belohnung grösser ist, wenn der Sklave gleich zurückgebracht, als wenn er in einem Asyl nachgewiesen wird, ist klar; es mochte nicht immer eine leichte Sache sein, ihn aus

1) Τοῖς δούλοις φύγιμον ἔστω τὸ ἱερόν, καθὼς ἂν οἱ ἱεροὶ ἀποδείξωντι τὸν τύπον, καὶ μηδεὶς ὑποδέχῃσθω τοὺς δραπέτας μήτε σιτοδοτεῖτω μηδὲ ἔργα παρεχέτω. Ὁ δὲ ποιῶν παρὰ τὰ γεγραμμένα, ὑπόδικος ἔστω τῷ κυρίῳ τῆς τοῦ σώματος ἀξίας διπλασίας καὶ ἐπιτιμίον δραχμῶν πεντακοσιῶν. — Umgekehrt soll nach den Freilassungsurkunden, wer den durch Hierodulismus Freigelassenen *in servitutum* vindicirt, der Gottheit eine Strafe zahlen (oben S. 374 f.); denn diese, als fictive Eigenthümerin des Hierodulen, ist durch die Vindication gekränkt.

2) Not. et Extr. S. 177 fg., mit dem Commentar von Letronne.

3) Diese Summen sind in alexandrinischer Kupferwährung verstanden und betragen nach der Berechnung Letronne's (a. a. O. S. 188—194, 203) in der obigen Reihenfolge Francs 175, 93 und 268 (wobei der Cours des Francs in der Mitte dieses Jahrhunderts zu Grunde gelegt ist).

dem Asyl herauszubekommen — unter Umständen wurde ja die Auslieferung an grausame Herrn verweigert. Ebenso klar aber ist, wie Letronne sehr richtig erkannt hat, warum die Belohnung am höchsten ist, wenn der Sklave bei einem „zahlungsfähigen und belangbaren Mann“ entdeckt wird. Die Ursache ist offenbar, dass man sich hier auf eine Entschädigungssumme Rechnung machen kann. Und wieder ist zu sehen, dass diese Berechnung nicht auf die Thatsache diebischer Hehlerei, wie bei den Römern, abgestellt ist; es heisst einfach „bei einem zahlungsfähigen Mann“.<sup>1)</sup>

Lässt sich danach als feststehend annehmen, dass das griechische Recht für jede Bergung fremder Sklaven, nicht bloss für die gewinnsüchtige, eine Privatstrafe kennt, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass die unrömische Neuerung Constantin's, wie so viele andere Bestimmungen desselben Kaisers, eine Basis im griechischen Volksrecht gehabt habe.

Auffallend und unrömisch ist auch die Strafe, welche Constantin dem Unterschleif androht. „*Servum cum pari alio vel viginti solidis reddat*“. Feste Geldstrafen kennt das römische Recht nur in geringem Umfang; die Inschrift von Andania und die Demosthenesstelle dagegen haben wenigstens einen fixen Strafzusatz von 500 resp. 1000 Drachmen. Noch auffälliger ist die Verpflichtung, einen zweiten gleich guten Sklaven beizustellen. Es ist eine Art Talion in dieser Strafe gelegen, und es ist merkwürdig, wie dieser Talionsgedanke in der späteren Kaiserzeit immer häufiger wiederkehrt. Constantin selbst legt Demjenigen, der als Nichteigenthümer einen Sklaven durch kaiserliches Rescript in Freiheit setzen lässt, die Verpflichtung auf, dem Eigenthümer zwei andere Sklaven in Ersatz zu geben;<sup>2)</sup> wer fälschlich die Freiheit fremder Personen bestritten hat, wird nach demselben Kaiser um so viele Sklaven bestraft, als er an Freiheiten bestritten hat.<sup>3)</sup> Wer während eines Grenzstreits eigenmächtig seine Grenze verrückt, soll ebensoviel vom eigenen Feld ver-

1) Die Römer drücken sich anders aus. *Promiss. popul.* Bruns, Font.<sup>5</sup> p. 273 n<sup>o</sup>. 1: *Urna aenea pceit de taberna. Sei quis rettulerit, dabuntur HIS I XV; sei furem dabit unde (rem) serrar(e) possim, HIS) XX . . .*

2) C. de his qui non a dom. 7, 10, 7 § 1.

3) C. Th. de liber. causa 4, 8, 5.

lieren, als er vom fremden occupiren wollte.<sup>1)</sup> Ganz ähnlich ist nach Zeno die Strafe der *plus petitio tempore*, dass man das Doppelte der Zeit abwarten muss, um die man zu früh geklagt hat.<sup>2)</sup> Sogar im Strafverfahren wurde durch C. Th. de accusation. 9, 1, 11, 14, 19 (vgl. auch C. I. ad leg. Iuliam 9, 12, 7) die Talion eingeführt. Dies Alles ist durchaus unrömisch,<sup>3)</sup> muss aber irgendwie in den Anschauungen der Zeit begründet gewesen sein; ein blosser Zufall ist durch die häufige Wiederholung ausgeschlossen. Dass das griechische Recht diese Idee enthalten habe, wage ich nicht zu behaupten; für Athen behauptet Böekh,<sup>4)</sup> dass das Gericht den unterliegenden Ankläger zuweilen in dieselbe Strafe verfällt habe, die er für den Angeklagten beantragt hatte; doch wird diese Ansicht von Anderen als unbewiesen bezeichnet,<sup>5)</sup> und es kann daher über die Quelle jenes Gedankens nicht einmal eine Vermuthung ausgesprochen werden.<sup>6)</sup>

1) C. fin. reg. 3, 39, 4.

2) C. de plus petit. 3, 10, 1 pr.

3) Nur Sueton Octav. c. 32 und D. ad l. Iul. de adult. 48, 5, 28 pr. enthalten Spuren ähnlicher Anschauung.

4) Staatshaushalt<sup>1</sup> I 410 (= <sup>2</sup>I 500).

5) Heffter, Athen. Ger.-Verf. S. 131.

6) Einmal spricht Aristophanes den Talionsgedanken aus:

Plutus v. 480 sq.

Χρ. τί δῆτά σοι τίμημα' ἐπιγράψω τῆ δίκῃ,

ἴάν γ' ἀλφῶς; Πε. ὅ τι σοι δοκεῖ. Χρ. καλῶς λέγεις.

Πε. τὸ γὰρ ἀντό γ', ἄν ἡττᾶσθε, καὶ σφὰ δεῖ παθεῖν.

Man kann natürlich hierauf keine Schlüsse stützen.

## Zwölftes Capitel.

### Executivurkunden und Executionsmittel in der Kaiserzeit.

#### I. Die Executivurkunden.

Die Darlehensurkunden von Arkesine — wir meinen hiemit <sup>Καθάπερ ἐκ δίκης in griechischen Urkunden.</sup> eine Anzahl von Inschriften aus dem zweiten Jhd. v. Chr., welche auf der Insel Amorgos gefunden und im Jahre 1882 von Kumanudis<sup>1)</sup> veröffentlicht worden sind — enthalten eine sehr denkwürdige Bestimmung. Es wird daselbst gesagt, dass bei eintretender Zahlungsversummung die Darlehensschuldner, das sind die Bürger der Stadt Arkesine als Einzelne und als Gesammtheit, für die Rückzahlung haften mit dem Vermögen der Stadt und mit ihrem eigenen: *καθάπερ ἐκ δίκης* oder *καθάπερ δίκην ὀφληκότους*.

Der Sinn dieses *καθάπερ ἐκ δίκης* ist nach C. Wachsmuth „unzweifelhaft der, dass die Exequirung eintreten solle, gleich als ob der Betreffende oder die Betreffenden rechtskräftig in letzter Instanz verurtheilt wäre oder wären.“<sup>2)</sup> Wenn dies „unzweifelhaft“ richtig ist — und es lässt sich in der That seine Richtigkeit vollkommen sicher beweisen —, so liegt hier ein Urkundentypus vor, welcher mit den modernen sogen. Executivurkunden<sup>3)</sup> die gleiche Tendenz gemeinsam hat.

1) *Ἀθήναιον* X p. 536 sq. und Bull. de corr. hell. VIII p. 23 sq.

2) C. Wachsmuth, *Oeffentlicher Credit in der hellenischen Welt der Diadochenzeit*, Rhein. Mus. f. Philologie XL (1885) S. 295.

3) Das heisst Schuldurkunden mit der Clausel der sofortigen Vollstreckbarkeit. Der Processualist unterscheidet zwischen Urkunden mit Vollstreckungsclausel, auf Grund deren das eigentliche Executionsverfahren eingeleitet wird, und glaubwürdigen Urkunden, welche nur den summarischen Process (uneigentlich Executivprocess genannt) nach sich ziehen. Hier sind nur Urkunden der ersteren Gattung ins Auge gefasst.

Literatur.

Dies ist denn auch von französischen und deutschen Gelehrten alsbald erkannt worden; es sind hier in erster Linie die Bemerkungen von R. Dareste,<sup>1)</sup> C. Wachsmuth<sup>2)</sup> und E. Revillout<sup>3)</sup> zu nennen,<sup>4)</sup> welchen sich in jüngster Zeit L. Goldschmidt<sup>5)</sup> angeschlossen hat. Die genannten Schriftsteller ziehen noch einige andere, zwar schon vorlängst bekannte, jedoch in dieser Eigenschaft noch nicht beachtete Schuldurkunden des griechischen Alterthums heran, welchen ein ähnlicher Charakter zukommt, wie den amorginischen, und stützen hierauf die Behauptung, dass dem hellenistischen Rechtskreis der vorrömischen Zeit eine Art executorischer Urkunden bekannt gewesen sei.

Für die römische Zeit wird ein Gleiches, soviel zu sehen ist, nicht angenommen oder doch für durchaus unbeweisbar angesehen. Letzteres ist der Standpunkt Goldschmidt's, während die übrigen obcitirten Schriftsteller, denen unsere Frage allerdings ferner liegt, über die späteren Schicksale der Executivclausel ein vollkommenes Stillschweigen beobachten. Uebrigens tritt Goldschmidt in dieser Frage mit grosser Vorsicht auf; er meint nur, es sei „nicht zu ersehen, ob das spätgriechische Recht mit seinen die Inhaber-, bezw. Orderclausel enthaltenden Schuldurkunden, etwa auch mit der Executivclausel, mindestens im hellenistischen Osten noch in späterer Zeit als Bestandtheil eines vorwiegend auf altem Handelsgebrauch beruhenden Vulgarrechts Geltung bewahrt, vielleicht gar weitere Verbreitung gefunden hat“; ja, er weist selbst darauf hin, dass wir im sogen. *pactum de ingredienda possessione* (C. de pign. 8, 13, 3) noch eine Spur der einstigen Gebräuche erblicken können.<sup>6)</sup> Durch diese umsichtige

1) Sur la *συγγραφή* en droit grec et romain, Bullet. de corr. hell. VIII (1884) p. 362 fg., bes. 375.

2) a. a. O. S. 295.

3) Les obligations en droit égyptien p. 73.

4) Ich darf nicht unterlassen zu erinnern, dass schon der treffliche Leemans zu Pap. Leyd. O lin. 25, wo die verstümmelten Worte *ἡ πρᾶξις . . . ἐκ δίωξης* zu lesen sind, die Bemerkung macht: *Coniicere possum stipulasse Conuphidem ut etiam sine actione coram iudice, ἐκ δίωξης, debitum et multae exigere possent.* Leemans ist also der Erste, der die Executivurkunde des Alterthums entdeckt hat.

5) Inhaber-, Order- und executorische Urkunden im classischen Alterthum, Ztsch. f. Rechtsgesch. XXIII (1889) S. 352 fg.

6) a. a. O. S. 396; vgl auch S. 386.

Zurückhaltung hat Goldschmidt den Aufschlüssen, welche anderweitiges Quellenmaterial bieten kann, Raum gelassen, und es wird sich sofort zeigen, dass diese Vorsicht durchaus am Platze war.

Während die soeben genannten Forscher den Gebrauch der Executivurkunden für das hellenistische Rechtsgebiet durch das Studium der griechischen Epigraphik ermittelt hatten, war es ungefähr gleichzeitig bei dem Studium des Wiener Antheils der Papyri von El-Faijûm gelungen, auch hier das Vorkommen der Executivclausel *καθάπερ ἐκ δίκης* festzustellen. W. v. Hartel<sup>1)</sup> und K. Wessely<sup>2)</sup> haben nachgewiesen, dass in den Papyrusurkunden der römischen Kaiserzeit bis auf die arabische Epoche hin diese Clausel ein feststehendes Element der Schuldverträge bildet. Schuld- und Pfandverträge aller Art, Bürgschaftsurkunden, Vergleiche und Dotalinstrumente sind es, welche auf solche Art die executorische Natur annehmen, und wer die bunte Reihe der oft ganz unbedeutenden Rechtsgeschäfte überblickt, welchen so der ernsteste Charakter beigelegt wurde, muss sich sagen, dass die damalige Praxis im Gebrauch oder Missbrauch dieser Rechtsinstitution jedenfalls unendlich weiter gegangen ist, als die heutige.

Indessen dies letztere ist mehr eine sociale als eine juristische Frage, und wir wollen uns begnügen, im Verfolg dieser Abhandlung gelegentliche Blicke auch auf diese Seite der Sache zu werfen. Vorläufig nimmt das *καθάπερ ἐκ δίκης* der Faijûmer Papyri unsere Aufmerksamkeit in anderer Richtung in Anspruch. Ist nämlich diese Clausel nicht bloss im ägyptischen, sondern, wie wir früher sahen, dereinst im ganzen hellenistischen Rechtsgebiet in Uebung gewesen, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie, wie in Aegypten, so auch in andern Landschaften der östlichen Reichshälfte noch in der Kaiserzeit in Anwendung geblieben sei. Dieser Vermuthung nachzugehen, dürfte kein aussichtsloses Beginnen sein; wir meinen in zwei Rechtsbüchern der spät-

1) Wiener Studien V S. 29 fg.

2) Mittheil. E. R. II S. 32 zu Zeile 4 ff. und in der Ausgabe der Pariser Papyri von El-Faijûm, Denkschriften der Wiener Akad. ph. Cl. XXXVII p. 100.

kaiserlichen Zeit, nämlich im syrisch-römischen Rechtsbuch und im Codex Iustinianus, deutliche Spuren unseres Rechtsinstituts zu finden, deren Darlegung wir uns zur Aufgabe setzen.

Vorerst ist jedoch das bereits oben erwähnte griechische und das El-Fajûmer Quellenmaterial über die Executivclausel zusammenzustellen. Und zwar gehört das El-Fajûmer Quellenmaterial schon deshalb hieher, weil es der römischen Zeit angehört und daher unmittelbar Volksrecht im römischen Reich darstellt, welches schon der Vollständigkeit halber hier im Zusammenhang vorzulegen ist. Nicht minder ist aber eine Erörterung über die griechische Executivurkunde der vorrömischen Zeit wünschenswerth. Nicht bloss weil diese als der Ausgangspunkt der späteren Praxis von besonderem Interesse ist, sondern auch zu dem Behuf, um das in den bisherigen Bearbeitungen nur theilweise vorgeführte Urkundenmaterial um einige bisher übersehene Fälle zu vermehren, wobei übrigens die Prätension erreichter Vollständigkeit nicht aufgestellt werden soll.<sup>1)</sup>

### 1. Die vorrömische Executivurkunde.

Die  
Lakritos-  
urkunde.

1. Wenden wir uns zunächst dem attischen Rechtsgebiet zu, so findet sich die Executivclausel in der bekannten Seedarlehensurkunde, welche in der etwa um das Jahr 341 gehaltenen demosthenischen Rede c. Lacritum eingelegt ist. Laut dieses Vertrags wurden die von den Schiffern zu ladenden 3000 Amphoren Wein verpfändet mit der Massgabe, dass nach glücklicher Rückkehr in den Piräus das Pfand bis zur vollen Befriedigung der Gläubiger unberührt zu deren Verfügung bleiben solle. „Wenn dann binnen zwanzig Tagen nach der Rückkehr die Schuldner nicht zahlen, so dürfen die Gläubiger die Pfandobjecte in Besitz nehmen und zu angemessenem Preise verkaufen. Wird hiedurch die Forderung nicht gedeckt, so dürfen sie gegen die Schuldner Execution üben an all' ihrem Eigenthum zu Wasser und zu Lande und überall, wo sich solches befindet, als wäre gegen die Schuldner ein Urtheil erflossen und die Urtheilsfrist nicht eingehalten worden“. Dies besagen die Worte:

---

1) Es ist insbesondere der Umstand, dass ein Theil des bereits vorhandenen Quellenmaterials, wie z. B. die Inschriften von Delos, noch nicht veröffentlicht ist, welcher hier die Vollständigkeit unmöglich macht.

ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν ἐν τῷ συγκειμένῳ χρόνῳ, τὰ ὑποκείμενα τοῖς δανείσασιν ἐξέστω ὑποθεῖναι καὶ ἀποδόσθαι τῆς ὑπαρχούσης τιμῆς. καὶ ἐὰν τι ἐλλείπῃ τοῦ ἀρχυρίου οὐ δεῖ γενέσθαι τοῖς δανείσασι κατὰ τὴν συγγραφὴν, παρὰ Ἀρτέμωνος καὶ Ἀπολλοδώρου ἔστω ἡ προᾶξις τοῖς δανείσασι καὶ ἐκ τῶν τούτων ἀπάντων, καὶ ἐγγείων καὶ ναυτικῶν, πανταχοῦ ὅπου ἂν ᾧσι, καθάπερ δίκην ὠφληκότων καὶ ὑπερημέρων ὄντων, καὶ ἐνὶ ἐκατέρῳ τῶν δανεισάντων καὶ ἀμφοτέροις.

In allen wesentlichen Stücken stimmt dieser Vertrag mit den später anzuführenden Urkunden überein. Allerdings ist die Authenticität desselben bestritten; es wird auf philologischer Seite von einer starken Partei behauptet, dass diese, sowie überhaupt alle bei den attischen Rednern eingelegten Urkunden nicht original, sondern Productionen späterer Grammatiker seien, welche solche Einlagen nach anderweitigen passenden Mustern ausarbeiteten und einschoben.<sup>1)</sup> Ein selbständiges Urtheil in dieser wesentlich philologischen Streitfrage käme dem Rechtshistoriker nur dann zu, wenn sich nachweisen liesse, dass der Gebrauch der Executivurkunde jüngeren Datums sei, als die Rede gegen Lakritos. Gerade in dieser Beziehung lässt sich jedoch zeigen, dass sachliche Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde nicht bestehen.

2. Denn eine bisher übersehene, unzweifelhaft echte attische Inschrift zeigt, dass in der That gegen Ende des vierten Jahrhunderts a. Chr. die Executivclausel im urkundlichen Gebrauch war. Es ist dies ein im Jahre 1873 von Kumanudis im Athenaeion II p. 484 sqq.<sup>2)</sup> veröffentlichte Inschrift, über deren Alter der Herausgeber p. 486 bemerkt: *Τοὺς χρόνους φανερῶνει ὁ ἐν τῷ 30<sup>ῳ</sup> στίχῳ ἄρχων Ἡρέμαχος, ὅστις εἶναι τοῦ 300 πρ. Χρ.;*<sup>3)</sup> welche also in das Jahr 300 v. Chr. anzusetzen ist. Diese Ur-

Pacht  
contract von  
Dyalcia.

1) In diesem Sinne neuerdings C. Wachsmuth a. a. O. S. 301 ff.; anderseits Thalheim, Hermes XXIII S. 333 ff., Christ, Abhandl. der bayr. Akad. phil. Cl. XVI Abth. III S. 261 ff. und die das. Angeführten.

2) = C. I. A. II No. 600.

3) Vgl. die Archontentafel von Westermann in Pauly's Realencyclopädie mit den daselbst angeführten Belegstellen. Thatsächlich ist ein Archont dieses Namens weder für die frühere noch für die spätere Zeit bekannt; s. für die spätere Zeit auch das Archontenverzeichniss bei A. Dumont, Fastes éponymiques d'Athènes p. 61 sq.

kunde stellt einen Pachtvertrag dar, laut dessen die Gemeinde Dyaleia im attischen Gau Myrrhinos ein Grundstück sammt Wirthschaftsgebäude auf zehn Jahre in Pacht vergibt mit der Bedingung, dass der Pachtzins in zwei Raten und zwar in den Monaten Boedromion (September) und Elaphebolion (März) zu entrichten, das Grundstück ordnungsgemäss zu bewirthschaften und das Wirthschaftsgebäude in unverändertem Stand zu belassen ist. Werden diese Bedingungen verletzt, so tritt Auflösung des Vertrags und ein *ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης* ein. Diese Urkunde lautet in den hiehergehörigen Bestandtheilen, wie folgt:

...?) *αρχος εἶπεν· δέδοχθαι Δυά(λευσιν) μισθῶσαι τὸ χωρίον τὸ Μυρρινοῦντι τὸ κοινὸν Δυαλέων Διοδώρῳ κατὰ συνθήκας τάσδε·*

(nunmehr folgt die Beschreibung des Pachtguts; bezüglich der Zinszahlung und sonstigen Verpflichtungen heisst es dann von Z. 25 an:)

*ἀποδιδόμει δὲ τῆς μισθώσεως τὴν μὲν ἡμίσειαν μηνὸς Βοηδρομιῶνος ἔνθι, τὴν δὲ ἡμίσειαν μηνὸς Ἐλαφηβολιῶνος ἔνθι τοῖς φρατριάρχοις Δυαλέων τοῖς αἰεὶ φρατριαρχοῦσιν. ἄρχει τῆς μισθώσεως ὁ ἐπὶ Ἡγεμάχου Μουνυχιῶν. μὴ ἐξεῖναι δὲ Διοδώρῳ κόψαι τῶν δένδρων τῶν ἐκ τοῦ χωρίου μηδὲν μηδὲ τὴν οἰκίαν καθελεῖν· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδιδῶι τὴν μίσθωσιν ἐν τοῖς χρόνοις τοῖς γεγραμμένοις ἢ μὴ ἐργάζεται τὸ χωρίον κατὰ τὰ γεγραμμένα, ἐξεῖναι τοῖς φρατριάρχοις καὶ Δυαλεῦσιν ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης καὶ μισθῶσαι ἑτέρῳ τὸ χωρίον καὶ ὑπόδικος ἔστω Διόδωρος ἐάν τι προσοφείλει τῆς μισθώσεως ἢ καθελεῖ τι τῆς οἰκίας ἢ κόψει τι τῶν ἐκ τοῦ χωρίου. . .*

Das *ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης*, durch welches die Rechte der Gemeinde geltend gemacht wurden, kann schwerlich anders aufgefasst werden, als das *πράττειν καθάπερ ἐκ δίκης* der Lakritosurkunde: ein Pfänden wie auf Grund eines gerichtlichen Urtheils. Allerdings scheint als Object dieses *ἐνεχυράζειν πρὸ δίκης* nicht sowohl das Privatvermögen des Pächters als das Pachtgrundstück selbst gedacht zu sein, und damit stimmt es auch überein, wenn im Folgenden noch eine persönliche Verantwortung des Pächters Diodoros für sein vertragswidriges Verhalten festgestellt zu werden scheint (*καὶ ὑπόδικος ἔστω Διόδωρος*). Trotzdem beweist diese Inschrift, dass man die Clausel, welche dem Gläubiger eine

Execution „wie auf Grund eines Urtheils“ zusicherte, schon zu Ende des vierten Jahrhunderts v. Chr. kannte, und es wird sich später an anderen Urkunden zeigen lassen, dass es wohl nur Zufall ist, wenn in unserem Vertrag dieses Executionsrecht nicht auch auf das Privatvermögen des Pächters erstreckt wird.<sup>1)</sup>

3. Von den ausserattischen<sup>2)</sup> Urkunden mit *καθάπερ ἐκ δίκης*,<sup>Amorginische Urkunden.</sup> deren uns erhaltene Ueberreste — freilich wohl nur in Folge eines Zufalls — nicht über das zweite vorchristliche Jahrhundert zurückreichen, sind die wichtigsten die bereits erwähnten Darlehensurkunden von Arkesine. Die Gemeinde Arkesine auf der Insel Amorgos hatte im zweiten Jahrhundert v. Chr. eine Reihe von Anlehen bei Privatleuten zu ausserordentlich harten Bedingungen aufgenommen; von den hierüber aufgesetzten Inschriften sind vier erhalten,<sup>3)</sup> von denen drei trotz theilweiser Verstümmelung die Executivclausel erkennen lassen.

a) <sup>4)</sup> Darlehen des Praxikles von Naxos im Betrag von 3 Talenten zu 10% Zinsen mit Solidarhaftung sämmtlicher Einwohner und Metöken von Arkesine.<sup>5)</sup> Im Fall der Nichtzahlung ist sofortige Execution stipulirt.

1) S. unten S. 416 Anm. 1.

2) Bei den attischen Rednern findet sich, soweit ich sehe, keine weitere Spur der Executivurkunde. Insbes. ist Isaeus de Dicaeogenis hered. § 22 (Didot) nicht in diesem Sinn zu verstehen. Die Intestaterben des älteren Dikaiogenes hatten mit dem Besitzer der Erbschaft, Dikaiogenes dem Jüngeren, einen Vergleich geschlossen, laut dessen dieser ihnen zwei Drittel der Erbschaft zu überlassen hatte; nachdem Dikaiogenes der Jüngere unter Nichtachtung des Vergleichs die Erbschaft anderweitig verkauft und verpfändet hatte, dachten sie daran, sich in den Besitz zu setzen (*ἐξάγειν* sc. *τὸν κραιτῶντα*). Der Rechtstitel für diesen Vorgang war aber augenscheinlich nicht eine Execution *καθάπερ ἐκ δίκης*, an welche gegenüber den Drittbesitzern nicht zu denken war, sondern der durch den Vergleich geschaffene Anspruch auf die Erbschaft. Vgl. Heffter, Die athen. Gerichtsverfassung S. 438 Anm. 8.

3) Zwei sind im 10. Band des „*Ἀθήναιον*“ S. 536 f. unter 9 und 10, zwei andere im Bull. de corr. hell. VIII S. 23 fg. A und B von Kumanudis veröffentlicht. Besprechungen geben Dareste, Wachsmuth und Goldschmidt a. a. O. (oben S. 402 A. 1 fg.), sowie Szanto Wiener Studien VII S. 232 fg., VIII S. 1 fg.

4) Bull. VIII p. 23 ff. A.

5) Diese interessante, in Z. 8 fg., 25 fg. der Urkunde stipulirte Solidarität erinnert an bekannte genossenschaftliche Verhältnisse des deutschen Rechts.

Z. 11 fg. . . . ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν, πρακτοὶ ἔστωμ Πραξικλεῖ οἱ μὴ ἀποδόντες ἡμιόλιον<sup>1)</sup> τὸ ἀργύριον ἐκ τῶν ἰδίων πράξει πάσῃ καθάπερ ἐκ δίκης τέλος ἐχούσης κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξί(ων κ)αὶ Ἀρκεσινέων.

Z. 22 fg.: Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν τὸ ἀργύριον κατὰ τὰ γεγραμμένα . . . ἐξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήμα(α) πράξει πάσῃ ἔ(κ) τε τῶν κοινῶν τ(ῶ)ν Ἀρκ(ε)σινέων πάντωρ καὶ ἐκ τῶν (ἰ)δίω(ν) . . . . τρόπῳ ὧι ἂν ἐπίσταιται, καθάπερ δίκην ὠφληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ κατὰ τὸ σύμβολον τὸ Ναξ(ίω)ν καὶ Ἀρκεσινέων τέλος ἐχούσης ἀζημίῳ ὄντι πάσης ζημίας.

Durch diese Urkunde wird die Bedeutung der Clausel καθάπερ ἐκ δίκης als der Fiction eines ergangenen verurtheilenden Erkenntnisses bis zur Evidenz bewiesen. Da Praxikles als Naxier genau genommen in Arkesine nicht processfähig ist,<sup>2)</sup> wird ihm das Executionsrecht so zugesichert, als ob er ein kraft des zwischen Naxos und Arkesine bestehenden Rechtshilfevertrages (κατὰ τὸ σύμβολον) gefälltes und danach in Arkesine vollstreckbares (τέλος ἐχούσης) Urtheil für sich hätte. Dies zeigt deutlich, dass wir Execution auf Grund eines fingirten Urtheils vor uns haben.

b)<sup>3)</sup> Darlehen eines gewissen Alexandros (aus Arkesine)<sup>4)</sup> in unbekanntem Umfang mit der Beredung der Solidarhaftung, wie oben, und der Executivclausel:

Z. 1 fg.:<sup>5)</sup> (ἐξέστω πράξασθαι Ἀλεξάνδρῳ ταῦτα τὰ χρήματα) . . . καθάπερ δίκην ὠ(φληκότων ἐν τῇ ἐκκλήτῳ καὶ ὄν)των ὑπερημέρων.

In Z. 10 fg. ist für den Fall einer Widersetzlichkeit gegen die Execution bestimmt, dass der die Execution behindernde Beamte oder Privatmann in eine bestimmte Strafsumme (die Höhe derselben ist nicht genau zu ersehen) verfällt sein soll, und zwar so, als wäre über seinen unberechtigten Widerstand mit der sonst zuständigen δίκη ἐξούλης rechtskräftig entschieden:

1) Vgl. die Ausführungen über das ἡμιόλιον Cap. XIV 3.

2) Vgl. oben S. 72 fg.

3) Ἀθήναιον X p. 536 No. 9.

4) Den Beweis dieser Annahme s. bei Wachsmuth a. a. O. S. 296 A. 1.

5) Die Zeilenzählung ist nach der Ergänzung des erhaltenen Bruchstücks bei Wachsmuth S. 292 fg. vorgenommen.

Z. 13 sq.: ... ἀποτε(ισ)άτω Ἀλεξάνδρῳ ἀργυρίου δραχμὰς Δ(Δ)Δ...? .. ος καὶ πρακτὸς ἔστω τοῦτο τὸ ἀργύριον ὡς ὠφληκῶς δίκην Ἀλεξάνδρῳ ἐξούλης ἐν τῇ ἐκκλησίῳι<sup>1)</sup> καὶ ὧν ὑπερήμερος.

c) 2) Die dritte, sehr verstümmelte Inschrift zeigt zwar nicht mehr den Namen des Darlehensgebers und die Bedingungen des Vertrags, wohl aber ist die executive Eintreibung einer Geldsumme deutlich als verabredet zu erkennen in den Worten:

... καὶ πρακτὸς ἔστω τοῦτο τὸ ἀργύριον ὡς ὠφληκῶς δίκην.

4. Weitere Urkunden, welche die Clausel *καθάπερ ἐκ δίκης* <sup>Sepulcral-  
Inscriften.</sup> oder Aehnliches ausdrücklich enthielten, sind uns für die nächstfolgende Zeit und für den altgriechischen Boden mit seinen kleinasiatischen Colonien nicht bekannt.<sup>3)</sup> Um jedoch zu zeigen, dass die Executivclausel auch hier nicht verschwand, seien gleich hier zwei Inschriften angereiht, welche ihren Fortbestand noch für den Beginn der römischen Epoche beweisen. Dieselben sind nicht zum wenigsten interessant dadurch, dass sie nicht etwa Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens, sondern Sepulcralmulten betreffen; es sind Grabschriften, welche, indem sie das Grab unter die Sanction einer Sepulcralmult setzen, bestimmen, dass dieselbe gegen den Grabschänder von Jedermann (also im Popularwege) soll beigetrieben werden können „wie auf Grund eines gerichtlichen Urtheils“.

1) Es bedarf einer Erklärung, warum, wenn Alexandros ein Arkesinäer war (s. oben S. 408 Anm. 4), eine *δίκη ἐν τῇ ἐκκλησίῳι*, d. h. ein Urtheil vor dem auswärtigen Schiedsgericht vorausgesetzt wird; Wachsmuth hat diesen Umstand auffälligerweise mit Stillschweigen übergangen, obwohl derselbe seiner (meines Erachtens richtigen) Annahme über die Herkunft des Alexandros entgegenzustehen scheint. Dieser Schein verschwindet, wenn wir uns erinnern, dass bei Streitigkeiten der Städte mit ihren einzelnen Bürgern sehr oft *πόλεις ἐκκλητοὶ* einzutreten hatten, was in Fällen, wie der unserige, auch sehr angemessen war. Vgl. oben S. 77.

2) *Ἀθήναιον* X p. 537 No. 10.

3) Doch wäre es nicht unmöglich, die am Schluss dieses Abschnitts erwähnten Vorgänge zwischen C. Antonius und den Achäern hieherzuziehen. — Eine neuerlich bei Fränkel, Pergamenische Inschriften I No. 163 F p. 98 veröffentlichte Urkunde zeigt die Wortreste: *τῶν ἐγγυητῶν ἢ προᾶξις* . . . ?; es ist nicht möglich, hieraus weitere Schlüsse zu ziehen.

a) Lykische Grabschrift von Simena, C. I. G. III 4300 v ==  
Lebas-Wadd. Insc. d'A. M. 1301:

Τὸν τάφον κατεσκευάσατο Σερῖσαλος Πλειστάρχου ἐαυτῶ  
καὶ τῆ γυναικὶ αὐτοῦ Μερινδάση Πασιφῶντος καὶ τῶ πα(τ)ρὶ  
κτλ. . . . . ἄλλῳ (δὲ μηδενὶ ἐξέστω ἐν)θά(ψ)αι (ἢ) ἀνοιξαι μῆτε  
τὸ ἀγγεῖον μῆτε τὶ (ὑπο)σόριον· ἐὰν δέ τις παρὰ τὰ προγε-  
γραμμένα πράξῃ τι, ἀμαρτωλὸς ἔστω θεοῖς χθονίοις καὶ ἀπο-  
τισάτω ἐπίτιμον τῶ δῆμῳ δραχμὰς 5, τῆς προσαγγελίας  
οὔσης παντὶ τῶ βουλομένῳ ἐπὶ τῶ ἡμίσει καθάπερ ἐγ δίκης.

b) Karische Grabschrift von Aphrodeisias, Lebas-Wad-  
dington A. M. 1639:

Τὸ μνημεῖον καὶ τὸ ἐπ' αὐτοῦ οἰκοδομημέν(ον πύργιον) . . .  
. . . . . κατεσκευάσαν Ἐρμογένης Μηροδώρ(ου) . . . καὶ Ἀπολλώ-  
νιος καὶ Ἐρμογένης . . . ἐαυτοῖς καὶ τοῖς . . . ἐκγόνοις· μηδενὸς  
ἔχοντος ἐξουσίαν . . . ἐξαλλοτριῶσαι μῆτε τὸ πύργιον μῆτε τὸ ἰπ'  
αὐτὸ μνημεῖον μῆτε πράσεως ὀνόματι μῆτε συνχωρήσεως· ἐπεὶ ὁ  
ποιήσας τι ἐπὶ ἀπαλλοτριώσει ᾧ δῆποτε τρόπῳ καὶ ὁ ἀναδε-  
ξάμενος ἔνοχος ἔσται ἀσεβεῖα καὶ εἰσοίσει ἕκαστος αὐτῶν  
εἰς τὸν κυριακὸν φίσκον ἀνὰ \* μυρία ὡς ἐκ κατα-  
δίκης . .

Der bedeutsame Charakter dieses *καθάπερ ἐκ δίκης* und ὡς  
*ἐκ καταδίκης* ist in der jüngsten gründlichen Bearbeitung, welche  
die griechischen Sepulcralmulden durch G. Hirschfeld<sup>1)</sup> erfahren  
haben, nicht übersehen; doch scheint dieser Schriftsteller, unbekannt  
mit der bereits anderweitig festgestellten Tragweite unserer Clau-  
seln, denselben eine unrichtige Deutung zu geben, wenn er meint,<sup>2)</sup>  
dass sie „auf ein gesetzmässiges, auch bei anderen Popularklagen  
oder bei diesen vielmehr zuerst und vorbildlich stattfindendes Ver-  
fahren hinweisen“. Offenbar ist es nicht die „Gesetzmässigkeit“  
des Verfahrens, auf welche dieselben hindeuten; vielmehr wollen  
sie dem Popularkläger den besonderen, vorzüglich kurzen und  
förderlichen Weg executiver Beitreibung der Popularstrafe er-  
öffnen.

Ob dies juristisch zulässig war, ob daher dem *καθάπερ ἐκ  
δίκης* unserer Inschrift die rechtliche Tragweite zukam, welche  
ihr Verfasser zweifelsohne bezieht hat, mag hier ununtersucht

1) Königsberger Studien I (1887) S. 83 ff.

2) a. a. O. S. 108, 123.

bleiben; der Umstand, dass in der nach Hunderten zählenden Menge von Sepuleralmulden<sup>1)</sup> die Executivclausel nur zweimal vorkommt, lässt dies zweifelhaft erscheinen. Indessen kommt wenig darauf an, ob sie in diesem Fall zulässig und rechtlich wirksam war; irgend ein legitimes Anwendungsgebiet, aus dem sie sich dann gelegentlich auf die Grabsteine hinübergeschlichen hat, muss sie noch zur Zeit, als jene Inschriften entstanden, gehabt haben, und man wird nicht fehlgehen, dasselbe im alltäglichen Schuldverkehr zu suchen.

Dann aber ergibt sich, da unsere Grabschriften nicht wohl vor Beginn der Kaiserzeit datirt werden dürfen — die eine weist die Strafsomme ausdrücklich dem *κυριακὸς φόσκος* zu —, dass auf kleinasiatischem, und folgeweise wohl auch auf griechischem Boden die Executivurkunde sich mindestens bis zu Beginn der Kaiserzeit erhalten hat.

5. Dieses Resultat wird durch dasjenige, was wir im weiteren Gebiet des Hellenismus beobachten können, bestätigt. Hier finden wir nämlich im syrisch-jüdischen Rechtsgebiet zu Beginn der römischen Zeit einen Fall, der allem Anschein nach hierher gehört. Den unerquicklichen Händeln, welche Herodes der Grosse gegen Ende seiner Regierung mit dem arabischen Usurpator Syllaios hatte, und bei welchen es dahin kam, dass Herodes das Reich seines Gegners mit bewaffneter Hand angriff, daselbst Gewaltthätigkeiten verübte und Gefangene mitnahm, lag nach dem Berichte des Flavius Josephus<sup>2)</sup> ein dem Vorgänger des Syllaios, Obodas, von Herodes gegebenes Darlehen von sechzig Talenten zu Grunde, betreffs dessen es in der Schuldverschreibung hiess:

Schuld-  
schein des  
Obodas.

*ἔξειναι τῆς προθεσμίας παρελθούσης ὅσσια λαμβάνειν ἐξ ἀπάσης τῆς χώρας.*

Zwar ist hier die Executivclausel nicht ersichtlich; aber der Umstand, dass der Vertreter des Herodes sich auf jenen Inhalt des Schuldbriefs zu seiner Rechtfertigung<sup>3)</sup> vor dem römischen

1) Hirschfeld a. a. O. S. 87 fg. hat deren dreihundert und vierzig zusammengestellt.

2) Der Bericht findet sich Antiqu. Jud. XVI cap. 9 und 10 (Dind.). Die angeführte Stelle ist Cap. 10, 8.

3) 10, 8: *τὴν μὲν στρατείαν οὐκ ἐπιστρατεῖαν ἔλεγεν, ἀλλὰ δικαίαν τῶν ἰδίων ἀπαίτησιν χρημάτων, καὶ μηδὲ ταχὺ ταύτην μηδὲ ὡς ἐπέτρεπον αἱ συγγραφαί.*

Kaiser berief, bildet einen so offenbaren Hinweis auf Executivrechte, dass es wohl nur ein Zufall ist, wenn die formelhafte Wendung *καθάπερ ἐκ δίκης* bei Josephus nicht mitfigurirt.

Auch die Syngraphe, welche nach Cic. ad Attic. V 21, VI 1, 2 und 3 der römische Wucherer Scaptius während Cicero's ciliischer Proprätur gegen die Gemeinde Salamis auf Cypern geltend machte, wird hierher zu zählen sein. Aus dem Gang der Ausgleichsverhandlungen, welche Cicero damals im Interesse der unglücklichen Gemeinde einleitete, ersehen wir, dass es damals zu einem Urtheil gar nicht gekommen ist. Dennoch hatte Scaptius schon unter Cicero's Vorgänger<sup>1)</sup> militärische Unterstützung erhalten, um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, und er hielt dieses Begehren, unterstützt von Cicero's römischen Freunden, auch diesem gegenüber aufrecht, ohne eine andere Entgegnung zu erhalten, als den Hinweis auf die Nothwendigkeit schonenderen Vorgehens und den Anbot, statt Reitern sich mit Fussvolk zu begnügen. Wenn Cicero's Bericht genau ist, so kann dieser Hergang nicht anders aufgefasst werden, als das Vorgehen des Herodes, und dann ist Beides nur eine Bestätigung, dass im hellenistischen Rechtskreis die Executivurkunde zu Beginn der römischen Zeit in alltäglichem Gebrauch war.

Ptolemäische Papyri.

6. Hiemit stimmen, den Kreis des Hellenismus abschliessend, zwei griechische Papyrusurkunden Aegyptens vom ersten vorchristlichen Jahrhundert überein.

a) Der den Juristen auch als das älteste Beispiel eines Chirographum mit Unterschrift des Schuldners bekannte<sup>2)</sup> Pap. Leydensis O vom Jahre 89 v. Chr. betrifft das Darlehen von zwölf Drachmen, welches ein gewisser Konuphis dem Perser Petemuthes gegeben hat; für den Fall nicht rechtzeitiger Zahlung ist bestimmt:

*ἢ προᾶξις ἔστω Κονούφει καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ καθάπερ ἐκ δίκης.*

1) Mit Rücksicht auf diesen Umstand fällt auch die Möglichkeit hinweg, diese Executionsmassregeln daraus zu erklären, dass die Salaminier als *confessi in iure* galten. Unter Cicero's Proprätur kam es allerdings zu einer, mindestens theilweisen *Confessio* (ad. Att. V 21, 12); unter seinen Vorgängern war die Sache noch streitig gewesen.

2) Brunner, Zur Rechtsgeschichte der Urkunde S. 48 A. 1; Huschke, Die Lehre des röm. R. vom Darlehen S. 96.

b) Der Pap. 7 des Louvre, wahrscheinlich v. J. 99 v. Chr.,<sup>1)</sup> beurkundet ein Getreidedarlehen mit der Clausel:

ἡ δὲ προᾶξις ἔστω Ἀρσιήσει (dem Gläubiger) ἐκ τῶν Ἀσκληπιάδος (der Schuldnerin) καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῇ πάντων πράσσουντι καθάπερ ἐγ δίκης.

Hiemit ist die Reihe der vorrömischen Urkunden, welche die Executivclausel in der Fassung καθάπερ ἐκ δίκης erkennen lassen, abgeschlossen. Wir brechen hier ab, um uns über die Herkunft und Tragweite derselben soweit als möglich zu orientiren.

Entwick-  
lung der  
Executiv-  
urkunden.

Schon nach allgemeinen Grundsätzen des griechischen Rechts stand die *pignoris capio*, welche wohl ohne Intervention öffentlicher Organe erfolgte,<sup>2)</sup> dem Gläubiger zunächst dann zu, wenn er eine vertragsmässige Hypothek besass. Dann konnte er vom Moment der Schuldfälligkeith an<sup>3)</sup> sich eigenmächtig in den Besitz des Pfandobjects setzen, was ἐμβάτευσις genannt wird; zur Durchsetzung dieser ἐμβάτευσις stand ihm eine Art *interdictum adipiscendae possessionis*, die δίκη ἐξούλης<sup>4)</sup> zu. Dass dies dem attischen Recht entspricht, ist bekannt genug; dass es auch in

Griechisches  
Pfändungs-  
recht.

1) Dieses Datum vertheidigt mit starker Begründung Brunet de Presle (Not. et Extr. p. 172) gegen Peyron (Pap. Taur. I p. 73), welcher die Urkunde in das Jahr 166 v. Chr. verlegt. Zweifelnd Reuvens, Lettres, Tableau p. 1.

2) Das Gegentheil ist gegenüber den demosthenischen Reden (Heffter, Athen. Gerichtsverf. S. 454 fg.), der *causa Scaptiana* bei Cicero ad Att. V 21, VI 2 u. 3, sowie dem bei Josephus Ant. Jud. XVI 9, 2 erwähnten Vorgehen des Herodes (s. oben S. 411) durchaus unwahrscheinlich. Ueber einige scheinbar widersprechende Stellen vgl. Thalheim, Griech. Rechtsalterthümer S. 115 A. 2. Deutlich tritt der private Charakter der griechischen Pfändung, was regelmässig übersehen wird, hervor in der Asklepieen-Inschrift von Lampsakos C. I. G. II 3641 b (Add. et Corr. p. 1130 fg.) lin. 24 sq.: μὴ εἶναι δὲ μηδεν(ι) μηδὲν ἐνεχυράσαι ἐν ταῖς ἡμέραις τῶν Ἀσκληπιείων· εἰ δὲ μὴ, (ὁ) ἐνεχυράσας ἔνοχος ἔσται(ι) τῷ νόμῳ τῷ περὶ τῶν παρανόμων ἐνεχυρασάντων. Es ist hier augenscheinlich vorausgesetzt, dass der Gläubiger ohne obrigkeitliche Intervention pfänden könnte; nur unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch, dass ein eigener νόμος περὶ τῶν παρανόμων ἐνεχυρασάντων bestand.

3) Demosth. c. Apaturos XXXIII 6 p. 894: οἱ χρῆσται κατήπειγον αὐτὸν ἀπαιτοῦντες καὶ ἐνεβάτευον εἰς τὴν ναῦν εἰληφότες τῇ ὑπερημερίᾳ; Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 695.

4) Meier-Schömann a. a. O. S. 696. Pollux Onom. VIII 6 (59).

den übrigen griechischen Staaten nicht anders war, bezeugt die ephesinische Inschrift vom Jahre 83 v. Chr., welche die *ἐμβασις κατὰ πράξεις*, d. h. die Pfändung auf Grund von Hypothekarverträgen, als bekannt voraussetzt,<sup>1)</sup> sowie das Recht von Gortyn, welches dieselbe ausdrücklich sanctionirt.<sup>2)</sup>

Ebenso galt Privatpfändung als Mittel zur Execution eines gefällten Urtheils auch wo ein Conventionalpfand nicht bestand.

Bei dieser Verbreitung derselben und bei dem Umstand, dass durch Einräumung von Hypotheken das Pfändungsrecht immer mittelst privater Uebereinkunft begründet werden konnte, ist es nicht zu verwundern, wenn mitunter die Befugniss zur Pfändung dem Gläubiger zur Verstärkung seiner Position auch ohne Hypothekbestellung oder über den Umfang der etwa bestellten Hypothek hinaus am ganzen Vermögen des Schuldners als ein selbständiges, von keinem richterlichen Urtheil abhängiges Executionsmittel durch besondere Vertragsbestimmung eingeräumt wurde.

Pfändungs-  
clausel der  
Pacht-  
contracte.

Wann sich diese Praxis zuerst gebildet hat, kann natürlich nicht mit vollkommener Sicherheit festgestellt werden; doch wird vielleicht die Vermuthung ausgesprochen werden dürfen, dass sie bei den Landverpachtungen zuerst in Gang gekommen sei, insbesondere bei den Pachtverträgen der Gemeinden und Tempelverwaltungen, für welche schon frühzeitig ein fester Geschäftsstil ausgebildet wurde. Wir finden nämlich in diesen Verträgen öfter die Bestimmung, dass gegen den säumigen Pächter die Pfändung beliebiger Vermögensstücke statthaft sein soll. So sagt ein Pachtvertrag der attischen Gemeinde Aixone vom Jahre 345 v. Chr.<sup>3)</sup>:

*κατὰ τὰδε ἐμίσθωσαν Αἰξωνεῖς τὴν Φιλαείδα Ἀὐτοκλείῳ  
Ἀυτίου καὶ Ἀυτίᾳ Ἀὐτοκλείου τετραράκοντα ἔτη, ἑκατὸν πενή-*

1) Bei Dittenberger, Syll. 344 Z. 76. Vgl. dessen Anmerkung 32 auf S. 453 und Thalheim a. a. O. S. 147; es wäre unzulässig, „κατὰ πράξεις“ nach Goldschmidt's Vorschlag (a. a. O. S. 363 A. 3) als Executivacte aufzufassen.

2) I 55—II 2: (τὸ)ν δὲ νενικαμένο καὶ (ὃ) τὸν κατὰκείμενον ἄγοντι ἅπαντον ἕμην, d. h. es wird demjenigen Straflosigkeit zugesichert, der den (Sklaven) des Besiegten und den Verpfändeten eigenmächtig wegführt“. Vgl. Bernhöft, Die Inschrift von Gortyn S. 11 A. 55; Zitelmann in seinem Commentar S. 98 a).

3) Böckh C. I. G. I 93 = C. I. A. II 1055.

κοντα δυοῖν δραχμῶν ἕκαστον τὸν ἐνιαυτὸν . . . ἐὰν δὲ μὴ ἀπο-  
διδῶσιν (sc. τῆν μίσθωσιν), εἶναι ἐνεχυρασίαν Αἰξωνεῦσιν  
καὶ ἐκ τῶν ὀραίων τῶν ἐκ τοῦ χωρίου καὶ ἐκ τῶν ἄλλων  
ἀπάντων τοῦ μὴ ἀποδιδόντος.

Aehnliche Bestimmungen enthalten die delischen Pachtverträge. Nach der Mittheilung Homolle's<sup>1)</sup> behält sich kraft derselben die Tempelverwaltung gegenüber dem säumigen Pächter regelmässig folgende Massregeln bevor: *Vente des fruits, saisie des animaux, boeufs, moutons et des esclaves, saisie générale des biens quelconques appartenant au fermier ou à ses répondants.*

Es scheint, dass derartige Sicherungsclauseln beim Landpacht im ganzen Bereich des Hellenismus üblich gewesen sind; denn auch der Pachtvertrag von Heraklea in Unteritalien, C. I. G. 5774—5,<sup>2)</sup> etwa dem Ende des vierten Jahrhunderts oder einer noch früheren Zeit<sup>3)</sup> angehörig, weist ähnliche Stipulationen auf. Es heisst daselbst, Tab. I lin. 108 sqq., dass, wenn der Pächter die vorgesehenen Bürgschaften nicht stellt oder den Zins nicht zahlt, eine Conventionalstrafe eintreten und die gezeitigten Früchte, sowie die zu errichtenden Wirthschaftsgebäude der verpachtenden Gemeinde verfallen sein sollen:

ὅστις δὲ κα μὴ ποτάρῃ προγγύως ἢ μὴ τὸ μίσθωμα ἀπο-  
διδῶ κατὰ γεγραμμένα, τό τε μίσθωμα διπλεῖ ἀποτεισεῖ τὸ  
ἐπὶ τῷ φέτεος καὶ τὸ ἀπώλημα τοῖς τε πολιανόμοις καὶ τοῖς  
σιταγέροις τοῖς ἀεὶ ἐπὶ τῷ φέτεος . . . καὶ τὰ ἐν τῇ γᾶ πεφυ-  
τευμένα καὶ οἰκοδομημένα πάντα τᾶς πόλιος ἔσσονται.

Es ist zwar hier nicht ausdrücklich von Pfändung der Früchte und Wirthschaftsgebäude, sondern allgemeiner davon die Rede, dass dieselben unter den bezeichneten Bedingungen der verpachtenden Gemeinde verfallen sein sollen; doch leidet es kaum einen Zweifel, dass hiemit sofortige Beschlagnahme gemeint war,<sup>4)</sup> und nur mit

1) Bull. de corr. hell. VI p. 64.

2) = Kaibel I n<sup>o</sup>. 645.

3) Vgl. die allerdings etwas unbestimmten Aeusserungen bei Kaibel p. 172.

4) Juristisch-technische Gründe werden dieser Annahme am wenigsten entgegenstehen. Bei der Formfreiheit des griechischen Rechts konnte man in jedem Vertrag die Einräumung eines Pfändungsrechts erkennen, wo die Absicht, wenn auch nicht der Wortlaut der Uebereinkunft darauf gerichtet war.

dieser Massgabe hatte die Verabredung für die Verpächter einen praktischen Werth.

Alle diese Urkunden nun sind bereits Ausdruck derselben Tendenz, welche in den früher vorgelegten Contracten mit der Clausel *καθάπερ ἐκ δίκης* hervortritt; sie gewähren dem Verpächter ein sofortiges Executionsrecht. In der Tafel von Heraklea ist der Umfang dieser Execution noch auf die Früchte und Ameliorationen des Pachtgrundstücks beschränkt; dagegen gehen die Pachtcontracte von Delos, sowie die oben mitgetheilte Inschrift von Aixone über diese Schranke hinaus und erstrecken das Beschlagnahme-recht auf das gesammte Vermögen des Pächters.<sup>1)</sup> Und es ist wohl möglich, dass dieser Fortschritt vom Besondern zum Allgemeinen auch den Weg der historischen Entwicklung bezeichnet. Und von hier aus mag es dann gewesen sein, dass das vertragsmässige Pfändungsrecht auch auf unsere privaten Contracte erstreckt wurde.<sup>2)</sup> Der Unterschied zwischen diesen und den vorgeführten Pachtcontracten ist hier nur ein formeller; während letztere das Pfändungsrecht direct, d. h. *expressis verbis* (*εἶναι ἐνεχυροσσίαν*, C. I. G. 93) ausbedingen, gebrauchen die Privatcontracte die Clausel, der Gläubiger solle verfahren (*πράττειν*) *καθάπερ ἐκ δίκης, πρὸς δίκης* oder *ὡς ἐκ καταδίκης*, was durch ein Bild dasselbe besagt. Von letzteren Wendungen scheint schliesslich die Clausel „*καθάπερ ἐκ δίκης*“ die grösste Verbreitung erlangt zu haben;<sup>3)</sup> wenigstens im ägyptischen Rechtsgebiet hat sie,

1) Hierin liegt gleichzeitig der Beweis für die oben (S. 407 zu Note 1) aufgestellte Behauptung, dass es nur Zufall ist, wenn in dem Pachtvertrag von Dyaleia das Pfändungsrecht nicht auf das Privatvermögen des Pächters erstreckt wird; denn die im Text genannten Urkunden, welche der Pfändung auch diesen Umfang geben, sind älter als jener. Es können also nicht formell-juristische Gründe gewesen sein, aus welchen die Gemeinde von Dyaleia mit solcher Mässigung auftrat.

2) Es darf hier die Bemerkung Raum finden, dass die obigen Pachtcontracte auch für die Entwicklungsgeschichte des römischen Pfandrechts nicht ohne Bedeutung sein dürften. Wenn die Verpfändung der Früchte und des Gutsinventars in den unteritalischen Pachtcontracten mindestens schon im vierten Jahrhundert üblich war, wird sie es auch in Rom gewesen sein, und man wird daher wenigstens dem *interdictum Salvianum* ein ziemlich hohes Alter zuweisen müssen.

3) Es ist hier der Ort zu untersuchen, ob man auch solche Urkunden für executive halten kann, welche dem Gläubiger nicht ein *πράττειν καθάπερ ἐκ δίκης* zusichern, sondern einfaches *πράττειν*. Goldschmidt a. a. O.

wie die alsbald vorzulegenden Papyrusurkunden zeigen werden, ihre Schwesterclauseln vollständig verdrängt und erscheint hier in stereotyper Fassung.

Auf diese Weise hat sich die Executivclausel aus den Grund-

S. 366—367, 371—373 nimmt dies unbedenklich an und vindicirt daher die executive Natur auch Urkunden wie dem sog. Nikaretadarlehen (s. unten Cap. XIII), wo es einfach heisst: Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσι, παραθήσονται κατὰ τὸν νόμον. In diesem Sinne stellt der genannte Schriftsteller auch Urkunden wie das vierte Bruchstück von Amorgos (Bull. de corr. hell. VIII p. 26, 27) Pap. 62 des Louvre col. 6 l. 14 u. dgl. in diese Reihe. Diese Auffassung halte ich für bedenklich. Πράττειν, πράξις (lieber sagen die Griechen übrigens εἰσπράττειν, εἰσπραξις) heisst, wie die Lexica lehren und auch ein Kenner wie Böckh annahm (Staatshaushalt II<sup>3</sup> S. 70 (80), 73 (84)), soviel wie exigere, exactio; dass dieses exigere ohne Urtheil geschieht, liegt im Wort mit nichten. Vielmehr gibt es auch ein πράττειν auf Grund eines Urtheils; Beispiele liefern: 1. das Bündniss zwischen Lato und Olus C. I. G. 2554 Z. 200, wo die Magistrate schwören: δίκας καὶ πράξεις διδώσῳ, ich werde Urtheil und Execution gewähren; 2. Aristot. Pol. VII 8: χαλεπωτάτη τῶν ἀρχῶν ἐστὶν ἡ περὶ τὰς πράξεις τῶν καταδικασθέντων, die wichtigste Behörde ist jene, welche die Strafurtheile zu vollziehen hat. Wachsmuth a. a. O. S. 295 A. 2 nimmt denn sogar bei der obcitirten Stelle aus den Nikaretaurkunden (Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσι, παραθήσονται κατὰ τὸν νόμον) an, dass mit dem Zusatz κατὰ τὸν νόμον die Einhaltung des gewöhnlichen Civilrechtswegs vorgeschrieben sein soll. Ich halte das zwar für zweifelhaft, meine aber, dass man nicht berechtigt ist, aus dem Wort πράττειν ohne Zusatz sofort auf eine Executivurkunde zu schliessen; eine solche bedarf doch einer etwas präciseren Fassung. Andernfalls wäre es in Griechenland schwer gewesen, eine Schuldurkunde aufzusetzen, die nicht executiv geworden wäre; man hätte dem gefährlichen Wort πράξις mit der grössten Sorgfalt aus dem Wege gehen müssen. — Aus diesem Grunde wurden die ebengenannten Urkunden aus unserem Verzeichniss der Executivcontracte weggelassen, wobei nicht verkannt wird, dass wenigstens bei dem vierten Bruchstück von Amorgos wohl nur die Verstümmelung daran schuld ist, dass die wahrscheinlich vorhanden gewesenen Worte καθάπερ δίκην ὀφληκότες nicht mehr erhalten sind. Selbst Bestimmungen wie die des neapolitanischen Stiftungsstatuts C. I. G. III 5785 lin. 23—27 (Kaibel I 759) wage ich nicht mit Bestimmtheit auf eine executive Haftung zu beziehen; es heisst daselbst bezüglich der Personen, welche dem Statut zuwiderhandeln: Ἐὰν δέ τι π(α)ρὰ ταῦτα τὰ ὑπεράνω γεγραμμένα ὁ φρονηταρχος ἢ οἱ χαλκο(λό)γοι ἢ ὁ φροντιστής . . . ποιήσῃ . . . ἀποτεισάτω ἑρὰ τῶν (θ)εῶν τῶ(ν) φ(ρ)ητριῶν ἀργυ(ριον) δεινύρια διακόσια (πεντήκοντα ὄν κα) ἢ ἑκπράξις ἐστὶ. Es liegt sehr nahe, hierin eine Executivclausel zu erblicken; dennoch ist das Fehlen der Worte καθάπερ ἐκ δίκης meines Erachtens ein Hinderniss dieser Annahme.

sitzen des griechischen Pfand- und Executionsrechts ganz von selbst entwickelt.

Wirksamkeit der Executivclausel. Pfändungsrecht.

Fragen wir schliesslich nach der rechtlichen Tragweite unserer Clausel, so war ihre Rechtswirkung die, den Gläubiger so zu stellen, als ob er ein rechtskräftiges Urtheil (*δίκη*) oder ein Conventionalpfandrecht für sich hätte. Man kann dies auch so ausdrücken: Die Clausel gewährte dem Gläubiger eine Art Generalhypothek<sup>1)</sup> am Vermögen des Schuldners, welche er im Verzugsfall ohne richterliche Intervention wie eine gewöhnliche Hypothek durch *ἐμβάτευσις* geltend machte.

Der Beweis dieser — übrigens bei den bisherigen Bearbeitungen dieser Lehre unbestrittenen — Ansicht, ist leicht zu erbringen. Die Darlehensurkunde des Alexandros von Arkesine<sup>2)</sup> sagt, nachdem sie die Execution *καθάπερ ἐκ δίκης* normirt hat, ausdrücklich, dass jeder Privatmann oder Beamte (*ἄρχων*), welcher sich der Execution widersetzen würde, straffällig sein sollte:

Z. 10: . . . ἐὰν δέ τις ἀφαιρῆται (τῶν) Ἀρχεσινέων τὰ ἐνέχυρα ἢ τῶν οἰκούντων ἐν Ἀρχεσίῳ τοὺς πράπτοντας ἢ ἐνίστηται τῇ πράξει ἢ ἄρχων ἢ ιδιώτης τρόπῳ ἢ παρενυρέσει ἡτινιοῦν, ἀποτε(ισ)άτω κτ. . . .

eine Bestimmung, welche offenbar voraussetzt, dass die Execution nicht auf Grund eines Urtheils erfolgt, weil dieses einer derartigen Sicherung, wenigstens gegenüber den Staatsorganen (*ἄρχοντες*) nicht bedarf.

Einen weiteren Beweis bildet, wie schon hervorgehoben wurde,<sup>3)</sup> die Schuldverschreibung an Praxikles von Naxos, welche besagt, die Execution solle erfolgen wie auf Grund eines Urtheils, welches in Gemässheit des Rechtshilfevertrags zwischen der Vaterstadt des Gläubigers und der beteiligten Gemeinde vollstreckbar wäre.

Endlich führt Flavius Josephus in der oben citirten Stelle an, dass Herodes, um seine Gewaltmassregeln gegen Obodas,

1) Wir betonen, dass nur an eine uneigentliche Generalhypothek gedacht werden kann, welche jedem echten Pfandrecht nachsteht. Die Gründe hiefür s. unten sub IV bei Besprechung von C. 7, 72, 6

2) Oben S. 408 f.

3) Oben S. 407 f.

wegen deren er beim römischen Kaiser verklagt wurde, zu rechtfertigen, darauf hinwies, sein Schuldschein habe ihm erlaubt, Pfänder zu nehmen.

Wie es nun bei solchen Privatpfändungen zugeht, davon erhält man das beste Bild, wenn man das Vorgehen der römischen Wucherer gegen ihre griechischen Schuldner betrachtet. In dem bereits oben erwähnten Rechtshandel zwischen Scaptius und der Gemeinde Salamis hatte dieser unter Cicero's Vorgänger die Zuweisung einer Abtheilung Reiter durchgesetzt, mit denen er die ganze Stadt unsicher machte; Cicero berichtet, er habe den salaminischen Senat so viele Tage im Rathhaus eingesperrt, dass einige Rathsherrn vor Hunger starben. Aehnlich berichtet Asconius<sup>1)</sup> von dem Wucherer C. Antonius, Cicero's einstigem Collegen im Consulat: „*Is multos in Achaia spoliaverat, nactus de exercitu Sullano equitum turmas . . .*“

Es darf schliesslich noch die Frage berührt werden, ob aus einer Executivurkunde mit der Clausel ἡ πρώτη ἐστὶν καθάπερ ἐκ δίκης auch das Recht einer eigenmächtigen Execution auf die Person des Schuldners, entsprechend etwa der altrömischen *manus iniectio*, habe gefolgert werden können. Obwohl nun, wie später gegenüber zahlreichen Dissidenten zu zeigen ist, die Personalexecution den Griechen vollkommen geläufig war, halte ich es doch schon nach der historischen Entwicklung unserer Urkunde, welche eben aus den Grundsätzen des Sachpfändungsrechts erwachsen ist, für ausgeschlossen, eine private Personalpfändung mit derselben verbunden sein zu lassen; auf die innere Unwahrscheinlichkeit eines derartigen Rechtszustandes braucht ohnedies kaum hingewiesen zu werden. Ich würde daher die ganze Frage kaum erwähnt haben, wenn nicht neuestens Dareste, welcher überhaupt über die griechischen Schuldurkunden sehr verworrene Vorstellungen besitzt,<sup>2)</sup> die Bejahung derselben wie eine ausgemachte Sache hingestellt hätte.<sup>3)</sup> Er beruft sich darauf, dass in dem Process, der zwischen der Stadt Kalymna und einigen

Keine Personal-execution.

1) In orat. in toga candida p. 84; vgl. Foucart, Inscr. du Péloponnèse p. 121.

2) S. unten Cap. XIII, I 1, III.

3) Recueil des inscr. jurid. grecques 1. fasc. p. 174. Ich nehme an, dass der betreffende Passus von Dareste selbst herrührt; jedenfalls trägt er neben den Mitherausgebern die Verantwortung (Préface p. IX).

Bürgern von Kos wegen einer syngraphischen Schuldpost statt-  
 hatte, den Bürgern von Kalymna, welche zur Abhörung von Zeu-  
 gen nach Kos gehen sollen, sicheres Geleit gewährleistet wird;  
 dies erklärt er daraus, dass diese fürchten mussten, aus der Exe-  
 cutivclausel der Syngraphe persönlich in Haft genommen zu wer-  
 den. Aber wir wissen nicht einmal, wie die Syngraphe aussah!  
 Und in der That lässt sich das sichere Geleit ganz leicht ander-  
 weitig erklären; man muss sich nur erinnern, dass nach den Grund-  
 sätzen des antiken Völkerrechts der Fremde in der Fremde vom  
 auswärtigen Gläubiger einfach *ad personam* gefasst und ohne Stel-  
 lung von Geiseln nicht mehr losgelassen wurde, wie vor Kurzem  
 wieder das ätolische Decret, Bull. de corr. hell. V p. 374 lin. 19 f.<sup>1)</sup>  
 gezeigt hat.<sup>2)</sup> — Sollte sich Herr Dareste in Hinkunft etwa auf  
 das Verfahren des Scaptius gegen den Gemeinderath von Salamis  
 berufen, so bemerke ich gleich hier, dass das anerkanntermassen  
 einfache Gewaltthat war.<sup>3)</sup> Endlich könnte man noch das heran-  
 ziehen, dass die Syngraphe Pap. Leyd. O sagt: ἡ προῶξις ἔστω ἐκ  
 τε αὐτοῦ Πετειμούθου καὶ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐκ  
 δίξης. Aber hier bezieht sich der Zusatz καθάπερ ἐκ δίξης nur  
 auf die Vermögensexecution (ἐκ τῶν ὑπαρχόντων), nicht auf die  
 Vollstreckung an der Person des Schuldners Peteimuthes, welche  
 immer ein Urtheil vorausgesetzt haben wird.

## 2. Die Executivclausel in den ägyptischen Papyrus- urkunden der Kaiserzeit.

Indem wir nunmehr zu den ägyptischen Papyrusurkunden der  
 Kaiserzeit übergehen, ist die Bemerkung voranzuschicken, dass  
 das urkundliche Material hier nur sehr unvollständig vorgelegt  
 werden kann. Die Vorlage des Materials beschränkt sich näm-  
 lich auf diejenigen Urkunden, welche in den bisherigen Papyrus-  
 publicationen veröffentlicht sind, sowie auf einige weitere noch  
 nicht veröffentlichte Stücke, welche dem Verfasser von Herrn  
 Dr. K. Wessely in Wien freundlichst zur Verfügung gestellt  
 wurden.<sup>4)</sup> Es ist daher sehr wohl möglich, dass die dereinst zu

1) = Dittenberger S. I. G. 215; Collitz 1413; Caner<sup>2</sup> 236.

2) Vgl. Sell, Recuperatio S. 212 fg.

3) S. oben S. 419.

4) S. oben im Vorwort. Ein Theil derselben befand sich in der Abhand-  
 lung über die ägyptischen Agoranomen als Notare unter den Proben des

erwartende vollständige Veröffentlichung des derzeit schon vorhandenen Urkundenbestandes die Anzahl der Executivurkunden beträchtlich vermehrt. Immerhin bieten schon die gegenwärtig vorliegenden Publicationen die Möglichkeit, unseren Gegenstand durch die ganze Kaiserzeit hindurch zu verfolgen.

Wie bereits bemerkt, hat die Clausel *καθάπερ ἐκ δίκης* in jenen Papyri bereits bei W. v. Hartel und K. Wessely anlässlich deren Papyrusstudien Interesse erregt; wemgleich eigentlich juristische Untersuchungen über dieselbe von den genannten Gelehrten nicht angestellt worden sind, darf ihr Verdienst, diese Formel ins Auge gefasst zu haben, nicht ungenannt bleiben.

Wir stellen im Nachfolgenden die uns bekannten Papyri mit *καθάπερ ἐκ δίκης* in chronologischer Reihenfolge zusammen, wobei selbstverständlich nur die entscheidenden Stellen zur Wiedergabe gelangen können.

1. Pap. E. R. No. 1514 vom Jahre 136 p. Chr.<sup>1)</sup> ist ein Ehevertrag, in dem sich der Bräutigam verpflichtet, die Mitgift nach Auflösung der Ehe bei sonstiger Execution *καθάπερ ἐκ δίκης* zurückzuerstatten. Die entscheidenden Worte lauten:

Z. 27 fg.: . . . ἐὰν δὲ διαφορᾶς τοῖς γαμοῦσι γενομένης χωρίζωνται ἀπ' ἀλλήλων (ἀποδότω Σουχάμμων [der Bräutigam] . . .) . . . . . τὴν προκιμένην (φερνήν) . . . (ἐν ἡμέραις τριάκοντα τῆς πράξεως τῇ ἀνακομιζομένῃ γεινο(μείνης) καθάπερ (ἐκ δίκης).

Die eingeklammerten Worte sind in der Urkunde zerstört, lassen sich jedoch nach der Analogie verwandter Contracte mit vollster Sicherheit ergänzen. Suchammon verspricht also die Rückgabe der *φερνή* an die Bestellerin derselben (*ἀνακομιζομένη*) binnen 30 Tagen, wobei er sich der Execution *κ. ἐ. δ.* unterwirft.

2. Pap. E. R. No. 1518 aus der Zeit des Antoninus Pius, und zwar circa 150 p. Chr.<sup>2)</sup> ist gleichfalls ein Ehecontract, woselbst die Rückgabe der Mitgift wie oben stipulirt wird:

gräco-ägyptischen Notariatsstils, ein anderer in der Abhandlung über die Ehecontracte von El-Faijûm.

1) Aus dem oben S. 274 Anm. 3 erwähnten Manuscript des Herrn Dr. Wessely über die griechisch-ägyptischen Ehecontracte auf Papyrus.

2) Aus demselben Manuscript entnommen. Vgl. S. 278 fg.

Z. 22 fg.: . . . (ἀποδό)τω (sc. Σύρος, d. i. der Bräutigam) μὲν παραχοῆμα τῆς Σύρας τῆς καὶ Ἰσαρίου (die Braut) τὰ προσ-  
 ενεχθέντα αὐ(τῆι) . . . . ἔὰν μὲν αὐτὸς αὐτὴν πέμπηται παρα-  
 χοῆμα, ἔὰν δὲ αὐτὴ ἐκοῦσα ἀπα(λλάττηται ἐν ἡμέραις τρία-  
 κοντα τῆς πράξεως τῆι ἀνακομιζομένῃ γιγνομένης κ)αθάπερ  
 ἐκ δίκης . . .

Aus der hier vollständiger erhaltenen Clausel ersieht man, dass die obige Ergänzung des Contracts sub 1. berechtigt ist.

3. Pap. E. R. No. 1519<sup>1)</sup> ist ein Ehecontract vom Jahre 190 p. Chr. mit ähnlicher Stilisirung wie die obigen. Der Ehemann verpflichtet sich zur Rückgabe des Eingebrachten.

Z. 22: . . . γεινομένης τῆι θαισαρίῳ τῆς πρά(ξεως τῆς τε) φερνῆς καὶ παραφερνῶν ἐκ τε τοῦ ἰσιδώρου καὶ (ἐκ) τῶν ὑπαρχυτων ὁαὐτῶ πάντων καθάπερ ἐγ δίκης . . .

4. Pap. E. R. No. 1577, ein Contract<sup>2)</sup> von 193 p. Chr., enthält zum Schluss die Worte:

τῆς πράξεως σοι οὔσης καὶ τοῖς παρὰ σου ἐκ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι παντοίων πάντων πράσσοντι καθάπερ ἐκ δίκης.

Drittes Jhd.

5. Pap. E. R. No. 751, ein Contract v. J. 216 p. Chr.:<sup>3)</sup>

τῆς πράξεως ὑμεῖν οὔσης καὶ τοῖς παρ' ὑμεῖν ἐκ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων (πράσσονσι) καθάπερ ἐκ δίκης.

6. Pap. E. R. bei Wessely, Mittheil. II S. 31,<sup>4)</sup> ein Darlehenscontract aus der Zeit des Pupienus und Balbinus vom Jahre 238:

γεινομένης αὐτῶ (sc. τῶ δανείσαντι) τῆς πράξεως ἐκ τε τοῦ ἰσχυρᾶ (sc. τοῦ δανεισαμένου) καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ πάντων καθάπερ ἐκ δίκης.

1) Aus dem in der zweitvorigen Anmerkung genannten Manuscript. Vollständiger s. S. 275 fg.

2) Wo im Folgenden der Inhalt eines Contracts nicht bezeichnet ist, war derselbe aus den mir zur Verfügung gestellten Manuscripten nicht zu entnehmen.

3) Nach handschriftlicher Mittheilung.

4) Die Nummer der Sammlung ist nicht mitgetheilt.

7. Pap. E. R. No. 1487, Contract v. J. 251:<sup>1)</sup>

τῆς πράξεώς σοι οὔσης ἐκ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων  
μοι πάντων πρασσούσῃ καθάπερ ἐκ δίκης.

8. Pap. E. R. No. 3, Contract v. J. 297:

γεινομένης σοι αἰρηλίῳ διδάρῳ τῆς πράξεως ἐκ τε τῶν  
ὁμολογούντων καὶ ἐξ οὗ αὐτῶν ἐὰν αἰρηται κατὰ τὸ τῆς ἀλληλ-  
εγγύης δίκαιον καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς πάντων καθά-  
περ ἐκ δίκης.

9. In einem weiteren Pap. E. R., einem Pachtecontract v. J.  
299,<sup>2)</sup> spricht der Pächter:

. . . μεμίσθωμαι παρὰ σου . . . . χέρσου ἀρούρας ν' . . . .  
ἐκάστης ἀρούρης ἀνὰ ἀργυρίου δραχμὰς διακοσίας πενήκοντα,  
ὄνπερ . . . φόρον ἀποδώσω σοι . . . πράσσουντι καθάπερ ἐκ  
δίκης τῶν ὑπὲρ τῆς γῆς τελουμένων πάντων ὄντων πρὸς σε  
τὸν γεοῦχον . . .

Aus dem vierten Jahrhundert sind zur Zeit keine Beispiele  
zur Hand; um so bedeutsamer tritt uns die Executivelausel in  
einigen Contracten des fünften und sechsten Jahrhunderts ent-  
gegen.

10. In einem grossen Bürgerschaftsvertrag der Wiener Samm-<sup>Fünftes und  
sechstes Jhd</sup>lung vom Jahre 487 p. Chr., veröffentlicht bei Hartel, Wiener  
Studien V S. 1 fg., verpflichtet sich (Z. 11 fg.) der Bürge eines  
Getreidelieferanten gegenüber dem Beamen, welcher im Namen  
des Staats die Lieferung stipulirt hatte, dass er „seiner Herrlich-  
keit“ für jedes Manco aufkommen wolle:

ἐπὶ τῷ ἐμῷ τὸν τούτου ἐγγυητὴν ἐνοχον εἶναι τὰς ἀποκρί-  
σεις τῇ σῇ μεγαλοπρεπείᾳ ποιήσασθαι (τοῦ ἐκλεί)πουτος . . . .  
τούτου χάριν ὑποκειμένων τῇ σῇ μεγαλοπρεπείᾳ καὶ τῷ  
δημοσίῳ λόγῳ εἰς τοῦτο π(ά)ντων μου τῶν ὑπαρχόντων  
καὶ ὑπαρξόντων (ιδικῶς καὶ γενικῶς<sup>3)</sup>) ἐνεχύρου λόγῳ  
καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίκης.

1) Dieses. Stück wie das folgende nach handschriftlicher Mittheilung.

2) Bei Wessely, Wiener Studien IX S. 254. Die Nummer der Wiener  
Sammlung ist daselbst nicht angegeben.

3) „ιδικῶς καὶ γενικῶς“ — *in specie et genere*, eine Phrase, welche in  
dem von Wilcken, Hermes XIX S. 421 veröffentlichten Kaufvertrag auf

11. Etwa in dieselbe Zeit gehört ein kleines, von Hartel<sup>1)</sup> mitgetheiltes Fragment eines im übrigen zerstörten Contractes der Wiener Sammlung, welches zwar nicht mehr das Datum, wohl aber in der Anrufung der göttlichen und kaiserlichen Gewalt den Charakter jener Periode aufweist. Nach Weglassung einiger unzusammenhängender Wortfragmente interessirt hier die Wendung:

??... ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα ἰδικῶς καὶ γενικῶς  
λόγω ἐνεχύρου καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίκης  
καὶ ὄμοσα θεοῦ παντοκράτορα καὶ τὴν ἐνσέβιαν καὶ νίκην  
τοῦ ... ?<sup>2)</sup>

12. Demselben Zeitalter entstammt ein umfangreiches Vergleichsinstrument, welches Wessely aus mehreren im British Museum befindlichen Bruchstücken reconstruirt und im IX. Band der Wiener Studien S. 266 fg. veröffentlicht hat.<sup>3)</sup> Zur Sicherung der für die Uebertretung des Vergleichs ausgesetzten Strafe von vier Unzen verpfänden beide Parteien ihr ganzes Vermögen *καθάπερ ἐκ δίκης*.

Z. 60 ff. ... καὶ ὑπέθεντο ἀλλήλοις πρὸς ἀσφάλιαν ἐπὶ τε  
τῷ προστίμῳ καὶ τοῖς ἀναλώμασιν (für die Busse und etwaige  
Processkosten bei Bruch des Vergleichs)<sup>4)</sup> καὶ δαπανήμασιν

Papyrus v. J. 359 p. Chr. wiederkehrt. Nach einer daselbst mitgetheilten Vermuthung Mommsen's soll das *γενικῶς* die Verpfändung des baren Geldes bedeuten, welche dem Laien nicht selbstverständlich ist.

1) Wiener Studien V S. 30. Die Nummer der Sammlung ist nicht angegeben.

2) Hier wäre der Name des Kaisers gestanden; es lag ein Eid *per salutem principis* vor. — Die Anrufung Gottes verweist die Urkunde in die späte Kaiserzeit.

3) Die Bestimmung der Zeit ergibt sich daraus, dass in Z. 49 jener Urkunde „die Strafe des Bruchs beschworener Verträge“ erwähnt ist; hiemit ist die Strafe in C. de transact. 2, 4, 41 vom Jahre 395 gemeint; die Urkunde fällt also nach 395.

4) Das ist, wie ich glaube, die berühmte *redintegratae rei vindicatio* in C. 4, 27, 1, welcher man früher die gezwungensten Deutungen gegeben hat, bis Schlossmann (Jahrb. f. Dogm. XXV S. 382—393) der richtigen Ansicht mindestens sehr nahe kam. Nach seiner Meinung ist mit der *redintegratae rei vindicatio* eine Appellationsstrafe gemeint; ich halte es für noch wahrscheinlicher, dass die Strafe für den Bruch eines Vergleichs bezeichnet werden sollte. Jedenfalls gebührt Schlossmann das Verdienst, jene Worte zuerst richtig verstanden zu haben, während man früher stets an eine *rei vindicatio* dachte.

καὶ ζημιώμασιν ἅπαντα ἰαντῶν τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα ἐν παντὶ εἶδει καὶ γένει ἰδικῶς καὶ γενικῶς ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίκης καὶ ἐπὶ τούτοις ἐπερωτήσαντες ἑαυτοὺς καὶ ἀντεπερωτηθέντες ἀλλήλοις παρόντες παροῦσιν κατα πρόσωπον ὡμολόγησαν.

13. Einen weiteren Beleg dieser Praxis bildet eine Papyrusurkunde der Collection Jomard, welche Brunet de Presle in den Not. et Extr. XVIII p. 257 fg. herausgegeben hat. Ihr Datum wird von dem Herausgeber mit überzeugenden Gründen<sup>1)</sup> in das Ende des sechsten nachchristlichen Jahrhunderts — etwa um das Jahr 599 p. Chr. — verlegt. Sie enthält einen Kaufvertrag, welchen der Verkäufer durch Uebernahme der Haftung καθάπερ ἐκ δίκης bekräftigt, wie folgt:

Z. 17 sqq. . . . μετὰ τοῦ ταύτην τὴν προᾶσιν ἀρραγῆ καὶ ἀσάλευτον εἶναι διὰ παντός, ἥνπερ ὑμῖν ἐθέμην πρὸς ἀσφάλειαν (κυρίαν οὔσαν καὶ βεβαίαν πανταχοῦ) προφερομένην κινδύνῳ ἐμῷ καὶ τῶν ἐμῶν κληρονόμων (καὶ διαδόχων καὶ τῆς) ἡμῶν ὑποστάσεως τῆς καὶ ὑποκειμένης<sup>2)</sup> ὑμῖν εἰς τοῦτο καθάπερ ἐκ δίκης.

14. Zum Schlusse nenne ich einen Heiratscontract aus Justinupolis, in welchem zur Bekräftigung der ehelichen Vermögenspflichten eine Generallhypothek mit unserer Executivclausel angeordnet ist. Der Bräutigam Namens Μέγας verspricht, seine jungfräuliche Braut, die Tochter einer Frau Καλή, als Gattin zu halten; darauf folgen die weiteren, hier nicht mitgetheilten Stipulationen;<sup>3)</sup> endlich heisst es:

1) a. a. O. p. 257.

2) Ich befolge von κληρονόμων . . . bis . . . ὑποκειμένης die von der Lesung Brunets abweichende Lesung, welche Hartel in den Wien. Stud. V S. 29 gegeben hat.

3) Die Urkunde, auf welche ich durch eine Bemerkung bei Wessely, Wiener Stud. IX S. 266 aufmerksam gemacht wurde, befindet sich in Wien, wo ich sie selbst eingesehen habe; sie ist meines Erinnerns viel vollständiger als das oben mitgetheilte Bruchstück. Letzteres beruht auf einem kurzen Auszug, welchen Herr Wessely bei einer Zusammenkunft im Museum der Sammlung E. R. im September 1889 auf meine Bitte für meine Arbeit zusammenstellte; da es sich dabei nur darum handelte, mir einen Beleg für das καθάπερ ἐκ δίκης zu geben, wurde das Uebrige weggelassen. Hoffentlich wird Herr Wessely bald in der Lage sein, diese Urkunde sowie andere bereits druckfertige Arbeiten zu veröffentlichen.

..... προικῶν συνάλλαγμα, δι' οὗ ὁμολογεῖ ὁ μὲν προ-  
ρηθεις λαμπρο(ότατος) Μέγας ἔχειν τὴν αὐτὴν θυγατέρα παρ-  
θένον τῆς αὐτῆς Καλῆς ἰδίαν καὶ νομικὴν γυναικα καὶ

..... κατὰ) δ(υν)άμεις καὶ ῥ?.....

εἰς αὐτὴν διαπραξασθαι ἀλλὰ πάντα τὰ πρόεποντα ἐλευθέρως  
γυυαξίν παρὰ ἀνδράσι σεμνοῖς ἐνδείξασθαι εἰς αὐτὴν.....

.....

ἐπωμόσατο ἑκάτερον μέρος ...

... κύρια εἶναι τὰ συμβόλαια

ὑποθέμενοι ... τὰ ὑπάρχοντα καὶ ..

... καθάπερ ἐκ δίκης.<sup>1)</sup>

Wie die vorgelegten Beispiele zeigen, lässt sich die Reihe der Executivurkunden in Aegypten durch die Kaiserzeit bis zu Ende des sechsten Jahrhunderts fortführen; vielleicht ist auch hiemit die äusserste Grenze noch nicht erreicht und ihr Gebrauch bis auf die Herrschaft des Islam in Geltung geblieben. Als Gegenstand der Executivurkunde erscheinen Contracte aller Art, Vergleich, Bürgschaft, Pachtung; vorzugsweise häufig aber scheint die Verpflichtung zur Rückgabe eines Empfangenen — Darlehen oder Dos und Parapherne — unter die Sanction der Executivclausel gestellt worden zu sein.

### 3. Die Executivurkunde im syrisch-römischen Rechtsbuch.

Im syrisch-römischen Rechtsbuch begegnet uns wiederholt — nämlich in den (nicht correspondirenden) Paragraphen 97 der Londoner und 78 der Pariser Handschrift, welchen die §§ 131 und 144 der armenischen Version entsprechen — ein daselbst so genannter *χάρτης*. Bekanntlich bedeutet dieses Wort in byzantinischer Zeit im Allgemeinen soviel wie Urkunde. Im syrischen Rechtsbuch jedoch scheint der Urkunde, welche *χάρτης* genannt wird, eine besondere Bedeutung beigemessen zu werden; dieselbe hat denn auch schon in den bisherigen Bearbeitungen des Rechtsspiegels Beachtung, wenngleich noch nicht das richtige Verständniss gefunden.

1) Endlich ist auch bei dem Papyrus Musées Nationaux 6689 bei Wessely, Denkschr. d. Wiener Akad. phil. Cl. XXXVII S. 149 noch ein Rest der Formel *καθάπερ ἐκ δίκης* erkennbar.

1. L. § 97 (= Arm. 131):

L. § 97.

„Wenn ein Mann einem andern *δαρειακοί* leiht, aber er setzt ihm nicht Pfänder und macht ihm nicht einen *χάρις* der Anerkennung der Schuld, sondern er gibt ihm nur auf *πίστις*, so kann der Leihgeber nicht ein Pfand von dem Besitz des Schuldners oder von seinem Gelde nehmen, weil der Schuldner ihm nichts verpfändet hat. Die Gesetze befehlen, dass der Leihgeber das, was er als Pfand genommen, dem Schuldner zurückgebe im dreifachen (Betrage). Und dann ist dem Leihgeber der Weg, dass er fordere das, was ihm geschuldet wird.“

Sachlich genau dasselbe, nur unter Hinweglassung des Ausdrucks *χάρις*, besagt die armenische Version in § 131.

Also der eigenmächtig pfändende Gläubiger muss das genommene Pfand im dreifachen Betrage zurückgeben, wenn er keinen *χάρις* hat, sondern nur auf *πίστις* — d. h. auf (Personal-) Credit — leh. Hier drängt sich nun das *argumentum e contrario* auf: Wer also einen *χάρις* hat, darf ungestraft pfänden. Diesen Schluss hat denn auch Rudorff in seiner Erläuterung über einzelne Paragraphen des Rechtsbuchs<sup>1)</sup> ohne Weiteres gezogen, indem er sagt: „*quod documenta, quae medio aeo confessionata sive guarendigiata dicebantur, iam quinto saeculo atque in partibus orientalibus paratam executionem habuisse comperimus*“. Bruns<sup>2)</sup> nennt diesen Schluss „etwas voreilig“; nicht ganz mit Unrecht, denn auf ein einzelnes,<sup>3)</sup> immerhin nur indirectes Zeugniß hin einen weitgehenden historischen Zusammenhang anzunehmen, ist unleugbar ein Wagniß.<sup>4)</sup> Aber wenn demnach Rudorff's Zuversicht von seinem damaligen Standpunkt aus eine verfrühte war, so ist doch seine Auslegung weitaus befriedigender als jede andere Erklärung.

1) Symbolae Bethmanno-Hollwegio oblatae p. 120.

2) S. 273.

3) Denn die hiergehörigen Paragraphen der anderen Handschriften lagen in der zu Rudorff's Zeit vorhandenen Land'schen Uebersetzung noch nicht vor.

4) Solche Wagnisse sind bei Rudorff nicht unerhört. Vgl. die in seiner Rechtsgeschichte II 215 n. 2 aufgestellte Vermuthung, wogegen Kipp, Die Litisdennunciation S. 153; oder gar die von Lenel im Vorwort zum Edictum perpetuum S. VIII mit Recht gerügte Bemerkung in De jurisdictione edictum p. 2. Vgl. auch oben S. 194 Anm. 2, 299 Anm. 2.

Bruns sucht zwar den in Rede stehenden Paragraph so zu interpretiren,<sup>1)</sup> dass jene Argumentation wegfällt. Den Satz „wenn er (der Schuldner) nicht Pfänder setzt und macht nicht einen *χάριτος* der Anerkennung der Schuld, sondern er (der Gläubiger) gibt ihm nur auf *πίστις*“, will er so auslegen, dass dieser Satz nicht eine Bedingung des Pfändungsverbots bildet, sondern nur die Begründung der vorgenommenen Pfändung ergibt: der Gläubiger will pfänden, weil ihm die persönliche Sicherheit (*πίστις*) des Schuldners nicht genügt. Eine einfache Lesung des Paragraphen zeigt jedoch, dass dies unmöglich gemeint sein kann; wer unsere Stelle unbefangen liest, wird das Impelle zu jenem *argumentum e contrario* verspüren. Auf die Auffassung, die Bruns vorschlägt, geräth man erst, wenn man bestrebt ist, diese natürliche Auffassung zu umgehen.<sup>2)</sup>

Die also nabeliegende Annahme, dass der *χάριτος* als Grundlage eines Pfändungsrechts gedacht sei, wird durch eine zweite Erörterung des Rechtsbuchs bestärkt.

P. § 78.

2. P. § 78 (= Arm. 144):

„Ob von Demjenigen, der um Gottes Willen Waisen erzieht, für sie Schulden oder eine Rechtssache eingefordert werden können nach dem Gesetz?“

„Für Waisen wird keine Forderung gestellt ausser in folgender Weise: Der Gläubiger behält von der *οὐσία* der Waisen das, was ihm verpfändet ist durch einen *χάριτος*, indem er ein Schreiben macht vor wahrhaftigen Zeugen und also schreibt: Ich N. habe behalten von der *οὐσία* des N. das, was mir verpfändet war durch einen *χάριτος*. Und er säet und genießt die Einkünfte und verwaltet die Sache, wie er will, indem er seine Abgabe zahlt, sei es Land oder ein Haus oder etwas Anderes. Und er bewahrt es für die Waisen, bis sie 25 Jahre alt sind. Wenn die Waisen erwachsen sind und das Pfand aus den Händen des Gläubigers fordern, so wird das ganze Einkommen des Pfandes, das er hält, berechnet; und wenn das Einkommen grösser ist als die Zinsen der Schuld, so wird das Pfand seinem

1) S. 273.

2) Gegen Bruns auch Huschke, Darlehen S. 116 Anm. 2, dessen eigene Interpretation jedoch augenscheinlich unzulässig ist.

Herrn zurückgegeben; ist es kleiner, so machen sie es voll dem Leihgeber“.

Noch unzweideutiger spricht der Armeniacus § 144, welcher nach Sachau den Gläubiger in seinem „Schreiben“ die Worte sagen lässt: „Ich habe das Feld oder den Weinberg dieses Mannes als Pfand zu mir genommen“.

Dem gegenüber ist Bruns gezwungen, auf das Verständniss vollkommen zu verzichten. Warum wird nicht für das Waisenkind nach D. 26, 6, 2 § 3 und C. 5, 31, 4 ein Vormund bestellt und gegen diesen die Forderung geltend gemacht? Das Privatpfändungsrecht des Gläubigers und die Ausstellung jenes Schreibens sind auch ohne Beispiel. „Dies deutet“, sagt Bruns, „auf ganz fremdartige Begriffe“. <sup>1)</sup>

Uns scheint zunächst, dass P. 78 = Arm. 144 und L. 97 = Arm. 131 sich gegenseitig bestätigen. Wenn dort gesagt ist: „Wer einen *χάρις* hat, nimmt vom Waisen ein Pfand“, so ist das nur die Kehrseite davon, dass es hier heisst: „Wer keinen *χάρις* hat, darf nicht pfänden“. Die Argumentation e contr. aus L. 97 wird also durch P. 78 vollauf gerechtfertigt. Erinnern wir uns nun weiter, dass die altgriechische Executivurkunde dem Gläubiger thatsächlich ein Pfändungsrecht gibt, dass der Gebrauch dieser Executivurkunde durch den Fall Herodes-Syllaios (oben S. 411) auch für die syrisch-jüdischen Landschaften bezeugt ist, dass endlich in Aegypten die Executivurkunde sich bis ins sechste Jahrhundert erhalten hat, so dürfte sich eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür ergeben, dass wir auch hier einen Ausläufer derselben Institution vor uns haben. Und diese Wahrscheinlichkeit wird dadurch wahrlich nicht verringert, dass dieser Ausläufer sogar den griechischen Namen *χάρις* führt.

Im Einzelnen freilich bleibt in den obigen Paragraphen auch bei dieser Annahme Manches dunkel; wenigstens gilt dies von P. 78 = Arm. 144. „Für Waisen wird keine Forderung gestellt“ ausser durch Privatpfändung — sollte dies jemals in Syrien Rechtens gewesen sein? Mit dem „Schreiben vor wahrhaftigen Zeugen“, welches der Gläubiger ausstellt, wird es wohl seine Richtigkeit haben, worauf wir später zurückkommen; <sup>2)</sup> um so auf-

1) S. 298.

2) S. in der sofort folgenden Erörterung über die Executivurkunde im Cod. Inst. die Bemerkungen zu C. 5, 22, 1 und C. 5, 18, 9.

fallender stellt sich das Verhältniss dar, in welchem der Gläubiger zu seinem Pfand steht. Er hat Besitz und Nutzung bis die Waisen erwachsen sind, dann findet eine Verrechnung statt über das Einkommen aus dem Pfand und über die Zinsen der Schuld. Der Gedanke ist offenbar der: Wenn der Pfandgenuss die Schuld und Zinsen<sup>1)</sup> deckt, ist das Pfand zurückzugeben; wenn nicht, so haben die Waisen das Fehlende aufzuzahlen, um das Pfand zu liberiren. Verkaufsbefugniss also scheint mit dem Pfandrechte nicht verbunden; vielleicht hielt der Spiegler, dem ja die Vormundsbestellung auf Antrag des Gläubigers (D. 26, 6, 2 § 3) unbekannt scheint, die zum Pfandverkauf erforderliche Denuntiation für unmöglich. — Wie immer dem sei, wie mangelhaft die Darstellung vom streng juristischen Standpunkt gegeben sein mag, kann das doch nicht behindern, in der mangelhaften Hülle den richtigen Kern zu erkennen. So ernste Zweifel gegen die Rechtsbelehrungen des § 78 der Pariser Handschrift erhoben werden können, ihr Ausgangspunkt, der Satz, dass der Gläubiger mit *χάρις* ein Privatpfändungsrecht hat, kann nicht aus der Luft gegriffen sein; und dieser Satz legt die Annahme nahe, dass auch in der gräco-syrischen Praxis die Executivurkunde sich mindestens bis gegen Ende des fünften Jahrhunderts, die Entstehungszeit der Londoner Handschrift unseres Rechtsbuchs, wenn nicht gar bis zu der Zeit, da die Copisten derselben den Parisiensis und Armeniacus anfertigen, erhalten hat.<sup>2)</sup>

1) Dass dabei nicht unterschieden wird, ob die Schuld verzinlich war oder nicht, entspricht, wie Bruns S. 298 richtig bemerkt, schon dem römischen Recht der Antichresis an Faustpfändern; vgl. Windscheid, Pand. I § 234 A. 2.

2) Nur eine Erwähnung verdient § 111 der Londoner Handschrift (= Arm. § 136): „Wenn Jemand Geld leiht von vielen Menschen, und er schreibt Jedem eine Schrift über die Summe seines Geldes, und er stirbt, ohne die Leihgeber bezahlt zu haben, und wenn sein Besitz oder Alles, was er hat, nicht ausreicht, so wird der erste Gläubiger bezahlt und dann die anderen, der zweite Gläubiger, der dritte u. s. w.“ Diese dem römischen Concursrecht anscheinend widersprechende Stelle erklärt sich, wie Bruns S. 281 richtig bemerkt, daraus, dass unter der Schrift „über die Summe seines Geldes“ eine Generalhypothek zu verstehen ist, wo denn die Entscheidung nach pfandrechtlichen Grundsätzen vollkommen gerechtfertigt ist. Für unsere Fragen ist aus der Stelle nichts zu entnehmen.

#### 4. Die Executivurkunde im Codex Iustinianeus.

Mehrere Rescripte des justinianischen Codex legen die Annahme nahe, dass in den zu Grunde liegenden Rechtsfällen die Executivurkunde und die Inanspruchnahme des Privatpfändungsrechts eine Rolle spielte.

Voran stellen wir einige Zeugnisse, wo von bereits vorgekommenen Executivmassregeln die Rede ist.

1. C. de pignoribus 8, 13, 3.

Executiv-  
massregeln.

Impp. Severus et Antoninus AA. Maximo (a<sup>o</sup>. 205):

*Creditores, qui non reddita sibi pecunia conventionis legem, ingressi possessionem, exercent, vim quidem facere non videntur, attamen auctoritate praesidis possessionem adipisci debent.*

Diese bekannte Stelle, auf welche das von den Juristen so geuannte *pactum de ingrediendo* seine Giltigkeit stützt, steht aller Wahrscheinlichkeit nach mit dem Gebrauch der Executivurkunde in Verbindung. Die hier geschilderte Verabredung ist keine andere, als sie in der Clausel, der Gläubiger solle Execution führen können wie auf Grund eines Urtheils, enthalten ist. Wo unser Rechtsfall sich abspielte, ist zwar nicht ersichtlich; aber mag er auch ausserhalb des griechischen Gebiets vorgefallen sein, so ist bei dem durchgängigen Einfluss, den das griechische Pfandrecht auf das römische geübt hat, die Nachbildung nach griechischen Mustern kaum zu bezweifeln.

2. C. de obl. et act. 4, 10, 9.

Impp. Dioclet. et Maxim. Glyconi a. 294:

*Negantes debitores non oportet armata vi terreri: sed petitore quidem non implente suam intentionem vel exceptione submoto absolvi, convictos autem condemnari ac iuris remediis ad solutionem urgeri convenit.*

Vorerst sei erinnert, dass dieses Rescript, obwohl nicht dattirt, nach der bei den dioeletianischen Rescripten geltenden Regel auf den Orient zu beziehen ist, womit auch der Name des Adressaten übereinstimmt.

Es findet die Ermahnung statt, den leugnenden Schuldner dürfe man nicht gleich „mit Waffengewalt schrecken“, sondern müsse ihn erst gerichtlich überweisen. Wenn dies Jemand gesagt werden muss, so hat er offenbar das Gegentheil thun wollen

oder wirklich gethan, hat also gegen den Schuldner „ohne langen Process“ Massnahmen ergriffen. Diese können gedacht werden als Acte der Personal- oder der Realexecution. Meines Erachtens ist das Letztere so gut wie gewiss; einen Schuldner in Personalhaft nehmen heisst nicht *armata vi terrere*. Wohl aber ist dieses, wie schon das *interd. de vi armata* beweist, der übliche Ausdruck für gewaltsame Angriffe auf fremden Sachbesitz, wie solche — wir erinnern nur an das Auftreten des Scaptius zu Salamis — mit der pfandrechtlichen *εμβάτευσις* alltäglich verbunden gewesen sein werden.

Anlegung  
des Pfand-  
siegels.

3. An anderer Stelle ist uns bezeugt, dass häufig die Gläubiger, ohne ein Urtheil in Händen zu haben, auf die Habe des Schuldners ihr Pfandsiegel eigenmächtig aufdrückten.

C. ut nemini liceat 3, 16, 1 (Imp. Probus Octaviano a<sup>o</sup>. 278):

*Saepe rescriptum est, ante sententiam signa rebus quas aliquis tenebat, imprimi non oportere. . . .*

4. Es fügt sich hier gleich eine Stelle an, welche dieses Vorkommnis noch für eine viel spätere Zeit deutlich beweist.

Iustin. Nov. 60 spricht von dem Unfug hartherziger Gläubiger, welche den Schuldner sogar auf dem Sterbebett mit ihren Pressionen verfolgen. Dabei wird folgender wirklich vorgekommener Fall referirt: <sup>1)</sup>

*Deberi sibi quidam dicens ab aliquo, dum hominem in morte cognovisset esse constitutum, milites congregans et servos aliosque*

1) Das Original lautet:

Ὅφείλεσθαι γάρ τις λέγων παρά τινος, ἐπειδὴ τὸν ἄνθρωπον ἐπιθάνατον ἔγνω καθεστάναι, στρατιώτας ἀθροίσας καὶ οἰκέτας καὶ ἐτέροους ὡς πλείστους ἔπεισιν αὐτῷ τελευτῶντι. ὁ δὲ δυσχεραίνων τε καὶ βοῶν διετέλεσεν, ἕως αὐτὸν ὑπὸ τῆς βίας συνωθοῦμενον ἀφήκεν ἢ ψυχῇ. ὁ δὲ καὶ σήμαντρα ἐπετίθει τοῖς πράγμασι κατ' οἰκίαν ἔξουσίαν, παρόντος οὐδενὸς τῶν ἐν ἀρχῇ τεταγμένων ἢ τινος ὅλως νομίμης καὶ πολιτικῆς τάξεως φυλαττομένης κτλ.

Θεσπίζομεν τοίνυν, εἴ τις ἐκείνου περιόντος ἔτι τοῦ νομιζομένου χρεωστῆν αὐτῷ καταλάβοι τὴν οἰκίαν τὴν αὐτοῦ καὶ ἐνοχλοῖη περιόντα τὸν ἄνθρωπον καὶ τοὺς οἰκέτους τοῦς αὐτοῦ (γαμετὴν φαρμεν καὶ παῖδας καὶ οἶκον ὅλως), ἢ καὶ σήμαντρα κατ' οἰκίαν ἔξουσίαν ἐπιτιθέναι τολμῶν, μὴ πρότερον ψήφον καὶ τάξεως νομίμης μετὰ τὴν τοῦ λεγομένου χρεωστῆν τελευτῆν φυλαχθείσης, τῆς μὲν ἀγωγῆς πάντως ἐκπιπέτω, εἴτε δικαίαν ἔχοι ταύτην εἴτε καὶ μὴ, ὅποσον δὲ ὀφείλεσθαι λέγη, τοσοῦτον ἔτερον προσοικαιεῖσθω.

*plurimos, ingressus est super morientem; verum ille anxius clamare coepit, donec cum violentia compressum reliquisset spiritus; at ille etiam signacula imposuit rebus sua potestate, praesente nullo in cingulo constituto aut quolibet omnino legali et civili officio observato sqq.*

Daran reiht sich dann in § 1 die Verordnung:

*Sancimus igitur, si quis illo superstite adhuc, quem putabat debere sibi, ascendat domum eius et molestus sit superstiti homini aut qui eius sunt, uxori forte vel filiis aut domui omnino, aut etiam signacula per propriam potestatem imponere praesumat non prius decreto et officio legali servato post eius qui dicitur debere mortem, actione quidem modis omnibus cadat, sive iustam habeat hanc sive non, quantum vero deberi sibi dicit, tantum aliud super exigatur.*

Hier ist der Hergang aussergerichtlicher Privatpfändung aufs deutlichste beschrieben: gewaltsames Eindringen mit einer bewaffneten Schaar, tumultarisches Auftreten und Anlegung von Siegeln an die Habe des Schuldners. Und ebenso deutlich tritt hervor, dass nicht etwa an eine Pfändung auf Grund eines Urtheils gedacht ist: es wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass die behauptete Forderung in keiner Weise festgestellt ist:

*Deberi sibi quidam dicens. . . . superstite illo quem putabat debere sibi . . . . actione cadat, sive iustam hanc habeat sive non . . . . quantum deberi sibi dicit, tantum aliud super exigatur.<sup>1)</sup>*

Hienach kann an dem thatsächlichen Vorkommen einer von vorgängigem Urtheil abstrahirenden Execution kaum gezweifelt werden.

Die beiden letztbesprochenen Stellen lassen die Deutung offen, dass es sich um Fälle abnormer Willkür und Eigenmacht handelt, wie sie in späterer Kaiserzeit an der Tagesordnung waren. Wir legen nunmehr eine Anzahl von Rescripten vor, in welchen diese Auslegung dadurch ausgeschlossen erscheint, dass der Gläubiger selbst sich mit der Bitte um Bewilligung sofortiger Execution an die Hofkanzlei wendet.

1) Vgl. auch C. de sepulchro viol. 9, 19, 6.

Privat-  
execution  
für die  
Dotalförde-  
rung.

5. C. ne pro dote 5, 22, 1.

Impm. Dioclet. et Maxim. Apollinariae (a. 293):

*Ut uxori pro dote addicantur bona quondam mariti, iure prohibitum est. Sane si nullo relicto successore non idoneus decessit, secundum iuris formam, quatenus successionis modus patitur, indemnitati tuae consulere non prohiberis.*

6. C. soluto matrimonio 5, 18, 9.

Idem Marciae (a. 294):

*Dotis actione successores mariti super eo, quod ei dotis nomine fuerat datum, convenire debes. Ingrediendi enim in possessionem rerum dotalium, heredibus mariti non consentientibus, sine auctoritate competentis iudicis nullam habes facultatem.*

In beiden Fällen will die Frau für ihre Dotalforderung auf das Vermögen ihres verstorbenen Mannes mit Umgehung des ordentlichen Verfahrens Arrest legen. Dass das so ganz ohne Rechtsgrund geschehen sein sollte, wäre eine mindestens auffallende Erscheinung, um so auffallender, als nach dem Wortlaut beider Rescripte die Frau es ist, welche sich mit diesem Begehren an den Kaiser wendet; an eine einfache Ungebühr zu denken — wie es möglich wäre, wenn sie als Verklagte erschiene —, ist dabei nicht gut möglich. Das *privilegium exigendi* der Frau gibt die gesuchte Erklärung ihres auffallenden Ansuchens nicht; sollte selbst dieses Privileg einen Anspruch auf Naturalauslieferung der Dotalsachen gegeben haben,<sup>1)</sup> so musste dieser doch zweifellos durch Klage geltend gemacht werden. Besitzergreifung ohne Klage sicherte ihr nur ein Ehecontract mit Executivclausel: ἀποδότω τὰ παρενεργηθέντα . . . καθάπερ ἐκ δίκης. Einen solchen vorauszusetzen, erscheint aber dadurch indicirt, 1. dass unsere Rescripte wahrscheinlich dem Orient angehören, und 2. dass im Orient solche Ehecontracte die Regel gebildet zu haben scheinen.

Die erstere Behauptung erscheint desshalb wahrscheinlich, weil die Rescripte von Diocletian herrühren und demnach die für solche Rescripte geltende Vermuthung eintritt.<sup>2)</sup>

1) Dafür Bechmann, Dotalrecht II S. 463 fg.; a. A. Czychlarz, Dotalrecht S. 408 f.

2) S. oben S. 11.

Die zweite Behauptung zu illustriren, mag zunächst daran erinnert sein, dass unter den El-Faijümer Papyrusurkunden der Kaiserzeit sich vier Contracte der bezeichneten Kategorie befinden,<sup>1)</sup> während ein nichtexecutiver Ehevertrag meines Wissens nicht vorliegt. Wenn diese Thatsache zunächst nur für Aegypten Bedeutung hat, lässt sich weiters noch wahrscheinlich machen, dass dieselbe Praxis im Orient in grossem Umfange galt. Hiezu diene uns ein Scholion zu der der obcitirten c. 9 C. soluto matrimonio entsprechenden Bestimmung der Basiliken XXVIII tit. 9, 73; wir lassen dasselbe nach Heimbach, und zwar in lateinischer Uebersetzung folgen:

Schol. Theodori:

Verordnung  
des  
Präfecten  
Leo.

*Recte mulier agit adversus heredes mariti actione personali de dote. In rerum autem dotalium possessione sine sententia iudiciali esse non potest . . . Et scias, licet mulier in possessione rerum mariti sit, non esse tamen dominam earum, secundum id quod dictum est lib. 7 tit. 72 const. 8. Discce autem extrinsecus, formam quondam Leonis praefecti velle ut mulier etiam sine sententia iudiciali in possessione rerum mariti esse pose sit dummodo inventarium faciat . . .*

Hienach soll ein Präfect Leo der Frau für ihre Dotalansprüche das Recht aussergerichtlicher Execution zuerkannt haben,<sup>2)</sup> dessen Ausübung lediglich an die Errichtung eines Inventars als Bedingung geknüpft war. Gerade diese Vorschrift der Inventarserrichtung wirft ein Licht auf die Genesis der leoninischen Bestimmung. Sie erinnert sofort an das syrische Rechtsbuch P. § 78:

„Der Gläubiger behält von der οὐσία des Waisen das, was ihm verpfändet ist durch einen χάρτης, indem er ein Schreiben macht vor wahrhaftigen Zeugen und also schreibt: Ich N. habe behalten von der οὐσία des N. das, was mir verpfändet war durch einen χάρτης“ . . .

Unter diesem „Schreiben“ kann nämlich nichts Anderes verstanden werden, als ein Inventar über die gepfändeten Sachen; ein solches ist offenbar nothwendig, wenn die in P. 78 weiter

1) S. die Erörterung über die Executivurkunde in Aegypten (S. 420), und zwar No. 1—3 und No. 14.

2) Verordnungsrecht der Praefecti: Krüger, Rechtsquellen 277.

normirte Verwaltung der Pfandstücke durch den Gläubiger nicht ohne jegliche Controlle bleiben soll. Und in der That gebraucht das Rechtsbuch auch an anderer Stelle den Ausdruck „Schreiben“ im Sinne von Inventar.<sup>1)</sup>

Nun handelt P. § 78, wie wir sahen, von der Privatpfändung aus Executivurkunden; hier scheint es also — wenigstens in gewissen Fällen — Sitte gewesen zu sein, die gepfändeten Objecte zu inventarisiren. Wenn nun die leoninische Verordnung unter der gleichen Bedingung des Inventars der Frau die eigenmächtige Pfändung des Mannesvermögens gestattete, so lässt sich schliessen, dass dies lediglich die Regelung einer ohnedies bestehenden Praxis gewesen sei, nach welcher die Frauen für ihre Dotalforderung ein Privatpfändungsrecht ausübten. Freilich war jene Privatpfändung von der Kaisergesetzgebung, wie alle im gegenwärtigen Abschnitt vorzulegenden Rescripte zeigen, stets verboten worden; wenn sie sich aber im Geltungsgebiet des syrischen Rechtsbuchs erhalten hatte, wird sie sich ebenso gut in dem Amtssprengel des Eparchen Leo erhalten haben. Unter dieser Voraussetzung wäre seine Verordnung, die andernfalls als eine ganz unbegreifliche und zwecklose Willkür erschiene, ein Ausfluss thatsächlich bestehender Verhältnisse gewesen.

Wäre aber diese Annahme richtig, so würde sie unzweifelhaft die Wahrscheinlichkeit dafür verstärken, dass auch bei den beiden Rescripten des Codex Iustinianus, von welchem wir ausgegangen sind, die Executivurkunde den Anstoss zu den zurückgewiesenen Petitionen und zur Gestattung eines ausserordentlichen Executionsvollzugs gegeben hat. Ueber einen gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad ist natürlich nicht hinauszukommen; schliesslich bleibt immer die Möglichkeit, dass sämmtliche hier besprochenen Erscheinungen auf irgend eine uns unbekannte Weise an-

---

1) Nämlich in L. 13 (= P. 52, Ar. 63, Arm. 63). Hier ist gesagt, dass die Frau vom Mann über eine ihr zugefallene Erbschaft, wenn sie dieselbe nicht zur Dos hinzulegt, ein „Schreiben“ verlangen kann; d. h., wie Bruns S. 191 sehr treffend erklärt, solches Gut wird Paraphernalgut, für welches der Mann haftet. In diesem „Schreiben“ nun wird nach P. 52, Ar. 63, Arm. 63 das Paraphernalgut geschätzt und der Mann haftet für den Schätzwert sammt Zinsen — ein Usus, den schon Ulpian D. 23, 3, 9 § 3 erwähnt. Ein solches Schreiben, welches eine Schätzung enthält, ist aber nichts Anderes, als was wir Inventar nennen.

ders zu erklären sind. So lange dies aber nicht der Fall ist, wird es gestattet sein, die Thatsache, dass die Cabinetskanzlei von den Frauen wiederholt um Gestattung ausserordentlicher Executivmassregeln zum Schutz der Dotalforderung angegangen und dass von einem byzantinischen Beamten diese Erlaubniss sogar allgemein ertheilt wurde, mit dem Vorkommen der Executivclausel in den El-Faijûmer Ehecontracten und im syrischen Rechtsbuch in Vergleichung zu ziehen.

7. C. de pactis 2, 3, 14.

Imp. Gordianus A. Caecilio militi (a. 241):

*Si pacto quo poenam adversarium tuum promississe proponis, si placito non stetisset, stipulatio subiecta est, ex stipulatu agens vel id quod in conventionem devenerat ut fiat consequeris, vel poenam stipulatione comprehensam more iudiciorum exiges. Nam bona adversarii tui in te transferri citra sollemnem ordinem frustra deprecaris.*

Privat-  
execution  
auf Grund  
eines  
Vergleichs.

Der Schlusssatz zeigt, was der Petent ganz unverblümt vom Kaiser verlangt hatte: dass das Vermögen des Imploraten, welcher seinen Vergleich nicht gehalten hatte, *citra sollemnem ordinem* d. h. ohne weiteres Processverfahren ihm zur Genugthuung ausgeliefert werde. Dass der Kaiser diese Zumuthung mit so grosser Gelassenheit abweist, kann an dem vorausgesetzten Sachverhalt nicht irre machen; die Kaiser haben den zahllosen Petitionen der Soldaten, welche den Imperator als ihren natürlichen Patron betrachteten, von jeher die grösste Connivenz entgegengebracht, wie bereits von anderer Seite bemerkt worden ist.<sup>1)</sup> Wenn dessungeachtet obiges Petit ein sehr auffälliges ist, so ergibt sich die Erklärung sehr leicht aus der Annahme, dass der Petent eine Executivurkunde mit der Clausel *ἡ ποῦξις ἔστω ἐκ τῶν ὑπαρχόντων καθάπερ ἐκ δίκης* in der Hand hatte. Um diese Annahme zu verdeutlichen, erinnern wir an einen der obcitirten El-Faijûmer Papyri, dessen Gegenstand vermöge eines merkwürdigen Zufalls bis ins Detail mit dem Rechtsfall des Rescripts übereinstimmt; es ist die Versöhnungsurkunde des Delmatios.<sup>2)</sup> Auch dort finden wir einen Soldaten, einen abgeschlossenen Vergleich, eine Conventionalstrafe, dazu aber ausdrücklich die Bemerkung:

1) Dirksen, Hinterlassene Schriften II 28, 120.

2) Oben S. 421 No. 12.

καὶ ὑπέθεντο ἀλλήλοις πρὸς ἀσφάλειαν ἐπὶ τε τῷ προστίμῳ καὶ τοῖς ἀναλώμασιν . . . . τὰ ὑπάρχοντα καὶ ὑπάρξοντα καθάπερ ἐκ δίκης . . .

„und sie setzten sich zur Sicherung für Strafe und Kosten ihr Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, zum Pfande wie auf Grund eines Rechtspruchs.“

Hierin scheint eine deutliche Erläuterung unseres Rescripts gegeben. Auch hier, wie bei den zwei früher erörterten Codexstellen, darf bemerkt werden, wie der Umstand, dass der pfändende Gläubiger, nicht sein Gegner, es ist, der sich an die Hofkanzlei wendet, die Ueberzeugung dieses Executionssuchers von seiner Berechtigung beweist. Diese Ueberzeugung lässt sich wohl nur durch die obige Annahme erklären.

8. C. de bonis auct. iudicis possidendis 7, 72, 6.

Impm. Dioclet. et Maxim. Agathemero (a. 293—294):

C. 7, 72, 6.

*Pro debito creditores addici sibi bona debitoris non iure postulant. Unde si quidem debitoris tui ceteri creditores pignori res acceperunt, potiores eos quam te chirographarium creditorem haberi non ambigitur.*

§. 1. *Quod si specialiter vel generaliter nemini probentur obligatae ac sine successore communis debitor vel heres eius decessit, non dominii rerum vindicatione sed possessione bonorum itemque venditione aequali portione pro rata debiti quantitate omnibus creditoribus consuli potest.*

Wiederum ein Gläubiger, und zwar ein Grieche (Agathemeros in der Reichshälfte des Diocletian), welcher verlangt, das Vermögen des Schuldners *dominii vindicatione* in Beschlag zu nehmen, oder bittet, *addici sibi pro debito bona debitoris*. Supplicans will also das römische Concursverfahren umgehen; dies erinnert wieder an die griechische Executivurkunde.

Zwar scheint diese Beziehung für unsere Stelle dadurch ausgeschlossen, dass das Rescript den Gläubiger ausdrücklich als Chirographarius bezeichnet und ihm die Rücksichtnahme auf etwaige Pfandgläubiger aufträgt. Man kann nämlich meinen, ein Executivgläubiger sei nicht Chirographar, sondern habe von selbst eine Generalhypothek. Diese Meinung wäre jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach unbegründet.

Betrachten wir die uns erhaltenen Executivurkunden, so finden wir, dass die Executivclausel oft auf das Vermögen als Executionsobject Bezug nimmt, ohne jedoch ausdrücklich von Pfandrechten zu sprechen. So sagt die amorginische Schuldverschreibung für Praxikles:<sup>1)</sup>

ἔξέστω πράξασθαι Πραξικλεῖ ταῦτα τὰ χρήματα πράξει πάσῃ ἐκ τε τῶν κοινῶν τῶν Ἀρχεσινέων πάντων καὶ ἐκ τῶν ἰδίων καθάπερ ἐκ δίκης . . .

Ferner der obcitirte Pap. Jomard Not. et Extr. p. 257:<sup>2)</sup>

τὴν προᾶσιν εἶναι . . . κινδύῳ ἐμῷ . . . καὶ τῆς . . . ὑποστάσεως τῆς καὶ ὑποκειμένης ὑμῖν εἰς τοῦτο καθάπερ ἐκ δίκης

Der Pap. E. R. v. J. 299:<sup>3)</sup>

ἀποδώσω σοι . . . πράσσουντι καθάπερ ἐκ δίκης τῶν ὑπὲρ τῆς γῆς τελουμένων πάντων ὄντων πρὸς σε τὸν γεοῦχον.

Eine eigentliche Pfandbestellung lautet viel deutlicher. Beispiele geben die Vergleichsurkunde des Delmatios und die oben unter den El-Faijūmer Executivurkunden sub 10. vorgelegte Bürgschaftsurkunde; letztere sagt z. B.:

. . . τούτου χάριν ὑποκειμένων τῇ σῇ μεγαλοπραεῖα . . . πάντων μου τῶν ὑπαρχόντων . . . ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ καθάπερ ἐκ δίκης . . .

Angesichts so deutlicher Verpfändungsformeln ist es wohl glaublich, dass man ein Pfandrecht nicht annahm, wo nicht die Worte ἐνεχύρου λόγῳ καὶ ὑποθήκης δικαίῳ gebraucht waren, sondern die Wendung etwa lautete: κινδύῳ ἐμῷ καὶ τῆς ἐμῆς ὑποστάσεως τῆς καὶ ὑποκειμένης ὑμῖν εἰς τοῦτο καθάπερ ἐκ δίκης. Mit anderen Worten: es lässt sich annehmen, dass man in der Formulirung der Executivclausel nicht ohne Weiteres die Bestellung einer Generalthypothek erblickte. Unter dieser Voraussetzung war die Clausel, wenn die Ausdrücke ἐνεχύρον und ὑποθήκη fehlten, nach römischer Auffassung ganz wirkungslos, da man die weitere Bedeutung des καθάπερ ἐκ δίκης ignorirte, und man kann daher sehr wohl eine derartige Urkunde ein Chirographum genannt

1) Oben S. 407 f.

2) Oben S. 425.

3) Oben S. 423.

haben. Obiger Zweifelsgrund scheint mir daher nicht sehr schwer zu wiegen.

Dagegen ist an unser Rescript eine andere Bemerkung zu knüpfen. Es ist nämlich aus demselben nicht ersichtlich, dass der Gläubiger, wie es in C. de pactis 2, 3, 14 heisst, *citra sollemnem ordinem*, d. h. ohne Rechtsverfahren, pfänden wollte; die Annahme ist nicht ausgeschlossen, dass er ein gerichtliches Urtheil bereits in Händen hatte. Dann würde unsere Stelle allerdings mit der Executivurkunde nichts zu thun haben. Wohl aber würde sie auch dann noch beweisen, dass die oben<sup>1)</sup> bereits erwähnte griechische Executionsform durch aussergerichtliche „*dominii vindicatio*“ — *ἐμβάτευσις* — zu Diocletian's Zeiten noch im Volksbrauch fortlebte und dies hinge mit unserm Thema nahe genug zusammen, um ihre Besprechung an diesem Ort zu rechtfertigen.

C. 7, 32, 9.

9. Aus diesem Grunde stellen wir noch ein weiteres Rescript hieher, bezüglich dessen derselbe Zweifel besteht.

C. de A. e. R. P. 7, 32, 9.

Impp. Diocletianus et Maxim. Sergio (a. 294):

*Nec ex vera venditione possessionem, quam non fuerat emptor adeptus, improbe retinere potest; ac multo minus is, qui adseveratione falsa velut emptor, cum sine obligatione pignoris pecuniam nutuo dedisset, fundum intrumpens alienum retinendi iustam habet causam.*

Wieder erscheint die Beziehung des Rescripts auf den Orient durch die Namen der rescribirenden Kaiser nahe gelegt.<sup>2)</sup> Der Thatbestand ist folgender: Es hatte einer ein Darlehen ohne Pfand gegeben und bemächtigte sich dann, indem er die Rechte eines Käufers vorgab, eines dem Schuldner eigenthümlichen Hauses. Die private Execution ist nicht zu verkennen; lag reine Eigenmacht vor? Schwerlich, vielmehr deutet die Bemerkung, Exequent habe sich *falsa adseveratione* als Käufer gerirt, darauf, dass er für sein Auftreten einen Rechtsgrund in Anspruch nahm. Im Rechte der *ἐμβάτευσις* — wenn wir das Rescript in das griechische Rechtsgebiet beziehen — war ein solcher auch leicht zu finden. Besonders klar wäre dies, wenn die Meinung Dareste's richtig

1) S. 413.

2) S. oben S. 11.

wäre, dass die *ἐμβάτευσις* dem Gläubiger ohne Weiteres Eigenthum am gepfändeten Objecte gab.<sup>1)</sup> Aber auch wenn man diese Ansicht ablehnt, ist leicht ersichtlich, dass der Gläubiger oft versucht sein konnte, das selbstgenommene Pignus an Zahlungsstatt zu behalten; dies namentlich dann, wenn etwa der Antrag auf Auslösung erst spät erfolgte. Diese Versuchung lag um so näher, als die *lex commissoria* beim Pfand, d. h. die Uebernahme des Pfandes an Zahlungsstatt den Griechen wohl schon früh bekannt<sup>2)</sup> und, wie das Responsum Scaevola's in dem griechischen Rechtsfall D. de leg. III 101 pr.<sup>3)</sup> beweist, zu classischer Zeit vollkommen geläufig war.

Hiemit ist die Zahl der Stellen des justinianischen Codex, welche wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit mit der Executivurkunde in Zusammenhang zu bringen sind, erschöpft.<sup>4)</sup> In

1) Nouv. rev. histor. I S. 171 fg.

2) Dies scheint mir der Hypothekenstein C. I. A. II 1139: (ὄρος χωρίον καὶ οἰκίας ὑποκειμένων τετρακοσίων δραχμῶν ὥστε ἔχειν καὶ κρατεῖν τὸν θέμενον κατὰ συνθήκας) sehr wahrscheinlich zu machen. Vgl. Szanto, Wien. Stud. IX S. 283.

3) *Qui habebat in provincia, ex qua oriundus erat, propria praedia et alia pignori sibi data ob debita, codicillis ita scripsit: „τῇ γλυκνιάτῃ μου πατρίδι βούλομαι εἰς τὰ μέρη αὐτῆς δοθῆναι ἀφορῶν αὐτῇ χωρία πάντα, ὅσα ἐν Συρία κέκτημαι, σὺν πᾶσιν τοῖς ἐνοῦσιν βοσκήμασιν δούλοισι καρποῖς ἀποθέτοις κατασκευαῖς πάσαις.“* *quaesitum est an etiam praedia, quae pignori habuit testator, patriae suae reliquisse videatur. respondit secundum ea quae proponerentur, non videri relicta, si modo in proprium patrimonium (quod fere cessante debitore fit) non sint redacta.* Die Beziehung auf griechische Verhältnisse ergibt sich aus der griechischen Sprache des Codicills; dass Scaevola mit der dortigen Sitte vertraut war, zeigt Bremer, Rechtslehrer S. 90 fg. Die Worte *quod fere cessante debitore fit* — nicht *feri potest* — zeigen, dass bei Säumniss des Schuldners der Verfall des Pfandes gewöhnlich war.

4) Durchaus hypothetisch bleibt die Beziehung der Marktordnung in C. I. de nundinis 4, 60, 1 (Impp. Valentinianus et Valens AA ad Probum pp.): *Qui exercendorum mercatum aut nundinarum licentiam vel veterum indulto vel nostra auctoritate miruerunt, ita beneficio rescripti potiantur, ut nullum in mercatibus atque nundinis ex negotiatorum mercibus conveniant vel in venditiis aut locorum temporali quaestu et commodo privata exactione secentur vel sub praetextu debiti privati aliquam ibidem concurrentibus molestiam possint inferre.* Hiernach ist es zur Hebung der Marktfreiheit untersagt, gegen die Marktfahrer während der Messzeit 1. Klage zu

all diesen Rescripten gründet sich die Annahme eines solchen Zusammenhangs auf die Beobachtung, dass die Vornahme eines nach römischem Recht unzulässigen Executionsacts in Frage steht. Natürlich ist die Annahme, wie schon oben bemerkt wurde, nicht zur absoluten Gewissheit zu bringen; dennoch schien es behufs vollständiger Feststellung des vorhandenen Materials geboten, jene Rescripte in dieser Erörterung nicht unerwähnt zu lassen.

### 5. Gesammtergebniss.

Suchen wir nun, uns über das Facit, welches sich aus den vorstehenden Erörterungen ergibt, klar zu werden.

1. Als sichere, auch von anderer Seite bereits anerkannte Thatsache kann angenommen werden, dass in vorrömischer Zeit im Bereich des Hellenismus eine Urkunde mit Executivclausel im Gebrauch war, welche dem Gläubiger das Recht gab, gegen den Schuldner mit Umgehung des Processverfahrens Executivmassregeln zu gebrauchen.

2. Urkunden mit der sub 1. erwähnten Stilisirung finden sich in Aegypten bis mindestens zum Ende des sechsten Jahrhunderts p. Chr.

3. Im syrischen Rechtsbuch ist ein aussergerichtliches Pfändungsrecht auf Grund einer Urkunde, welche *χάρτης* genannt wird, sicher bezeugt.

---

erheben, 2. sie mit Privatexecution auf Grund eines Urtheils zu verfolgen, 3. „*sub praetextu debiti privati aliquam molestiam inferre*“. Was damit gesagt sein soll, ist nicht recht klar: Klage und gerichtliche Execution sind bereits zu 1 und 2 untersagt. Man erinnert sich dabei an das ätolische Decret, welches die Unverletzlichkeit des von Euergetes gegründeten Heiligthums der Athene Nikephoros anerkennt: Bull. de corr. hell. V 374 lin. 19 sq.; wenn Einer in dem Heiligthum klagt oder pfändet oder Gewalt ansübt oder Geiseln nimmt (*εἰ δέ τις κα ἄγη ἢ ἐνστάξῃ ἢ ἀποβιάξαιτο ἢ διεγγυάσῃ*), soll er strafbar sein. Die Beziehung auf executorische Massregeln ist beidemal ganz wohl möglich, aber unbeweisbar.

Ausserdem taucht im nachclassischen Recht (C. Th. si cert. pet. de chirographis 2, 27, 1 und de pecun. sequestr. prohib. 2, 28, 1) eine Sequestration bei Klagen aus Schuldverschreibungen auf, deren Herkunft durchaus unbekannt ist (Muther, Sequestr. 260 fg., bes. 280—283). Ob dies mit dem Gebrauch der Executivurkunde zusammenhing, lässt sich derzeit nicht entscheiden; obwohl ich der Vollständigkeit halber die Frage nicht übergangen habe, muss ich mich doch, so lange nicht weiteres Material vorliegt, gegen die Supposition dieser Hypothese im Vorhinein verwahren.

4. Im justinianischen Codex finden sich von Severus bis Justinian Aeusserungen, welche die Bezugnahme auf den sub 3. erwähnten Gebrauch sehr nahe legen.

5. Ein Basilikenscholion erwähnt eine magistratische Verordnung, welche den Frauen für ihre Dos am Vermögen des Mannes ein aussergerichtliches Pfändungsrecht unter denselben Modalitäten zugesteht, welche in P. 78 des syrischen Rechtsbuchs für die Pfändung auf Grund eines *χάρτης* als üblich bezeichnet sind.

Hier ist nun zunächst eine Bemerkung bezüglich der ägyptischen Urkunden mit *καθάπερ ἐκ δίκης* anzuschliessen. An sich ist nämlich durch nichts festgestellt, dass diesen Urkunden der executive Charakter wirklich zukam. Die Clausel *καθάπερ ἐκ δίκης* könnte ein blosser Rückstand aus früherer Zeit sein, welchen man auch zu einer Zeit noch in den Urkunden mitschleppte, als er bereits inhaltslos geworden war; denn Nichts ist bekanntlich zäher, als die Floskeln des Urkundenstils. Diese Annahme ist nun durch das syrische Rechtsbuch beseitigt; denn wenn die Executivurkunde ihre Bedeutung in Syrien behielt, ist nicht wohl zu glauben, dass sie in Aegypten dieselbe verloren hatte. Die ägyptische Executivclausel hat also lebendige Bedeutung.

Ist diese Voraussetzung richtig, so ist mindestens Syrien und Aegypten noch für das sechste Jahrhundert p. Chr.<sup>1)</sup> als Anwendungsgebiet unserer Institution zu betrachten. Daran reiht sich die Erwägung, wie unwahrscheinlich es ist, dass dieselbe sich gerade nur hier erhalten haben und im übrigen Bereich des Hellenismus verschwunden sein sollte. Kommt noch der Hinweis auf die in Justinian's Novelle 60 erwähnten Begebenheiten und auf die oberwähnte Bestimmung über das Pfändungsrecht für die Dotalforderung der Frauen hinzu, so ergibt sich eine beträchtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die für Syrien und Aegypten bezeugte Praxis auch in den übrigen Provinzen des oströmischen Reichs in Verbreitung geblieben war.

Diese Thatsache, als richtig vorausgesetzt, würde bedeutendes

---

1) Wenn man den aus dem 9.—10. Jahrhundert stammenden Handschriften P. und Arm. des syrischen Rechtsbuchs einen originären Werth zugesteht und sie nicht etwa bloss als Bearbeitungen älterer Quellen gelten lässt, so beweisen diese das Vorkommen der Executivurkunde noch für das beginnende Mittelalter; und damit würde das Basilikenscholion des Theodoros übereinstimmen.

rechtshistorisches Interesse bieten. Insbesondere würde sie den Gedanken wachrufen, ob nicht die *instrumenta confessionata sive guarendigiata* des frühen Mittelalters aus dem byzantinischen Verkehr und der daselbst üblichen Executivurkunde entsprossen sind. Ob freilich diese Idee richtig wäre,<sup>1)</sup> muss hier ebenso dahingestellt bleiben, als die Frage, ob eine derartige Untersuchung bei dem derzeit vorhandenen Material an byzantinischen und italienischen Quellen mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden könnte.

## II. Die Executionsmittel in der Kaiserzeit.

Im Anschluss an die vorige Untersuchung soll im Nachfolgenden ein Ueberblick über das Recht der Execution in der späteren Kaiserzeit oder, richtiger gesagt, über die damalige Praxis der Execution — denn Recht und Praxis fallen hier nicht zusammen — gegeben werden. Es handelt sich dabei weniger um Namhaftmachung neuer Quellen, als um die richtige Zusammenstellung der bereits bekannten. Das Executionsrecht der nachclassischen Zeit wird gewöhnlich nur beiläufig und ziemlich summarisch behandelt; in Folge dessen bestehen über dasselbe manche Unklarheiten. Die genauere Kenntniss der Zustände, welche damals auf diesem Gebiet geherrscht haben, ermöglicht auch ein gesicherteres Urtheil darüber, inwieweit für die Annahme einer dem römischen Recht durchaus widersprechenden Executionsart, wie es die Privatpfändung kraft Executivurkunde war, Raum gelassen ist.

Dem Zweck dieser Arbeit entsprechend, beschränkt sich die nachfolgende Untersuchung auf die östlichen Provinzen des Reichs.

Regelmässige  
Executionsmittel.

1. Die regelmässige und legale Executionsform des römischen Rechts der nachclassischen Zeit ist Vermögensexecution, und zwar Specialexecution durch *pignoris capio*; nur gegen den *reus con-*

1) Es braucht nicht auseinandergesetzt zu werden, dass das *instrumentum guarendigiatum* in seiner äusseren Form sich von der hellenistischen Executivurkunde sehr wesentlich unterscheidet, und dass, wenn ein historischer Zusammenhang bestände, ein längerer Umbildungsprocess vor sich gegangen sein müsste. Was ich bis jetzt in den frühmittelalterlichen Urkunden an denkbaren Uebergangsformen gefunden habe, ist nicht derart, um daraufhin eine bestimmte Ansicht im gegenwärtigen Moment aussprechen zu können.

*tumax* wird die *missio in possessionem* ertheilt. Zu dieser kommt es auch beim Vorhandensein mehrerer Gläubiger. Wie sich *ignoris capio* und *missio in possessionem* dann weiter abwickeln, ist bekannt; da auf diesem Gebiet keine Zweifel bestehen können, genügt es, diesen Executionsmodus erwähnt zu haben.

2. Einen sehr zweifelhaften und noch nicht genügend aufgeklärten Punkt berühren wir dagegen mit der Frage, ob neben den bezeichneten Executionsformen die persönliche Verhaftung des Schuldners, wie sie unzweifelhaft in der republikanischen Zeit Roms und noch in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit in Uebung stand, sich auch in der späteren Kaiserzeit erhalten hat. Während einige Schriftsteller, wie Savigny,<sup>1)</sup> Heimbach<sup>2)</sup> und Wetzell<sup>3)</sup> die Personalexecution als ein während der ganzen Kaiserzeit zulässiges Vollstreckungsmittel betrachten, nehmen Andere, wie schon Jacobus Gothofredus<sup>4)</sup> und von den Neueren Rudorff,<sup>5)</sup> Bethmann-Hollweg,<sup>6)</sup> Puchta,<sup>7)</sup> Mommsen<sup>8)</sup> an, dass sie etwa gleichzeitig mit dem ordentlichen Process untergegangen sei.

Personal-  
execution.

Um die bezüglichen Verhältnisse wenigstens für die uns hier zunächst interessirende oströmische Reichshälfte vollkommen zu würdigen, ist es nothwendig, vorerst einen Blick auf die peregrinischen Rechte der Zeit vor der antoninischen Constitution zu werfen. Hier kann mit Bestimmtheit behauptet werden, dass die Personalexecution im Bereich des Hellenismus eine im anerkannten und täglichen Gebrauch stehende Einrichtung war.

Griechische  
Personal-  
execution.

Dies muss umso mehr hervorgehoben werden, als die gegen-  
theilige Ansicht gerade für das eigentliche griechische Recht  
durchaus nicht selten zu finden ist.<sup>9)</sup> Aller Wahrscheinlichkeit

1) Das altrömische Schuldrecht, Anhang. Verm. Schriften II S. 453 fg.

2) Lehre vom Creditum S. 17 fg.

3) Civ.-Proc. § 50 A. 50.

4) Ad C. Th. de privati carceris custodia 9, 11, 1.

5) Zum Edict des Tib. Iul. Alexander im Rhein. Mus. f. Philol. II S. 161 fg.

6) Civ.-Proc. III §§ 158, 159.

7) Instit. I § 188.

8) Röm. Staatsr. III 1 S. 815 A. 2.

9) Vgl. die bei Thalheim, Gr. Rechtsalterthümer S. 19 citirte Bemerkung von Hecker: *Apud Graccos debitores qui solvendo non erant, creditoribus addictos fuisse nemodum audivit.* Ferner Voigt, Ius nat. II S. 415,

nach ist dieselbe hervorgerufen durch eine irrige Verallgemeinerung der Grundsätze des attischen Rechts, für welches allerdings die Personalexecution, wie Plutarch berichtet, durch Solon aufgehoben worden war.<sup>1)</sup> Für das übrige Griechenland dagegen lässt sich kaum etwas sicherer beweisen, als die allgemeine Verbreitung dieser Rechtsinstitution. Einige Beispiele aus der vorrömischen Zeit hat Thalheim gesammelt;<sup>2)</sup> dieselben lassen sich noch vermehren<sup>3)</sup> und erstrecken sich fast über den ganzen Umkreis des alten Griechenlands. Wir fügen für die römische Zeit<sup>4)</sup>

---

welcher es als ein Zeichen der Verbreitung des römischen Rechts in Kleinasien anführt, dass Cicero pro Flacco 20, 48 daselbst von einem Fall der „römischen Personalexecution“ berichtet. Auch Szanto, Wien. Stud. IX S. 284 meint, die Schuldknechtschaft sei in Griechenland verhältnissmässig früh geschwunden, und führt als eine der letzten Spuren die halikarnassische Inschrift Bull. de corr. hell. IV p. 295 aus dem vierten oder fünften Jahrhundert a. Chr. (!) an. Ebenso unsicher ist Büchsenenschütz, Besitz und Erwerb S. 493. Siehe dagegen Passow-Rost, welcher s. v. ἐξελύθηρος bemerkt: „Die Grammatiker unterscheiden es von ἀπελεύθηρος so, dass dieses überhaupt den Freigelassenen, ἐξελ. den zum Sklaven gewordenen und hernach freigelassenen Schuldner bezeichnen soll.“

1) Vgl. Heffter, Athen. Gerichtsverf. S. 456; Meier-Schömann<sup>2</sup> II S. 963.

2) Rechtsalterth. S. 19 A. 3, S. 118 A. 1, wo jedoch die Berufung auf das Verfahren des Scaptius gegen den Rath von Salamis (Cic. ad Attic. VI 1, 6) unzulässig ist, indem es sich hier nur um einen Uebergreif bei der Vermögensexecution aus Executivurkunden handelt (s. oben S. 420).

3) Hinzuzufügen ist das Psephisma der Arkader zu Gunsten der Tejer Lebas - Waddington A. M. No. 72 lin. 23 fg.: αἱ τινες τῶν ὀρμιομένων Ἀρκάδων ἀδικήσωντι τινα Τητῶν . . . ἐξέσω τῷ παραγενομένῳ Τητῶν ἐπιλαβέσθαι καὶ τῶν σωμάτων καὶ χρημάτων; zwar ist hier von einer provisorischen Selbsthilfe die Rede, aber es ist doch sehr charakteristisch, dass von *manum inicere in corpora et in res* die Rede ist. Ferner die Inschrift von Heraclea C. I. G. III 5774—5 lin. 154 fg., wo es von den Bürgern des Gemeindepächters heisst: τὼς δε προγγύως τὼς αἰεὶ γενομένως πεπωργυνενημεν . . . καὶ αὐτὼς καὶ τὰ χρήματα ἃ κα ἐπιμαρτυρήσωντι, wozu schon Franz p. 708 richtig bemerkt: „In quo habes vetustum Romanorum morem apud quos ante legem Papiariam latam creditori debitoris non modo bona sed etiam corpus obnoxium erat.“

4) Ich will nicht übersehen, dass betreffs der Personalexecution bei den Griechen der römischen Zeit die Frage nahe gelegt ist, ob diese Execution von den städtischen Unterbehörden verfügt werden konnte, oder ob dort, wo sie erwähnt wird, an die Jurisdiction des Statthalters zu denken ist. Indessen ist die Beantwortung dieser Frage hier belanglos, da, selbst wenn man sich für das Letztere entscheidet, die zu Grunde liegende materielle Rechtsanschauung doch zugegeben werden muss.

hinzu, dass nach Cicero p. Flacco 20, 48 Heraclides aus Temnos seinem Mitbürger Hermippus vom Statthalter als Schuldklave zugesprochen wurde, was gewiss nicht im Widerspruch zum dortigen Landrecht geschehen ist; dass noch Plutarch (de evitando aere alieno c. 3 sqq.) viel von den Gefahren der Personalexecution und von der Freistätte zu sprechen weiss, welche zahlungsunfähige Schuldner im Tempel der ephesischen Artemis finden; dass endlich auch Lukian<sup>1)</sup> die Verhaftung zahlungsunfähiger Schuldner wie eine selbstverständliche Sache erwähnt. Dasselbe wird für das hellenisirte Aegypten durch das Edict des Tib. Iulius Alexander bewiesen. Das einheimische Landesrecht daselbst kannte die Personalexecution allerdings nicht, nachdem dieselbe durch König Bokchoris im achten Jahrhundert a. Chr. abgeschafft worden war.<sup>2)</sup> Aber unter der griechischen Herrschaft muss sie wieder in Gebrauch gekommen sein.<sup>3)</sup> Dies wird, abgesehen von den alsbald zu erwähnenden Papyruscontracten,<sup>4)</sup> namentlich durch das Edict des Tib. Iulius Alexander bewiesen. Es wird hier gerügt, dass manche Gläubiger auch wegen privater Forderungen, die sie sich sogar eigens zu diesem Zweck von den ursprünglichen Geldgebern abtreten liessen, die Schuldner in den bloss für Fiscal-schuldner bestimmten Schuldthurm oder andere Gefängnisse werfen liessen, indem sie diese Forderungen listiger Weise als fiscalische Guthaben darzustellen wüssten; diese Machination wird unter Hinweis auf eine Bestimmung des Kaisers Augustus,<sup>5)</sup> wonach die Execution bei Privatforderungen nur auf das Vermögen, nicht auf

Gräco-  
ägyptische  
Execution.

1) Timon. c. 49: . . . κατεδίδικαστο γὰρ καὶ ἐδέδετο οὐκ ἀποδιδούς, καὶ γὰρ ἔλυσάμην αὐτόν.

2) Diod. Sic. I c. 79: Τῶν δὲ ὀφειλόντων τὴν ἔκπραξιν τῶν δανείων ἐκ τῆς οὐσίας μόνον ἐποιήσατο, τὸ δὲ σῶμα κατ' οὐδένα τρόπον εἶασεν ὑπάρχειν ἀγώγιμον, ἡγούμενος δεῖν εἶναι τὰς μὲν κτήσεις τῶν ἐργασαμένων, τὰ δὲ σώματα τῶν πόλεων . . . Vgl. auch Revillout, Chrestom. démot. préf. p. 108 n. 1.

3) Vgl. auch Lumbroso, Recherches p. 169—171.

4) Unten S. 448 Anm. 2, S. 449 Anm. 1.

5) . . . ἐπόμενος τῇ τοῦ Θεοῦ Σεβαστοῦ βουλήσει κελεύω . . . Die Meinung Schraders, als ob dies die *lex Julia de cessione bonorum* wäre, wird von Rudorff, Rhein. Mus. f. Philol. II 165 wohl mit Recht dahin richtig gestellt, dass es sich hier um eine Constitution Augustus handeln wird, welche in Aegypten vielleicht nicht bloss die Bestimmungen der *lex Julia*, sondern, entsprechend dem alten Landesrecht, die Unzulässigkeit der Schuldhaft überhaupt etablierte.

die Person gerichtet sein soll, abgestellt.<sup>1)</sup> Hieraus geht hervor, dass die Griechen in Aegypten die Personalexecution kannten und mit solcher Vorliebe übten, dass sie sogar die entgegenstehenden Vorschriften durch allerhand Finten zu umgehen trachteten.

Die Anerkennung der Personalexecution tritt denn auch im griechischen und gräco-ägyptischen Urkundenstil deutlich hervor; der Schuldschein bezeichnet ausdrücklich den Schuldner als Executionsobject<sup>2)</sup> oder erklärt, das Capital stehe „auf Gefahr des

1) Die für das Verständniss wesentlichen Stellen des Edicts (bei Bruns, Fontes<sup>5</sup> p. 218 § 4) lauten: Ἐπειδὴ ἔνιοι προφάσει τῶν δημοσίων καὶ ἀλλότρια δάνεια παραχωρούμενοι εἰς τε τὸ πρακτορείον τινὰς παρέδοσαν καὶ εἰς ἄλλας φυλακὰς . . . ἐπόμενος τῇ τοῦ Θεοῦ Σεβαστοῦ βουλήσει κελεύω μηδένα τῇ τῶν δημοσίων προφάσει παραχωρεῖσθαι παρ' ἄλλων δάνεια, ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν, μηδ' ὄλος κατακλείεσθαι τινὰς ἑλευθέρους εἰς φυλακὴν ἡντινοῦν . . . Der Zweck, private Forderungen unter dem Vorwand, sie seien öffentliche, durch den Druck der fiscalischen Schuldhafte durchzusetzen, bedarf keiner Erläuterung; schwieriger ist es zu verstehen, wie man eine reine Privatforderung, sei es auch nur zum Schein, für eine öffentliche ausgeben konnte. Rudorff (a. a. O. S. 165) nimmt an, es seien fiscalische Beamte gewesen, die ihre Privatforderungen, und zwar selbst solche, die sie eigens zu diesem Zweck von Andern sich übertragen liessen, als Fiscalforderungen ausgegeben hätten. Diese Annahme verbietet sich schon wegen der Worte „ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν“, abgesehen davon, dass es abgeschmackt gewesen wäre, einen so offenkundigen Missbrauch der Amtsgewalt noch besonders zu verbieten. Eher könnte man an den Vorgang denken, den Ammian. Marcell. XVIII 5, 1 berichtet, dass man Forderungen „per colludiam“ in nomen fisci stellte, obwohl sie eigentlich private waren. Aber auch dies ist durch die Worte „ἃ μὴ αὐτὸς ἐξ ἀρχῆς ἐδάνεισεν“ ausgeschlossen, welche zeigen, dass jene Leute der Forderung durchaus keinen öffentlichen Charakter beilegten. Das Richtige ist vielmehr ein Anderes, welches Revillout, Les Obligations p. 205 sqq. richtig erkannt hat. Es war in Aegypten Sitte, in Privatcontracten Multen zu Gunsten des Königs zu stipuliren, worauf wir unten (Cap. XV) zurückkommen; bei einem derartigen Contract konnte man immerhin daran denken, den saumseligen Schuldner, dessen Mult hiemit dem König resp. dem Fiscus verfallen war, unter dem Vorwand, er sei insofern Staatsschuldner, dem öffentlichen Schuldthum zu überliefern. Daran knüpfte sich ein eigenes Gewerbe, indem gewisse Speculanten solche Forderungen zusammenkauften (τῇ τῶν δημοσίων προφάσει καὶ ἀλλότρια δάνεια παραχωρούμενοι) und nun die Existenz des Schuldners in der Hand hatten. Darauf wird noch in C. ne fiscus 2, 17, 3 angespielt.

2) Vgl. z. B.:

Darlehen der Nikareta (Bull. de corr. hell. III p. 459 fg.) Urkunde A:  
 ἡ δε πρᾶξις ἔστω ἐκ τε αὐτῶν τῶν δανεισασμένων . . . . . καὶ ἐκ  
 τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς

Schuldners und seines Vermögens“.<sup>1)</sup> Nach einer Mittheilung Wessely's<sup>2)</sup> kommt es in den Wiener Papyri zum ersten Mal in der Zeit Diocletian's vor, dass diese Clausel im Schuldschein weggelassen wird; wie die in Anm. 1 angeführten Urkunden zeigen, ist sie aber auch viel später noch im Gebrauch gewesen.

Sowie dem griechischen und griechisch-ägyptischen, ist auch dem jüdischen Recht zu Beginn der römischen Zeit die Schuld-knechtschaft wohl bekannt. Es genügt, an die Parabel des Evang. Matth. XVIII 23—34 vom hartherzigen Knecht zu erinnern, welcher seinen Mitknecht, der ihm eine Kleinigkeit nicht bezahlen konnte, angriff, würgte und ins Gefängniss warf.<sup>3)</sup>

Jüdische  
Personal-  
execution.

Die vorgeführten Quellenzeugnisse dürften das Resultat er-geben haben, dass die Personalexecution innerhalb der ganzen östlichen Reichshälfte schon zum vorrömischen Landesrecht ge-

Resultate  
für die  
frühere  
Kaiserzeit.

Pap. 7 du Louvre (Not. et Extr. XVIII p. 171):

ἡ δὲ προᾶξις ἔστω Ἀρσιήσει ἐκ τῶν (sic) Ἀσκληπιάδος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῆ

Pap. O Leyd. (Leemans I p. 79):

καὶ ἡ προᾶξις ἔστω Κονούφει ἐκ τε αὐτοῦ Πετειμούθου καὶ (τ)ῶν ὑπαρχόντων)

und ebenso Pap. E. R. No. 1519, 1577, 751, 1487, 3 u. a. (oben S. 422 ff.).

1) Pap. Berol. I Z. 12 ff. (Schmidt, Berliner Papyrusurkunden S. 15) a<sup>o</sup>. 607 p. C. (Schmidt S. 318):

ὁμολογῶ . . . ἰδίῳ μου κινδύνῳ καὶ πόρῳ τῆς ἰδίας μου ὑποστάσεως  
Darlehensurk. der Aurelia Johanna (bei Wessely, Wien. Stud. VII

S. 130) a<sup>o</sup>. 608 p. C.:

καὶ τοῦτο (das Capital) ἐτοίμως ἔχω ἰδίῳ μου κινδύνῳ καὶ πόρῳ  
τῆς παντοίας μου ὑποστάσεως παρασχέιν σοι . . .

Pap. Jomard, Not. et Extr. XVIII 2, 257 lin. 17 sq. ca a<sup>o</sup>. 599:

τὴν προᾶσιν ἀρραγῆ καὶ ἀσάλευτον εἶναι διὰ παντός, ἦνπερ ὑμῖν  
ἐθέλην . . . κινδύνῳ ἐμῷ καὶ τῶν ἐμῶν κληρονόμων . . . καὶ τῆς ἡμῶν  
ὑποστάσεως . . .

Im El-Faijümer Papyrus Musées Nationaux 7059 bei Wessely, Denkschriften der Wiener Akad. phil. Cl. XXXVII S. 160 finden sich noch die Wortreste:

κ(ιν)δύνῳ ἐμῷ καὶ (τῆς ἐμῆς ὑποστάσεως).

Die Beziehung dieser Formel auf die Personalhaftung wird denn auch von Wessely, Wien. Stud. VII S. 133 richtig erkannt und hervorgehoben.

2) Denkschriften der Wiener Akad. ph. Cl. XXXVII S. 100 Anm. 1.

3) Andere Beispiele: 3 Mos. XXV 39; Hiob XXIV 9; 2 Reg. IV 1; Jesaia L 1; Nehemias V 5; Amos II 6. Vgl. Michaelis, Mos. Recht II

hörte. Da ferner ein Theil dieser Zeugnisse in die beiden ersten Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit hineinreicht,<sup>1)</sup> dürfte gleichzeitig die Behauptung gesichert sein, dass auch die spätestens in augusteischer Zeit<sup>2)</sup> geschaffene und wohl nicht viel später<sup>3)</sup> auch auf die Provinzen erstreckte Einrichtung der *cessio bonorum* die Personalexecution hier nicht aus der Welt geschafft hat; was denn auch mit der strengen Rechtstheorie im Einklang gestanden haben mag, da die *lex Iulia de cessione bonorum* die Personalexecution nicht eigentlich aufgehoben hatte und dieselbe auch für Italien durch die Schriften der römischen Juristen bezeugt ist.<sup>4)</sup> Man kann daher von der Annahme ausgehen, dass in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit die Personalexecution im ganzen Reiche ein durchaus praktisches Institut gebildet hat.

Spätere  
Kaiserzeit.

Schwieriger steht die Frage, wenigstens wenn man den Rechtsstandpunkt feststellen will, für die nachclassische Zeit, wie das schon in der hier bestehenden Meinungsverschiedenheit der Schriftsteller zu Tage tritt.

Auf der einen Seite ist kein Moment ersichtlich, durch welches die personale Verfolgung des Schuldners ausgeschlossen worden sein sollte. Manche scheinen zwar ein solches in dem Ab-

---

§ 148—149; Wallon, Histoire de l'esclavage I p. 9, 10; Mandl, Das Sklavenrecht des alten Testaments 1886 (Holtzendorff's Sammlung gemeinverständlicher Vorträge, N. F. 1. Serie Heft 23) S. 25, 26.

1) So das Edict des Tib. Jul. Alexander, die Stellen aus Plutarch und Lukian, die El-Faijümer Papyri oben S. 448 Anm. 2 i. f.

2) Es ist bekanntlich bestritten, ob die *l. Iulia de cess. bon.* von August oder von Cäsar herrührt; vgl. Rudorff, R.-Gesch. I § 39 A. 37.

3) Die Erstreckung auf die Provinzen bezeugt C. qui bon. ced. 7, 71, 4 (Diocletian); der Zeitpunkt derselben ist hier allerdings nicht angegeben. Wenn man erwägt, dass für Aegypten schon unter August eine Verfügung erging, welche, sei es nun die *l. Iulia* selbst, sei es verwandte Bestimmungen (s. oben S. 447 Anm. 5) daselbst einführte, so ist wahrscheinlich, dass auch die übrigen Provinzen bereits früh derselben unterworfen wurden. Wie Voigt, *Ius nat.* II 688 Anm. 791 dazu kommt, die Ausdehnung erst in die Zeit nach Caracalla anzusetzen, ist nicht ersichtlich.

4) Citate bei Keller, Civ.-Proc. n. 1028. Die Frage, wie es vorkommen konnte, dass irgend ein Schuldner sich der Personalexecution nicht durch *cessio bonorum* zu entziehen wusste, hat Puchta, *Instit.* I § 179, dem auch Bethmann-Hollweg, Civ.-Proc. II S. 689 beitrifft, in einer, wie mir scheint, vollkommen befriedigenden Weise beantwortet.

sterben des ordentlichen Processverfahrens zu erblicken;<sup>1)</sup> aber so gewiss Processstadium und Executionsstadium zu unterscheiden sind, so gewiss begründet die Abänderung des Erkenntnissverfahrens noch keine Aenderung des Executionsrechts. Ebensowenig wird man sich auf das Rescript Diocletian's C. de obl. et act. 4, 10, 12,<sup>2)</sup> berufen können, da dieses offenbar nichts Neues bestimmen will und bei richtiger Auslegung auf eine ganz andere Frage zu beziehen ist.<sup>3)</sup>

Andererseits ist nicht zu leugnen, dass die Beweise, welche für die juristische Zulässigkeit dieses Executionsmodus beigebracht werden, schwach sind. Dass in den Digesten ein paarmal von einem verhafteten Schuldner die Rede ist,<sup>4)</sup> trägt nichts aus;<sup>5)</sup> abgesehen von der naheliegenden Möglichkeit eines Uebersehens der Redaction, ist nicht einmal gesagt, dass von Privathaft die Rede ist. Die Beziehung auf die im justinianischen Recht vorkommende halb strafrechtliche Haft leichtsinniger Bankrottirer<sup>6)</sup> ist daher nicht ausgeschlossen. Noch weniger darf man sich mit Savigny darauf berufen, dass ein Rescript von Alex. Severus die Schuldhaft erwähnt;<sup>7)</sup> denn dieses fällt in eine viel zu frühe Zeit, um hier entscheiden zu können.

Wie immer man hierüber denken möge, so viel ist gewiss, dass die spätrömischen Kaiser die Personalexecution auf das bestimmteste perhorresciren. Diese Richtung tritt zuerst in einem Edict von Valentinian, Theodosius und Arcadius (a. 388) hervor<sup>8)</sup> und geht dann fort bis Justinian. Die Vertreter der Personalex-

---

1) Rudorff, Rechtsgesch. II § 90 i. f. (S. 304); Mommsen, Staatsrecht III 1 S. 815 A. 2: „Da die Duction so lange bestanden haben muss, als der ordentliche Process . . .“

2) *Ob aes alienum servire liberos creditoribus iura compelli non patiuntur.*

3) So (nach der Glosse) schon Savigny a. a. O. S. 456; er bezieht das Rescript auf die auch in Nov. 134 c. 7 erwähnte Verpfändung der Kinder des Schuldners. Mit noch grösserer Wahrscheinlichkeit bezieht Schlossmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 68 A. 2, dasselbe auf einen Selbstverkauf des Schuldners.

4) D. ex quib. caus. mai. 4, 6, 23; de re iud. 42, 1, 34; de iniur. 47, 10, 13 § 2.

5) Vgl. Bethmann-Hollweg, Civ.-Proc. III § 149 A. 40.

6) Vgl. Bethmann-Hollweg a. a. O.

7) C. qui bonis cedere possunt 7, 71, 1.

8) C. Th. de privat. carcer. 9, 11, 1.

cutio haben zwar diesen Bestimmungen eine andere Deutung zu geben gesucht; es wird sich jedoch bald zeigen, dass dies nicht wohl möglich ist. Mindestens seit dem Ende des vierten Jahrhunderts ist daher die Duction des Schuldners *de iure* für ausgeschlossen zu halten; daneben sind aber die noch möglichen Zweifel über das Recht der vorhergehenden Zeit von geringer Bedeutung.

Rescripte im  
Codex Iust.

Soviel vom Rechtsstandpunkte. Anders stellt sich jedoch meines Erachtens die Sache, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse ins Auge fasst. Als thatsächliche Uebung ist die Personalexecution, wie es scheint, in gewissen Gebieten des Reichs bis auf Kaiser Justinian nicht ausgestorben. Folgende Quellenzeugnisse sind es, welche diese Ansicht begründen.<sup>1)</sup>

C. Th. de privati carceris custodia 9, 11, 1.

(Imp. Val. Theodos. et Arcad. AAA. Erytrio praef. August. a<sup>o</sup>. 388):

*Si quis posthac reum privato carceri destinavit, reus maiestatis habeatur.*

C. I. de priv. carceribus inhb. 9, 5, 1.

(Imp. Zeno A. Basilio pp. a<sup>o</sup>. 486):

*Iubemus nemini penitus licere per Alexandrinam splendidissimam civitatem vel Aegyptiacam dioecesin aut quibuslibet imperii nostri provinciis vel in agris suis aut ubicumque domi privati carceris exercere custodiam. . . .*

Es sei hier gleich erwähnt, dass die Vertreter der Privatexecution diese Stellen, welche ihnen natürlich im Wege stehen würden, dadurch entkräften, dass sie dieselben auf eine usurpirte Privatjurisdiction römischer Plantagenbesitzer über ihre Colonen beziehen, welche hier angeblich abgeschafft werden soll.<sup>2)</sup> Diese Auslegung aber scheint gegenüber dem ersten Gesetz schon sprachlich unmöglich; wer eine bestimmte Kategorie von Personen treffen will, spricht nicht von *si quis*, und *reus* ohne Zusatz kann nur den Schuldner, nicht einen von seinem Herrn in-

1) Nicht hierher jedoch C. Th. de appellat. 11, 30, 2, worüber den Commentar von J. Gothofredus.

2) Vgl. Savigny a. a. O. S. 455. So schon Jac. Gothofredus, ad C. Th. 9, 11, 1.

crimimirten Hintersassen bedenten. Sollten übrigens unsere Stellen noch einen Zweifel übrig lassen, dass gegen die Schuldexecution vorgegangen wird, so wird dieser beseitigt durch

C. I. de priv. carcer. inhib. 9, 5, 2 (rest.).

Imp. Iustinianus A. Menae pp. a<sup>o</sup>. 529:<sup>1)</sup>

— *Privatos carceres omnino in civitatibus vel in vicis constituere vetamus. . . .*

*Constitutio iubet privatos carceres non constitui, eos autem qui hoc faciant et poenae subiacere, et in publico carcere tot dies peragere, quot in carcere ab ipsis constituto aliquis inclusus fuerit, cuiuscunque condicionis vel dignitatis sint, litem etiam eos perdere, quae eis contra inclusos competat. . .*

Aus den Schlussworten dieses Citats geht nämlich unzweideutig hervor, dass an eine Verhaftung wegen Schuldforderungen gedacht ist. Hiedurch wird bestätigt, dass die gleiche Auslegung auch in den obigen Gesetzen statthat.

Diese Verordnungen zeigen, dass die Verhaftung in Privatgefängnissen, also die alte Schuldhäft, noch in der spätkaiserlichen Zeit vorkam. Und zwar beziehen sich die beiden ersteren nur auf Aegypten, die letztere dagegen spricht allgemein und scheint daher ein weiteres Anwendungsgebiet der Schuldhäft im Auge zu haben.

Diesen officiellen Zeugnissen reihen sich nun einige Aussprüche des hl. Ambrosius an, welche, obwohl schon von Heimbach<sup>2)</sup> angeführt, doch wieder in Vergessenheit gerathen zu sein scheinen. Allerdings ist Heimbach wenig wählerisch und führt auch Stellen an, welche bloss rhetorische Bildersprache enthalten.<sup>3)</sup> Immerhin ist an einigen Orten auf die Personalexecution deutlich angespielt.

Personal-  
execution  
bei  
Ambrosius.

1) Wir geben die lateinische Uebersetzung der in C. 1, 4, 23 und B. 60, 55, 2 erhaltenen Trümmer dieses griechischen Gesetzes nach Krüger.

2) Lehre vom Creditum S. 17 ff.

3) z. B. Basilius sermo V de divitiis et paupertate: *δοῦλος τοῦ δεδανεικότος ὁ δανεισάμενος καὶ δοῦλος μισθοφόρος ἀπαραίτητον φέρων τὴν λειτουργίαν*. Dies lässt sich natürlich von jedem Schuldner sagen, der von der Gnade seines Gläubigers abhängt. Ebenso Ambrosius de Nabuthe cap. III: „*Numeratur pecunia, addicitur libertas*“ . . . cap. IV l. c.: *Quid vobis iniquius, qui pecuniam datis et vitam obligatis et pecuniam?* u. a. m.

Liber singularis de Nabuthe (Opp. ed. Ballerini I Mediol. 1875 p. 724 sq.):

*Vidi ego pauperem duci, dum cogeretur solvere, quod non habebat, trahi ad carcerem, quia vinum deerat ad mensam potentis, deducere in auctionem filios suos, ut ad tempus poenam differre posset.*

Im lib. singul. de Tobia<sup>1)</sup> Cap. 7 § 26 ist die Rede vom Darlehensschuldner, der, um ein Moratorium zu erlangen, seine Habe verkauft. Des Weiteren heisst es:

*Mox et laudata venduntur et inferuntur iam non instrumenta, sed vincula. Tamen adhuc quaerendi fideiussores. Tribuuntur induciae, non ut praedem libertatis inveniatur, sed ut consortem servitutis adiungat...*

De Tobia Cap. 9 § 33:

*Foenerator pecuniae caput debitoris obligat, manum tenet, sorte ducit.*

Hier ist die Anspielung auf die Formen des Ducere, wie Heimbach richtig hervorhebt, unverkennbar.

Am deutlichsten spricht wohl De Tobia Cap. 10. Hier erwähnt der Kirchenvater das Vorkommniß, dass die Leichname der verstorbenen Schuldner für die Schuld gepfändet werden, und beschwört die Gläubiger, an diesen ihre ganze Grausamkeit auszulassen, damit wenigstens der überlebende Bürge verschont bleibe.

*„Quotiens vidi teneri defunctos pro pignore et negari tumulum, dum foenus exposcitur! Quibus ego adquievi libenter, ut suum constringerent debitorem, ut electo eo fideiussor evaderet. Hae sunt foeneratoribus leges. Dixi itaque: tenete reum vestrum et ne vobis possit elabi, domum ducite. Claudite in cubiculo vestro. . . . Peccatorum reos post mortem carcer emittit, vos clauditis. Nunc vero capite minutus est, vehementioribus tamen nexibus alligatus, ne vincula vestra non sentiat durus et rigidus debitor, et qui iam non noverit erubescere. Unum sane est, quod non timere possitis, quia pascere non novit alimenta.*

Welch ein lebensvolles Bild der Schuldknechtschaft: die Abführung in das Haus des Schuldherrn, der Gewahrsam in den

---

1) Heimbach S. 18 citirt hier nicht de Tobia, sondern fortwährend de Nabuthe; eins der schlimmsten Fehlleitungen.

sichersten Gemächern, der Standesverlust des Gefangenen, die Bitte um Wasser und Brod — wobei nur die Erwähnung der Fesseln übertrieben sein dürfte. So konnte Ambrosius nicht schreiben, wenn er nicht Bilder aus seiner Zeit vor Augen hatte; gesetzt selbst, er hätte als gelehrter Jurist gleich Tertullian über vergangene Zustände zu berichten gewusst, wie konnte er darüber die Lebenden zur Rede stellen?

Diese Sittenberichte aus constantinischer Zeit verbinden sich, wie ich glaube, mit den obigen officiellen Emanationen. Es ist nicht anzunehmen, dass beide durch eine momentane Verwilderung der Sitten hervorgerufen sein sollten. Berichtet doch auch Ammian von ähnlichen Zuständen.<sup>1)</sup> Vielleicht lagen die Dinge nirgends so arg wie in Aegypten, wo die Regierung zweimal einschreiten musste;<sup>2)</sup> aber auch für die übrigen Länder ist bei dem damaligen Verfall die Fortdauer der alten Schuldstrenge wahrscheinlicher, als das Gegentheil. Man muss daher annehmen, dass wenigstens *de facto* die Personalexecution in gewissem Umfange während der ganzen Kaiserzeit vorkam. Dies wird noch deutlicher werden, wenn wir andere Erscheinungen auf diesem Gebiet ins Auge fassen.

3. Es gab nämlich zwischen Gläubiger und Schuldner eine Reihe von Vorgängen, welche, obzwar juristisch unzweifelhaft unzulässig, doch im alltäglichen Gebrauch gestanden zu sein scheinen. Zwar handelt es sich hiebei nicht durchaus um einseitige Executivacte; indessen das thut hier, wo es sich vor Allem um die praktische Seite handelt, nichts zur Sache.

a) Zunächst ist an den Selbstverkauf oder die Selbstdedition zu erinnern, von welcher schon oben gesprochen wurde.<sup>3)</sup> Allerdings setzt dieselbe ein Schuldverhältniss nicht unbedingt vor-

---

1) XVIII 4, 25: *Alius si creditorem suum flagitare molestius animadverterit debitum, ad aurigam confugit audentem omnia praelicenter cumque ut venescum curat urgeri; unde non nisi reddita cautione dispendioque adplictus gravi discedit. Et additur huic, debitorem voluntarium includit ut proprium nec ante eius professionem absolvit.* Was Ammian XXVII 7, 8 erzählt, ist ein Ausnahmefall, wengleich ein recht charakteristischer. — Die in Iust. Nov. 115 c. 5 § 1 erwähnten Vorgänge sind nicht nothwendig auf Personalexecution zu beziehen.

2) S. oben S. 452.

3) Vgl. oben S. 358 fg.

aus, sondern kann und wird auch anderweitig vorgekommen sein; doch dürfte die pecuniäre Abhängigkeit eine ihrer wesentlichsten Quellen gebildet haben. Auf diesen Gebrauch wird ausser dem bereits in anderm Zusammenhang erwähnten *contractus copidermiae*<sup>1)</sup> noch folgendes Rescript zu beziehen sein:

C. de Obl. et Act. 4, 10, 12 (Dioclet.):

*Ob aes alienum servire liberos creditoribus iura compelli non patiuntur.*<sup>2)</sup>

Verpfänd-  
ung von  
Kindern.

b) Weiter ist der Verkauf oder die Verpfändung der Kinder zu erwähnen. Auch hierüber wurde bereits das Erforderliche gesagt; es genügt hier, die Beispiele für die Kaiserzeit nochmals zu citiren. Dieselben sind Ambrosius de Nabuthe cap. 5; C. quae res pignori 8, 16 (17), 6; de transact. 2, 4, 26; Iust. Nov. 134 cap. 7.

Beschlag-  
nahme von  
Leichen.

c) Endlich wird auch der wahrscheinlich aus provinzieller Sitte herrührende<sup>3)</sup> Missbrauch erwähnt, dass Manche auf den Leichnam des Schuldners Beschlagnahme legten und sein Begräbniss bis zur Bezahlung der Schuld hindanhielten. Sowohl der hl. Ambrosius als die kaiserlichen Gesetze wissen hievon zu berichten.

Ambrosius de Tobia cap. 10:

*Quotiens vidi teneri defunctos pro pignore, et negari tumulum dum foenus exposcitur.*

Iust. Nov. 60 c. 1 § 1:

*... Si vero etiam moriente quodam circa funus peccetur aliquid morientis quod exequias prohibeat, scripta quidem iam lex est et a nostro patre super hoc; tamen sqq. . .*

Iust. Nov. 115 c. 5 § 1:

*Meminimus insuper legem a nobis fuisse prolata, per quam iussimus nulli penitus esse licentiam corpora defunctorum debiti gratia detinere aut impedimentum eorum facere sepulturae. . .*

Wenn man diese Erscheinungen zusammenhält, kann man nicht bezweifeln, dass im Schuldverkehr der späteren Kaiserzeit

1) Oben S. 362.

2) Hiezu vgl. Schlossmann, Besitzerwerb durch Dritte S. 68 A. 2 und oben S. 151 A. 3.

3) Vgl. Herodot II c. 136.

Willkür und Gewalt eine ungemessene Rolle spielten. Die brutalsten Erscheinungen des Schuldrechts der unterworfenen Völker treten hier, ungebrochen durch die Bestrebungen der Gesetzgebung, hervor. Angesichts dieser Thatsachen wird die Behauptung, dass auch die einfache Personalexecution nicht ausser Gebrauch gekommen ist, durchaus nicht mehr auffallend erscheinen.

4. Und ebenso dürfte nunmehr die Annahme nicht mehr ungeheuerlich erscheinen, dass neben diesen Executionsmitteln noch eine Privatpfändung auf Grund von Executivurkunden vorkam. <sup>Aussergerichtliche Vermögenspfändung.</sup> Gegenüber den eben angeführten Zuständen erscheint diese noch als eine sehr milde Executionsform; und ebenso dürfte der Umstand, dass sie gesetzwidrig war, nun nicht mehr schwerwiegend erscheinen.

Zudem ist die Thatsache, dass Privatpfändungen vorkamen, im Ganzen ziemlich gut bezeugt. Neben einer mehrfachen Erwähnung in den kaiserlichen Gesetzessammlungen

C. de pignor. 8, 14, 3:

*Creditores, qui . . . conventionis legem ingressi possessionem exercent . . .*

C. de Obl. et Act. 4, 10, 9:

*Negantes debitores non oportet armata vi terreri . . .*

C. ut nemini liceat 3, 16, 1:

*Saepe rescriptum est, ante sententiam signa rebus . . . imprimi non oportere . . .*

Iust. Nov. 60 c. 1 pr.:

*. . . si quis . . . signacula per propriam potestatem imponere praesumat . . .*

steht die Schilderung derselben im syrischen Rechtsbuch und ein entsprechender Bericht des Basilikenscholiens zu B. XXVIII tit. 9 i. 73.<sup>1)</sup>

Die Wirkung dieses Gebrauchs für den Credit und die socialen Verhältnisse muss allerdings eine sehr verderbliche gewesen sein; abgesehen von den Gewaltthätigkeiten, die sich damit verban-

1) S. oben S. 435 fg.

den, und die, wie der Fall der Gemeinde Salamis bei Cicero zeigt, schliesslich auf eine Art Faustrecht hinausliefen, gab der Usus auch zu beständigen Streitigkeiten über Pfandrechtpriorität Anlass<sup>1)</sup> und muss schliesslich allen Credit untergraben haben. Dies ist jedoch nur einer unter den vielen Uebelständen in den Verhältnissen des spätrömischen Reichs.

---

1) Nebst C. de bonis auct. iud. 7, 72, 6 (oben S. 438) dürften auch noch C. de Obl. et Act. 4, 10, 6 und 7 in diesem Sinn zu verstehen sein.

## Dreizehntes Capitel.

### Die Sygrapha und der Verfall der Stipulation.

#### I. Die Sygrapha.

Eine Erörterung über die juristische Natur der peregrinischen Sygrapha, wie wir sie im Nachstehenden bezwecken, gehört, genau genommen, nicht in die Darstellung des Volksrechts der nachantoninischen Zeit; denn es lässt sich nicht behaupten, dass die Sygraphen in der Bedeutung, die hier darzustellen ist, sich dem römischen Recht gegenüber fortdauernd zu erhalten vermochten. Andererseits aber ist die Sygrapha der vorantoninischen Zeit eine sehr interessante Erscheinung, schon um desswillen, weil auch römische Quellen ihrer Erwähnung thun; aus diesem Grunde ist sie auch bereits mehrfach Gegenstand neuerer Untersuchungen geworden. Es wird keine zwecklose Ueberschreitung der Grenzen dieser Schrift sein, wenn der Gegensatz zwischen römischem und peregrinischem Recht auch in diesem der vorantoninischen Zeit angehörigen Punkte dargestellt wird.<sup>1)</sup>

Der Ausdruck *συγγραφή* ist in den griechischen Rechtsquellen überaus häufig; eine Definition des Begriffs, der hiemit verbunden wird, ist uns jedoch von den Griechen nicht gegeben worden. Von den lateinischen Quellen sind es hauptsächlich die nichtjuristischen, welche diese Bezeichnung verwenden; hier ist uns auch eine Begriffsbestimmung der Sygrapha überliefert. Dieselbe findet sich in einem Scholion des Pseudo-Asconius zu Cicero in Verrem II 1, 36. Unter den juristischen Quellen der Römer ist es nur

---

1) Ich habe die Lehre von der Sygrapha bereits früher in der Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart XVII S. 559—581 behandelt. Die nunmehrige Wiedergabe erfolgt, dem Zusammenhang des Ganzen entsprechend, in etwas veränderter Fassung.

eine Stelle des Gaius,<sup>1)</sup> welche diese Contractsform im Vorübergehen erwähnt; erst in den griechischen Gesetzen des oströmischen Reichs beginnt man dem Ausdruck *συγγραφή* häufiger zu begegnen.

An die Definition des Pseudo-Asconius hat sich eine Literatur angeknüpft, welche den juristischen Charakter unseres Rechtsinstituts zum Gegenstand hat. Die Ergebnisse dieser Literatur sind wenig befriedigend; eine kurze Uebersicht derselben wird den gegenwärtigen Stand der Frage kennzeichnen.

### 1. Die Syngraphe nach Salmasius, Gneist und Dareste.

Die Dogmengeschichte der Syngraphe, deren Abriss hier gegeben werden soll, fängt an bei Salmasius und hört für die deutschen Juristen und Philologen auf mit Gneist.<sup>2)</sup> Seit Gneist in seiner mit Recht berühmten Schrift über die formellen Verträge des römischen Rechts die Syngraphe für ein Hirngespinnst des Salmasius erklärt hatte, hat in Deutschland kaum ein Jurist wieder ernstlich für sie einzutreten gewagt. Anders in Frankreich, wo man, seit langer Zeit hellenistisch-rechtsvergleichenden Studien gewogen, gern eigenthümliche Institutionen des griechischen Rechts anerkennt. Ein Ausdruck dieser Neigung ist eine neuere, zwar kurze, aber sehr zuversichtliche Abhandlung von R. Dareste, welche neuerdings auch in Deutschland Interesse zu finden scheint.<sup>3)</sup>

Im Nachstehenden geben wir einen Ueberblick über die Ansichten von Salmasius, Gneist und Dareste.

Die  
Syngraphe  
bei  
Salmasius.

I. Salmasius<sup>4)</sup> ist der Begründer einer Ansicht, nach welcher sich aus der Syngraphe in der Kaiserzeit allmählich ein

1) III 134.

2) Die Abhandlung von Philippi, *De sygraphis et ovōtas* notione 1877 ist eine akademische Gelegenheitsschrift, welche keinerlei neue Resultate anstrebt oder erreicht.

3) Die Abhandlung von Caillemet, *La lettre de change et contrats d'assurance* (mém. de l'académie de Caen 1863 oder Paris 1865) ist mir, trotz fortgesetzter Nachforschungen, unzugänglich geblieben, was ich angesichts der vorzüglichen Arbeitsweise des Verfassers lebhaft bedauere. Doch glaube ich, da diese Abhandlung noch vor Auffindung der in dieser Frage Aufschluss gebenden Materialien geschrieben ist, nicht, dass dieselbe dem Nachstehenden wesentlich vorgegriffen hat.

4) *De modo usurarum*, Lugd. 1639 p. 402 sqq.

neuer (der alten römischen Hausbücherforderung durchaus fernstehender) Literalcontract gebildet hat, welcher in justinianischer Zeit neben der Stipulation gleichberechtigt dasteht, und bei Theophilus<sup>1)</sup> ἡ *litteris ἐνοχί*, bei Justinian<sup>2)</sup> *συγγραφή* genannt wird, sich übrigens auch im Codex Theodosianus bereits finden soll.<sup>3)</sup>

Die Wurzel dieses Literalcontracts ist die Syngraphe, ein peregrinischer, d. h. griechischer Schuldvertrag, der sich *ex professo* bei Gaius III 134 und Pseudo-Asconius<sup>4)</sup> in Verr. II 1, 36, passim ausserdem häufig bei Cicero und anderen römischen Schriftstellern erwähnt findet.<sup>5)</sup>

Dieser Vertrag ist nothwendig schriftlich, und zwar wird die Vertragsurkunde, wie schon der Name besagt, zweiseitig ausgestellt, d. h. mindestens von beiden Contrahenten gesiegelt; man wusste sogar das Schreibmaterial, nämlich Wachstäfelchen — daher die Römer, besonders Cicero, von *obsignare tabellas* sprechen.<sup>6)</sup> Sowie die Schrift nothwendig ist, so ist sie auch genügend; das heisst die Syngraphe obligirt, wenn auch keine andere *causa obligationis* vorhanden ist. Hiefür, sowie für die zweiseitige Form der Syngraphe berief man sich auf das Zeugniß des Pseudo-Asconius l. c., welcher sagt:

*Inter syngraphas et cetera chirographa hoc interest, quod in ceteris tantum quae gesta sunt scribi solent, in syngraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum; et caeterae tabulae ab una parte servari solent, syngraphae signatae utriusque manu ubique parti servandae traduntur.*

Diese Lehre, welche von einigen Schriftstellern in phantastischer Weise noch in ein ganz willkürliches Detail ausgebildet

1) III 21 (Reitz).

2) Nov. 14, 18, 121, 136 c. 5; Justin. Edict. 9.

3) C. Th. de denuntiatio. 2, 4, 6 (a<sup>o</sup>. 406): *Si quis debiti quod vel ex faenore vel mutuo data pecunia sumpsit exordium, vel ex alio quolibet titulo in litterarum obligationem facta cautione translatum est. . . .*

4) Den man damals bekanntlich für den echten Asconius hielt.

5) Am frühesten wohl bei Plautus, Asinar. 4, 802, dessen Kupplersyngraphe sich bis Nov. 14 hinzieht.

6) So in der drastischen Schilderung der Verrinen, wie es im Hause der Chelidon herging, um von ihrem Freund Verres Recht zu erlangen: *alii nummos numerabant, ab aliis tabellae obsignabantur*, Verr. II 1, 52, 137.

Ältere  
Meinung  
Savigny's

wurde,<sup>1)</sup> hat sich bis auf Gneist erhalten. Selbst Savigny in seiner älteren Abhandlung über den Literalcontract der Römer<sup>2)</sup> behandelt die Syngraphe als ein eigenthümliches Rechtsinstitut, sowie er auch dem neueren Literalcontract gegenüber sich nicht ganz ablehnend verhält. Mit um so grösserer Entschiedenheit tritt Gneist auf, welcher die Ansichten seiner Vorgänger mit unverhohlener Geringschätzung und nicht ohne ironische Ausfälle behandelt.

Die  
Syngraphe  
bei Gneist.

II. Nach Gneist<sup>3)</sup> ist der neuere Literalcontract sowie sämtliche oben angegebene Merkmale der Syngraphe lediglich eine Erfindung des Salmasius. Das Zeugniß des Pseudo-Asconius wird gänzlich verworfen; da dieser Scholiast als ein dem echten Asconius durchaus fernstehender, nicht der Zeit des Nero, sondern erst dem vierten Jahrhundert angehöriger Grammatiker erkannt worden ist, dem auch sonst einige juristische Irrthümer nachzuweisen sind, hält Gneist sich für berechtigt, von seinen Belehren ganz abzusehen. Er gibt zwar zu, dass das griechische Recht der vorrömischen Zeit etwas der Beschreibung des Pseudo-Asconius Aehnliches gekannt haben mag, hält jedoch auch diese ältere Syngraphe für eine schlichte Beweisurkunde, deren von Cicero und Andern öfter betonte Gefährlichkeit lediglich in der Schwierigkeit des Gegenbeweises gegen das Empfangsbekennniß lag. Nachdem hiemit die eigentliche Grundlage der Salmasius'schen Lehre hinweggeräumt ist, fallen ihre letzten Stützen sehr leicht. Nachdem der Kern der Lehre weggeworfen ist, wonach die Scriptur auch *contra fidem veritatis*, wie Pseudo-Asconius sagt, obligirt, bleibt in der That nur noch die schwache Schale der äusseren Form. Diesbezüglich prüft Gneist die griechischen Geschäftsformen und ermittelt, dass das griechische Recht weder eine äussere noch eine innere Form der Urkunde mit Nothwendigkeit fordert; zwar sind Zeugen, Urkunden und Siegel der gewöhnliche Apparat des griechischen Contracts, aber

1) Dagegen ist der Spott Gneist's (S. 417) über Kraut, De argentar. et nummular. p. 100 sq. meines Erachtens unangebracht, da dieser Schriftsteller in wesentlichen Punkten ganz richtige Ansichten hat.

2) Es kommt hier der i. J. 1818 geschriebene Zusatz zu der ursprünglichen Abhandlung in Betracht, welcher sich jetzt in den verm. Schriften I S. 226 fg. findet.

3) Formelle Verträge S. 413—514.

essentiell sind sie nicht. Endlich geht er noch dem Namen *συγγραφή* selbst zu Leibe, indem er nachzuweisen sucht, dass dieser Ausdruck keine feste technische Bedeutung hat, sondern ausser auf Schuldverschreibungen auch auf Kaufbriefe und dergleichen angewendet wird, sowie umgekehrt auch Schuldverschreibungen nicht immer als *συγγραφαί*, sondern auch mit anderen Namen bezeichnet werden. So bleibt schliesslich von den Sygraphen gar nichts übrig, und die Gneist'sche Theorie hat siegreich das, leider leere, Schlachtfeld behauptet.

Die Gneist'sche Lehre hat allseits grossen Eindruck gemacht; Savigny trat ihr in einer neuerlichen Abhandlung über den Literalcontract sofort bei,<sup>1)</sup> und Voigt<sup>2)</sup> rühmt sie als eine der wenigen Arbeiten der Neuzeit, welche das treue Bild historischer Wahrheit, nicht aber Ungestalten einer erhitzten Phantasie bieten; dass die Philologen<sup>3)</sup> in dieser Frage nicht schärfer zu sehen brauchten als die Juristen, versteht sich von selbst. Dieser Erfolg ist im Grunde begreiflich. Gneist geht scheinbar mit grosser Umsicht und Gründlichkeit zu Werke, verräth eine bedeutende Kenntniss der attischen Gerichtsreden, und, was das Wichtigste ist, er verwirft alle Zeugnisse, welche „dem treuen Bild historischer Wahrheit“, das heisst dem tralaticischen Gesichtskreis der Institutionenlehrbücher widersprechen. Ich kann mich des Eindrucks nicht entschlagen, dass Gneist unter dem Schein grosser Gediegenheit ebenso unkritisch vorgegangen ist, wie seine Vorgänger. Denn das bestimmte Zeugniss des Pseudo-Asconius über die juristischen Eigenthümlichkeiten der Syngraphe konnte nur aus den triftigsten Gründen verworfen werden; die Gründe von Gneist gehen, wenn man näher zusieht, lediglich dahin, dass in den attischen Gerichtsreden — das selbst damals schon vorliegende epigraphische Material bleibt ganz ausser Betracht — eine Bestätigung jener Notiz nicht zu finden ist. Ich meine, dass dessungeachtet mit der Mittheilung des Pseudo-Asconius zu rechnen war, so lange sie nicht direct widerlegt oder die Wurzel des behaupteten Irrthums aufgewiesen wurde. Keines von Beiden hat Gneist gethan; die Frage, wie der Scholiast zu einer

Neuere  
Meinung  
Savigny's.

Kritik der  
Gneist'schen  
Lehre.

1) Verm. Schriften I 236 fg., bes. 245.

2) Ius nat. II 419.

3) Vgl. Büchschütz, Besitz und Erwerb S. 482 A. 3.

so merkwürdigen und doch grundlosen Behauptung gelangte, hat weder ihm,<sup>1)</sup> noch den Vielen, welche seiner Lehre gefolgt sind, Besorgnisse verursacht.

Auch das ist in keiner Weise überzeugend, wenn Gneist der Definition des Pseudo-Asconius entgegenhält, dass *συγγραφή* mitunter auch etwas Anderes bedeutet als Schuldverschreibung; der Ausdruck, sagt Gneist, „ist eine durchaus generelle Bezeichnung jeder Vertragsurkunde“. Es mag richtig sein, dass vielfach mit dem Wort ein so weiter Begriff verbunden wird;<sup>2)</sup> man fragt

1) Denn was er S. 511 zur Erklärung des Irrthums bei Pseudo-Asconius vorführt, kann selbst der oberflächlichsten Betrachtung nicht genügen.

2) Aber nicht sehr häufig, die weitaus überwiegende Bedeutung ist die eines Schuldscheins. Für andere Verwendung haben Gneist S. 480 und Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 678 N. 539 zusammen nur acht Stellen aus den Attikern beigebracht; Gneist ausserdem vier Papyri und eine Stelle des Plutarch. Der Uebersicht wegen füge ich noch folgende, von mir aufgefundene Beispiele dieser weiteren Bedeutung hinzu:

1. Bei Plato leges XII p. 953 kommt *συγγραφή* in der Bedeutung einer (Bürgschafts-)Urkunde vor: (*ἐγγύην . . . ἐγγνώσθω τὴν πράξιν πᾶσαν διομολογούμενος ἐν συγγραφῇ*). Hier beweist namentlich das Fehlen des Artikels (*ἐν συγγραφῇ*, nicht *ἐν τῇ συγγραφῇ*), dass nicht an die concrete Schuldverschreibung, sondern an eine Urkunde im Allgemeinen gedacht ist.

2. Die Formulare der Pachtcontracte über Tempelgüter des Apollo von Delos heissen *ἱεραὶ συγγραφαί*; Tempelrechnung des Sosisthenes bei Homolle Bull. de corr. hell. VI p. 64 a. 1 lin. 134: *ἀνεμισθώσαμεν δὲ τὸ χωρίον . . . οὐ καθίστατοντος Ξενομήθους τοὺς ἐγγύους κατὰ τὴν ἱεράν συγγραφὴν ὅτε ἦσαν αἱ διεγγυάσεις*.

3. In den Werkverdingungen von Delos C. I. G. 2266 lin. 15 und Bull. de corr. hell. VIII p. 323 lin. 18 ist *συγγραφή*, wie es scheint, die Bezeichnung des ständigen Vertragsformulars (*reglement général d'administration pour les travaux publics*, Homolle p. 326).

4. Ebenso in der Werkverdingung über Arsenalbauten nach der Inschrift aus dem Piräus Bull. de corr. hell. VI p. 541 (vgl. Foucart p. 544 oben).

5. In der Inschrift von Eleusis Bull. de c. h. IV p. 226 sq. lin. 47 sq. hat *ἔσσυγγραφή* die Bedeutung einer Vorschrift über das Opferwesen. Dasselbst p. 248 fg. sind noch einige Belege namhaft gemacht, wonach *ἔσσυγγραφή* in der Bedeutung eines Reglements oder sonst einer objectiven Vorschrift gebraucht ist.

6. Im Baucontract von Tegea Foucart-Lebas, Inscr. du Pélopon. N. 340 e l. 40 ist *ἡ σύγγραφος* der Baucontract.

7. Die delphische Freilassungsurkunde Wescher-Foucart No. 54 lin. 18 nennt sich *συγγραφή*.

sich, wesshalb dadurch eine engere technische Bedeutung des Wortes ausgeschlossen sein soll. Dass die attischen Redner dieselbe gegen die weitere Bedeutung nicht scharf abgrenzen, erklärt sich bei der Formfreiheit des griechischen Rechts, welches weder Contractsnamen noch Contractsformen so stereotyp festhielt, wie das römische, sehr leicht; eben desshalb musste Gneist mit den Schlussfolgerungen aus Gerichtsreden um so zurückhaltender sein und berücksichtigen, dass nur die Einsicht in originale Urkunden, wie sie zu seiner Zeit noch nicht in genügender Anzahl vorlagen, bestimmtere Behauptungen über die Natur der griechischen Contracte ermöglichen würde.

Dabei soll nun nicht verkannt sein, dass Gneist's nüchterne und eindringende Untersuchung in einzelnen Punkten zu wesentlich richtigeren Resultaten geführt hat, als die Lehre seiner Vorgänger: Insbesondere was Gneist über die griechische Urkundenform ermittelt, behält seinen bleibenden Werth und ist weit lehrreicher als Alles, was Salmasius und seine Nachfolger hier an unkritischen und unhaltbaren Behauptungen geleistet haben.

III. Die Abhandlung von Dareste, welche sich im achten Band des Bull. de corr. hellén. p. 362 fg. vorfindet,<sup>1)</sup> fasst ihre Resultate in folgender Weise zusammen:<sup>2)</sup>

Die Syngraphe bei Dareste.

*On peut affirmer que dans l'usage les Grecs entendaient par syngrapha un acte ayant un caractère public, au moins par l'assistance de nombreux témoins et emportant exécution parée, c'est à dire pouvant être mis en exécution sans jugement à terme échu. L'acte stipulait d'ordinaire que le droit d'exécution appartiendrait à tout porteur se présentant au nom du créancier original. Cette clause, qu'on peut considérer comme sousentendue là*

8. Im Hermiasprocess heisst der Kaufcontract durchaus *συγγραφή* (Pap. Taur. I pag. 4 lin. 17, pag. 7 lin. 2, pag. 9 lin. 13).

9. Pap. 13 du Louvre lin. 6 (Not. et Extr. XVIII 2 p. 210) nennt einen Ehecontract *συγγραφή ὁμολογίας*.

10. Dio Chrysost. Or. XV p. 141 B (Mor.): *δουλεύειν κατὰ συγγραφήν*.

11. Vgl. auch Nov. Justin. 14.

1) Neuerlich stellt Dareste im ersten Heft des Recueil des inscriptions juridiques grecques (1891) p. 165 n. 2 eine weitere Abhandlung über die Syngraphen in Aussicht, welche im projectirten zweiten Heft des Recueil erscheinen soll.

2) p. 375.

*où elle n'était pas exprimée, formait de l'acte un titre, une valeur cessible et négociable et même en réalité un titre au porteur, toutefois avec obligation pour le porteur de prouver sa qualité de mandataire en cas de contestation.*

An Lebhaftigkeit lässt dieses Bild Nichts zu wünschen übrig.

Also die Syngraphe ist:

1. ein *actus publicus*, wobei die Publicität meist durch Unterschrift zahlreicher Zeugen, bei den so häufigen Anlehen griechischer Staaten durch Aufstellung von Säulen hergestellt worden sein soll. Hiefür kann sich Dareste auf die Beispiele der Stadtanlehen von Orchomenos und Arkesine, welche in den Jahrgängen 1880 und 1884 des Bulletin de correspondance hellénique publicirt sind, ferner auf die Zeugen der Seedarlehensurkunde bei Demosth. c. Lacritum u. a. berufen; für ägyptische Urkunden müsste ihm zweifelsohne das dort allgemein übliche Institut notarieller Beurkundung aushelfen. Sehr exact ist dieses Publicitätsprincip nicht geregelt; nicht einmal die Zahl der Zeugen ist bestimmt; von einem Beweis, dass Publicität unbedingt erforderlich sei, ist keine Rede, und die Behauptung selbst ist mehr als zweifelhaft. Von den lichtscheuen Geschäften, welche man in Sicilien mit der Maitresse des Verres machen musste, um durch ihren Einfluss von Verres ein günstiges Urtheil zu erlangen,<sup>1)</sup> ist es allgemein anerkannt, dass sie sich vielfach in der Ausstellung von Syngraphen auf zukünftige Zahlung bewegten; es hat aber meines Wissens noch Niemand angenommen, dass man dieselben an die grosse Glocke gehängt hat. Dass Dareste die Publicität dennoch so sehr betont, beruht wohl auf der zweiten Eigenschaft der Syngraphe, welche man einem ganz privaten Act nicht gern zuschreibt; sie ist nämlich

2. *un acte emportant exécution parée*. Die Beweise sind bei Dareste nicht gerade reichlich. Die ptolemäisch-ägyptischen Urkunden<sup>2)</sup> fehlen ganz; ausser den Stadtanlehen von Arkesine werden nur Cicero p. Murena c. 17,<sup>3)</sup> das Verfahren des Scaptius gegen die Stadt Salamis<sup>4)</sup> und einige Erzählungen ähnlicher Art

1) Cic. in Verr. II 1, 52, 137.

2) Oben S. 412.

3) *Pergitisme tamquam ex syngrapha agere cum populo?*

4) Cic. ad Att. V 21, VI 1–3.

angeführt; das syrische Rechtsbuch ist nicht einmal genannt. Ebenso sind die weiteren sich hier anknüpfenden Fragen nach der Natur und dem historischen Ursprung dieser Execution aus privaten Urkunden mit Stillschweigen übergangen.

3. Die Syngraphe besitzt die Fähigkeit, *à tout porteur* zu lauten. Dieses Merkmal der Syngraphe soll sich aus der in den oben genannten Stadtanlehen enthaltenen Inhaberclausel<sup>1)</sup> ergeben. Auch hier wäre es wünschenswerth gewesen, wenn Dareste sich über die Natur dieser Uebertragung des Gläubigerrechts näher geäußert hätte; es ist nicht zu ersehen, ob er ein Order- oder ein reines Inhaberpapier annimmt. Endlich

4. wird die Syngraphe von beiden Theilen durch Deposition bei einem Vertrauensmann gemeinsam verwahrt. Diese Behauptung stützt sich auf die oben citirte Stelle des Pseudo-Asconius.

Fassen wir zusammen, so ist Dareste nur an zwei Punkten über die ältere Lehre des Salmasius hinausgekommen; in der Erkenntniß, dass die Syngraphe der Inhaber- und dass sie der Executivclausel fähig ist. Indessen sind dies, wie leicht zu sehen ist, nur ganz zufällige und exoterische Bestandtheile, welche der Syngraphe ebensogut fehlen und bei anderen Contracten nicht weniger als bei ihr vorkommen können, wie wir bereits oben gesehen haben,<sup>2)</sup> und es ist daher im Grunde ein Missgriff, wenn Dareste Institutionen, die eigentlich dem weitem Umfang des griechischen Obligationenrechts angehören, als Besonderheiten einer speciellen Contractsform anführt. Sieht man von diesen ungehörigen Zuthaten ab, so ist für die Syngraphe selbst nur das gesagt, dass sie ein *actus publicus* ist, zweiseitig aufgenommen und bei einem Dritten verwahrt wird; und diese Charakteristik ist theils unrichtig, theils auch unvollständig, indem die Bemerkung des Pseudo-Asconius, wonach die Schrift auch *contra fidem veritatis* verpflichtete, unbeachtet bleibt.<sup>3) 4)</sup>

1) Vgl. Goldschmidt, Ztsch. f. R.-Gesch. XXIII 2 S. 367 fg.

2) Cap. XII S. 403, 413 fg.

3) Ja, Dareste scheint sogar geneigt, den abstracten Charakter der Syngraphe direct zu leugnen, wenn er p. 370 sagt: *Elle ne créait pas l'obligation, mais elle servait à la prouver.*

4) Wir dürfen nicht unterlassen, der Bemerkungen zu gedenken, durch welche Goldschmidt, Ztsch. f. R.-Gesch. XXIII 2 S. 352 fg. in diese Lehre eingegriffen hat; wir beschränken uns hiebei auf eine Anmerkung, da man

2. Die Definition des Pseudo-Asconius und das griechische  
*Δάνειον*.

Pseudo-  
Asconius.

Um unsere eigene Meinung über das Wesen der Syngraphe zu begründen, greifen wir auf die bereits oben erwähnte Notiz des Pseudo-Asconius zurück. Dieser Scholiast gibt über die Syngraphe folgende Sätze:

1. Dieselbe wird von beiden Contrahenten versiegelt.
2. Sie wird von einem gemeinsamen Vertrauensmann verwahrt.
3. *In sygraphis etiam contra fidem veritatis pactio venit et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata pro temporaria voluntate hominum scribi solent more institutoque Graecorum.*

Die beiden ersteren Punkte betreffen die äussere Form und Behandlung der Urkunde und bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Sehr viel wesentlicher ist der dritte Bestandtheil der Definition, welcher von Dareste auffallenderweise nicht beachtet, von Gneist<sup>1)</sup> auf eine ganz unzulängliche Art hinweginterpretirt wird. Und doch hat man gerade hier den Eindruck, dass Pseudo-Asconius irgend einem wohlunterrichteten Gewährsmann gefolgt sein muss; denn für ein einfaches Missverständniss ist seine Bemerkung zu fein. Eine Urkunde, die *etiam contra fidem veritatis* verpflichtet, ist ein ganz scharfer juristischer Begriff, und weder ist es zu glauben, dass der Scholiast hier rein seiner Phantasie Spielraum gelassen hat, noch auch kann man muthmassen, dass diese Aufstellung irgend einem Missverständniss entsprungen sei.

einer Schrift, welche ihre Aufmerksamkeit nicht auf die Syngraphe als solche gerichtet hat nicht gerecht würde, wenn man sie unter jenem Gesichtspunkt zur Beurtheilung brächte. Denn auch diese Schrift erörtert in erster Linie die Inhaber-, Order- und Executivclauseln griechischer Urkunden, aber, richtiger als die Arbeit Dareste's, nicht als Bestandtheile der Syngraphe, sondern als Institute des allgemeinen Obligationenrechts; hiebei sind die juristischen Fragen in der gehörigen Weise auseinandergesetzt und ist wenigstens für die Executivclausel der Zusammenhang mit den Grundsätzen des griechischen Pfandrechts in einleuchtender Weise dargelegt. — Die juristische Natur der Syngraphe ist, dem Zweck der Arbeit entsprechend, nicht näher erörtert; doch findet sich S. 373 bereits der Zweifel an der Lehre Gneist's und die Hinneigung zur Annahme einer abstracten Verbindlichkeit angedeutet.

1) S. 511 fg. Vgl. oben S. 464 Anm. 1.

Vielmehr scheint unsere Vorlage von einem sehr klaren und bestimmten Begriff der Syngraphe auszugehen. Allem Anschein nach stellt Pseudo-Asconius sich dieselbe als einen Schuldschein über ein Darlehen vor; er vergleicht sie mit dem Chirographum und sagt ausdrücklich, dass sie *et non numerata quoque pecunia aut non integre numerata . . . scribi solet*; sie ist also ein Darlehensschuldschein, welcher auch bei bloss fictiver Hinzahlung der Valuta verpflichtet, oder, wie man auch sagen kann, sie ist ein abstracter Literalvertrag in Form des Darlehens.

Der meines Erachtens richtige Weg zur Erklärung findet sich nun, wenn man den Worten des Alterthümlers noch weiter nachgeht. Nach seiner Mittheilung werden solche Syngraphen *more institutoque Graccorum* ausgestellt; sie sind also eine Eigenthümlichkeit des griechischen Rechts. Und in der That wird diese Bemerkung durch das gegenwärtig vorliegende griechische Urkundenmaterial in merkwürdiger Weise bestätigt.

Zunächst ist hier ein Stück aus dem Urkundencomplex in Betracht zu ziehen, in welchem uns die Geschichte eines Anlehens der Stadt Orchomenos überliefert ist.<sup>1)</sup>

Darlehen  
der  
Nikareta.

Die, wie die meisten griechischen Städte, schon in der letzten Zeit ihrer vorrömischen Selbständigkeit mit Schulden stark belastete Stadt Orchomenos in Böotien hatte von einer gewissen Nikareta ein Darlehen von, wie man vermuthet, ursprünglich etwa 17 000 Drachmen aufgenommen. Der Zahlungstermin war nicht eingehalten und darum war nach gut wucherlicher Sitte der Griechen<sup>2)</sup> zu der ursprünglichen Schuldverschreibung eine neue (*ὑπερ-αμερίαι* [*ὑπέρ-ἡμέρα*], d. h. Rückstandsbrief) aufgenommen worden, der nun schon auf 17 585 Drachmen lautete. Schliesslich wurde das Uebereinkommen getroffen, dass eine Summe von 18 833 Drachmen binnen 4 Monaten ohne weitere Zinsen von der Stadt bezahlt werden sollte, behufs welcher Stundung die Polemarchen und die angesehensten Bürger der Stadt, vierzehn an der Zahl,

1) Veröffentlicht von Foncart, Bull. de corr. hell. III p. 459 ff., IV 1 fg., 535 fg. Dazu Latischew, Mitth. d. dtsh. arch. Inst. ath. Abth. VII S. 30 fg.; Dareste, Bull. de c. h. VII 371 fg., Szanto, Wiener Stud. VII 232 fg., VIII 1 fg.; Wachsmuth, Rhein. Mus. f. Phil. N. F. XL 283 ff.; Goldschmidt a. a. O. 363 fg. — Der Text der Urkunden ist jetzt auch bei Cauer<sup>2</sup> Nr. 295 = Larfeld No. 16—19 zu ersehen.

2) Plutarch de evit. aere alieno c. 7.

sich für pünktliche Rückzahlung persönlich verpflichten, und zwar vier als Correalschuldner, zehn andere als deren Bürgen. Obiges Uebereinkommen sowie die von demselben getrennte Verpflichtungsurkunde der Polemarchen sind uns nebst anderen den ganzen Vorgang betreffenden Acten glücklicherweise erhalten, da die Volksversammlung der Orchomenier, welche kraft ihres Budgetrechts die Rückzahlung beschloss und zum Schluss den Beamten Decharge ertheilte, diese ihre Beschlüsse sammt Schuld- und Zahlungsacten<sup>1)</sup> zum ewigen Angedenken in Stein hauen liess.

Verpflichtungsurkunde der Polemarchen

Das Wesentliche für uns ist nun die Verpflichtungsurkunde der Polemarchen. Diese lautet mit den unzweifelhaften Ergänzungen:

*Ἐδάνευσεν Νικαρέτα Θεώνος Θεσπικῆ, παρόντος αὐτῇ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Δεξιέππου Εὐνομίδου, Καφισοδώρῳ Διονυσίου, Φιλομήλῳ Φίλωνος, Ἀθαναδώρῳ Ἴππωνος, Πολυκροίτῳ Θάροπος καὶ ἐγγύοις εἰς ἔκτεισιν τοῦ δανείου Μνάσῳν Μεκγῆος, Τελεσίας Μεκγῆος, Λασίππῳ Ξενοτίμου, Εὐάρεϊ Εὐχώρῳ, Περιλάῳ Ἀναξίωνος, Διονυσοδώρῳ Καφισοδώρῳ, Κωμίῳ Τελεσίππῳ, Ὀνασίμῳ Θεοργείτῳ, Καφισοδώρῳ Δαματρίχῳ, Νικοκλειῇ Ἀθανοδώρῳ Ὀρχομενίοις ἀργυρίου δραχμῆς μυρίας ὀκτακισχειλίας ὀκτακοσίας τριάκοντα τρεῖς ἄτοκον ἐκ Θεσπίων ἐς τὰ Παμβοιωτῆα τὰ ἐπ' Ὀνασίμου ἄρχοντος Βοιωτῆος.<sup>2)</sup> Ἀποδότωσαν δὲ τὸ δάνειον οἱ δανεισάμενοι ἢ οἱ ἐγγυοὶ Νικαρέτα ἐν τοῖς Παμβοιωτῆσι πρὸ τῆς θυσίας ἐν ἡμέραις τρισίν. Ἐὰν δὲ μὴ ἀποδώσῃ, πραχθήσονται κατὰ τὸν νόμον ἢ δὲ πράξις ἔστω ἐκ τῶν αὐτῶν τῶν δανεισαμένων καὶ ἐκ τῶν ἐγγύων καὶ ἐξ ἐνὸς καὶ ἐκ πλειόνων καὶ ἐκ πάντων καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῖς πρατιούσῃ ὃν ἂν τρόπον βούληται.*

*Ἡ δὲ συγγραφὰ κυρία ἔστω κἂν ἄλλος ἐπιφέρῃ ὑπὲρ Νικαρέτας. Μάρτυρες κτῆ.*

Ihr Verhältniss zu den älteren Schuldsurkunden.

Erörtern wir zunächst die Frage, wie sich diese Urkunde zu den älteren Verschreibungen verhält; ich glaube in dieser Richtung der Darstellung von Szanto folgen zu können. Die *ὑπερα-*

1) Wobei aber die älteren Schuldscheine nicht mehr figurirten, sondern nur das Schlussprotocoll, jetzt bei Foucart sub B, und die Bürgschaftsurkunde, sub A in der Reihe der Acten abgedruckt.

2) d. h. die Zahlung soll am Pamboiotienfest unter dem Archontat des Onasimos (d. i. im laufenden Jahr) erfolgen.

μερίαι bleiben in den Händen der Gläubigerin und bilden zusammen mit dem Schlussprotocoll, welches die Schuld auf 18833 Drachmen feststellt, eine fortdauernde Obligation der Stadt Orchomenos. Von dieser ist die Verpflichtungsurkunde der Polemarchen und ihrer Bürgen scharf zu trennen; man darf nicht sagen, wie wohl gesagt worden ist, dass diese Syngraphe in die Verpflichtung der Stadt, um juristisch zu sprechen, novirend eingreife. Vielmehr ist ihr Zweck anscheinend bloss der, der Gläubigerin anlässlich der neuen Fristgewährung für die endliche Tilgung ihres Guthabens grössere Sicherheit zu geben. Wurde der Termin von der Stadt eingehalten, so hatte Nikareta die Hyperamerien und die Syngraphe der Polemarchen zurückzuerstatten; wurde der Termin versäumt, dann sollte, wie es scheint, sowohl die Forderung gegen die Stadt als die gegen die Polemarchen gelten,<sup>1)</sup> woraus sich eine *poena dupli* für die Säumniss ergibt, wie sie dem griechischen Verkehr sehr geläufig ist.<sup>2)</sup> Die Rechtsform, die sich hienach ergibt, hat Szanto als passive Solidarität bezeichnet; dies ist insofern richtig, als die rechtzeitige Zahlung eines der Mitschuldner, sei es der Stadt oder der Polemarchen, den andern befreit haben würde. Insoweit jedoch bei ausbleibender Zahlung beide cumulativ verhaftet werden, gelt das Rechtsverhältniss über die gewöhnliche Solidarität weit hinaus.<sup>3)</sup>

Es ist nach dem Gesagten ganz sicher, dass die Polemarchen nicht selbst ein Darlehen von der Nikareta erhalten haben, sondern dass sie sich nur zu Mitschuldnern des von der Stadt aufgenommenen Darlehens erklären. Dennoch erscheint die Verpflichtung der Polemarchen in die äussere Form eines ihnen, den vier Polemarchen, persönlich gegebenen Darlehens eingekleidet. Dies zeigen gleich die ersten Worte: *Ἐδάνεισεν Νικαρέτα . . .* Dieses Darlehen ist nur leere Form; doch kann nicht der leiseste Zweifel bestehen, dass dieser Umstand an der Gültigkeit der ganzen Operation nichts änderte, dass aus dem Schuldschein in aller Form Rechtens geklagt werden konnte, dass also die Scriptur hier *contra fidem veritatis* verpflichtete. Die

Abstracter  
Charakter  
der Ver-  
pflichtungs-  
urkunde.

1) Den Beweis hiefür s. bei Szanto VII S. 245.

2) Wachsmuth a. a. O. S. 298 zu Anm. 1.

3) Aus diesem Grund ist es auch ungenau, obzwar unschädlich, wenn ich Ztsch. f. Priv.- u. öff. R. XVII 569 fg. von Bürgschaft gesprochen habe.

eingegangene Verpflichtung ist offenbar sehr ernst gemeint, denn sie soll der Stadt eine letzte Frist von vier Monaten vermitteln. Und dass man etwa aus Rechtsirrthum hiezu eine unpassende Form gewählt hätte, lässt sich umsoweniger annehmen, als die ersten Beamten und Bürger der Stadt am Vertrage theilnahmen und allem Anschein nach die Schuldner zur Zahlung wirklich genöthigt worden sind.<sup>1)</sup>

Plato Leges  
XII p. 953.

So sehr nun diese eigenthümlich verkleidete Form der Garantieübernahme auffallen mag, so wird doch Niemand annehmen, dass der hier beschriebene Vorgang eine ganz singuläre Erscheinung gewesen sei; offenbar befolgte man lediglich den allgemeinen Geschäftsstil, dessen Festigkeit wir bereits an anderer Stelle hervorgehoben haben.<sup>2)</sup> Wir sind denn auch in der Lage, ein ganz specielles Zeugniß dafür namhaft zu machen, dass die Verbürgung durch abstracte, verhüllende Urkunden ganz üblich gewesen sein muss. Plato<sup>3)</sup> gibt für seinen Idealstaat unter Anderm auch bezüglich der Bürgschaftsverträge einen Rathschlag:

*ἐγγύην, ἣν ἂν ἐγγυᾶται τις, διαφόρῃδην ἐγγυᾶσθω τὴν προᾶξιν πᾶσαν διομολογούμενος ἐν συγγραφῇ.*

„Wer eine Bürgschaft auf sich nimmt, der soll sich ausdrücklich und in der Weise verbürgen, dass er die ganze Sachlage in einer Urkunde darlegt.“

Unter der darzulegenden Sachlage kann doch wohl nur gemeint sein, dass die Hauptschuld namhaft gemacht und die Thatsache der Verbürgung Jedermann klargestellt wird; Gegensatz und Veranlassung zu diesem Gedanken kann kaum etwas Anderes gebildet haben, als die von Plato wohl nicht ohne Grund missbilligte Erscheinung, dass verkleidete Bürgschaftsverträge in Form einer persönlichen Verschuldung, etwa in der Fassung der Verpflichtungsurkunde von Orchomenos, üblich wurden, welche natürlich für den Bürgen sehr gefährlich werden konnten.

Unsere abstracten Bürgschaftsurkunden erwecken nun den Anschein, dass die griechische Praxis der Scriptur eine selbständig verpflichtende Kraft beimass; die Polemarchen haften aus der Thatsache der Verschreibung, obwohl sie keine Valuta erhalten

1) Vgl. Szanto a. a. O. VII S. 243—5.

2) Oben S. 177 fg.

3) Leges XII p. 953.

haben. Und in der That lassen sich für diesen verbindlichen Charakter der Scriptur noch andere Belege namhaft machen.

Der gräco-ägyptische Papyrus 7 des Louvre<sup>1)</sup> aus dem 16. Regierungsjahr des Ptolemäus Philometor (166 a. Chr.) oder des Ptolemäus Alexander (99 a. Chr.)<sup>2)</sup> enthält eine Novation, vermöge deren eine in Aegypten lebende Perserin Asklepias, alias Senimuthin, eine Darlehensschuld von 14 Artaben Weizen, welche ihr — vielleicht verstorbener — Vater Panas gegen einen gewissen Arsiesis, resp. dessen Vater, gehabt hatte, anerkennt; gleichzeitig wird der Schuldbetrag — durch stillschweigende Zurechnung der Zinsen und einer Saumsalsstrafe von 50 Procent<sup>3)</sup> — auf 22½ Artaben erhöht:

Pap. 7 du  
Louvre.

..... ἐδάνεισεν Ἀρσίησις Ὄρου τῶν ἀπο τῆς Διοσπόλεως  
χοαχυτῶν<sup>4)</sup> Ἀσκληπιάδι τῇ καὶ Σενιμουθὶν πατρὸς Πανᾶτος  
Περσίην..... πυροῦ ἀρτάβας εἴκοσι δύο ἡμισυ ἀτόκουσ ...  
Τοῦτο δ' ἐστὶν τὸ δάνειον, ὃ ἀνωμολογήσατο ἔχειν παρ' αὐτῶν  
ἀνθ' ὧν προώφειλεν ὁ προγεγραμμένος αὐτῇ πατήρ Πανὰς  
τῷ τοῦ Ἀρσίησιος πατρὶ Ὄρω κατὰ συμβόλαιον αἰγύπτιον  
ἀρτάβ. ΙΔ.

„Es leiht Arsiesis, Sohn des Horus, von den Choachyten aus Diospolis, der Asklepias, Tochter des Panas, Perserin, zwei- undzwanzig ein halb Artaben Weizen unverzinslich . . . Dies ist das Darlehen, welches sie von ihnen (den Choachyten) erhalten zu haben bekennt; dasselbe tritt an die Stelle des Darlehens von 14 Artaben, welches früher ihr vorgenannter Vater Panas dem Vater des Arsiesis laut ägyptischen Schuldscheins schuldig war.“

1) Not. et Extr. XVIII 2 p. 171—3.

2) Ersteres Datum gibt Peyron, Pap. Taur. I p. 73, letzteres Brunet de Presle, Not. et Extr. p. 172 an; die grössere Wahrscheinlichkeit scheint für Brunet zu sprechen.

3) Eine detaillirte Darstellung der Geschichte dieses Darlehens sucht Revillout, Revue égyptol. II (1881) p. 134 fg. zu geben. Er nimmt an, die ursprüngliche Schuld habe auf 10 Artaben gelautet, nicht auf 14, wobei er allerdings den Text verändern muss. Dann die — wie R. behauptet — usuellen Zinsen von 30% für das erste Jahr, macht 13 Artaben. Dazu Zuschlag einer 50procentigen (R., Les obligations p. 66 fg.) Säumnisstrafe — 19½ — und weitere 30% Zinsen eines zweiten Jahres — 22½ Artaben.

4) Ueber die Choachyten s. oben S. 48 Anm. 7.

Die Novation, welche hier das alte Darlehenscapital von 14 Artaben in ein neues von  $22\frac{1}{2}$  umwandelt, vollzieht sich in der Form eines neu gegebenen Darlehens. Die Urkunde selbst lässt jedoch deutlich genug erkennen, dass dieses durchaus fictiver Natur ist und lediglich die Umänderung einer älteren Forderung, d. h. der Zuschlag der sehr beträchtlichen Nebengebühren, den eigentlichen Gegenstand des Vertrags bildet. Dabei ist allerdings richtig, dass das Darlehen der Asklepias wahrscheinlich durch die ursprüngliche Schuld ihres Vaters und deren Erweiterungen thatsächlich materiell fundirt war und daher sachlich unsern sog. Zinsencapitalisierungsverträgen, welche nicht formaler Natur sind, nahe steht. Juristisch betrachtet jedoch zeichnet es sich vor jenen dadurch aus, dass es einer Zinsberechnung überhaupt keine Erwähnung thut, und gerade dieser Umstand beweist, dass man schon in der Verschreibung selbst einen gesicherten Schuldgrund erblickte. Sonst hätte man ja durch die Erwähnung des alten geringeren Darlehens ohne die Zinsen die Einrede der nicht erhaltenen Valuta *in continenti* liquide gestellt!

Die contrahirenden Personen sind Nichtgriechen, die Schuldner sogar eingewanderte Perser;<sup>1)</sup> der Contract aber ist vor dem griechischen Agoranomen in griechischem Stil geschlossen.

Begriff des  
δάρειον.

Aus beiden eben vorgeführten Urkunden, dem Schuldschein der Polemarchen von Orchomenos und der Novation der Asklepias, ersehen wir, dass die griechische Praxis einen wahren Literalvertrag kannte. Die *causa obligationis* ist beidemal nebensächlich; weder die Verpflichtung der Polemarchen noch die der Asklepias<sup>2)</sup> ist in den betreffenden Urkunden wahrheitsgemäss substantiirt. Wenn dennoch diese Contracte, die von Polemarchen und Agoranomen abgefasst sind, als dem reinsten Stil entsprechend angesehen werden müssen, lässt sich schwerlich in Abrede stellen, dass der Schriftform als solcher verpflichtende Kraft beigelegt wurde. Und zwar scheint es, dass vorwiegend, wenn auch wohl nicht ausschliesslich,<sup>3)</sup> die Form des Darlehens, δάρειον, zu solchen Verträgen verwendet wurde. Das griechische ἐδάνεισε ὁ

1) Vgl. Lumbroso, Rech. p. 61.

2) Denn es ist offenbar unwahr, dass Asklepias selbst ein Darlehen erhalten hat, mag sie auch, etwa als Erbin ihres Vaters, für die 14 Artaben sammt allen Zuschlägen haftbar gewesen sein.

3) Darüber s. unten S. 483 a. E.

*δεῖνα* scheint an juristischem Werth dem römischen *expensum tulit Aulus Agerius* zu entsprechen. In der That ist diese Form eine sehr passende; das Darlehen ist die allgemeinste Form des Credits, und man könnte das *ἐδάνεισεν* auch übersetzen mit „es hat credidirt N. N.“, wie denn bekanntlich *δανειστής* in der Rechtssprache den Gläubiger *in abstracto* bezeichnet. So ist auch die historische Entwicklung dieser Form leicht vorzustellen. Wie es bei uns üblich geworden ist, beliebige Schulden in Darlehen umzuwandeln, beispielsweise einen Kaufschilling „als Darlehen“ beim Käufer stehen zu lassen, wird es auch bei den Griechen so üblich gewesen sein; allmählich löste sich die Form von ihrer Wurzel los und man konnte mit der Wendung *ἐδάνεισε ὁ δεῖνα* auch ganz neue Verbindlichkeiten begründen, wie der Schuldschein der Polemarchen von Orchomenos zeigt. Man wird diese Entwicklung für umsoweniger auffallend halten dürfen, als bei einem Handelsvolk ersten Ranges, wie es die damaligen Griechen waren, das Bedürfniss nach einfachen Verpflichtungsformen ziemlich lebhaft gewesen sein muss.

Essentiell dürfte hiebei die Schriftform gewesen sein; rein mündliche Verträge sind bei den Griechen überhaupt missliebig. Das bezügliche Instrument scheint vorzugsweise *συγγραφή* genannt worden zu sein; so nennt sich wenigstens die Urkunde der Polemarchen, und bei den Griechen und Römern ist *συγγραφή* der technische Name für die griechische Schuldverschreibung.<sup>1)</sup>

Wir halten hier mit der Darstellung inne, um einen Rückblick auf die Definition des Pseudo-Asconius zu werfen. Wir haben gesehen, dass dieser sich unter der Syngraphe einen Schuldschein über ein Darlehen vorstellt — unsere Schuldscheine beginnen wirklich mit *ἐδάνεισε*. Wir haben ferner gesehen, dass der Scholiast in dem formal verpflichtenden Charakter der Syngraphe eine Eigenthümlichkeit des *mos Graecorum* sah; auch dieser Charakterzug findet sich in unseren beiden Urkunden wieder.

Ich fahre in der Darstellung der griechischen Verhältnisse fort. Unsere Behauptung, dass das *δάνειον* der Griechen in spä-

Pap. XIII  
von Turin

1) Vgl. oben S. 464 Anm. 2 und Gaius III 134: *Litteris obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis.*

terer Entwicklung über den Begriff des Darlehens hinaus die weitere Bedeutung einer Schuldverschreibung erlangt habe, dass das griechische *δανείζειν* eine ebenso umfassende Anwendung fand, wie die römische *Expensilatio* oder *Stipulatio*, erhält eine weitere Illustration durch die Betrachtung des Papyrus XIII von Turin,<sup>1)</sup> eines griechischen Gerichtsprotocolls von Memphis, laut dessen ein gewisser Chonuphis gegen einen nicht erschienenen Beklagten Namens Psammeus auftritt. Nach der einleitenden Daturung und Nennung der Richter beginnt die Darstellung des Protocolls, wie folgt:

*Καταστάντος Χονούφιου τοῦ Πετήσιου, τοῦ δὲ προσκεκλη-  
μένου Ψαμμέουσ οὐχ ὑπακούσαντος, διὰ τοῦ ἐπι(ύπου), ὁ Χο-  
νουφίς δέδωκε ἐντευξέως, ἐσήμανε δεδανηκέναι τῶι εὐθυνο-  
μένωι (δι)ὰ συγγραφὴν τροφ(ίτιν?)<sup>2)</sup> ἀναγραφεῖσαν διὰ τοῦ  
γραφίου ἀργ. δρ. φ' ἐπὶ τῆι ἐξονομαζομένῃ Θ(αύ)ητι τῆι καὶ  
Ἀσκληπιάδι εἰς τὸ χορηγεῖν ταύτηι καθ' ἔτος ὀλυθῶν ἄρταβ. ξ'  
καὶ ἀργ. δρ. οβ', συννευδοκησάσης τῆς τε τοῦ Ψαμμέουσ γυναικὸς  
Θαύητος . . . .*

Wir wollen diese Stelle vorerst so übersetzen, wie sie meines Erachtens allein in sinngemässer Weise übersetzt werden kann:

„Nachdem Chonuphis, der Sohn des Petesis (vor dem Gericht) erschienen, Psammeus aber der Ladung nicht gefolgt war, führte Chonuphis an dem Original der Klage, welche er eingereicht hatte, aus, dass der Belangte vermöge einer Alimentationsurkunde, welche auch im Registeramt eingetragen sei, 500 Silberdrachmen zu Gunsten der (Frau) Namens Thanes, alias Asklepias, verschrieben habe, wovon ihr jährlich 60 Artaben Getreide und 72 Silberdrachmen (als Zinsen) zu verab-

1) Zuerst veröffentlicht von Peyron, Pap. Taur. II p. 69 sq., welchem jedoch die Lesung nicht vollkommen gelang und, wie er selbst erklärt, der Zusammenhang unklar blieb. Die Lesung ist revidirt und grossentheils ergänzt bei Revillout, Revue égyptol. II p. 124 sq.

2) So muss man meines Erachtens lesen, wenn das Facsimile bei Peyron nicht trügt, und so liest auch Peyron, obwohl das Wort vom philologischen Standpunkt höchst bedenklich sein dürfte. Revillout hat sich daher auf die sicher lesbaren Buchstaben *τροφ* . . . beschränkt. Der Sinn dürfte nichtsdestoweniger unzweifelhaft sein, da die Ableitung von *τρέφω* angenseheinlich ist; beide Herausgeber übersetzen daher so, wie ich es im Nachfolgenden zu Grunde gelegt habe.

reichen seien, womit sich auch Thauès, die Frau des Psammeus, einverstanden erklärt habe . . .“

Nach dem weiteren Inhalt des Protocolls wird dann von Chonuphis, der in irgend einem nicht näher ersichtlichen Vertretungsverhältniss zur Thauès stehen muss, wegen Unterbleibens der oben bezeichneten jährlichen Zinszahlung der Erlag des gesammten Capitals von 500 Drachmen sammt den rückständigen Zinsen von vier Jahren verlangt, welchem Begehren das Gericht stattgab und über den Beklagten die Execution verhängte.

So gewagt es nun sein möchte, auf Grund dieser wenigen Thatsachen den eigentlichen Inhalt dieses Vorgangs erschliessen zu wollen, bei dem namentlich das Ausbleiben des Psammeus den Verdacht eines beiderseits verabredeten Scheinprocesses zur Schädigung irgend eines Dritten nahe legt, so meine ich doch, dass wenigstens das unmittelbare Fundament der Klage in unserm Protocoll deutlich genug angegeben ist. Dieses glaube ich nämlich nach dem Wortlaut und nach dem Vorgang von E. Revillout nur so verstehen zu können, dass Psammeus der Thauès, welche als seine Frau ausdrücklich bezeichnet wird,<sup>1)</sup> in einer Verschreibung, hier Alimentationsurkunde genannt, eine Art Eheschenkung gemacht hatte, und zwar in der Weise, dass er ein Capital ausgeworfen hatte, von dem sie in während der Ehe eine Rente — die Römer würden gesagt haben ein Annum — für ihre persönlichen Bedürfnisse beziehen sollte. Diese Auffassung kann namentlich dann als vollkommen gesichert gelten, wenn die Behauptung Revillout's sich bewahrheitet, dass dies in demotischen Ehecontracten jener Zeit sehr häufig vorkommt.<sup>2)</sup>

---

1) „συνενδοκησάσης τῆς τε τοῦ Ψαμμέους γυναικὸς Θανάτος“ heisst es in der Klage.

2) Revillout, welcher diese Frage in Rev. égyptol. II p. 124 fg. und Les obligations p. 81 fg. ausführlich besprochen hat, hat am ersteren Orte p. 132 fg. eine Anzahl demotischer Ehecontracte aus der Ptolemäerzeit vorgeführt, welche dies beweisen sollen und, wenn die Uebersetzung richtig ist, ohne Zweifel auch beweisen. Bemerkenswerth ist hiebei die Form, in welcher das Rentencapital verschrieben wird; dasselbe wird als von der Frau dem Mann gegeben fingirt, wie wir es auch in den Eheschenkungen von Memphis gefunden haben (oben S. 270). Leider ist die räumliche Verbreitung der ganzen Sitte von R. nicht genügend festgestellt. — Auffallend bleibt freilich an unserem Rechtsfall das, dass Psammeus nicht, wie man erwarten möchte, bloss zur Zahlung der Rente, sondern zum Erlag des

Wenn nun diese Auslegung in sich, wie ich glaube, mindestens ganz plausibel ist, so konnten wir freilich zu ihr nur dadurch gelangen, dass wir uns in der Uebersetzung des griechischen Originals eine gewisse Lizenz zu Gute kommen liessen. Wenn wir nämlich übersetzten: „Chonuphis führte aus, dass der Belangte 500 Silberdrachmen verschrieben habe“, so lautet es dagegen — und hiemit gelangen wir an den Schwerpunkt dieser Erörterung — im Urtext: ἐσήμανε (ὁ Χονοῦφης) δεδανηκέναι τῷ εὐθννομένῳ, und dies heisst wörtlich: „er führte aus, ihm geliehen zu haben“. Indessen schliesst sich an obige Selbstanklage sofort auch die Rechtfertigung; die wörtliche Uebersetzung erweist sich auf der Stelle als unmöglich. Man versuche nur einmal, sie zu vollziehen: „Chonuphis erklärte, dass er dem Belangten 500 Drachmen geliehen habe kraft einer Alimentationsurkunde zu Gunsten der Frau Thaues, wovon ihr jährlich die Zinsen zu zahlen seien“; es liegt auf der Hand, dass es so nicht geht. Mit der wörtlichen Uebersetzung des δεδανηκέναι stösst man nothwendig an; es muss unbedingt angenommen werden, dass δανείζειν hier in einem weiteren Sinn gebraucht ist,<sup>1)</sup> gerade so, wie in der Verpflichtungsurkunde der Polemarchen von Orchomenos. Δανείζειν heisst also hier nichts Anderes als Gläubiger werden, sich versprechen oder verschreiben lassen, wie das römische *stipulari* oder *expensum ferre*, und der Sinn ist: Chonuphis als Vertreter der Thaues hat für sie eine Ehestiftung zuschreiben lassen.

ganzen Bedeckungscapitals verurtheilt wird. Indessen, wenn mich auch Revillout's Versicherung (Les obligat. p. 82), „das sei so Sitte gewesen“, nicht vollkommen beruhigt, so glaube ich deswegen doch von der im Text gegebenen und durch die Urkunde gebotenen Auffassung umsoweniger abgehen zu sollen, als ja auch z. B. nach justinianischem Recht bei Verarmung des Mannes die Frau die Herausgabe der Donatio propter nuptias verlangen kann.

1) Zu demselben Resultat kommt man auch dann, wenn man annimmt, es habe nach dem oben erwähnten Stil der demotischen Ehecontracte (oben S. 477 A. 2) in dem Instrument wirklich die Fictiou stattgehabt, dass Chonuphis dem Psammeus für die Thaues ein Capital behufs Verabreichung der Reute gegeben. Denn auch ein solches Capital konnte Niemand als Darlehen ansehen, eher wäre es als Mitgift zu qualificiren gewesen, und wenn dennoch von δεδανηκέναι die Rede war, so war dies nur in dem Sinn möglich, dass Chonuphis als Vertreter der Thaues Gläubiger auf die (fingirte) Mitgift wurde. Auch bei dieser Auffassung kann also δανείζειν nicht die Hinzahlung, sondern nur das allgemeinere Gläubigerwerden bezeichnen.

Ganz treffend sagt daher hierüber schon E. Revillout: 1) *L'idée de prêt s'attache donc bien en Égypte à toute créance.*

Wir sind in der Lage, die Richtigkeit dieser Behauptung an einer anderen Urkunde zu controliren. Der griechische Pap. 8 des Louvre enthält die Klagschrift einer ägyptischen Getreidelieferantin, welcher ein gewisser Onnophris und einige andere Personen den Kaufschilling für 100 Artaben gelieferten Getreides schuldig geblieben waren.

? . . . τοῦ (Ο)νονόφριος τῶν ἀπὸ τοῦ αὐτοῦ τόπ(ο)υ στρατιωτῶν. (ἐν τῷ τοῦ) ΜΛ γραφί συγγραψαμένων μοι αὐτῶν κατὰ συγγραφὴν αἰ(γυπτί)αν δανείου (χαλ)κοῦ τάλ. ᾠ Λ Δ' τιμὴν πυροῦ Π. . . κτλ.

„(Gegen) ? . ? und Onnophris, Soldaten jenes Ortes. Dieselben haben im Monat Phaophi des 40. Jahres 2) mir verschrieben kraft ägyptischer Daneionsurkunde sechs Talente Kupfer zu 8000 Drachmen als Kaufpreis für 100 Artaben Getreide u. s. f.“

Die verschriebene Schuld ist kein Darlehen, sondern, wie die Klägerin selbst hervorhebt, ein gestundetes Kaufgeld. Dessenungeachtet wird die betreffende Urkunde in einem Athem eine *συγγραφὴ δανείου* genannt. Es ist das also der allgemeine Rahmen, in welchen jede Schuld gefasst werden konnte: die Schuldurkunde *κατ' ἔξοχήν*. So wie im vorigen Fall die Verschreibung eines Rentencapitals, wird hier die Verschreibung eines Kaufschillings als *δάνειον* bezeichnet.

War hienach das (fingirte) *δάνειον* ein allgemeiner Rahmen, in welchen man jeden beliebigen Schultitel einschliessen konnte, so ist es wiederum wahrscheinlich, dass die Abstraction von der individuellen Gestaltung der *causa obligationis*, wie den Contract, so auch das ganze Rechtsverhältniss beherrschte. Und in der That legen in den Processbehauptungen der beiden zuletzt genannten Actenstücke die Kläger den Nachdruck nicht auf die

1) Les obligations p. 81.

2) sc. des Königs, der nur Euergetes II. sein kann. Sein vierzigstes Regierungsjahr fiel in das Jahr 131 a. Chr. Da nach der weiteren Darstellung die Zahlung über ein Jahr hinausgezogen wurde, ist die vorliegende Klage etwa a<sup>o</sup>. 129 abgefasst.

materielle Causa, sondern auf die Thatsache der Verschreibung: *ἔσήμανε δεδανηκέναι διὰ συγγραφῆν τροφίτιν* (Pap. Taur. XIII), und *συγγραφεμένων μοι αὐτῶν κατὰ συγγραφῆν δανείου* (Pap. Par. VIII). Diese Klagschriften sind gewissermasser die Illustration der praktischen Verwendung jener Contracte von Orchomenos und Diospolis, welche oben erläutert wurden, und wir werden also neuerdings auf die Annahme hingewiesen, dass das griechische Recht unter dem Namen *δάνειον* einen wahren Literalvertrag kannte, dessen hauptsächlichsten Typus die *συγγραφῆ* (*δανείου*) darstellt.<sup>1)</sup> Und in diesem Sinne kann man auch von der Syngraphe sagen, sie könne einen abstracten Vertrag darstellen. Dafern man sich dabei nur gegenwärtig hält, dass dieser Inhalt der Syngraphe nicht essentiell ist, dass Syngraphe der Name einer Urkunde im weiteren Sinn und die Bezeichnung der Syngraphe als abstracter Vertrag nur *a potiori* genommen ist, lässt sich gegen diese Ausdrucksweise Nichts einwenden.

Dieser engere Gebrauch des Namens Syngraphe, wonach sie den formal verpflichtenden Vertrag des hellenistischen Weltverkehrs darstellt, dürfte nun regelmässig zu Grunde liegen, wo die Schriftsteller aus der Zeit der beginnenden Römerherrschaft den Ausdruck verwenden. Es ist eine Thatsache, welche allseits bekannt und bereits von Gneist und Dareste genügend hervorgehoben und durch Quellenzeugnisse belegt worden ist, dass solche Syngraphen als bedenkliche und vielfach in wucherischer Weise missbrauchte Contractsform angesehen wurden. Dies ist nicht etwa mit Gneist daraus zu erklären, dass auch der gewöhnliche Schuldschein durch die Schwierigkeit des Gegenbeweises gegen das unwahre Empfangsbekennniss gefährlich sein kann; vielmehr war es die formal verbindliche Natur dieser Syngraphen, die ihnen im Gebiet des hellenistischen Schuldrechts mit seinem üppig blühenden Wuchergeschäft jenen bedenklichen Ruf verschaffte.

Dies lässt sich gerade an den Aeusserungen römischer Schriftsteller ziemlich gut zu Tage legen.

Cicero erwähnt in seinem Brief vom 9. März 51 an Atticus (VI 1, 15) Einiges über das Edict, welches er in seiner Provinz

<sup>1)</sup> Die abstracte Verpflichtungsurkunde scheint auch anderen alten Völkern bekannt gewesen zu sein; vgl. neuestens Kohler, Excuse zu Peiser, Babylonische Verträge (Berlin 1891) S. 5 des Sep.-Abdr.

Kilikien proponirt hatte. Dieses im Wesentlichen dem muster-giltigen Album des Q. Mucius Scaevola nachgebildete Provinzial-edict zerfiel in zwei Theile, von denen der erste sich mit den Rechtsverhältnissen der Provinzialen befasste und Capitel „*de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis* und *omnia de publicanis*“ enthielt; der zweite bezog sich auf die in Kilikien ansässigen römischen Bürger und scheint dem stadtrömischen Edict nachgebildet gewesen zu sein. Nun erwähnt Cicero, er habe in seinem Edict, um nicht, wie sein Vorgänger Bibulus, die Publicanen zu sehr zu belasten, eine von Bibulus geschaffene Exception durch eine andere ersetzt, welche lautete: *extra quam si ita negotium gestum est ut eo stari non oporteat ex fide bona.*“ Da die Publicanen nur mit den Provinzbewohnern zu thun hatten, kann diese Exception nur im provinzialen Abschnitt des Edicts gestanden haben; vergleicht man nun den Inhalt dieses Abschnitts mit der von Cicero bezeichneten Exception, so hat es eine bedeutende Wahrscheinlichkeit, dass diese sich auf die Edicte *de aere alieno et syngraphis* bezogen haben wird, um die Geldgeschäfte zwischen den Publicanen und Provinzialen zu regeln.

Hier ist nun dem Juristen klar, dass, wenn die Syngraphie eine einfache Beweisurkunde war, diese Exceptio ebenso überflüssig einerseits wie werthlos andererseits war. Sie war überflüssig, denn den Gegenbeweis gegen den gemeinen Schuldschein musste der Geschworne dem Schuldner auch ohne Exceptio offen halten; und eben desshalb war sie werthlos, weil sie seine Beweislast natürlich nicht verringerte. Mit einem so thörichtem Zusatz hätte kein römischer Proconsul sein Edict belastet. Zudem, was sollten die Worte *ex fide bona*, wo es sich nur um die Frage handelte, ob das Capital zugezählt worden sei oder nicht?<sup>1)</sup> — Die Worte der Exceptio gewinnen dagegen einen sehr guten Sinn im Zusammenhalt mit der Thatsache, dass gegen die Syngraphie der Beweis nicht zugezählter Valuta nicht statthatte. Man muss sich nur in die Verhältnisse hineindenken, wie Plutarch in seiner Schrift *de aere alieno*, oder wie das Darlehen der Nikareta, oder

1) Denn über die Höhe der Zinsen bestand ja eine selbständige Edicts-clausel „*de usuris*“; auf sie kann also das *ex fide bona* nicht bezogen werden. Vgl. auch ad Att. V 21, 8.

die ptolemäischen Papyri sie erkennen lassen. Der Wucherer beginnt damit, den Schuldner mehr verschreiben zu lassen, als er bekommt;<sup>1)</sup> dann kommt wegen Terminversäumniss die griechische Conventionalstrafe von 50%<sup>2)</sup> sammt den Capitalszinsen; darüber setzt man eine neue Syngraphe (*ὑπεραμεγρία*) auf,<sup>3)</sup> wo die Gesamtsumme wieder als Capital erscheint, und das wiederholt sich; endlich in der letzten Verschreibung wird die lawinenartig angewachsene Schuld als „unverzinsliches Darlehen“ (Pap. 7 des Louvre oben S. 473) auf kurze Frist gestundet und dann rücksichtslos eingeklagt.<sup>4)</sup> Gegen solche Vorgänge hilft die *bona fides* vortrefflich; aber dass man sich auf sie berufen muss, dass der Schuldner ausser dem Beweis — der natürlich ihn trifft — dass die Valuta nur einen minderen Betrag ausmache, noch die specielle Hilfe des Edicts bedurfte, zeigt, wie sehr die Syngraphe *ipso iure* nach strengem Recht obligirte.

Wir dürfen vielleicht noch folgende Erscheinung hieher stellen. Während der sicilischen Prätur des Verres war es der sicherste Weg, ein günstiges, wenn auch nicht gerechtes Urtheil zu erlangen, dass man durch Bestechung seiner griechischen Maitresse Chelidon auf ihn wirkte.<sup>5)</sup> Cicero schildert sehr anschaulich das rege geschäftliche Treiben, das sich im Salon dieser Dame entwickelte. *Alii nummos numerabant, ab aliis tabellae obsignabantur.* Einige honorirten sie baar, Andere gaben Schuldverschreibungen. Schwerlich werden das einfache Beweisurkunden gewesen sein; sollte wirklich eine so erfahrene Courtisane ein einfaches Stück Papier, dessen Beweiskraft angesichts der Publicität jener Vorgänge gleich Null war, für gutes Geld angenommen haben?

Das letzte, aber nicht das schwächste Zeugniss für den Bestand eines peregrinischen Literalcontracts enthält die Stelle des Gaius III 134: *Practerea literarum obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis, id est si quis debere se aut daturum s(e) scribat; ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat. Quod genus obli-*

Die  
Syngraphe  
bei Gaius.

1) S. die Anleihe des Agrippa bei Flavius Joseph. XVIII 6, 3 und Plutarch l. c. cap. 4.

2) S. unten Cap. XIV 3.

3) Oben S. 469.

4) Auf diese Weise hat sich in Pap. 7 des Louvre ein Darlehen von (höchstens) 14 Artaben in zwei Jahren auf 2½ gesteigert.

5) Cic. in Verr. II 1, 52, 137.

*gationis proprium peregrinorum est.* Man muss schon sehr fest entschlossen sein, die Sygraphen nicht anzuerkennen, um dem bestimmten Zeugniß eines römischen Juristen, der hier einen Literalcontract annimmt, die Anerkennung zu verweigern. Gneist (S. 506) ist auch hievor nicht zurückgeschreckt; indem er dem Gaius die Autorität seiner — Gneist's — eigenen Darstellung entgegensetzt, meint er, „an einen wirklichen Formalcontract könne hier unmöglich gedacht werden.“ Gaius denke wohl nur (*arg. vv. fieri videtur*) an einen „Quasi-Literalcontract“, insoferne nämlich bei der allgemeinen Klagbarkeit der peregrinischen Verträge die formlose Urkunde auch zu solchen Verträgen genüge, wo die Römer einer Stipulation bedurft hätten. — Es ist jedoch klar, dass dann die Obligation eigentlich nicht *litteris*, sondern *re* oder *consensu* zu Stande käme, und eine Verwechslung dieser beiden Dinge dürften wir, Gneist zu Liebe, selbst dann nicht annehmen, wenn nicht Gaius selbst unmittelbar vor der beregten Stelle vor solcher Verwechslung ausdrücklich gewarnt hätte.<sup>1)</sup> So ist denn auch der behutsame Ausdruck *fieri videtur literarum obligatio* nicht so zu deuten, dass dem Gaius selbst dieser ganze Literalcontract nicht recht geheuer schien, sondern so, dass Gaius das römische Contractschema auf das peregrinische Recht nicht eigentlich anwenden zu dürfen glaubt.<sup>2)</sup>

Fraglicher ist es, wie sich Gaius den Inhalt dieses griechischen Literalcontracts — denn dass er nicht etwa an die Bataver oder Iberer gedacht hat, leuchtet ein — vorgestellt haben mag. Er nimmt an, dass *aliquis debere se aut daturum se scribat*. An die besondere Form des fingierten Darlehens (*δάνειον*) scheint er hienach nicht zu denken; indessen ist dies ganz begreiflich. Denn man wird durchaus nicht annehmen dürfen, dass die Daneionsform zum Zustandekommen eines Formalvertrags unbedingt erforderlich war;<sup>3)</sup> es ist wohl möglich, dass die griechische Praxis auch aus anderweitigen schriftlichen Zahlungsverprechen, Abrechnungen, Anerkennungen u. s. w., die nicht in die Form „*ἔδανεισε ὁ δέινα*“ gefasst waren, eine Klage gab, wobei die Schrift nicht

1) III 131: *Qua de causa recte dicemus arcaria nomina nullam facere obligationem, sed obligationis factae testimonium praebere.*

2) So richtig schon Schlesinger, *Formalcontracte* S. 70.

3) Vgl. oben S. 474 Anm. 3.

durch einfachen Gegenbeweis, sondern nur durch den Beweis des Irrthums, Betrugs u. s. f. entkräftet werden konnte. Jedenfalls hatte Gaius keine Veranlassung, auf diese Fragen näher einzugehen.

Syngraphe  
und Chiro-  
graphum.

Bemerkenswerth ist, dass Gaius unter den peregrinischen (d. h. griechischen) Literalverträgen neben der Syngrapha noch das Chirographum aufzählt. Hierin tritt er in Gegensatz zum Pseudo-Asconius, welcher das Syngraphum als alleinigen Formalvertrag dem Chirographum, der blossen Beweisurkunde, entgegenstellt. Man wird unbedenklich annehmen können, dass die Darstellung des Gaius die richtigere ist, und dass der Gegensatz von Syngraphe und Chirographum sich bloss auf die äussere Form der Urkunde bezog, wie schon die Namen andeuten. Vermuthlich verstand Gaius unter Chirographum den vom Aussteller unterschriebenen Schuldschein, welcher zu Beginn der Kaiserzeit in Gebrauch gekommen war;<sup>1)</sup> Syngraphe wird die ältere griechische Urkundenform bedeuten, über deren Aussehen bereits Gneist<sup>2)</sup> in befriedigender Weise gehandelt hat. Aehnlich wie Gaius hat ja auch Gellius zwischen Tabulae und Chirographum unterschieden.<sup>3)</sup>

Aus der Gesammtheit dieser Ausführungen erhellt aber, dass die Notiz des Pseudo-Asconius im Wesentlichen die richtigen Elemente enthält. Es ist natürlich ungenau, dass die ganze Lehre vom abstracten Vertrag sich bei ihm an den Namen Syngraphe anknüpft; wie wir bereits früher bemerkten, ist *συγγραφή* zunächst nur ein Urkundenname; wenn allerdings der abstracte Vertrag sehr oft in einer *συγγραφή* enthalten gewesen ist, so ist doch nicht jede *συγγραφή* abstracter Vertrag und kann ausserdem ein solcher auch in einem Chirographum vorkommen. Aber darin wird der Scholiast Recht haben, was doch jedenfalls den Kern seiner Erörterung bildet, dass die Praxis des griechischen Handelsvolks dahin gelangt war, jedem Verpflichtungsschein als solchem bindende Kraft zuzugestehen, welche durch den Beweis

1) S. unten S. 493 fg.

2) a. a. O. S. 439 fg.

3) Gellius XIV 2, 7: *Is clamitabat probari apud me debere pecuniam datam consuetis modis: expensi latrone, mensae rationibus, chirographi exhibitione, tabularum obsignatione, testium intercessionem.*

mangelnder Valuta nicht ohne Weiteres beseitigt werden konnte. Wenn so Pseudo-Asconius durch Cicero und Gaius, sowie durch den Gesamtstand des gegenwärtig vorliegenden griechischen Quellenmaterials eine Bestätigung erfährt, die mit vermehrtem Material vielleicht noch an Kraft gewinnen wird, so kann man allerdings dem Scholiasten den Vorwurf nicht ersparen, dass er, der im vierten Jahrhundert schrieb, die Definition der Syngraphe in der gegenwärtigen Zeitform abgefasst hat, als ob das Rechtsinstitut noch zu seiner Zeit praktisch gewesen wäre. Dies erklärt sich am besten aus der Annahme, dass er eine ältere Vorlage abschrieb; zu seiner Zeit war die Syngraphe ihres eigenthümlichen Charakters längst entkleidet. Dieses Letztere leitet uns zur Betrachtung der Verhältnisse in der späteren Kaiserzeit hinüber, wo die Geschichte der Syngrapha von jener der Stipulation abgelöst wird.

## II. Der Verfall der Stipulation und der angebliche neuere Literalcontract.

Die Verhältnisse, welche hier zur Sprache kommen, sind <sup>Abkommen</sup> <sub>der</sub> <sup>Syngraphen.</sup> ziemlich einfacher Natur und lassen sich durch die Vorführung <sup>Syngraphen.</sup> weniger Materialien genügend kennzeichnen.

Seit der Constitutio Antonina war der peregrinischen Syngrapha der Boden entzogen, da ein derartiger Literalcontract im römischen Recht nicht anerkannt wurde. Bis zu jenem Zeitpunkt dürfte der einfache schriftliche Schuldvertrag ohne Stipulation im Kreise der hellenistischen Peregrinen durchaus üblich geblieben sein. Allerdings war die Stipulation auch diesen zugänglich, und wo es sich um die processualischen Cautionen und Vadimonien<sup>1)</sup> vor römischen Richtern handelte, sogar vorgeschrieben; aber im privaten Verkehr der hellenistischen Welt scheint sie die einfache Syngraphe wenigstens nicht ausgeschlossen zu haben.<sup>2)</sup> Mit unumstösslicher Gewissheit lässt sich zwar dies Vorkommen abstracter Literalcontracte des peregrinischen Rechts für die Kaiserzeit nicht mehr beweisen, da uns keine derartigen Urkunden

1) Von den freien Städten Aphrodisias und Plarasa heisst es (*γράμματα Καίσαρος* bei Bruns, *Fontes*<sup>5</sup> p. 169 lin. 2), ihre Bürger müssen nicht *ἐγγύην καὶ κέλευσιν ὁμολογεῖν*. Vgl. oben S. 136 Anm. 4 und 5.

2) Ueber eine scheinbar entgegenstehende Mittheilung Wessely's s. oben S. 140 Anm. 2.

vorliegen; indessen bezeugt doch selbst Gaius eine solche Literalobligation und können wir wenigstens so viel erkennen, dass bei materiellen Contracten die Stipulation weniger regelmässig ist als in Rom. So ist, im Gegensatz zum Stil der Urkunden aus der romanisirten Landschaft Siebenbürgen,<sup>1)</sup> der mehrerwähnte Kaufvertrag aus Elephantine v. J. 154 p. Chr.<sup>2)</sup> ohne die in Rom auch beim Kauf übliche Stipulationsclausel vollzogen.<sup>3)</sup>

In der Zeit nach Caracalla hat sich das rasch verändert; die Stipulation ist auch in den östlichen Reichsprovinzen exclusiv geworden. Es ist auch leicht begreiflich, wenn die Praxis ihr keinen besonderen Widerstand entgegenbrachte; ihre äussere Form war eine durchaus leichte und handbare, und so haben wir denn, abgesehen von einer geringen Anzahl von Rescripten, wo der Rescribent auf das Abhandensein der Stipulationsclausel bei einem Vertrage hinweist, keine Spuren, dass die Provinzen an ihren Syngraphen hartnäckig festhielten.

Entartung  
der  
Stipulation.

Indem aber besagtermassen die Stipulation sich in den Provinzen ausbreitete, ging mit ihr selbst eine wesentliche Veränderung vor sich. Was sie an räumlicher Verbreitung gewann, hat sie an innerer Bedeutung verloren. Es ist nämlich — und diese Thatsache ist ebenso begreiflich als bedeutsam — ihr eigentliches Wesen den Provinzialen, namentlich den Griechen, niemals klar geworden. Die hellenistischen Notare wussten sehr bald, dass die Clausel „*ἐπερωτηθεὶς ὁμολόγηκα*“ (*interrogatus [stipulanti] spondi*) einem Rechtsgeschäft nothwendig einzuverleiben sei; sie erkannten jedoch nicht, dass dies sich ausschliesslich auf obligatorische Verträge bezieht, und machten daher aus der Stipu-

1) Auch unter den siebenbürgischen Tafeln findet sich jedoch ein Bruchstück aus einem Darlehen in griechischer Sprache, bei dem eine Conventionalstrafe ohne Stipulation versprochen wird. Bruns, Fontes<sup>5</sup> P. II Cap. IV No. 3 p. 268.

2) Oben S. 98 fg.

3) Dasselbe glaube ich auch bei einigen der mir bekannten, leider gerade im Eschatocoll stark beschädigten Mitgiftverträge von El-Faijûm aus dem zweiten Jahrhundert annehmen zu sollen; so bei Pap. E. R. No. 1519—20 und No. 1517. Nur für die Mitgiftsurkunde Pap. E. R. 1518, wo sich am Schluss die Wortreste *προκίτε . . . θηρει . . .* finden, bin ich zu der gegen-theiligen Annahme geneigter, da Herr Wessely's Ergänzung dieser Worte zu der Clausel *ὡς πρόκίτε* (= *πρόκειται*) καὶ *ἐπερωθηθεῖσα* (sic) *ὁμολόγηκα* sehr wahrscheinlich ist. Vgl. auch oben S. 140 Anm. 2.

lation eine *clausula generalis*, die sich auch in Freilassungs- und Testamentsurkunden einstellte.

Das älteste mir bekannte Beispiel dieses Gebrauchs enthält <sup>Stipulation</sup> <sup>im</sup> <sup>Testament</sup> ein El-Faijümer Papyrus der Sammlung Erzherzog Rainer, ein Testament aus dem Jahre 235 p. Chr., welches K. Wessely in den Wiener Studien IX S. 241—2 veröffentlicht hat. Dasselbe lautet nach der einleitenden Datirung in den wesentlichsten Bestandtheilen mit den zweifellosen Ergänzungen, wie folgt:

... τὰδε διέθετω (sic) νοῶν καὶ ὁ(ρῶν καὶ . . . ὁ δεῖνα [Name des Testators]) . . . . (Εἶη τοῖνον ἐμὲ ζῆν καὶ ἀπολαύειν) τῶν ἐμῶν πάντων καὶ διοικεῖν καὶ ἐσ(οδεύεσθαι καὶ ?..) Ἐὰν δὲ ὁ μὴ εἶοιτο (sic) ἀνθρώπινόν τι πάθω, (βούλομαι καὶ κελύω τὸν δεῖνα ἀδελφόν) ἐκ παιδόθεν ὁμογενήσιον (sic) υἱὸν αὐρηλί(ο)υ . . . κληρονόμον εἶναι τῶν ἐμῶν) . . . καὶ ἐπερωτηθεῖς ὁμολόγησα ἢ διαθήκη νορία.<sup>1)</sup>

Folgt die Unterschrift des Testators.

Die zweite hiehergehörige Urkunde ist der bereits früher<sup>2)</sup> und in Freilassungs-<sup>urkunden.</sup> erwähnte Freilassungsbrief, welchen Aurelia Teruteru aus Elephantine i. J. 354 p. Chr. an einige Sklaven ausstellt, und welcher zuerst von Young (Hieroglyphics No. 46) veröffentlicht, später bei Curtius, Anecd. delph. App. I abgedruckt worden ist. Derselbe enthält am Schluss seiner ausführlichen Bestimmungen die Worte (l. 17 fg.):

... καὶ πεπισμένη ἦμον εἰς τήνδε τὴν ἐλευθερίαν ἦπερ ἐθέμην νορία καὶ βεβαίαν ἀπλήν γραφεῖσαν πανταχοῦ ἐπιφερομένην ἐφ' ὑπογραφῆς ἐμοῦ Δωροθέ(ο)υ τοῦ ἀντροῦς (sic) αὐτῆς πρὸς αἰώνιαν ὑμῶν ἀσφάλειαν, καὶ ἐπερωτηθεῖσα ὁμολόγησα.<sup>3)</sup>

Folgt die Unterschrift.

1) . . . Also hat N. N. verordnet bei gesunden Sinnen und sehenden Augen . . . . (Möchte es mir doch beschieden sein, zu leben und zu geniessen) das Meinige, es zu verwalten und zu be(sitzen . . .) Wenn aber, was ich nicht hoffe, mir etwas Menschliches widerfahren sollte (so will und befehle ich, dass N., mein Bruder), von Kindheit an mein leiblicher, der Sohn des Aurelios, (. . . Erbe sein soll des Meinigen) . . . und auf Befragen habe ich geantwortet. Das Testament ist rechtsgiltig u. s. f.

2) Oben S. 376 Anm. 5.

3) . . . Und aus (eigener) Ueberzeugung schritt ich zu dieser Freilassungsurkunde, welche ich vollzog, giltig und rechtskräftig, wo immer sie

Im Testament des Gregor von Nazianz,<sup>1)</sup> welches i. J. 389 abgefasst ist, fehlt die Stipulation; dagegen findet sie sich wieder in dem aus dem siebenten Jahrhundert stammenden Testament des Abraham von Hermonthis;<sup>2)</sup> daselbst heisst es lin. 68 fg.:

... καὶ ἐπερωτηθεὶς εἰς ἅπαντα ἐρμηνευθέντα μοι διὰ τῆς αἰγυπτιακῆς διαλαλείας παρὰ τοῦ ἑξῆς συμβολαιογράφου ἀρεσθέντα μοι καθὼς τῷ ἐμῷ στόματι ἀφηγήσασθαι ταῦθ' οὕτως καλῶς ἔχειν δώσειν ποιεῖν φυλάττειν στέργειν ἐμμένειν ὁμολόγησα καὶ ἀπέλυσα.<sup>3)</sup>

Auf diese Weise war die Stipulation bei ihrer Erstreckung auf alle Reichsangehörigen ein genereller Bestandtheil aller Rechtsgeschäfte und hiemit eine sinnlose Floskel geworden. Es dürfte

Vulgarrecht  
des  
Occidents.

zwar im Occident auch in dieser Beziehung die Praxis eine etwas correctere gewesen sein, und so crasse Missbräuche der Sponsionsform sind uns hier, wenigstens bis zum siebenten Jahrhundert, nicht überliefert.<sup>4)</sup> Dennoch ist das eigentliche Recht der Stipulation der ausserrömischen Praxis auch hier allmählich vollkommen abhanden gekommen. Dies zeigt vor Allem der Um-

---

vorgewiesen wird, in einem Exemplar geschrieben, mit der Unterschrift meines Gatten Dorotheus, zu Eurer immerwährenden Sicherheit, und auf Befragen habe ich geantwortet.

1) Bei Brissonius, *Formulae* VII cap. 169 und Spangenberg, *Tab. Neg.* p. 71.

2) Zum erstenmal vollständig veröffentlicht bei Wessely, *Wiener Studien* IX 235 fg.

3) „Und befragt über das Alles, was mir in die ägyptische Sprache verdolmetscht wurde durch den gefertigten Notar und mir gefiel, wie es in meiner Sprache erläutert wurde, habe ich dieses sich richtig Verhaltende zu geben, zu thun, zu beobachten, zu schätzen und anzuerkennen gelobt und gefertiget.

4) Wenn im sog. *instrumentum plenariae securitatis*, einer Indemnitätserklärung v. J. 564 (Marini, *Papiri diplom.* No. 80), und bei der *datio in solutum* v. J. 551 (Marini No. 119) die Stipulation (noch dazu am Schluss an ganz unpassender Stelle) angehängt ist, so ist dies zwar unreiner Stil, jedoch da bei diesen Contracten obligatorische Nebenverpflichtungen vorkamen, nicht eigentlich widersinnig. — In späterer Zeit ist es allerdings auch im Occident vorgekommen, dass die Stipulation in Testamenten auftauchte; dies liegt jedoch schon weit hinter der römischen Herrschaft. Vgl. Dueange v. *Stipulatio*. — Im Allgemeinen s. Bluhme, *Ueber die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte vom 6.—9. Jhd.*, *Jahrbuch d. gemeinen Rechts* III 202 fg.

stand, dass man den Begriff der *stipulatio Aquiliana* im sechsten Jahrhundert absolut nicht mehr verstand.

Der ravennatische Papyrus Marini No. 119 vom Jahre 551 p. Chr. enthält die *datio in solutum* eines Grundstücks für eine Schuld von 120 Solidi. Dieses Instrument wird am Schlusse in folgender Weise bestätigt:

lin. 51 sq. . . *et ad cumulum tuae firmitatis dominiū supra-scripta cautio centum viginti solidorum a nobis tibi emissa pro tui dominiū ut diximus firmitatem penes te placuit resideri ut in posterum qualibet nostra heredumque nostrorum vel conliverorum . . . . repetitio vel causatio sit generaliter amputata Aquilianae quoque Nervianaeque legum vigore subiungenti sed et stipulationis valeditate legitima sollempnitate adicienti . . . .*

Die barbarische Ausdrucksweise hindert nicht, den Sinn dieser Phrasen zu erkennen. Nur die *lex Nerviana* ist dunkel;<sup>1)</sup> die *lex Aquiliana* ist offenbar durch eine wunderliche Corruption aus der *stipulatio Aquiliana* entstanden. *Legis Aquilianae vigorem subiungere* soll heissen, dass der Vertrag durch die Hinzufügung der *stipulatio Aquiliana* bekräftigt wird. Dies zeigen spätere Urkunden aus dem neunten Jahrhundert, wo man von der *Aquiliana estibulatio* spricht, „*quae omnium cartarum accomodat firmitatem.*“<sup>2)</sup> Man verwechselte also die gewöhnliche Stipulation, welche der praktische Stil, um alle Cautelen anzuwenden, jedem Vertrag anheftete, mit der *stipulatio Aquiliana*; daraus aber erhellt deutlich, dass die eigentliche Bedeutung dieses letzteren Instituts und damit auch der ganze Begriff der *verborum obligatio* und ihres Verhältnisses zur *acceptilatio* der Praxis des sechsten Jahrhunderts gänzlich dunkel war.<sup>3)</sup>

Allerdings sind die Urkunden einer Zeit, über welche bereits die gothische Herrschaft hinweggegangen war, keine classischen Zeugen für den früheren Zustand, und ich möchte, wie gesagt, immerhin annehmen, dass im Occident der Verfall bis auf die gothische Zeit nur langsam vor sich gegangen war. Für die Verhältnisse des Orients dagegen ist aus den vorgelegten Urkunden

1) Vgl. Savigny, Geschichte II 194. — Marini p. 347 a rath auf die *actio Serviana*, wonach man an eine (General-)Verpfändung denken mag.

2) Bei Ducauge v. Stipulatio und Marini p. 347 a.

3) Vgl. auch Bluhme a. a. O. S. 209 fg.

Die Stipulation im Orient.

mit Sicherheit zu ersehen, dass das Missverständniss der Stipulation hier ebenso alt ist, wie die allgemeine Anwendung des römischen Rechts überhaupt. Auch darf man dieses Missverständniss wohl nicht auf die Heimat der El-Faijamer Urkunden beschränkt denken; man wird nicht fehlgehen, wenn man es für ein weit verbreitetes ansieht. Zwar sind uns aus anderen Theilen der östlichen Reichshälfte nur verschwindend wenige Privaturkunden aus den späteren Jahrhunderten der Kaiserzeit überkommen, welche für unsere Frage kein Ergebniss bieten; doch werden die Verhältnisse der nachjustinianischen Zeit uns einen Rückschluss auch auf die früheren Jahrhunderte gestatten. Die Byzantiner machen kein Hehl daraus, dass sie die Stipulationsclausel bei allen möglichen geeigneten und ungeeigneten Rechtsgeschäften in Verwendung bringen. Nach einem Basilikenscholion war es z. B. üblich, auch das *pactum de non petendo* mit diesem Schnörkel zu verzieren; denn „ἔθος τοῖς ταβελλίοσιν ἐκάστω τέλει συμβολαίου προσγράφειν οὕτως· καὶ ἐπερωτηθεὶς ὁ δεῖνα ὁμολόγησε.<sup>1)</sup> Dabei scheint aber, wie Zachariae von Lingenthal richtig bemerkt,<sup>2)</sup> dem praktischen Verkehr das lebendige Bewusstsein von dem Wesen der Stipulation vollständig entschwunden gewesen zu sein; abgesehen von den gänzlich verkehrten Definitionen, die sich im Zeitalter der Basiliken und der Peira in den für die Praxis berechneten Handbüchern finden,<sup>3)</sup> ist namentlich auffallend, dass schon im achten Jahrhundert weder in der Ekloga noch auch in der Novelle der Kaiserin Irene über die Abfassung und Beweiskraft der *συμβόλαια*<sup>4)</sup> ein Hinweis auf die Stipulation enthalten ist.<sup>5)</sup> Darf man hienach annehmen, dass schon zwei Jahrhunderte nach Justinian die Stipulation einerseits ein abgestorbenes Institut, andererseits gleichzeitig ein allgemeiner Schnörkel geworden war, so lässt sich wohl weiter vermuthen, dass dieser Process nicht

1) Basilic. ed. Heimbach I p. 571 Schol. 27.

2) Geschichte des griech.-röm. Rechts<sup>2</sup> S. 277 fg.

3) Einmal heisst es: Ἐξστιπουλατίων ἐστὶ τῆς βέρβις ἀγωγή καὶ συνίσταται ἐξ ἐπερωτήσεως καὶ ἀποκρίσεως;“ ein andermal wird Aquilius Gallus als Erfinder der Stipulation bezeichnet, ein Missverständniss, welches auch im Occident bestand und auf ein vollständiges Missverständniss der *Aquilianiana stipulatio* schliessen lässt. S. oben S. 489.

4) Bei Zachariae, *Ius Graeco-Romanum* pars III Coll. 1 Nov. 27.

5) Vgl. Zachariae, *Geschichte* S. 277.

erst in der Zeit nach Justinian begonnen hatte, sondern mit seinen Anfängen in eine viel frühere Zeit zurückzuverlegen ist; und dies umso mehr, als wir einerseits nicht einzusehen vermöchten, wesshalb gerade nach Justinian's Codification die Praxis so sehr gesunken sein sollte, anderseits in den Urkunden von El-Faijüm, deren Verfasser schwerlich einer ganz exceptionellen Unwissenheit anzuklagen sein werden, die deutlichsten Symptome jenes Processes zu finden sind.

Man möge sich an dieser Ansicht auch durch die scheinbar sehr schwer wiegende Einwendung nicht irre machen lassen, dass doch Justinian in seiner Codification die *Stipulatio* überall als praktisches Recht behandelt. Stünde diese Untersuchung allein, so dürfte ich freilich kaum Jemandem zumuthen zu glauben, dass das justinianische Gesetzbuch einen Standpunkt vertritt, der im Grunde genommen ein recht unzeitgemässer war. Sollte mir dagegen der Beweis geglückt sein, dass auch sonst im byzantinischen Reiche manche Dinge existirten, von denen die Gesetzgeber in Constantinopel entweder nichts wussten oder nichts wissen wollten, wie das griechische Intestaterbrecht, die Executivurkunde, die *Apokeryxis* und Anderes, so möchte die Behauptung, dass Kaiser Justinian die Praxis seiner Zeit nicht allzu sorgfältig berücksichtigt hat, eher hingenommen werden. Es mag ferner die Möglichkeit nicht ausser Acht gelassen werden, dass in einzelnen Theilen des Reichs, namentlich in der Residenzstadt und am Sitz grosser Rechtsschulen, wenigstens die ärgsten Missverständnisse, *Stipulation* in Testamenten u. dgl., nicht vorkamen. Und endlich darf man Denjenigen, der das officielle Gesetzesrecht nicht im Widerspruch zur Praxis denken kann, auf einen Analogiefall verweisen, wo dieser Widerspruch denn doch schwer zu bezweifeln sein möchte. Die Basiliken nämlich haben das justinianische Vertragssystem mit seiner Unterscheidung von *stipulatio* und *pactum nudum* thatsächlich noch im neunten Jahrhundert aufrecht erhalten und neu verkündet, und es ist dasselbe seither noch in einzelnen Entscheidungen zur Geltung gebracht worden, obwohl doch für diese Zeit der Verfall der *Stipulation* als eine unzweifelhafte Thatsache betrachtet werden muss.<sup>1)</sup>

---

1) Vgl. im Ganzen Zachariae, Geschichte S. 278 fg.

Der angeb-  
liche neuere  
Literal-  
contract.

Hand in Hand mit dem bezeichneten Missbrauch der Stipulation ging eine andere Entwicklung vor sich, welche durch denselben gewissermassen bedingt war; es bildete sich nämlich neben der alten römischen Theorie vom Verbalcontract die Vorstellung eines Literalcontracts aus. Ich will gleich hier bemerken, dass diese Entwicklung meines Erachtens durchaus nicht in irgend welchen greifbaren Resultaten gipfelt, und dass ich weit entfernt bin, die alte Lehre des Salmasius von dem „neueren Literalcontract“ wieder zu Ehren bringen zu wollen.<sup>1)</sup> Andererseits glaube ich jedoch an dieser so nahe liegenden und noch immer nicht abgeschlossenen Streitfrage umso weniger vorübergehen zu sollen, als die oben vorgeführten Materialien vielleicht auch auf sie etwas Licht fallen lassen. Ich möchte folgenden Entwicklungsgang als den wahrscheinlichsten ansehen.

Als die Constitution des Caracalla die Anwendung der Stipulation in den hellenistischen Ländern, welche hier allein in Frage stehen, obligatorisch machte, wurde dieselbe, wie bereits gesagt, zu einem ständigen Element der Schuldverschreibungen. Indessen ist ihre eigentliche Bedeutung, wie gleichfalls schon bemerkt wurde, im Orient niemals erkannt worden und konnte umso weniger erkannt werden, als einerseits nach der damals schon entwickelten Toleranz der römischen Rechtstheorie das mündliche Fragen und Antworten nicht erfordert, andererseits ganz die gleiche Stipulationsphrase auch allen anderweitigen Rechtsurkunden angehängt wurde. Daraus folgt von selbst, dass die eigentlich verbindliche Kraft der Schuldurkunden auch nach Caracalla von der Praxis des Orients gerade dort gesucht worden sein muss, wo man sie auch früher gefunden hatte, ohne dass der neue Schnörkel daran etwas änderte. Als das eigentlich verbindliche Element

---

1) In meiner älteren Abhandlung über die Syngraphe (a. a. O. S. 580 unten) habe ich der Annahme Raum gelassen, dass die Syngraphe wenigstens factisch vielleicht noch zur Zeit des Pseudo-Asconius im Gebrauch war, und hierdurch die Meinung ermöglicht, dass ich dies bis auf die justinianische Zeit ausdehne. In diesem Sinne scheint Goldschmidt, *Handelsrecht*<sup>3</sup> I S. 387 A. 17 mich verstanden zu haben. Gegenwärtig lehne ich obige Annahme mit Bestimmtheit ab; die Erfindungen des Salmasius habe ich aber auch früher nicht gebilligt.

der Verträge hat aber den Griechen von jeher die Schriftform gegolten.

Es würde zu weit führen, den Beweis dieser Behauptung in seinem vollen Umfang hier anzutreten, umso mehr, da dieselbe sich nicht bloss auf die Schuldverschreibungen bezieht, sondern überhaupt auf alle Arten vermögens- und familienrechtlicher Geschäfte erstreckt werden muss. Daher sei es gestattet, obige These hier als feststehend anzunehmen und bezüglich der näheren Ausführung auf Dasjenige hinzuweisen, was über die Schriftform bei den Griechen im vierten Theil des vierzehnten Capitels beigebracht werden wird. Es wird sich dort an einer grösseren Reihe von Rescripten zeigen lassen, dass man in der gesammten östlichen Reichshälfte in der späteren Kaiserzeit an der Giltigkeit ungeschriebener Rechtsgeschäfte Zweifel hegte, also als das verbindlichste Element des Vertrags die Schrift ansah, und dasselbe bestätigt nicht bloss die oben bereits vorgefundene Erscheinung, dass man Ehecontracte ohne schriftliche Abfassung nicht als rechtsgiltig ansah,<sup>1)</sup> sondern auch die weitere Thatsache, dass das syrische Rechtsbuch die Niederschrift bei allen Rechtsacten gleichwie eine selbstverständliche Voraussetzung erwähnt.<sup>2)</sup>

Dürfen wir demnach für die nachclassische Zeit die Bedeutung des literalen Elements schon an sich als eine überwiegende betrachten, so kommt speciell für die Schuldverschreibungen vielleicht noch der Umstand hinzu, dass in dieser Zeit immer mehr die Sitte des eigenhändigen Unterschreibens durch den Schuldner in den Vordergrund trat, in Folge dessen der eigentliche Verpflichtungswille desselben sich in und mit der Unterschrift auf der Urkunde zu verkörpern schien. Von wo und wann jene Sitte datirt, ist allerdings eine der näheren Behandlung noch sehr bedürftige Frage, und es lässt sich wohl die Hoffnung aussprechen, dass die vollständige Veröffentlichung der Fajümer Papyrusurkunden auch hiefür neue Aufschlüsse gewähren wird. Indessen kann doch so viel als ziemlich sicher angenommen werden, dass das Chirographum, wie es schon im zweiten nachchristlichen Jahrhundert häufig zu finden ist,<sup>3)</sup> in der nachclassischen Zeit die ge-

1) Oben S. 225 fg.

2) Vgl. vorläufig Bruns, Commentar S. 205.

3) Ich kann die streitige Frage übergehen, inwieweit schon die occidentalischen Urkunden dieser Zeit als Chirographa anzusehen sind (vgl.

wöhliche Form des Schuldscheins geworden ist. Die subjective Stilisirung, beginnend mit dem *ὁμολογῶ ἐσχημέναι* (ich bekenne erhalten zu haben) und endigend mit der Unterschrift des Schuldners (und des Notars), ist in den schon jetzt veröffentlichten Papyrusurkunden ganz regelmässig.<sup>1)</sup> Allerdings entstammt von den bis heute vorliegenden Urkunden die Mehrzahl der justinianischen und nachjustinianischen Zeit; aber die Sitte, welche sie repräsentiren, reicht viel weiter zurück, wie denn auch Wessely die Stabilität betont hat, welche die Unterschrift des Schuldners durch alle Jahrhunderte der Kaiserzeit hindurch zeigt.<sup>2)</sup> Daher wird wohl mit Recht auch in der herrschenden Lehre angenommen, dass das Chirographum spätestens seit dem dritten Jahrhundert die gebräuchlichste Form der Darlehens- und Stipulationsurkunden geworden ist.<sup>3)</sup>

So waren denn drei Umstände gegeben, deren Zusammenwirken immer mehr zu der Vorstellung einer *litterarum obligatio* hinführen musste: Verflüchtigung des Stipulationsbegriffs, zunehmende juristische Bedeutung der Schriftform, endlich das Unterschreiben des Verpflichteten. Da die Stipulation jetzt thatsächlich immer geschrieben und regelmässig vom Schuldner unterschrieben war, lag es nahe, indem man die Rechtswirkungen des Vertrags auf die Urkunde projecirte, von der sie auszugehen

---

Huschke, Darlehen S. 98 fg. u. die das. Citt., s. auch Karlowa, Rechtsgeschichte S. 804 fg.). Von den gräco-ägyptischen Papyri ist es sicher, dass der Kaufvertrag von Elephantine a<sup>o</sup>. 154 p. Chr. Pap. 17 du Louvre (oben S. 98) sowie die Faijûmer Ehecontracte aus dem zweiten Jhd. (oben S. 275 f.) von den Parteien ebenso unterschrieben sind, wie schon der Schuldschein des Konuphis Pap. Leyd. O aus dem Jahr 89 v. Chr. Ich nenne ferner folgende Chirographa: Pap. E. R. No. 1527 und 1529; Pap. E. R. No. 1485; No. 1509, 1530, 1577, sämmtlich aus dem 2. und 3. Jahrhundert n. Chr., angeführt bei Wessely, Denkschriften der Wiener Akad. phil. Cl. XXXVII S. 101. Vgl. auch Hartel, Wiener Studien V S. 39 fg. Damit stimmt es überein, wenn Gains III 134 von den *syngrapha et chirographa* der Peregrinen spricht. Vgl. noch Huschke, Darlehen S. 96 fg., nach dessen Meinung auch in Evang. Lucae 16, 1—8 an chirographarische Schuldscheine gedacht sein soll.

1) Eine Anzahl von Schuldverschreibungen zeigen die Papyruspublicationen von Wessely im 7. und 9. Band der Wiener Studien; andere in dessen Ausgabe der Pariser Papyri von El-Faijûm.

2) Denkschriften der Wiener Akad. phil. Cl. XXXVII S. 101.

3) S. statt Aller Brunner, Rechtsgesch. der Urkunde S. 49.

schiene, diese selbst und nicht mehr die von ihr bezeugte, sei es nun wirkliche oder fingirte,<sup>1)</sup> Stipulation als die Grundlage der Verpflichtung zu betrachten. Dies war allerdings immer eine Verwechslung, da, wie gesagt, die Rechtstheorie von der Stipulation und den *pacta nuda* nie aufgegeben worden ist;<sup>2)</sup> aber diese Ungenauigkeit ist selbst in officiellen Actenstücken nicht immer ganz vermieden worden.

Bekannt ist das Gesetz v. J. 406, C. Th. de denunc. 2, 4, 6, welches für gewisse Klagen die Denunciationsform aufhob. Dasselbe beginnt:

„*Si quis debiti quod vel ex foenore vel mutuo data pecunia sumpsit exordium vel ex alio quolibet titulo in litterarum obligationem facta cautione translatum est sqq.*

Schwerlich hatte man hier einen eigentlichen Literalcontract im Sinne, sondern man dachte lediglich an eine stipulirte Cautio; aber die Urkundenform hatte schon eine so hohe Bedeutung erlangt, dass man, gegen besseres Wissen, direct von einer *litterarum obligatio* sprach.

Noch viel merkwürdiger ist, was sich Theophilus im Titel de litterarum obligationibus 3, 21 seines Institutionencommentars zu Schulden kommen lässt. Obwohl er, wie der Fortgang gerade dieses Titels zeigt, sehr wohl weiss, dass das verpflichtende Element einer Cautio die Stipulation ist, ist es ihm doch widerfahren, von dem Literalcontract der classischen Zeit folgendes Beispiel zu geben: Wenn Jemand eine Schuld aus Darlehen, Kauf, Miethe oder Stipulation in eine Literalschuld noviren wollte, so sprach man und schrieb man (*ἐλέγετο καὶ ἐγράφετο*): *τοὺς ἑκατὸν χρυσοῦς, οὓς ἐμοὶ ἐξ αἰτίας μισθώσεως χρεωστεῖς, σὺ ἐκ συνθήκης καὶ ὁμολογίας δώσεις τῶν οἰκείων γραμμάτων. εἶτα ἐνεγράφετο . . . ταῦτα τὰ ῥήματα ἐκ τῆς συνθήκης ὀφείλω τῶν οἰκείων γραμμάτων καὶ ἡ προτέρα ἐνοχὴ ἀπεσβέννυτο, καινότερα δὲ ἐτίκτετο, τουτέστιν ἡ litteris: αὕτη δὲ ἐκ τοῦ ἐν γράμμασιν εἶναι τὴν ὀνομασίαν ἐδέξατο.* Zu dieser Erzählung bemerkt schon Brissonius<sup>3)</sup>

1) Gneist a. a. O. S. 253 fg., bes. S. 256.

2) Besonders deutlich ist Letzteres noch aus der justinianischen Bestimmung in C. de receptis 2, 55, 4 § 6 zu ersehen; vgl. Gneist S. 263.

3) De formulis VI 109 p. 511.

sehr richtig: *Cuius interpretationis fides penes auctorem erit; hanc enim mancipio non do, neque me nexu obligo.* In der That enthält die Darstellung des Theophilus Nichts als eine geschriebene Stipulation; dass er diese für einen Literalcontract erklärt, beweist, wie diese Verwechslung damals gewissermassen in der Luft lag.

Es lassen sich ausser den eben angeführten wohl noch einige andere Aeusserungen der Quellen namhaft machen, welche bestätigen, dass die spätrömische Zeit bei einseitigen Schuldverschreibungen eine gewisse Hinneigung zur Statuirung eines Literalcontracts an den Tag legt; wenn man die betreffenden Zeugnisse vollzählig zusammenstellt, wie es noch in neuester Zeit von Huschke gethan worden ist,<sup>1)</sup> so lässt sich immerhin ein recht lebhaftes Bild der damals in der Praxis herrschenden Auffassung gewinnen. Irgend ein weiterer Werth kommt jedoch einer solchen Zusammenstellung nicht zu, und ich halte es daher lediglich für eine Neubelebung alter Irrthümer, wenn Huschke aus jenen Stellen neuerdings wieder die Existenz eines wirklichen Literalcontracts der spätrömischen Zeit deducirt.<sup>2)</sup> Seine bezüglichen Ausführungen enthalten meines Erachtens an keinem Punkte einen Fortschritt über die Resultate der Gneist'schen Untersuchungen, und es muss, wie ich glaube, Gneist darin vollkommen beigestimmt werden, wenn er alle in den Quellen enthaltenen Anspielungen auf den Literalcontract gegenüber jenen deutlichen Aussprüchen der Quellen, wonach im justinianischen Recht nur noch *re, verbis* oder *consensu* contrahirt wird, für unmassgeblich ansieht.

Wenn so anerkannt werden muss, dass das verpflichtende Element in den Schuldverschreibungen auch in der spätesten Zeit nicht das literale, sondern stets bloss die Stipulation gewesen ist, so darf freilich die Bemerkung nicht unterlassen werden, dass die abstract verpflichtende Kraft der Stipulation<sup>3)</sup> in der spätern Kaiserzeit bereits stark gelitten hatte; insofern war an ihr immer-

---

1) Darlehen S. 125—129.

2) a. a. O. S. 129 fg.

3) Ich darf nicht unerwähnt lassen, dass neuerdings der sogen. Formalcharakter der Stipulation auch schon für die classische Zeit in Zweifel gezogen worden ist; s. Wendt, Jahrb. f. Dogmat. XXVIII S. 33 fg. Es ist hier nicht der Ort, zu diesen Ausführungen Stellung zu nehmen; im Obigen ist die herrschende Ansicht zu Grunde gelegt.

hin eine auch theoretisch anzuerkennende Veränderung vor sich gegangen. Die erste Abschwächung erfuhr sie durch die Zulassung der *exceptio non numeratae pecuniae* gegen Darlehensstipulationen; es scheint, dass eine missverständliche Praxis diesen Gedanken allmählich noch weiter ausgedehnt hat und auch gegen solche Stipulationsurkunden die *exceptio n. n. p.* gab, welche nicht über ein Darlehen, sondern *ex causa praecedenti*, zur Umwandlung einer älteren Schuld, ausgestellt waren.<sup>1)</sup> Diesen Gebrauch der Einrede hat Justinus und ihm folgend Justinian allerdings beseitigt.<sup>2)</sup> Hinwiederum hat Letzterer der *cautio quae indiscrete loquitur* den Formalcharakter, wenn nicht überhaupt und in jeder Beziehung, so doch unter gewissen Voraussetzungen<sup>3)</sup> abgesprochen, und so ist im schliesslichen Resultat der Entwicklung die Stipulation mindestens nicht mehr in jeder Beziehung als ein abstractes Rechtsgeschäft zu bezeichnen.

---

1) Siehe C. de non num. pec. 4, 30, 13: *Generaliter sancimus ut si quid scriptis cautum fuerit pro quibuscumque pecuniis ex antecedente causa descendantibus, eamque causam specialiter promissor elixerit, non iam ei licentia sit causae probationes stipulatorem exigere . . .* Hier weisen die Worte „non iam“ unverkennbar auf eine bisher bestehende Praxis hin, und ich halte es nach dem Vorgang von Huschke, Darlehen S. 138 für das Wahrscheinlichste, dass dieselbe den im Text angegebenen Inhalt gehabt hat. Was Schlesinger, Formalcontracte S. 62 für den vermuthlichen Inhalt der in c. 13 cit. abgestellten Praxis ausgibt, ist mit dem Wortlaut der Constitution nicht wohl zu vereinigen.

2) C. 13 cit.; aber auch diese Beseitigung erfolgte nicht eigentlich mit Rücksicht auf die Formalnatur der Stipulation, sondern „*quia suis confessionibus adquiescere decet.*“

3) Es handelt sich nämlich hiebei um die Streitfragen betreffs D. de probat. 22, 3, 25 § 4 und C. de non num. pec. 4, 30, 13; die alternative Fassung des Textes trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der Auffassung Mancher jede *Cautio* vom Kläger substantiirt werden muss, nach Andern nur diejenige, welche für eine als bestehend angenommene, aber nicht genannte Verbindlichkeit ausgestellt wurde. Es braucht nicht ausgeführt zu werden, dass auch in dieser letzteren Beschränkung der Rechtssatz der genannten Stellen einen Eingriff in die Formalnatur der Stipulation enthalten würde; im Uebrigen glaube ich mich einer Stellungnahme in diesen Fragen hier enthalten zu dürfen. — Als feststehend habe ich dagegen angenommen, dass die Digestenstelle ihren (bestrittenen) Inhalt erst von der Hand der Compileren erhalten hat; wenn bekanntlich auch dies von Manchen bezweifelt wird, so dürfte dies doch auf übermässiger Vorsicht beruhen. Vgl. Gradenwitz, Interpolationen S. 14 fg.

Man hat nun aus diesen Thatsachen der späten Jurisprudenz mitunter eine Art Vorwurf gemacht, als sei sie nicht mehr fähig gewesen, den ursprünglichen Charakter der classischen Stipulation zu erfassen und festzuhalten. Wenigstens gegen diesen Tadel aber dürfte sie nach dem hier Gesagten in Schutz zu nehmen sein; denn nachdem wir gesehen haben, dass die Stipulatio in der Praxis eine ganz allgemeine Clausel der verschiedensten Rechtsgeschäfte geworden war und somit ihre eigenthümliche Bedeutung verloren hatte, war auch für die Unterscheidung materieller und abstracter Geschäfte kein Boden mehr vorhanden, und Justinian hat eher darin gefehlt, dass er das abgestorbene Rechtsinstitut nicht gänzlich beseitigt hat.

## Vierzehntes Capitel.

### Miscellen aus dem Vermögensrecht.

In diesem Capitel sind mehrere Einzelpunkte aus dem allgemeinen Vermögensrecht zusammengefasst, welche unter einander in keinem Zusammenhang stehen; sie sind nicht bedeutend genug, um einer selbständigen Darstellung zu bedürfen, und doch auch nicht so nebensächlich, um in der Darstellung des Provinzialrechts gänzlich übergangen zu werden.

Als ersten Punkt will ich eine Frage aus dem griechischen Vindicationsprocess behandeln.

#### I. Diadikasia und Vindicatio.

Im Jahre 396 wurde von Arcadius in der östlichen Reichshälfte ein Rescript erlassen, welches einen allgemeinen Grundsatz über die Beweisfrage bei Vindicationen ausdrückt. Der vollständige Wortlaut, welcher sich in C. Th. de fide testium 9, 39, 12 findet und in C. I. de petit. heredit. 3, 31, 11 in abgekürzter Fassung wiedergegeben ist, ist folgender:

Impp. Arcadius et Honorius Aeternali proconsuli Asiae:

*Cogi possessorem ab eo qui expetit titulum suae possessionis edicere, quae tanta erit amentia, ut ratione praepostera petitor ab eo quem pulsat, informari suas postulet actiones, cum omnem probationem exigi oporteat ab eo qui vindicare nititur, non ab eo, qui se iuste tenere contendit? Intentanti namque, non suscipienti probationum necessitas imponenda est; praeter eum qui edicere cogitur, utrum pro possessore an pro herede possideat (Dat. XII Kal. April. Constantinopoli a<sup>o</sup>. 396).*

Die Constitution stammt aus Constantinopel und ist gerichtet an den Statthalter der Provinz Asia; wahrscheinlich ist sie auch

C. Th.  
9, 39, 12.

durch eine Anfrage von seiner Seite veranlasst. Wiewohl unser Erlass den Juristen keineswegs uninteressant geblieben ist, ist ihm doch regelmässig eine irrthümliche Beziehung gegeben worden, indem man in ihm die Frage nach der *interrogatio in iure* bei der Erbschaftsklage besprochen fand. Indessen hat neuerdings Demelius<sup>1)</sup> sehr richtig bemerkt, dass gemäss dem Inhalt der nach den Schlussworten vom Beklagten abzugebenden Erklärung:

*edicere cogitur utrum pro possessore an pro herede possideat*, jedenfalls einer dieser beiden Legitimationspunkte als vorhanden, daher auch der Process als bereits im Gange befindlich gedacht ist.<sup>2)</sup> Demgemäss handelt es sich in unserer Stelle gar nicht um eine Auskunft, welche der zu Belangende vor Anstellung der Klage zu ertheilen hat, sondern lediglich darum, ob der Besitzer, um sich die Sache zu erhalten, einen Besitztitel nachweisen muss, oder ob er mit verschränkten Armen zusehen kann, bis der Vindicant sein Recht erwiesen hat.

Wir nehmen also mit Demelius an — und wer die Stelle unbefangen liest, wird sich dieser Annahme kaum entschlagen können —, dass es sich um das Beweisrecht bei den Vindicationen handelt, genauer gesagt darum, ob der Beklagte gegenüber der Vindication den Titel seines Besitzes anzugeben (und eventuell zu beweisen) hat. Dabei ist nun noch die Frage unerörtert, welches der Anlass zu dieser ausführlichen und beinahe gereizten Auseinandersetzung eines Punktes gewesen ist, der doch im römischen Recht als vorlängst erledigt gelten konnte. Denn dass gegenüber der *formula petitoria* der Beklagte seinen Besitztitel nicht anzugeben braucht,<sup>3)</sup> hat, wie es scheint, beständig als

1) Die *Confessio* S. 343—4.

2) Denn um die Erbschaftsklage gegen den Besitzer anstellen zu können, braucht man nicht zu wissen, ob er *pro herede* oder *pro possessore* besitzt; es genügt Jedes von Beiden. Diese Frage kann daher erst vor der Condemnation von Interesse gewesen sein.

3) Es ist allerdings bereits bezweifelt worden, ob dem Kläger die volle *probatio diabolica* obliegt; vgl. Wendt, Arch. f. civ. Praxis LXXVI 397 fg. Aber offenbar ist die Frage, wie der Kläger den nach römischem Recht ihm zuerst obliegenden Beweis erbringt, mit unserer Frage nicht identisch, wengleich die Erleichterung der Beweislast des Vindicanten häufig den Beklagten dazu bringen müsste, auch seinerseits einen Besitztitel zu erweisen.

Axiom des römischen Rechts gegolten. Dessenungeachtet in nachclassischer Zeit ein Zweifel, der sich sogar wiederholt in

C. de probation. 4, 19, 2 (Imp. Antoninus Auluzano a<sup>o</sup>. 215): C. I. 4, 19, 2.

*Possessiones quas ad te pertinere dicis more iudiciorum persequere. Nec enim possessori incumbit necessitas probandi eas ad se pertinere, cum te in probatione cessante dominium apud cum remaneat.*

Woher stammt diese Ungewissheit? Dass es sich nicht um eine ganz vereinzelte Erscheinung handelt, wie man nach der allerdings sehr geringen Zahl der bezüglichen Rescripte meinen könnte, dafür scheint doch der Umstand zu sprechen, dass das Rescript von Arcadius an einen Beamten gerichtet ist, nämlich an den Proconsul von Asien; die Beweisfrage dürfte dort bestritten gewesen sein. Nun ist Asien bekanntlich eine vollkommen hellenistische Provinz; man fühlt sich versucht, hier einen Zusammenhang mit dem hellenistischen Recht anzunehmen. Und in der That war im griechischen Recht der Besitzer durchaus nicht beweisfrei.

Der griechische Eigentumsstreit bewegt sich im Rahmen der sogenannten Diadikasiae. Diese wird von Meier-Schömann<sup>1)</sup> treffend als ein Rechtsstreit definiert, „bei welchem von zweien oder mehreren Jeder behauptet, dass ihm etwas eher zukomme, oder weniger zugemuthet werden dürfe, als dem Andern“. Dies ist in neuerer Zeit von G. A. Leist des Näheren ausgeführt worden;<sup>2)</sup> insbesondere ist daselbst auch gezeigt, dass im Eigentums- und Erbschaftsstreit nicht das absolute, sondern das relativ bessere Recht eines der beiden Streittheile entscheidet,<sup>3)</sup> so dass auch der Besitzer aus seiner passiven Rolle heraus zum Nachweis der Qualität seines Rechts gedrängt wird. Es ist hier

Begriff der Diadikasiae.

Aus letzterem Grunde, sowie wegen C. Th. 11, 39, 1 (unten S. 503 Anm. 1), bin ich übrigens geneigt, gegen Wendt bei der herrschenden Lehre stehen zu bleiben. Man vgl. doch auch Sachsensp. II 36, 6 (Weiske).

1) Att. Process<sup>2</sup> II p. 471 fg.

2) Der att. Eigentumsstreit im Systeme der Diadikasiaen, Jena 1886.

3) Dies schliesst nicht aus, dass die Thätigkeit des Vindicanten einen selbständigen Begriff bildet, welcher durch die Bezeichnung *ἐνδικεῖν* gedeckt wird. C. I. G. 3488: *ἐπὶ τῷ ἐγδικῆσαι καὶ ἀποκαταστῆσαι τὰ τῶν κοινῶν*; Fränkel, Pergam. Inschr. No. 245 lin. 19: *ἐκατέρων ἐνδικούντων*. — Steph. Thesaur. (s. v.) i. f.

nicht möglich und nicht nöthig, die Beweise Leist's sämmtlich wiederzugeben;<sup>1)</sup> es genüge, eine entscheidende Stelle des Isaeus<sup>2)</sup> anzuziehen:

Attische  
Diadikasio.

*Καίτοι δίκαιον, ὃ ἄνδρες, ὥσπερ τῶν ἀμφισβητήσιμων χωρίων δεῖ τὸν ἔχοντα ἢ θέτην ἢ πρατήρα παρέχεσθαι ἢ καταδικασμένον φαίνεσθαι, οὕτως κτλ. . . . .*

Hier wird als vollkommen unumstösslicher Rechtssatz der citirt, dass der Eigenthumsbeklagte *θέτην ἢ πρατήρα* d. h. einen Verpfänder oder Verkäufer als Auctor seines Besitzes namhaft machen muss, „widrigens er als verurtheilt erscheint“.

Der Besitz als solcher ist also keine genügende Vertheidigung. Wir haben kaum nothwendig, an die bekannte *Contra-vindication* von Gortyn zu erinnern; es braucht auch nicht bemerkt zu werden, welche Schlaglichter dieser Rechtssatz auf die Streitfrage der Romanisten über die Beweislast bei der *legis a<sup>o</sup> sacramento* wirft. Nur darauf möge hingewiesen werden, dass die Diadikasion ein allgemeines System des griechischen Processes zu sein scheinen.

Diadikasio  
in Zeleia

Zunächst ist auf eine Inschrift von Zeleia in Kleinasien, Dittenberger S. I. G. n<sup>o</sup>. 113<sup>3)</sup> hinzuweisen; daselbst heisst es Z. 19:

*ἦν δέ τις ἀμφισβατήι φὰς προίασθαι ἢ λαβεῖν κρυῖως παρὰ τῆς πόλεως, διαδικασίην αὐτῶι εἶναι.*

und in  
Aegypten.

Besonders interessant ist es, dieses System auch bei den Griechen in Aegypten zu finden. Im Hermiasprocess, welcher Leist leider entgangen ist, handelt es sich, wie wir schon früher erwähnten,<sup>4)</sup> um das Eigenthum eines Grundstücks, welches vor dem griechischen Gericht in Anspruch genommen wird. Hier thun nun die beklagten Aegypter die Aeusserung, dass, wenn vor dem ägyptischen Gericht gestritten würde, der Kläger, welcher sein Eigenthum von seinen Vorfahren herleitet, erst strengstens nachzuweisen hätte, dass er deren Successor sei, widrigens er gar nicht weiter zu Worte käme. Da sie freilich vor dem griechi-

1) S. bes. S. 30—38.

2) De Aristarchi her. § 24.

3) Vgl. Gilbert, Staatsalterth. II S. 343.

4) S. 48—50, bes. S. 49 Aum. 5.

sehen Gericht stehen, sehen sie sich genöthigt, obwohl der Kläger sein Besitzrecht vorläufig nur dürftig bescheinigt hat, ihren Besitztitel durch die Vorweisung eines Kaufvertrags zu erhärten, dessen Giltigkeit dann wieder vom Kläger bestritten wird. Es ist hier sehr klar, wie die griechische Diadikasia der ägyptischen Vindication, welche im Wesentlichen der römischen geglichen zu haben scheint, entgegengestellt wird.

Wenn wir demnach die Diadikasia als ein allgemeines griechisches Rechtsinstitut betrachten können, dürfte es eine gewisse Berechtigung haben, im Edict des Arcadius an den Proconsul von Asien über die Beweisfrage bei der Vindication, in dem „*non cogi possessorem titulum suae possessionis edicere*“, das letzte Lebenszeichen der Diadikasia zu erblicken.<sup>1)</sup>

Fortdauer  
der  
Diadikasia.

## II. Die Kaufbürgen.

Es ist eine unter den Kennern des griechischen Rechts längst festgestellte Thatsache, dass der griechische Kauf durch Bürgen des Verkäufers bekräftigt wurde. Diese Bürgen — *auctores, secundum*, wie die Philologen nach Ulpian D. 21, 2, 4 pr. zu sagen

Die  
griechischen  
βεβαιωσι, κέ.

1) Nur in einer Anmerkung sei an einen sehr merkwürdigen Erlass des Constantin erinnert, welcher möglicherweise mit den im Text erörterten Verhältnissen in Zusammenhang steht. C. Th. de fide test. 11, 39, 1: *Etsi veteris iuris definitio et retro principum rescripta in iudicio petitori eius rei, quam petit, necessitatem probationis dederunt, tamen nos acquitate et iustitia moti iubemus, ut, si quando talis emerit causa, in primordio iuxta regulam iuris petitor debeat probare, unde res ad ipsum pertineat; sed si deficiat pars eius in probationibus, tunc demum possessori necessitas imponatur probandi, unde possideat, vel quo iure teneat, ut sic veritas examinetur* (Aurelio Heladio a<sup>o</sup>. 325). Diese seltsame Regel kommt im Effect auf die Untersuchung des besseren Titels, also auf eine Diadikasia hinaus; wenn Constantin hier wirklich einen allgemeinen Grundsatz aussprechen wollte, liesse sich an einen Zusammenhang mit den im Obigen entwickelten Anschauungen denken. Doch ist mir die Sache nicht genügend sicher, um ein bestimmtes Urtheil zu wagen; es könnte sich um ganz specielle Verhältnisse gehandelt haben, welche in dem erhaltenen Bruchstück der Constitution nicht mehr ersichtlich sind. Vgl. Gothofr. ad h. l. und C. I. de furtis 7, 2, 5. — Die Brüder Revillout, welche diese Stelle (Les obligat. préf. p. XXII) gleichfalls behandeln, werfen, wie gewöhnlich, wenn sie über römisches Recht reden wollen, Alles durcheinander, haben den Rechtsfall des Hermiasprocesses gründlich missverstanden (oben S. 49 A. 5 i. f.) und von den Diadikasiaen nie etwas gehört; selbstverständlich steht es für sie fest, dass Constantin hier ägyptisches Recht vorträgt.

pflegen — dienen der Garantie für das Behalten der Sache, also der „*auctoritas*“ — oder, wie die Griechen diese Evictionsgarantie nennen, der *βεβαιώσις* und heissen deshalb *βεβαιωτήρες*, obwohl auch andere Bezeichnungen, wie *πρατήρες*,<sup>1)</sup> *συμπρατήρες*,<sup>2)</sup> *προαποδόται*,<sup>3)</sup> *προπωληταί*,<sup>4)</sup> *μνήμονες*,<sup>5)</sup> vorgekommen sind. Es ist möglich und sogar wahrscheinlich, dass als solcher *βεβαιωτήρ* ursprünglich der Besitzvorgänger des Verkäufers intervenirte; er, der ja dem Verkäufer für die Eviction haftete und in einem eventuellen Evictionsprocess als Beihelfer zuzuziehen war, ist der natürliche *βεβαιωτήρ*, und wenn der Kaufbürge mitunter als *προπωλητής* bezeichnet wird, so zeigt schon der Ausdruck, dass man sich den Auctor des Verkäufers als Bürgen des weitem Verkaufs dachte; ja für einzelne Fälle ist uns die Intervention der Vorbesitzer als späteren Kaufbürgen ausdrücklich bezeugt.<sup>6)</sup> Freilich mag die ursprüngliche Regel später in Handel und Wandel vielfach verlassen worden sein und wird man sich vielfach mit der Stellung irgend welches Garanten begnügt haben.

Wie schon aus den Belegstellen der vorstehenden Ausführung ersichtlich, ist die Kaufbürgschaft ein weitverbreitetes Institut des griechischen Verkehrs,<sup>7)</sup> und die vierhundertzweihundredreissig delphischen Hierodulenverkäufe, in welchen der *βεβαιωτήρ* nirgends

1) So in der Kaufinschrift von Tenos C. I. G. 2338 = Newton, Anc. gr. inscr. II 379 zu wiederholten Malen.

2) *Συμπρατήρ ὁ τὰ πωλούμενα ὑφ' ἐτέρου βεβαιῶν*, Lex. seg. 193, 16 (Bekker, Anecd. p. 193).

3) Dittenberger S. I. G. n<sup>o</sup>. 446 Z. 7.

4) Pap. 5 du Louvre col. 2 Z. 4 (Not. et Extr. XVIII 2, p. 132); Pap. du Louvre 17; Pap. Leyd. M und N (Leemans).

5) Diese Bezeichnung ist von den Gräcisten meines Wissens nicht notirt und findet sich, soviel ich sehe, auch nur einmal im Decret von Iasos, enthaltend einen Verkauf confiscirter Güter, Bull. de corr. hell. V p. 497 fg. lin. 32, 35, 41, 45, 47; dazu die Erläuterung von Hauvette-Besnant und Marcel Dubois p. 505 (a<sup>o</sup>. 367—355 a. Chr.)

6) Insch. v. Tenos (oben Note 2) Z. 113; dazu Szanto, Wiener Stud. IX p. 291. — Vgl. auch Dareste, Nouv. Rev. hist. VIII p. 377.

7) Nachweisungen aus älterer Zeit bei Böckh C. I. G. p. 273, Meier, Allgem. Lit.-Zeitg. 1843 III 619, während Curtius, Anecd. delph. p. 42 die Institution noch nicht richtig versteht. — Neuerdings handeln über diese Frage Thalheim, R. Alterth. p. 77, 78; Meier-Schömann<sup>2</sup> 717 fg.; Szanto, Wien. Stud. IX 289 fg.; Foucart, Mémoire sur l'affranchissement p. 16; Lumbroso, Recherches p. 85.

weggelassen ist, stellen es ausser Zweifel, dass derselbe sozusagen zu den Essentialien eines giltigen Kaufs gehört.<sup>1)</sup>

Dementsprechend haben die griechischen Notare in Aegypten <sup>Βεβαιωτήρες  
in Aegypten.</sup> auch die gebürtigen Aegyptier zur Einhaltung dieser Form zu verhalten getrachtet. Indessen scheint dies an der Landessitte entschiedenen Widerstand gefunden zu haben, und es wurde die Vereinigung der Sitte mit dem griechischen Recht schliesslich in einer leeren Form gefunden, indem der Verkäufer als sein eigener Kaufbürge für sich die Garantie übernahm und der Käufer sich hiemit einverstanden erklärte.<sup>2)</sup>

Es sei gestattet, hier einen Seitenblick auf eine vielbesprochene Stelle der *lex Puteolana* zu werfen. Dieselbe befindet sich in der Subscription: der Redemptor unterzeichnet „C. Blossius Q. f. HS. MD, idem praes.“ Es ist über die Erklärung dieses *idem praes*

1) Nur für Attika ist es bestritten, ob der *βεβαιωτήρ* zum Verkauf nothwendig ist, wie Caillemer, *Revue de législat.* 1873 p. 21 behauptet, oder nicht, für welche Negation Heraldus, *Animadvers. in ius Att. et Rom.* IV 3, Böckh *C. I. G.* II 273, Meier-Schömann (1. Aufl. p. 526) und jetzt Lipsius (2. Aufl. p. 718) sich aussprechen. Neuerlich will Diels in den *Sitzber. der Berliner Akad.* 1889 S. 663 fg. in dem neugefundenen Fragment des Hypereides c. Athenogenen einen attischen *βεβαιωτήρ* entdeckt haben. Es handelt sich dabei um Folgendes: Der Client des Hypereides wird von Athenog. bei einem Sklavenkauf gründlich betrogen; das Nähere ist hier unwesentlich, wichtig ist nur die Beschreibung des Kaufabschlusses. Derselbe war so rasch vor sich gegangen, dass der Käufer gar nicht Zeit hatte, sich zu informiren. Vielmehr zog der Verkäufer gleich den Vertragsentwurf aus der Tasche, las ihn dem Käufer vor und vollendete die Urkunde in seinem Hause: „*ἵνα μηδεὶς τῶν ἐσφοροούντων ἀκούσαι τὰ ἐγγεγραμμένα, προσεγγράψας μετ' ἐμοῦ Νίκωνα τὸν Κηφισιέα*“. Es ist die Frage, was dieser Nikon bedeutet, den die Contrahenten, ohne ihn zu fragen, in die Kaufurkunde aufnehmen, und ich halte es mit Diels S. 665 A. 7 für sehr wahrscheinlich, dass er der übliche *βεβαιωτήρ* des Verkäufers ist. Einen Bürgen des Käufers konnte jener Betrüger doch nicht ohne die Einwilligung dieses Bürgen aufstellen; wohl aber konnte er einen seiner Spiessgesellen, der zu solchen Geschäften immer zu haben war, als seinen eigenen Kaufhelfer verwenden. Da es offenbar im Interesse des Verkäufers lag, den Betrug nicht zu früh entdeckt zu sehen, kann die Zuziehung einer dritten Person hier nur als Erfüllung einer unvermeidlichen Form angesehen werden.

2) *προπωλητῆς καὶ βεβαιωτῆς τῶν κατὰ τὰν ὄντων ὁ ἀποδόμενος, ὃν ἐδέξατο ὁ πρίαμενος*; Citate oben S. 179 Anm. 7. Hierüber handelt Revillout, *Chrestom. démot. préf.* p. 102 und passim in andern Schriften, was Dareste, *Journ. d. Savants* 1883 p. 171 fg. wesentlich abgeschrieben hat.

eine Controverse geführt worden;<sup>1)</sup> man darf vielleicht auf die Analogie aufmerksam machen, die sich in dem *βεβαιωτής ὁ ἀποδόμενος* findet. Es ist wohl möglich, dass C. Blossius nach dem Urtheil der Duumvirn von Puteoli als sufficient anerkannt und die Stellung von anderen *praedes* erlassen wurde, wobei man, um die Form zu wahren, ihn selbst als *praes* aufführte.

Kehren wir nun zur östlichen Reichshälfte zurück. Es lässt sich auch in unserer Frage, wie so oft sonst, zeigen, dass der Rechtsgebrauch der altgriechischen Zeit sich auch unter der Herrschaft des römischen Rechts erhalten hat.

Zunächst führen wir ein diocletianisches Rescript an, laut dessen noch in der Kaiserzeit in der östlichen Reichshälfte die Meinung geltend gemacht wurde, dass ohne *βεβαιωτής* ein gltiger Kauf nicht möglich sei.

C. de contr. empt. 4, 38, 12 pr. (Diocl. et Maxim. Aurelio Taciano):

*Non idcirco minus emptio perfecta est, quod emptor fideiussorem non accepit vel instrumentum testationis vacuae possessionis omissum est; nam secundum consensum auctoris in possessionem ingressus recte possidet.*

Als ein gangbarer Gebrauch werden ferner die *Bebaiotes* in Nov. 4 cap. 2 vorausgesetzt. Es ist dort bekanntlich vom *beneficium exuissionis* der Bürgen die Rede und wird gesagt, dasselbe stehe nicht bloss bei eigentlicher Schuldbürgschaft, sondern auch bei der Haftung der „sogenannten“ Kaufbürgen zur Verfügung.

*Καὶ οὐ τοῦτο μόνον ἐπὶ δανειστῶν φαμέν, ἀλλὰ καὶ εἴ τις ὠνήσαιτό τι παρὰ τινος, εἶτα τὸν καλούμενον λάβοι βεβαιωτήν . . . . . μὴ πρὸς τὸν βεβαιωτήν εἰθὺς ὁ ἀγοραστής χωρεῖτω κτλ. . . .*

1) Mommsen, Stadtrechte p. 471 (vgl. auch C. I. Lat.) hat auf Grund dieser Stelle behauptet, dass der *manceps* sein eigener *praes* sein konnte. Der dagegen erhobene Widerspruch von Göppert, Zur Lehre von den *praedes*, Ztsch. f. Rechtsgesch. IV 275, scheint mir schon an sich und namentlich im Hinblick auf den Umstand, dass diese Erscheinung ihre Parallelen findet, wenig bedeutsam. Eine ähnliche Parallele, wie die im Text bezeichnete, bietet auch die germanische Institution der Selbstbürgschaft. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 57 u. 281 fg. und die das. Citt. — Vgl. auch Jhering, Geist des R. R.<sup>4</sup> III Vorrede S. XI—XXVI und Note 240 a.

Eine merkwürdige Anwendung dieser *Bebaiosis* enthält das Gesetz des Constantin über die *bona materni generis*, C. h. t. 1 § 2. Es ist daselbst bekanntlich gesagt; dass der Vater von diesem Vermögen Nichts veräußern darf, bei sonstiger Vindication der Kinder; und es wurde bereits früher gezeigt, dass dieses mit dem griechischen Recht, wie es die Inschrift von Gortyn bezeugt, zusammenhängt.<sup>1)</sup> Da nun bei einer Veräußerung des verwitweten Vaters der Käufer nie wissen kann, ob derselbe eigenes oder Kindesvermögen feilbietet, ist im Gesetz folgende — natürlich bei der Freiheit der Contrahenten wenig praktische — Vorschrift ertheilt:

*Docere enim pater debet, proprii iuris eam rem esse, quam donat aut distrahit; et emptori, si velit, fideiussorem licebit accipere, quia nullam poterit praescriptionem opponere filiis quandoque rem suam vindicantibus.*<sup>2)</sup>

Dieser Fall einer erzwungenen Bürgenstellung bei einem sonst durchaus dispositiven Rechtsverhältniss ist singular, und es lässt sich wohl annehmen, dass auf diesen Gedanken vorwiegend die in der griechischen Praxis herrschende Sitte freiwilliger Bürgenstellung für den Evictionsfall hingeführt habe.

An das Gesetz von Constantin lässt sich vielleicht eine Hypothese anknüpfen, welche einen gegenwärtig vollkommen unverständlichen Paragraph des syrischen Rechtsbuchs mit der Lehre von den *βεβαιωτηρες* in Zusammenhang bringt.

Der § 38 der Londoner Handschrift sagt in seinem ersten Syr. L. § 38. Alinea Folgendes:

„Wenn festgestellt und giltig ist der Verkauf von Häusern und Ländereien oder Sklaven oder jeder (anderen) Sache durch einen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, und sie stimmen überein mit einander über die *τιμή* der verkauften Sache, und eine Arrha ist gegeben, und die festgestellte *τιμή* ist noch nicht bezahlt, (so befiehlt das Gesetz, dass der Verkäufer keinem Anderen die Sache verkaufen kann, als dem Ersten, der den Preis der Sache versprochen hat). Wenn nun aber der Erste sich weigert, so ist dem Verkäufer *ἄλλα ὠνεακά*.

1) S. oben S. 238.

2) Vgl. auch Revillout, Les obligations préface p. 24.

eine *καταγραφή* zu schreiben auf den Namen des Ersteren; die *τιμή* wird ganz bezahlt, und er übergibt ihm die verkaufte Sache, aber nicht wird die Arrha (zurück)gegeben.“

Im zweiten Alinea<sup>1)</sup> wird dann der Rechtsfall unter die Voraussetzung gestellt, dass keine Arrha gegeben ist; im Uebrigen ist die Entscheidung die gleiche, und wir können uns auf die Erörterung des ersten Absatzes beschränken.

Die Entscheidung desselben, wonach bei Mora des Käufers der Verkäufer zu weiterem Verkauf der Sache berechtigt sein soll — ohne dass jedoch, wie man wohl annehmen kann, hiezu eine Verpflichtung besteht —, dürfte im Allgemeinen dem römischen Recht entnommen sein; den Verkauf auf Rechnung des säumigen Abnehmers kennen schon die Digesten. Sehr zweifelhaft ist jedoch das Verständniss des hiefür vorgeschriebenen Vorgangs. Schon der Text ist nicht ganz festgestellt; die Worte *ἄλλα ὄνεακά* sind nur eine Restitution von Sachau-Brunns statt des jedenfalls verderbten *alaanka* der Handschrift.<sup>2)</sup> Man wird jedoch schwerlich fehlgehen, wenn man mit Brunns auf Grund des feststehenden erläuternden Ausdrucks *καταγραφή* (Kaufbrief)<sup>3)</sup> annimmt, dass dem zweiten Käufer ein neuer Kaufbrief auszufertigen ist, was der damaligen weitgehenden Verwendung der Schriftform entspricht. Ganz räthselhaft bleibt aber dabei für Brunns die Thatsache, dass der zweite Kaufbrief „auf den Namen des ersten Käufers zu schreiben ist“. Brunns denkt daran, dass damit ein Verkauf „auf Kosten und Gefahr“ des säumigen Abnehmers gemeint sein könnte. Indessen brauchte dann die Urkunde offenbar noch nicht auf seinen Namen gestellt zu werden; denn „auf Rechnung“ und „auf den Namen“ einer Person zu contrahiren, sind zwei verschiedene Dinge.

Es ist nun meines Erachtens in Betracht zu ziehen, dass damals, wie die obcitirte Novelle 4 zeigt, beim Verkauf der Usus der *βεβαιωται* noch immer in vollem Gebrauch war. Als der

1) Vgl. P. 18, Ar. 20, Arm. 14. Das erste Alinea von L. 38 ist daselbst nicht aufgenommen.

2) Commentar S. 203 fg.

3) Zu den bei Brunns für diese Bedeutung des Worts *καταγραφή* citirten Stellen s. noch Pap. du Louvre 21 bis lin. 6 (Not. et Extr. XVIII 2, 248).

nächste *βεβαιωτής* erscheint aber, wie wir bereits oben sahen, der letzte Vorbesitzer, von dem der Verkäufer sein Recht ableitet. Ich möchte die Vermuthung anregen, dass an das Gleiche auch hier gedacht sein wird und der erste Käufer als *βεβαιωτής* aufgestellt wird.

Man könnte dies mit Hinweis darauf ablehnen, dass ja dieser vor erfolgter Abnahme, das ist Tradition, gar nicht Eigenthümer der zur Disposition stehenden Waare geworden ist. Es ist jedoch mit dem Traditionserforderniss im nachclassischen Recht nicht so streng zu nehmen. Man weiss gegenwärtig, dass die Urkunden-tradition durch *constitutum possessorium* — fingirte *retentio usus-fructus* u. dgl. — sich in der späteren Kaiserzeit in hohem Masse entwickelt hatte; ebenso liess sich die Praxis mit der Uebergabe der Erwerbsurkunde über die Waare genügen und nahm damit die Tradition als vollzogen an.<sup>1)</sup> Nichts hindert im vorliegenden Fall anzunehmen, dass der säumige Käufer als bereits im Besitz der Erwerbsurkunden befindlich gedacht ist; ja, wenn unsere Stelle ausdrücklich von der Voraussetzung ausgeht, dass der Verkauf „festgestellt und giltig ist“, ist man beinahe gezwungen anzunehmen, dass der erste Kaufbrief nicht bloss ausgefertigt, sondern, was sich daran von selbst anschliesst, auch übergeben ist. Damit hat aber der morose Abnehmer die Verfügung über die Waare, und weil nun die Gefahr besteht,<sup>2)</sup> dass er selbst die Sache bei besserem Besinnen wieder weiter verkauft oder verpfändet, wird dem Verkäufer der Rath ertheilt, ihn als *βεβαιωτής* zum Selbsthilfeverkauf zuzuziehen. Und in der That scheint dieser Gedankengang in der Darstellung der armenischen Hs. (§ 14) hervorzutreten; es heisst daselbst, der Verkäufer soll sich von dem säumigen ersten Käufer ein Schreiben geben lassen, worin er die Sachen mit Namen nennt, d. h. er hat den ersten Käufer — als zustimmend, *βεβαιωτήρ*, — dem Weiterverkauf zuzuziehen.

Es ist natürlich, dass diese Ausführung keinen andern Werth beanspruchen kann, als den einer mehr oder weniger glaubwürdigen Hypothese. Als solche aber dürfte sie sich in das Bild der

1) Vgl. über das Ganze Brunner, Rechtsgesch. der Urkunde 113—130.

2) Dass der Satz des § 41 I. de R. D. nicht entgegensteht, ist klar, da man in der Uebergabe der Urkunden vor Bezahlung des Kaufschillings in vielen Fällen ein Creditiren desselben wird finden müssen, welches den Eigenthumsübergang herbeiführt.

Verkaufsgarantien, die in der griechischen Reichshälfte geboten wurden, passend einfügen. Gleichwie Constantin dem Vater vorschreibt, jeden Verkauf unter Beihilfe eines *βεβαιωτής* vorzunehmen, um den Käufer gegen eventuelle Reclamationen aus dem Titel der Kindesverfangenschaft zu sichern, würde hier für die Verkaufsselbsthilfe der Rath ertheilt sein, sich gegen nachträgliche Ansprüche des ersten Destinatars durch dessen Zuziehung zum Weiterverkauf zu schützen.

Kaufbürgen  
im Occident.

Endlich mag es nicht unerwähnt bleiben, dass auch die germanischen Volksrechte auf dem Boden des weströmischen Reichs eine Verkaufsbürgschaft kennen. Die *lex Wisigothorum* bestimmt in lib. V tit. 4 c. 2:

„*Si venditor non fuerit idoneus, ingenuum fideiussorem dare debet emptori, et emptio ita habeat firmitatem*“.

Sehr auffallend ist eine ravennatische Urkunde v. J. 591, Marini, Papyri No. 122,<sup>1)</sup> wo sich der Verkäufer, Titzane mit Namen,<sup>2)</sup> als *auctor et spontaneus fideiussor* bezeichnet. Ob diese eigenthümliche Wendung mit germanischen Gebräuchen, insbesondere mit der hier auftauchenden Selbstbürgschaft,<sup>3)</sup> oder mit römischem Vulgarstil<sup>4)</sup> zusammenhängt, kann hier nicht untersucht werden; es genügt, das Vorkommen der gleichen Idee in den ptolemäischen Papyri und den spätrömischen Urkunden als eine interessante Coincidenz hervorzuheben.

### III. Das Hemiolion.

Nur mit wenig Worten sei ein Punkt berührt, der nicht sowohl der strengen Rechtssatzung, als der Sitte und bis zu einem gewissen Grade der Praxis der Urkundensverfasser angehört.

Die Höhe der Conventionalstrafen, wie sie in Verträgen wegen Nichterfüllung der schuldigen Leistung angesetzt werden,

1) Spangenberg, Tab. neg. p. 282.

2) Der Name gibt für die Nationalität des Verkäufers, selbst wenn es auf diese angekommen sein sollte, gar keinen Anhalt; er kann ebensogut römisch (Titianus), als slavisch (Zizone, Zizais, Ammian. Marc. XVII 12) oder iberisch (Dittani) oder sonst etwas sein.

3) Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. S. 57 und die das. Cit.

4) Rudorff, Die baetische Fiduciartafel, Ztsch. f. Rechtsgesch. XI S. 96 A. 69. — D. de evict. 21, 2, 4 pr.

ist im griechischen Recht eine ziemlich gleichbleibende. Es kommen hauptsächlich zwei Ansätze vor: das Doppelte der Hauptleistung und das sogenannte ἡμιόλιον.

Ueber das erstere Zahlenverhältniss ist hier wenig zu sagen, da das, was gesagt werden könnte — nämlich, dass die Verdoppelung eine weit über den Umfang des griechischen Rechts hinausgehende Bedeutung zu haben scheint —, einer Untersuchung über die Zahl im Rechts- und Geistesleben der arischen Völkerschaften überhaupt angehören würde. Einfacher, weil, soviel ich sehe, auf einer specifischen Eigenthümlichkeit des griechischen Volks beruhend, ist die Lehre vom Hemiolion.

Der *numerus hemiolios* ist ein griechischer, aber kein römischer Rechtsbegriff. Dies erklärt ausdrücklich Gellius in einer Abhandlung über diese Zahl, Noct. att. XVIII 14; er rechnet sie zu denjenigen Werthgrössen, für welche die lateinische Sprache keinen Ausdruck besitzt.<sup>1)</sup> Ganz richtig möchte dies nun nicht sein, da der Ausdruck *sesquialium* bei den Lateinern denselben Begriff ausdrückt; aber im Rechtsleben der Römer spielt derselbe — mit einer bald zu erwähnenden Ausnahme — keine Rolle.

Bei den Griechen dagegen ist das ἡμιόλιον ein ungemein häufiger Strafansatz; es ist so gewöhnlich, dass es unverständlich wäre, die Beispiele hiefür sammeln zu wollen. Eine Zusammenstellung älterer Belegstellen gibt Salmasius;<sup>2)</sup> von neueren seien z. B. delphische Freilassungsurkunden citirt, wo die Garanten der Freiheit der Gottheit, wenn die Garantie ausbleibt, das andert-halb-fache des Lösegelds versprechen.

Wescher-Foucart No. 341:

εἰ δὲ μὴ παρέχωντι (sc. βεβαίαν τὰν ὠνὰν τῷ θεῷ), πράκτιμοι ἐόντων αὐτοῦ καὶ τοῦ ἡμιολίου...

Ebenso No. 347, 348, 407.

Beispielsweise citiren wir noch:

Baucontract von Lebadea, Dittenberger S. I. G. No. 353  
Z. 39.

1) *Figurae quaedam numerorem, quas Graeci certis nominibus appellant, vocabula in lingua Latina non habent . . . Quale enim fieri nomen posset hemiolio numero aut epitrito?*

2) De modo usur. p. 313—335.

Mysterieninschrift von Andania, Dittenb. l. c. No. 388  
Z. 73.

Pachtcontracte von Delos, s. die Bemerkungen von Homolle, Bull. de corr. hell. VI p. 64.

Darlehen des Praxikles an die Stadt Arkesine, Bull. de corr. hell. VIII S. 23 fg. Z. 12.

und von gräco-ägyptischen Papyri:

Pap. Leyd. A (Leemans p. 1) Z. 13.

Pap. Leyd. C (Leemans p. 22) Z. 13.

Pap. Leyd. O (Leemans p. 79) Z. 20.

Pap. du Louvre 7 (Not. et Extr. XVIII 2 p. 171) Z. 14.

Pap. du Louvre 8 (Not. et Extr. l. c. p. 174) Z. 12.

Pap. du Louvre 13 (Not. et Extr. p. 210) Z. 15.

Diese kurze Uebersicht, welche nur einen Ausschnitt einer grossen Reihe von Belegstellen repräsentirt, dürfte eine Vorstellung von der Häufigkeit dieser Conventionalstrafe geben. Seinem Begriff nach aber ist das *ἡμιόλιον*, wie der Name besagt, das Anderthalbfache, das heisst die einfache Summe mit einem Zuschlag von 50 Procent. Es ist daher eine Ermässigung der sonst auch vorkommenden Conventionalstrafe des Doppelten und ist vielleicht gerade wegen dieser Mässigung so sehr beliebt gewesen.

Gleichzeitig ist die Stipulation des Hemiolion bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer verschriebenen Schuldsumme eine beliebte Form, wucherische Zinsen zu erheben. In dieser Bedeutung finden wir es z. B. in den obcitirten Pap. Leyd. A und O., Pap. du Louvre 7 und 8. Eine Erhöhung des verfallenen Capitals um 50 Procent, welche gleichfalls wieder Zinsen tragen, bedeutet, wie E. Revillout richtig auseinandersetzt,<sup>1)</sup> eine äusserst schneidende und gefährliche Form der Bewucherung, und diese war eben in der östlichen Reichshälfte sehr üblich.

Zinsfuss der  
Kaiserzeit  
und Wucher.

Ulrich Wilcken hat die Behauptung aufgestellt,<sup>2)</sup> dass in der Kaiserzeit ein Zinsfuss von 6 Procent der thatsächlich übliche gewesen zu sein scheint. Diese Bemerkung scheint selbst für

1) Les obligations p. 65 sqq.

2) Hermes XX 449, cf. Ephem. epigr. V n. 328, vita Alexandri c. 26 n. Mommsen zu C. l. l. VII 2, p. 774.

normale Verhältnisse nicht ganz richtig zu sein;<sup>1)</sup> wir dürfen aber hier auch daran erinnern, dass der Wucher selbstverständlich auch in der Kaiserzeit durchaus nicht verschwunden ist,<sup>2)</sup> und dass die alte Praxis des Hemiolion demselben gute Dienste geleistet haben dürfte.

Lehrreich ist in dieser Richtung der 17<sup>te</sup> Canon des nicänischen Concils.<sup>3)</sup> Derselbe verordnet, „da viele Cleriker das göttliche Wort<sup>4)</sup> vergessen und wucherisch 12 Procent verlangen“, dass, „wer nach dieser Verordnung noch Zinsen nimmt durch irgend einen Kunstgriff oder das Geschäft auf eine andere Weise betreibt oder das Anderthalbfache zurückverlangt<sup>5)</sup> oder sonst eine Art schändlichen Gewinns aussinnt“, aus dem Clerus ausgestossen werde.

Dasselbe zeigt das Gesetz Constantin's C. Th. de usuris 2, 33, 1 v. J. 325. Dasselbe erlaubt auch in Hinkunft das Hemiolion als Zinsquote bei Getreidedarlehen anzunehmen; für Gelddarlehen wird dasselbe nicht verstattet. Auch für den ersteren Fall enthält das Gesetz die charakteristische Massregel, dass, wenn der Gläubiger, um das Hemiolion zu gewinnen, die rechtzeitige Annahme des Capitals verweigert, — ein Kunstgriff, welcher also sehr beliebt gewesen sein muss, — er der Forderung verlustig geht.

Es war also die Verkehrssitte in der Kaiserzeit auch in diesem Punkte dieselbe geblieben.

Im römischen Rechtsleben spielt das Anderthalbfache in classischer Zeit keine Rolle. Nur einmal, nämlich in der *sponsio dimidiae partis*, welche im Process über *pecunia constituta* zu leisten ist, erscheint ein eventueller Strafzuschlag von 50 Procent für den leugnenden Beklagten. Es sollte nicht ernstlich daran gedacht werden, dies auf ausländische Einflüsse zurückzuführen; dennoch behandelt E. Revillout es als eine ausgemachte Thatsache, dass der Prätor hier dem ägyptischen Recht gefolgt ist,

1) Hartel, Ueber die griech. Papyri E. R. S. 68 Anm. 32 hat zahlreiche Fälle eines höheren Zinsfusses bis zu 12% namhaft gemacht.

2) Vgl. für Aegypten den Landwucher bei Wessely, Wiener Stud. IX 254—260.

3) Hefele, Conciliengeschichte I 421.

4) Ps. 14, 5.

5) ἡμιολίας ἀπαιτῶν.

wobei dieser Gelehrte, ohne den Gebrauch des *ἡμιόλιον* bei den europäischen Griechen zu kennen, sich auf den Standpunkt stellt, dass das Anderthalbfache der ptolemäischen Papyri und dann auch jenes der *sponsio dimidiae partis* lediglich dem ägyptischen Recht entlehnt sei.

C. Th. 4, 19, 1. In der nachclassischen Zeit aber findet sich einmal eine Bestimmung, bei der man sehr versucht ist, einen Einfluss des griechischen Gebrauchs anzunehmen. In einem Gesetz unbekanntes Ursprungs, dessen in C. Th. de usur. rei iud. 4, 19, 1 Erwähnung geschieht, war bestimmt, dass der Schuldner, welcher dem Judicat nicht rechtzeitig nachkommt, ausser dem Capital noch die *medietas debiti* zu ersetzen hat. Das Gesetz ist in das justiniani- sche Recht nicht übergegangen und deshalb wenig bekannt; aber mit Recht hat Jac. Gothofredus in seinem Commentar zu unserer Stelle bemerkt, dass dem säumigen Judicatsschuldner „*ἡμι- ολλίου usurae*“ auferlegt seien.

#### IV. Schriftform der Verträge.

Schon von anderer Seite ist öfters die Bemerkung gemacht worden, dass in der späteren Kaiserzeit die Schriftlichkeit der Verträge eine höhere Bedeutung erlangt zu haben scheint, als sie in der classischen Zeit besass. Es lässt sich vermuthen, dass diese Sitte vorwiegend auf griechischem Gebrauch beruhte. Die Verwendung der Schrift im Rechtsleben ist bei den Griechen ur- alt; während die Römer noch in der classischen Zeit das Haupt- gewicht in die mündliche Rede und Gegenrede verlegen und der Schrift daneben nur Beweisfunctionen beimessen, war schon zur Zeit der attischen Redner die Errichtung einer Urkunde die regel- mässige Contractsform. Die mündliche Verabredung galt nur, wenn sie vor Zeugen getroffen war; doch machte die bekannte *graeca fides*<sup>1)</sup> auch beim Vorhandensein von Zeugen die Schrift- form wünschenswerth,<sup>2)</sup> und man kann sich, wie Gneist richtig bemerkt, die Verwendung der *γραμματαία* bei den Griechen nicht häufig genug denken.<sup>3)</sup>

Je mehr dieser Gebrauch um sich griff, desto mehr musste die Schrift gewissermassen ein Essentiale des Vertrags werden

1) Plaut. Asinaria I 3, 47 (199).

2) Vgl. Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 677 fg.

3) Gneist, Formelle Verträge S. 421.

und die Meinung hervortreten, dass rein mündliche Uebereinkommen zur Erzeugung von Rechtsveränderungen nicht genügen. Diesen Zustand finden wir im Recht der severischen und diocletianischen Zeit vollkommen ausgebildet; begreiflicherwise ist er auch unter den späteren Kaisern nicht weggefallen. Wir geben eine Uebersicht über die wichtigsten Stellen, in welchen die vulgäre Vorstellung von der Unerlässlichkeit der Schriftform bekämpft wird, mit Hinweglassung aller derjenigen, welche die Schrift, ohne sich über ihre Bedeutung näher zu äussern, als selbstverständlich voraussetzen.<sup>1)</sup>

Die  
Schriftform  
in den  
Rescripten  
des C. I.

C. de pactis 2, 3, 17 (Dioclet. Deximacho):

*Pactum . . . etsi scriptura non existente aliis probationibus rei gestae veritas comprobari potest, praeses provinciae secundum ius custodiri efficiet.*

C. de rei vind. 3, 32, 10 (Dioclet. Ianuario):

*. . . iudex enim non ignorat, servorum dominia etiam citra instrumentorum exhibitionem aliis probationibus vel ipsorum interrogatione posse ostendi.*

C. tit. c. 15 § 1 (Dioclet. Aurelio Proculino):

*(Praeses provinciae) obtentu non datorum instrumentorum expelli te possessione non patietur.*

C. tit. cit. 19 (Idem Callistrato):

*Indicia cetera . . . non minorem probationis quam instrumenta continent fidem . . .*

C. famil. erc. 3, 36, 12 (Gallus et Valusianus Rufo):

*Non ideo divisio inter te ac fratrem tuum ut proponis facta irrita habenda est, quod eam scriptura secuta non est. . .*

C. de probat. 4, 19, 4 (Alexander Avito):

*Proprietatis dominium non tantum instrumento probationis, sed ex quibuscunque aliis legitimis probationibus ostenditur.*

C. de fide instrum. 4. 21, 8 (Dioclet. Alexandrae):

*. . . Providebit iudex . . . nullum praeiudicium domino comparari propter amissionem instrumentorum.*

1) Auch jene Constitutionen bleiben weg, welche sich auf die Schriftlichkeit der Ehecontracte beziehen; über diese s. oben S. 228 A. 2.

C. t. c. 10 (Idem Victorino):

*Cum instrumentis etiam non intervenientibus venditio facta rata maneat....*

C. t. c. 11 (Idem Theageni):

*Emancipatione facta etsi actorum tenor non existat, .... actorum interitu veritas convelli non solet.*

C. t. c. 12 (Idem Dionysiae):

*Non idcirco minus in vacuum inductus praedii ... possessionem, quod eius facti praetermissum instrumentum adseveratur, hanc obtinere potes.*

C. de contr. empt. 4, 38, 12 (Dioclet. Aurelio Paciano):

*Non idcirco minus emptio perfecta est, quod .... instrumentum testationis vacuae possessionis omissum est.*

C. de commun. rer. alien. 4, 52, 5 (Dioclet. Olympiano):

*Si ... praedia distraxisti, licet nullum instrumentum intercesserit .... evictione secuta quanti interest solves.*

C. de locato 4, 65, 9 (Alexander Aurelio Fusco):

*.... si probetur (emptor) pacto consensisse ... quamvis sine scripto .... ei quod placuit parere cogitur.*

C. tit. cit. 24 (Dioclet. Aurelio Antonino):

*Contractus locationis conductionisque .... non intervenientibus etiam instrumentis ratus habeatur.*

C. de liberali ca. 7, 16, 25 (Dioclet. Licentiano):

*Sicut praetermissa instrumenta manumissionis recte factae nullum adferunt praestitae libertati vitium, ita .... instrumentorum amissio nihil .... nocere potest.*

C. de acq. v. amitt. poss. 7, 32, 2 (Alexander Gauro):

*... licet enim instrumento non sit comprehensum, quod tibi tradita sit possessio, ipsa tamen rei veritate id consecutus es.*

C. de praescr. longi temp. 7, 33, 7 (Dioclet. Anthiae):

*Longi temporis praescriptione munitis instrumentorum amissio nihil iuris aufert....*

C. de pignor. 8, 13, 12 (Dioclet. Eusebio):

*Si uxor tua pro pecunia quam accepit mutuo, res proprias obligavit pignori cique tu successisti, licet in instrumentum eius*

*facti testimonium collatum non sit, soluto debito creditorem de his tibi reddendis sollemni iure conveni.*

C. de fide et iure hastae 10, 3, 3 (Gordianus Crispo):

*Etsi instrumenta emptionis non extant, quibuscunque tamen probationibus uxor tua ostenderit, ad se eam domum pertinere . . . fiscum . . . referre questionem procurator meus non sinet.*

Aus diesen Rescripten, von denen die vierzehn dioeletianischen<sup>1)</sup> mit ziemlicher Sicherheit der östlichen Reichshälfte zuzuweisen sind, dürfte hervorgehen, dass im Gebiet des Hellenismus die schriftliche Redaction bei jeder Art von Rechtsgeschäften, Kauf, Gütertheilung, Verpfändung, Emancipation, Manumission, für ein wesentliches Erforderniss des Actes gehalten wurde. Und zu demselben Resultat führt die Betrachtung des syrischen Rechtsbuchs. Dieses steht, wie Bruns<sup>2)</sup> richtig bemerkt, auf dem Standpunkt, dass die Schrift bei allen Rechtsgeschäften geradezu erforderlich ist; so bei Emancipation L. 3, Adoption L. 52, Schenkung L. 22, 69, Vergleich L. 85, Gesellschaft L. 86; bei Kauf und Erbtheilung wird zwar (L. 64, 70) das Erforderniss der Schrift negirt, jedoch in einer Weise, welche zeigt, dass die entgegengesetzte Ansicht verbreitet war.

Es lässt sich übrigens wohl annehmen, dass mit dem zunehmenden Verfall des römischen Formalismus auch im Occident die Kraft der *solemnia verba* und der Mündlichkeit hinter der zunehmenden Bedeutung der Urkunde zurücktrat. Die Entwicklung der Urkundentradition z. B. mag in spätrömischer Zeit auch im Occident die thatsüchliche Bedeutung der Schrift bei Rechtsgeschäften gesteigert haben. Aber die consequentere und jedenfalls weit ältere Entwicklung gehört auch hier der östlichen Reichshälfte an.

#### V. Processualisches.

In diesem Abschnitt sollen einige Andeutungen über zwei Punkte des spätrömischen Processes stattfinden, bezüglich deren ich den Einfluss griechischer Processrechtsideen für möglich halte.

1) Diese Zahl lässt sich noch vermehren, wenn man etwas unbestimmter gehaltene, aber wahrscheinlich in demselben Sinn zu interpretirende Rescripte hieherstellen will, wovon ich Umgang genommen habe.

2) Commentar S. 205.

Es ist damit nicht Alles aufgeführt, was sich, wenn man der Vermuthung Spielraum gewährt, aufführen liesse; aber vage Vermuthungen sind nicht bloss werthlos, sondern schädlich. Auch die Andeutungen, die hier folgen, beanspruchen nicht für mehr als Hypothesen gehalten zu werden; diese habe ich desswegen nicht unterdrückt, weil mir ihre innere Wahrscheinlichkeit nicht ganz gering erschien, und weil sie sich an anderweitige literarische Erörterungen als neues Ferment anschliessen dürften.

*Contradictorii libelli*  
im C. Theod.

a) *Libelli contradictorii*. Bekanntlich erwähnt der Codex Theodosianus einmal — im Titel de his qui potentiorum 2, 14 c. un. (a<sup>o</sup>. 400) — die *libelli contradictorii*, welche vom Beklagten nach der Litisdenuntiation ausgehen. Baron<sup>1)</sup> hat dieselben mit jenen *libelli vel tituli* identificirt, welche nach Mittheilung derselben Constitution beim Streit über den Besitz von Grundstücken auf diesen angebracht werden und das Grundstück als im Besitz einflussreicher Personen befindlich bezeichnen, um den Kläger von seiner Vindication abzuschrecken. Ich kann mich dem gegenüber nur der entgegenstehenden Ansicht von Jac. Gothofredus,<sup>2)</sup> Pernice<sup>3)</sup> und Kipp<sup>4)</sup> anschliessen, welche den *libellus contradictorius* von diesen *libelli* durchaus unterscheiden zu müssen glauben; Niemand wird ein Namensschild einen *libellus contradictorius* nennen. Man hat daher, wie ich glaube, mit Pernice und Kipp anzunehmen, dass diese *contradictorii libelli* eine Art Klagbeantwortung waren, in der im Fall des citirten Gesetzes der Beklagte fälschlich einen vornehmen Auctor seines Besitzes namhaft machte. Ob sie mit dem bekannten Antibiblos identisch sind, welchem schon Stintzing<sup>5)</sup> die Function einer schriftlichen Klagbeantwortung beimass, möchte ich trotz der Bejahung Kipp's<sup>6)</sup> lieber unentschieden lassen; dass aber eine schriftliche Klagbeantwortung im spätrömischen Process vorkam, wie es von Stintzing, Bethmann-Hollweg,<sup>7)</sup> Pernice und Kipp behauptet wird, kann,

1) Denuntiationsprocess S. 231 A. 2.

2) Commentar ad h. l. (I p. 156).

3) Amoenit. iuris, Ztsch. f. R.-Gesch. XX 2, p. 134.

4) Litisdenuntiation S. 216 fg.

5) Formeln des justinianischen Processes, Ztsch. f. Rechtsgesch. V S. 327 fg.

6) a. a. O. S. 220.

7) Civ.-Proc. III 249 A. 42.

glaube ich, als sehr wahrscheinlich angesehen werden.<sup>1)</sup> Man kann sich dafür jetzt namentlich auch auf die Inschrift von Thamuga berufen, wonach für die *contradictio*, welche auf die Postulatio erfolgt, viermal soviel Papier und zweimal soviel Advocatensporteln berechnet werden, als für diese; eine solche *Contradictio* kann nicht als einfache Empfangsbescheinigung oder Einlassungserklärung, sondern muss als eine specialisirte Gegen-schrift aufgefasst werden.

Inschrift  
von  
Thamuga.

Wenn dies richtig ist, so ist es eine interessante und vielleicht für die Entstehung des *libellus contradictorius* belehrende Thatsache, dass solche Gegenschriften, welche die mündliche Verhandlung vorbereiten, bereits dem attischen Process der Rednerzeit bekannt sind.<sup>2)</sup> Sie führen den technischen Namen *ἀντιγραφαί*, kommen sowohl in öffentlichen als in Privatprocessen vor und enthalten die Aeußerung des Beklagten über die in der Klagschrift bezeichneten Streitpunkte. Ein wenngleich durch seine Kürze auffallendes Exemplar einer solchen Antigraphie ist der ersten demosthenischen Rede gegen Stephanus beige-schrieben.<sup>3)</sup>

Attische,  
*ἀντιγραφαί*.

b) Assertorischer Zeugeneid. Das syrische Rechtsbuch behandelt L. 106 die Lehre vom Processzeugniss; nachdem auseinandergesetzt worden ist, welche Personen als taugliche Zeugen betrachtet werden können, wird weiter gesagt:

Assertori-  
scher  
Zeugeneid  
in Syr. L. 106.

„Diese nehmen die Gesetze an, dass sie Zeugniss ablegen über jede Sache, die sie wissen, indem sie die gepriesenen und schrecklichen Gesetze Gottes anfassen und schwören, dass sie mit Wahrheit bezeugt haben“.

Hienach ist der Zeugeneid ein assertorischer. Bruns<sup>4)</sup> hat dies mit Recht auffallend gefunden. Nach dem römischen Recht, selbst noch nach dem Gesetz Constantin's (C. Th. 11, 39, 3 = C. I. 4, 20, 9) soll der Zeugeneid erfolgen „*priusquam perhibeant testimonium*“, also promissorisch sein. Die Erklärung ist für Bruns sehr einfach; „die Lösung des Widerspruchs ist wohl nur in der Ungenauigkeit des Verfassers des Rechtsbuchs zu suchen“.

1) Zweifelnd Baron a. a. O. S. 231.

2) Heffter, Athenische Gerichts-Verf. S. 289; Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 830—2.

3) Demosth. c. Stephan. I 46 p. 1115.

4) Commentar S. 277.

Dem entgegen möchten wir wieder darauf aufmerksam machen, dass der assertorische Zeugeneid eine alte Regel des griechischen Rechts bildet.

Zunächst ist eine zweifelhafte Stelle abzuthun. Das Recht von Gortyn berührt diese Frage dort, wo es sich um den Beweis des Inhalts eines früheren Urtheils handelt. Es wird bestimmt

IX 31 fg. (Bernhöft):

*αἱ μὲν καὶ νίκας ἐπιμωλῆ, ὁ  
δικαστὰς κὸ μνάμων, αἷ καὶ δώη  
καὶ πολιτευή, οἱ δὲ μαίτρες  
οἱ ἐπιβάλλοντες, ἀνδοχᾶ(δ) δὲ  
κένκοιοτᾶν καὶ διαβολᾶς καὶ δι-  
ρήσιος, ἀποφωνιόντων. ἡ δὲ κ'  
ἀποφείπωντι, δικαδδέτω ὁμόσαντα  
αὐτὸν καὶ τὸν μαίτρεαν νικῆν  
τὸ ἀπλόον.*

Wenn man wegen einer abge-  
urtheilten Sache den Process auf-  
nimmt, sollen der Richter und  
der Merker, wenn er lebt und  
Bürger ist, und die betreffenden  
Zeugen, (wenn man) wegen einer  
schwebenden Sache den Process  
aufnimmt, über Pfandschulden,  
Betrug und Vertrag (den Process  
aufnimmt, sollen) die betreffen-  
den Zeugen aussagen. Wenn sie  
aussagen, soll man urtheilen,  
dass er (der Kläger), nachdem  
er geschworen hat und die  
Zeugen, auf das Einfache siegen.

Wäre die Richtigkeit der vorgelegten Uebersetzung zweifellos, so wäre auch hier der Zeugeneid assertorisch. Allerdings aber ist die Uebersetzung gerade dieses Passus, die wir nach Bernhöft gegeben haben, nicht unzweifelhaft.<sup>1)</sup> Wir wollen nun die sicheren Beweise unserer Behauptung hieher stellen. Vor Allem dürfte die hier behauptete Thatsache durch die Betrachtung des attischen Rechts ausser Zweifel gesetzt werden.

Attischer  
Zeugeneid.

Nach dem attischen Recht muss jedes Zeugniß vor Gericht schriftlich niedergelegt werden. Zu diesem Ende pflegt der Beweisführer das Zeugniß schon vor der Verhandlung im Einvernehmen mit dem Zeugen festzustellen, schriftlich zu fixiren und den Instructionsrichtern zu übergeben. In der mündlichen Verhandlung hat sodann der Zeuge zu erscheinen, um den ihm vor-

1) Anders übersetzen Bücheler-Zitelmann und Baunack's, aber meines Erachtens ohne annehmbaren Sinn.

gelegten Zeugenact eidlich zu bekräftigen. Dieser Eid ist wiederum wesentlich ein assertorischer.<sup>1)</sup>

Aehnlich heisst es endlich in dem Decret von Knidos bei Newton, Ancient Greek Inscr. II No. 299, welches das Reglement für das schiedsrichterliche Verfahren der Stadt Knidos zwischen einigen Bürgern von Kos und der Stadt Kalymna aufstellt, von dem Verfahren bei Abhörnung auswärtiger Zeugen folgendermassen (A lin. 22 fg.):

Inscrift  
von  
Kalymna.

... τοὶ δὲ ἀδύν(α)τοι τῶν μαρτύρων παραγενέσθαι ἐπὶ τὸ δικαστήριον, ἐγμαρτυρησάντω ἐπὶ τῶν προστατῶν ἐν ἑκατέρῃ τῆ πόλει... παρεύντων τῶν ἀντιδίκων, εἴ κα χρεΐζωντο παρῆμεν, τοὶ δὲ μάρτυρες π(ο)τομνύντω τὸν νόμιμον ὄρκον ἐπὶ τὰν μαρτυρίαν ἀλαθέα μαρτυρεῖν καὶ μὴ δυνατοὶ ἡμεν παραγενέσθαι ἐπὶ (τὸ) δικαστήριον . . . . .

„Diejenigen aber von den Zeugen, welche nicht zum Gericht kommen können, sollen ihr Zeugniß ablegen vor den Vorstehern in jeder der beiden Städte ... in Anwesenheit der Parteien, wenn sie wünschen anwesend zu sein; die Zeugen aber sollen dazu schwören, den gesetzmässigen Eid zu dem Zeugniß, dass sie wahr bezeugen, und dass sie nicht im Stande sind, zum Gericht zu kommen“.

Hier ist ganz officiell festgestellt, dass zuerst die Abhörnung stattfinden und dann zum Zeugniß der Eid hinzugeschworen werden soll, dessen assertorische Natur zum Ueberfluss noch dadurch bestätigt wird, dass auch sein zweiter Gegenstand, die Verhinderung am Gerichtsgang, nur assertorisch beschworen werden kann. Da der Eid ausserdem noch als ein „gesetzlicher“ bezeichnet wird, ersieht man, dass dies Verfahren das allgemeine war, und es ist nur das nicht wohl zu begreifen, wie die Herausgeber des Recueil des inscr. jurid. grecq. I p. 161 darauf verfallen sind, aus obigem Eid einen promissorischen machen zu wollen.<sup>2)</sup>

Schliesslich ist noch der Anekdote bei Sueton, Tiberius c. 71, Sueton,  
Tiber. c. 71.

1) Dies dürfte sich aus den bei Heffter a. a. O. S. 301 fg., Meier-Schömann<sup>2</sup> S. 883—6 angeführten Belegstellen zur Genüge ergeben.

2) Sie übersetzen: *Les témoins prêteront, avant de déposer, le serment prescrit* . . . Es scheint, dass hiebei das *ποτομνύντω* der Inscrift mit einem *προομνύντω* verwechselt worden ist.

zu gedenken, wonach Tiberius, um die lateinische Staatssprache einzuführen, einem Soldaten, welchen Jemand um Ausstellung eines Zeugnisses in griechischer Sprache ersucht hatte, befahl, dasselbe lateinisch auszufertigen. Wenn sich dies, wie wohl wahrscheinlich ist, auf ein gerichtliches Zeugniß bezieht, so ist ersichtlich, dass die Praxis, die Zeugnisse erst schriftlich aufzunehmen, wodurch der Zeugeneid von selbst ein assertorischer werden muss, in den griechischen Gerichten auch damals noch statthatte.<sup>1)</sup>

Durch das Gesagte dürfte die Behauptung gerechtfertigt sein, dass das syrische Rechtsbuch auch hier vollkommen auf dem Boden des griechischen Processrechts steht.

---

1) Vgl. oben S. 141.

## Fünfzehntes Capitel.

### Die Fiscalmulten.

Allbekannt sind die testamentarischen und Sepulcralmulten der römischen und griechischen Testamente und Grabchriften. Wiewohl die Rechtstheorie auch hier noch nicht nach allen Seiten klargelegt erscheint,<sup>1)</sup> muss doch diese Lehre der speciellen romanistischen, resp. gräcistischen Forschung überlassen bleiben. Hier soll dagegen auf einige leider gleichfalls nicht genügend zu erklärende Erscheinungen aufmerksam gemacht werden, welche darauf hindeuten, dass im römischen Reich hie und da auch bei Contracten unter Lebenden eine Art von Mult anerkannt worden sei.

Zunächst ist der Begriff der Contractsmult festzustellen, von welchem im Nachfolgenden ausgegangen wird. Als Contractsmult kann es nicht angesehen werden, wenn ein Paciscent vom andern für den Fall der Contravention eine Strafleistung ausbedingt, welche ihm selbst zufallen soll; ein solches Geding ist gedeckt durch den allgemeinen Begriff der Conventionalstrafe, und das gilt selbst dann, wenn der Staat selbst im Vertrag mit einem Privaten eine an den Staatsschatz fallende eventuelle Strafleistung stipulirt. Aus diesem Grund erscheint es unzulässig, mit Huschke in Füllen der letzteren Art, wie sie in der Praxis der römischen

Begriff der  
Contractsmult.

---

1) Das Beste, was auf diesem Gebiet geleistet worden ist, enthält die bereits mehrfach genannte Abhandlung von G. Hirschfeld über die griechischen Grabchriften, welche Geldstrafen anordnen, Königsberger Studien 1887 S. 85 fg. Die Untersuchungen von Huschke über die testamentarischen und Sepulcralmulten, Multa S. 303 fg., halte ich in wesentlichen Punkten für verfehlt.

Regie öfters vorgekommen sein mögen,<sup>1)</sup> wahre Contractsmulden anzuerkennen.<sup>2)</sup> Von solchen kann man meines Erachtens nur dann sprechen, wenn entweder

a) im Vertrag dem schuldhaften Theil eine Leistung zu Gunsten eines dritten nicht contrahirenden Subjects, insbesondere einer öffentlichen und gewissermassen strafberechtigten Autorität, des Staats, einer Gemeinde, Gottheit oder Kirche, als Pön auferlegt ist; oder wenn

b) die Contrahenten dritten am Vertrag nicht betheiligten Privatpersonen, welche den Vertrag und die daraus erworbenen Rechte anfechten würden, eine Strafe androhen.

Von dieser letzteren sehr eigenthümlichen Form soll, da sie auf unserem speciellen Gebiet meines Wissens nicht nachweisbar ist, hier nicht weiter die Rede sein.<sup>3)</sup> Wohl aber finden sich in

1) Huschke a. a. O. S. 343 citirt Cic. ad fam. V 20, 3 und den Kuppelcontract Plaut. Asin. 4, 1, 56, zwei übrigens recht unklare Belege; ferner als griechische Analogie Tab. Heracl. (C. I. G. 5774—5) I 60—64, 74—76. Zu erwähnen wäre hier auch die Multa in *lex metalli Vipascensis* lin. 29.

2) Dagegen auch Voigt, Krit. Vjschr. XIX 135.

3) Hier nur folgende orientirende Bemerkungen: Die bezeichnete Erscheinung findet sich in alterthümlichen Rechtsurkunden häufig. So in der ersten der von Kohler, Ztsch. f. vgl. R.-W. V 376 fg. herausgegebenen assyrischen Urkunden (Verkauf), wonach die ganze Tribus des Verkäufers an den Verkauf gebunden ist und bei Strafe des zwölfwachen Kaufpreises nicht reclamiren darf. In demotischen Contracten, z. B. den Urkunden bei Revillout, Cours I p. 105, 177, 183 u. v. a. Sehr häufig werden in ägyptischen Testamenten Strafen für die Anfechtung seitens dritter Personen gesetzt; Testament des Abraham v. Hermonthis Z. 40 fg.; koptisches Testament der Susanna bei Stern, Ztsch. f. ägypt. Sprache 1884 S. 140 fg. — Germanische Contracte und Testamente ähnlichen Inhalts z. B. Marini, Papiri No. 96, 102 und die das. p. 262, 316 mitgetheilten Urkunden; westfränkische Formeln bei Merkel, Ztsch. f. R.-Gesch. I p. 202 fg. (No. 10 u. 11); andere bei Stouff, Nouv. Rev. hist. XI 277 No. 5 u. s. w. Abhandlungen über die bezüglichen Erscheinungen des deutschen Rechts geben Löning, Der Vertragsbruch S. 534 fg. (auch selbständig erschienen unter dem Titel „Ueber Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafauseln“, Strassburg 1875) und Brünneck, Stadtrechte Siciliens II 161. — Diese Materie bedarf einer umfassenden Behandlung, welche das, was bloss Schein ist, von dem reellen Kern scheidet. In vielen Fällen sind nämlich derartige Strafdrohungen nur scheinbar an dritte Personen gerichtet und eigentlich zunächst für die Rechtsnachfolger der Contrahenten berechnet, wo sie dann unter den Begriff der gemeinen Conventionalstrafe

Straf-  
drohungen  
gegen dritte  
Personen.

den Quellen der Kaiserzeit Spuren von Privatstrafen zu Gunsten dritter Personen, insbesondere zu Gunsten des Fiscus.

Die allerdings nicht überreichlichen Quellenbelege zerfallen in vier Gruppen: Aussprüche der römischen Juristen, ägyptische Urkunden, Zeugnisse aus der byzantinischen Zeit und ravenatische Papyri.

Fiscal  
multen.

I. Der ersten Gruppe gehören folgende Stellen an:

Papinian lib. 2 Respons. = D. de receptis 4, 8, 42:

1. In den  
römischen  
Quellen.

*Arbiter intra certum diem servos restitui iussit, quibus non restitutis poenae causa fisco secundum formam compromissi condemnavit: ob eam sententiam fisco nihil acquiritur, sed nihilominus stipulationis poena committitur, quod ab arbitro statuto non sit obtemperatum.*

Ein Compromiss, welches neben der gewöhnlichen Sicherungsstipulation zu Gunsten des Gegners noch eine eventuelle Strafe

fallen; dies tritt deutlich hervor in den Urkunden bei Revillout, Cours I 177, 183, Marini, Pap. No. 102 u. a. In andern Fällen sind sie lediglich als unberechtigte Einschüchterungsversuche ohne weitere Wirkung anzusehen; dagegen kehrt sich das syrakusanische Statut 46, Brünneck a. a. O. I 156. Sehr häufig werden sie auf solche Contractsverletzungen hingezielt haben, welche ohnedies vom Landrecht für strafbar erklärt waren; Löning, Strafclauseln S. 50. Anderseits ist nicht zu verkennen, dass sie mehrfach eine wirkliche Reaction gegen das im Absterben begriffene Retractsrecht der Verwandten oder Nachbarn bedenten könnten, welche mindestens dann zulässig war, wenn diese dem Vertrag zugezogen oder derselbe sonst unter öffentlicher Autorität abgeschlossen war. Vgl. Kohler a. a. O. Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung der Bericht Herodot's III 8 über die Zuziehung der Freunde zu Verträgen. — Endlich mag auch das nicht unerwähnt bleiben, dass gewisse Autoritäten des öffentlichen und göttlichen Rechts ihren Contracten unzweifelhaft allgemein verbindliche Sanctionen beilegen können; in dieser Function finde ich die Contractsmult selbst bei den Griechen. So sanctionirt die Gemeinde Chios (Bull. de corr. hell. III 230 fg. face A lin 9) die Grenzen der von ihr verkauften Grundstücke, das Statut der Priesterfamilie der Klytiden den Besitz dieser Familie (Bull. III p. 48 fg. lin. 31 fg.) Dagegen beruht die in den Tempelfreilassungen gelegentlich vorkommende Strafdrohung gegen Anfechtung des Acts, z. B. Wescher-Foucart 442, auf einem andern Gesichtspunkt, nämlich dem, dass die Anfechtung der Freiheit ein unberechtigter Eingriff in das (fingirte) Eigenthum der den Hierodulen besitzenden Gottheit ist und als solcher der oben S. 397 erwähnten Strafe unterliegt. (Einige bei mangelhafter Einsicht in den Stoff unpassende Bemerkungen hierüber bei Maschke, Freiheitsprocess 92—95.)

an den Fiscus enthielt, welche allerdings der Jurist, augenscheinlich nach dem Satz *alteri stipulari nemo potest*, für unzulässig erklärt.

Callistratus lib. 1 De iure fisci = D. de iure fisci 50, 13, 1 pr.:

*Variae causae sunt, ex quibus nuntiatio ad fiscum fieri solet; aut enim se quis quod tacite relictum est profitetur capere non posse . . . vel rem litigiosam venundari vel poenam fisco ex contractu privato deberi.*

Also ein Gegenstand der Delation ist es, dass dem Fiscus aus einem Privatvertrage eine Strafe zugefallen sei.

Hieher zähle ich ferner C. ne fiscus 2, 17, 3.

Dioclet. et Maxim. Amphioni a<sup>o</sup>. 293:

*Abhorret sacculo nostro sub praetextu debiti procurationem contra privatos fiscum praestare.*

Wenn der Fiscus unter dem Vorwand, es werde auch ihm etwas geschuldet, gewissermassen als Streitgenosse einem privaten Gläubiger secundirte, so ist das am besten so zu erklären, dass mit der verfallenen Hauptleistung eine Conventionalstrafe an den Fiscus concurrirte. Dies wird sich bei der alsbald zu besprechenden Stelle aus dem Edictum Tib. Iulii Alexandri noch deutlicher auseinandersetzen lassen.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der geradezu heroischen Textesrestitution gedacht, vermöge deren Huschke im Fragm. de iure fisci § 13 auf Grund weniger ganz unzusammenhängender Buchstabenreste<sup>1)</sup> eine Fiscalmult ersonnen hat.

*(Latini Caesaris liberti quamquam cum decedant) (ut servorum) (bona) (fisco) (vin)dicantur, (tamen ex contractus) causa fisco ac(quirere) ca(p)ropter) non possunt, n(isi poenam quam ali)en(o) privato contra(ctu) i(n)ito) inter s(c) fisco stipulantur.*

2. Fiscal-  
multen im  
ägyptischen  
Provinzial-  
recht.

Ich füge nunmehr die Zeugnisse der ägyptischen Gruppe an. Hieher gehört zunächst ein Passus aus dem Edict des Tiberius

1) Diese jetzt bei Krüger, Collectio II 165; danach habe ich im folgenden Text die Parenthesen — theilweise abweichend von Huschke, Multa 351 — festgestellt. Uebrigens liest Krüger jetzt vor *causa* ein *q*, welches Huschke's Conjectur nicht unterbringt, und bei *ac(quirere)* nicht *ae*, sondern *ae*.

Julius Alexander, welcher von Rudorff unrichtig aufgefasst worden ist.<sup>1)</sup> Das Edict tadelt es, dass gewisse Leute bei Privatforderungen, die sie sogar eigens zu dem Zweck aufkauften, unter dem Vorwand, es seien Fiscalschulden, gegen die Schuldner von der nur bei Fiscal-, nicht auch bei privaten Forderungen zulässigen Schuldhaft Gebrauch machten; solcher Kauf wird deshalb verboten. Diesen Sachverhalt zeigen lin. 15 fg.:

ἐπειδὴ ἔνιοι προφάσει τῶν δημοσίων καὶ ἀλλότρια δάνεια παραχωρούμενοι εἰς τε τὸ πρακτόρειόν τινας παρέδοσαν καὶ εἰς ἄλλας φυλακὰς, ἅς καὶ δι' αὐτὸ τοῦτο ἔγνων ἀναιρεθεῖσας, ἵνα αἱ πράξεις τῶν δανείων ἐκ τῶν ὑπαρχόντων ᾧσι καὶ μὴ ἐκ τῶν σωματίων κτλ. . .

Wie ich bereits gelegentlich angedeutet habe,<sup>2)</sup> war der Gedanke dieser Manipulation der: Man kaufte Forderungen, welche unter der Bedingung einer Fiscalmult bei nicht rechtzeitiger Zahlung standen; hiedurch gewann man die *προφάσις τῶν δημοσίων*, d. h. den Vorwand, die Schulden seien fiscalische, damit dann die Anwendung des Schuldgefängnisses, und das mochte, wenn man viele solche Forderungen gegen ein und dieselbe Person in der Hand hatte, ein treffliches Erpressungsmittel sein. Dass solche Forderungen mit Fiscalmult in der That in Aegypten zu haben waren, zeigt, abgesehen von den später zu erwähnenden Urkunden aus der vorrömischen Epoche, für die Kaiserzeit ein von Wessely, Mittheil. E. R. IV S. 54 fg. veröffentlichter Kaufvertrag aus dem dritten Jahrhundert (Zeit des Aurelianus und Vaballathus). Dasselbst übernimmt der Verkäufer Aurelius Nikon, Gemeinderath von Hermupolis, die Verpflichtung, für das an Aurelia Sarapis verkaufte Haus sammt Zubehör für sich und seine Erben immerwährende Garantie zu leisten; andernfalls alle Schäden und Kosten zu ersetzen und eine Strafe an den Fiscus zu bezahlen.

lin. 16 fg.: ἐὰν δὲ ἐπελθῶ ἢ μὴ βε(βαιώσω ἢ τε ἔφο)δος ἄνθρωπος ἔστω καὶ προσ(αποτισίτω ὁ ὑπὲρ ἐμοῦ) ἐπελευσόμενός<sup>3)</sup>

1) Rhein. Museum f. Philol. II 165.

2) Oben S. 448 Anm. 1.

3) Hienach ist die Strafe scheinbar dritten Personen angedroht. Aber die Fassung ὑπὲρ ἐμοῦ (vgl. das römische *per me venientesque a me personas*) zeigt, dass nur an die Erben des Verkäufers (und natürlich auch an ihn selbst) gedacht ist.

σοι τῇ (ὄνουμένην ἢ τοῖς) παρὰ σου τὰ τε βλάβη καὶ (δαπανήματα καὶ) ἐπιτείμου ὡς (ἴδιον χρέος διπλῆ)ν τὴν τιμὴν καὶ εἰς τὸ δημ(όσιον τὴν ἴσην καὶ) μηδὲν ἕσσον ἢ προῶσις (κυρία ἔστω).

Die Ergänzung des εἰς τὸ δημ(όσιον) kann für vollständig sicher gelten; man sieht hieraus die praktische Anwendung dieser Fiscalmulden.

Diese Praxis ist bei den Aegyptern altes Landesrecht, welches bereits in den demotischen und griechischen Urkunden der Ptolemäerzeit hervortritt. Man vergleiche

Pap. dem. 26 de Vienne (Reveillout, Nouv. chrestom. p. 87 fg.; Theilungsurkunde aus der Zeit des Ptol. Euergetes und der Kleopatra):

... *Qui s'écartera des partages qui écrits ci-dessus, paiera pièces gravées d'argents 5, en shekels 25, en pièces gravées d'argent 5 en tout, pour les sacrifices des rois.*<sup>1)</sup>

oder Nouv. chrestom. p. 29 (Verkauf):

*Si je ne l'écarte, je donnerai kerker 10, en argenteus 3000, en kerker 10 en tout, pour les sacrifices des rois.*

Pap. Leyd. O (Leemans p. 79) lin. 18 sqq. (Darlehen):

... εἰάν δὲ μὴ ἀποδοῖ καθ(ὄτι) γέγραπται, ἀποτεισάτω Πετειμούθης Κονούφει τὸ μὲν δάνειον ἡμιόλιον ... καὶ τοῦ παρασυγγράφειν εἰς τὸ βασιλικὸν ἐ(πίτι)μον ἀργυρίου δραχμὰς τέσσαρας.

Pap. Leyd. C. (Leem. p. 22) lin. 9 sq. (Quittung):

... εἰάν δὲ τίς σοι ἐπέλθῃ, ἀποστήσω αὐτὸν ἀπάναγκον καὶ ἀνεπιεικὲς καὶ ἡ ἔφοδος μου ἄκυρος ἔσθω καὶ προσκαποτίσω σοι τὴν τε τιμὴν οὗ ἔχω παρὰ σου σὺν ἡμιολίᾳ καὶ ἰερὰς τῷ βασιλεῖ καὶ βασιλειῆσης ἀργυρίου δραχμὰς ἴζοσι.

Ebenso Pap. Taur. IV (Peyron II p. 25) lin. 22 sq. (Vergleich):

... εἰάν δὲ ἐπέλθῃ ἕτερός τις ὑπὲρ αὐτοῦ ἢ τ' ἔφοδος ἄκυρος ἔστω καὶ προσκαποτεισάτω ... ἐπίτιμον παραχοῆμα ἡ νομίσματος εἴκοσι καὶ ἰερὰς τοῖς βασιλεῦσι ἀργύρου ἐπισήμου δραχμὰς τετρακοσίας ...

1) Uebersetzung von Revillout p. 100.

Pap. Taur. VIII (Peyron II p. 45) lin. 32 sq. (Bericht über einen Vergleich):

... προσαποτ(εῖ)σαι τὸν παρασ(υγγ)ράφοντα τ(ῶ)ι ἐμμένοντι . . . ἐπίτιμον παραχρη̄μα χ̄ νκλ. . . . καὶ ἱερὰς τοῖς β(ασιλ)εῦσιν ἄργυρίου ἐπισήμου δτ.

An dieser Auslese, welche höchstens für das griechische Contractsmaterial Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sieht man, welche Bedeutung die Strafe zu Gunsten des Staatsschatzes, richtiger gesagt des regierenden Königs, im ägyptischen Landesrecht besass.<sup>1)</sup> Aus dem Edict des Tiberius Iulius Alexander, sowie aus dem obcitirten Kaufvertrag der Aurelia Sarapis erhellt ferner die Fortdauer dieser ägyptischen Sitte in der heidnischen Kaiserzeit. Es erübrigt nunmehr noch, einige viel spätere Spuren dieses Die ägyptischen Fiscal- Usus namhaft zu machen. Diese finden sich noch in der koptischen Zeit, wo die Strafe zu Gunsten des Staats (der Behörden) multen in der Koptenzeit. wiederholt vorkommt.

So heisst es in einem koptischen Verkaufsvertrag, welchen Stern in der Ztsch. f. ägyptische Sprache und Alterthumskunde veröffentlicht hat,<sup>2)</sup> (Original in Berlin):

„Wenn Jemand von uns (den Verkäufern) Euch (die Käufer) belangt vor Gericht, soll er keinen Nutzen davon haben, soll entfremdet sein dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, und er soll an die dermaligen Behörden zahlen 36 Solidi als Busse, welche die Gesetze bestimmt haben über den, welcher zu übertreten wagt . . .“

Aehnliche Strafdrohungen zeigen insbesondere die koptischen Testamente für Diejenigen, welche das Testament anzugreifen wagen. So ein Papyrus von Bulak, enthaltend das Testament des Palam;<sup>3)</sup> daselbst heisst es unter Anderm:

„Wer das Testament anfechten wird, soll dem Vater, dem Sohn und dem heiligen Geist, sowie der Gemeinschaft der

1) Vgl. Lumbroso, Recherches p. 313, Revillout, Les obligations p. 86, 205 sq. (cf. p. 35), wclch letzterer die Strafe aus einem beim Namen des Königs geleisteten bestärkenden Eid hervorgegangen sein lässt.

2) Jahrgang 1884 S. 153—159; unsere Stelle befindet sich S. 158.

3) Derzeit in Berlin. Springer, Ztsch. f. ägypt. Sprache 1885 S. 134.

Christen fremd sein, und soll ferner eine hohe Busse dem Archon zahlen, welcher in jenen Zeiten gebieten wird, demgemäss wie es Gott diesem Archon eingeben wird“ —

oder das Testament der Susanna:<sup>1)</sup>

„Sodann soll er (nämlich der Uebertreter meines Testaments) die Busse zahlen, welche die gerechten Könige bestimmt haben, nämlich 6 Unzen feinen Goldes, oder je nachdem der Ortsvorsteher (bestimmt), der zu jener Zeit im Amte sein wird.“

Von der Herkunft dieser koptischen Bussen hat schon Springer in sehr ansprechender und im Ganzen überzeugender Weise die richtige Erklärung gegeben.<sup>2)</sup> Er geht von der unzweifelhaft zutreffenden Beobachtung aus, dass die zahlreichen Sicherungsclauseln, mit denen die Kopten unter arabischer Herrschaft in einer Zeit schwacher, vorwiegend kirchlicher Gerichtsbarkeit<sup>3)</sup> ihre Contracte umkleideten, vorzugsweise Fortsetzungen römischer Contractsformeln darstellen; auf diese Annahme führt schon der Umstand, dass in den obigen Urkunden die Busse als diejenige bezeichnet wird, „welche die Gesetze und die gerechten Könige bestimmt haben“ — worunter nur die römischen Gesetze und die römischen Kaiser verstanden sein können. Den Ausgangspunkt der koptischen Sicherungsclauseln wird das Gesetz von Arcadius und Honorius über den Bruch beschwornen Vergleiche, C. de transact. 2, 4, 41, gebildet haben; dieses verhängt bekanntlich über den contractsbrüchigen Theil folgende Strafen: Er soll der Infamie verfallen, soll der im Vergleich eingeräumten Vortheile verlustig gehen (*emolumento careat*) und die vereinbarte Conventionalstrafe bezahlen. Diese Strafen scheinen dann in der späteren Praxis bei allen Rechtsgeschäften durch besondere Sicherungsclauseln festgesetzt worden zu sein; in unseren koptischen Urkunden kehren sie thatsächlich wieder. So heisst es in obigem Kaufvertrag: „Wer die Käufer belangt vor Gericht, soll

1) Berliner koptischer Pap. bei Stern, Ztsch. f. ägypt. Sprache 1884 S. 143—152; die obige Stelle steht S. 150.

2) In seiner Abhandlung „Die Sicherungsclauseln der koptischen Rechtsurkunden“ a. a. O. 1885 S. 132 fg.

3) Ueber diese Stern a. a. O. (1885) S. 142.

keinen Nutzen haben“: 1) das *emolumento careat* der c. 41 C. de transact. So ist ferner die im Testament des Paham angedrohte Ausstossung aus der Gemeinde der Christen die umgewandelte Form der römischen Infamie. Endlich die Conventionalstrafe des Gesetzes von Arcadius ist umgewandelt in eine Busse zu Gunsten des Staats; dabei fällt auf, dass in den obgenannten koptischen Urkunden zweimal der Ansatz von 6 Unzen = 36 Solidi vorkommt. Dies gibt Anlass zu folgender Hypothese.

Einerseits sind derartige Bussen in Aegypten altes Landesrecht, anderseits muss der römische Satz „*Alteri stipulari nemo potest*“ ihrer Geltendmachung seit der Zeit der Constitutio Antonina Schwierigkeiten bereitet haben. 2) Es ist sehr wahrscheinlich, dass man hier auf das Multirungsrecht der römischen Magistrate recurrirte, d. h. dass der Magistrat es übernahm, diese Busse des Contractsbruchs unter dem Titel einer öffentlichen Mult am vertragsbrüchigen Theil zu vollziehen. Ob dies den Grundsätzen des altrömischen Multrechts genau entsprach, mag bezweifelt werden; die damalige Praxis mag daran um so weniger Anstoss genommen haben, als einerseits das fiscalische Interesse darauf hinführte, anderseits der vertragsbrüchige Theil sich ja dieser Strafe selbst zum Voraus unterworfen hatte. Der eigentliche Anhalt dieser Hypothese ist der Ansatz der Mult von 6 Unzen oder 36 Solidi; denn genau diese Summe ist es, welche nach der Multreform des Jahres 399 3) den Proconsuln, dem Comes des Oriens und dem Praefectus Augustalis als höchste Mult anzusetzen erlaubt ist. Damit stimmt es endlich auch überein, wenn es im Testament des Paham heisst, es sei die Busse dem Archon zu zahlen, „wie es Gott diesem Archon eingeben wird“. Die Busse erscheint hier thatsächlich nicht als eine vertragsmässige, sondern als eine von der Obrigkeit auferlegte Strafe.

Es ergibt sich hienach für die Fiscalmulten in Aegypten ein höchst interessantes Bild. Ursprünglich im altägyptischen Landesrecht beruhend, haben sie sich in der Kaiserzeit erhalten, wurden

1) Ebenso im Testament der Susanna a. a. O. S. 150.

2) Dies zeigt D. 4, 8, 42, oben S. 525.

3) C. de modo mult. 1, 54, 6 § 1.

später unter dem Titel öffentlicher Strafen mit dem römischen Recht vereinigt und haben in dieser Gestalt bis in die koptische Zeit einen regelmässigen Bestandtheil der Rechtsurkunden gebildet.

3. Fiscal-  
multen (?) in  
der byzan-  
tinischen  
Praxis.

III. Ich gehe nunmehr zu den Zeugnissen aus der byzantinischen Zeit über. Dem Rechtsleben dieser Zeit ist es überhaupt eigenthümlich, die Verträge mit Rücksicht auf den unverlässlichen Charakter der „*graeca fides*“ durch Conventionalstrafen (*πρόστιμα*) zu sichern; dies war so gewöhnlich, dass man jeden Schuldvertrag ohne *πρόστιμον* ein *ψιλὸν σύμφωνον*, d. h. *nudum pactum* nannte. Ja, es kam sogar vor — und das ist eine hier äusserst wichtige Erscheinung —, dass die Richter, selbst wo eine Strafe vertragsmässig nicht festgestellt war, kraft ihres *ius multae* über den chikanösen Schuldner eine Geldstrafe verhängten, welche ebenfalls *πρόστιμον* genannt wurde; daher dann Definitionen kommen, wie diese: *τὸ πρόστιμον ἢ ἀπὸ τοῦ δικαστοῦ ἐπιφέρεται ἢ ἀπὸ τῆς τῶν συναλλαττόντων συμφωνίας καὶ ἀρεσκείας.*<sup>1)</sup>

Kam demnach bei den Byzantinern eine richterliche Multirung auf Grund privater Vertragswidrigkeit vor, so ist es begreiflich, wenn sich auch der Grundsatz einstellte, dass die Conventionalpön nicht dem Gläubiger, sondern dem Fiscus zu zahlen sei. Die juristische Begründung dieses Principis im Einzelnen vermag ich allerdings ebenso wenig klarzustellen, als den Zeitpunkt seiner Entstehung. Die erste Spur davon hat Zachariae<sup>2)</sup> in der Epanagoge<sup>3)</sup> gefunden, wonach die Conventionalpön des Verlöbnißvertrags vom Fiscus eingezogen wurde. Die Synopsis Basil. hat dann in der Rubrik von Basil. XLIII 7 Conventionalpön und Multa zusammengeworfen, und im zwölften Jahrhundert hat Alexius Comnenus gar verordnet, die Richter sollten die in Verträgen enthaltene *πρόστιμα* unerbittlich einziehen und an den Fiscus abführen. Auch findet ein Scholion zu Basil. VII 2, 42 es nothwendig hervorzuheben, dass man die Worte in D. de iure

1) Harmenop. Append. III § 41 schol., citirt bei Zachariae, Geschichte<sup>2</sup> 286, 16.

2) a. a. O. S. 53.

3) Epanag. XIV 11.

fisci 1 pr. „*pocnam fisco ex contractu privato deberi*“ nicht etwa in diesem Sinne verstehen möge.<sup>1)</sup>

Es war daher in der byzantinischen Zeit mindestens die Einziehung von Conventionalstrafen durch den Fiscus anscheinend durchaus üblich. Ob auch die Festsetzung zu Gunsten des Fiscus vorkam, ist mir nicht ersichtlich; der Mangel an Urkunden über diesen Theil der Rechtsgeschäfte erschwert überhaupt den klaren Einblick in die bezügliche Entwicklung.

IV. Endlich sei noch der ravennatischen Urkunden bei Marini gedacht. Diese können in unserer Frage allerdings nur eine adminiculirende Rolle spielen, weil es oft schwer sein dürfte festzustellen, ob eine bestimmte Wendung hier auf römischen oder auf germanischen Brauch zurückweist. Dies gilt gerade auch von jenen Fällen, wo laut einer Urkunde im Fall der Uebertretung eine Strafe an den Fiscus („*fisco cogente*“) gezahlt werden soll, deren ich drei gefunden habe;<sup>2)</sup> nach den Untersuchungen neuerer Schriftsteller<sup>3)</sup> sind solche Strafen in germanischen Urkunden sehr häufig und fallen unter den Gesichtspunkt einer für den Vertragsbruch an die öffentliche Gewalt zu zahlenden Busse oder Composition, ähnlich der Wedde.

Wenn ich dessungeachtet diese Urkunden hier erwähne, so ist es wegen eines Punktes, in welchem sie eine merkwürdige Aehnlichkeit mit den koptischen Urkunden besitzen. Dies ist die Höhe der Conventionalstrafe, mag dieselbe nun zu Gunsten des Gläubigers oder des Fiscus angesetzt sein. Die Strafausätze sind allerdings variabel; es finden sich namentlich in späterer Zeit oft sehr hohe Ansätze, bis zu 50 oder 100 Pfund Gold; aber am

Die Multen  
in den  
ravennati-  
schen  
Papyri.

---

1) Ueber das Gesagte vgl. Zachariae a. a. O. 286—7, dem diese Darstellung entnommen ist.

2) Marini, Papiri No. 96 (a<sup>o</sup>. 690), Schenkung an eine Kirche: *si quis contra praesentem deliberationem nostram . . . vinire aut infrangere voluerit, . . . fisco auri libras cento et argento pondo ducenta quoactus exsolvat.* — No. 129 (Tausch a<sup>o</sup>. 691): *si quis . . . refragare praesumpserit, . . . parte ista tota servante quod accipit pares . . . amittat et insuper una cum socio fisco auri oncias . . . ? . . . quoactus desolvat.* Vgl. auch Pap. 77 (a<sup>o</sup>. 690) Testament: *et si quis contra hanc deleberacionem ut sanctis Basilices delegavi infrangere tollere minuire . . . praesumpserit, . . . duplum tantum fisco cogente scis Basilecis dissolvat.*

3) S. bes. Bluhme a. a. O. S. 221—2; Löning, Strafclauseln S. 50 fg.

häufigsten ist ein Betrag von 6 Unzen oder 36 Solidi. So wird im sog. *instrumentum plenariae securitatis*, a<sup>o</sup>. 564,<sup>1)</sup> für den Fall des Vertragsbruchs versprochen:

*daturum me promitto heredesque meos tibi stac Germanae  
heredesque tuis penae nom̄ ante litis ingressum auri solidos tri-  
ginta et sex . . . .*,

im emphyteutischen Contract von 690, Marini No. 106:

*promittunt pars partis fidem servantem ante omne litis ini-  
tium pene nomine auri uncias sex,*

und der gleiche Satz findet sich noch später in Urkunden v. J. 990 (Marini p. 255 a), 1046 (Marini p. 255 a), in einer Urkunde aus dem 10. Jhd. (Mar. p. 316 b); endlich wenigstens die Sechszahl, während die Unzen in Pfunde verwandelt sind (6 Pfund), bei Marini No. 98 (9. Jhd.) und in einer Urkunde v. Jahre 1015 (Mar. p. 294 a).

Diese Stetigkeit der Strafhöhe von 6 Unzen ist nicht wohl für einen Zufall zu halten; ebensowenig besteht meines Wissens ein Anhaltspunkt, sie aus deutschrechtlichen Gewohnheiten zu erklären. Nahe liegend ist dagegen die Annahme eines Zusammenhangs mit dem Multmaximum des römischen Gesetzes v. Jahr 399 und der Hinweis auf den analogen Tarif der koptischen Rechtsurkunden. Mit andern Worten, man fühlt sich versucht anzunehmen, dass in den Fiscalmulten der ravennatischen Papyri doch auch römisch-rechtliche Elemente liegen.

Rückblick.

Die eben vorgeführten Thatsachen zeigen uns, wie die Fiscalmult an verschiedenen Stellen oder doch in den Splittern des zerfallenden römischen Reichs emportaucht. Diese Beobachtung ist mindestens sehr merkwürdig und wird vielleicht auch lehrreich werden, wenn es gelingt, den Grund der eigenthümlichen Erscheinung ausfindig zu machen. Hiezu bekenne ich mich gegenwärtig ausser Stande.

Am einfachsten wäre freilich die Erklärung, dass wir hier alte landrechtliche Gewohnheiten vor uns haben, welche sich allmählich über das ganze Reich verbreitet hätten. Zu dieser Annahme könnte man von der Behauptung Huschke's ausgehend

1) Marini, No. 80 = Spangenberg, Tabul. No. 21.

gelangen, welcher die Contractsmult schon in der römischen Praxis zu finden glaubte. Indessen ist diese Aufstellung, wenigstens für das classische Recht, durchaus unwahrscheinlich; die classischen Juristen erwähnen die Fiscalmult überaus selten, und wo dies geschieht, kann man sehr wohl an speciellen Provinzialgebrauch, wie er etwa in Aegypten nachweisbar ist, gedacht haben. — Sodann wäre die Hypothese denkbar, dass eben dieser ägyptische Rechtsgebrauch es sei, der sich allmählich, etwa in nachclassischer Zeit, über das ganze Reich ausgedehnt habe; als Träger dieser Reception könnte man den Stil der Tabellionen hinzustellen versuchen. Ich gestehe jedoch, dass ich gegen solche Mutmassungen ein grosses Misstrauen habe, und mir die Ausbreitung des ägyptischen Localrechts über das Reich äusserst unwahrscheinlich dünkt. — Endlich hat E. Springer in der oben angeführten Abhandlung<sup>1)</sup> auf die Möglichkeit hingewiesen, dass das Ausbedingen von Strafsummen an den Staat alten griechischen Rechts gewesen sein möchte und darum im byzantinischen Reich, welches wenigstens in den gebildeten Classen vielfach auf eine griechische Bevölkerung beschränkt war, wieder aufblühte. Dies ist gewiss denkbar, aber auch, derzeit wenigstens, nicht mehr als dies. Zwar sind testamentarische und sepulcrale Multen dem griechischen Recht unzweifelhaft bekannt, und von den Rechtsgeschäften unter Lebenden mögen es einerseits die Contracte der Gemeinden, anderseits die Stiftungsurkunden sein, welche Strafansätze enthalten. Rein private Contracte mit eigentlichen Multen sind dagegen meines Wissens noch nicht bekannt; wobei freilich in Betracht kommt, dass an solchen Contracten überhaupt nur ein geringeres Material überliefert ist.

Demnach lässt sich, soweit ich sehe, in den Volksrechten ein sicherer Ursprung der später, wie es scheint, sehr weitreichenden Multpraxis nicht nachweisen. Es ist denn auch die Möglichkeit nicht ausser Acht zu lassen, dass diese überhaupt nicht volkrechtlichen Ursprungs ist, sondern erst in dem unklaren Zustand des nachclassischen Vulgarrechts sich von selbst herausgebildet hat. Daraus würde sich wohl erklären, dass die ravenatischen Papyrusurkunden so oft die Strafe von 6 Unzen Gold

---

1) a. a. O. S. 138 A. 3.

zeigen, daraus auch der Umstand, dass die classischen Quellen nur in sehr wenigen Fällen, die sich leicht auf das damals schon vorhandene beschränkte Anwendungsgebiet der Fiscalmult (Aegypten) beziehen lassen, einer solchen Erwähnung thun. Alle diese Fragen müssen indess vorläufig offen bleiben; vielleicht gelingt es in Zukunft, die hier zusammengestellten Erscheinungen unter einem allgemeinen Gesichtspunkt zu erklären.

## Beilage I.

### Synoptische Zusammenstellung der griechischen Rechtsinstitutionen des syrischen Rechtsbuchs.

In dieser Beilage sollen die wichtigsten Institutionen des syrischen Rechtsbuchs, welchen wir einen griechischen Ursprung zu erkennen zu müssen glauben, übersichtlich zusammengestellt werden. Die bezüglichen Erläuterungen sind bereits gegeben; es genügt, sie durch Schlagworte in die Erinnerung zurückzurufen. Wo dem Text des syrischen Rechtsbuchs ein besonders markanter Text einer griechischen Rechtsquelle gegenübergestellt werden kann, soll dies geschehen; die Anordnung des Stoffs geschieht nach sachlichen Gesichtspunkten, doch sind, um das bereits betonte Nahverhältniss zum Recht von Gortyn hervortreten zu lassen, die mit dieser Rechtsquelle harmonirenden Aeusserungen vorangestellt.

#### I. Apokeryxis (S. 214 f.).

Syr. R.-B.

R. v. Gortyn.<sup>1)</sup>

Ar. 102: Wenn ein Mann ein Kind vor dem Richter adoptirt und dann es wieder fortschicken will, so erlaubt ihm unser Gesetz das nicht. Er kann dem Kind nicht von sich fortschicken, ohne ihm etwas zu geben.	XI 10 fg.: Wenn (er will,) soll der Adoptivvater die Verstossung aussprechen auf dem Markt von dem Stein, von dem herab man spricht, nachdem sich die Bürger versammelt haben. (Er soll) niederlegen . . . ? . . Stateren an der Gerichtsstelle, und der Schrei-
--	--

1) Die Uebersetzung ist hier, um die Uebersicht zu erleichtern, meist nach Bernhöft gegeben, welcher die Anforderungen des deutschen Sprachgeists am besten berücksichtigt.

Arm. 101: .... Das Gesetz geber soll es als Gastgeschenk dem stattet ihm (dem Adoptivvater) Verstossenen geben. (Bernhöft.) nicht, mit Gewalt seinen Sohn leer fortzujagen.

## II. Dotalfrüchte bei Auflösung der Ehe durch Trennung (S. 240 fg.).

L. 105: .... Wenn eine Trennung stattfindet zwischen Mann und Frau, so gehört der Frau die Hälfte der Geburt jeder Gattung, die sie in der *φερνή* mitgebracht hat. Gortyn II 45 fg.: Wenn Mann und Frau sich scheiden, (soll sie) das Ihrige haben, womit sie zu dem Manne ging, und von den Früchten die Hälfte, wenn sie von ihrem Vermögen sind. (Bernhöft.)

## III. Dotalfrüchte bei Auflösung der Ehe durch Tod des Mannes (S. 240 fg.).

L. 123: Wenn die Sklaven oder Sklavinnen, die als *φερνή* gegeben wurden, Kinder haben, so nimmt die Frau die eine Hälfte und die Eltern ihres Gatten<sup>1)</sup> die andere. G. III 24 fg.: Wenn er sie aber kinderlos hinterlässt, soll sie sowohl das Ihrige haben, als auch was sie einwob, und von der Frucht drinnen mit den Angehörigen einen Theil nach Verhältniss. (Bücheler-Zitelmann.)<sup>2)</sup>

## IV. Schicksal der „Gerade“ bei Tod des Mannes (S. 241).

P. 55: Wenn sie aber 10 Monate im Hause ihres verstor-

G. III 24: Wenn er sie kinderlos hinterlässt, (soll sie) ihr Ver-

1) Dies entspricht der Theilung „nach Verhältniss“, da als Erbe des Mannes genau genommen nicht beide Eltern (Dritteltheilung), sondern nur der Vater in Betracht kommt.

2) Die Uebersetzung konnte hier nicht nach Bernhöft gegeben werden, da dieser meines Erachtens hier unrichtig überträgt. *Καρός* in III 26 heisst nicht „Vorräthe“, sondern „Frucht“ und *ἐνδοθεν* (ebenda) bezeichnet nicht die Vorräthe „im Hause“, sondern die Frucht „von innen heraus“ — *fructus ex re*, im Gegensatz zu *ex cura et cultura*. Vgl. S. 241 A. 1.

benen Gatten bleibt, ohne fort- mögen haben und (von dem,)  
zugehen, so bekommt sie ihren was sie einwob, die Hälfte.  
ganzen Schmuck aus Wolle oder (Bernh.)  
Leinwand oder Seide . . . . .

#### V. Höhe der Mitgift (S. 330).

P. § 1: Wenn ein Mann stirbt, G. IV 37 fg.: Alles . . . Ver-  
ohne ein Testament zu schrei- mögen soll ordnungsmässig ge-  
ben, und hinterlässt Kinder, theilt werden, und (sollen) er-  
männliche und weibliche, so er- halten die Söhne, so viele sie  
ben sie seine Besitzthümer gleich- sind, zwei Theile ein jeder, die  
mässig, indem die männlichen Töchter, so viele sie sind, ein  
zwei Drittel, die weiblichen ein Theil eine jede. (Bernh.)  
Drittel bekommen.

#### VI. Unzucht der Frauen mit Sklaven (S. 364).

L. § 48: Wenn ein freies Weib G. VI 55 fg.: Der ....(Sklave?)  
die Frau eines Sklaven wird und . . . wenn er zur Freiin geht  
sie wohnt mit ihm im Hause und ihr beiwohnt, sollen frei  
seines Herrn, so wird sie sein die Kinder; wenn aber  
Sklavin zusammen mit denjeni- die Freiin zum Sklaven,  
gen, die von ihr geboren wer- sollen Sklaven sein die Kinder.  
den im Hause des Herrn des (Bücheler-Zitelmann.)<sup>1)</sup>  
Sklaven.

Wenn sie sich aber nicht selbst  
in die Sklaverei schreibt und will  
fortgehen, so geht sie fort, ihre  
Kinder aber werden zurückbe-  
halten zur Sklaverei.

Wenn ein Sklave ein freies  
Weib liebt und das Weib ihn  
empfangt in ihrem Hause,  
so soll der Herr des Sklaven  
eine *παράγγελία* (*denuntiatio*)  
senden u. s. w.

---

1) Ueber die Ausfüllung der Lücke oben S. 367. Dasselbst auch gegen  
die Uebersetzung von Bernhöft.

VII. Assertorischer Zeugeneid (S. 519).

<p>L. 106: Diese nehmen die Gesetze an, dass sie Zeugnisse ablegen über jede Sache, die sie wissen, indem sie die gepriesenen und schrecklichen Gesetze Gottes anfassen und schwören, dass sie mit Wahrheit bezeugt haben.</p>	<p>G. IX 37: Wenn sie (die Zeugen) aussagen, soll man urtheilen, dass er (der Kläger), nachdem er geschworen hat, und die Zeugen auf das Einfache siegen. (Bernhöft.)<sup>1)</sup></p> <p>Inscription von Kalyrna, attisches Recht, oben S. 520 f.</p>
--	--

VIII. Intestaterbrecht (S. 313).

Syrisches R.-B.

Attisches Erbrecht.

<p>Agnatisches Parentelensystem mit subsidiärem Erbfolgerecht der Cognaten.</p>	<p>Agnatisches Parentelensystem mit subsidiärem Erbfolgerecht der Cognaten.</p>
---	---

<p>Vorzug der Männerlinien L. § 37: „Von allen Geschlechtern aber werden die Männlichen ausgewählt für die Erbschaft, und die Weiblichen gehen leer aus.“</p>	<p>Demosth. c. Macartat. 51 p. 1067: „Es werden aber bevorzugt die Männlichen und die von Männlichen Abstammenden, wenn sie aus denselben sind, wenn auch dem Grade nach entfernter.“</p>
---	---

Theorie vom reinen Samen.

Theorie vom reinen Samen.

IX. Fortpflanzung des Hauswesens durch die Erben (S. 339).

<p>L. § 37: Wenn der Mann jene (d. i. die Söhne seiner Töchter) als die Söhne seines Hauses erben lassen will, so steht es in seinem Belieben.</p>	<p>Griechisches Adoptionstestament.</p>
--	---

X. Notherbrecht (S. 332).

<p>L. § 1: „Hat er (der Mann) keine Kinder, so kann er erben lassen, wen er will.“</p>	<p>Ὁ νόμος διαφώδην λέγει ἐξεῖναι διαθέσθαι ὅπως ἂν ἐθέλη τις τὰ αὐτοῦ, ἐὰν μὴ παῖδας</p>
--	---

1) Die Richtigkeit der Uebersetzung ist hier allerdings nicht unzweifelhaft; oben S. 520.

Vorrede zu Ar.: (Gott) befahl, *γνησίους καταλίπη ἄρρενας, ἄν*  
dass jeder Mann seinen ganzen *δὲ θηλείας καταλίπη, σὺν ταύταις.*  
Besitz auf seine Kinder vererben Isaeus de Pyrrhi hered. 68  
solle. p. 58.

Cf. L. 29, 92.

#### XI. Verfangenschaftsrecht der Kinder (S. 338, 372).

L. § 33: „Wenn ein Mann Griechische Freilassungsurkun-  
keine Kinder hat und er hat den mit der Clausel des Con-  
einen . . . Sklaven und er will senses der Kinder.  
ihn befreien . . ., so erlauben es  
ihm die Gesetze“.

#### XII. Erbabfindung der Tochter durch die Mitgift (S. 236).

Plato leges XI p. 923:

L. § 1: „Falls er (der Vater) *Θυγατρί τε . . . ἢ μὲν ἄν ἐγγε-*  
seinen Töchtern etwas mehr zu *γνημένοσ ὡσ ἀνῆρ ἐσόμενοσ ἢ,*  
geben wünscht (als die Mitgift), *μὴ νέμειν (τὸν πατέρα).*  
so kann er es“.

#### XIII. Emancipationsform (S. 216).

C. de fide instrum. 4, 21, 11 (Dioclet.  
et Maxim. Theageni):

L. § 3: „Wenn ein Mann frei- *Emancipatione facta etsi acto-*  
lassen will seinen Sohn oder *rum tenor non existat . . . acto-*  
Sohnessohn . . ., so schreibt er *rum interitu veritas convelli non*  
ihnen einen Freibrief u. s. w.“ *solet.*

#### XIV. Schicksal des Peculium bei Freilassungen (S. 381).

L. § 21: „Wenn ein Mann Delphische Freilassungsurkun-  
schreibt, dass zugleich mit dem den, in welchen das Peculium  
Befreiten auch sein *πεκουλιόν* dem Sklaven ausdrücklich über-  
befreit werde, so ist es befreit. lassen wird.  
Wenn er aber den Namen des  
*πεκουλιόν* nicht schreibt, so  
nehmen die Erben des Frei-  
lassers, sobald er stirbt, das *πε-*  
*κουλιόν* des befreiten Sklaven“.

XV. (S. 31).

Syr. R.-B.

Griechische Quellen.

„Im Hause geborne — um *Οἰκογενεῖς—χρυσώνητοι*, s. die Geld erkaufte Sklaven“. L. § 33. Lexica.

XVI. (S. 514).

Allgemeine Schriftlichkeit der Verträge als Regel angenommen. Allgemeine Schriftlichkeit der Verträge als Regel angenommen.

XVII. (S. 426).

Executiver *χάρτης*.

Griechische Executivurkunde.

L. § 97, P. § 78.

## Beilage II.

### Ueber das gegenseitige Verhältniss der von Bruns-Sachau herausgegebenen Handschriften des syrisch-römischen Rechtsbuchs.

Sachau stellt in seiner Abhandlung über das Verhältniss der von ihm bearbeiteten Versionen des Rechtsbuchs (Commentar S. 164) die Behauptung auf, es finde sich innerhalb derselben kaum eine Spur von Differenzen, welche aus einer Entwicklung der betreffenden Rechtssätze erklärt werden müssten. Die vorhandenen Abweichungen beziehen sich, wie uns versichert wird, nur auf den Umfang der einzelnen Handschriften und die Art der Uebersetzung; „der materielle Inhalt des Buches ist durch alle Versionen, durch alle Jahrhunderte hindurch derselbe geblieben.“

Diese Behauptung, deren Richtigkeit allerdings weniger von dem philologischen als von dem juristischen Bearbeiter des Werks zu verantworten war, erscheint mir mindestens recht ungenau. Wir hatten bereits im Lauf unserer früheren Untersuchungen Gelegenheit, materielle Widersprüche der einzelnen Versionen aufzudecken, und es mag zu dieser Frage, die bei der Benutzung des Rechtsbuchs jeden Augenblick auftauchen kann, hier bestimmtere Stellung genommen werden.

Eine einlässliche Erledigung derselben freilich würde nicht bloss zu weitführend und zwecklos sein, sondern sie ist mit dem mir gegenwärtig vorliegenden Material überhaupt nicht zu bewerkstelligen. Selbst wenn die verschiedenen noch vorhandenen Handschriften der arabischen und armenischen Version, welche derzeit existiren, zur Vergleichung gestellt werden könnten, wäre es bedenklich, über das Verhältniss der einzelnen Versionen urtheilen zu wollen. Denn man kann schon aus den Citaten des Nomocanon von Barhebraeus ersehen, dass die von ihm benutzte Handschrift der arabischen Uebersetzung mit der von Sachau

bearbeiteten in Zahl und Zählung der Paragraphen nicht übereinstimmt. Selbst die Uebereinstimmung aller uns erhaltenen Handschriften vorausgesetzt, liesse es demnach mit unvollständigem Material arbeiten, wenn man auf Grund derselben das Verhältniss der Versionen zu einander endgiltig feststellen wollte.

Wir müssen uns daher auf den Nachweis beschränken, dass, die drei jüngeren von Sachau übersetzten Handschriften, P., Ar. und Arm., welche dem 12. Jahrhundert zugeschrieben werden, mit L., welche aus dem Anfang des 6. Jahrhunderts stammt, nicht durchaus gleichen materiellen Inhalt besitzen.

Hiebei ist zunächst die Bemerkung vorauszuschicken, dass, wie Sachau selbst nachgewiesen hat, diese drei jüngeren Handschriften aus einer selbständigen, d. h. nicht mit L. identischen zweiten Redaction des Rechtsbuchs geflossen sind. Die Beweise hiefür hat Sachau S. 165 fg. zusammengestellt, so dass ich in dieser Richtung bloss auf ihn zu verweisen brauche.<sup>1)</sup>

Hiebei enthalten nun P., Ar. und Arm. verschiedene Abweichungen von dem Text in L. Diese Differenzen sind allerdings nicht immer für alle drei Handschriften dieselben; es kommt vor, dass nur P. und Ar. oder nur Ar. und Arm. oder nur P. allein die Abweichung aufweist, eine Thatsache, welche noch nicht genügend aufgeklärt werden kann. Jedenfalls aber glaube ich annehmen zu können, dass besagte Differenzen auf dem Einfluss

---

1) Ich führe nur einige daselbst übergegangene Redactionsdifferenzen auf. P. 3 b sagt: „Wenn der Gatte einer Frau stirbt, so bevormundet ihr Vater ihre Kinder“; die übrigen Hss. sagen richtiger: „er kann sie bevormunden“. In P. 60 a ist die Frage ungenauer gestellt, als in L., Ar., Arm., und die ertheilte Antwort unrichtig. Arm. 6 und 11 hat die Pflichttheilsberechnung nach Unzen in ungeheurerlicher Weise missverstanden. Ar. 5 zeigt zu dem Ausdruck „fremde Erben“ einen singulären Zusatz (von Sachau S. 169 gemeint?). Arm. 110 hat ein besonderes Missverständniss. Arm. 95 erwähnt vier Zeugen, wo die übrigen Hs. nur drei haben. Ar. 12 hat eine in L. 30, P. 11 fehlende Exemplification. P. 13 sagt: „befreien oder als Erben aufstellen“; L. 33 und Ar. 15 haben „und“. Arm. 1 (und L. fr. 1) haben in dem Satz von L. 1, P. 1, Ar. 1: „wenn der Vater seinen Töchtern etwas mehr zu geben wünscht (als den Pflichttheil), so kann er es“, statt „Töchtern“ unverständigerweise in den Text hinein corrigirt: „Söhnen“; vgl. oben S. 245 A. 1. Endlich spricht Ar. 44 alin. 4 von „drei Geschlechtern“, wo P. 38 sagt: „drei Kinder“ — eine Differenz, welche möglicherweise eine tiefe Bedeutung hat; s. S. 325 Anm. 2.

selbständiger, in L. noch nicht verwendeter Rechtsquellen beruhen.

1. Dies scheint mir vor Allem evident in dem Bericht, welchen P. 40, Ar. 51 und Arm. 55 über die verschiedene Höhe der Donatio ante nuptias im Orient und im Occident enthalten, und welcher bereits oben (S. 291 f.) besprochen wurde. Wie dort festgestellt worden ist, haben wir den Umstand, dass P., Ar. und Arm. die occidentalische Donatio als der Dos an Grösse äquiparierend erklären, darauf, zurückzuführen, dass die ihnen zu Grunde liegende jüngere Redaction des Rechtsbuchs die Bestimmung Justinian's in Nov. 97 als für die Zustände des Occidents massgebend berücksichtigte.

P. 40.  
Höhe der  
Don a. n.

2. Auffällig ist ferner, dass P. 30 und Ar. 36 von einer bedingten Freilassung *inter vivos* sprechen. Es lautet nämlich P. 30 ar. 2, welchem Ar. 36 im Wesentlichen entspricht:

P. 30.  
Bedingte  
Freilassung  
*inter vivos*.

„Mit Bedingung wird ein Sklave also befreit, dass er vor die Mitglieder der Kirche gestellt wird oder vor die Richter, oder dass die Bedingung der Freilassung im Testament geschrieben wird“.

Dass es sich hier um eine echte Bedingung handelt und nicht etwa bloss, woran man ebenfalls denken könnte, um eine durch *promissio operarum* gesicherte Auflage, geht daraus hervor, dass zum Schluss die Freilassung im Testament als Beispiel erwähnt ist, wo nur eine wahre Bedingung denkbar ist. Folglich muss auch am Anfang der Stelle, wo die Freilassung vor den „Mitgliedern der Kirche“ und vor den Richtern genannt wird, an eine echte Bedingung gedacht sein. Bei einer *manumissio inter vivos* aber war bekanntlich, was Bruns S. 294 verkennt, eine eigentliche Bedingung nach römischem Recht nicht möglich; zum mindesten dann nicht, wenn die Freilassung „vor den Richtern“, d. h. *per vindictam* erfolgte. Nun würde allerdings nach dem, was wir bereits sonst gefunden haben, die Annahme einer particularrechtlichen Abweichung von der strengen Rechtstheorie nicht undenkbar sein; es ist aber doch auffallend, dass L. dieselbe noch nicht aufweist. Man geräth daher auf die Vermuthung, dass die Pariser und die arabische Handschrift eine Rechtsfortbildung darstellen, die sich erst in späterer Zeit vollzogen hat, und welche die Beschränkungen der älteren *manumissio vindicta* ganz ab-

streifte, wie sie auch im justinianischen Recht abgestreift zu sein scheinen.

Ar. 43,  
Arm. 38.  
Nothwendigkeit der  
kirchlichen  
Frei-  
lassungs-  
form.

3. Dass in diese Materie eine jüngere Redaction eingegriffen hat, ist überdies auch in der Paragrapheneintheilung zu erkennen; in Ar. (§ 23 und 43) und Arm. (§ 17 und 38) ist die Freilassungsform je zweimal behandelt. Und zwar enthält die zweite Darstellung (Ar. 43, Arm. 38) Zusätze entschieden jüngeren und materiell neuen Charakters: die ausserkirchliche Freilassung wird daselbst für vollkommen ungiltig erklärt. Dies dürfte aus einer Zeit stammen, wo der Einfluss der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Syrien noch gestiegen war. Ob übrigens die Redaction, welcher diese letztere Erscheinung entstammt, identisch ist mit jener Uebearbeitung von L., auf welche Sachau hinweist, und der P. 40, Ar. 51, Arm. 45 entnommen sein werden, ist dabei sehr zweifelhaft.

Ar. 102,  
Arm. 101.  
Apokeryxis.

4. Bezüglich der Verstossung von Söhnen (Apokeryxis) wurde bereits oben (S. 214) auf einen auffälligen Zusatz hingewiesen, durch welchen sich Ar. und Arm. von L. und P. unterscheiden. Während nämlich die letzteren (L. 58, P. 72) allgemein feststellen, man dürfe einen Adoptivsohn nicht verstossen, sagen Ar. 102 und Arm. 101, man dürfe ihn nicht verstossen, „ohne ihm etwas zu geben“. Bruns hat diesen Zusatz so wenig gewürdigt, dass er ihn in seinem Commentar S. 226 nicht einmal erwähnt. Wir haben darauf hingewiesen, dass sich in jenem Zusatz alte griechische Rechtsauffassung ausspricht. Von diesem Standpunkt aus ist zu sagen, dass Ar. und Arm. eine von L. und P. materiell verschiedene Rechtsauffassung an den Tag legen.

P. 1.  
Intestaterb-  
theil der  
Töchter.

5. Dasselbe gilt von dem gleichfalls besprochenen (oben S. 330) Zusatz in P. 1, woselbst es vom Intestaterbrecht der Kinder heisst, dass die männlichen zwei Drittel, die weiblichen ein Drittel bekommen. Diese Bemerkung einfach zu ignoriren, geht keineswegs an. Man muss darin den Einfluss irgend einer besonderen Rechtsbildung erkennen, mag dieselbe nun, wie es wohl möglich ist, auf irgend ein griechisches Stadtrecht oder auf eine specifisch orientalische Quelle der nachrömischen Zeit zurückgehen.

P. 78.  
Arm. 144.  
Executiv-  
urkunde.

6. Die Executivurkunde ist sowohl in L. als in P. und Arm. erwähnt; insofern waltet hier kein sachlicher Gegensatz vor. Aber P. 78 und Arm. 144 schildern das Verfahren bei der vertrags-

mässigen Pfändung genauer als L.; sie bezeichnen die Aufnahme eines Inventars über die gepfändeten Gegenstände als erforderlich. Es ist möglich, dass diese Sitte schon zur Zeit, wo L. verfasst wurde, bestand; jedenfalls aber ist der Inhalt von P. und Arm. hier reichhaltiger als der von L.

Aus diesen Thatsachen ergibt sich die Unzulässigkeit der Behauptung, dass der materielle Inhalt aller vier Handschriften der gleiche sei. Theils Widersprüche, theils Ergänzungen sind in den jüngeren Handschriften mit Sicherheit nachzuweisen. Und dabei wurden noch eine Reihe von anderweitigen Differenzen als Redactionsverschiedenheiten bei Seite gestellt, von denen es keineswegs immer ausgemacht ist, ob ihnen nicht sachliche Tendenzen zu Grunde liegen. Man wird daher die Annahme aussprechen dürfen, dass in unseren vier Handschriften zeitliche und örtliche Variationen des Localrechts jener Gegenden zu Tage treten.

## Beilage III.

### Die Gesetzgebung Constantin's.

Es ist oben S. 204 die Behauptung aufgestellt worden, dass die Gesetzgebung Constantin's einen ausgesprochenen gräcisirenden Zug aufweist. Dass dieselbe in der Entwicklung des römischen Rechts einen deutlichen Markstein bildet, ist eine bereits von den Zeitgenossen erkannte Thatsache; schon von Ammian<sup>1)</sup> wird Constantin als *novator turbatorque priscarum legum* gekennzeichnet. Unter den Neueren haben wohl Einzelne, wie Jacobus Gothofredus, die eigenthümliche Stellung, welche Constantin in der Rechtsgeschichte einnimmt, hervorgehoben; auf das provinziale Element in seiner Gesetzgebung haben erst E. und V. Revillout hingewiesen. Doch haben diese Schriftsteller hier wie auch sonst vielfach übertriebene und sogar verworrene Vorstellungen und nehmen in willkürlichster Weise einen ganz unbeweisbaren Zusammenhang mit ägyptischen Rechtsideen an; zudem haben sie manches Hiehergehörige übersehen. — Obwohl es, um ein Gesamtbild von der Thätigkeit dieses Kaisers zu geben, wünschenswerth wäre, sich nicht bloss auf das mit ziemlicher Sicherheit auf seine Provenienz zu bestimmende Material zu beschränken, so werde ich doch, um vagen Hypothesen im Sinne der genannten Gelehrten keinen Vorschub zu leisten, nur Dasjenige anführen, wo mir der Einfluss griechischen Landesrechts am wahrscheinlichsten dünkt. Auch ist zu bemerken, dass hier bloss die privatrechtliche Gesetzgebung in Frage steht; die gräcisirende und orientalisirende Richtung in der Verwaltung, im Hofceremoniell u. s. w. bildet eine Frage für sich.

---

1) XXI 10, 8; andere Citate oben S. 204. Vgl. Gothofredus, Proleg ad. C. Theod. p. 184.

Unter den privatrechtlichen Gegenständen sind vor Allem folgende Bestimmungen als auffallende Neuerungen anzusehen:

1. Im Familienrecht ist es zunächst die Anerkennung der *bona materni generis*,<sup>1)</sup> durch welche das alte Recht der väterlichen Gewalt in einschneidender Weise gemildert wurde. Die Bestimmungen in C. Th. de maternis bonis 8, 18, 1, wonach der Vater am mütterlichen Erbgut zwar Nutzniessung aber nicht Eigenthum und Verkaufsrecht hat und beim unerlaubten Verkauf die Kinder vindiciren können —; ebenso die (später wieder aufgehobene) Norm in C. Th. h. t. 8, 18, 3, wonach der zum zweitenmal heiratende Vater den ihm nach dem Obigen zustehenden Niessbrauch am Vermögen der ersten Frau verliert —: dies Alles findet sich genau ebenso im Recht von Gortyn VI 31—46, und der historische Zusammenhang wird noch deutlicher durch den bereits oben geführten Nachweis, dass dieses Recht in Griechenland in der Kaiserzeit thatsächlich noch in Uebung gestanden hatte.

2. Ferner hat Constantin den Ehemann in gewisser Beziehung als Geschlechtsvormund der Frau anerkannt,<sup>2)</sup> wie er bei den Griechen ihr *κύριος* war. So hatte er festgesetzt, dass die Veräusserungen minorenner Ehefrauen selbst bei mangelndem richterlichen Decret gültig sein sollten, wenn ihre Männer hiezu beigegeben hätten; welches dann von Julian wieder aufgehoben wurde C. Th. de contr. empt. 3, 1, 3: „*Patruī mei Constantini constitutionem iubemus aboleri . . . vetus igitur ius revocamus*“.<sup>3)</sup>

3. Auliegend die Sklaverei *ex senatusconsulto Claudiano* hat Constantin in der Verordnung C. Th. 4, 11, 5 das Erforderniss

---

1) S. hiezu oben S. 238 f.

2) Hiezu oben S. 213 f.

3) Dagegen wird man schwerlich berechtigt sein, den Ausspruch Constantin's in C. I. de procur. 2, 12, 21 hieherzuziehen, welcher ein *mandatum praesumptum* des Ehemannes anerkennt, für die Frau zu klagen. Obwohl die Verordnung einen stark reformatorischen Ton anschlägt, ist diese Processvollmacht doch schon von Ulpian in D. iudic. solv. 46, 7, 3 § 3 anerkannt, und es ist nicht ersichtlich, worin Constantin über Ulpian hinausgegangen sein sollte. Würde man übrigens auch die Ulpianstelle für interpolirt halten (was ich wegen D. 3, 3, 35 pr. bezweifle, wo der Ausdruck *adfines* auch den Mann mitumfassen wird), so wäre bei der constantinischen Bestimmung doch wohl zunächst an eine spontane Fortentwicklung des römischen Rechts zu denken.

der Denuntiationen gänzlich fallen lassen; das Contubernium macht die Frau *ipso iure* zur Sklavin. Ob dies eine unmittelbare Entlehnung aus griechischen Anschauungen ist, bleibt allerdings fraglich;<sup>1)</sup> aber dass es eine entschiedene Neuerung ist, wird ebenso sicher sein, als es wahrscheinlich ist, dass das provinziale Recht hier verwandte Tendenzen befolgt und wenigstens die Kinder aus einem solchen Umgang unter Umständen als Sklaven behandelt hat. Wie wenig die constantinische Bestimmung mit der römischen Auffassung im Einklang stand, zeigt sich einerseits in dem Umstand, dass noch Constantin selbst in einem früheren Gesetz (c. 2 h. t.) das Erforderniss der Denuntiationen nicht bloss anerkannt, sondern sogar verschärft hatte, andererseits darin, dass unter der Regierung des Julian (c. 6 h. t.) jene Neuerung wieder beseitigt wurde.

4. Die *manumissio in ecclesia* wurde durch Constantin sanctionirt, C. Th. 4, 7, 1. Dieser Gebrauch ist heidnischen, und zwar griechischen Ursprungs.<sup>2)</sup> Allerdings ist ihre Sanctionirung durch Constantin schon dadurch zu erklären, dass diese Form bei den christianisirten Griechen schon früher üblich gewesen war und dann von dem ersten christlichen Kaiser anerkannt wurde.

5. Die constantinische Strafe der Sklavenbergung, C. I. de fugitivis 6, 1, 4, wurde oben als von griechischer Herkunft nachgewiesen.<sup>3)</sup>

6. Ebenso erkennt Constantin den Gebrauch der östlichen Reichshälfte in C. Th. de usuris 2, 33, 1 an, woselbst er beim Darlehen in Früchten den Zinsfuss von 50 Procent, d. i. das griechische Hemiolion für zulässig erklärt.<sup>4)</sup>

7. In C. Th. de contr. empt. 3, 1, 2 § 1 wird zur Giltigkeit eines Kaufs die Zuziehung der Nachbarn vorgeschrieben: „*neminem ad venditionem rei cuiuslibet accedere, nisi eo tempore quo inter venditorem et emptorem contractus solenniter explicatur, certa et vera proprietas a vicinis demonstratur*“. Die Zuziehung der Nachbarn ist wenigstens beim Verkauf von Grundstücken schon im alten

---

1) Das Recht von Gortyn kennt keine Sklaverei der Frau im Fall des Claudianum, und auch anderwärts sind keine Anhaltspunkte für eine solche gegeben. Vgl. im Allgemeinen S. 369—372.

2) Oben S. 374 f.

3) S. 396 f.

4) Oben S. 513.

griechischen Recht mitunter vorgekommen; jedenfalls wurde die Publicität des Kaufs, die von Constantin hier ausdrücklich als Ziel hingestellt wird (*nee inter emptorem et venditorem solennia in exquisitis cuniculis celebrentur, sed fraudulenta venditio penitus sepulta depercat*), in allen griechischen Ländern auf die eine oder die andere Weise gewahrt.

8. Das Gesetz, welches dem Vater den Verkauf der *bona materna* untersagt — C. Th. de mat. bon. 8, 18, 1 — bestimmt, wer von einem bekindeten Witwer kaufe, solle sich zur Sicherung gegen etwaige Reclamationen der Kinder einen *sponsor aut fideiussor*, d. i. einen Bürgen gegen Eviction geben lassen. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass dies der alte griechische *βεβαιωτής* sein dürfte, dessen Verwendung noch für die justinianische Zeit bezeugt wird.

9. C. Th. de pignor. 2, 30, 1 stellt es ab, dass von Gläubigern die *servi aratores aut boves aratorii* als Pfandobjecte in Beschlag genommen werden. Diese Massregel lässt sich allerdings auch aus allgemeinen socialen Gründen zwanglos erklären; dennoch ist es auffallend, dass sie erst jetzt eingeführt wird.<sup>1)</sup> Wieder darf daran erinnert werden, dass das Ackergeräth nach den meisten griechischen Statuten zum Pfande weder gegeben noch genommen werden darf.<sup>2)</sup>

10. Ob Constantin's Bestimmung in C. Th. de fide test. 11, 39, 1 (oben S. 503 Anm. 1) einen allgemeinen Grundsatz aussprechen will, in welchem Fall sie gleichfalls hiehergezogen werden müsste, wurde oben in der Schwebe gelassen. Es sei also an diesen Punkt hier nur erinnert.

11. Sehr zweifelhaft mag es ferner sein, ob die Insinuation der Schenkungen, welche zuerst von Constantius Chlorus (C. Th. de sponsal. 3, 5, 1) für *non exceptae personae* eingeführt; dann von Constantin (C. Th. de donat. 8, 12, 1—5) näher bestimmt und

1) Die Römer kennen kein Verpfändungsverbot für diese Gegenstände, obwohl die ältere Zeit wenigstens die leichtsinnige Tödtung des Ackerstiers streng missbilligt zu haben scheint. Varro de re rust. II v. 4; Plin. H. N. VIII, 70, 5; Wallon, Histoire de l'esclav. II 242.

2) Diod. Sic. I 79: *Μέμφονται δέ τινες οὐκ ἀλόγως τοῖς πλείστοις τῶν παρὰ τοῖς Ἑλλήσι νομοθετῶν, οἵτινες ὄπλα μὲν καὶ ἄρματα καὶ ἄλλα τῶν ἀναγκαιοτάτων ἐκόλυσαν ἐνέχρῃ λαμβάνεσθαι πρὸς δάνειον, τοὺς δὲ τούτοις χορηγομένοις συνεχώρησαν ἀγαγίμους εἶναι.*

auch auf *exceptae personae* ausgedehnt wurde, an die provinziale Sitte archivalischer Bestätigung der Rechtsgeschäfte (S. 95 fg.) anknüpfte oder, was allerdings viel wahrscheinlicher ist, nur ein weiteres Entwicklungsstadium der altrömischen *iurisdictio voluntaria* darstellt. Wohl aber darf darauf hingewiesen werden, dass das von Arcadius C. Th. 4, 4, 4 = C. I. 6, 23, 8 anerkannte gerichtliche Testament mit ziemlicher Bestimmtheit der griechischen Praxis zuzuschreiben ist (S. 95 Anm. 4).

Neben diesen Erscheinungen, in denen die Anlehnung an griechische Vorbilder mehr oder weniger bestimmt hervortritt, enthält die constantinische Gesetzgebung noch eine ganze Reihe anderweitiger Neubildungen, deren Provenienz oft gänzlich dunkel bleibt. In manchen Fällen wird man freilich den Einfluss jüdisch-christlicher Ideen erkennen mögen, wie z. B. in dem Scheidungsgesetz C. Th. 3, 16, 1,<sup>1)</sup> welches die christliche Anschauung von der Unlöslichkeit der Ehe einzubürgern sucht und von Julian, wie es scheint, wieder aufgehoben wurde,<sup>2)</sup> oder in der Bestimmung C. Th. de fide testium 11, 39, 3, wonach der Zeugenbeweis durch mindestens zwei Zeugen zu sichern ist, welches offenbar auf 5 Mos. 19, 15 beruht. Dazwischen laufen aber immer Vorstellungen unter, über deren Herkunft wir höchstens rathen können; sowohl im Civilrecht wie im Strafrecht und in der Organisation des öffentlichen Lebens treten um diese Zeit Institutionen auf, welche auf der immer fortschreitenden Völkermischung und der dadurch bedingten Verwilderung beruhen und sich bei unserer mangelhaften Kenntniss jener Verhältnisse der sicheren Bestimmung entziehen.

---

1) Wenn übrigens in diesem Gesetz als ausnahmsweiser Scheidungsgrund neben Mord und Giftmischerei die *sepulcrorum dissolutio* erscheint, so mag die Betonung gerade dieses Verbrechens mit dem ἔγκλημα τυμβωρυχίας der griechischen Grabschriften (S. 100 f.) zusammenhängen.

2) Vgl. C. Th. de dotib. 3, 13, 2; dazu Zimmern, Gesch. § 170 A. 2, § 171 A. 3 und 4.

## Quellenverzeichnis.

(Es sind nur solche Stellen aufgenommen, welche durch den Text erläutert werden.)

### A.

#### Literarische Quellen.

- |   |  |
|---|--|
| Acta Apostol. XVII 15—34 S. 86 <sup>5</sup> .   | Cicero, in Verr. II 47, 116 S. 76.   |
| Aelian, var. hist. II 7 S. 359 <sup>6</sup> .   | Collatio leg. Mos. et Rom. XIV 3, 3 S. 161 <sup>1</sup> .                        |
| „ „ „ XIV 34 S. 47 <sup>3</sup> .   | Consultatio vet. cuiusd. IC. IX 7 S. 371.  |
| • Ambrosius, de Nabuthe S. 454.   | Cyprian ad Don. 10 S. 138.   |
| „ de Tobia c. 7 § 26 S. 454.  | Damascius, vita Isidori (Photius p. 338) S. 227.                                 |
| „ „ „ c. 9 § 33 S. 454.   | Demosthenes c. Lacrit. (Seeurkuude) S. 404 f.                                    |
| „ „ „ c. 10 S. 456.   | Demosth. c. Macartat. p. 1067 S. 319—323.  |
| Ammian. Marcell. XIV 8, 5 S. 27 <sup>1</sup> .  | „ c. Theocrin. p. 1327—8 S. 397.   |
| „ „ XVIII 4, 25 S. 455 <sup>1</sup> .   | Dio Chrysost., orat. (Morelli) XV p. 235 S. 368 <sup>2</sup> .                   |
| „ „ XXVII 7, 8 S. 455 <sup>1</sup> .  | Dio Chrysost., orat. XV p. 240 sq. S. 106, 153 <sup>4</sup> , 360 <sup>2</sup> . |
| Apuleius, de magia c. 71 S. 288 <sup>1</sup> .  | Dio Chrysost., or. XXXI p. 326 S. 95, 377 <sup>1</sup> .                         |
| Aristophanes, nubes v. 764 S. 174 <sup>2</sup> .  | „ „ XXXII p. 382 S. 94 <sup>2</sup> .  |
| Aristoteles, polit. II 5 (8) § 12 S. 67 <sup>4</sup> , 272 <sup>2</sup> .                 | „ „ XXXV p. 433 S. 86 <sup>1</sup> .   |
| „ „ VII 8 S. 172 <sup>2</sup> .   | „ „ XXXVII p. 461 S. 152 <sup>1</sup> .  |
| Asconius, in orat. in toga cand. p. 84 S. 419.  | „ „ XL p. 495 S. 93.   |
| Asconius (Pseudo-), in Verr. II 1, 36 S. 461, 468—485.                                    | „ „ LXXIII p. 633 S. 154 <sup>1</sup> .  |
| Athenaeus I 36 p. 20 S. 360 <sup>4</sup> .  | „ „ LXXIV p. 638 S. 108 <sup>1</sup> .   |
| Bar Hebraeus, Nomocanon c. 7, sect. 4 S. 295.   | Diodorus Siculus I c. 79 S. 447.   |
| Bar Hebraeus, Nomocanon c. 8, sect. 4 p. 70 S. 266 f.                                     | „ „ I c. 80 S. 55 <sup>7</sup> , 326 <sup>2</sup> .                              |
| Bar Hebraeus, Nomocanon c. 8, sect. 4 p. 71 S. 301.                                       | „ „ XII c. 15 S. 65.   |
| Bar Hebraeus, Nomocanon c. X sect. 1 S. 352 <sup>1</sup> .                                | Diogenes Laertius V 11, 51 S. 178 <sup>3</sup> .                                 |
| Caesar, bell. gall. IV 19 S. 24 <sup>1</sup> , 106 <sup>3</sup> , 209, 284 <sup>4</sup> . | „ „ V 61—64 S. 388.  |
| Caesar, bell. gall. VI 13 S. 359.   | Eunapius, vit. soph. p. 471 (Boiss.) S. 197 p. 483 S. 141.                       |
| Cicero, ad Att. V 21, 12 S. 412.  | Euripides, Androm. v. 146 S. 273.  |
| „ „ „ VI 1—3 S. 412, 418.   | „ Iphigen. v. 857 S. 273.  |
| „ ad fam. XIII 30 S. 76.  | Eusebius, vita Constant. III c. 55 sq. S. 28, 350 f.                             |
| „ de oratore II 66, 265 S. 360.   | Evang. Ioannis XVIII 39 S. 90.   |
| „ p. Flacco 20, 48 S. 125 <sup>1</sup> , 447.   | „ Matthaei XVIII 23—34 S. 449  |
| „ „ 32, 79, 80 S. 124 <sup>1</sup> .  | Fragm. Dosithean. § 12 S. 103, 128.  |
| „ de provinc. cons. 5, 10 S. 360.   | „ de iure fisci § 8 S. 129.  |
| „ in Verrem I 36 S. 461 fg.   | „ „ „ „ § 13 S. 526.   |

- Fragm Vatican. § 26, 34 S. 364.  
 " " § 112 S. 106<sup>2</sup>, 138.  
 " " § 194 S. 105<sup>2</sup>.  
 " " § 314 S. 210<sup>1</sup>.  
 Gains I 47 S. 105<sup>1</sup>.  
 " I 53 S. 120.  
 " I 85—86 S. 104<sup>6</sup>, 128, 367.  
 " I 92 S. 105.  
 " I 193 S. 108.  
 " III 93 S. 123<sup>1</sup>.  
 " III 120 S. 123<sup>4</sup>.  
 " III 134 S. 475<sup>1</sup>, 482 f.  
 " IV 37 S. 129 f.  
 Gellius, noct. att. XIV 2, 7 S. 484.  
 " " XVIII 14 S. 511.  
 Herodot I 146 S. 67<sup>6</sup>.  
 " I 173 S. 368<sup>2</sup>.  
 " II 136 S. 59, 456.  
 Hypereides, c. Athenogen. fragm. S. 72<sup>3</sup>,  
 505<sup>1</sup>.  
 Iosephus (Flav.), antiqu. iud. XVI c.  
 9—10 S. 411 f.  
 Iosephus (Flav.), bell. iud. II c. 9, c. 12 S. 90.  
 " c. Apion. II 18 S. 190<sup>1</sup>.  
 Isaens, de Apollod. her. §§ 20—22 S. 322<sup>3</sup>.  
 " de Aristarch. her. § 24 S. 502.  
 " de Dicaeogen. her. §§ 9, 12 S. 322<sup>3</sup>.  
 Libanius, orat. (Reiske) I p. 97 S. 204.  
 " " I p. 185, 20 S. 192.  
 " " I p. 214, 3 S. 191<sup>6</sup>.  
 " " I p. 403 S. 378<sup>1</sup>.  
 " " I p. 617, 17 S. 190<sup>3</sup>.  
 " " II p. 585 S. 187.  
 Livius, XXXV 7 S. 116.  
 Lucian. abdicatus c. 12 S. 215.  
 " apolog. p. merc. cond. c. 12  
 S. 193<sup>3</sup>.  
 Lucian. Demonax c. 16, c. 50 S. 87<sup>3</sup>.  
 " de luctu c. 21 S. 59<sup>5</sup>.  
 " Nigrinus c. 30 S. 152.  
 " Timon c. 49 S. 447.  
 " Toxaris c. 25 S. 284.  
 Malalas (Bonn.) XIV p. 353 S. 329.  
 " XVI p. 401 S. 362.  
 " XVIII p. 451 S. 203.  
 Nicol. Damascen. de mor. gent. p. 153  
 S. 96<sup>6</sup>.  
 Paulus, sent. rec. II 21 a, 1 S. 119.  
 " " " II 21 a, 6 u. 11 S. 365.  
 Pausan. VIII 43, 5 S. 107<sup>1</sup>, 154.  
 Philostrat., vit. Apollon. IV 33 S. 89<sup>1</sup>.  
 " " " IV 35 S. 150<sup>5</sup>.  
 " " " V 36 S. 132.  
 " " " VIII 7, 12 S. 24,  
 359.  
 Philostrat., vit. soph. I 22, 6 S. 94<sup>1</sup>.  
 " " " I 25, 3 S. 87<sup>3</sup>.  
 " " " I 25, 21 S. 96<sup>6</sup>.  
 " " " II 1, 23 S. 154,  
 239, 337.  
 Philostrat., vit. soph. II 1, 26 S. 87<sup>3a</sup>.  
 " " " II 10, 3 S. 87<sup>3a</sup>.  
 " " " II 25, 5 S. 320<sup>2</sup>.  
 " " " II 32 S. 136.  
 Plato, leges XI p. 923 S. 236.  
 " " XI p. 953 S. 472.  
 Plantus, rud. III 4, 18—20 S. 104.  
 Plinius, epist. IV 2 S. 153<sup>1</sup>.  
 " " X 11 (6) S. 104<sup>4</sup>, 107<sup>1</sup>.  
 " " X 65, 66 (71, 72) S. 89<sup>1</sup>,  
 107<sup>6</sup>, 127, 361.  
 Plinius, Panegyric. c. 37 S. 107<sup>1</sup>, 153.  
 Plutarch, aetia Rom. 8 S. 288.  
 " de evit. aere al. c. 3 sq. S. 447.  
 " Solon c. 23 S. 359.  
 Polybius III 22 S. 174.  
 " XI 6 S. 221<sup>3</sup>.  
 " XX 6 S. 336.  
 Schol. Sinaït. IV 7 S. 302.  
 Socrates, hist. eccl. I 18 S. 28, 351.  
 Sozomen., hist. eccl. I 9 S. 377 fg.  
 Strabo IV 5 p. 181 S. 107, 273.  
 " X 4, 9 p. 477 S. 79<sup>5</sup>.  
 " X 20 p. 482 S. 273, 331.  
 Sueton, Claud. c. 16 S. 114.  
 " Tiber. c. 71 S. 114, 141, 521.  
 " Vitell. c. 6 S. 153<sup>1</sup>.  
 Synesius, Dion p. 40 S. 138, 160.  
 Tacitus, ann. III c. 60 S. 89.  
 Terentius, Andria I 1, 8 S. 385<sup>1</sup>.  
 Tertullian, de praeser. adv. haer. c. 39  
 S. 212.  
 Themistius, *χαριστήρ. ὑπὲρ Σατορν.* S. 1.  
 Theodoret, *Ἑλλ. πᾶθ. θεορ.* tr. IX p. 337  
 S. 1.  
 Theophilus, paraphr. III 21 S. 495.  
 Victor Vitensis, de pers. Vandal. V 17  
 S. 362.

## B.

### Inscripfen.

- Aetolien, Bull. V p. 374 = Ditt. 215 = Amorgos (Arkesine), Bull. VIII p. 23 sq.  
 Collitz 1413 = Caner<sup>2</sup> 236 S. 420. = Rhein. Mus. XL S. 283 sq. I S. 407.  
 Aixone, C. I. G. I 93 = C. I. A. II Amorgos (Arkesine) *Ἀθηναίων* X p. 537 sq.  
 1055 S. 414. = Rhein. Mus. XL S. 283 sq. II S. 408.

- Amorgos (Arkesine), Bull. XII p. 232 sq. S. 95.  
 Amorgos (Aigiale), Mittheil. I 347 n. 14, 15 S. 166.  
 Andania (Mysterieninschrift) Ditt. 388 = Foucart-Lebas 326 a S. 397.  
 Aphrodeisias, Lebas A. M. 1639 S. 410.  
 „ C. I. G. II 2737 = Bruns<sup>5</sup> p. 167 n. 7 = Viereck n. 5 S. 136, 485.  
 Arkesine s. Amorgos.  
 Assos, Papers I n. 26 S. 150.  
 Athen, C. I. A. II 1139 S. 441<sup>2</sup>.  
 Chaeronea, C. I. G. 1608 a—h S. 100<sup>2</sup>.  
 „ Larfeld 53 c—57 = Collitz 382 sq. S. 96<sup>3</sup>.  
 Daulis, Ross 81 = Collitz 1523 S. 173<sup>7</sup>, 178<sup>3</sup>.  
 Delphi, Curtius 3 S. 387<sup>4</sup>.  
 „ „ 11 S. 387<sup>3</sup>.  
 „ „ 16 S. 387<sup>3</sup>.  
 „ Wescher-Foucart 43 S. 389.  
 „ „ 53 S. 390.  
 „ „ 133 S. 383, 389.  
 „ „ 209 S. 383.  
 „ „ 213 S. 390.  
 „ „ 263 S. 383.  
 „ „ 273 S. 383.  
 Demetrias, Mitth. XV p. 305—6 S. 100<sup>5</sup>.  
 Dodona, Carapanos n. 13 S. 338.  
 „ „ n. 14 = Ditt. 442 S. 338.  
 Dyaleia, Ἀθήναιον II p. 484 sq. = C. I. A. II 600 S. 406.  
 Gortyn, Eph. Epigr. VII 3 p. 425 = C. I. L. III 4 S. 150.  
 Gortyn, Stadtrecht s. sub D.  
 Gytheion, Foucart-Lebas VI 243 a S. 96<sup>6</sup>, 151, 155 f., 217.  
 Halos (in der Phthiotis), Bull. XI p. 364 S. 173<sup>7</sup>, 388<sup>2</sup>.  
 Herakleia, C. I. G. III 5774—5 = Kaibel 645 S. 415, 446<sup>3</sup>.  
 Hyampolis, Rhein. Mus. N. F. II p. 544 sq. = Curtius p. 73 S. 374.  
 Kalymna, Newton 299 = Recueil d. I. jurid. gr. I n. 10 S. 419, 521.  
 Knidos, Bull. VII p. 62 = Viereck n. 9 S. 87<sup>3a</sup>.  
 Lamia, Curtius p. 15 tit. 5 = Collitz 1451 C. S. 66<sup>7</sup>.  
 Lampsakos, C. I. G. II 3641 b S. 413.  
 Mantinea, Fouc.-Lebas 352 k—o S. 376<sup>5</sup>.  
 „ „ 352 n, o S. 379.  
 Melitaia s. Narthakion.  
 Mykonos, Bull. VI 590 = Ditt. 433 = Ἀθήναιον II p. 235 n. 1 = Recueil d. I. jur. gr. I n. 6 S. 64<sup>1</sup>.  
 Narthakion, Bull. VI 367 fg. = Viereck n. 12 S. 135<sup>1</sup>.  
 Naupaktos, Rhein. Mus. N. F. 26 p. 39 f. = I. d. Sav. 1872 p. 33 sq. = Röhl 320 = Cauer<sup>2</sup> 229 A S. 64 f.  
 Neapel, C. I. G. III 5785 = Kaibel n. 759 S. 416<sup>3</sup>.  
 Orchomenos, Bull. III p. 459 sq. = Cauer<sup>2</sup> 295 = Larfeld 16—19 S. 416<sup>3</sup>, 448<sup>2</sup>, 469 fg.  
 Panormos, C. I. G. III 5551 = Kaibel n. 296 S. 166<sup>1</sup>.  
 Pnteoli, Wilmanns 697 = Bruns<sup>5</sup> p. 272 = C. I. L. X 1781 S. 99, 505.  
 Silyon, Niemann u. Petersen Städte Pamphyliens u. Pisidiens I p. 175 sq. S. 103, 166, 377.  
 Simena, C. I. G. III 4300 v = Lebas A. M. 1301 S. 410.  
 Syros, Ἀθήναιον III p. 643 n. 9 S. 72<sup>3</sup>.  
 „ Ross n. 108 = Ditt. 436 = C. I. G. II 2347 i S. 233.  
 Thyateira, Bull. X p. 400 = Viereck n. 8 S. 92<sup>1</sup>.  
 Tithorra, Rhein. Mus. N. F. II p. 553 II = Curtius p. 20 = Collitz 1555 b S. 375<sup>1</sup>.  
 Teos, Lebas A. M. n. 72 S. 446<sup>3</sup>.  
 Tralles, Bull. V p. 344 S. 101.  
 Zeleia, Ditt. 113 S. 502.

## C.

### Urkunden.

#### Papyrusurkunden.

- I. Griechische (aus Aegypten).  
 a) Von den älteren Fundorten:  
 α) Papyri der Kgl. Bibl. zu Berlin (Schmidt):  
 Pap. I S. 449<sup>1</sup>.  
 Pap. II S. 57<sup>7</sup>.

#### β) Papyri des Brit. Museum:

- Pap. Edmondstone (Young Hieroglyphics n. 46, Curtius App. I) S. 219, 376<sup>5</sup>, 487.  
 Testament des Abrah. v. Hermonthis (Wiener Studien IX 235 f.) S. 178, 183, 488.

- γ) Leydener Papyri (Leemans tom. I):  
 Pap. A S. 54<sup>3</sup>, 58<sup>6</sup>.  
 Pap. M S. 504<sup>4</sup>.  
 Pap. N S. 220<sup>2</sup>, 504<sup>4</sup>.  
 Pap. O S. 46<sup>2</sup>, 54<sup>3</sup>, 55<sup>5</sup>, 412, 420,  
 448<sup>2</sup>.
- δ) Papyri des Louvre (Not. et Extr.  
 18, 2):  
 Pap. 7 S. 52, 53, 54<sup>6</sup>, 413, 473.  
 Pap. 8 S. 53, 479.  
 Pap. 10 S. 72<sup>1</sup>, 398.  
 Pap. 13 S. 44<sup>3</sup>, 56<sup>3</sup>, 223, 271.  
 Pap. 14 S. 56<sup>2</sup>.  
 Pap. 17 S. 52<sup>7</sup>, 57<sup>6</sup>, 97—99, 180 f.  
 Pap. Jomard ohne Nummer (Not.  
 et Extr. 18, 2, 257) S. 425, 449.
- ε) Turiner Papyri (A. Peyron I u. II):  
 Pap. 1 S. 48—51, 53<sup>1</sup>, 55<sup>2</sup>, 502.  
 Pap. 3 S. 56<sup>2</sup>.  
 Pap. 4 u. 8 S. 52<sup>7</sup>, 528 f.  
 Pap. 13 S. 56<sup>3</sup>, 475 f.
- ς) Vaticanische (B. Peyron):  
 Pap. B S. 44<sup>5</sup>.
- b) El-Faijūmer:  
 α) in Berlin:  
 Arsinoëtische Steuerprofessionen  
 S. 58.  
 Kaufsurkunde, Hermes XIX p. 417 f.  
 S. 182 f., 423<sup>3</sup>.  
 Vergleichsurkunde, Wiener Stud.  
 VIII 101 S. 182<sup>5</sup>.
- β) in London:  
 Formelsammlung (Wien. Stud. IX  
 263) S. 198.  
 Vergleichsurkunde (Wien. St. IX  
 266) S. 170, 424 f.
- γ) in Paris:  
 Musées Nat. 6689 S. 426<sup>1</sup>.  
 „ „ 7059 S. 449<sup>1</sup>.
- δ) Pap. der Samml. Erzherzog Rainer  
 in Wien:  
 Pap. 3 S. 423.  
 Pap. 751 S. 422.  
 Pap. 1428 S. 108, 160, 180, 527.  
 Pap. 1485 S. 66<sup>6</sup>.  
 Pap. 1487 S. 423.  
 Pap. 1492 S. 45.  
 Pap. 1514—1516 S. 66<sup>6</sup>, 233 f.,  
 278, 421.  
 Pap. 1517 S. 232<sup>6</sup>, 486.  
 Pap. 1518 S. 234, 278 f., 421, 486.  
 Pap. 1519—1520 S. 275, 422, 486.  
 Pap. 1576 S. 58.  
 Pap. 1577 S. 422.  
 Pap. 2085 S. 281.  
 Ohne Nummer citirt:  
 Testament v. J. 235 S. 487.  
 Heiratscontract von Justinianu-  
 polis S. 425.  
 Contracte aus den Jahren 238,  
 251, 487 p. C. S. 422—424.
- II. Lateinische (aus Ravenna):  
 Mauni No. 77 S. 533<sup>2</sup>.  
 „ 80 S. 480, 534.  
 „ 96 S. 533<sup>2</sup>.  
 „ 106 S. 534.  
 „ 115 S. 184.  
 „ 119 S. 184, 488 f.  
 „ 122 S. 510.  
 Siebenbürgische Wachstafeln S. 97<sup>2</sup>,  
 486<sup>1</sup>.  
 Testamentum Galli eiusd. S. 152.  
 Testament des Gregor v. Nazianz S. 183,  
 187.

## D.

### Gesetze, Edicte und Rechtsbücher.

- Basilic.:  
 28, 9, 73 und Schol. S. 435 fg.  
 48, 20, 29 S. 393.  
 48, 20, 31 S. 373<sup>2</sup>.  
 48, 20, 36 S. 395.
- Codex Iustinianus:  
 Lib. 1, 9, 7 S. 222.  
 9, 8 S. 34 f.  
 54, 6 § 1 S. 531.
- Lib. 2, 3, 14 S. 437.  
 3, 17 S. 515.  
 3, 30 S. 127.
- Lib. 2, 4, 6 S. 133.  
 4, 26 S. 363, 394.  
 4, 41 S. 530.  
 10, 1 S. 139.  
 17, 3 S. 448, 526.  
 18, 6 S. 155, 218.
- Lib. 3, 3, 5 S. 168, 170.  
 8, 2 S. 133.  
 13, 3 S. 34.  
 15, 2 S. 363.  
 16, 1 S. 432.  
 28, 25 S. 153.  
 31, 11 S. 49<sup>5</sup>, 499.

- Lib. 3, 32, 10 S. 515.  
32, 15 § 1 S. 515.  
32, 19 S. 515.  
36, 12 S. 515.  
42, 1 S. 133.
- Lib. 4, 1, 1 S. 164.  
10, 6 S. 458<sup>1</sup>.  
10, 7 S. 458<sup>1</sup>.  
10, 9 S. 431.  
10, 12 S. 363 f., 451, 456.  
19, 2 S. 49<sup>5</sup>.  
19, 4 S. 515.  
21, 8 S. 515.  
21, 10 S. 516.  
21, 11 S. 516.  
38, 12 S. 506, 516.  
52, 5 S. 516.  
60, 1 S. 441<sup>4</sup>.  
64, 8 S. 164.  
65, 9 S. 516.
- Lib. 5, 3, 1, 5, 8, 10, 11 S. 284.  
3, 3—12 S. 287.  
5, 2 S. 222.  
5, 8 S. 58<sup>1</sup>, 224.  
12, 3, 11, 12, 18, 22—24 S. 243.  
12, 29 S. 257.  
13, 1 S. 254.  
14, 8 S. 267.  
14, 9 S. 253<sup>1</sup>, 309.  
18, 9 S. 434.  
20, 1 S. 164.  
22, 1 S. 434.  
30, 3 S. 219.  
37, 11 S. 3<sup>2</sup>.  
62, 21 S. 3<sup>2</sup>, 57<sup>4</sup>.  
71, 8 S. 284.
- Lib. 6, 1, 4 pr. S. 396.  
3, 12 S. 392.  
20, 3 S. 127.  
20, 17 S. 308.  
23, 18 S. 95<sup>4</sup>.  
58, 1 S. 244, 348.  
58, 3 S. 348.  
61, 2 S. 250.
- Lib. 7, 6 pr. § 1 S. 380.  
9, 1 S. 392.  
14, 9 S. 395.  
16, 1 S. 363.  
16, 30 S. 392.  
16, 32 S. 373.  
16, 33 S. 393.  
16, 36 S. 394.  
20, 1 S. 373.  
31 § 2 S. 122.  
32, 2 S. 516.  
32, 9 S. 440.  
33, 7 S. 516.  
71, 4 S. 450<sup>3</sup>.
- Lib. 7, 72, 6 S. 438.
- Lib. 8, 13, 3 S. 125, 431.  
13, 12 S. 516.  
16, 6 S. 364.  
38, 2 S. 126.  
46, 6 S. 213.  
46, 10 S. 363.  
53, 1 S. 162.  
53, 2 S. 163.  
54, 5, S. 153<sup>1</sup>.  
55, 6 S. 219, 374.
- Lib. 9, 5, 1 S. 59<sup>4</sup>, 452.  
5, 2 S. 453.
- Lib. 10, 3, 3 S. 516.  
32, 36 S. 89<sup>1</sup>.  
39, 2 S. 378.  
62, 1 S. 153.
- Lib. 11, 30, 3 S. 133.
- Codex Theodosianus:
- Lib. 2, 1, 10 S. 34.  
4, 5 S. 495.  
14, 1 S. 518.  
27, 1 S. 441<sup>4</sup>.  
28, 1 S. 441<sup>4</sup>.  
33, 1 S. 513.
- Lib. 3, 1, 3 S. 218.  
4, 21 S. 364.  
5, 9 S. 306.  
16, 2 S. 306.  
17, 2 S. 219.
- Lib. 4, 11, 8 S. 371 f.  
19, 1 S. 514.
- Lib. 8, 12, 4 S. 210.
- Lib. 9, 11, 1 S. 452.  
39, 12 S. 499.
- Lib. 11, 1, 6 S. 43<sup>2</sup>.  
39, 1 S. 503<sup>1</sup>.
- Lib. 12, 1, 171 S. 168.  
Concilium Nicaen. can. 12  
S. 513.
- Digesta:
- Lib. 1, 3, 32 pr. S. 121.
- Lib. 4, 6, 23 S. 451.  
8, 42 S. 125, 525.
- Lib. 6, 2, 12 pr. S. 297<sup>8</sup>.
- Lib. 23, 2, 38 S. 268<sup>1</sup>.  
3, 9 § 3 S. 106, 282.
- Lib. 26, 2, 26 pr. S. 155.  
7, 13 § 2 S. 273.
- Lib. 32, 37 § 1 S. 179.  
101 pr. S. 441.
- Lib. 34, 2, 40 § 1 S. 32.
- Lib. 35, 1, 70 S. 153.
- Lib. 36, 1, 23 pr. S. 153.  
1, 76 pr. S. 188.  
1, 83 S. 239.

Lib. 40, 12, 37 S. 126, 361.	L.	3 S. 211 f., 216.
Lib. 42, 1, 34 S. 451.	„	7 S. 218.
5, 37 S. 86 <sup>3</sup> .	„	9 S. 332 fg.
Lib. 43, 24, 3 § 4 S. 86 <sup>3</sup> .	„	13 S. 436 <sup>1</sup> .
Lib. 45, 1, 19 S. 126.	„	21 S. 380, 382 fg.
Lib. 47, 2, 39 S. 396.	„	24 S. 210.
10, 13 § 2 S. 451.	„	29 S. 252, 334.
12, 3 § 5 S. 120.	„	33 S. 338.
Lib. 50, 1, 1 § 2 S. 89 <sup>1</sup> , 119 <sup>3</sup> .	„	34 S. 218.
9, 6 S. 94.	„	35 S. 226.
13, 1 pr. S. 526.	„	36 S. 226, 223 <sup>1</sup> .
Edictum praefecti Aegypti S. 106 <sup>1</sup> ,	„	37 S. 313 f., 322 <sup>2</sup> , 325.
233 f., 447 f., 527.	„	38 S. 507.
Gortyner Stadtrecht:	„	40 S. 210.
II 45 S. 232, 240.	„	44 S. 210.
49 S. 241.	„	48 S. 365—372.
III 17 fg. S. 232, 274.	„	54 S. 211.
24 f. S. 232.	„	58 S. 213.
29 S. 274.	„	91 S. 225 <sup>3</sup> .
31 S. 235.	„	92 S. 252 f., 334.
IV 37 f., 52 f. S. 237.	„	93 S. 226, 290 f.
V 1—9 S. 64.	„	97 S. 426.
VI 55 f. S. 367 f.	„	102 S. 346.
IX 32 S. 171, 520.	„	104 S. 323 <sup>1</sup> .
X 50 S. 171.	„	105 S. 241.
XI 10—17 S. 214 f.	„	106 S. 519.
Lex Visigoth. V 4 c. 2 S. 510.	„	108 S. 223 <sup>1</sup> , 225 <sup>2</sup> .
XII 3 c. 8 S. 225.	„	111 S. 430 <sup>1</sup> .
Novellae Theodos. II. 14 § 8 S. 251.	„	123 S. 241.
Valentin. III. 32 S. 361.	P.	1 S. 330 f.
„ 34 §§ 8, 9 S. 294 <sup>1</sup> .	„	30 S. 381 <sup>1</sup> , 545.
Maorian. 6, 8 S. 311 <sup>1</sup> .	„	38 S. 248.
„ 6, 9 S. 228 f., 294 <sup>1</sup> .	„	40 S. 226, 228, 284 <sup>1</sup> , 291 f.
Severi 1 pr. S. 311 <sup>1</sup> .	„	45 S. 305.
Iustinian. 4 c. 2 S. 506.	„	78 S. 426, 435.
„ 60 S. 59 <sup>5</sup> , 432, 456.	Ar.	1 S. 335, 351.
„ 61 c. 1 pr. § 1 S. 257.	„	36 S. 381 <sup>1</sup> , 545.
„ 97 c. 1, 2 S. 292 fg.	„	43 S. 546.
„ 115 c. 5 § 1 S. 59 <sup>5</sup> ,	„	44 S. 248 f., 325 <sup>2</sup> .
456.	„	100 S. 211 <sup>2</sup> .
„ 127 c. 2 S. 257.	„	102 S. 214.
„ 134 c. 7 S. 364.	„	111 S. 216 <sup>1</sup> .
Syrisch-römisches Rechtsbuch: <sup>1)</sup>	Arm.	38 S. 381 <sup>1</sup> .
L. 1 S. 245, 313 f., 322 <sup>3</sup> , 326, 330,	„	101 S. 214.
334, 346.	„	131 S. 426 f.
	„	144 S. 428 f.

1) Citirt wird in der Regel nur nach der Londoner Hs.; die übrigen Versionen werden nur dort angeführt, wo sie von jener abweichen oder ganz selbständige Texte enthalten.

## Sachregister.

- Abdicatio s. ἀποκήρυξις.  
 Adoption 214, 339 f.  
 Advocaten 150, 191—200.  
 Aegypten. Aegyptologie u. Quellen 35 f.  
   Hellenisirung 35—60. Ehe 222—  
   227. Geschlechtsvormundschaft 221.  
   Eheschenkung 269 fg., 475 fg. Con-  
   tractsmulden 526 f.  
 ἀλληλεγγύως 183 f.  
 ἀπελεύθεροι 103, 152, 376 f.  
 ἀποκήρυξις 107, 212 f.  
 Archiv (ἀρχεῖον) 95 f., 173.  
 arrha sponsalicia 267 f., 305.  
 Athenais 329.  
  
 Βεβαίωσις 51<sup>1</sup>.  
 βεβαιωτήρες 56, 70, 99, 503 f.  
 bona materna 238 f.  
 Bruderschaftsverträge 217.  
  
 Chirographum 484, 493 f.  
 Choachyten 48<sup>1</sup>.  
 Chrematisten 47 f.  
 Chuppa 225<sup>2</sup>.  
 civitates liberae 85—89.  
 collatio dotis 246.  
 consistentes 144, 149 f.  
 Constantin 204, 350, 548 f.  
 constitutio Antonina 159 f.  
 contractus copidermiae 362, 456.  
 contradictio, —orii libelli 518.  
 Convent 130 f.  
 conventus civium Rom. 149 f.  
 Correalität 183.  
 Curatel 155 f., 217.  
  
 Decurionsverfassung 165 f.  
 defensores 169, s. auch Advocaten.  
 donatio propter nuptias 256 f., 476.  
 Dos, Dotalrecht 107, 225, 230 f.  
  
 Edictales Recht 120 f.  
 Ehe, Geschwister- 42, 58, 221 f.  
 Eid, Zeugen-, assertorischer 519.  
 Einsatz in die Erbschaft 50<sup>1</sup>.  
 Eirenarchen 169.  
  
 Emancipation 211—217.  
 Erbrecht, gräco-syrisches 313 f.  
 Erstgeburt 56.  
 Executivurkunden 401 f.  
  
 Fars 317.  
 ficticische Klagen 129.  
 Findelkinder 127, 361.  
 Fiscalmulden 59, 523 f.  
 Formularprocess 132<sup>4</sup>.  
 Frauen, ägyptische 54 f.  
 Freilassung, formlose 376 f., man. vin-  
 dicta 377, kirchliche 375, bedingte  
 384—396, Peculium des Freige-  
 lassenen 381 f.  
  
 Gerichtsbarkeit, städtische 91 f., 167 f.  
 Gewohnheitsrecht 161 f.  
  
 Hanefitisches Erbrecht 317 f.  
 Heliodorus 135.  
 Hemiolion 510 f.  
 Hermiasprocess 48 f.  
 Herodes Atticus 148, 153, 239.  
 Hierodulen 100, 103, 374.  
  
 Instrumenta guarendigiata 444.  
 Juden 33 f., 90, Ehe bei den — 222,  
 223<sup>1</sup>, 225<sup>2,3</sup>, 227, 268, Personal-  
 exec. 449, Erbrecht 316.  
 iuris periti, — studiosi 193<sup>5</sup>.  
  
 Kinderverkauf, —aussetzung 24, 55,  
 104, 358, 393 f., 456.  
  
 Laokriten 47 f., 54<sup>8</sup>.  
 Latini Iuniani 379 f.  
 Legat an den fil. fam. 211.  
 Leichenverpfändung 59, 456.  
 Leviratshe 225<sup>2</sup>.  
 lex Iulia de fundo dot. 118, 242 f.  
 — Puteolana 99, 505.  
 Libanius 192.  
 Literalcontract 460 f., 492 f.  
  
 Mischna 33 f.

- Mitgift s. Dos.  
*μνήμονες* = Merker 171 f., = *βεβαι-  
ωταί* 504.  
*μνογράφος* 52.  
Milt s. Fiscalmilt.  
Mutterrecht 57.
- Nechtesurkunde 220<sup>2</sup>.  
Notariat 49 f., 95 fg., Geschichte 170 f.,  
Formeln 177 f., 196—198, Rechts-  
kenntniss der Notare 200.
- Pacta de lucranda dote 253, — dona-  
tione 309.  
pactum de ingrediendo 431.  
Paschalindulgenzen 90<sup>2</sup>.  
patria potestas 24, 65, 153, 209 f.  
Patronatsrecht 384 f.  
peculium adventicium 250 f.  
Personalexecution 55, 59, 419, 445 f.  
Probejahr 223.  
Process 96<sup>6</sup>, 132—142.
- Quintilian 190.
- Rechtskenntniss in den Provinzen  
154 f., 189—205.  
Rechtslehrer 194 f.  
Rechtssprache 185 f.  
Reichsgesetze 116, —recht 122 fg.  
revocatio in servitutum 385, 391 f.  
Rhetorik 189 f.
- Schenkung an die Kinder 210.
- Schiadche 267.  
Schriftform 514 f.  
Selbstverkauf 358 f., 456.  
senatuscons. Claudianum s. Sklaven.  
Sepulchralmulten 95, 409 f.  
Sequestration 441<sup>4</sup>.  
Sklaven, — contubernium 119, 204 f.,  
364 f., —ehe 369, —bergung 396 f.  
Städte 20, 24, 40 f., 85 f., 113, 165.  
Stipulatio 140, 154, 181, 485 f.  
Strafprocess 141, 164.  
Syngraphie 140, 459 f.  
Syngraphophylax 46<sup>2</sup>.  
Syrien 24 f.
- Tabellionen 176.  
Testamente 153, 185 f., gerichtliche —  
95<sup>4</sup>.  
*τίμημα* 70, 96<sup>6</sup>, 141.  
Tutel 155 f., 217.  
*τυβωρηγία* 100.
- Unterschrift der Rechtsurkunden s.  
Chirographum, in Aegypten 54.  
Urkundenform 53, 58, s. Chirographum,  
Syngraphie, Stipulatio, Notariat.
- Verlesung der Gesetze 138 f., 200.  
*ὀνδιντάριοι* 103, 152, 377.
- Winkelschreiber 201.
- Zeugen, Urkunds-, ägypt. 53, 58.

## Register der Beiträge zur Kenntniss des griechischen Rechts.

(Die Erörterungen, welche sich auf den Fortbestand des griechischen Rechts in der Kaiserzeit beziehen, sind nicht verzeichnet.)

- Adoption, Aufhebung durch Apokeryxis Lex commissoria beim Pfand 441.  
213—215.  
— im Testament 339 f.  
Agoranomen 96, in Aegypten 46.  
Anklage, Theilung in die 141.  
*ἀρχαίων* s. *χρεωφιλάκιον*.
- Βεβαιωτήρες* 504 fg.  
bona materna der Kinder (*μητρῶα*)  
238—240.  
Bürgerschaft, verdeckte 470—472.
- Correalität, Formeln der 183.
- Δάνειον*, *δανείζειν* 468—480.  
Diadikasia 70, 499, in Aegypten 49<sup>5</sup>.  
Dos s. Mitgift
- Eheschenkung 272—284.  
Eigenthum, kein absolutes s. Diadikasia.  
*ἐκδικεῖν* 501<sup>3</sup>.  
Epigamie 75.  
Erbrecht 62, 319 f., Parentelen 322, Vorzug der Männer 322<sup>3</sup>, 323<sup>1</sup>, Notherbrecht der Kinder 68, 332—339.  
Executivurkunde 401 fg.
- Freilassung, Formen 100, 338, 372—379, Schicksal des Peculium bei der 381—384, bedingte 385—391.
- Gerichtsbarkeit, städtische, in der römischen Zeit 91—102.  
Grossjährigkeit, Termin der 107 f.
- Hierodulen 100, 374.
- Ius gentium, griechisches, Entwicklung 72—79.
- Mitgift, rechtlicher Charakter 231 f., Grösse 273, 329, bei Auflösung der Ehe 240 f., Versicherung derselben durch die Executivclausel 421 f., 434 f., durch obligatorische Bürgenstellung 164. Fingirte Mitgift s. Eheschenkung.
- Notariat 170 f.
- Patronatsrecht 384 f.  
Personalexecution 445 f.  
Pfändung, aussergerichtliche 413<sup>2</sup>, Inventarisirung der Pfänder 435 f. *πράττειν*, *πράξις*, Bedeutung 416<sup>3</sup>.
- Reception des griech. R. in Syrien u. Aegypten 30—60, 79.  
Rechtswidmung 78 f.
- Schriftform der Verträge 514 fg.  
Sepulcralmulten 100, 409 f.  
Sklaven, Contubernium mit, Rechtslage der Kinder 364—372, Schutz des Sklavenbesitzes 396—400.  
Syngraphe 71, 140, 459 f.
- Τύποι* 96<sup>5</sup>.
- Urkundenform 97 f., 177—184.
- Χάρτης* 426.  
*χρεωφιλάκιον* 95 f., 173 f., Publicationen desselben 173.
- Zeugen, Form bei der gerichtlichen Einvernehmung und assertorischer Zeugeneid 519 fg.

## Nachträge und Berichtigungen.

- Auf S. 3 Anm. 2 ist statt C. 5, 62, 1 zu lesen C. 5, 62. 21.
- „ S. 5 „ „ jener „ „ jenen.
- „ S. 23 „ 5 „ „ 1881 „ „ 1884.
- „ S. 58 „ 4 „ „ 58 „ „ 54.
- Zu S. 95 „ 2: Zu dieser Inschrift vgl. neuerdings wieder Szanto, Mittheil. d. deutsch. arch. Inst. Ath. XVI S. 30 f.
- Auf S. 100 Z. 12 v. o. ist statt Tithorea zu lesen Tithorra.
- „ S. 128 Z. 12 v. u. sind die Worte *tamen vel proconsul* in die Conjectural-Parathese zu setzen.
- „ S. 130 Anm. 1 ist statt 2282 zu lesen 2882.
- Zu S. 143 fg.: Ueber das römische Municipalwesen in den orientalischen Provinzen sind jetzt auch die Ausführungen von Jung in Sybels hist. Ztschr. 1891, 3 S. 32 fg. zu vergleichen.
- „ S. 148: Vgl. noch die Inschrift *Ἐφημ. ἀρχαιολογική* 1890 p. 143, welche zeigt, dass das Scholarchat der Philosophenschulen zu Athen regelmässig nur an Personen verliehen wurde, die sich im Besitz des römischen Bürgerrechts befanden.
- Auf S. 162 Anm. 5 ist statt *numer.* zu lesen *muner.*
- „ S. 166 „ 5 „ „ Neumann „ „ Niemann.
- „ S. 172 „ 2 „ „ Aristot. Pol. VI 8 „ „ Aristot. Pol. VII 8.
- Zu S. 185 fg.: Aus der Inschrift *Ἐφημ. ἀρχαιολ.* 1890 p. 143 geht nunmehr hervor, dass das Recht, griechisch zu testiren, an römische Bürger schon frühzeitig privilegialisch verliehen wurde; es ist nicht undenkbar, dass sich hieraus ein allgemeiner Usus entwickelt hat.
- Auf S. 204 Z. 13 v. u. ist statt (c. 5, 6, 7) zu lesen (c. 2, 5, 6, 7).
- „ S. 237 Anm. 1 „ „ juridiques „ „ juridiques.
- „ S. 241 Z. 14 v. o. „ „ des Gatten „ „ ihres Gatten.
- Zu S. 500 Anm. 3: Gegen Wendt vgl. neuestens auch Meyer, Arch. für civ. Praxis 77 S. 364 fg.





43834

Author Mittels, L

Title

Reichsrecht und Volksrecht

HR

M

UNIVERSITY OF TORONTO  
LIBRARY

Do not  
remove  
the card  
from this  
Pocket.

Acme Library Card Pocket  
Under Pat. "Ref. Index File."  
Made by LIBRARY BUREAU

